Crim.
40 mt

Bracke


Liebknecht.
Marx.
Lassalle.
Bebel.
Kühn.
Hepner.
Geib.
Proletarier aller Länder vereinigt Euch
Eylers.
J. Ph. Becker.
Joh: Jacoby.
Bracke.
Bonhorst.
Spier.

Der Braunschweiger Ausschuß der socialdemokratischen Arbeiter-Partei in Lötzen und vor dem Gericht.

Von

W. Bracke jr.

Mit einem photographischen Gruppenbilde.

Preis:
Im Buchhandel 20 Sgr.
Direct von der Expedition des „Braunschweiger Volksfreund" oder den Colporteuren der Arbeiter-Partei bezogen 12½ Sgr.

Braunschweig,
1872.
Verlag der Expedition des „Braunschweiger Volksfreund".
In Commission bei Graff & Müller,
Neuestraße 23.

„— — — Die Sache wurde verhandelt, und es erfolgte Frei„sprechung; wobei es sehr in Frage kam, bei welchen der größere „Strebeifer sich finde, ob bei denen, die lediglich zu erhalten mei„nen, oder bei denen, die auf den Machterwerb erst ausgehen: „denn das eine wie das andere Bestreben ist leicht die Ursache „der größesten Umwälzungen. In der Mehrzahl der Fälle jedoch „sind es die Besitzenden, die solche verursacht, da in ihnen die „Angst vor dem Verlust die gleichen Absichten erzeugt, wie bei „denen, die erst auf die Anfänge des Besitzes bedacht sind. Denn „niemals ist der Mensch begnügt mit dem gesicherten Besitz dessen, „was er hat; er muß es aufs Neue mehren auf Kosten des Nächsten."

Machiavelli.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Dem deutschen Volke und insbesondere meinen Parteigenossen übergebe ich hiermit eine ausführliche Darstellung und eine Kritik der Lötzener Ketten-Affaire und des Braunschweiger Socialisten-Processes.

Jene Gewaltmaßregel des Generals Vogel von Falkenstein und diese gerichtlichen Verfolgungen haben die allgemeine Aufmerksamkeit so sehr auf sich gelenkt, daß ich geglaubt habe, meine Kenntniß von diesen Dingen, die ich durch die eigene Mitleidenschaft an denselben erworben habe, zu einem öffentlichen Berichte darüber verwerthen zu sollen. Der Leipziger Hochverrathsproceß und die täglich wachsende Bedeutung der Arbeiterbewegung haben mich bestimmt, über die anfänglich mir gesteckten engen Grenzen dieses Berichtes hinauszugehen und den Gegenstand möglichst erschöpfend zu behandeln.

Es ist dadurch das Erscheinen der vorliegenden Arbeit verzögert worden, aber ich hoffe, auf eine Nachsicht deswegen um so mehr rechnen zu dürfen, als nur bei tieferem Eingehen und erschöpfenderer Entwickelung von mir die Anhaltspunkte für ein gerechtes Urtheil über die in Rede stehenden Verfolgungen sowohl, wie über die Arbeiterbewegung im Allgemeinen gegeben werden konnten. Ein solches Urtheil wird manche Voreingenommenheit beseitigen, es wird nicht allein die deutsche socialdemokratische Arbeiterpartei, sondern auch die

so viel geschmähte internationale Arbeiter-Association in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen, und es wird endlich mehr als Einen gewinnen für die gerechte Sache der Arbeiterbewegung.

Auch für den Politiker und den Juristen mag die eingehendere Behandlung des Gegenstandes von Werth sein. Dem Politiker, wie dem Staatsbürger überhaupt, hoffe ich gezeigt zu haben, wie verfahren, ja wie werthlos für Volksfreiheit und Volksrechte unsere deutschen Verfassungsverhältnisse sind. Der Jurist wird eine Fülle des interessantesten Materials und theils die Erledigung und Beantwortung, theils wenigstens eine Anregung einer großen Menge der wichtigsten juristischen Fragen finden.

Im Großen und Ganzen habe ich mich bemüht, mit Unterdrückung meines oft erregten Gefühls, sachlich und leidenschaftslos einen, wohl bescheidenen, aber wahrheitsgetreuen Beitrag zur Zeitgeschichte zu liefern. So weit es überhaupt meine Aufgabe war, habe ich versucht, dem Volke einen Spiegel seiner eigenen Zustände vorzuhalten. Möge es daraus lernen! Es ist Manches zu vermeiden, Manches zu thun, ehe von einer Besserung unserer Zustände die Rede sein kann.

Nicht verschweigen will ich, daß mich auch ein rein subjectives Motiv leitete, als ich mich zu der vorliegenden Arbeit entschloß.

Die auch an mir vollzogene Kettenschließung, welche hierorts sonst nur mit den gemeinsten Verbrechern vorgenommen zu werden pflegte; die erlittene Festungs- und Untersuchungshaft; sodann die gegen meine Freunde und mich erhobene Anklage und die darauf in erster Instanz erfolgte Verurtheilung zu hohen Gefängnißstrafen; endlich und vor Allem der Umstand aber, daß die Broschüre des Staatsanwalts Koch über unseren Proceß, welche nur die kreisgerichtliche Verurtheilung und nicht die obergerichtliche Cassation dieses Urtheils enthält, in dieser ihrer Ausdehnung die öffentliche Stimmung in hohem Maße gegen uns einzunehmen geeignet ist, — weshalb ich an

dieser Stelle deswegen einen gerechten Tadel nicht unterdrücken kann; — Alles dieses machte die vorliegende Broschüre auch zum Zwecke meiner Vertheidigung vor der Oeffentlichkeit durchaus nothwendig.

Daß ich um dieses selben Zweckes willen hier und da rücksichtslos habe angreifen und verurtheilen müssen, thut mir leid; es war dies aber nicht zu vermeiden, wollte ich meiner eigenen Sache nicht schädlich sein, und ich hoffe, es geschah, wo es nöthig war, ohne Voreingenommenheit und Groll.

Bei der Abfassung der Schrift boten mir, als Ergänzung der eigenen Notizen, die Arbeit des Staatsanwalts Koch und die Proceßberichte des „Braunschweiger Volksfreund" werthvolles Material, das ich benutzte.

Demjenigen meiner Freunde, welcher mir unverdrossen seine treuen Merkerdienste angedeihen ließ, an dieser Stelle meinen besten Dank!

Braunschweig, im Anfang Mai 1872.

Der Verfasser.

Die Lötzener Ketten-Affaire.

Es war am Morgen des 9. Sept. 1870, als von den auf dem kleinen Exercierplatz bei Braunschweig manöverirenden Truppen plötzlich eine Anzahl Patrouillen abcommandirt wurden, um die 5 Mitglieder des Ausschusses der social-demokratischen Arbeiterpartei, welcher damals in Braunschweig seinen Sitz hatte, unter Anführung von Polizeisergeanten, in ihren Wohnungen zu überfallen und sich der Personen derselben zu bemächtigen.

Die Maßregel war befohlen von dem Gouverneur der Küstenlande, General Vogel von Falkenstein, welcher sich bereits bemüssigt gefunden hatte, eine Anzahl Dänen und welfisch gesinnter Hannoveraner in Festungen einzusperren; im vorliegenden Falle hatte sie, angeblich wenigstens, ihren Grund in dem, von dem bezeichneten Ausschusse unterm 5. Sept. gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen und für einen billigen Frieden mit Frankreich erlassenen Manifest.

Man wird sich erinnern, daß zu Anfang des deutsch-französischen Krieges die Reichstagsabgeordneten Bebel und Liebknecht, Mitglieder der social-demokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Arbeiter-Association folgende Erklärung im Reichstage bei der Debatte über die Kriegsanleihe abgegeben hatten:

Motivirtes Votum

der Reichstagsabgeordneten Liebknecht und Bebel in Sachen der 120 Millionen Kriegsanleihe.

Der gegenwärtige Krieg ist ein dynastischer Krieg, unternommen im Interesse der Dynastie Bonaparte, wie der Krieg von 1866 im Interesse der Dynastie Hohenzollern.

Die zur Führung des Krieges dem Reichstag abverlangten Geldmittel können wir nicht bewilligen, weil dies ein Vertrauensvotum für die preußische Regierung wäre, die durch ihr Vorgehen im Jahre 1866 den gegenwärtigen Krieg vorbereitet hat.

Ebensowenig können wir die geforderten Geldmittel verweigern, denn es könnte dies als Billigung der frevelhaften und verbrecherischen Politik Bonapartes aufgefaßt werden.

Als principielle Gegner jedes dynastischen Krieges, als Social-Republikaner und Mitglieder der Internationalen Arbeiter-Association, die ohne Unterschied der Nationalität alle Unterdrücker bekämpft, alle Unterdrückten zu Einem großen Bruderbunde zu vereinigen sucht, können wir uns weder direct noch indirect für den gegenwärtigen Krieg erklären und enthalten uns daher der Abstimmung, indem wir die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß die Völker Europa's, durch die jetzigen unheilvollen Ereignisse belehrt, Alles aufbieten werden, um sich ihr Selbstbestimmungsrecht zu erobern und die heutige Säbel- und Klassenherrschaft, als die Ursache aller staatlichen und gesellschaftlichen Uebel, zu beseitigen.

Diese Erklärung erregte viel böses Blut und ich muß gestehen, daß der damalige Ausschuß der Arbeiterpartei, zu dessen Mitgliedern auch ich zu gehören die Ehre hatte, dieselbe für einen taktischen Fehler ansah. Bereits am 16. Juli hatten wir unsererseits uns in einer großen, in der Turnhalle zu Braunschweig abgehaltenen Volksversammlung, wenn auch mit schwerem Herzen, für die Nothwendigkeit des Krieges gegen Napoleon, in welchem wir den Hauptfeind der Freiheit und den europäischen Störenfried erblickten, zumal wir den Krieg auf deutscher Seite für einen reinen Vertheidigungskrieg ansahen, ausgesprochen. Später erst sahen wir ein, daß der Sturz Napoleon's nur die Bedeutung hatte eines Rollentausches auf Seiten der Gegner wahrhaft demokratischer Entwicklung; später erst sahen wir ein, daß es mindestens doch sehr fraglich ist, ob der Krieg damals auf deutscher oder auf französischer Seite am liebsten gesehen wurde. Bei Ausbruch des Krieges hatten wir nur zwei Gesichtspunkte im Auge: 1) daß die französische Demokratie freieren Spielraum bekommen müßte, wenn der Krieg, auf deutscher Seite mit aller Energie geführt, zum Sturze des französischen Kaiserthrones führte; 2) daß bei dem ungeheuren Aufschwung, den der nationale Gedanke in Deutschland bei Gelegenheit dieses Krieges nehmen mußte, eine Einigung Deutschlands, vielleicht unter Mitwirkung des Volkes und unter dem Einflusse der social-demokratischen Arbeiter zu Stande kommen und danach die „nationale Frage" nicht mehr störend und hemmend auf die große freiheitliche, social-demokratische Bewegung einwirken würde.

Von diesen Gedanken erfüllt, hielten wir die Erklärung unserer Parteifreunde im Reichstage für einen Fehler und das um so mehr, als die nationale Bewegung eine außerordentliche Kraft und Tiefe entfaltete und wir Grund hatten zu fürchten, die social-demokratische Bewegung könne, wenn sie sich der nationalen entgegenstemme, vor-

übergehend von derselben ganz verschlungen werden. Denn daß der Gedanke der nationalen Zusammengehörigkeit eine Nation hinzureißen vermag, war uns klar. Hatte das Volk nicht vermocht, durch eigene Initiative die Einheit mit der Freiheit zu begründen, so war es jedenfalls ein Fortschritt, die gewaltsam nach Lösung drängende Einheitsfrage auch endlich gelöst zu sehen, um vollständig freie Bahn für die unendlich viel wichtigere Bewegung der social-demokratischen Arbeiter zu gewinnen. In diesem Sinne erließen wir unterm 24. Juli einen Aufruf an die Partei, aus dem die einschlägigen Stellen mitgetheilt werden mögen. Dieselben lauten:

Euer Ausschuß dagegen wird seine volle Pflicht gegen die Partei zu thun sich bemühen. Mit Ruhe, Besonnenheit und Hingabe an die Sache, aber auch mit Ernst und Entschiedenheit werden wir das Steuer der Partei zu führen suchen.

So lange ein böser Geist die Soldaten Frankreichs an Napoleons Fersen heftet und unsere deutschen Marken mit Krieg und Verwüstung bedroht, werden wir mit aller Entschiedenheit die Unantastbarkeit des deutschen Bodens gegen napoleonische und jede andere Willkür vertheidigen helfen. Auch das Streben des deutschen Volkes nach nationaler Einigung ist berechtigt; haben sich die Deutschen bei der augenblicklichen gemeinsamen Gefahr wie ein Mann zusammengeschaart, so wird der gemeinsame Kampf das Band fester und fester schließen, und vielleicht ersteht aus den großen Wirren von heute zu unserer Aller Freude in nächster Zukunft der deutsche Staat.

Unsere Aufgabe ist es, bei der Geburt dieses, so hoffen wir, ganz Deutschland umfassenden Staates bestimmend mitzuwirken, damit, wenn es möglich ist, nicht der dynastische Staat, sondern der social-demokratische Volksstaat ins Dasein tritt; unsere Aufgabe ist es, — mag der gewordene neue Staat bei der Geburt noch dynastische Färbung tragen — ihm in ernstem, schwerem Kampfe den Stempel unserer Ideen aufzudrücken!

Wenn, so hoffen wir, Begeisterung und Muth unsere deutschen Brüder bald zum Siege führen, da ist es ferner unsere Pflicht, uns nicht berauschen zu lassen von dem Siegestaumel, der so leicht der Menschen Geister berückt, sondern eingedenk dessen zu sein, daß wir nicht nur Deutsche sind und nicht nur Deutschland freiheitlich einigen wollen, sondern daß unsere französischen Nachbarn, daß alle Völker der Erde unsere Brüder sind, mit denen gleiches Loos und gleiches Streben uns einen. Und wenn auch jetzt, von unserm Segen und unsern Wünschen begleitet, die deutschen Krieger hinausziehen müssen zum Kampf gegen die Söldnerschaaren des französischen Kaisers, so darf dennoch nie der Haß unser Herz erfüllen gegen die französischen Arbeiter, gegen die französische Nation! Mit ihnen gemeinsam haben wir dann, und, so hoffen wir, bald wieder die Fahne des Proletariats, die rothe Fahne voranzutragen, und — jede Gemeinschaft mit andern Parteien weit von uns weisend — erneut den Kampf aufzunehmen für die heiligen Principien der Demokratie und des Socialismus.

Trauernd senkt heute der Genius der internationalen Verbrüderung der arbeitenden Völker seine Fackel zur Erde; trauernd sehen wir von zwei Bruder-

völkern das Schwert gegen einander gezückt. Aber so gewiß wir nicht die leiseste Schuld tragen an diesem unseligen Kriege und so gewiß die Schuldigen die Strafe ereilen wird, so gewiß haben wir als Deutsche für Deutschland einzustehen, und so gewiß haben wir — trotz aller Berechtigung, mit der wir die Gründung des einen deutschen Staates erhoffen — die ernste Pflicht, uns rein zu halten von jedem Uebermaß von Nationalgefühl und uns kräftig zu erhalten für den höheren, für den glorreicheren gemeinsamen Kampf aller Unterdrückten der Erde. Ist in Napoleon unser gefährlichster Gegner besiegt, so wird das französische Volk freier aufathmen und dann haben auch wir die Machthaber in unserm Vaterlande daran zu erinnern, was dem Volke von Gottes und Rechtes wegen gebührt und was zu fordern die unendlichen Opfer und Qualen des Krieges es doppelt und dreifach berechtigen. Dann sammelt das Proletariat in allen Ländern seine Krieger wieder unter seine Fahne, und wenn dann ein lustiger Trommelschlag ertönt, so wird es der unseres Jahrhunderts würdigere Trommelschlag sein der an ihrer Befreiung aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks ringenden Arbeiter.

Ist die Partei mit uns nicht einverstanden, so bitten wir, mit derselben Entschiedenheit gegen uns vorzugehen (Control-Commission), mit welcher wir diesem unserm Leitsterne folgen werden, der nach unserer Ueberzeugung allein das Schifflein der Partei durch alle Fährlichkeiten glücklich hindurchführen wird.

Parteigenossen! haltet in schwerer Zeit wacker zusammen und vergeßt nicht die Pflicht gegen die Partei!

Es lebe Deutschland!

Es lebe der internationale Kampf des Proletariats!

Braunschweig-Wolfenbüttel, 24. Juli 1870.

Der Ausschuß.

Die Verschiedenheit des Standpunktes des Ausschusses von dem Standpunkte so hervorragender Parteimitglieder, wie Bebel und Liebknecht es sind, mußte zu Differenzen führen, und bis zum Tage von Sedan waren dieselben nicht allein nicht ausgeglichen, sondern sie hatten eine bedenkliche Schärfe und Gereiztheit angenommen. Man mag dies bedauern, aber in so wichtigen Fragen darf Niemand, am wenigsten Einer, der zur Parteileitung berufen ist, sich selber untreu werden, sondern er hat das für recht Erkannte, unbekümmert um alle Anderen, aufrecht zu erhalten und durchzusetzen, bis die Partei ihn von seinem Posten abruft. Die Schärfe des Zwiespalts wird man aus dem folgenden, von mir im Namen des Ausschusses am 29. Juli 1870 an Aug. Geib in Hamburg gerichteten Briefe erkennen. Erläuternd bemerke ich dabei, daß in Hamburg die Control-Commission, welche die dem Ausschusse vorgesetzte Behörde ist, ihren Sitz hatte (jetzt ist in Hamburg der Parteiausschuß), daß Geib der Vorsitzende der Control-Commission war, und daß Liebknecht der Redacteur des in Leipzig erscheinenden Parteiorgans „Der Volksstaat" war und ist.

Braunschweig, 29. Juli 1870.

Lieber Geib!

Soeben im Besitz Deines Schreibens vom 27. d. Mts., beeile ich mich, auch meinerseits entschieden Deiner Disposition — die Reise nach Leipzig hübsch, um Zeit und Geld zu schonen, zu unterlassen — beizustimmen. Hättest Du dieselbe für nöthig gehalten, so würde ich Dir abweichend telegraphirt haben.

Liebknecht mag jetzt noch das Bedürfniß des Aussprechens fühlen; von uns wird Niemand noch das Bedürfniß empfinden. Auch könnte die Liebknecht'sche Meinung, uns sei es um Vertrauensvoten zu thun, — die er doch sogar Dir mitzutheilen für nothwendig erachtete — leicht eine böse Dissonanz erzeugen. Uns hier war es nie um unsere Person oder deren Ansehen, sondern einzig und allein um unsere Sache zu thun.

Die Art aber, wie Liebknecht die Situation auffaßt, und auch die Art, wie Ihr sie anseht, halten wir nicht allein für principiell falsch, sondern auch für einen kolossalen taktischen Fehler. Principiell halten wir sie für falsch, da wir uns nicht vorstellen können, wie es möglich ist, daß Jemand seines berechtigten internationalen Standpunktes halber den nationalen verleugnen will. Ist das Uebermaß von Nationalgefühl, wie das Uebermaß von engerer Vaterlandsliebe (Particularismus) zu tadeln, so ist's ein Gleiches mit dem Uebermaße von Kosmopolitismus. Alle drei Dinge sind berechtigt und es muß eben die nöthige Harmonie zwischen ihnen hergestellt werden. Der internationale Gedanke kann doch nur verwirklicht werden zwischen den einzelnen Nationen.

Hier ist auch noch zu bemerken, daß, da das Streben aller Nationen nach nationaler Einigung (Italien, Garibaldi) berechtigt ist, das Streben sich so lange störend in den eigentlichen Kampf und Gegensatz zwischen Proletariat auf der einen, Bourgeoisie und Reaktion auf der andern Seite drängt, bis dasselbe sein Ziel erreicht hat.

Dies führt mich sofort auf die taktische Seite der Frage. Das Verhalten Liebknechts rc. kommt mir so vor: Der Principal X. wiegelt seine Arbeiter auf oder zwingt sie, in die Fabrik des Principals Y. zu fallen. Die Arbeiter der letzteren fassen nun folgende Resolution: „Die Arbeiter haben den Arbeitgebern gegenüber gleiche Interessen, eine Prügelei unter ihnen ist der größte Scandal. Nur von der Abschaffung der Lohnarbeit ist Besserung zu erwarten." Mittlerweile schlägt X. mit seinen Leuten ihre Fabrik oder richtiger ihres Principals Fabrik in Trümmern und —

Ich dächte, wenn unsere Partei Einfluß behalten und gewinnen will, hätte sie sich niemals in den Schmollwinkel zurückzuziehen, sondern stets jede Tagesfrage in ihrem Sinne zu behandeln und in die Hand zu nehmen. Kein Augenblick war günstiger als der jetzige. Mit unserer ganzen Eigenthümlichkeit die nationale Seite des Krieges aufgegriffen, hätte uns die Herzen erobert, die Herzen des Volkes. Bebel und Liebknecht haben sie uns entfremdet. Fährt Liebknecht in dieser Weise fort, so haben wir am Ende des Krieges noch ein Dutzend eingefleischter Socialrepublikaner und eine Anzahl Sachsen, die ihres Particularismus wegen die internationale, fern liegende Idee weit lieber haben, als die naheliegende, ihnen aber von 1866 her ihres schwarz-weißen Gewandes wegen widerlich gewordene nationale.*)

*) Die Richtigkeit dieser Ansicht über die Sachsen ist mir gegenüber mit aller Entschiedenheit von dort bestritten.

Wahrlich, Geib, es sieht schlimm aus mit der Partei. Alles, was wir in diesen Wirren hätten erobern können, fällt Anderen zu. Es fehlt nur noch, daß man es betr. Orts versteht, die Arbeiter mit socialistischen Concessionen zu hänseln, — die Noth des Augenblicks macht Vieles möglich, — um unsere Existenz geradezu zu vernichten.

Statt Vertrauensvoten in unserem Hirne zu tragen, haben wir uns bemüht, den Fehler wieder gut zu machen. Daher unser in der Sonnabends-Nummer erschienener Aufruf (vom 24. Juli 1870). Er geht gerade durch. Liebknecht aber haben wir geschrieben, daß, falls er nicht in unserem Sinne künftig das Blatt redigirt, auch die Controle-Commission ihn nicht dazu zwingt, wir — wenigstens Spier und ich — unsere Aemter niederlegen, da wir an dem Untergange der Partei nicht mit schuld sein wollen. Daher die Energie, welche wir Liebknecht gegenüber zur Schau getragen und die ihn zu so dummen Befürchtungen veranlaßte. Der Aufruf wird ihn kurirt haben.

Es ist doch auch endlich an der Zeit, Stellung zu nehmen zu der nationalen Sache und damit uns Einfluß zu gewinnen. Die reine Negation ist in so wichtigen Dingen der Tod!

Freundlichen Gruß!

Dein

Bracke.

Da kam der Tag von Sedan. Napoleon wurde gefangen genommen, in Paris wurde die Republik proklamirt — aber von einer Beendigung des Krieges war nicht die Rede. Während zu Anfang desselben von höchster Stelle proklamirt worden war, daß Deutschland nur Krieg zu führen habe gegen den französischen Kaiser und nicht mit dem französischen Volke, wurde jetzt, nach Vernichtung oder doch vollständiger Unschädlichmachung des französischen Heeres (Metz) und nach Gefangennahme des französischen Kaisers, die Fortsetzung des Krieges und die Annexion von Elsaß und Lothringen als nothwendig hingestellt. Von jenem Tage an änderte sich die Lage. Von einem Vertheidigungskriege konnte keine Rede mehr sein. Es sollte Krieg geführt werden, um Frankreich einige seiner Provinzen, die früher einmal zu Deutschland gehört hatten, wieder abzunehmen „zum bessern Schutze der deutschen Grenzen." Jetzt konnte von einer Differenz zwischen uns und unseren Leipziger Freunden keine Rede mehr sein. Wir erinnerten uns der Worte des Generalraths der Internationalen Arbeiterassociation in seinem Manifeste d. d. London, 23. Juli 1870:

„Wenn die deutschen Arbeiter es erlauben, daß der gegenwärtige Krieg seinen streng defensiven Charakter verliert und in einen Krieg gegen das Volk ausartet, wird Sieg oder Niederlage sich gleich verhängnißvoll erweisen. Alles Elend, das Deutschland nach den Befreiungskriegen zu erleiden hatte, wird mit vermehrter Stärke wieder aufleben."

Wir sahen ein, daß jetzt unsere Aufgabe eine andere geworden war. Es galt, der Annexionswuth und der Fortsetzung des Krieges entgegenzutreten und für einen billigen Frieden mit der französischen Republik zu wirken. In dieser Auffassung konnte uns der angebliche Rechtstitel Deutschlands auf Elsaß und Lothringen nicht irre machen. Sollten alle diese Rechtstitel einmal von den Völkern geltend gemacht werden, Europa käme aus der Kriegsmetzelei nie heraus. Außerdem waren die Bewohner von Elsaß und Lothringen eingefleischte Franzosen geworden und wollten von einer Annexion absolut Nichts wissen. Und **hoch über allen Rechten aus immer welcher Zeit steht das ewig junge Sebstbestimmungsrecht des Volkes.**

Aus Anlaß der Meinungsverschiedenheiten mit Bebel, Liebknecht und anderen Genossen hatte ich eine Darlegung der verschiedenen Ansichten an Karl Marx, den Sekretair des Generalraths der Internationalen für Deutschland, dessen geistige Ueberlegenheit Jeder von uns anerkannte, eingesandt und darauf, wenige Tage vor den großen Ereignissen von Sedan und Paris eine ausführliche Auseinandersetzung über die politische Lage erhalten. In dieser wurde mit ganzer Entschiedenheit und den triftigsten Gründen gegen die Annexion Front gemacht und für den Frieden gesprochen. Das gab den eigentlichen Impuls zu dem, zeitweilig so „berüchtigt" gewesenen Manifest.

Nach Rücksprache mit einigen Ausschußmitgliedern entwarf ich dasselbe. Mag auch gegen die Form, gegen das Aeußere des Manifestes Manches eingewandt werden können — ich selbst weiß, daß Form und Ausdruck nicht gerade glücklich gerathen sind — gegen den Inhalt wird schwerlich vom demokratischen Standpunkte etwas Begründetes einzuwenden sein.

Die folgende kurze Skizze wird ein Urtheil darüber ermöglichen. Nachdem im Eingange der großen Ereignisse in Frankreich gedacht und der neuen französischen Republik ein freudiger Zuruf gebracht ist, heißt es weiter:

„Mit dieser Wendung der Dinge ist, so hoffen wir, das Ende des Krieges gewiß. So lange die napoleonischen Armeen Deutschland bedrohten, war es unsere **Pflicht**, als Deutsche den „**Vertheidigungskrieg**, den Krieg um die Unabhängigkeit Deutschlands" zu führen. Ein solcher Vertheidigungskrieg schließt nicht aus, daß man den Feind angreife; er schließt, wie jeder Krieg, ein, daß letzterer zum Frieden **gezwungen** wird. Daher mußten wir selbst dann noch den deutschen Heeren den Sieg wünschen, als die unmittelbare Bedrohung der deutschen Grenzen beseitigt und unser braves Heer mitten in Frankreich hineingedrungen war; freudig bewegten uns die in unerhörter Tapferkeit, in großartiger Todesverachtung von unseren deutschen Brüdern errungenen glorreichen Siege.

Und gewiß können wir stolz darauf sein, einem solchen Heldenvolke anzugehören. Aber mehr als je ist es jetzt, in dem Bewußtsein des ruhmvollsten Sieges, unsere Pflicht, uns nicht zu berauschen in dem wilden Siegestaumel, „der so leicht der Menschen Geister berückt", sondern kühl und besonnen uns zu fragen nach dem, was wir jetzt zu thun haben. Doppelt ist dies unsere Pflicht der neuen Wendung der Dinge gegenüber.

Die neue Volksregierung muß und wird den Frieden mit Deutschland zu erreichen suchen, sie muß und wird die Kriegserklärung des Napoleoniden zurückziehen."

Danach wird ausgeführt, daß es ganz erklärlich sei, wenn mit dem Vordringen der Deutschen in Frankreich dort mehr und mehr der Wille lebendig werde, das Land von denselben wieder zu befreien; daß aber die Aufgabe der französischen Volksregierung es sei, diese Befreiung durch den „Frieden" zu erzielen. Da der Friede, und zwar der dauerhafte Friede mit Frankreich auch im Interesse Deutschlands sei, so müsse Deutschland denselben zu ermöglichen suchen dadurch, daß es Frankreich keine schimpflichen Bedingungen stelle. Darum: einen ehrenvollen Frieden für Frankreich, und: keine Annexionen! Andernfalls ist der Friede nur ein Waffenstillstand bis dahin, wo Frankreich wieder mächtig genug ist, sich zu rächen.

Bei der Besprechung der Annexion von Elsaß und Lothringen wird folgende Stelle aus dem erwähnten Marx'schen Briefe citirt:

„Die Militärkamarilla, Professorschaft, Bürgerschaft und Wirthshauspolitik gibt vor, dies sei das Mittel, Deutschland auf ewig vor Krieg mit Frankreich zu schützen. Es ist umgekehrt das probateste Mittel, diesen Krieg in eine europäische Institution zu verwandeln. Es ist in der That das sicherste Mittel, den Militärdespotismus in dem verjüngten Deutschland zu verewigen als eine Nothwendigkeit zur Behauptung eines westlichen Polens — des Elsaß und Lothringen. Es ist das unfehlbarste Mittel, den kommenden Frieden in einen bloßen Waffenstillstand zu verwandeln, bis Frankreich so weit erholt ist, um das verlorene Terrain heraus zu verlangen. Es ist das unfehlbarste Mittel, Deutschland und Frankreich durch wechselseitige Selbstzerfleischung zu ruiniren.

„Die Sch.... und R....., welche diese Garantieen für den ewigen Frieden entdeckt haben, sollten doch aus der preußischen Geschichte wissen, aus Napoleon's Pferdekur im Tilsiter Frieden, wie solche Gewaltmaßregeln zur Stillmachung eines lebensfähigen Volkes gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirken. Und was ist Frankreich, selbst nach Verlust von Elsaß und Lothringen, verglichen mit Preußen nach dem Tilsiter Frieden!

„Wenn der französische Chauvinismus, so lange die altstaatlichen Verhältnisse dauern, eine gewisse materielle Rechtfertigung hatte in der Thatsache, daß seit 1815 die Hauptstadt Paris und damit Frankreich nach wenigen verlorenen Schlachten Preis gegeben war, — welche neue Nahrung wird er nicht erst saugen, sobald die Grenze östlich an den Vogesen und nördlich an Metz liegt?

„Daß die Lothringer und Elsasser die Segnungen deutscher Regierung wünschen, wagt selbst der ....Teutone nicht zu behaupten. Es ist das Prinzip des

Pangermanismus und „sicherer" Grenzen, das proklamirt wird und das von östlicher Seite zu schönen Resultaten für Deutschland und Europa führen würde.

„Wer nicht ganz vom Geschrei des Augenblickes übertäubt ist, oder ein Interesse hat, das deutsche Volk zu übertäuben, muß einsehen, daß der Krieg von 1870 ganz so nothwendig einen Krieg zwischen Deutschland und Rußland im Schooße trägt, wie der Krieg von 1866 den Krieg von 1870.

„Ich sage nothwendig, unvermeidlich, außer im unwahrscheinlichen Falle eines vorherigen Ausbruches einer Revolution in Rußland.

„Tritt dieser unwahrscheinliche Fall nicht ein, so muß der Krieg zwischen Deutschland und Rußland schon jetzt als un fait accompli (eine vollendete Thatsache) behandelt werden.

„Es hängt ganz vom jetzigen Verhalten der deutschen Sieger ab, ob dieser Krieg nützlich oder schädlich.

„Nehmen sie Elsaß und Lothringen, so wird Frankreich mit Rußland Deutschland bekriegen. Es ist überflüssig, die unheilvollen Folgen zu deuten.

Schließen sie einen ehrenvollen Frieden mit Frankreich, so wird jener Krieg Europa von der moskowitischen Dictatur emancipiren, Preußen in Deutschland aufgehen machen, dem westlichen Continent friedliche Entwickelung erlauben, endlich der russischen socialen Revolution, deren Elemente nur eines solchen Stoßes von außen zur Entwickelung bedürfen, zum Durchbruch helfen, also auch dem russischen Volke zu Gute kommen.

„Aber ich fürchte, die Sch.... und R..... werden ihr tolles Spiel ungehindert treiben, wenn die deutsche Arbeiter-Klasse nicht en masse ihre Stimme erhebt."

Es wird dann gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen Protest erhoben und von den deutschen Arbeitern die Meinung gehegt, daß sie „im Interesse Frankreichs wie Deutschlands, im Interesse des Friedens und der Freiheit, im Interesse der westlichen Civilisation gegen die kosackische Barbarei, dieselbe nicht dulden" würden. Nachdem danach noch, wiederum mit den Worten von Marx, von Deutschland gesagt ist, daß der jetzige Krieg eine neue weltgeschichtliche Epoche dadurch eröffne, daß Deutschland bewiesen habe, daß es selbst mit Ausschluß von Deutsch-Oesterreich fähig sei, unabhängig vom Auslande, seine eigenen Wege zu gehen, — folgt die in die spätere Anklage aufgenommene Stelle mit dem Schlußrufe: „Es lebe die Republik", von welchem Rufe es heißt, daß er auch für Deutschland einst die Morgenröthe der Freiheit verkünden werde.

Das ist das Manifest, welches zu so extravaganten Schritten die Veranlassung gegeben hat!

Sein Zweck war einzig und allein, auch im deutschen Interesse für einen ehrenvollen Frieden mit Frankreich zu wirken und deshalb nach Möglichkeit die deutschen Arbeiter zu veranlassen, gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen ihre Stimmen in Massen zu erheben.

Der Ausschuß dachte an großartige Kundgebungen in diesem Sinne und versprach sich davon auch, trotz der in dem Marx'schen Briefe characterisirten herrschenden Stimmung Erfolg.

Wer weiß, ob es nicht besser gewesen wäre, Deutschland hätte auf diese und andere ähnliche warnende Stimmen gehört? Ich mag nicht schwarz sehen, aber bis jetzt haben die Ereignisse die Ausführungen von Marx, welche die Ansicht der demokratischen Elemente Deutschlands wiedergeben, nicht widerlegt. Im Gegentheil: es ist noch nicht lange her, als von einem möglichen Kriege mit Rußland vielfach die Rede war. „Im Hintergrunde lauert", auch heute noch, „die unheimliche Gestalt Rußlands", bereit zum Kampfe, wenn die Hoffnung seines Czaren sich nicht erfüllt: „der Krieg von 1870 werde ihn zum Schiedsrichter des westlichen Continents machen." (Manifeste des Generalraths der Internationalen vom 23. Juli und vom Septbr. 1870.)

Das Vorgehen des Ausschusses war aber auch ein vollständig gesetzliches, und wie großes Gewicht der Ausschuß auf die Innehaltung der gesetzlichen Schranken bei der beabsichtigten Agitation gelegt hat, dafür legen die dem Manifeste als Nachschrift angefügten Winke für die Parteigenossen unzweideutiges und unzweifelhaftes Zeugniß ab. Diese Nachschrift lautet:

Es ist durchaus nothwendig, daß die Partei sogleich an allen Orten in Gemäßheit unseres Manifestes möglichst großartige Kundgebungen des Volkes gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen und für einen ehrenvollen Frieden mit der französischen Republik veranstaltet. Die Arbeiter werden ohne Unterschied der Parteistellung daran Antheil nehmen. Unmöglich ist es, daß der Ausschuß diese Kundgebungen, die in Versammlungen, oder, wo es gestattet ist, durch Aufzüge u. s. w. ins Werk gesetzt werden können, irgendwie durch Geld oder Redner unterstützt. Jeder Ort muß selbstständig vorgehen und es sind auch, das wissen wir, an jedem Orte Parteigenossen, die den Muth haben, auf ihre eigene Kraft beschränkt, für die gute Sache einzutreten. Und schnell muß gehandelt werden. Aber auch besonnen. Wir machen die Parteimitglieder jeden Ortes dafür verantwortlich, daß nichts vorkommt, was ein Einschreiten der Behörden rechtfertigen könnte. In der großartigsten Ruhe und Würde, aber in Masse muß die deutsche Arbeiterschaft ihren Willen kund thun. Sei es uns gestattet, zu sagen: in streng gesetzlicher Weise. Eine Mißachtung der Gesetze würde nur für uns und die von uns vertretene Sache von Nachtheil sein. Aber handelt schnell und energisch!

Braunschweig-Wolfenbüttel, 5. Septbr. 1870.

Der Ausschuß.

Gedruckt wurde das Manifest in 10,000 Exemplaren beim Buchdruckereibesitzer Sievers. Die Versendung besorgten Bonhorst (der Sekretair des Ausschusses) und ich. Mit einem Schlage war jetzt der Zwiespalt mit unseren Leipziger Freunden gehoben. —

Wie wenig von uns das auch nur geahnt wurde, was dennoch kam, dafür mag der Umstand angeführt werden, daß arglos das Verzeichniß der Adressen, an welche das Manifest abgesandt war, und daß ebenso arglos alle Schriften und Papiere des Ausschusses im Bureau desselben, ohne auch nur das Geringste „über die Seite zu bringen", mit der größesten Sorgfalt aufbewahrt waren.

Allerdings war das, wie wir gesehen haben, sehr unvorsichtig, da man in gewissen Kreisen Alles auszunutzen versteht — und wir sind für diese Unvorsichtigkeit auch genügend bestraft worden —, aber so viel ist gewiß: hätten wir irgend einen ungesetzlichen Schritt beabsichtigt gehabt, wir würden der heiligen Hermandad die Mühe erspart haben, sich mit einem ganzen Ballast von vermeintlich hochverrätherischen Papieren zu belästigen.

Wie wir das stets beobachtet haben, sandten wir auch — da die offenste Propaganda gerade der social-demokratischen Bewegung eigenthümlich ist — am 6. oder 7. Septbr. das Manifest u. A. an einige hervorragende Führer der nationalliberalen Partei in Braunschweig (Aronheim, Lucius u. A.).

Wir fühlten uns in diesem Falle um so mehr dazu gedrungen, als wir den Nationalliberalen am 1. Septbr. in einer von ihnen einberufenen Volksversammlung, in welcher Unterschriften für die Adresse der Berliner Nationalliberalen an den König von Preußen gewonnen werden sollten, entschieden entgegengetreten waren und den Zweck der Versammlung zum Theil vereitelt hatten. Wohl führte ich in dieser Versammlung, unbeschadet des entschiedensten Auftretens gegen die Annexion, aus, daß ich davon überzeugt sei, daß die historische Entwickelung in Deutschland uns jetzt das Kaiserreich bringen werde und daß ich dasselbe, da jede Entwickelungsperiode einmal durchgemacht werden müsse, begrüße; indeß die entschiedene Betonung meiner republikanischen Gesinnung und das Aussprechen der festen Hoffnung, daß die historische Entwickelung eben so sicher einst auch die Republik für Deutschland bringen werde, mag den so wie so schon vorhandenen Zorn der gegnerischen Partei noch bedeutend verstärkt haben; den Zorn darüber, daß die social-demokratische Bewegung den vormals so entschiedenen Demokraten und Revolutionären, wie Aronheim, Lucius u. A. m., die Volkssympathie, welche sie auch nach dem Uebergang zu den „liberalen" Parteien behalten zu können glaubten, bereits fast vollständig entzogen hatte. Nichts haßt auch ein Renegat mehr, als das unversöhnliche Festhalten an dem Standpunkte, zu welchem er sich früher selber bekannte. Dazu kommt der Parteihaß gegen die Social-Demo-

kraten, welchen ja nach nationalliberaler Schablone Nichts heilig sein soll!! Möge man in diesen Umständen eine Erklärung dafür finden, daß, besonders von den beiden Genannten, nach leidenschaftlicher Besprechung des Manifestes im „großen Klub" hieselbst, einem geselligen Vereine höherer Beamten ꝛc., am 8. Septbr. die Behörden zum Einschreiten aufgefordert wurden. Eine Entschuldigung wird dieses Verfahren allerdings nicht finden können. Was nun die Behörden betrifft, so soll diesen — von welcher Seite ist mir nicht bekannt geworden — noch mancherlei auf uns bezügliche Mittheilung, und zwar manche sehr wunderbare Mittheilung gemacht sein; unter Anderm die, daß für eine, auf den 11. Septbr. von uns im Sinne des Manifestes einberufene Volksversammlung Alles vorbereitet sei, um nach derselben „die Republik in Braunschweig wirklich zu proklamiren". Nun sollte man allerdings meinen, daß die Behörden derartige Mittheilungen erst genau prüften; man sollte auch denken, daß die Lächerlichkeit einer „Proklamirung der Republik in Braunschweig" auf der Hand läge; mon sollte ferner überzeugt sein, daß, wo es wirklich Noth wäre um Zurückweisung rechtswidriger Ausschreitungen — die Gesetze selbst die entsprechende Anweisung zum Einschreiten ertheilen würden. Indessen die Behörden waren ihrer eigenen Meinung. Herr Polizeidirector Meyer unterbreitete die Sache noch am 8. September dem Generalgouverneur Vogel von Falkenstein in Hannover und dieser verfügte auf Grund des auch über Braunschweig verhängten Belagerungs- oder Kriegszustandes unsere Abführung nach der Veste Boyen bei Lötzen und unsere dortige Internirung. Der Befehl wurde am 9. Septbr. ausgeführt und es folgten dann rasch in ganz Deutschland eine Menge von Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen ohne richterlichen Befehl.

Die Ungesetzlichkeit dieser Maßregeln liegt auf der Hand, ist auch später vom Reichstage anerkannt worden, und selbst die weiter unten mitzutheilenden Entscheide der hiesigen Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft zu Wolfenbüttel lassen einen Anhalt zu ihrer möglichen Rechtfertigung nirgends durchblicken. Allerdings war von der Bundescentralgewalt ein gesetzlicher Ausnahmezustand ausgeschrieben, aber es waren in dieser Beziehung weder überhaupt ausführende Verordnungen ergangen, noch gar in Kraft eines solchen Kriegs- oder eines Belagerungszustandes die verfassungsmäßigen Garantieen der persönlichen Freiheit u. s. w. außer Kraft gesetzt.

Der Artikel 68 der norddeutschen Bundesverfassung, auf Grund dessen unterm 21. Juli der Kriegszustand von allerhöchster Stelle

für die Bezirke mehrer Armeekorps, auch des zehnten, zu welchem das Herzogthum Braunschweig gehört, erklärt war, lautet:

„Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851."

Das verheißene Bundesgesetz war und ist noch nicht erlassen und es galt also für den vorliegenden Fall das preußische Gesetz von 1851. Dieses bestimmt u. A. in § 5:

§ 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und districtweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung oder Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besondern, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Der angezogene § 3 schreibt für den eigentlichen Belagerungszustand die Verkündigung unter Trommelschlag, Anschlag an öffentlichen Plätzen, Mittheilung an die Gemeindebehörde und durch öffentliche Blätter vor. Die Bekanntmachung ist in Braunschweig in der vorgeschriebenen Weise nicht erfolgt, wird auch wohl an anderen Orten nicht durch Trommelschlag Statt gehabt haben. Schon hiernach ist mit Grunde nicht zu behaupten, daß ein kriegsmäßiges Ausnahmeverhältniß mit actueller Wirkungskraft auf den allgemeinen Rechtszustand der Staatsangehörigen mit den Verkündigungen des Bundesfeldherrn wirklich ins Leben getreten sei. Und ich glaube mich zu erinnern, daß ein hannoversches Gericht, wohl aus solchen Erwägungen, bei einem Vergehen, für welches im Kriegszustande härtere Strafen angedroht sind, diese härteren Strafen nicht hat Platz greifen lassen. Ganz unwidersprechlich ist aber, auch abgesehen hiervon — und das ist allein hier schon von durchschlagender Bedeutung — die wirkliche Fortdauer der verfassungsmäßigen Garantieen für persönliche Freiheit (Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden), Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht u. s. w. Eine Suspension derartiger verfassungsmäßiger Rechte hat in Braunschweig *nicht* stattgefunden. Das ist von der Bundesregierung selber anerkannt.

Von der Fraction der *Fortschrittspartei* war Ende November 1870 im Reichstage nachstehende „*Interpellation*" eingebracht worden:

„Ich richte an den Bundeskanzler folgende Fragen:

1) Hat neben der Erklärung des Kriegszustandes in einem Theile des Bundesgebietes durch den Bundesfeldherrn (Art. 68 der norddeutschen Verfassung)

eine Suspension der Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der preußischen Verfassung und analoger Bestimmungen anderer Landesverfassungen oder einzelner dieser Bestimmungen zeit- und districtsweise stattgefunden?

2) Ist der Bundeskanzler bereit, über die erfolgte Erklärung des Belagerungszustandes und die dabei vorgekommene Suspension von Verfassungsbestimmungen dem Reichstage sofort Rechenschaft abzulegen (§ 17 des Ges. vom 4. Juni 1851)?

3) Wie hat der Bundeskanzler die den Militärbefehlshabern nach § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bei Handhabung des Belagerungszustandes obliegende persönliche Verantwortlichkeit in den Fällen zur Geltung gebracht, in welchen dieselben, auch ohne eine Suspension der betreffenden Verfassungsbestimmungen, die Freiheit der Personen durch Einkerkerungen, das Versammlungsrecht durch Verbot von Versammlungen und die Freiheit der Presse durch Verbot und durch Unterdrückung von Zeitschriften verletzt haben?

Berlin, den 26. November 1870. Duncker.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Becker (Dortmund). Heubner. Oehmichen. Henneberg. Kreuz. v. Kirchmann. Richter. Runge. Schulze. Hagen. Wiggers (Berlin). Dr. Fühling. Dr. Loewe. Dr. Müller (Görlitz). Ziegler. Dr. Hirsch. Ohm. Kraus. Dr. Haenel. Riedel. Haußmann. Wigard. Cornely. Dr. Lorentzen.

Darauf gab die Regierung in der Sitzung vom 3. Decemb. die folgende Antwort:

Bundescommissär Delbrück: Zu „Eins" der Interpellation: Der Kriegszustand und die Suspension der §§ 5, 6, 27, 29, 30 sei ausgesprochen worden für die Jahde, für Kolberg am 25. Juli. Dort habe er bis Ende October gewährt; ferner in einigen der Städte Nordschleswigs am 1. August für einen Tag. Mit dieser Antwort sei Nr. 2 der Interpellation erledigt, wo die Frage an den Bundeskanzler gerichtet, ob er hierauf antworten wolle. Was den dritten Theil der Interpellation, die Rechtsverletzung anbetreffe, so trüge der Bundeskanzler in diesem Falle keine Verantwortlichkeit. Die Militärs, in Zeiten des Krieges vor Allem, seien nur dem Könige über ihre Handlungen Rechenschaft schuldig; ebensowenig wie Bismarck in den Feldzugsplan hineinzureden habe, ebensowenig habe er die Handlungen von Militärs im Dienste zu kritisiren und zu verantworten. Nur der Kriegsminister und die Verwaltung desselben gehören zu seinem Ressort und daher zu seiner Verantwortlichkeit, nicht aber der active Militär und dessen dienstliche Maßnahmen.

Aus dieser Antwort folgt, was ich an dieser Stelle bemerken zu müssen glaube, daß, abgesehen von den Maßregeln gegen die Dänenführer in Nordschleswig (welche gerade an dem einen Tage des 2. Aug., an welchem dort die bezeichneten Verfassungsartikel suspendirt waren, verhaftet und „abgeloetzt" sind), alle derartigen Maßregeln des Herrn Generalgouverneurs nicht mit irgend welchen Suspensionen gerechtfertigt werden können; auch nicht die Verhaftung der Hannoveraner, welche schon im Anfange des Krieges erfolgt war.

Bei so klarer Sachlage muß die Rechtfertigung, welche Herr von Bismarck den Falkenstein'schen Maßregeln hat angedeihen lassen, sehr befremden. Es verhält sich mit dieser Rechtfertigung also:

Man wird sich erinnern, daß der allverehrte mannhafte Vorkämpfer der Demokratie Dr. Johann Jacoby in Königsberg i. Pr. und der Kaufmann Max Herbig daselbst am 21. Septbr. ebenfalls verhaftet und nach Loetzen deportirt worden waren. Es hatte am 14. Septbr. im Volksgarten zu Königsberg unter dem Vorsitze von Herbig eine Volksversammlung Statt gefunden, über welche die „Zukunft" s. Z. also berichtete:

— Aus Königsberg vom 15. schreibt man uns: Gestern Abend hat eine Versammlung der hiesigen Volkspartei unter dem Vorsitze des Kaufmanns Herbig stattgefunden, in welcher nach hartem Kampfe gegen einige nicht zur Volkspartei gehörige Gäste folgende Erklärung mit allen gegen Eine Stimme angenommen wurde:

Die hier versammelten Mitglieder der Volkspartei sprechen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß

weder die Kriegserklärung Napoleons noch die Waffenthaten der deutschen Heere dem Sieger das Recht geben, über das politische Geschick der Bewohner von Elsaß und Lothringen zu verfügen.

Auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, im Interesse der Freiheit und des Friedens protestiren sie gegen jede gewaltsame Annexion französischen Ländergebietes.

Unter den Rednern für diese Erklärung war Johann Jacoby. Er sprach:

Meine Herren!

Am 25. August 1866 sprach Graf Bismarck — in der Annexions-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses — die denkwürdigen Worte:

„Greifen wir rasch zu, meine Herren!
Was man von der Minute ausgeschlagen,
Gibt keine Ewigkeit zurück.

Machen Sie es der Regierung nicht zu schwer mit dem Annexionsgesetz; seien wir lieber heißhungerig nach nationaler Einheit und Macht, ohne lange zu streiten, wie das Gericht servirt werde!" —

Vier Jahre sind seitdem verflossen, — und in dieser kurzen Spanne Zeit haben unsere Nationalliberalen so große Fortschritte gemacht, daß die Schüler fast den Meister übertreffen. Weit entfernt, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, sind sie selbst es, die zu immer neuen Annexionen drängen, so heißhungerig sind sie nach nationaler Einheit und Macht, daß die Regierung ihnen gar nicht genug annectiren kann.

Kaum ist von Berlin die Parole ausgegangen, und schon sehen wir, wie aller Orten — in der Presse, in Versammlungen, in Adressen — ein tausendstimmiger Chor sich erhebt, die Annexion von Elsaß und Lothringen zu verlangen. Vor wenig Tagen noch war es ein Vertheidigungskrieg, den wir führten, ein heiliger Kampf für das liebe Vaterland; und heute — wenn man die Zeitungen liest — ist es ein Eroberungskrieg, ein Kampf für die Oberherrschaft der germanischen Race in Europa!

Ich werde nicht die Frage erörtern, welche Folgen die Annexion haben würde. Sie wissen, unsere Nationalliberalen versprechen sich goldene Berge davon. Was aber auch diese Herren zu Gunsten der Annexion sagen mögen, wie immer ihr National-Heißhunger das Gericht serviren mag, — der baarste politische Unverstand ist es zu glauben, aus Unrecht und Gewaltthat könne den Völkern irgend ein Heil erwachsen.

Die Hauptfrage, auf deren Entscheidung allein es hier ankommt, ist die:

Hat Preußen oder Deutschland das **Recht**, Elsaß und Lothringen sich anzueignen?

Man sagt uns: Elsaß und Lothringen haben früher zum Deutschen Reiche gehört. Durch List und Gewalt hat Frankreich sich dieser Länder bemächtigt. Jetzt, da wir die Franzosen besiegt, ist es nicht mehr als recht und billig, daß wir ihnen die Beute wieder abjagen, das uns geraubte Eigenthum zurückfordern.

Meine Herren! Lassen Sie sich nicht in Versuchung führen durch schönklingende Worte! Und böte man Ihnen die Reiche der Welt, lassen Sie sich nicht verleiten, den Götzen der Macht anzubeten! Prüfen Sie jene schönklingende Phrase, — und Sie werden finden, daß sie nichts weiter ist, als — eine Bemäntelung des alten barbarischen Kanonenrechts.

Elsaß und Lothringen — sagt man — waren deutsches „Eigenthum" und müssen wieder deutsch werden! Wie, — fragen wir — hat denn Elsaß und Lothringen keine Bewohner? Oder sind etwa die Bewohner dieser Länder eine willenlose Sache, die man so ohne Weiteres in Besitz nehmen, mit der man nach Belieben schalten und walten kann? Sind sie durch den Krieg rechtslos — sind sie Sklaven geworden, über deren Geschick der Sieger willkürlich verfügen darf? Selbst der eifrigste, eingefleischte Annexionist räumt ein, daß die Elsasser und Lothringer mit Leib und Seele Franzosen sind und Franzosen bleiben wollen. Und hätten sie sich auch noch so schwer gegen uns vergangen, — wider alles menschliche Recht wäre es, wollten wir sie zwangsweise zu Deutschen machen, sie gegen ihren Willen Preußen oder einem andern deutschen Staate einverleiben. Meine Herren! Es gibt ein altes deutsches Sprichwort, das — um seiner Wahrheit willen — zu einem allgemeinen Sittengesetz erhoben worden ist:

„Was Du nicht willst, das Dir geschicht,
Das thu' auch einem Andern nicht!"

Wie würde es uns, wie unsern Nationalliberalen gefallen, wenn einst ein siegreiches Polen — auf Grund des Kanonenrechts — die Provinzen Posen und Westpreußen zurückfordern und annectiren wollte? Und doch ließen sich dafür ganz dieselben Gründe geltend machen, die man jetzt für eine Annexion von Elsaß und Lothringen vorbringt.

Nein, meine Herren! Unsere Pflicht ist es, solchen Bestrebungen nationaler Selbstsucht entgegenzutreten. Halten wir fest an den Grundsätzen des Rechts — wie im Privatleben, so im öffentlichen Leben! Sprechen wir es aus — als unsere tiefinnerste Ueberzeugung, daß

jede Einverleibung fremden Ländergebietes wider den Willen seiner Bewohner eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker — und daher ebenso verwerflich wie verderblich ist.

Unbeirrt durch den Siegestaumel des Augenblickes lassen Sie uns Protest erheben gegen jede Vergewaltigung der Bewohner von Elsaß und Lothringen.

Nur wer die Freiheit Anderer achtet, ist selber der Freiheit werth.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Resolution.

Diese Versammlung hatte den Generalgouverneur Vogel v. Falkenstein zu dem rechtlosen Befehle bewogen, die Versammlungen der Volkspartei zu verbieten und Jacoby und Herbig ebenfalls zu interniren. Erst jetzt, wo auch ein Mann von so anerkannt lauterem und makellosen Charakter, wie Jacoby, von den Gewaltmaßregeln erreicht wurde, machten diese selbst peinliches Aufsehen und mußte man sich regierungsseitig nunmehr wenigstens öffentlich darüber erklären. Aber Herr von Bismarck fand sich bewogen, die Maßregeln zu rechtfertigen.

Auf die wegen der Deportirung Johann Jacoby's erhobene Beschwerde veröffentlichte der Oberbürgermeister von Königsberg nachstehenden Bescheid des Oberpräsidenten von Horn:

Königsberg, 6. October 1870.

In der Angelegenheit, betreffend die Internirung des Kaufmanns Herbig und des Dr. Jacoby ist mir ein Erlaß des Herrn Bundeskanzlers d. d. Ferrieres, den 28. September 1870, zugegangen, in welchem die Berechtigung der Militärgewalt zur Internirung der genannten beiden Personen während des gegenwärtigen Krieges anerkannt wird. Der Herr Bundeskanzler spricht sich darüber folgendermaßen aus:

Die betreffende Militärgewalt stellt eine in das Gebiet der Kriegführung gehörige Maßregel dar. Der Umstand, daß unsere Gesetze gerade mit dem „Kriegszustand" einen gesetzlich definirten Ausnahmezustand bezeichnen, für dessen Eintritt es keine nothwendige Vorbedingung ist, daß der Staat sich wirklich in einem Kriege befinde, ist in hohem Grade geeignet, die staatlichen Rechtsverhältnisse bei wirklich eingetretenem Kriege einer falschen Beurtheilung auszusetzen. Unter der Herrschaft der durch die Bundesverfassung gegebenen rechtlichen Fiction des „Kriegszustandes" würde eine Maßregel, wie die fragliche Internirung, unberechtigt sein; im Gebiete wirklicher Kriegführung aber kann ich sie nicht für unanwendbar halten; es handelt sich bei derselben nicht um ein Strafverfahren, sondern um wirksame Beseitigung von Kräften, deren Hervortreten die Erreichung des Kriegszweckes erschwert. Um dies klar zu machen, bedarf es nur der Erwägung, wie vielfach während der factischen Kriegführung die damit betraute Staatsgewalt in die Lage kommt, in die verfassungsmäßigen Rechte der Personen und des Eigenthums einzugreifen. Ist der Kriegsschauplatz im Inlande, so rechtfertigt der Zweck wirksamer Vertheidigung unbestritten: die Zerstörung von Privateigenthum ohne vorherige Feststellung der Entschädigung (Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde), das Abhauen von Bäumen und das Verbrennen von Häusern; das Eindringen in die Wohnungen (Art. 6); ferner Eingriffe in den Straßenverkehr, Verfügungen über Fahrzeuge und Schiffe ohne Zustimmung der Eigenthümer; endlich Unschädlichmachung durch Entfernung oder Verhaftung von Personen, welche auch nur im Verdacht stehen, dem Feinde materiell oder moralisch Vorschub zu leisten (Art. 5). Diese ausnahmsweisen Rechte und Pflichten des Staates werden da niemals in Frage gestellt, wo der unmittelbare Schauplatz eines Krieges ist. Der ihnen zu Grunde liegende Rechtsgedanke ist aber von der Oertlichkeit unabhängig. Die Staatsgewalt übt dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erreichung des Kriegszweckes aus, unabhängig von der räumlichen Entfernung, in welcher die augenfälligeren unter den Kriegshandlungen vor

sich gehen, sie kann die Pflicht nicht abweisen, Vorkommnisse im Inlande, welche den Friedensschluß erschweren, nach Möglichkeit zu beseitigen. Der Zweck des gegenwärtigen Krieges ist ein Friedensschluß unter bestimmten Bedingungen; das Hinderniß des Friedens liegt in der Nachhaltigkeit des gegnerischen Widerstandes. Kundgebungen, welche Frankreich in seinem Widerstande gegen die von Deutschland gestellten Friedensbedingungen ermuthigen, sind wesentliche Dienste, welche der feindlichen Kriegführung zum Nachtheile der vaterländischen erwiesen werden.

Das braunschweigische Arbeitermanifest vom 5. d. M. und die Königsberger Resolution vom 14. d. M., von der französischen Presse wirksamer ausgebeutet, als in der Heimath erkennbar sein mag, haben wesentlich zur Ermuthigung Frankreichs und Verlängerung seines Widerstandes beigetragen. Die republikanische Partei, welche gegenwärtig in Paris die Herrschaft errungen hat, ist in ihrer Auffassung der Lage wesentlich bestärkt worden durch die Kundgebungen der gleichgesinnten Partei in Deutschland, deren Einfluß auf die deutsche Politik dort nach Maßgabe der in Frankreich gemachten Erfahrungen beurtheilt wird. Ob Manifestationen, wie die Rede des Dr. Jacoby und die unter dem Vorsitze des Kaufmanns Herbig gefaßte Resolution dem Vaterlande den Verlust von 100 oder von 1000 Menschenleben zuziehen, das vermag Niemand zu berechnen, erscheint aber auch ohne Einfluß auf die Rechtsfrage, da der Nachweis einer nachtheiligen Einwirkung auf die Kriegführung hinreicht, um die Pflicht der Unschädlichmachung der absichtlichen oder unabsichtlichen Bundesgenossen des Feindes zu begründen.

Der Generalgouverneur hat früher mehrere Hannoveraner, deren Haltung in Bezug auf den Krieg zu Besorgnissen Anlaß gab, durch das Mittel der Internirung ohne Strafverfahren vorübergehend unschädlich gemacht. Dagegen wurde von keiner Seite Beschwerde erhoben, und doch war die Berechtigung zu jenen Maßregeln nicht anders begründet wie die zu dem jetzigen Verfahren.

Im Auftrage des Herrn Bundeskanzlers setze ich Euer Hochwohlgeboren hiervon mit dem ergebenen Ersuchen in Kenntniß, eine entsprechende Mittheilung sowohl an die hiesigen Stadtbehörden mit Bezug auf das an des Königs Majestät gerichtete Telegramm, als an die Mitunterzeichner des von Euer Hochwohlgeboren an den Herrn Bundeskanzler abgesandten Telegramms gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Der Herr Bundeskanzler hat am Schlusse seines Erlasses noch bemerkt, er begreife, daß der fragliche Vorgang hier inmitten einer patriotisch erregten Bevölkerung bedeutungslos erscheinen möge, und er werde sich im Frieden jeder Verkümmerung des freien Ausdruckes von Ansichten widersetzen, die er für irrthümliche halte, deren Aeußerung aber gesetzlich nicht strafbar sei, es würden aber vielleicht auch die Herren Unterzeichner der gedachten Telegramme, wenn sie sich vergegenwärtigen wollten, daß es nicht auf den Eindruck in Königsberg, sondern auf die Eindrücke in Paris und Frankreich ankomme, das Recht der kriegführenden Militärgewalt anerkennen, welche, in dem Bestreben, den Abschluß des Friedens zu beschleunigen, Einflüsse unschädlich zu machen suche, von deren Wirksamkeit sie eine Verlängerung des Krieges nach Maßgabe der in Feindes Land gemachten Wahrnehmungen besorge.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
gez. von Horn.

An den königl. Geheimen Ober-Regierungsrath und Bürgermeister
Herrn Kieschke Hochwohlgeboren hier.

Dieser Erlaß proklamirt das lex mihi Mars als das einzige Recht während eines Krieges und motivirt damit auch die ungesetzlichen Vergewaltigungen. Dabei muß es aber doch Wunder nehmen, weshalb denn überhaupt ein Gesetz über den Kriegszustand besteht (Art. 68 der nordd. Bundesverfassung in Verbindung mit dem preußischen Gesetz vom 4. Juni 1851), und weshalb der hier in Frage kommende Kriegszustand vom Bundesfeldherrn **gerade auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen, unter Gegenzeichnung des Grafen Bismarck**, für die Küstenländer angekündigt ist!

Die sophistische Unterstellung in dem Erlasse vom 6. October, welche besonders der Satz kennzeichnet: „der ihnen (d. h. den ausnahmsweisen Maßregeln) zum Grunde liegende **Rechts**gedanke ist **von der Oertlichkeit unabhängig**", — stellt sich selbst in einer Weise blos, daß es Einen verdrießt, dem gegenüber wegen der rechtlichen Seite der Sache noch auf weitere Fragen einzugehen. Der Erlaß ist nicht einmal im Stande, die zweifellose Klarheit derselben auch nur zu trüben.

Dieser Erlaß bestreitet aber auch den Staatsbürgern das unveräußerliche Recht, sich irgendwie über Friedensbedingungen ihrer Regierung in abfälliger Weise zu äußern, — Friedensbedingungen, die überdies im vorliegenden Falle von der Regierung noch gar nicht aufgestellt waren, indem es sich nur um eine Discussion innerhalb der Kreise des Volkes über „die Garantieen des Friedens" handelte.

Der Erlaß bezeichnet es als absolut unzuläßlich, sich dagegen zu erklären, daß ein feierlich als solcher proklamirter Vertheidigungskrieg von der Regierung umgewandelt werde in einen Krieg zur Eroberung fremden Ländergebietes.

Der Erlaß macht die Staatsbürger zu Unterthanen, denen ein Einfluß auf ihre unfehlbare Regierung in Bezug auf Friedensbedingungen absolut nicht einzuräumen, denen nichts weiter zu gestatten ist, als: die jedenfalls weisen Absichten ihrer Regierung zu bejubeln. Sollten sie daher sich beikommen lassen, anderer Meinung zu sein und dieß zu äußern, so wird dadurch nur, — da die Regierung ja gar nicht daran denken kann, daß sie vielleicht thörichte, verkehrte, dem Vaterlande schädliche Pläne verfolge — der „Feind" zu entschiedenem Widerstande gegen das Vaterland ermuthigt, dessen Interessen mit denen der Regierung ja ohne Zweifel identisch sind.

Das ist das **Staatsrecht** und die **Staatsweisheit** des nackten **Absolutismus**.

Und was nun — nebenbei — die „Schädigung des Kriegsinteresses" durch das Braunschweiger Manifest und die Königsberger Resolution betrifft, so möge darüber eine Aeußerung der „Zukunft" vom 13. Oct. 1870 hier eine Stelle finden. Die „Zukunft" schrieb:

Bevor noch General von Falkenstein seine Besorgniß aussprach, daß Jacoby's Worte den Krieg in Frankreich verlängern würden, hatte bereits die in Tours unter den Augen und wahrscheinlich unter Mitwirkung der provisorischen Regierung erscheinende Corresp. Havas (vom 6. Oct.) die Antwort darauf gegeben, indem sie nach Mittheilung der Rede Jacoby's und der Königsberger Resolution wörtlich schreibt: „Wir hegen nicht die Hoffnung, daß die Worte des humanitären Philosophen von Königsberg jenseits des Rheins ein starkes Echo finden werden. In dieser Beziehung ist keine Illusion möglich. Für uns ist das ein Grund mehr, dem Muthe und der Loyalität des edlen Mannes Anerkennung zu zollen, der nicht gefürchtet hat, sich dem Hasse der militärischen und autoritativen Einheitspartei auszusetzen, welche in Preußen mit voller Allmacht alles das unterdrückt, was wie eine Regung des Gewissens aussieht." „Es ist keine Illusion möglich" über das wirkungslose Verhallen der Jacoby'schen Worte — das ist „Ausnutzung" der Königsberger Resolution zur „Schädigung des Kriegsinteresses", welches alleiniges Motiv der vorgenommenen Verhaftung sein sollte.

Aber angenommen wirklich, diese Kundgebungen hätten die angebliche Wirkung ausgeübt, mußten die Franzosen dann nicht zu den äußersten Anstrengungen getrieben werden, wenn sie sahen, in welcher Weise gegen die Veranstalter solcher Kundgebungen eingeschritten wurde? Mußten sie nicht gerade durch die Regierungsmaßregeln zu der Ueberzeugung kommen, es handele sich um Kundgebungen sehr starker, sehr mächtiger Parteien?

Man sieht, die Franzosen waren noch nüchtern genug, um die Bedeutung, welche die Manifestationen gegen die Annexion und für den Frieden hatten, nicht zu überschätzen.

Es fällt damit auch die etwa durch Klugheit gebotene Nöthigung zu diesen Gewaltmaßregeln weg, welche denn auch in der unabhängigen Presse die entschiedenste Verurtheilung gefunden haben. Besonders die englische Presse hat sich in dieser Richtung hervorgethan. In England wären derartige Maßregeln allerdings ganz unmöglich.

Daß man die Staatsangehörigen in Betreff ihrer Kundgebungen, „welche den Feind zu größerem Widerstande ermuthigen konnten", auch noch mit sehr verschiedenem Maße gemessen hat, mag beiläufig erwähnt werden. So hat z. B. die „Kölnische Zeitung" s. Z. sehr entschieden gegen die Abtretung von Metz geeifert, ohne daß darin jemals Jemand eine Schädigung des Kriegsinteresses gefunden hätte. Wo wäre auch

wohl die Discussion über Absichten der Regierung, über Friedensbedingungen u. A. m. verboten oder dem Staatsinteresse zuwider? —

Ebenso ungesetzlich wie die „Internirungen" waren alle ohne richterlichen Befehl vorgenommenen Haussuchungen, Verhaftungen, Verbote, sowie die Suspension des Briefgeheimnisses, von welcher Freund Löwenstein in Fürth zu erzählen vermag.

Was speciell die Maßregeln des Generalgouvernements gegen das Vereins- und Versammlungsrecht betrifft, so waren sie ganz ebenso rechtlos und nur die Klugheit gebot unsern Freunden, sich denselben zu fügen. Machte doch der Generalgouverneur noch die Aufhebung des Verbotes social-demokratischer Versammlungen in folgendem Erlasse bekannt:

Das Braunschweiger Manifest vom 5. September und die Königsberger Versammlung vom 14. September hatten mich veranlaßt, im militärischen Interesse durch meinen Gouvernements-Befehl vom 24. September die Volksversammlungen der social-demokratischen Partei zu verbieten. Dieses Verbot wird aufgehoben. Dagegen erwarte ich, daß die zur Ueberwachung solcher Versammlungen bestimmten Polizeibehörden in dem mir untergebenen Bezirk nicht verabsäumen werden, diejenigen Personen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche durch öffentliche Kundgebungen Frankreich in seinem Widerstande gegen die von Deutschland gestellten Friedensbedingungen ermuthigen, mithin der feindlichen Kriegführung zum Nachtheil der vaterländischen wesentliche Dienste leisten, um solche Personen auch ferner in geeigneter Weise für die Dauer des Kriegszustandes unschädlich machen zu können.

Hannover, den 5. October 1870.

Der Generalgouverneur.

Lex mihi Mars!

So ist es denn auch kaum zu verwundern, daß während der letzten Reichstagswahlen die braunschweigische Polizeibehörde in dem Gebrauche des Wortes „Social-Demokrat" in den Volksversammlungen während der Wahlagitation etwas Bedenkliches fand.

Die Begriffe über die Rechte der Staatsbürger hatten sich verschoben. —

Ist die Ungesetzlichkeit aller besprochenen Gewaltmaßregeln zweifellos und selbst im Reichstage regierungsseitig nicht bestritten worden, so ist es mit der Verantwortlichkeit für dieselben doch sehr schlecht bestellt.

Schon der Regierungsvertreter Delbrück hatte es in seiner Antwort auf die Duncker'sche Interpellation ausgesprochen, daß die von Sr. Majestät eingesetzten Generalgouverneure nur Sr. Majestät verantwortlich seien. Es ist bekannt, daß die Krone ihrerseits nach unseren Verfassungen in keiner Weise verantwortlich gemacht werden

kann; gibt es also für diese, direct von der Person des Fürsten eingesetzten militärischen Befehlshaber eine andere Verantwortung, als der Krone gegenüber, nicht, so sind alle Amtshandlungen derselben, wenn sie nur die Billigung der Krone finden, in der Ordnung, berechtigt, straffrei, — offenbar ein allen Rechtsbegriffen zuwiderlaufender Grundsatz.

Ist doch die Verfassung selbst in unseren monarchischen Staaten ein durch Eide erhärteter Contract, welcher das Verhältniß nicht nur der Staatsbürger unter sich, sondern auch das Verhältniß zwischen Staatsbürgern und Krone regelt! Wozu diese Verfassung, wenn es nur möglich ist, daß Bevollmächtigte der Krone sich über deren einfachste und klarste Bestimmungen hinwegsetzen dürfen, ohne die sonst jedem Sterblichen dafür gewisse Strafe zu finden?

Es ist leider eine Wahrheit in der Lehre vom Verfassungswesen, die Lassalle in den drei Worten zusammenfaßte: „Macht geht vor Recht!" Man wußte ihm dafür zu lohnen, indem man seine Worte dahin verdrehte, daß er gesagt habe: „Macht solle gehn vor Recht!" Lassalle aber hatte die Machtlosigkeit des Rechts gegenüber des im Besitze der Macht befindlichen Unrechts gezeigt und seine Hoffnung war die, daß das Recht so viel Macht sich sammeln werde, daß es einst die Macht des Unrechts zu zerschmettern im Stande sei.

(Darum auch ist es die heilige Pflicht des Volkes und vor Allem der an ihrer socialen Emancipation ringenden Arbeiter: politische Macht zu erobern!)

Nicht aber allein ist der oben angeführte Satz von der Unverantwortlichkeit der Generalgouverneure, außer der Krone gegenüber, allen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen zuwider, auch die norddeutsche Bundesverfassung selbst hat die Verantwortlichkeit derselben ausdrücklich anerkannt.

Nach den durch die Nordd. Bundesverfassung für den ganzen Bund eingeführten Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 geht mit der Bekanntmachung des Kriegszustandes die vollziehende Gewalt an die Militärbehörde über, aber dieser Bestimmung ist beschränkend hinzugefügt, daß der betreffende Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich ist für seine Anordnungen. Daß heißt doch ganz deutlich, daß er nicht nur seinem Auftraggeber, was sich von selbst versteht, sondern daß er auch den Gesetzen und den Gerichten gegenüber für seine Anordnungen persönlich verantwortlich ist.

Der § 17 desselben Gesetzes bestimmt ferner, das das Staatsministerium insgesammt verantwortlich gemacht werden kann, wenn

irgend welche Suspensionen von Verfassungsartikeln während des Belagerungszustandes Statt gefunden haben; das Staatsministerium hat den preußischen Kammern sofort nach deren Zusammentritt Rechenschaft darüber abzulegen.

Wozu eine solche Rechenschaftspflicht des Staatsministeriums, wenn über Suspensionen von Verfassungsgarantien oder suspensionslose Verletzungen der Verfassung nur die Militärbefehlshaber der Krone gegenüber verantwortlich sind?

Alle Versuche aber, die volle Verantwortung des Generalgouverneurs Vogel von Falkenstein herbeigeführt zu sehen, sind gescheitert. Weder der deutsche Reichstag noch das preußische Abgeordnetenhaus haben ernstliche Schritte in dieser Richtung unternommen und die von den einzelnen Beschädigten dahin gemachten Anstrengungen waren erfolglos.

Wohl ist vom Reichstage bei Gelegenheit der schon erwähnten Duncker'schen Interpellation und bei Gelegenheit einer Petition von Magistrat und Stadtverordneten zu Königsberg wegen Verhaftung von Herbig und Jacoby durch den General Vogel von Falkenstein, die Gesetzwidrigkeit diser Maßnahmen anerkannt, aber dabei ist es auch geblieben.

Zwar hatte der Abg. Windthorst (Meppen) bei der Debatte über die Duncker'sche Interpellation (3. Decbr.) sich wie folgt ausgesprochen:

Abg. Windthorst (Meppen): Ich hätte gewünscht, daß die Discussion, die heute stattfindet, zu einer späteren Zeit stattgefunden hätte, weil sie allerdings geeignet ist, einen Stein auf die Zustände in Norddeutschland zu werfen. Bei den jetzigen Maßregeln der Regierung wäre es von Wichtigkeit, bei der Regelung der gegenseitigen Ländergebiete auch Cayenne zu annectiren. (Sehr gut!) Greifen Sie nicht zu sehr den Herrn General v. Falkenstein an. (Ruf: Warum?) Das werde ich Ihnen jetzt sagen (Heiterkeit), weil ich glaube, daß es mehr in seinen Instructionen, als in seinem Willen lag; heute Wochen und Monate lang zu interniren, ist etwas mir Unbegreifliches. Das ist aber nach meiner festen Ueberzeugung wiederum nicht die Schuld des Herrn General v. Falkenstein; ich bin überzeugt, daß derselbe die Freilassung der Verhafteten beantragt hat, daß sie aber nicht gewährt worden ist von einer höheren Stelle. (Hört! hört!) Mit der rechtlichen Begründung des Herrn Interpellanten bin ich überall einverstanden. Ich füge noch hinzu, daß gerade in Zeiten, wie die jetzigen, Rechte, wie das Vereins- und Preßrecht, gewährt und hochgehalten werden müssen. Die böse Zeit ist der Probirstein derselben. In anderen ruhigen Perioden würden Sie Alle, auch der Hochtory, für eine solche Rechtsverletzung eintreten, um so trauriger ist es, daß heute die Vertheidigung bei der Minorität ist. (Sehr richtig.) Die Nichtverantwortlichkeit des Bundeskanzlers ist sehr bedenklich. Die Verordnung vom 21. Juli d. J. ist gegengezeichnet von dem Herrn Bundeskanzler. Wird dafür die Verantwortlichkeit abgelehnt, so bedauere ich die Zustände in Norddeutschland. (Beifall.)

Indeß der frische Eindruck der ganzen Debatte war ein solcher, daß die „Zukunft" darüber folgende Bemerkung machen mußte:

Ueber die Lötzener Debatte lohnt es sich nicht zu sprechen: General Vogel illustrirte sie durch sein Erscheinen in der Hofloge und war das noch nicht verständlich genug, so enthüllte Herr Windthorst noch deutlicher, daß die Verantwortung auf höheren Schultern als denen des Generals ruhe. Und damit gab man sich zufrieden und auch die Drohung, daß im Abgeordnetenhause noch weitere Aufklärungen folgen sollten, wird dem gewiegten hannoverisch-preußischen Diplomaten wohl nur Selbstzweck gewesen sein. Die Erklärung Delbrück's setzte das Siegel auf des Grafen Bismarck Kriegsphilosophie und wir danken für die Offenheit, mit der das geschehen ist.

Auf die erwähnte Königsberger Petition hatte die betr. Kommission des Reichstages beantragt, zu beschließen:

In Erwägung, daß das auf Befehl des Generalgouverneurs Generals Vogel v. Falkenstein gegen den Dr. J. Jacoby und den Kaufmann Herbig eingehaltene Verfahren den bestehenden Gesetzen nicht entspricht, die Petition dem Herrn Bundeskanzler zur geeigneten weiteren Veranlassung zu überweisen.

Umsonst waren bei der am 10. Decbr. stattfindenden Debatte die Worte des

Abg. Bebel: Ausnahmsweise bin ich heute mit dem Abgeordneten Blanckenburg einverstanden. Ich werde gegen den Commissionsantrag sprechen, denn es ist vollständig irrevalent, ob dieser Antrag angenommen wird oder nicht. § 17 der norddeutschen Bundesverfassung macht den Bundeskanzler für alle Verordnungen der verbündeten Regierungen verantwortlich; die Verordnung, welche den Kriegszustand über die Küstenländer verhängt, ist von ihm gegengezeichnet; nach meiner Meinung macht ihn das auch für alle Acte verantwortlich, welche aus dieser Verordnung resultiren. Indem Sie ihm die Petition zur geeigneten, weiteren Veranlassung überweisen, überweisen Sie sie einfach der Maculatur seines Papierkorbes. Wir bessern an unsern Zuständen nichts, wenn wir es vertuschen daß unsere Verfassungs-Bestimmungen Papierbestimmungen sind, wenn wir thun, als hätten wir die moralische Ohrfeige nicht gefühlt, welche heut vor acht Tagen der Minister Delbrück dem ganzen Reichstag gab. Ich will mich nicht dazu herbeilassen, einem Antrage zuzustimmen, der die öffentliche Meinung irre machen muß. Erklären Sie einfach: hier liegt eine Rechtsverletzung der ärgsten Art vor, so haben Sie gethan, was in Ihrer Macht liegt; mehr können, werden Sie nicht erreichen!

Es trat ihm entgegen der

Abg. Duncker: Ich glaube nicht, daß der Antrag der Commission wirkungslos sein wird. Das Gesetz über den Belagerungszustand setzt ausdrücklich die persönliche Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber fest. Deshalb also können wir nicht von dem Bundeskanzler Rechenschaft verlangen; wohl aber dürfen und müssen wir von ihm Aufklärung fordern, erstens ob er durch seine Instructionen dem Generalgouverneur Veranlassung zu seinem rechtswidrigen Vorgehen gegeben habe und zweitens, ob in diesem Falle endlich einmal mit der persönlichen Verantwortlichkeit Ernst gemacht wird. (Bravo.) Ich bitte Sie, dem Commissionsantrage zuzustimmen.

Der Commissionsantrag wurde angenommen, aber — davon, daß der Bundeskanzler nun etwa den Generalgouverneur zur Verantwortung gezogen hätte, hat man Nichts gehört.

Zu ernsteren Schritten hatte der deutsche Reichstag keine Neigung, ebensowenig das preußische Abgeordnetenhaus. Auch dessen Debatten und Beschlüsse haben eine Sühne für das begangene Unrecht nicht zur Folge gehabt.

Ebenso erfolglos haben sich leider aber auch die verschiedensten Schritte bei den Gerichten erwiesen.

Der Dr. Gustav Rasch in Berlin hatte den Generalgouverneur von Falkenstein bei den Gerichten in Hannover, dann bei denen in Berlin und endlich bei dem preußischen Kriegsministerium belangen wollen, ohne Erfolg.

Im Auftrage des Kaufmanns Herbig und des Dr. Johann Jacoby in Königsberg hatte sich der Justizrath Magnus daselbst zunächst an die Staatsanwaltschaft, dann an die Oberstaatsanwaltschaft und endlich, nachdem auch von dieser ablehnender Bescheid erfolgt war, an den königlich preußischen Justizminister gewandt. Die Eingabe an diesen lautete:

Königsberg, den 2. November 1870.

An
Seine Excellenz den königlich preußischen Staats- und Justiz-Minister
Herrn Dr. Leonhardt. Berlin.

Euer Excellenz
sehe ich mich genöthigt, folgende Beschwerde ganz gehorsamst vorzutragen:

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli dieses Jahres (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31 Seite 503) wurden vom commandirenden General des ersten Armeekorps, General der Cavallerie, v. Manteuffel, Excellenz, zuerst am 22. und sodann am 26. desselben Monats in den beiliegenden Nummern 170 u. 173 der „Ostpreußischen Zeitung und officiellen Anzeigeblattes" die rothangestrichenen Bekanntmachungen erlassen. Der Kriegszustand wurde hierdurch zwar in der hiesigen Stadt proklamirt, jedoch blieb die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 überall in Kraft und namentlich die Wirksamkeit der Civilgerichte ungeschmälert.

Im Vertrauen hierauf präsidirte der Kaufmann M. Herbig am 14. Septbr. einer gehörig bei der Polizei angemeldeten und von einem Beamten derselben überwachten politischen Versammlung der sogenannten Volkspartei und der practische Arzt Dr. Jacoby, Mitglied des Abgeordnetenhauses, sprach in derselben seine, der allgemeinen Volksstimme entgegenlaufende Ansicht aus:

daß gegen jede gewaltsame Annexion von Elsaß und Lothringen an das deutsche Vaterland, als dem Selbstbestimmungsrechte der Völker zuwider, protestirt werden müsse.

Ohne daß die Versammlung aufgelöst und ohne daß eine Anklage gegen die beiden Genannten gerichtet worden wäre, erfolgte am 20. September cr. die gefängliche Abführung derselben nach der Feste Boyen und mein, in Vollmacht derselben, an die hiesige königliche Staatsanwaltschaft gerichteter Antrag vom 13. v. M.,

sich derselben als schuldlos Verfolgte anzunehmen,

wurde abgelehnt.

Die deshalb an den königlichen Oberstaatsanwalt Nessel am 20. v. M. angebrachte Beschwerde wurde unterm 24. v. M. gleichfalls zurückgewiesen.

Indem ich nun in Abschrift meine diesfälligen Anträge nebst Vollmacht und die hierauf ergangenen Originalbescheide beifüge, bitte ich Euer Excellenz im weiteren Auftrage meiner Mandanten gehorsamst, die Verfügung des königlichen Oberstaatsanwalts Nessel vom 24. v. M. einer höheren Prüfung zu unterwerfen.

Allerdings ist inzwischen auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 24. v. M. die Internirung meiner Mandanten aufgehoben worden; sie sind, nachdem sie unfreiwillig zur Fahrt nach Lötzen genöthigt worden waren und eine sechsunddreißigtägige Haft erduldet hatten, ihren Familien und ihrem Berufe wieder zurückgegeben worden.

Indessen kann dadurch nicht das, was an ihnen geschehen ist, ohne Weiteres der Vergessenheit überliefert werden. Das von diesen Männern Erlittene muß gesühnt werden.

Damit aber und bevor eine Sühne herbeigeführt werden kann, muß festgestellt werden:

ob ihnen selbst eine Schuld zur Last fällt, auf Grund deren diesen meinen Mandanten die Freiheit rechtlich entzogen werden durfte.

Zu solcher Feststellung bedarf es jedoch der Mitwirkung der königlichen Staatsanwaltschaft.

In der beiliegenden, die Ablehnung derselben motivirenden Verfügung vom 24. v. M. ist zunächst auf Grund von Zeitungs-Nachrichten eine Thatsache vorausgesetzt, deren Richtigkeit und Erheblichkeit die Gerichte zu prüfen hatten, indem meine Mandanten beschuldigt werden:

zur Erschwerung der Friedensunterhandlungen „agitirend" beigetragen zu haben.

Sie haben keineswegs agitirt und am 14. September cr. war von Friedensunterhandlungen mit Frankreich überhaupt noch nicht die Rede.

Sodann ist angenommen, daß meine Mandanten auf der Festung Lötzen nach Kriegsrecht militärisch internirt worden seien. Indessen ist ein derartiges Recht in preußischen Landen ohne Aufhebung der Verfassungsartikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 u. 36 nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gesetzlich nicht denkbar, also auch noch nicht vorhanden gewesen.

Abgesehen hiervon, so habe ich die Befugnisse und Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft in meiner Beschwerde vom 20. October cr. nicht verkannt, wenn ich auch den Antrag stellte,

meine Klienten dem competenten Gerichte zur Prüfung ihrer Verhaftung vorführen zu lassen.

Denn der § 6 der Verordnung vom 3. Januar 1849 lautet im zweiten Alinea nicht so, wie der königliche Oberstaatsanwalt denselben citirt hat, sondern wörtlich also:

Er (der Staatsanwalt) hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgeht, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Aus der Hindeutung auf den vorhergehenden Satz und auf das darin vorkommende Wort „Strafverfahren" könnte uur dann die Einschränkung der staatsanwaltlichen Befugnisse auf die gerichtliche Verfolgnng eines Schuldlosen abgeleitet werden, wenn die in der Verfügung vom 24. v. Mts. besonders hervorgehobenen Worte:

„vor Gericht"

nicht gerade im Texte des Gesetzes fehlen möchten.

Daß der Pflichtenkreis der Staatsanwaltschaft wie jede widerrechtliche private, so auch jede amtliche Verfolgung umfaßt, dies zeigt der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, auf welchen sich die Verfügung vom 24. v. Mts. weiter beruft. Allerdings giebt diese Vorschrift auch den Polizeibehörden gleich anderen Beamten, welchen gesetzlich die Pflicht obliegt, Verbrechen nachzuforschen, und den Wachtmannschaften die Befugniß:

Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen, oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe die Maßregel dringend erfordert.

Aber gerade dieser Vorschrift ist hinzugefügt wörtlich:

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt und es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Hierauf zu sehen und Jedermann gegenüber zu wachen, ist vorzugsweise die mit ihren Befugnissen zusammenfallende Pflicht der Staatsanwaltschaft, und wenn der königliche Oberstaatsanwalt Nessel selbst anerkennt:

daß zur Zeit die Competenz der ordentlichen Gerichte nicht suspendirt ist,

so liegt mein Antrag nicht außerhalb, sondern innerhalb der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Competenz. Es wird nicht eine Kritik der Kriegführenden, sondern eine richterliche Prüfung der Schuld meiner Mandanten erstrebt, und zu diesem Zwecke bitte ich Euer Excellenz ganz gehorsamst:

den königlichen Oberstaatsanwalt Nessel hierselbst anzuweisen, die Vorführung meiner Mandanten vor das hiesige königliche Stadtgericht zu beantragen und durch Beschluß desselben Gerichtshofes feststellen zu lassen, ob dieselben sich eines ihre Internirung in Lötzen begründenden Vergehens schuldig gemacht haben.

Ehrerbietigst
Euer Excellenz
ganz gehorsamster Diener
gez. Magnus.

Hierauf ist die folgende Antwort erfolgt:

Der Antrag, welchen Sie in Ihrer Vorstellung vom 2. d. M. zu einer Zeit, wo Ihrer eigenen Angabe nach die Haftentlassung Ihrer Auftraggeber, des Dr. Johann Jacoby und des Kaufmanns Max Herbig daselbst, bereits verfügt worden war, dahin gestellt haben,

daß die Staatsanwaltschaft angewiesen werde, die Vorführung Ihrer Auftraggeber vor das dortige königliche Stadtgericht zu beantragen und durch

Beschluß dieses Gerichts feststellen zu lassen, ob sich dieselben eines Vergehens schuldig gemacht haben,

muß als unzulässig verworfen werden, da die Gerichte des Landes zur Aburtheilung von Gesetzesübertretungen, — selbstverständlich aber nicht zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen darüber berufen sind, ob eine Person, gegen welche keine Anklage vorliegt, sich eines Vergehens schuldig gemacht habe.

Die Anlagen Ihrer Vorstellung sind wieder beigefügt.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Justizminister.
(gez.) Leonhardt.

An
den Rechtsanwalt und Notar Hrn. Justizrath Magnus
in Königsberg in Pr.

Auch meine Leidensgenossen und ich haben das Unserige in derselben Richtung zu thun versucht.

Während wir in Haft waren, konnte freilich Nichts geschehen, um die gegen uns verübte Gewaltthat auf gerichtlichem Wege festzustellen und die Urheber zur Verantwortung zu ziehen. Sobald wir aber freigelassen wurden, thaten wir die dazu nöthigen Schritte und richteten an hiesige Herzogl. Staatsanwaltschaft die Bitte, eine Untersuchung einzuleiten, um die schuldigen Urheber und Vollzieher der an uns verübten Rechtsverletzung zu ermitteln und event. zu strafen. Wir wiesen dabei auf die in § 3 der Strafproceßordnung der Staatsanwaltschaft vorgeschriebene Pflicht hin, darüber zu wachen, daß Niemandem Unrecht geschehe. Allein die Herzogliche Staatsanwaltschaft lehnte unsere Bitte unterm 24. Mai 1871 ab, indem sie uns den Bescheid ertheilte:

„daß, da nach Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Bundesfeldherr, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären kann;

da durch die Verordnung des Bundespräsidiums vom 21. Juli 1870 der Bezirk des 10. Armeekorps, zu welchem das Herzogthum Braunschweig gehört, in Kriegszustand erklärt, und für diesen Bezirk durch Allerhöchsten Erlaß des Bundespräsidiums vom 22. Juli 1870 ein General-Gouverneur mit dem Sitze in Hannover eingesetzt ist, an welchen nach Nr. 7 des cit. Erlasses die vollziehende Gewalt mit Erklärung des Kriegszustandes übergegangen ist,

da ferner nach demselben Allerhöchsten Erlasse in diesen Bezirken die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen des General-Gouverneurs unbedingte Folge zu leisten haben,

da endlich die am 9. Sept. vor. J. erfolgte Verhaftung und Internirung der Petenten in der Festung Lötzen von dem Herrn General-Gouverneur zu Hannover befohlen war,

das General-Gouvernement in Hannover aber, als eine Militärbehörde, wegen der von ihm getroffenen Anordnungen von der Staatsanwaltschaft bei dem Herzogl. Kreisgerichte Braunschweig nicht zur Verantwortung gezogen werden kann,

und die hiesige Herzogl. Polizeidirection dem Obigen nach zur Ausführung der Befehle des General-Gouvernements zu Hannover gesetzlich verpflichtet war, folglich von einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse dieser Behörde nicht im Entferntesten die Rede sein kann,

der an Herzogl. Staatsanwaltschaft gerichtete Antrag der Petenten, die Urheber und Vollzieher der obengedachten militärischen Internirung zur Verantwortung zu ziehen, zurückgewiesen werde."

Selbstverständlich konnten wir uns mit diesem Bescheide nicht beruhigen und wandten uns beschwerend an die Herzogl. Oberstaatsanwaltschaft, in der Hoffnung, hier wenigstens so viel zu erreichen, daß eine Untersuchung eingeleitet und durch diese dann doch zweifellos festgestellt werde, wer denn nun eigentlich an der Gewaltthat die Schuld trägt und wer ferner eine etwaige Mitschuld auf sich geladen hat. Und ich sollte doch denken, daß die Behörden eines Landes, in welchem das heiligste Recht des Bürgers, die Achtung seiner persönlichen Freiheit, in der abscheulichsten Weise mit Füßen getreten wurde, selbst ein Interesse daran hätten, alles darauf Bezügliche eingehend zu ermitteln, damit nicht auf einem Unschuldigen ein ungerechtfertigter Verdacht beruhen bleibt, daß sie ein Interesse hätten, den Einwohnern des Landes auf's Neue Vertrauen einzuflößen dahin, daß die Verfassung und die Gesetze desselben auch von Denen heilig gehalten werden, welche die Macht haben, sich über sie hinwegzusetzen. Andernfalls kommt der Ruhigste und Besonnenste zu der Meinung, daß Verfassung und Gesetze für Regierung und Behörden nicht immer existiren. Und wie sehr die beregte Feststellung der an diesem Verfassungsbruche Schuldigen nothwendig gewesen wäre, beweist wohl der Umstand, daß, während die Herzogl. Staatsanwaltschaft selbst in ihrem Erlasse zuzugeben scheint, daß die hies. Herzogl. Polizeidirection die Verhaftung und Kettenschließung habe vornehmen lassen, Herr Staatsanwalt Koch in seiner Broschüre über unsern Proceß behauptet, dieselbe sei nicht von der Polizeidirection und deren Beamten ausgeführt. Dem steht nun freilich die Geschichte der Verhaftung schnurstracks gegenüber, aber man sieht, wie wenig hierüber selbst in den Kreisen der Staatsanwaltschaft Gewißheit besteht. Eine Untersuchung würde ergeben haben, ob und welchen Antheil die Polizeidirection an den Ereignissen hat.

Wir richteten demzufolge an die Oberstaatsanwaltschaft die folgende vom

Obergerichtsadvocaten **Baumgarten**
in **Wolfenbüttel**

verfaßte Beschwerde.

An
die Herzogliche Oberstaatsanwaltschaft
zu Wolfenbüttel.

Recurs

an Seiten

des Kaufmanns W. Bracke jr.,
des Architekten L. v. Bonhorst,
des Gelbgießers H. Ehlers,
des Schneiders C. Kühn,
des Zimmermanns H. R. Gralle zu Braunschweig

wegen

rechtswidriger Freiheitsentziehung.

Die ganz gehorsamst Unterzeichneten sahen sich veranlaßt, wegen gesetzwidriger Freiheitsentziehung unterm 10. des vorigen Monats an die Herzogliche Staatsanwaltschaft in Braunschweig die in der Anlage A*) enthaltenen Anträge zu richten.

Sie wurden darauf von der gedachten Stelle beschieden, wie die Anlage B**) ergiebt.

Sie glauben gleichwohl dabei nicht beruhen zu können, und sie gestatten sich, bei der vorgesetzten Instanz der hiesigen staatsanwaltschaftlichen Behörde gegen die Begründung des vorgelegten Bescheides derselben nur das Folgende geltend zu machen. —

Dem Herrn Staatsanwalt erscheint es diesem Bescheide zufolge als etwas juristisch ganz Undenkbares, daß durch ihn die Urheber und Vollzieher der militärischen Internirung der Unterzeichneten (wie nun deren unter den Augen der Staatsanwaltschaft am 9. Sept. vor. J. hier geschehene ungesetzliche Gefangennahme und Abführung euphemistisch heißt) sollten zur Verantwortung gezogen werden können. Der Schwerpunkt seiner desfallsigen Deductionen liegt, nach diesseitigem Dafürhalten, theils in der Berufung auf die mittelst Bundes-Präsidial-Erlasses vom 22. Juli 1870 geschehene Verhängung des Kriegszustandes über den auch das Herzogthum Braunschweig in sich schließenden Bezirk des zehnten Armeekorps und den dadurch bewirkten Uebergang der vollziehenden Gewalt auch innerhalb dieses Herzogthums auf den in Hannover eingesetzten General-Gouverneur; theils in der Unterstellung, daß danach die hiesige Herzogliche Polizeidirection, welcher (wie die Unterzeichneten officiell nun erst erfahren) ihre gesetzwidrige Gefangennehmung durch den vorerwähnten General-Gouverneur befohlen worden, zur Ausführung solchen Befehls gesetzlich verbunden gewesen sei.

*) **) Die oben berührten Anträge und der darauf erfolgte Bescheid waren in Abschrift beigelegt.

Die Beschwerdeführer können es ihrerseits hier dahin gestellt sein lassen — worauf der Bescheid vom 24. vor. M. in dem vorletzten seiner Erwägungsgründe hindeutet —, in welcher Maße der also constatirte geistige Urheber des ihnen widerfahrenen Unrechts, der Chef des mit der Kriegsstand-Erklärung in Hannover eingesetzten General-Gouvernements, sofern dieses Unrecht, die Gesetzlosigkeit des von daher ausgegangenen Befehls zur Haftnahme wie der Ausführung desselben an sich unzweifelhaft ist, dieserhalb etwa unter der Vermittelung nicht braunschweigischer Justiz-Organe zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen stände. Sie möchten es hier ferner nicht darauf ankommen sehen, in welcher Maße die Herzogliche Polizeidirection hierselbst und deren in Frage kommende Beamten, wenn sich herausstellte und nicht leugnen ließ, daß diese Behörde in der That zu den den ordentlichen Gesetzen zuwiderlaufenden Anordnungen in Betreff der Freiheitsberaubung und Wegtransportirung der Unterzeichneten ihre Autorität und die ihr untergebenen Mannschaften herlieh auf anderweite Dazwischenkunft, dieserhalb ganz oder theilweise mit dem Befehl, der Zwangsanordnung des Mächtigern sich zu decken im Stande wäre vor der hinsichtlich der ausgeführten Thatsache in erster Linie von ihr zu fordernden Rechenschaft.

Alles dieses war nicht der Gegenstand und kann auch ferner nicht der Gegenstand sein einer Erwägung auf Seite der geh. unterzeichneten Beschwerdeführer gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden des Herzogthums. Es könnte namentlich das letzt erwähnte Verhältniß erst im Verlauf einer strafrichterlichen Untersuchung zur Frage und zu irgend welcher Erledigung erwachsen. Solche Untersuchung aber überhaupt nur erst herbeigeführt zu wissen, ganz unangesehen für jetzt, gegen Wen dieselbe im Besondern zu richten, war der nächste und zunächst allein in Betracht kommende Endzweck der diesseitigen Eingabe vom 10. des v. M.

Sie mögen aber dem Glauben keinen Raum gestatten, daß man sich, unter den so klar zu Tage getretenen Verhältnissen, der pflichtmäßigen Thätigkeit für jenen so rechtsgemäßen Zweck irgendwie könnte entziehen wollen — Seitens derjenigen amtlichen Stellen, denen (nach § 3 der braunschw. Strafproceßordnung) der hohe Beruf zusteht, darüber zu wachen, daß Schuldlose nicht verfolgt, nicht ohne gesetzlich genügenden Grund an der freien Verfügung über ihre Person und über ihr Vermögen verkümmert werden.

Wenn es wenigstens den Beschwerdeführern in der staatsanwaltlichen Resolution vom 24. des vor. Mts. nicht hat bestritten werden mögen — worauf ihre vorige Eingabe den Nachdruck legte, und was ja auch notorisch ist —, daß eben hier zu Lande, in der Hauptstadt des Herzogthums und unter den Augen der staatsanwaltschaftlichen Organe, über alle durch Verfassung und Strafproceßrecht gegebenen Schutzbestimmungen hinweg und unter flagrantester Nichtachtung der gesetzlichen Formen ein mit schonungsloser Härte durchgeführter wie mit schroffster Rücksichtslosigkeit Monate hindurch behaupteter Eingriff in die Freiheitssphäre diesseitiger Staatsangehöriger vorgekommen, — wenn es also unzweifelhaft ist, daß die geltende ordentliche Gesetzgebung in diesem wichtigsten Bereich eine schwerste Verletzung erfahren: so konnte und durfte, nach dem Ermessen der geh. unterzeichneten Verletzten, die zunächst competente Herzogl. Staatsanwaltschaft in Braunschweig zum Aeußersten auf deren eigenen Betrieb hin weiter keinen Anstand nehmen, die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens behuf Ermittelung der Schuld und der Schuldigen an solcher Verletzung bei dem nach dem Orte

des betr. Vorgangs zuständigen Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig zu bewirken und demgemäß auf ihre Anzeige die persönlich Verletzten zu bescheiden, welche begreiflich hieran auch ein privates, allenfalls im Adhäsionsproceß geltend zu machendes Rechts-Interesse zu knüpfen in der Lage sein könnten.

Die beschwerliche Resolution sucht ihre Stütze zwar wesentlich in den Institutionen und Ordnungen des Bundes- (Reichs-) Verhältnisses, in den durch dieselben sanctionirten gesetzlichen Ausnahms-Anordnungen, wie sie zu der Zeit des in Rede stehenden Vorganges in auch formell unzweifelhafter Wirksamkeit bestanden, insbesondere der geschehenen Verhängung des Kriegszustandes auch über das Herzogthum, und sie kommt von da zu dem schon vorhin angedeuteten Satze, eben dem vorletzten ihrer Erwägungsgründe: daß das in Hannover in Gemäßheit dieses erklärten Kriegszustandes eingesetzt gewesene Generalgouvernement — hier wohl bestimmter zu sagen, dessen Chef — als Militärbehörde auch wegen der von ihm im hiesigen Lande, im Gerichtssprengel des Herzoglichen Kreisgerichts Braunschweig getroffenen Anordnungen bei diesem letztern überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Es dürfte den geh. Unterzeichneten kaum anstehen, wollten sie vor der Herzoglichen Oberstaatsanwaltschaft sich in weitere Betrachtungen darüber ergehen, zu welchen bedenklichen Consequenzen diese Aufstellung des braunschweigischen Herrn Staatsanwalts zu führen geeignet wäre. Sie beschränken sich angemessener darauf, zur Stützung ihrer Intention gegenüber dem Abschlagsbescheide vom 24. vor. Mts. auf folgende zwei Verhältnisse noch die Aufmerksamkeit zu lenken.

Es ist doch der im Gefolge des Bundespräsidial-Erlasses vom 22. Juli 1870 geschehene Uebergang der vollziehenden Gewalt auch in diesem braunschweigischen Lande — sofern er überhaupt als zu rechtlicher Wirksamkeit gediehen anzunehmen — nicht wohl anders zu denken und zu verstehen, als eine in dem Bundesvertrage selbst gegründete theilweise und zeitweise Delegation der Staatsgewalt, oder ihrer Ausübung, in dem hierländischen staatsrechtlich selbständigen Herzogthume auf den eingesetzten Generalgouverneur, der Staatsgewalt, wie sie eben in diesem Herzogthume grundgesetzlich gegeben ist, also als ein Uebergang der betr. Befugnisse — mindestens in Ansehung alles dessen was nicht die specifisch militärischen Ordnungen berührt — innerhalb der durch das Recht und die Verfassung dieses Landes gewiesenen Schranken. Es hatte dann aber auch derselbe Generalgouverneur — da mit dem mehrbez. Erlasse des Bundespräsidiums so wenig wie mit der in nächster Beziehung dazu stehenden Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 29. Juli v. J. kein einziger der ebendaselbst (resp. in dem k. preuß. Gesetze vom 4. Juni 1851) als der Suspension in erklärtem Kriegszustande unterworfen bezeichneten Verfassungs-Paragraphen, am wenigsten die die Gewährleistung der persönlichen Freiheit enthaltenden §§ 200—204 unseres Landesgrundgesetzes wirklich außer Kraft gesetzt worden —, es hatte dann dieser Generalgouverneur bei seinen die Civilverwaltung in unserm Lande irgendwo und irgendwie berührenden Anordnungen sich innerhalb der ihm durch dessen Recht gezogenen Schranken zu halten. Und er machte sich, wenn er gleichwohl diese Schranken verletzte — wie unwidersprochen und unwiderleglich bei der Vergewaltigung und Deportation der geh. unterzeichneten Staatsangehörigen am 9. September vor. J. geschehen —, in diesem Lande, vor dessen verfassungsmäßig zur Wahrung alles in ihm geltenden Rechts berufenen Organen und Gewalten verantwortlich, nicht anders, wie eine verfassungsmäßig begründ-

bare Verantwortlichkeit in einem entsprechenden Falle auch gegen den regelmäßigen und ordentlichen Ausüber, den höchsten Beamten der hierländischen Staatsgewalt geltend zu machen stände. Man müßte sonst unverblümt einen Satz als geltend im heutigen Staatsleben zu behaupten keine Scheu tragen, wie ihn selbst die Regierung in einem Staate des uneingeschränktesten Monarchismus wohl würde von sich ablehnen wollen, der aber gleichwohl zum größesten Befremden aus der staatsanwaltlichen Resolution vom 24. des vor. Mts. mit ziemlich unverhüllter Offenheit zu Tage tritt: daß unter Verhältnissen, wie sie durch die jüngste bundes- oder reichsstaatliche Entwickelung in Deutschland begründet worden, eine von der militärischen Centralgewalt für einen Kriegszustand irgendwo eingesetzte Militär-Behörde überhaupt über jede Verantwortlichkeit für irgend welche in einem Bundesstaate von ihr getroffenen Anordnungen erhaben sei. —

Ferner das Verhältniß der ausübenden Behörde in unserm Falle, also der Herzoglichen Polizeidirection in Braunschweig betreffend, so wird doch mit der Resolution des Herrn Staatsanwalts zu Braunschweig vom 24. vor. Mts. nicht behauptet sein sollen (was freilich auch in der Consequenz des letzten alinea der Erwägungsgründe a. a. O. liegt), daß für diese braunschweigische Behörde nun gar, mit der Erklärung des Kriegszustandes und dem dadurch vermittelten theilweisen Uebergang staatsgewaltlicher Zuständigkeiten im Herzogthum auf das Generalgouvernement, eine Alteration ihrer verfassungsmäßigen Stellung begründet, ein Wegfall ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit eingetreten sei, wenn sie nun in Ausführung irgend welcher Befehle und Anordnungen des Generalgouvernements ihren eben nur durch die Verfassung und das Recht dieses Einzelstaats ihr angewiesenen Kreis ihrer Amtsbefugnisse überschritt, — wie sie es im vorliegenden Falle der gewaltsamen Freiheitsberaubung der Beschwerdeführer unleugbar wirklich gethan hat. War der Herzoglichen Polizeidirection von Hannover die Weisung zugegangen, dieselben zu fesseln, zu verhaften, ohne richterliche Verfügung und ohne daß von irgend einer competenten Seite ein gesetzlicher Grund dazu oder zu einer strafrichterlichen Untersuchung wider sie indicirt war, — hatte sie von dorther den Befehl erhalten, die Verhafteten den von dem Gouvernement dazu bestellten Soldaten zur Gefangenhaltung und zur Wegtransportirung zu übergeben, ungeachtet und trotz der in verfassungsgesetzlicher Kraft fortbestehenden Gewährleistung des persönlichen Freiheitsschutzes und der Verhaftungs- und sonstigen Zuständigkeit nur des gesetzlichen ordentlichen Richters, — und die Herzogliche Polizeidirection mußte, in den Personen jedenfalls ihrer obersten Beamten, die Rechts- und Verfassungswidrigkeit solcher Anordnungen und ihrer Folgen erkennen: wie kann sie da kraft ihrer Amtszuständigkeit, wie kann sie da gesetzlich verpflichtet gewesen sein zur Ausführung dieses offen Gesetz und Verfassung niedertretenden Befehls!

Die Resolution hebt freilich an anderer Stelle die Unbedingtheit der Folgeleistungspflicht hervor, welche auch den Civilverwaltungs-Behörden durch den mittelst der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli vor. J. publicirten Erlaß des Bundespräsidiums in Bezug auf irgend welche Anordnungen und Aufträge des Generalgouvernements vorgeschrieben worden. Es bedarf aber wohl nur der Bemerkung, daß die Anwendung des angedeuteten kategorischen Ausdrucks in dem Präsidialerlasse nur die Bedeutung hat eines vollern Wortes, für die Einschärfung eines vollständigen und pünktlichen Gehorsams gegenüber den

dem Recht entsprechenden Anordnungen in der in Rede stehenden Sphäre. Daß diese Anordnungen aber in Form und Inhalt dem Recht entsprechen, den Schranken sich fügen müssen, wie weit oder wie eng dieselben im fraglichen Falle das immer auch der verfassungsmäßigen Grundlage anzubequemende Recht eines solchen Ausnahmezustandes gezogen hält, daß sie nur soweit sie den danach gegebenen Bedingungen entsprechen, bei den Behörden auf unbedingte Folgeleistung rechnen können und rechnen dürfen, — das ist hier wie überall unbedingte und unänderliche Voraussetzung, und ebenso, daß im einzelnen Falle solcher Anordnung die betr. Behörde die gesetzlichen, die verfassungsmäßigen Erfordernisse derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und danach ihre Zuständigkeit zur Ausführung, ihre Pflicht zur Anerkennung oder Weigerung des Gehorsams zu bemessen hat.

Ferne liegt es den geh. Unterzeichneten, den handhaften Ausführern der in Rede stehenden Zwangsmaßregeln, die sie erduldet, durch diese ihre Anträge die Verlegenheit einer Untersuchung bereiten zu wollen. Ferne liegt ihnen dieses, gleich wie die Rigorosität, bis zur geringsten Stelle hinab jene Prüfungspflicht der Amtszuständigkeit mit gleichem Maße gemessen zu sehen. Den rechtskundigen Vorgesetzten und Spitzen der Behörden aber die stete Einsicht in so einfache Rechtsbegriffe, in die Fundamentalsätze alles rechtsstaatlichen Daseins, gleichwie die Pflicht der allseitig standhaften und überzeugungsfesten Uebung ihres Berufes, dessen edelste Seite man eben den Schutz der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte nennen möchte, nicht zuerkennen, nicht zutrauen zu wollen, fürwahr! das hieße eine geringe Achtung hegen vor der Stellung, der Würde dieser Beamten selbst. Und nicht minder wäre es ein Zeichen mangelnder Selbstachtung des Mannes in seiner sittlichen Würde, des Bürgers in seiner durch das Recht der Verfassung und der Freiheitsgewähr ihm zugesicherten Stellung, wollte er es etwa aus Ansehen und wie immer begründeten Rücksichten auf die Person ruhig hingehen lassen, wenn durch die Eingriffe eines Mächtigen über dem Amt, durch die Connivenz eines Nachgiebigen und Charakterschwachen im Amt, das „habeas corpus" ihm, wie den Unterzeichneten wahrlich in ärgster Maße geschehen, verletzt worden ist.

Es liegt den Unterzeichneten nicht so sehr daran, gegen diesen Rechtsbruch, gegen seine Urheber und verantwortlichen Vollzieher die gebührende Ahndung und Vergeltung in der der Schwere der über sie verhängt wordenen Gewaltthat entsprechenden Maße herausgefordert zu sehen. Es ist ihnen vor Allem darum zu thun, daß vor Urtheil und Recht die Rechtsverletzung als solche anerkannt und in ihrer innern Richtigkeit aufgezeigt werde, und in diesem Sinne ist es, daß sie auch gegen die mehrbesprochene Resolution des Herrn Staatsanwalts in Braunschweig, der H. Oberstaatsanwaltschaft gegenüber sich die Wiederholung ihrer, in ihrer Eingabe vom 10. Mai gestellten Bitte gestatten:

H. Oberstaatsanwaltschaft wolle durch geeignete Anweisungen an die Staatsanwaltschaft in Braunschweig dafür Sorge tragen, daß durch dieselbe, entsprechend dem in § 3 der Str.-P.-O. vorgezeichneten Berufe, die schuldigen Urheber und Vollzieher der mehrerwähnten, an ihnen verübten Rechtsverletzungen festgestellt und deshalb zur gebührenden Verantwortung und Ahndung nach Maßgabe des Gesetzes gezogen werden, die geh. Unterzeichneten auch demnächst hierüber in entsprechender Weise bescheiden.

Braunschweig, 5. Juli 1871.

Indeß auch dieser so treffend begründete Versuch scheiterte. Es erfolgte die nachstehende Entscheidung der Herzogl. Oberstaatsanwaltschaft:

Dem Kaufmann W. Bracke jr., Architekten L. v. Bonhorst, Gelbgießer H. Ehlers, Schneider C. Kühn und Zimmermann H. Gralle in Braunschweig wird auf deren Recurs vom 5. Juli cr. gegen die Resolution der Herzogl. Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 24. Mai cr., durch welche der von denselben unterm 10. Mai gestellte Antrag:

„die Urheber und Vollzieher der gegen sie verfügten Internirung festzustellen und nach Maßgabe der Gesetze zur gebührenden Verantwortung zu ziehen,"

zurückgewiesen ist, nach Einsicht der inzwischen an Königliche Staatsanwaltschaft Leipzig eingesandt gewesenen, gegenwärtig anher remittirten Acten zur Resolution ertheilt, daß

da die am 9. Sept. vor. J. erfolgte Verhaftung und Internirung auf Befehl des für den in Kriegszustand erklärten Bezirk des 10. Armeekorps bestellten Generalgouverneurs Vogel von Falkenstein geschehen, eine Mitwirkung der hiesigen Behörden aber nur auf Grund jenes Befehls eingetreten ist,

der bestellte Generalgouverneur kraft der ihm übertragenen vollziehenden Gewalt gehandelt hat, und die ihm untergeordneten Civil-Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden dessen Anordnungen und Aufträgen nach § 6 des durch Bekanntmachung Herzogl. Ministerii vom 29. Juli 1870 publicirten Allerhöchsten Erlasses des Bundespräsidiums vom 22. Juli 1870 unbedingt Folge zu leisten haben,

die letztgedachten Behörden mithin von jeder Verantwortung in Ausführung solcher Anordnungen und Aufträge befreit sind,

der bestellte, wenngleich nach § 4, Abs. 2 des mit jener Bekanntmachung publicirten Gesetzes vom 4. Juni 1851 für seine Anordnungen persönlich verantwortliche Generalgouverneur aber rücksichtlich dieser Verantworlichkeit der Competenz der Herzogl. Staatsanwaltschaft Braunschweig nicht unterworfen ist,

der erhobene Recurs damit verworfen werde.

Die von Herzogl. Staatsanwaltschaft Braunschweig eingeforderten Acten sind an dieselbe unter Beifügung einer Abschrift dieser Resolution remittirt.

Wolfenbüttel, am 8. Sept. 1871.

Für den Oberstaatsanwalt: Obergerichtsrath Römcke.

Bei den im Reichstage über das Vogel v. Falkenstein'sche Vorgehen Statt gehabten Verhandlungen ist festgestellt, daß der genannte General, dessen verfassungswidriges Verhalten wohl Niemand bezweifelt hat, nur „dem Könige" verantwortlich ist. Durch obige Entscheidung ist festgestellt, daß die Behörden verpflichtet sind, selbst verfassungswidrigen Befehlen Folge zu leisten, falls der Gehorsam den betr. Behörden überhaupt obliegt. **Was ist danach noch die Verfassung werth? Wo sind die Garantieen dafür, daß nicht bei Gelegenheit auch andere, durch die Verfassung gewährleistete Rechte deutscher Staatsbürger mit Füßen getreten werden?** Nun, wenn dies

einmal geschehen sollte, so mögen die nationalliberalen und fortschrittlichen Schweifwedler die Früchte ihres Thun und Treibens ernten! Denn außer einigen schönen Worten hatten sie Nichts, als es sich darum handelte, das Volk vor der Wiederkehr solcher, selbst einem Kaiserstaate zur Schande gereichenden Vergewaltigung zu schützen. Damals waren es ja nur „Welfen", „Dänen" und „Social-Demokraten", denen man die kleine Unbill von Herzen gönnte. Aber es wäre wunderbar, wenn die übermüthige Militärpartei nicht die Lehre aus der Lötzener und Königsberger Affaire gezogen haben sollte, daß sie im deutschen Lande machen kann, was sie will. Nun, wir, die Social-Demokraten, werden dabei vielleicht persönliche Opfer zu bringen haben, aber den Sieg unserer Sache um so gewisser erhoffen dürfen, als das Volk sich nachgerade überzeugt haben wird, daß Niemand außer uns mit Entschiedenheit und ungeachtet des Gespöttes serviler Seelen und ungeachtet der persönlichen Opfer und Gefahren, ohne Rücksicht auf mächtige Personen zu nehmen, einzig und allein für die Rechte des Volkes wirkt und kämpft.

So lange aber die gegen uns und Andere verübte Gewaltthat nicht gesühnt ist, bleibt die Verfassung des deutschen Reiches ein Schein, ein Schatten; so lange ist sie „auf verfassungsmäßigem Wege" so gut wie nicht da. —

Nach den vorstehenden, leider allzu nothwendigen Bemerkungen über die rechtliche Seite der Falkenstein'schen Gewaltmaßregeln und über die damit in nahem Zusammenhange stehende Frage nach der Verantwortlichkeit dafür, kehre ich zu dem unterbrochenen historischen Referate zurück.

Am Morgen des 9. Sept. waren verhaftet worden Bonhorst, Kühn, Gralle und Bracke in Braunschweig, sowie Spier in Wolfenbüttel, die 5 Mitglieder des Ausschusses. Mittags erfolgte die Verhaftung des Buchdruckereibesitzers Sievers, eines betagten halbgelähmten Mannes, der von dem Drucke des Manifestes in seiner Druckerei nicht einmal etwas gewußt hatte, sowie die des Gelbgießers Heinrich Ehlers, von dem man wenigstens sagen konnte, daß er ein energischer Mann, guter Redner und unser Freund war; auch daß er bis zum Juni 1870 Mitglied des Ausschusses gewesen sei. Von Sievers galt Nichts von alledem. Wenn man sich einmal auf jenen Standpunkt absolutistischer Kriegsrechtstheorie stellen will, nach welcher es erlaubt ist, „gefährliche Menschen", auch wenn man kein Recht dazu hat, in gewissen Fällen unschädlich zu machen, so muß man denn doch fragen, wie selbst unter solchem armseligen Gesichtspunkte die Verhaftung gerade dieses Mannes auch nur möglich war!

Welches Vertrauen zu dem Bestande der damaligen Zustände muß dem General Vogel von Falkenstein eigen gewesen sein, wenn er einen alten schwachen, der Social-Demokratie feindlich gegenüberstehenden Greis, dessen Geschäftsführer den Druck des Manifestes aus Geschäftsinteresse übernommen, monatelang „unschädlich" zu machen für nothwendig hielt?!

Die bisjetzt Genannten fanden Asyl in Loetzen und waren, mit Einschluß von Sievers, auf dem Transporte dahin **mit Ketten gefesselt.**

Am Abend des 9. Septbr. war ferner in Braunschweig Lübecke verhaftet worden, dessen Verbrechen darin bestanden haben mag, in den Cassabüchern des Ausschusses häufig gearbeitet und auch zuweilen eine kräftige Rede in Versammlungen gehalten zu haben!

Lübecke wurde aber nicht in Loetzen, sondern im gewöhnlichen Gefängnisse in Braunschweig internirt, wo er wie jeder andere Gefangene behandelt wurde. Er hatte es in Folge dessen noch schlechter, als wir in Loetzen, da er, abgeschlossen von allen Anderen und genährt mit der gewöhnlichen, in Braunschweig nicht gerade besonders zuträglichen Gefangenenkost, auch noch den Genuß der frischen Luft monatelang ganz entbehren mußte. Warum wurde er, ein unschuldiger, nur für möglicherweise „gefährlich" gehaltener Mann nicht wenigstens ebenso behandelt, wie seine Genossen und ebenfalls auf der Veste Boyen eingesperrt? Dort waren wir doch wenigstens bei einander, hatten die Möglichkeit, uns besser zu nähren und durften täglich eine gewisse Zeit spazieren gehen.

Sofort nach unserer Verhaftung wurden im Bureau des Ausschusses (zugleich Bonhorst's Wohnung), bei mir und bei Spier alle vorhandenen auf die Arbeiterbewegung bezüglichen Papiere mit Beschlag belegt. Diese Haussuchungen und Beschlagnahmen wurden ohne richterlichen Befehl und zwar von Beamten der Polizeidirection vorgenommen. Der annectirte Berg „Acten" wurde an das Generalgouvernement in Hannover eingesandt. Die in Hamburg zur Revision befindlichen Cassabücher wurden dort confiscirt und an einer Menge von Orten in ganz Deutschland Haussuchungen und Beschlagnahmen vorgenommen.

In Folge der Verbreitung des Manifestes oder beabsichtigter Kundgebungen im Sinne desselben fanden noch weitere Verhaftungen und andere Maßregeln gegen Führer der Arbeiterpartei Statt, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß bei Vielen von ihnen keine oder doch nur äußerst wenige gerichtliche Verhöre angestellt wurden, von unanständigem Verfahren der Untersuchungsrichter (der von Naters in Hal-

berstadt bezeichnete die Partei als Lumpengesindel) und Anderem ganz abgesehen.

So wurden Leyendecker, Zierfaß und Roth aus Mainz ausgewiesen, obschon Leyendecker ein Hessen-Darmstädter ist. A. Welke in Frankenhausen wurde am 13. Septbr. gefangen genommen, an den Händen geschlossen, in Begleitung zweier Gensdarmen nach Sondershausen gebracht und dort bis zum 12. Octbr. in Untersuchungshaft gehalten. Am gleichen Tage mit Welke wurde in Celle Dreyer auf kurze Zeit, in Harburg wurden am 14. Septbr. York und Gehring und 2 Tage darauf auch Krause verhaftet; die wegen des angeblich in dem Manifeste befindlichen Hochverraths über die Harburger verhängte Untersuchungshaft dauerte bis zum 2. October; Falk in Cöln wurde 5 Tage zu Coblenz und Ehrhardt in Frankenhausen 2 Tage lang eingesperrt. Nadge aus Wolfenbüttel, derzeit Soldat in Magdeburg, wurde wegen einiger Briefe, die er als Soldat an Bonhorst geschrieben, längere Zeit unschädlich gemacht. In Halberstadt wurden am 14. Septbr. Peters und Naters und in Gotha Nippoldt zur Haft gebracht.

Die Halberstädter sind durch Beschluß des Berliner Kammergerichts auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft am 1. November freigelassen worden — weil in der Verbreitung des Ausschuß-Manifestes selbst kein strafbarer Act vorliege und aus dem Manifeste keineswegs hervorgehe, daß es auf gewaltsame Einführung der Republik abgesehen sei. Außer am Tage der Verhaftung wurde kein gerichtliches Verhör mit ihnen vorgenommen.

Bei Nippoldt geschah die Verhaftung auf Befehl des Generals Herwarth von Bittenfeld, welcher Nippoldt nach Coblenz schleppen ließ. Vordem hatte dieser eine gerichtliche Haft erduldet, war aber nach zwei Tagen aus derselben wieder entlassen worden, und man vermuthet, daß einige um das Vaterland besonders besorgte Gothaer Bürger danach den General Herwarth direct um Festnahme Nippoldt's ersucht haben. Der Gothaer Landtag hat später das Verfahren gegen Nippoldt als eine Verfassungsverletzung entschieden mißbilligt.

Nach unserer Abführung nach Loetzen hatten Bebel und Liebknecht eine Ansprache an die Parteigenossen im „Volksstaat" erlassen, in der es heißt:

Durch diesen Machtstreich des unbeschränkt in seinem Armeeterritorium herrschenden Generals ist augenblicklich unsere Parteileitung suspendirt. Wir haben deshalb aus eigenem Antrieb und unter Zustimmung der hiesigen Parteigenossen die Control-Commission der Partei in Hamburg aufgefordert, provisorisch die Leitung in die Hand zu nehmen, und bereits durch Circular

alle Orte, von denen uns Adressen bekannt sind, davon in Kenntniß gesetzt. Die Control-Commission wird die nöthigen Anordnungen sofort treffen, einstweilen wolle man sämmtliche Briefe und Gelder an den Vorsitzenden der Control-Commission, Aug. Geib, Rödingsmarkt 12, Hamburg, senden.

Diese Bekanntmachung veranlaßte den Generalgouverneur in Hannover, auch Geib gefangen nehmen zu lassen und ihn, ebenfalls **mit Ketten geschlossen,** nach Loetzen zu deportiren. Es geschah dies am Sonnabend, den 17. Septbr.

Bemerkt muß hier werden, daß die Partei dadurch ihrer Leitung doch nicht beraubt wurde, denn bald constituirte sich auf Beschluß der Control-Commission in Dresden ein neuer provisorischer Ausschuß.

Sollte ich bei vorstehender Zusammenstellung der gemaßregelten Parteigenossen Jemand übersehen haben, so bitte ich um Entschuldigung.

Der vielen Verbote von Versammlungen, in denen im Sinne des Manifestes agitirt werden sollte, der Schritte gegen das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt, sowie der Unterdrückung mißliebiger Zeitungen sei an dieser Stelle ebenfalls gedacht. Der „Volksstaat" wurde noch im September für den Bereich der unter dem Falkenstein-schen Commando stehenden Landestheile und zwar für die Dauer des Kriegszustandes verboten.

Die Verhaftung Jacoby's und Herbig's ist bereits oben besprochen und dabei hervorgehoben worden, daß erst danach die Maßregeln des Generalgouvernements peinliches Aufsehen erregten. Die liberale Presse hatte unverholen den polizeilichen Maßnahmen des Generals gegen die Social-Demokraten Beifall gezollt und im Großen und Ganzen den Vergewaltigungen gegenüber eine recht traurige Haltung beobachtet. Die Ausdehnung derselben auf Jacoby war ihr indeß sehr, sehr unangenehm und mit Recht äußerte sich damals der „Volksstaat" hierüber in folgender Weise:

Johann Jacoby's Verhaftung hat ein nicht unverdientes Aufsehen gemacht. Sie kommt dem liberalen Philisterthum sehr ungelegen, weil sie ihm die Wonne über die Socialistenhatz verdirbt. Jacoby kann das Philisterium nicht als „Wühler" und „Aufreizer" denunciren und doch muß er auch nach Lötzen, und sogar wegen desselben Verbrechens — Protest gegen die Annexion — wie die socialistischen Arbeiter! Das hat die Leutchen etwas verschnupft. — Während man bisher die Verhaftung unserer Parteigenossen offen oder schweigend gutheißt und diesen „Landesverräthern" tausend Segenswünsche als Geleit gibt, drängt sich der unantastbare Ruf des ergrauten demokratischen Patrioten störend dazwischen — und der Philister zieht die Segel ein. Und nicht etwa aus Reue, — nein, aus Furcht! Die Verhaftung eines social-demokratischen „Wühlers" wird bei dem Kriegslärm überhört, aber die Einkasernirung des Mannes von europäischem Ruf und historischer Bedeutung droht den Philister zu kompromittiren, der eben am „Freiheits"-Kampf und -Krampf laborirt; droht dem Auslande zu verrathen, wie

die Volksmeinung sich über's Annectiren äußert. Darum schicken Berliner Abge- und Stadtverordnete cito citissime eine Petition an den Bundeskanzler um Aufhebung des Kriegszustandes und Verantwortungziehung des Generals Vogel von Falkenstein „wegen Verletzung des Gesetzes und der Verfassung durch die Verhaftung Jacoby's und die vorhergegangene der Social-Demokraten."

Uns, der social-demokratischen Partei, waren die Verfolgungen von Herzen gegönnt. Aber zur Ehre unserer Partei kann es ausgesprochen werden, daß alle diese Maßregelungen nicht im Stande waren, sie zu entmuthigen. Unsere Partei hat in kritischer Zeit bestanden; „sie hat", um mit den Worten Lassalle's zu reden, als es Noth that, „ihre Todten auf dem Schlachtfelde zu lassen gewußt". Diejenigen guten Seelen, welche sich damals mit der Hoffnung getragen haben, ein solches „kräftiges Einschreiten" könne eine Bewegung, wie die social-demokratische, vernichten oder doch dauernd lahmlegen, werden ihren Irrthum eingesehen haben. Eine aus den Verhältnissen mit Nothwendigkeit resultirende Bewegung ist durch keinerlei äußere Mittel auf die Dauer zu beseitigen, so lange die wirkenden Verhältnisse selber fortbestehen; mit immer frischer Jugendkraft erhebt sie stolz ihr Haupt, wenn man sie einen Augenblick gebeugt, zertreten glaubte. Diese Erfahrung ist im Kleinen an den Ereignissen während des deutsch-französischen Krieges zu machen gewesen, im Großen haben wir dieselbe Erfahrung an der Geschichte der Pariser Commune gemacht, oder werden sie noch zu machen haben. Und das erfüllt uns mit der Gewißheit des endlichen Sieges. Allen Verfolgungen und Anfeindungen ungeachtet ist die social-demokratische Partei auch während des deutsch-französischen Krieges erstarkt.

Mitte December waren auch Bebel, Liebknecht und Hepner in Leipzig unter der Anschuldigung der Vorbereitung des Hochverrathes in gerichtliche Untersuchungshaft genommen worden und bei den zu Anfang des Jahres 1871 Statt findenden Reichstagswahlen war eine ganze Anzahl der thätigsten Parteigenossen „außer Gefecht". Trotzdem hat die Partei Ursache, mit dem Ergebnisse dieser, während des höchsten Siegesrausches Statt gefundenen Wahlen zufrieden zu sein. Bebel wurde in seinem Wahlkreise mit 7344 gegen 4679 Stimmen, welche auf Schulze-Delitzsch fielen, gewählt und im Ganzen vereinigten die Candidaten unserer Partei bei diesen Wahlen auf sich eine Stimmenzahl von nahezu 100,000. —

Es erübrigt mir noch, etwas über die Art und Weise zu sagen, in welcher die Gewaltmaßregeln gegen uns ausgeführt wurden.

Ueber die Einzelheiten der Verhaftung berichtete Bonhorst im November folgendermaßen an die Redaction des „Volksstaat":

„Am 9. November waren es gerade zwei Monate, als Morgens zwischen 9 und 10 Uhr fünf Patrouillen, jede von einem Polizisten geführt, in Braunschweig in 4 verschiedene Häuser drangen. Es waren das die Wohnungen der 4 Ausschußmitglieder unserer Partei: Kühn, Gralle, Bracke und Schreiber dieses. Kühn, Gralle und ich waren nicht zu Hause und so holte man die beiden ersteren aus ihren Werkstätten und mich aus dem Comtoir Bracke's, wo ich eben beschäftigt war, eine Anzahl Manifeste unter Kreuzband zu versenden. Kühn und Gralle mußten in ihren leichten Arbeitskleidern mit. Es wurde ihnen nicht gestattet, nach Hause zu gehen, um sich umzukleiden. Letzteres wäre aber schon aus dem Grunde nothwendig gewesen, weil die Inhaftirten eine weite Reise machen sollten, die mindestens 1—2 Tage dauerte, und die verhaftenden Beamten, welche das weite Ziel der Reise wußten, wohl hätten einsehen können, daß man in einer rauhen Septembernacht nicht in Sommer-Arbeitskleidern reisen darf, ohne sich der Gefahr einer Erkältung und deren Folgen auszusetzen.

Der bei Bracke in das Comtoir vordringende Polizist, dem bald ein ganzer Schwarm seiner müßigen Collegen auf dem Fuße folgte, hatte vorher die drei Ausgänge des Bracke'schen Hauses mit Soldaten besetzt, welche ihre Bajonette aufgepflanzt hatten nnd Niemand aus- und eingehen ließen. Alsdann wurde auch die Comtoir- und Ladenthüre im Innern des Hauses besetzt und zwei Mann zur Bedeckung in das Comtoir und Wohnzimmer mitgenommen. — Einer aus dem Schwarm der polizeilichen Rotte frug Bracke's Vater, wo sein Sohn sei. Auf die Antwort, daß dieser sich oben beim Ankleiden befinde, drang der Polizist mit einem Soldaten in des letzteren Zimmer vor und forderte ihn dringend auf, zu eilen, da er „keine Zeit habe"; nur mit Mühe machte ihm Bracke plausibel, daß er wohl das Recht habe, sich erst fertig anzukleiden, bevor er abgeführt würde. Dabei sollte Bracke Redensarten, wie: „So weit haben Sie es gebracht", anhören! Er verbat sich das in gebührender Form. Auf Bracke's Verlangen, man möge ihm den Verhaftsbefehl vorzeigen, wurde ihm erwiedert: „Derselbe ist nicht zur Stelle, Sie sind militärischer Gefangener."

Unterdessen frug mich einer der zurückgebliebenen Polizisten, ob ich „Herr Bonhorst" sei. Auf meine bejahende Antwort wurde mir der Bescheid zu Theil, daß ich „im Namen des Gesetzes verhaftet" sei. — Als ich vor meiner Abführung noch eine körperliche Function verrichten wollte, meinte der mich verhaftende Polizist (da ich seinen Namen noch nicht weiß, nenne ich ihn einstweilen „Flegel"): „Sie sind doch sonst ein sehr ruhiger Mann! Wie kommt das, daß die Verhaftung auf Sie eine solche Wirkung äußert?" Statt aller Antwort wollte ich die 10 Schritte zum Hof gehen, da hatte ich aber die Rechnung ohne Herrn Flegel gemacht. Denn der visirte mich von Kopf bis zu Fuß, nahm mir alle Papiere ab und meinte, mich bis in die Stiefeln untersuchend, man könne nicht wissen, ob ich nicht eine Schießwaffe bei mir habe, womit ich mir das Leben nehmen würde. — Dann zog er einen starken Bindfaden aus der Tasche, an dessen beiden Enden Holzstücke eingeflochten waren, legte mir das Instrument um das linke Handgelenk und drehte den Bindfaden fest zu. Dann lief er die 10 Schritte neben mir her zum Hof, riß die Thür zum Appartement auf und muthete mir zu, indem er meine Hand fest hielt, so meine Nothdurft zu verrichten. Erst als ich dem Herrn Flegel bemerkte, daß das unter keinen Umständen gehe, die Thüre auch zugemacht werden müsse, weil oben die ganze Hausbewohnerschaft an den offenen Fenstern stehe, ließ er meine Hand los, meinte aber, die Thüre blos klaf-

sen zu können, denn er wisse nicht, ob ich mich nicht ums Leben bringen werde. Zugleich drehte er sich um und commandirte zu den Fenstern im zweiten Stock, die Bewohner sollten sich augenblicklich entfernen, — was natürlich nicht geschah. In das Comtoir zurückgelangt, war inzwischen Bracke mit seinem Begleiter angekommen. Im Ganzen genommen sah man den verhaftenden Polizisten, besonders meinem Herrn Flegel, eine wahre innere Wollust auf den Gesichtern abgespiegelt und in jeder ihrer Bewegungen drückte sich ein ganz besonderlicher freudiger Diensteifer aus. —

Nun zogen unsere Unschädlichmacher jeder eine Kette hervor und schlossen uns beide Hände fest zusammen. Besonders Herr Flegel glaubte meiner Gefährlichkeit wegen, mich nicht eng genug schließen zu können. — Inzwischen hatte sich schon Volk vor dem Hause angesammelt und bildete bei unserem Austritt Spalier. Bracke wurde etwa 200 Schritte hinter mir her transportirt. Wir hatten zu jeder Seite einen Vaterlandsberuhiger mit Gewehr über und hinter uns einen Polizisten. — Auf meine Frage beim Abmarsch, ob wir an das Criminalgefängniß oder die Polizei abgeliefert würden, meinte Herr Flegel, es könne doch „etwas länger dauern".

So wurde uns weder ein Haftbefehl vorgezeigt noch irgend ein Grund unserer Verhaftung angegeben.

Vor der Hausthür wurde der Befehl ertheilt: „Marsch nach dem Bahnhofe". Das zeigte uns, daß wir wenigstens nach Magdeburg geschleift werden würden. — Auf dem Wege zum Bahnhofe sammelte sich nun immer mehr Volk und wir konnten bald die Ausdrücke hämischer Schadenfreude, bald die des innigsten Mitleidens aus den Reihen der Umstehenden hören, je nachdem der Sprecher in noblem, elegantem oder einem Arbeitsanzug war. Von ersterer Sorte zeichnete sich am meisten ein gewisser Herr Stadtrath Bardenwerper aus, welcher es nicht unterlassen konnte, den gefesselten Bracke durch laute Schimpfworte zu verhöhnen."

Ich füge hinzu, daß in ähnlicher Weise, wie der Stadtrath Bardenwerper, jedoch ohne Schimpfworte zu gebrauchen, sich der Banquier Gustav Jürgens auf der Straße, und der Agent Runde auf dem Bahnhofe, hervorgethan haben.

Bonhorst's Bericht lautet weiter:

Auf dem Bahnhofe angelangt, wurden wir in das dort befindliche Polizeiwachtzimmer gebracht, wo sich schon Kühn und Gralle befanden. Die Herren Flegel und Collegen ließen die Thüren bis hinten auf und stellten uns so quasi der vor dem Bahnhof angesammelten Menschenmenge zur Schau.

Hier mußten wir bis zum Abgang unseres Zuges, d. h. bis nach 1 Uhr warten.

Bei der Abfahrt war wohl die sämmtliche Bourgeoisie Braunschweigs auf den Beinen und des Lachens, Hut- und Tücherschwenkens war viel. Aber auch manch trotzig verbissenes Arbeitergesicht, dem die Thränen der Wuth in den Augen standen sah ich und freute mich. Als wir schon im Waggon saßen, trat ein braunschweigischer Unterofficier, sich durchdrängend zum Wagenfenster vor und meinte: „Wo sind die Hunde?" Als ich ihm vor allem Volk einen ordonnanzmäßigen Rüffel auswischte, zog er sich einigermaßen verdutzt zurück und meinte

blos noch zu dem unsere 3 Mann Bedeckung führenden Unterofficier: Wir dürften als Transportanten nicht an den Fenstern sitzen. Nun theilte uns sogleich bei der Abfahrt unser Unterofficier mit, daß wir nicht zusammen sprechen dürften, pro Mann und Tag 2½ Sgr. Zehrgeld bestimmt bekommen sollten und nach der Festung Boyen bei Lötzen gebracht würden.

Spier in Wolfenbüttel wurde in anständigerer Weise verhaftet. Er wurde auf das Polizeiamt beschieden, ihm dort der Verhaftsbefehl vorgezeigt und ihm dann noch gestattet, nach seiner Wohnung und zur Schule (er ist Lehrer) zu gehen und noch einige nothwendige Dinge zu ordnen.

Ehlers und Sievers wurden noch einige Stunden später als die Ausschußmitglieder verhaftet, ihnen aber ebenfalls kein Verhaftsbefehl vorgezeigt. Sie hatten in Folge ihrer späteren Verhaftung die Annehmlichkeit, per Courierzug befördert zu werden und das Reiseziel in 25 Stunden zu erreichen, während die Ausschußmitglieder dazu drittehalb Tage gebrauchten.

Geib ist in dem (ihm vorgezeigten) Verhaftsbefehle als „Staatsverbrecher" bezeichnet worden, was bei Spier nicht der Fall war. In beiden Verhaftsbefehlen aber ist die „Fesselung" ausdrücklich angeordnet. Auf Geibs Frage nach den Gründen der Verhaftung, wurde ihm erwidert: „aus militärischen Rücksichten". Im Uebrigen wurde ihm nicht gestattet, vor der Abreise noch geschäftliche Dispositionen zu treffen.

Geib's Reise dauerte am längsten; er war vom Sonnabend früh bis Mittwoch Abends unterwegs. Diäten bekam er zwar gar nicht, aber er erfuhr eine bessere Behandlung als wir Braunschweiger.

Was nun unsere, der Ausschußmitglieder, Reise betrifft, so verdanken wir der Aufmerksamkeit eines der uns begleitenden Soldaten, Schuhmacher Kleebauer aus Berlin, welcher uns bis Berlin mit Verwundetenessen fütterte, daß wir bis dahin, trotz unserer knappen Casse, keinen Hunger gelitten haben. Dank dem braven Manne!

Auf dem Potsdamer Bahnhofe in Berlin wurden wir von dem uns in Empfang nehmenden Etappen-Commandanten Oberstlieutenant Münchow mit „Lümmel, Lumpen und Ruppsäcke" begrüßt und wurde uns von demselben mitgetheilt, daß „wir in Lötzen schon etwas hinten drauf kriegen würden". Auch Ehlers und der 60jährige Sievers sind von dem Herrn in ähnlicher Weise bewillkommnet worden.

Ganz anders wurden wir vom Etappen-Commandanten des Ostbahnhofes in Berlin empfangen. Derselbe bestellte sogar für uns aus eigenem Antriebe telegraphisch warmen Kaffee in Cüstrin, woselbst wir 3 Uhr Nachts eintrafen.

Uebrigens entwickelte sich trotz des Befehles, nicht zu sprechen, unter uns bald ein wahrer Galgenhumor. Es machte uns freilich keinen Scherz, von den Leuten für Marodeure oder Leichenräuber von den Schlachtfeldern gehalten zu werden, aber als man uns für die frisch aus Paris angekommene gefangene französische Regierung ansah (in Oschersleben war's), mußten wir doch laut lachen. Die Gemeinsamkeit, mit der wir die Maßregeln zu erdulden hatten, gab uns, trotz der Ketten, welche uns auf der ganzen Fahrt nicht abgenommen wurden, und soweit es der Gedanke an die Lieben zu Hause zuließ, unsere Heiterkeit im vollen Maße zurück, und selbst auf den harten Pritschen in dem kalten, zugigen und unreinen Haftlocale der Königsberger Schloßwache, in welchem wir, immer in unsern dünnen Kleidern und ohne Decken oder dgl. eine Nacht und einen Vormittag zubringen mußten und in welchem wir vor Frost nicht schlafen konnten, ging uns der Humor nicht mehr aus.

Den Eindruck, welchen wir auf der Reise gemacht, beschrieben die Zeitungen damals in einem wirklich recht anmuthigen Artikel, der sogar unsere armen Füße als auch in Eisen gefesselt angab:

„Dirschau, 10. Sept. Heute kamen mit zwei verschiedenen Zügen mehrere an Händen und Füßen gefesselte Gefangene, bewacht von braunschweigischen Infanteristen, hier durch, welche nach der Feste Boyen bei Lötzen gebracht wurden. Unsere Annahme, daß es vom Kriegsschauplatze aufgegriffene Räuber seien, bestätigte sich nicht. Die Leute (mit dem Mittagszuge kamen 5 durch) waren aus Braunschweig, Mitglieder des dortigen social-demokratischen Arbeitervereins, welche dort wegen republikanischer Putschversuche auf Anordnung des Militärgouverneurs Vogel von Falkenstein verhaftet und geschlossen hier durch spedirt wurden. Die Verhafteten machten äußerlich durchaus keinen übeln Eindruck, schienen sehr guten Muths zu sein und gehörten durchaus nicht dem Proletariat an, denn Einzelne trugen goldene Ringe an den Fingern und alle ließen sich Bier und Speisen gut munden. Wie wir vernehmen, hat die Veranlassung zu ihrer Ergreifung ein von dem Ausschuß erlassenes weitschweifiges „Manifest" gegeben, welches im Sinne der internationalen Arbeiter-Association gegen die Fortsetzung des Krieges wider das französische „Brudervolk" in heftiger Sprache protestirt, für die Republik Frankreich einen ehrenvollen Frieden verlangt, die Forderung der Abtretung des Elsaß und Lothringens an Deutschland verdammt, zu energischen Kundgebungen in dieser Richtung auffordert und mit dem Rufe schließt: „Es lebe die Republik!" Es ist leicht möglich, daß die Inhaftirten ihre frevelhafte Parteinahme für die gegen unser Volk und Heer in Waffen stehende französische Republik aufs schwerste zu büßen haben werden. Man sieht, auf welchen abschüssigen Weg die Consequenzen der verderblichen Theorieen einer vaterlandslosen Social-Demokratie schließlich führen!"

Der „Volksstaat" bemerkte dazu sehr treffend:

Diese Zusammenstellung von „aufgegriffenen Räubern" mit Leuten, die „durchaus keinen üblen Eindruck machen" ist allerliebst. — Erst sollen „republi-

kanische Putschversuche" die Ursache der Verhaftung sein und dann „ein weitschweifiges Manifest". Und die „goldenen Ringe an den Fingern", — woher diese wohl stammen mögen!! Auch „Bier und Speisen ließen sie sich munden"! Diese Frechheit, nicht einmal anderthalb Tage von der Reiseluft leben zu können!

Endlich, Sonntag, 11. Septbr., Abends 5 Uhr kamen wir in Lötzen an.

Die weite Reise hatten wir in dritter Wagenklasse machen müssen, an den Händen gefesselt! In Anbetracht der Art, wie andere „Staatsgefangene" des glorreichen Krieges die gleiche Reise gemacht hatten, stellte die „Zukunft" für diese Transporte folgende sociale Stufenfolge fest: „Adel (v. Münchhausen) fährt zweiter Klasse, Bürgerlicher (Fischer) dritter Klasse und Arbeiter, wenn nicht in Viehverwahrsam, doch in Viehverwahrung."

In Lötzen fanden wir Ehlers und Sievers bereits vor und erhielten mit ihnen gemeinsam zuerst ein, später zwei große geräumige Zimmer der Kaserne Schwerdt auf der Veste Boyen angewiesen.

Zuerst wurden wir als Arrestanten behandelt und sehr strenge bewacht, später hatten wir als „Staatsgefangene" etwas mehr Freiheit.

Im Allgemeinen müssen wir die Behandlung als anständig anerkennen. Die uns vorgesetzten Officiere, Herr Lieutenant Schenk und später Herr Lieutenant Czerwinsky, beide zur Landwehr gehörig, sind uns stets freundlich entgegengekommen. Der ihnen vorgesetzte Obrist von Schlichting indeß war zuweilen recht garstig gegen uns. So, als er uns eines Abends, am 22. Septb. nämlich, als wir uns gerade zum Essen anschickten, zu besuchen geruhte, — indem er uns dabei nicht in den Formen des gewöhnlichsten Anstandes entgegenkam; so, als Spier einmal an die Herren Banquiers zu Haus, deren sauberes Vorgehen ihn um sein ganzes Vermögen zu bringen drohte, [1]) einen sehr langen Geschäftsbrief zu schreiben hatte, — indem er den Brief mit der Bemerkung an Spier zurückgehen ließ: „wenn er noch einmal einen so langen Brief schreibe, bekomme er drei Tage strengen Arrest bei Wasser und Brod"; so, als wir uns im Anfange unserer Haft darüber beschwerten, daß uns zu selten die Möglichkeit geboten würde, zum Abort zu gehen, — indem er uns daraufhin sagen

---

[1]) Spier ist gezwungen gewesen, zunächst gegen die Herren Gebrüder Löbbecke & Co. in Braunschweig einen Proceß anzustrengen, welcher schon vom braunschweigischen Handelsgericht zu seinen Gunsten entschieden wurde und endgültig vom Oberhandelsgericht zu Leipzig. Das Object dieses Processes belief sich auf etwa 14,000 Thaler. Ein gleicher Proceß gegen den Bankverein Hertzer Hollmann & Co. zu Wolfenbüttel um etwa die gleiche Summe steht bevor.

ließ, wir sollten unsere Nothdurft nur mitten in unserer Stube verrichten.

An Rechtsschutz war nicht zu denken.

Eine Darstellung, welche ich an Herrn Obergerichtsadvocat Röpcke in Braunschweig senden wollte, wurde mir — unsere Correspondenz unterlag der strengsten Controle — mit der Drohung zurückgegeben, daß mir, wenn ich noch einmal solche Schreibereien an Advocaten mache, das Recht zum Briefschreiben entzogen werden solle. Bei Bonhorst war diese Drohung schon vorher verwirklicht, da er einen ganz harmlosen, scherzhaften Brief gleich nach unserer Ankunft an Liebknecht in Leipzig geschrieben und dieser ihn im „Volksstaat" abgedruckt hatte. Der Brief lautete:

Boyen bei Lötzen, 12. Sept. 1870.

Lieber Freund!

Nun, nachdem uns ein beinah 3tägiger Kettenschmuck nach einer Reise von circa 130 Meilen wieder abgenommen, entsende ich Dir den biederben Gruß des „staatsgefangenen" Ausschusses, nebst dem unserer beiden eben so unfreiwilligen Leidensgefährten Sievers und Ehlers. Details später.

Heute haben wir nur den Wunsch, Du mögest uns regelmäßig 2 Nummern des „Volksstaat" unter Kreuzband zugehen lassen.

Indem wir wünschen, Ihr möget vor gleichem oder nur ähnlichem Schicksal bewahrt bleiben, empfiehlt sich Euch bestens die lötzen-boyener Colonie der braunschweiger Sieben.

In deren Auftrag Dein

Bonhorst.

Die erbetenen Nummern des „Volksstaat" wurden uns indeß nicht allein nicht bewilligt, sondern wir hielten es unter den damals obwaltenden Verhältnissen für gut, Liebknecht zu bitten, ja Nichts wieder zu veröffentlichen, weshalb die demokratischen Blätter längere Zeit unsere Beschwerden nicht an die Oeffentlichkeit brachten.

Die Lectüre für uns unterlag einer strengen Censur. Alles was an Politik oder an die Arbeiterbewegung erinnerte, wurde uns nicht verwilligt. So erhielten wir lange gar keine Zeitungen und später nur selten einmal irgend ein reactionäres Blatt. Selbst Marx' „Kapital" erkannte man als eine für uns verbotene Lectüre.

Indeß will ich gern glauben, daß dieses gegen uns beobachtete Verfahren von höherer Stelle vorgeschrieben war.

Mit den übrigen Staatsgefangenen, welche im Lazareth Zimmer eingeräumt bekommen hatten, durften wir nicht zusammenkommen und nur als die Herren Advocat Fischer und Pastor Grote aus Hannover einmal dem Herrn Obrist nicht hatten zugeben wollen, daß ihnen recht

geschehen sei und sich danach ein kleiner Zank zwischen ihnen und dem Herrn Obrist entsponnen hatte, dieser ihnen dafür auch 3 Tage Arrest in der Kaserne Schwerdt zudictirte, bekamen wir die beiden Herren en passant einmal zu sehen, durch Herrn Fischer auch heimlich einige Nummern der „Zukunft.“

Unsere Finanzen waren Anfangs sehr schlecht bestellt. „Arrestanten“ bekommen pro Tag 2½ Gr. Löhnung, wofür sie sich Alles zu beschaffen haben. Indeß wurde uns nach wenigen Wochen derselbe Gehalt, wie den übrigen Staatsgefangenen angewiesen, nämlich 7½ Gr. pro Tag vom Anfang unseres Dortseins an gerechnet. Vom 1. October an erhielt jeder Internirte 22½ Gr. pro Tag.

Daß wir uns so bequem wie möglich einrichteten, die Zeit zu vertreiben wußten und uns gegenseitig bei guter Laune erhielten, wird keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Je länger wir in Haft waren, um so freiere Bewegung ließ man uns zu, dehnte unsere Spaziergänge aus, was uns eine ungemeine Freude verursachte und gestattete uns auch den Besuch der auf der Festung befindlichen Kneipe. Spier und ich nahmen uns eines Abends sogar die Freiheit, ohne Erlaubniß und unter theilweisem Widerspruch unserer gefangenen Genossen, die Stadt Lötzen zu besuchen, bei welchem Ausfluge es uns gelang, uns eine größere Anzahl Nummern der „Zukunft“ zu verschaffen, welche uns zwar, weil nicht genug *patriotisch*, verboten war, deren Lectüre uns aber mehr Vergnügen machte, als es das Lesen der damals verwilligten, von uns aber verschmähten Zeitungen (Nordd. Allg., Kreuz- und Ostpreußische Zeitung) im Stande gewesen wäre.

In einigen Punkten zeigte man sich sehr hartnäckig. Es hat z. B. viele Mühe gekostet, ehe wir — es war zu Ende September! — eingeheizt bekamen. Am hartnäckigsten war man den Beschwerden über unsere Gefangenhaltung gegenüber; alle Schritte, unsere Freilassung zu erwirken, waren vollständig nutzlos. Man schickte uns alles darauf Bezügliche einfach zurück, „da das doch Nichts helfe.“

Am 26. October plötzlich wurden Jacoby und die übrigen Staatsgefangenen aus Preußen, bis auf den bald nach Hannover in das Gefängniß abgeführten Pastor Grote, von unserer Gruppe daher nur Bonhorst, als der einzige Preuße unter uns, auf königlichen Befehl in Freiheit gesetzt. Die Freigelassenen fuhren als „Officiere“ in zweiter Wagenklasse auf Staatskosten zu Haus. Bonhorst wandte sich nach Dresden.

Wir Nichtpreußen erhielten jetzt Zimmer im Lazareth.

Die fragliche Freilassungs-Order lautete:

„An den Generalgouverneur der Küstenlande.

Da die Fortdauer des Krieges und die Bedrohung der deutschen Küsten die Aufhebung des durch meine Verordnung vom 21. Juli d. J. angeordneten Kriegszustandes noch nicht gestattet, und da es mein Wille ist, daß während der Vorbereitungen für die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause des preußischen Landtages der Aeußerung politischer Meinungen und der persönlichen Betheiligung der Wahlberechtigten kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, so bestimme ich, daß in den in Kriegszustand erklärten Bezirken bis zur Beendigung der Wahlen von der durch § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 begründeten Befugniß zur Suspension des Artikels 30 der Verfassungs-Urkunde kein Gebrauch gemacht werde, und daß die auf Ihre Anordnung verhafteten oder internirten preußischen Unterthanen, so weit nicht inzwischen die gerichtliche Haft gegen sie beschlossen ist, und vorbehaltlich des etwa gegen sie einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens sofort in Freiheit gesetzt werden. Ich beauftrage Sie, hiernach die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Versailles, den 24. Oct. 1870. Wilhelm.

Daß diese Freilassung eine ebenso willkürliche war, wie die Verhaftung und Internirung, ist nach den obigen Ausführungen über die rechtliche Seite der Frage ohne Zweifel klar, und, bedürften jene Ausführungen noch der Bestätigung, so möchte diese gerade in dem Wortlaute der vorliegenden allerhöchsten Order selbst zu finden sein.

Diese Freilassung der preußischen „Unterthanen" hatte aber noch die Ungerechtigkeit im Gefolge, daß der Hamburger Geib und wir Braunschweiger, einschließlich des alten Sievers, ferner in Haft verblieben, obschon doch Bonhorst freigelassen wurde. Fast hätten wir diesen, der als Nassauer bereits an Preußen annectirt war, seines Annectirtseins willen beneidet.

(Jedenfalls wundere ich mich, daß Herr Landtagsabgeordneter Müller aus Wolfenbüttel bei seinen bekannten Anträgen bezüglich der Regierungsnachfolge im Herzogthum nicht auf diesen ausgezeichneten Grund, die Annexion an Preußen beschleunigt zu sehen, hingewiesen hat.)

Bald wurde gegen die Ausschußmitglieder, sowie gegen Ehlers und Lübecke wegen „Vorbereitung von Hochverrath" gerichtlich vorgegangen.

Als wir davon zuerst in Lötzen vernahmen, fielen uns die Worte des Dichters ein:

„Es ist ein rechtes Elend mit dem Hochverrath.
Er ist so schlimm, ja schlimmer selbst als Flöhe!
Allüberall zudringlich hüpft er einen an.
Schneuz ich die Nase — aber nein! 's ist Hochverrath,
Kratz ich am Kopfe — wehe mir! 's ist Hochverrath.
Ja selbst ins Bette leg ich mich des Nachts mit Angst,
Daß mir ein hochverrätherischer — Traum entfährt."

Indeß es war wirklich wahr und aus der Broschüre des Staatsanwalts Koch haben wir nunmehr gesehen, wie das zuging.

Es heißt in derselben:

Durch Allerhöchste Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen d. d. Versailles, 17. October 1870, wurde das Generalgouvernement zu Hannover angewiesen, das gegen die in Braunschweig verhafteten Personen vorliegende Material der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen und diejenigen jener Personen, gegen welche Untersuchungshaft beschlossen werden möchte, an das betreffende Gericht unter der Bedingung abliefern zu lassen, daß bei etwaigem spätern Wegfall der Gründe zur Fortsetzung der gerichtlichen Haft die betreffenden Personen dem Generalgouvernement wiederum zur Disposition gestellt würden.

Am 10. October 1870 hatte bereits die Herzogl. Polizeidirection Braunschweig der Herzogl. Staatsanwaltschaft daselbst eine allgemeine Uebersicht über das Resultat der Haussuchungen und Beschlagnahmen mitgetheilt, und wurde am 25. October von Seiten der Staatsanwaltschaft Braunschweig bei dem Untersuchungsrichter des Herzogl. Kreisgerichts daselbst Einleitung der Voruntersuchung wegen Hochverraths und Landesverraths beantragt.

Am 29. October beantragte ferner die Staatsanwaltschaft bei dem Herzogl. Kreisgerichte Braunschweig: die gerichtliche Verhaftung von Bracke, v. Bonhorst, Spier, Gralle, Kühn, Ehlers und Lübecke wegen Verdachts des Hoch- und Landesverraths zu verfügen, und die stattgehabten Haussuchungen und Beschlagnahmen von Drucksachen, Briefen und anderen Schriftstücken zu genehmigen. Ein gleicher Antrag gegen den Buchdruckereibesitzer Sievers wurde wegen Mangels genügender Motivirung nicht gestellt.

Am 7. November 1870 verfügte Herzogl. Kreisgericht die gerichtliche Untersuchungshaft der erstgenannten Personen, wegen Verdachts des Hochverraths, und genehmigte die Haussuchungen und Beschlagnahmen.

Daraufhin wurden wir am 14. November, wiederum mit der nöthigen Begleitungsmannschaft, und zwar diesmal mit Stricken gefesselt, — da in Lötzen und Königsberg nicht die nöthigen Ketten zu haben waren, der Befehl des Generalgouvernements, uns zu fesseln, also nicht anders ausgeführt werden konnte, — von Lötzen nach Braunschweig zurücktransportirt; es war am 16. November Morgens 7 Uhr, als wir an das hiesige Gefängniß abgeliefert wurden.

Geib und Sievers blieben in Lötzen zurück. Nachdem auch Geib im Anfang December auf Requisition des Hamburger Senates in Freiheit gesetzt war, blieb Sievers, der alte unschuldige Mann, allein in Lötzen. Die „Zukunft" äußerte bei diesem Anlasse:

Weder die Stadt (Braunschweig!), zu deren angesehenen Bürgern er gehört, noch irgend eine Staatsbehörde seines Heimathlandes hat es bisher gewagt zu fragen, nach welchem Rechte also verfahren wird; aus der Interpellations-Debatte wissen wir, daß eine Verantwortlichkeit in den bisherigen Formen von Verfassung und Gesetz nicht mehr existirt, und so ist und bleibt auch, was an dem armen Greise geschieht, unverantwortlich.

Jedenfalls erst nach Freilassung Geib's hat man von Braunschweig ebenfalls Schritte gethan, um den braunschweigischen Staatsbürger zu „reclamiren", und zu Weihnachten war endlich auch der letzte der Internirten in seine Heimath zurückgekehrt.

Damals trat der Eindruck, welchen die Vergewaltigungen gemacht, noch nicht hervor. Doch — wenn auch die Militärpatrouillen, welche am Abend des 9. Septbr. die Stadt Braunschweig durchzogen, um etwaige Aufstandsversuche der Arbeiter mit Gewalt niederzuschlagen, überflüssig waren — das Volk erinnert sich schon zu rechter Zeit solchen rechtlosen Gewaltacts. Das Volk wird es auch nicht vergessen, daß Bonaparte, der einst seinen Thron auf Meineid und Blut gebaut, dessen Kaiserreich wie ein pestilenzialischer Alp auf den Völkern gelastet hatte, Bonaparte, der von deutscher Seite selbst als der Schuldige an der deutsch-französischen Kriegsmetzelei bezeichnet worden war — als Ehrengast des Königs von Preußen auf der Wilhelmshöhe schwelgen konnte, während man die Männer des Volkes, welche gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen protestirt und Frieden mit der französischen Republik gefordert hatten, in Ketten auf eine Festung an der russischen Grenze geschleppt hat.

Schon jetzt beginnt das Bewußtsein davon zu erwachen, was von einem Kaiserreiche zu erhoffen ist, das in der Stunde seiner Geburt, im Besitze der staunenerregendsten Machtmittel, für seine im Sinne des **Friedens** und der **Freiheit** gesetzmäßig auftretenden Staatsbürger nur **Ketten** und **Stricke** — o Schmach, o Schande! — und rechtlose Einkerkerungen gehabt hat.

Und wenn wir jüngeren Leute auch, ohne wesentlichen Schaden zu leiden, die Zeit der Vergewaltigung überstanden haben, so mag der Gedanke daran, daß der Kapitän Petersen aus Nordschleswig auf der Veste Boyen vom Wahnsinn befallen wurde, und daß Ehrenreich Eichholtz, einer der edelsten Männer im hannoverschen Lande, in Folge der Internirung den Tod erlitt, die Herzen des Volkes erfassen, damit es sich schütze und wappne gegen die Wiederkehr solcher Unbill.

Vor dem Gericht.

Im Großen und Ganzen beweist das Verfahren der Gerichte gegen uns, welches durch die auf den vorhergehenden Seiten erzählten Maßregeln eingeleitet wurde, Eines: daß es auch für die Richter von Fach oft schwerer ist, mit ruhiger Strenge im Sinne des Gesetzes ihres Amtes zu walten, als mächtigen Einflüssen von Außen zu gehorchen. Die Beweise dafür werden sich dem Leser in reicher Fülle bieten, und, wäre nicht durch Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft zu Wolfenbüttel die Untersuchung wegen Hochverraths eingestellt worden und durch das obergerichtliche Enderkenntniß ein einigermaßen befriedigender Abschluß des Processes gegen uns erzielt, es würde derselbe eine fortlaufende Reihe menschlicher Schwächen und Irrthümer aufzeigen. Jedenfalls war der Proceß ein Versuch: das Werk des Generals Vogel von Falkenstein juristisch zu krönen.

Scheinbar wurden auch in der That durch unsere nunmehr erfolgte gerichtliche Verhaftung und durch die Genehmigung der Haussuchungen und Beschlagnahmen die gegen uns verübten Gewaltthaten sanctionirt. Das Endresultat aber hat genugsam bewiesen, daß ein triftiger Grund zu unserer Einkerkerung nicht einmal für die dazu berechtigten ordentlichen Richter, geschweige denn für die dazu im höchsten Maße unberechtigten Militär- und Polizeibehörden vorgelegen hat, und daß man nur mit den Bestimmungen des alten mit dem 1. Jan. 1871 außer Kraft gesetzten braunschweigischen Criminalgesetzbuches über die Vorbereitung des Hochverraths die Untersuchung und Untersuchungshaft mit einigem Grunde zu rechtfertigen unternehmen konnte.

Dabei war, zeitweilig wenigstens, den Richtern von höchster Stelle eine Rolle zugewiesen, welche wenig dazu angethan ist, die Achtung vor und das Vertrauen zu den Gerichten zu fördern.

Wohl war auf königlichen Befehl das in Beschlag genommene „Material" der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen worden, aber es war eine Ablieferung derjenigen Personen, gegen welche etwa Untersuchungshaft beschlossen werden möchte, nur unter der Bedingung zugesagt, daß „bei etwaigem späteren Wegfall der Gründe zur Fortsetzung der gerichtlichen Haft die betreffenden Personen dem General-Gouvernement zu Hannover wiederum zur Disposition gestellt würden."

So wurden wir auf königlichen Befehl allerdings unserem ordentlichen Richter übergeben, aber unter einer Bedingung, welche nach meiner Ansicht die Würde und das Ansehen des Richterstandes schä-

digen muß und welche die Wohlthat, die die Ueberweisung an den ordentlichen Richter einem durch rohe Gewalt Verfolgten sonst bieten würde, in ihr Gegentheil verkehrt.

Wie die Würde und das Ansehen des Richterstandes bei einem solchen Verfahren gewahrt sein sollen, ist mir unbegreiflich, bei einem Verfahren, wo man dem Richter etwa zuruft: „Hier ist der Delinquent, nun sieh Du einmal zu, ob Du ihm etwas am Zeuge zu flicken vermagst; es wäre mir dies sehr angenehm, da ich dann wegen der Schritte gegen ihn nicht mehr angegriffen werden könnte; Du bist dazu berufen, über Schuld und Unschuld zu entscheiden und wirst auch in diesem Falle Deine Pflicht thun; solltest Du aber keine Schuld zu finden vermögen, so darfst Du den gefährlichen Delinquenten nicht etwa in Freiheit setzen, sondern dann bitte ich mir denselben wieder aus, und nur unter dieser Bedingung wird er Dir überhaupt zur gefälligen Aburtheilung übergeben."

So wird die militärische Behörde zu einer Instanz über dem ordentlichen Richter, während dieser souverän über Recht und Unrecht entscheiden soll, und es in wirklichen Rechtsstaaten absolut undenkbar ist, daß sich der Richter irgend welche Bedingungen von außen her für seine Amtsthätigkeit auflegen lasse.

Und welcher Schutz wird bei solchem Verfahren dem Verfolgten zu Theil?

Es ist sonnenklar, daß, wenn die Richter sich einmal derartige Bedingungen gefallen lassen müssen, diese Bedingungen auch insofern einen Druck auf sie ausüben werden, als die Entscheidung nach der Seite der Nicht-Schuld schwerer, widerstrebender erfolgen wird.

Wie wäre es auch wohl ohne diese „Bedingung" möglich gewesen, daß die gegen uns verhängte gerichtliche Untersuchungshaft so lange dauern konnte, und wie ist es zu erklären, daß sie gerade zu gleicher Zeit mit der Aufhebung des Kriegszustandes ihr Ende nahm und daß auch in Leipzig zu ganz gleicher Zeit (28. März) die Herren Bebel, Liebknecht und Hepner freigelassen wurden?

Zunächst war Anfang December 1870 ein von mir gestellter Freilassungsantrag vom Herzogl. Kreisgerichte abgelehnt worden, „da derselbe nicht genügend motivirt sei"; (ich hatte allerdings den Antrag nur mit meiner vollen Unschuld motivirt und hatte mich in fortwährendem Staunen darüber befunden, in Haft gehalten zu werden, während man mir in den Verhören nichts Verbrecherisches vorgelegt hatte und nichts vorzulegen vermochte). Mitte Januar wurde darauf ein von Spier gestellter und bis an das Obergericht in Wolfenbüttel ver-

folgter Freilassungsantrag ebenfalls zurückgewiesen und es wurde uns später versichert, daß wir erst im Juli vor die Geschworenen kommen und so lange in Haft gehalten werden würden. Im Anfang März wurde dann plötzlich — doch wohl nicht allein wegen der von mir erhobenen Beschwerden? — die Voruntersuchung geschlossen und am 30. März, nach Aufhebung des Belagerungszustandes, wurden wir in Freiheit gesetzt.

Vorher schon, am 21. Januar nämlich, war Lübecke gerichtsseitig freigegeben worden, aber er wurde noch bis zum 24. Januar in Haft gehalten, bis auch das Militärgouvernement seine Freilassung beschlossen hatte. Wie wäre es ohne die in Rede stehende „Bedingung" wohl möglich gewesen, einen unschuldigen Mann so lange einzukerkern? Einen Mann, gegen den nicht einmal im Laufe der Untersuchung irgend welche Verdachtsgründe ermittelt werden konnten! Und es ist dies um so unerhörter, als ohne die dringendsten Verdachtsgründe Niemandem die Freiheit entzogen werden sollte, Niemandem entzogen werden darf.

Der „Zukunft" wurde damals über den Lübecke'schen Fall von Braunschweig d. d. 18. Februar geschrieben:

„Als einen Ring in der Kette militärischer Maßregeln, die sich bisher als praktisch bewährt haben", — sollen wir nach Ihrem Herrn Minister des Innern den Belagerungszustand ansehen, der in Folge dessen denn auch ganz richtig Kriegszustand bei ihm heißt. Wie aber dieser „Krieg im Innern" geführt wird, dazu will ich Ihnen einen Beitrag liefern, der die jüngsten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses um so gerechtfertigter erscheinen lassen wird. Es hat wohl Jeder mit einer gewissen Befriedigung als den Letzten der Lötzener unsern alten Sievers zu Weihnachten heimwandern sehen und ohne Zweifel hat alle Welt geglaubt, damit seien die „Internirungen" nun glücklich zu Ende. Sträflicher Leichtsinn! Denn diejenigen unserer Socialdemokraten, welche (beiläufig bemerkt, diesmal mit Stricken „geschlossen") in Folge eines Verhaftsbefehles des hiesigen Kreisgerichts schon Mitte November von Lötzen nach hier gebracht worden waren, sind unserem Gerichte bis jetzt nur geliehen und sollen, wenn sie ohne Urtheil gerichtsseitig freigelassen werden sollten, wieder nach Lötzen zurück. So habe ich es aus sicherer Quelle. Und daß dies kein leerer Wahn, beweist der Umstand, daß der Socialdemokrat Lübecke, der im September mit verhaftet, aber nicht in Lötzen, sondern im hiesigen Gefängniß internirt und gegen den dann im Novbr. im Verein mit den Uebrigen der richterliche Verhaftsbefehl erlassen wurde, zwar schon vor etwa 4 Wochen beim vollständigen Mangel an belastenden Thatsachen gerichtsseitig seine Freiheit erhielt, aber noch fernere 3 Tage „internirt" wurde, bis auch das General-Gouvernement zu Hannover seine Freilassung beschloß. Das übertrifft doch alles bisher Dagewesene. Der „Internirte" wird nach monatelanger Haft dem ordentlichen Richter übergeben, dieser prüft und sucht — wieder monatelang —, zuletzt wird der grundlos Angeschuldigte von ihm entlassen. Doch wenn dieser jetzt glaubt, nunmehr „von Rechtswegen" seine Freiheit wieder zu besitzen, so ist das ein unangenehmer Irrthum; denn jetzt befindet er sich wieder in der Sphäre der praktischen militärischen Maßregeln. Was

gilt auch im Kriegszustande das Votum des Richters, der nach sorgfältigstem Suchen nicht den Schatten einer strafbaren Handlung zu entdecken vermag? Und ist ein richterliches Votum, das den vollständigen Mangel an belastenden Thatsachen constatirt, die Untersuchung niederschlägt und den Angeschuldigten befreit, nicht einem nach erhobener Anklage erfolgenden freisprechenden Urtheil in rechtlicher Geltung vollständig gleichzuachten? So steht die militärische Behörde selbst über dem ordentlichen Richter! Daß das General-Gouvernement im vorliegenden Fall die Freilassung ebenfalls verfügte, ist völlig gleichgültig; dasselbe hatte die Macht, sie nicht zu verfügen, und das ist entscheidend. Unter diesen Umständen wird es zweifelhaft, ob dieser Druck des Kriegszustandes nicht auch seinen Einfluß auf das Verfahren unserer Gerichte geltend machte.

Gewiß! Neben allem Anderen spricht hierfür auch die Haft von Ehlers, in zweiter Linie die von Gralle. Letzterer war allerdings im Juni 1870 in den Ausschuß gewählt worden, aber hatte nur einer einzigen Sitzung beigewohnt und nie an den Ausschußangelegenheiten thätigen Antheil genommen. Ehlers war seit derselben Zeit nicht mehr Mitglied des Ausschusses und das einzig Belastende, das gegen ihn während der Voruntersuchung vorgebracht wurde, waren zwei Reden, gehalten lange vor Beginn des Krieges, die eine in Staßfurth, die andere in Gr. Lafferde; beide Orte gehören aber zu Preußen und in Preußen waren bekanntlich bereits zu Anfang des Krieges alle politischen Vergehen amnestirt! Von dem „Manifest" aber hatten Ehlers und Gralle Nichts gewußt und Ehlers hatte den Erlaß desselben nach dessen Verbreitung sogar entschieden mißbilligt. Gegen Beide ist denn auch später keinerlei Anklage erhoben worden. Wie aber wäre es möglich gewesen, bei solcher Sachlage diese Männer vom 7. November bis zum 30. März in Untersuchungshaft zu halten, wenn nicht jene famose „Bedingung" dazu mitgewirkt hätte?

Ja, es ist mir aus sicherer Quelle bekannt geworden, daß bereits im Januar unserer Aller Freilassung in Frage stand, daß aber das Militärgouvernement dieselbe ablehnte und den Gerichten noch einen neuen Wust „Material" zur Benutzung gegen uns übersandte. Und ich kann hinzufügen, daß etwa um dieselbe Zeit Herr Staatsanwalt Koch meinem Vater auf dessen Vorstellungen: endlich eine Anklage gegen uns zu erheben oder uns freizulassen, antwortete: mit der Freilassung sei uns ja doch nur wenig gedient, denn auf königlichen Befehl würden wir dann wieder nach Lötzen zurückgeschickt werden — was, nebenbei bemerkt, mein Vater mit vollem Rechte als das entschieden Angenehmere und Gesündere für uns bezeichnete.

Wie nun aber auch anderwärts und bei anderen Gelegenheiten — im nachfolgenden Fall bei der Freilassung der Leipziger „Hochverräther" am 28. März 1871 — ganz gleiche Gedanken, wie die vorstehend ent-

wickelten, auftauchten, das beweise die folgende Notiz aus der „Zukunft" vom 31. März 1871:

Die Freilassung Bebel's, der ein froher Glückwunsch gewidmet sei — die Haft hat 100 Tage gedauert, die der Braunschweiger dauert schon 200 — wird von einem Blatte mit der allerdings sehr nahe liegenden Bemerkung begleitet, dieselbe stehe wahrscheinlich in Verbindung mit den dem Reichstage vorliegenden Anträgen. Welche Fülle verderbten und abgestumpften Rechtsgefühles doch in den harmlosen Worten liegt! Man habe die Männer also entlassen — so ist der Sinn — weil man in Folge jener Anträge an sie erinnert worden oder weil man gefürchtet habe, in der Debatte nicht zu bestehen. An solchen Fäden also hinge die Freiheit des Bürgers? Längere Haft oder Freilassung entscheide sich nicht durch Gang und Abschluß der Voruntersuchung und den Charakter ihrer Resultate, sondern der Richter verfüge darüber, wie es ihm von oben, sei es von Dresden, sei es von Berlin her, eben commandirt werde? Und das wird als selbstverständlich leichthin gesprochen? Freilich ist das Zusammentreffen der beiden Thatsachen, Antrag und Freilassung, auch ein recht verführerisches. — — —

Ueber die Haft sind folgende Einzelnheiten mitzutheilen:

Am 12. Januar wurde auch Bonhorst wieder unser „College". Am 26. October von Lötzen freigelassen, war er auf Requisition der braunschweigischen Staatsanwaltschaft am 10. Novbr. wiederum in Dresden verhaftet worden, hatte sich aber seiner Auslieferung nach Braunschweig widersetzt und war in Folge dessen bis zum 24. Decbr. in Dresden und von da bis zum 12. Januar in Leipzig gefangen gehalten worden. Hier hatte man ihm die Wahl gelassen: zusammen mit den Leipzigern, welche am 19. Decbr. verhaftet waren, angeklagt zu werden oder sich nach Braunschweig ausliefern zu lassen, worauf er sich für das Letztere entschied.

Bonhorst beschwert sich sehr über die Art und Weise, wie die Haft gegen ihn in Dresden und Leipzig vollzogen wurde. In Dresden war der Hausrath seiner Zelle allerdings erträglich, doch wurden ihm hier keine Bücher verwilligt. In Leipzig bestand sein Inventar aus einem Kübel, einer Bank und einem Wasserkrug. Ein Holzgefäß zum Waschen wurde Morgens in die Zelle gereicht, mußte dann sogleich benutzt werden und das Abtrocknen erfolgte mit einem von Zelle zu Zelle wandernden Handtuch; später erhielt er allerdings ein eigenes Handtuch, aber auch dieses wurde nicht in der Zelle gelassen und so war eine ordentliche Körperreinigung durchaus unmöglich. Auch hatte er hier an großer Kälte fortwährend zu leiden; zum Lesen bekam er durch den Staatsanwalt Hoffmann 2 Monatsgänge der Leipziger Zeitung. Weder in Dresden noch in Leipzig bekam er Licht.

In Braunschweig wurden wir, die eines politischen Verbrechens doch nur Verdächtigen, behandelt wie alle anderen Gefangenen;

wir standen unter der gleichen Hausordnung und erfuhren die gleiche Strenge wie diese, ja, was die Abschließung von einander und von der Außenwelt betrifft, eine größere.

Die Kost für die Gefangenen muß als ungenügend und der Gesundheit eher nachtheilig als förderlich bezeichnet werden. Von Bonhorst und Ehlers ist mir bekannt, daß sie lange nach der Entlassung aus dem Gefängnisse noch an Störungen der Verdauung zu leiden gehabt haben, während gerade diese Beiden außerordentlich kräftige Naturen sind. Auf die Erhaltung seiner Gesundheit hat aber auch der Gefangene Anspruch. Spier und ich waren am besten daran, da es uns möglich war, uns auf eigene Kosten zu nähren, und müssen wir Herrn Inspector Spengler nachsagen, daß er uns gut und kräftig gespeist hat, wie er uns denn auch, soweit es in seiner Macht stand, durchaus human behandelte. In den ersten zwei Tagen unseres Dortseins hatte auch Spier Gelegenheit, die Würze des Gefangenenlebens in derselben Weise, wie unseren Freunden dies auf so lange Zeit beschеert war, zu kosten. Daß letztere nicht ebenfalls ein besseres Essen erhielten, wozu uns die Gelder bereits in Lötzen zur Verfügung gestellt waren, hatte darin seinen Grund, daß man eine Verwendung von Parteigeldern zu diesem Zwecke **nicht gestatten wollte.** Hat es doch schwer gehalten, für solche, von Lötzen mitgebrachte, dort für die sämmtlichen Inhaftirten bereits zusammengeflossene Gelder den unbemittelten Genossen wenigstens die Wohlthat des Morgenkaffee's zu verschaffen! Von Freunden und Parteigenossen ist denselben zeitweilig ein kräftiger Imbiß zugestellt worden, der ihnen bei dem mageren Gemüse, welches ihnen jeden Mittag ohne Fleisch servirt wurde, und bei dem trockenen Brod mit Wasser, welches außerdem die ganze Nahrung ausmachte, allerdings **sehr** wohlthat.

Die Zellen, in welche man uns, jeden allein und von den Uebrigen so weit wie möglich getrennt, untergebracht hatte, waren in der in Gefangenen-Anstalten üblichen etwas dürftigen Weise eingerichtet, immerhin aber so, daß es an Nothwendigem nicht fehlte. Ehlers, der im Anfange keinen Tisch gehabt, beschwerte sich darüber, daß er sein Essen auf den unaussprechlichen Kübel setzen und von dort verzehren müsse, worauf auch er einen Tisch erhielt. Seine Frau freilich, welche ihm einen Tisch und ein Kopfkissen hatte bringen wollen, war damit ziemlich schroff zurückgewiesen worden. Spier und ich hatten Bettgestelle, ich mein eigenes Bette. Geheizt wurde in genügender Weise.

Besuche unserer Familie empfingen wir — zeitweilig — in Gegenwart des Untersuchungsrichters.

Lesen konnten wir so viel und was wir wollten — nur keine Zeitungen — und auf eigene Kosten konnten wir Abends auch Licht brennen. Schreibmaterial war uns strenge versagt. „Wir hätten dies ja zur Verbindung mit der Außenwelt benutzen können." Nun, hätten wir mit der Außenwelt communiciren wollen, es wäre dies ohne bewilligtes Schreibmaterial immer noch möglich gewesen. Ein Gefangener ist erfinderisch. Ich bemerke hierbei, daß Bebel und Liebknecht in der Untersuchungshaft Schreibmaterialien erhalten haben. Nothwendige Briefe schrieben wir beim Untersuchungsrichter, Kreisrichter Koerber, der im Ganzen genommen böse Arbeit von unserer Untersuchung gehabt hat. Daß die gefürchtete heimliche Communication mit der Außenwelt sein Steckenpferd war, ist zu verzeihen. Haben doch irgend welche Braunschweiger Philister sogar einmal behauptet, ich hätte noch aus dem Gefängnisse heraus mit Gambetta (!) correspondirt. Heilige Einfalt!

Gegen Lötzen war unser Leben im „Kloster" ein arger Rückschritt. In Lötzen waren wir fast immer beisammen gewesen und hatten viel spazieren gehen dürfen in frischer freier Luft. Im „Kloster" hatte Jeder seine Zelle für sich, getrennt von den Uebrigen; wir bekamen einander nicht zu sehen, und erst nach der rastlosesten Verwendung meines Vaters kam Jeder von uns wöchentlich 2 mal, unter Bewachung eines Polizisten, eine halbe Stunde lang auf den oft von Rauch erfüllten Gefängnißhof.

Die folgenden kleinen Episoden werden geeignet sein, auf unsere Gefangenschaft einige Schlaglichter zu werfen.

Zu Weihnachten hatte ich für meine Familie ein kleines Gedichtchen gemacht*), das ich mit Einwilligung des Untersuchungsrichters meiner Familie sandte. Hier lasen es auch Freunde und diese ließen

*) Das Gedicht lautete:

Sonst weilt die Freude rings bei Hoch und Nieder
An Deinem Wiegenfeste, heil'ger Christ,
Der Du ein Vorbild hoher Liebe bist,
Die alle Menschen gleich umfaßt als Brüder.

Heut' tönt durch herrliche Gefilde wieder
Der Lärm des Kriegs, der Dein Gebot vergißt,
Und manchen Theuern treue Liebe mißt,
Und manche Thräne rinnt durch heiße Lider.

Den Meinen aber möcht' um mein Geschick
Ich heute bannen Kummer, Sorg' und Klage,
Indem ich auf Dein reines Vorbild seh':

Du opfertest bereit Dein ganzes Glück;
Ich mit den Meinen freudig wen'ge Tage
Im hohen Dienst der göttlichen Idee.

es in einer Zeitung inseriren. Das erregte den untersuchungsrichterlichen Zorn im höchsten Maße und mein Vater trug die bittersten Vorwürfe und ich die Drohung davon, daß ich bei solchem Mißbrauch meiner Briefe überhaupt nicht mehr werde schreiben dürfen. Nun, das ist so schlimm nicht genommen worden; die Herzensgüte triumphirte über Diensteifer und Furcht.

Eines Abends hörte ich an der Thüre der Spier'schen Zelle ein heftiges Klopfen. Spier hatte nämlich plötzlich, nach einem Studium der betreffenden Gesetzbücher, entdeckt, daß ein in seinen Angelegenheiten mit den Herren Banquiers nothwendiger Antrag noch am folgenden Tage eingebracht werden mußte; unter solchen Umständen war der eifrige Wunsch, noch rechtzeitig seinen Anwalt bei sich zu sehen, wohl erklärlich. Sein Klopfen aber war vergeblich, der Antrag konnte nicht mehr rechtzeitig gestellt werden. Ob dadurch die Interessen Spiers geschädigt sind, vermag ich nicht anzugeben. Keinesfalls ist aber dem Gefangenen-Inspector, der das Klopfen nicht gehört hatte, ein Vorwurf zu machen: auf so prompte Bedienung sind unsere Gefangenen-Anstalten nicht eingerichtet, der Gefangene hat darauf gar keinen Anspruch. Im Gegentheil, nach der Hausordnung muß Derjenige, der solchen ungebührlichen Lärm macht, für 24 Stunden ins „schwarze Loch". Das ist ein finsterer Raum, in welchem nichts weiter vorhanden ist, als ein Kübel und eine Holzpritsche; der hierher gebrachte Gefangene bekommt auch für die Nacht weder Strohsack noch Decke und als Nahrung nur Wasser und Brod.

Uebrigens hätten wir, nämlich Spier und ich, doch beinahe Bekanntschaft mit diesem Loche gemacht, dessen Annehmlichkeiten uns sehr deutlich gegenwärtig waren, wenn wir an die Nacht in der Königsberger Schloßwache zurück dachten. Spier und ich bewohnten nämlich zwei ziemlich weit von einander entfernte, aber doch immer noch so nahe beieinander liegende Zellen, daß bei einiger Aufmerksamkeit es möglich war, aus den offenen Fenstern heraus oder durch die Thürritzen mit einander zu sprechen. Das ist nun für alle Gefangenen, zumal aber für Untersuchungsgefangene, verboten. Für unsere Untersuchung war es freilich ganz gleichgültig; wären wir 100 Meilen von einander entfernt gewesen, wir hätten ganz ebenso ausgesagt, und Bonhorst sowohl wie unsere Leipziger Freunde haben sich zu demselben Material gerade und genau so ausgelassen, wie wir. Daß das Sprechen verboten war, wußten wir freilich und wir paßten auch so viel wie möglich auf, damit Niemand unsere Unterredung gewahr wurde; aber die Thüren führten auf einen oft begangenen Saal und die Fenster

nach dem Garten eines nationalliberalen Doctors, der sich in die von uns beliebte ächt internationale Sprechweise, in unser mixtum compositum von allerlei fremden und vaterländischen Idiomen, denn doch zurechtgefunden haben mag und der sich über die „Ungebührlichkeit" betreffenden Ortes beschwerte. Begreiflicherweise waren unsere Gespräche auch ihrem Inhalte nach nichts Angenehmes für ein siegestrunkenes nationalliberales Gemüth. Ins schwarze Loch kamen wir aber doch nicht, denn das hätte unserem humanen Inspector selber Schmerzen gemacht, und um ihm diese zu ersparen, waren wir nach jeder Beschwerde eine angemessene Zeit lang wieder ganz stille. Einmal hatten wir unsere Zuflucht zum Singen genommen; wir hatten nämlich wiederum das Versprechen geleistet, nicht mehr mit einander sprechen zu wollen und fielen da — die Versuchung war zu groß — auf den Gedanken, mit einander zu „singen", da doch anstandshalber das Sprechen nicht anging. Das muß denn sehr komisch gewesen sein, da keiner von uns Beiden eine Spur von der edlen Kunst des Gesanges versteht und unsere Zellennachbaren haben oftmals laut über uns gelacht. Wir natürlich mit. Es war im Ganzen recht heiter.

Aber auch die finstere Schattenseite fehlte uns nicht. Spier, durch das Verfahren seiner Banquiers momentan um sein Vermögen gebracht und fast aller Mittel beraubt, wurde von einer Anzahl unangenehmer Privatklagen verfolgt und bedrückt. Mir war am 20. Februar ein Junge geboren worden; das war freilich ein freudiges Ereigniß, aber die Zeit vorher war eine Zeit der Angst und der Sorge. Dem 9. Sept. mit seinem Schrecken war für Frau und Familie eine achttägige schlaflose Periode gefolgt, in welcher jeden Augenblick die Kunde von dem Schrecklichsten erwartet wurde. Nach der rohen und brutalen Art der Verhaftung und Kettenschließung war dieser Gedanke allerdings nahegelegt und dazu kommt, daß die beileidbezeugenden „guten Freunde" das „Erschießen" zum Theil als unvermeidlich bezeichneten — o über diese erbärmlichen Tröster! — von den Muckern und Pfaffen ganz zu geschweigen, die da, bei der schnödesten Willkür, von dem Gotte redeten, „ohne den kein Sperling vom Dache fällt". Daß unter solchen Umständen beim Herannahen des sonst so freudigen Ereignisses allerlei Schreckliches, darunter auch der eigene Tod, von meiner Frau gefürchtet wurde, ist natürlich und ebenso nahe lag mir, der ich das Alles — ganz heimlich freilich, Herr Untersuchungsrichter! — erfahren hatte, der Wunsch, vorher allein und ohne Zeugen mit meiner Frau zu sprechen. Der Inspector Spengler und der Staatsanwalt Koch waren nicht dagegen, aber der Untersuchungsrichter Koerber erwiderte auf meine

inständige Bitte einfach „nein". In seiner Gegenwart sei ihm die Unterredung ganz recht, aber allein könne er sie nicht genehmigen. Nun denke man sich eine Unterredung in dieser Situation in Gegenwart eines Dritten! Und vergegenwärtige man sich, daß um diese Zeit — es war im Januar — die Untersuchung schon so weit gediehen war, daß man wissen mußte, daß eine Unterredung mit meiner Frau dieselbe in keiner Weise zu schädigen im Stande war. Die Ablehnung dieses so natürlichen und so berechtigten Wunsches erregte in mir ein Gefühl des Hasses und des Abscheus und zum ersten Male in meinem Leben fuhr ein Fluch über meine Lippen, von dem ich wünschen will, daß er sich nicht bewahrheiten möge. Gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters erhob ich Beschwerde beim Herzogl. Kreisgericht und hatte die Freude, — nach einer Masse wunderbarer Weiterungen, deren Quelle ich auf den Untersuchungsrichter zurückführte, sogar zweimal — allein mit meiner Frau beisammen sein zu dürfen.

Zur Charakteristik unseres Untersuchungsrichters sei noch bemerkt, daß derselbe eines Tages darüber sehr aufgebracht wurde, daß ich gesagt hatte, „wir säßen unschuldig". Er verbot mir dies und meinte, daß ich das Gericht damit beleidige; was mich natürlich nicht veranlassen konnte, von meiner Meinung abzugehen. Im Ganzen genommen muß ich die Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters anerkennen, d. h. die Unparteilichkeit bei Führung der Untersuchung, denn gegen unsere politischen und atheistischen Meinungen nahm er die entschiedenste Partei. Diese Meinungen sind ja auch nicht Jedermanns Sache.

Zur Charakteristik des ganzen gerichtlichen Verfahrens sei noch mitgetheilt, daß ich vom 10. Januar bis zum 13. Februar kein Verhör gehabt habe. In dieser Zeit waren nämlich die „Acten" nach Leipzig gesandt, um in dem Proceß gegen Bebel und Liebknecht benutzt zu werden. Nun liegt doch aber darin ein Unrecht; denn durch diese Versendung der Acten wurde die Untersuchung verzögert, unsere Haft verlängert. Da hätte man ja die Acten an noch zehn andere Orte senden können und wir hätten ruhig so lange, vielleicht Monate länger, in der unschuldigerweise erlittenen Untersuchungshaft zubringen müssen! Den Hamburger Gerichten sind die Acten von Braunschweig auch angeboten worden, aber es ist von dort die erfreuliche Antwort erfolgt, daß man in Hamburg an den Hamburger Acten völlig genug habe. Dort ist auch nie eine Anklage erhoben worden. Ob und wie es nun mit unseren Rechtsverhältnissen verträglich ist, daß man die Untersuchungsacten von Gericht zu Gericht zur Benutzung ausbietet, ist mir nicht bekannt. Daß aber im Falle der Untersuchungshaft diese

dadurch, und noch mehr durch eine eventuelle Benutzung der Acten durch das andere Gericht, unnöthig verlängert werden muß, liegt auf der Hand, und das halte ich für unrecht.

Schon vielleicht 10 Tage vor unserer Freilassung hatten wir von dem Bevorstehen derselben Wind bekommen. Die Zeitungen sprachen damals auch von einer zu Kaiser Wilhelm's Geburtstag bevorstehenden Amnestie, aber es wäre uns eine solche Freiwerdung sehr unangenehm gewesen, denn dann hätten wir dieselbe der Gnade verdankt und nicht unserm Recht.

So war es uns eine große Genugthuung, am 30. März Mittags 12 Uhr vom Untersuchungsrichter zu hören, daß wir gerichtlich freigelassen seien; er fügte hinzu, daß auch, da der Belagerungszustand wieder aufgehoben sei, das Militärgouvernement gegen unsere Freilassung Nichts einzuwenden gehabt habe. War durch diese gerichtsseitig erfolgte Anfrage beim Militärgouvernement dem Recht auch eine neue herbe Kränkung widerfahren, so war für uns die Genugthuung doch um so größer, als der betreffende Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft zu Wolfenbüttel nicht allein die von uns stets vertretene Rechtsansicht des Genauesten entwickelte, sondern auch durch denselben unsere Haft als unschuldig erlitten festgestellt und unseren Gegnern die Möglichkeit genommen wurde, die Falkenstein'schen Maßregeln mit unseren vermeintlich hochverrätherischen Handlungen zu rechtfertigen.

Der Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft nebst dem zugehörigen Erkenntnisse des Anklagesenats des Herzogl. Obergerichts sei der Beachtung des Lesers bestens empfohlen.

Der Einstellungsbeschluß der Herzogl. Oberstaatsanwaltschaft im Proceß wegen Hoch- und Landesverrathes.

An
den Anklage-Senat Herzoglichen Obergerichts
zu Wolfenbüttel.

Bei Ueberreichung der vor dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig wegen Hoch- und Landesverraths gegen

1) den Kaufmann Wilhelm Bracke jr. zu Braunschweig,
2) den Privatschreiber Leonhard von Bonhorst daselbst,
3) den Zimmermann Heinrich Gralle daselbst,
4) den Schneider Carl Kühn daselbst,
5) den Lehrer Samuel Spier zu Wolfenbüttel,
6) den Gelbgießer Johann Heinrich Conrad Ehlers zu Braunschw.,
7) den Agenten Carl Heinrich Julius Lübecke daselbst,
8) den Buchdruckereibesitzer Heinrich Sievers ebendaselbst,

von welchen sich die sub 1 bis 7 Genannten — mit Ausnahme jedoch des dieser Haft bereits entlassenen Agenten Lübecke — in Untersuchungshaft befinden, ergangenen Acten der Voruntersuchung, beehre ich mich, über das von mir gewonnene Resultat der letzteren Folgendes vorzutragen:

Daß die Angeschuldigten, wenigstens Einzelne von ihnen, deren Endziel auf Einführung der Republik gerichtet ist, zur Erreichung dieses Endziels Handlungen vorgenommen haben, welche den Thatbestand der Vorbereitung zum Hochverrathe bilden, wie solcher in § 83 Nr. 1 event. Nr. 2 des mit dem 1. Januar 1871 aufgehobenen Braunschw. Cr.-Ges.-B. in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 3. August 1867 Nr. 61 definirt worden, mag indicirt erachtet werden.

Die durch gegenwärtige Untersuchung verfolgten Handlungen der Angeschuldigten fallen sämmtlich in die Zeit vor dem 1. Januar 1871, so daß bei deren Beurtheilung auch das mit diesem Tage in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund dergestalt in Betracht zu ziehen ist, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz angewendet werden muß. § 2 des B.-St.-Ges.-B.

Diese Vorschrift des Gesetzes greift insbesondere da Platz, wo das ältere Strafgesetz als solches eine Abänderung erfahren hat, wo also der Gesetzgeber in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlungsweise grundsätzlich zu einer anderen Auffassung gelangt ist, Oppenhoff: Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund S. 24, Note 11; und in denjenigen Fällen, wo das neue Strafgesetzbuch an den Thatbestand einer bestimmten strafbaren Handlung erhöhete Anforderungen zu Gunsten des Angeschuldigten stellt, ist das neue Gesetz als das mildere dergestalt anzuwenden, daß, selbst wenn der dem älteren Gesetze entsprechende Thatbestand vollständig vorhanden, es dagegen an einem erhöhten Momente des durch das neue Gesetz gegebenen Thatbestandes fehlt, der Thatbestand der betreffenden strafbaren Handlung überall als nicht vollständig erfüllt betrachtet werden muß.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist, was den Thatbestand des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverraths anbetrifft, unzweifelhaft zu einer, dem § 83 unseres bisherigen Crim.-Ges.-B. gegenüber, grundsätzlich anderen Auffassung zu Gunsten der Angeschuldigten gelangt. Während der § 83 des Braunschw. Crim.-Ges.-B., indem sich derselbe mehr oder weniger dem bis dahin geltenden gemeinen Rechte anschließt, dem Thatbestande dieses Verbrechens einen allgemeinen Charakter gibt und sogar so weit geht, unter diesen Thatbestand die Verabredung mit Anderen zur Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, sowie die Verbreitung von Schriften, welche zu hochverrätherischen Zwecken aufreizen, zu subsumiren, zeugen die entsprechenden §§ 85 und 86 des B.-Str.-G.-B. von einer gänzlich veränderten Auffassung.

Zum Verständniß dieser §§ wird von dem Inhalte der vorhergehenden §§ 81, 82 und 83 des B.-Str.-Ges.-B. auszugehen sein.

Der § 81 definirt als Thatbestand des Hochverraths, soweit derselbe für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, ein Unternehmen, welches darauf abzielt, die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern, und als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist nach § 82 jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Der § 83 des R.-Str.-G.-B. straft zunächst den Fall, wenn Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist. Zwar ist dieser § 83 an und für sich nur auf das hochverrätherische Complott — nach § 82 unseres Crim.-Ges.-B. „Verschwörung" — zu beziehen, an dessen Thatbestande es unbedingt nach den betr. Bestimmungen beider Strafgesetzbücher fehlt; gleichwohl ist aber der § 83 des R.-Str.-Ges.-B. auch in Ansehung der Vorbereitung des Hochverraths dem § 83 Abs. 2 des Braunschw. Crim.-Ges.-B. insofern gegenüber zu stellen, als der letztere eine solche Vorbereitung in der Verabredung mit Anderen zur Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, findet. Dieser Thatbestand der Vorbereitung findet indeß in dem § 83 des R.-Str.-Ges.-B., welcher vielmehr allgemeine hochverrätherische Pläne und Bestrebungen, sowie ein „Bereden und Besprechen" nicht umfaßt, sondern ein bestimmtes (concretes) Unternehmen und eine Verabredung voraussetzt, welche der Ausführung unmittelbar vorausgeht, Oppenhoff l. c. S. 194, Noten 2 und 3 zu § 83; Schwarze: Commentar S. 292, sowie im R.-Str.-Ges.-B. überhaupt, keine Stütze.

Was nun speciell die Vorbereitung des Hochverraths (§ 83 des Braunschw. Crim.-Ges.-B.) betrifft, so treten die gänzlich veränderten Grundsätze des R.-Str.-Ges.-B. in dessen §§ 85 und 86 unzweideutig hervor.

Der § 85, welcher Denjengen straft, der öffentlich vor einer Menschenmenge, oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, setzt ebenso wie der in Bezug genommene § 82 voraus, daß eine Aufforderung ergangen ist:

1) zu einer unmittelbar zur Ausführung zu bringenden Handlung, und
2) nicht allein — was den vorliegenden Fall betrifft — zu Gewalt im Allgemeinen, sondern, wie schon oben in anderer Beziehung hervorgehoben, zu einer bestimmten, in ihrer concreten Gestaltung erkennbaren gewaltsamen Handlung.

Es ist sogar nach Ansicht der Reichstagsverhandlungen über den § 85 die Aufnahme des Wortes: bestimmten hinter „einer" beschlossen, und obgleich dieses Wort in Folge eines Redactionsversehens fehlt, so ist doch an der Richtigkeit der im Vorstehenden dem § 85 gegebenen Deutung nicht zu zweifeln; und das Anpreisen rc. revolutionärer rc. Grundsätze reicht zum Thatbestand nach dem R.-Str.-Ges.-B. ebensowenig hin, als der sonstige allgemeine Thatbestand unseres Crim.-Ges.-B. Oppenhoff l. c. S. 199, Bemerk. 20 zu § 85; Schwarze l. c S. 295, letzter Abs.

Der § 86 des R.-Str.-Ges.-B. hat nur nach seinem Wortlaute: „Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung" einen allgemeineren, sich scheinbar dem § 83 unseres Crim.-Ges.-B. nähernden Charakter; in Wirklichkeit unterscheidet er sich aber von dem § 85 des R.-Str.-Ges.-B. nur dadurch, daß hier allein das Wort „unmittelbar" fehlt, im Uebrigen aber die Vorbereitung — neben den im § 85 aufgeführten speciellen Arten einer solchen — ebenso wie im Falle des § 85 — einer bestimmten, in ihrer concreten Gestaltung erkennbaren gewaltsamen Handlung zum Gegenstande haben muß, und die bloße Verbreitung gefährlicher Lehren und Grundsätze insbe-

sondere genügt zum Thatbestande nicht. Oppenhoff l. c. S. 199, Bem. 1 und 2 zu § 86; Schwarze l. c. S. 296, zu § 86.

Aus den Acten der Voruntersuchung habe ich nun die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeschuldigten, während unverkennbar das ganze Treiben Aller oder Einzelner derselben, sowie des Vereins, welchem sie angehören, insbesondere unter Berücksichtigung der Verbindung mit anderen, gleich gefährliche Zwecke verfolgenden Vereinen einen in hohem Grade staatsgefährlichen Charakter an sich trägt, bei Verfolgung ihrer auf den Umsturz alles Bestehenden, auf Einführung der Republik, gerichteten Zwecke und Bestrebungen zu einem eigentlichen Bewußtsein über eine bestimmte zweckentsprechende Handlung selbst noch nicht gelangt sind; und jedenfalls erachte ich es nicht für indicirt, daß dieselben einer solchen bestimmten gewaltsamen Handlung auf irgend eine Weise Ausdruck gegeben haben. Es fehlt somit nach Ansicht der cit. §§ des B.-Str.-Ges.-B., welches nach den oben entwickelten Grundsätzen als das mildere in Anwendung zu bringen, überall an dem bundesrechtlichen Thatbestande des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverraths, und kommt es bei dieser Sachlage auf eine specielle Erörterung der Thätigkeit der einzelnen Angeschuldigten in keiner Beziehung an.

Der § 89 des B.-Str.-Ges.-B. erklärt Denjenigen des Landesverraths schuldig, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet, und könnte bei der Allgemeinheit solcher Bestimmung möglicherweise in der öffentlichen Kundgebung Aller oder Einzelner der Angeschuldigten während des jetzt glorreich beendigten Krieges, insbesondere in dem gerade von ihnen ausgegangenen Manifeste vom 5. Sept. v. J., wie an verschiedenen Stellen der Acten näher angedeutet worden, ein solches Vorschubleisten und damit der Thatbestand des Landesverraths nach § 89 des B.-Str.-Ges.-B. gefunden werden; allein dieser Thatbestand des Landesverraths ist dem § 84 unseres Crim.-Ges.-B. fremd, und wie hiernach unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht eben entwickelten Grundsätze das B.-Str.-Ges.-B. als das härtere Strafgesetz nicht zur Anwendung kommen kann, so dürfte auch der Thatbestand des Landesverraths nicht vorliegen.

Da nur das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths, falls dessen im B.-Str.-Ges.-B. enthaltener Thatbestand vorhanden, oder des Landesverraths die Competenz des Criminalsenats begründen würde: so mache ich Hohem Senate die Anzeige, daß ich

soweit das zur Competenz des Criminalsenats gehörige Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths, § 83 des Braunschw. Crim.-Ges.-B. und §§ 83—86 incl. des B.-Str.-Ges.-B., sowie des Landesverraths, § 84 des Braunschw. Crim.-Ges.-B. und § 89 des B.-Str.-Ges.-B. in Frage steht, wegen Mangels des Thatbestandes Einstellung des Verfahrens beschlossen habe.

Hieran knüpfe ich jedoch noch folgende Bemerkungen:

I. Das nach Vorstehendem gewonnene Resultat schließt nicht aus, daß

1) der Thatbestand der Vorbereitung des Hochverraths (§ 83 des Crim.-Ges.-B.), soweit solcher als indicirt anzunehmen, den Thatbestand eines anderen, jedoch zur kreisgerichtlichen Competenz gehörigen Vergehens des B.-Str.-Ges.-B. bilden kann, und die Angeschuldigten in dieser Be-

ziehung eintretenden Falls ebensowohl der weiteren strafrechtlichen Verfolgung zu unterwerfen sind, als solches

2) zu geschehen haben wird, wenn die That der Angeschuldigten unter den Thatbestand einer andern nach dem Braunschw. Crim.-Ges.-B. strafbaren Handlung (z. B. § 88 und 89 des Braunschw. Crim.-Ges.-B. in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852) und daneben unter den Thatbestand einer anderen, nach dem B.-Str.-Ges.-B. strafbaren Handlung zu subsumiren ist, und mögen in dieser Beziehung z. B. folgende §§ des B.-Str.-Ges.-B. hervorgehoben werden: § 110 (cf. Oppenhoff l. c. Note 1, 6, 6a und 7 zu diesem §., und Schwarze l. c. S. 319), §§ 128, 129, 130, 131.

II. Imgleichen ist die strafrechtliche Verfolgung der Angeschuldigten nicht ausgeschlossen auf Grund des nach § 2 des allgemeinen Einführungsgesetzes zum Bundesstrafgesetzbuche neben dem letztern in Kraft bleibenden Landesstrafrechts, z. B. auf Grund der Gesetze gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts, cf. § 4 Nr. 2 und §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 Nr. 37; Verordnung vom 21. September 1854 Nr. 51, insbesondere § 4 Nr. 2 und 8 des Bundesbeschlusses, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. November 1854 Nr. 58.

Es wird deshalb, soweit überall eine zur kreisgerichtlichen Competenz gehörige strafbare Handlung in Frage steht, insbesondere ad I und II die weitere Beschlußfassung der Herzoglichen Staatsanwaltschaft Braunschweig vorbehalten.

Insoweit übrigens die Untersuchungshaft durch die Schwere der indicirten strafbaren Handlung, insbesondere durch die Competenz des Criminalsenats bedingt ist, liegt, falls Hoher Senat Sich mit den von mir gefaßten Beschlüssen einverstanden erklären sollte, ein Grund zu deren Fortdauer nicht vor; es wird jedoch dem Staatsanwalte überlassen bleiben müssen, gegen alle oder einzelne der Angeschuldigten neue Haftbefehle bei dem competenten Gerichte zu erwirken, falls er die Fortdauer der Untersuchungshaft zum Zwecke des ferneren kreisgerichtlichen Verfahrens begründen zu können vermeint.

Ich beantrage deshalb, die Entlassung der sämmtlichen noch verhafteten Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft, jedoch vorbehältlich der Erwirkung eines neuen Haftbefehls bei dem competenten Gerichte, zu verfügen.

Wolfenbüttel, am 19. März 1871.

Der Oberstaatsanwalt.
Für denselben: **Roemcke.**

Da wir gegen den vorstehenden Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft nichts zu erinnern finden, so wird die Rücksendung der Acten an Herzogl. Kreisgericht Braunschweig und die Entlassung der verhafteten Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft verfügt.

Die Verfügung auf den vorbehaltenen Antrag auf Erlassung eines neuen Haftbefehls bleibt dem Herzogl. Kreisgerichte zu Braunschweig überlassen.

Wolfenbüttel, am 28. März 1871.

Der Anklage-Senat Herzogl. Obergerichts.
gez. **Knittel.**

In diesem Entscheide wird das, was nach dem Nordd. Strafgesetzbuch als Vorbereitung zum Hochverrath zu betrachten ist, mit einer Präcision und Schärfe entwickelt, welchem die Anerkennung nicht versagt werden kann. Die alte unzeitgemäße und aller Fortentwickelung hinderliche Bestimmung des Braunschw. Criminalgesetzbuches: daß schon die Verabredung mit Anderen zur Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze, als Vorbereitung von Hochverrath zu betrachten und zu bestrafen sei, ist durch dasselbe beseitigt worden und nur dann ist noch von Vorbereitung des Hochverraths die Rede, wenn es sich thatsächlich um Vorbereitung einer bestimmten, in ihrer concreten Gestaltung erkennbaren gewaltsamen Handlung, um die vorbereitenden Schritte eines solchen concreten Unternehmens handelt.

Die social-demokratische Propaganda mag — wie dies jede neue Anschauung, jede neu auftauchende, mit dem Bestehenden im Widerspruch sich befindende Idee mehr oder weniger thut, — den Bestand des heutigen Staates und der heutigen Gesellschaft gefährden; aber Staat und Gesellschaft sind in einem fortwährenden Umbildungsprocesse begriffen, und es wäre geradezu thöricht, diesen Proceß als etwas Hassenswerthes und das damit in Einklang befindliche Streben als etwas Verwerfliches anzusehen. Und nun gar in einer vorausgesetzten Gefährdung des Bestehenden durch neue Grundsätze, durch die Verabredung mit Anderen zur Verbreitung derselben die Vorbereitung des Hochverraths, d. h. die Vorbereitung der gewaltsamen Beseitigung des Bestehenden zu finden, — das sind jedenfalls Anschauungen der bisherigen Criminalgesetzgebung, welche durch vernünftigere Bestimmungen zu corrigiren hohe Zeit war.

Es haben sich denn auch in dem Hochverrathsproceß gegen Bebel, Liebknecht und Hepner in Leipzig das dortige Bezirksgericht und das Oberappellationsgericht in Dresden, ersteres freilich erst auf die Einreden der Vertheidigung hin, ganz ebenso über Vorbereitung von Hochverrath ausgesprochen, wie der obige Bescheid. Die Anklagekammer des Bezirksgerichts nahm an, daß die Genannten verdächtig seien, einen gewaltsamen Angriff gegen die sächsische Verfassung u. s. w. bezweckt und durch die Agitationen, die Mitbegründung der social-demokratischen Arbeiterpartei u. s. w. sich die Mittel zu demselben zu verschaffen gesucht und hierdurch jenes Unternehmen vorbereitet zu haben; daß dieses Unternehmen auch in dem Bewußtsein der Angeschuldigten bereits concrete Gestalt und bestimmte Umrisse angenommen haben möge; wenn auch darauf Nichts ankommen könne,

ob die Zeit, sowie die näheren Einzelheiten der Ausführung auch schon festgesetzt worden.

Auf die seitens der Vertheidigung gegen die Entscheidung der Anklagekammer: die Anklage gegen Bebel, Liebknecht und Hepner zu erheben, eingelegte Beschwerde hat dann das Oberappellationsgericht in Dresden, freilich unter Verwerfung dieser Beschwerde, jene Grundsätze als vollkommen unzweifelhaft anerkannt, und es möge hier der Haupttheil der betreffenden Entscheidung um so mehr eine Stelle finden, als verschiedentlich die Behauptung ausgesprochen ist, die sächsischen Gerichtsbehörden hätten eine von der hier erfolgten Deutung abweichende Ansicht über die Vorbereitung von Hochverrath aufgestellt.

Jene Stelle aus dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Dresden lautet:

Da eine Bestrafung der Angeklagten wegen Vorbereitung des Hochverraths auch bezüglich derjenigen Handlungen, die in die Zeit vor dem 1. Januar 1871 fallen, nur dann erfolgen kann, wenn die Erfordernisse des § 86 des Bundes-Strafgesetzbuches vorhanden sind, und andererseits auch darüber, daß eine jede nach diesem Paragraphen strafbare Handlung gleichzeitig durch die Strafvorschriften des Art. 118 jct. 116 des rev. Strafgesetzbuchs betroffen wird, bei der etwas weitern Fassung des Art. 118 ein Zweifel nicht obwalten kann, so hatte sich das Oberappellationsgericht bei Entscheidung der Sache dermalen auch nur an die Bestimmungen des § 86 in Verbindung mit § 81 fg. des Bundes-Strafgesetzbuches zu halten, **und es ist zuzugeben, daß es, um diese Bestimmungen anwenden zu können, noch nicht ausreicht, daß Jemand staatsgefährliche Lehren verbreitet, die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, deren Beseitigung und die Einführung einer andern Verfassung als wünschenswerth darstellt u. s. w., sondern, daß die Vorbereitung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens im Sinne der Paragraphen 80, 81, 82 vorausgesetzt wird;** von dieser Rechtsansicht ist aber auch das angefochtene Erkenntniß der Anklagekammer ausgegangen, und es ist in demselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der Anklageschrift des Staatsanwalts Bl. 110 fg. dieser Acten zusammengestellten Ergebnisse der bisherigen Ermittelungen eben für **indicirt** angesehen worden, daß die Angeschuldigten bei dem, was sie gethan, nicht blos im Allgemeinen und ohne ein bestimmtes Unternehmen im Auge zu haben, staatsgefährliche Zwecke verfolgt haben, sondern daß sie, um die Staatsverfassungen des Norddeutschen Bundes — jetzigen Deutschen Reichs — und des Königreichs Sachsen abzuändern und aufzuheben und statt der monarchischen Staatsformen die Republik einzuführen, **einen gewaltsamen Angriff gegen die gedachten Staatsverfassungen vorgehabt, daß dieses Vorhaben auch** — vergl. Bl. 153 b — **in dem Bewußtsein der Angeklagten bereits eine concrete Gestalt und bestimmte Umrisse gewonnen,** und daß die Angeklagten die Ausführung ihres vorgedachten Vorhabens, also das von ihnen beabsichtigte hochverrätherische Unternehmen — vergl. § 81 sub 2. jct. § 82 — durch die Bl. 151 b fg. sub a—g aufgeführten Handlungen in verschiedener Weise sehr energisch vorbereitet, und zu diesem Behufe ins Besondere darauf, daß sich ihre Anhänger und Parteigenossen zu dem bezweckten hochverräthe-

rischen Unternehmen — dessen Zeitpunkt übrigens nach Bl. 118 b als ein nicht sehr entfernter von ihnen bezeichnet worden — durch engen Anschluß an einander und durch einheitliche Organisation, sowie auch sonst vorbereiten und **bereit** halten, hingewirkt und sich überhaupt die Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens zu verschaffen gesucht haben.

Diese Momente genügen, um die wegen Vorbereitung des Hochverraths gegen die Angeschuldigten erhobene Anklage zu begründen, denn es kann nicht verlangt werden, daß schon bei der Vorbereitung eines an sich bestimmten Unternehmens alle einzelne Modalitäten desselben in Bezug auf die Zeit, den Ort und die Mittel der Ausführung feststehen; wäre ein hochverrätherisches Unternehmen bereits soweit gediehen, so würde dann kaum noch von einer bloßen Vorbereitung desselben im Sinne des § 86 die Rede sein können, sondern es würden, wenigstens in den meisten derartigen Fällen, nach Befinden die härteren Strafbedingungen der §§ 83, 84, 85 oder auch § 81 jct. § 43, 44 Platz ergreifen.

Hiernach und da bei der gegenwärtigen Entscheidung nur die **Anschuldigung an sich** ins Auge zu fassen und die Beweisfrage einer Prüfung nicht zu unterwerfen war, mußten die von den drei genannten Angeschuldigten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden nach der im Vorstehenden gedachten Richtung hin als unbegründet verworfen werden.

Bei der Klarheit der vorliegenden Entscheide ist es um so mehr zu verwundern, daß die Geschworenen nach den im März stattgehabten mehrwöchentlichen Verhandlungen die Schuldfrage bei Bebel und Liebknecht bejaht und nur bei Hepner verneint haben, als von einem concreten Unternehmen im ganzen Verlaufe der langwierigen Verhandlungen keine Spur zu Tage getreten, das gegen die Genannten vorliegende Beweismaterial im Wesentlichen auch dasselbe war, wie in unserm Falle, und wir doch nach der sorgsamsten Motivirung der Herzoglichen Oberstaatsanwaltschaft auf Vorbereitung von Hochverrath nicht einmal hatten angeklagt werden können, „da wir zu einem eigentlichen Bewußtsein über eine bestimmte zweckentsprechende Handlung selbst noch nicht gelangt seien.“

Und es hat nach meiner Anschauung dieses Schuldig auch zumeist seinen Grund in der durchaus mangelhaften und jener allseitig gleichförmig anerkannten juristischen Deutung des § 86 durchaus nicht entsprechenden Fragestellung an die Geschworenen; in zweiter Linie auch in einer ungemeinen, natürlichen oder künstlich erzeugten Voreingenommenheit derselben und in der blöden Furcht vor der den besitzenden Klassen in einseitiger Klassenanschauung aufs Höchste verhaßten socialdemokratischen Propaganda. Die vollständig klare und präcise Fragestellung, welche die Vertheidigung beantragt hatte:

„Ist der Angeklagte rc. rc. schuldig, gegen die Verfassung des Königreichs Sachsen, gegen die des Norddeutschen Bundes, jetzigen deutschen Reiches, einen gewaltsamen Angriff zum Umsturz derselben und zur Einführung der Republik be-

absichtigt zu haben und hat dieses Vorhaben in dem Bewußtsein des Angeklagten concrete Gestalt und bestimmte Umrisse angenommen?"

war von dem Gerichte abgelehnt worden, da diese Fragestellung in ihrer äußeren Form zu unbestimmt sei. Dagegen wurde den Geschworenen folgende Frage vorgelegt:

„Ist der Angeklagte 2c. 2c. schuldig, dadurch,
daß er innerhalb der letzten 10 Jahre vom 10. Decbr. 1870 zurückgerechnet, zum Zwecke des Vorhabens, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzigen deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen gewaltsam zu ändern,
a. im Monat August 1869 zu Eisenach neben anderen hervorragenden Parteigenossen die socialdemokratische Arbeiterpartei gegründet,
(folgen Punkt b, c, d, e, f, g und h über den „Volksstaat", die Verbreitung von Schriften u. s. w.)
Handlungen vorgenommen zu haben, wodurch das hochverrätherische Unternehmen, die Verfassung des Königreichs Sachsen und die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzigen deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet worden ist?

und die Geschworenen sprachen ihr Schuldig.

In dieser Fragestellung fehlt aber jene bestimmte Handlung, jener gewaltsame Angriff, der in dem Bewußtsein der Angeklagten bereits concrete Gestalt und bestimmte Umrisse gewonnen haben mußte, und nach meiner bescheidenen Ansicht ist daher das Schuldig der Geschworenen auch juristisch nichtig, so daß ich die Cassirung des ergangenen Urtheils auf die sofort von der Vertheidigung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für unumgänglich nothwendig halten muß. Daß jenes Urtheil auch sachlich und vor dem gesunden Menschenverstande nichtig ist, da es hier nur um die Verfolgung mißliebiger Tendenzen sich handelt, diese aber nimmermehr durch Verdicte und Einkerkerungen beseitigt werden können, ist mir unzweifelhaft, und jenes Schuldig, gesprochen von den Vertretern der besitzenden Klassen über zwei der besten und tüchtigsten Vertreter der Arbeiterklasse ist mir erschienen wie eine jener verdammenswerthen inquisitorischen Glaubensverfolgungen aus der finstersten Zeit des Mittelalters.

Die vorstehende Besprechung des Processes gegen meine Leipziger Freunde hielt ich für um so nothwendiger, als von blindwüthigen Gegnern bereits aus dem dort ergangenen Urtheil die Folgerung gezogen worden ist, daß wir hier mit Grunde nicht hätten ohne Anklage wegen Hochverraths ausgehen dürfen. Ich glaube indeß dem aufmerksamen Leser im Vorstehenden ganz sachlich ein Urtheil über derartige, von blindem Parteihaß dictirte Aeußerungen ermöglicht zu haben. Wer sich eingehender darüber unterrichten will, dem empfehle ich die, von meinen

Leipziger Freunden bereits in Angriff genommene ausführliche Arbeit über ihren Proceß, welche Arbeit zudem eine nothwendige und höchst beachtenswerthe Ergänzung des bescheidenen Beitrags zur Zeitgeschichte ist, welchen ich in der vorliegenden Broschüre zu liefern habe.

Ich kehre nunmehr zu dem besprochenen Entscheide der Oberstaatsanwaltschaft zurück.

In demselben wird allerdings ausgesprochen, daß die Ablehnung der Anklage wegen Hoch- und Landesverraths nicht ausschließe, uns wegen geringerer, zur kreisgerichtlichen Competenz gehöriger Vergehen anzuklagen, und es werden dem braunschweigischen Staatsanwalt so und so viel Paragraphen als in Frage stehend bezeichnet.

War es aber nicht möglich gewesen, uns wegen Vorbereitung von Hochverrath, welcher Begriff ja immerhin der Deutung unterliegt, anzuklagen, so war es noch weniger möglich, uns wegen der hier angezogenen Vergehen zu verurtheilen, da diese einen durchaus concreten und ganz genau bestimmten Thatbestand erfordern, einen Thatbestand, wie er so wenig aus jeglichen Einzelheiten unseres öffentlichen Thun und Treibens herauszubuchstabiren war, als man aus der Gesammtheit desselben etwas Strafgesetzwidriges zusammenzulesen vermogt hatte.

Es verging denn auch eine Anzahl Monate, ohne daß von irgend welchen Schritten gegen uns die geringste Kunde uns zugekommen wäre. Es sollen damals unsere Acten lange Zeit in Leipzig gewesen sein.

Im Herbst 1871 erhielt ich plötzlich die Nachricht, es sei bei den hiesigen Gerichtsbehörden ein Schreiben des Reichskanzleramtes eingelaufen, um eine Anklage gegen uns zu erwirken, und es sei denn auch von hier zustimmend geantwortet worden. Diese Nachricht war für mich fast unglaublich, und nur die Untrüglichkeit übereinstimmender Mittheilungen konnte mich bewegen, sie als wahr anzunehmen. Für die Außenstehenden wird die Wahrheit derselben aber am triftigsten wohl dadurch bewiesen, daß der „Braunschweiger Volksfreund", welcher eine ähnliche Nachricht gebracht hatte, erst deswegen in Untersuchung gezogen wurde — weil darin eine Beleidigung des Gerichtes gefunden werden müsse —, die Untersuchung aber spurlos verduftete, nachdem der „Volksfreund" dieselbe Nachricht mit Bestimmtheit wiederholt und dabei hinzugefügt hatte, daß ihm zum Beweise der Wahrheit die nöthigen Zeugen zu Gebote stünden.

Bald darauf wurde uns denn auch eine umfangreiche gedruckte Anklage zugestellt, — die für uns vier Angeklagte schon ganz gut hätte abgeschrieben werden können, die aber wohl weitere Dienste zu

verrichten bestimmt war. Dabei darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß wesentliche Theile dieser Anklage von der Anklage des Staatsanwalts Hoffmann zu Leipzig gegen Liebknecht, Bebel und Hepner einfach abgeschrieben sind.

Die Anklage richtete sich nur gegen Bonhorst, Spier, Kühn und mich. So war also die Erhebung derselben gegen Gralle, Ehlers und Lüdecke gar nicht möglich gewesen und es war der mit solchem Eclat eingeleitete Proceß bereits ziemlich zusammengeschrumpft, um nun auch, was uns betrifft, im Wesentlichen mit einem vollkommenen Siege des Rechts zu enden.

Die gerichtlichen Verhandlungen haben volles Licht über die gegen uns erhobene Anklage verbreitet; mit kurzen Worten läßt sie sich etwa so charakterisiren: Dieselbe ist ein Versuch, aus einem wirren Brei von allerhand verdächtig erscheinenden Redensarten und Worten (Revolution, Gewalt, Republik u. dergl. m.) zunächst eine verbrecherische Tendenz zu construiren und dann, darauf gestützt, ganz erlaubte Handlungen im Lichte strafbarer Vergehen erscheinen zu lassen, — offenbar ein Verfahren, wie es in der Rechtspflege gar nicht zulässig sein sollte.

Obschon ich es sonst nicht liebe, durch eingeschaltete Bemerkungen den Leser in dem Gedankengange des Gegners zu stören, habe ich es doch für nothwendig gehalten, auf die verworrene Masse, als welche diese Anklage mir erscheint, durch eine Anzahl Bemerkungen einige Schlaglichter zu werfen, welche den weniger geübten Leser in der Beherrschung des Stoffes unterstützen und es wesentlich erleichtern werden, in das Wesen und die Bedeutung der ganzen Anklage und der nachfolgenden Verhandlungen einzudringen.

Die Anklage lautet:

An
Herzogliches Kreisgericht
Braunschweig.

Anklage

gegen

1) den Kaufmann Wilhelm Bracke jun., 29 Jahre alt, hieselbst;
2) den Techniker Leonhard von Bonhorst aus Caub, jetzt hier sich aufhaltend, 31 Jahre alt;
3) den früheren Lehrer zu Wolfenbüttel Samuel Spier, 33 Jahre alt, jetzt in Frankfurt a. M. sich aufhaltend;
4) den Schneidergesellen Joh. Aug. Carl Kühn aus Leipzig, jetzt hieselbst, 42 Jahre alt;

wegen

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

1. Entstehung der social-demokratischen Arbeiterpartei.

a. Es ist bekannt, daß den auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen gerichteten, und auf das Princip der Selbsthülfe gestützten Bestrebungen von Schulze-Delitzsch zu Anfang der sechziger Jahre Ferdinand von Lassalle unter Proclamirung des Princips der Staatshülfe entgegen trat. Nach Lassalle's Tode spalteten sich seine Anhänger in zwei Hauptfractionen, die sogen. männliche Linie (unter Führung von Bernhard Becker, hernach v. Schweitzer) und die sogen. weibliche oder Hatzfeld'sche Linie (unter nomineller Führung von Mende). In der Stadt Braunschweig wurden die social-demokratischen (Lassalle'schen) Ideen zuerst im Jahre 1865 öffentlich vertreten, indem der Angeklagte Bracke derzeit der hiesigen Polizeidirection die Anzeige machte, daß verschiedene hiesige Einwohner dem Allgemeinen Deutschen Arbeitervereine zu Leipzig als Mitglieder beigetreten wären, und daß der Vereinspräsident Becker ihn zu seinem Bevollmächtigten für Braunschweig ernannt habe. Als Zweck des Vereins war angegeben: für Herstellung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts zu wirken. — Die hiesigen Vereinsmitglieder (im Jahre 1866 etwa 150) hielten häufig Versammlungen, in denen neben der Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter auch diejenigen staatlichen Einrichtungen besprochen wurden, welche nach und durch Erwerbung des allgemeinen Wahlrechts zu schaffen resp. zu beseitigen seien, wie insbesondere die Gewährung des Coalitionsrechts und eines Staatscredits zu gewerblichen Productiv-Associationen, die Einführung einer directen Einkommensteuer u. dergl. Es äußerte sich schon damals das bis in die neueste Zeit fortgesetzte Bestreben, der Partei durch äußere Anziehungsmittel[1]) (wie durch öffentliche Umzüge, Veranstaltung von Festlichkeiten, marktschreierische Ankündigung von Versammlungen und, in letzteren selbst, durch Entstellung des Standpunkts der übrigen gesellschaftlichen Classen und der Behörden, gegenüber der „verfehmten" Arbeiterclasse durch hochtrabende Reden und elektrisirende Schlagwörter)[2]) einen größeren Zuwachs von Mitgliedern zu verschaffen, — jedoch ohne erheblichen Erfolg[3]). Bracke entfaltete in diesen, meist von ihm veranstalteten Versammlungen durch seine Reden eine hervorragende agitatorische Thätigkeit.

b. Als im Jahre 1868 der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein zu Leipzig aufgelöst wurde und sich unter v. Schweitzer's Präsidentschaft zu Berlin neu constituirte, schlossen sich die hiesigen Vereinsmitglieder dem neuen Vereine an. Eine im Jahre 1869 zwischen v. Schweitzer und Mende verabredete Vereinigung beider Fractionen rief unter den Parteigenossen Widerspruch hervor. Es wurde von den Berliner[4]) Wortführern eine, auch von Bracke, v. Bonhorst und Spier mit unterzeichnete offene Erklärung erlassen, in welcher das eigenmächtige, dictatorische Vorgehen Schweitzer's als nicht echt demokratisch getadelt, der Austritt aus dem Vereine erklärt und behuf der Einigung der gesammten social-demokratischen Arbeiter Deutschlands die Berufung eines allgemeinen Arbeiter-Congresses angekündigt wurde. Diese Berufung erfolgte im August 1869 nach

---

[1]) Unsere eifrige Thätigkeit für die Ausbreitung der Partei, die indeß mit „Marktschreierei" gar Nichts gemein hat, scheint besonders verdrossen zu haben.

[2]) So? Jedenfalls eine eigenthümliche und durch Nichts bewiesene Behauptung.

[3]) Wirklich?

[4]) Berliner waren damals gar nicht dabei.

Eisenach und wurde auf diesem Congresse, — auf welchem u. A. auch Bracke und Spier, sowie der Literat Liebknecht und Drechsler Bebel besonders thätig waren, eine Vereinigung gegründet unter dem Namen:

„Social-demokratische Arbeiterpartei."

c. Wenngleich (in der Absicht der Umgehung der Gesetze) der Ausdruck „Arbeiterpartei" gewählt, und der Ausdruck „Arbeiterverein" vermieden wurde, so wurde doch in Wirklichkeit ein Verein gebildet und demselben ein bestimmtes Programm und Statuten (Organisation) gegeben, ein gemeinsamer, den Verein leitender Vorstand (Ausschuß und Controle-Commission) geschaffen, Generalversammlungen (Congresse) angeordnet und Mitgliedskarten, sowie regelmäßige Beiträge zur Vereins-(Partei-)Casse eingeführt.[1])

Der Verein trat sofort in die genauesten Beziehungen zu der internationalen Arbeiter-Association und betrachtete sich als einen Zweig derselben.

2. Internationale Arbeiter-Association.

a. Ueber diese internationale Arbeiter-Association ist Folgendes hervorzuheben[2]):

Die Wortführer der Feinde der monarchischen Staatsform, theils rein-republikanischen, theils social-republikanischen Bestrebungen huldigend, hatten, um ihre Ideen in die Massen des Volkes hineinzutragen und um diese Massen zur Erreichung ihrer Zwecke zu benutzen[3]), die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung erkannt. Zu diesem Zwecke[4]) wurde im September 1864 die Internationale auf einem zu London zu Gunsten der damals im vollen Aufstande begriffenen Polen abgehaltenen und von Engländern, Franzosen, Polen, Italienern und Deutschen zahlreich besuchten Meeting begründet. Sie sollte ein die Arbeiter-Interessen aller Länder umfassendes Institut sein und an ihre Spitze wurde ein Generalrath gestellt, welcher aus Vertretern der nach Ländern und Sprachen gebildeten Gruppen sich zusammensetzte und in London seinen Sitz nahm. Die Thätigkeit des Generalraths ist wesentlich darauf gerichtet, für die Arbeiter, behuf ihrer socialen Emancipation, politische Macht zu erobern und bei passenden Gelegenheiten zu interveniren. Die Inaugural-Adresse und die Statuten der Association wurden von Karl Marx verfaßt (s. Eichhoff's Druckschrift: Die internationale Arbeiter-Association) und wurde dieser als correspondirender Secretär für Deutschland (neben anderen Secretären für Amerika, Belgien, Frankreich, Italien, Polen und die Schweiz) in den Generalrath gewählt. „Um das große Endziel, die völlige Emancipation der Arbeiter von der Herrschaft der besitzenden Classen und von der politischen Abhängigkeit zu erreichen", sagt Karl Marx in seiner Inaugural-Adresse, „ist es die große Pflicht der arbeitenden Classen, politische Macht zu erobern. — Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!" Nach Nr. 5 der Statuten sollen die cooperirenden Associationen der verschiedenen Länder durch den Generalrath fortwährend von den Bewegungen ihrer Classe in den anderen Ländern unter-

---

[1]) Die bei diesen und anderen Punkten nöthigen sachlichen Auseinandersetzungen wolle man unter der Rubrik „Kreuzverhör" nachlesen.

[2]) Die unter „Beweisaufnahme" mitgetheilten Schriftstücke werden ein getreues Bild über die Internationale entwerfen.

[3]) [4]) Der Herr Staatsanwalt kann sich die opferwillige Hingabe an eine edle Sache gar nicht vorstellen, sondern führt Alles auf egoistische Motive zurück.

richtet gehalten werden, so daß, wenn eine unmittelbar praktische Thätigkeit nöthig sein sollte, wie z. B. im Falle internationaler Streitigkeiten, eine gleichzeitige und gleichförmige Action[1]) der associirten Gesellschaften Statt findet. Es enthält diese Bestimmung der Statuten mit unverkennbarer Deutlichkeit einen Hinweis auf das thätige Eingreifen der Proletariermassen bei großen politischen Umwälzungen in Gemäßheit der vom Generalrath zu erlassenden Befehle, und liefern nicht blos die weiter unten zu erwähnenden, nach dem Sturze des französischen Kaiserreichs im Rücken unserer siegreichen Heere erlassenen, mit dem Feinde des Vaterlandes sympathisirenden Manifeste der Socialisten, sondern vornämlich auch die allgemein bekannten Thaten der Pariser Commune zu diesem Statute effectvolle Illustrationen.[2])

b. Daß diese Auffassung der Bestrebungen der internationalen Arbeiter-Association die richtige ist, bezeugen[3]) verschiedene Aeußerungen einzelner Sectionen und Vereine. So heißt es z. B. in dem Antrage der Section Zürich an den Congreß der Internationalen zu Basel (6. September 1869):

„Die Arbeiter Norddeutschlands haben den Imperial-Socialismus, die junkerliche Dictatur v. Schweitzer's so gründlich satt, daß sie sich mit Ekel von diesem Jugend- und Volksverführer abwenden und mit Sack und Pack in das Lager der **internationalen Arbeiter-Association** übergehen, wo das Banner des Selbstbestimmungsrechts, der social-demokratischen Staatsform, der **europäischen Bundesrepublik** weht, um welches sich auch die Arbeiter Süddeutschlands, Oesterreichs, Italiens und Spaniens immer zahlreicher zu schaaren beginnen. — Der internationale Arbeiterbund sollte sich vollkommen klar und darüber einig sein, welche Art von Republik er will, damit **bei Ausbruch einer Revolution die Arbeitermassen überall wissen, was zu thun ist.** — Die Bourgeois-Republik oder Repräsentativ-Demokratie ist in der Schweiz im Absterben begriffen, — und es tritt fortan die reine Demokratie auf den Plan, wo das Volk direct an der Gesetzgebung Theil nimmt, und dieselbe daher nach seinen socialen Bedürfnissen umformen wird."

„In dieser social-demokratischen Republik soll die Gesetzgebung direct durch das Volk geübt werden; das Volk soll nicht blos das Vorschlagsrecht (Initiative), sondern auch das Abstimmungsrecht (Referendum) haben; es wird beantragt, zu beschließen:

„Es sei eine Hauptaufgabe der arbeitenden Classen, dahin zu wirken, daß die social-demokratische Republik verwirklicht werde, in welcher die Gesetzgebung direct durch das Volk geübt wird."

---

[1]) d. h. Demonstrationen im Sinne des Rechts und der Wahrheit (s. Beweisaufnahme).

[2]) Dieser Satz ist in seiner Art unübertrefflich.

[3]) Diese Aeußerungen „bezeugen" um Alles nicht die staatsanwaltliche Auffassung, bei der es der einzige Zweck der Internationalen zu sein scheint, bei guter Gelegenheit mit dem Lasker'schen „Knüppel" drein zu schlagen. Bezeugten sie es aber auch — wie könnte man das Ganze für Kundgebungen einzelner Theile, für gestellte „Anträge" u. dergl. verantwortlich machen? Für die republikanische Gesinnung, die hier bezeugt wird, konnte man die Zeugnisse bequemer haben.

c. Ferner war auf der Generalversammlung der Deutschen Arbeitervereine der Schweiz (welche von Anfang an der internationalen Arbeiter-Association beigetreten waren) zu Neuenburg (August 1868) das in Genf erscheinende „Felleisen" zum Parteiorgan mit der Verpflichtung bestimmt, ausschließlich den demokratisch-republikanischen Standpunkt zu vertreten und war als das Ziel aller politisch-socialen Bestrebungen die Einrichtung eines europäischen Freistaatenbundes hingestellt.

d. Die oben erwähnten Marx'schen Statuten der internationalen Arbeiter-Association wurden auf dem Genfer Congresse im Septbr. 1866 genehmigt und damit der Einfluß des Generalraths auf die Arbeiterbewegung der ganzen civilisirten Welt gesichert. Von da ab tritt der politische[1]) Charakter der Arbeiterbewegung, auch in Deutschland, immer mehr in den Vordergrund. Dieses zeigte sich u. A. (schon vor der Gründung der social-demokratischen Arbeiterpartei auf dem Eisenacher Congresse) auf dem 5. Vereinstage der Deutschen Arbeitervereine zu Nürnberg (5.—7. September 1868), wo unter Bebel's Vorsitz und Liebknecht's Mitwirkung ein Mehrheitsbeschluß dahin zu Stande kam:

e. „Der zu Nürnberg versammelte fünfte Deutsche Arbeitervereinstag erklärt in nachstehenden Punkten seine Uebereinstimmung mit dem Programm der internationalen Arbeiter-Association:

„3) Die politische Freiheit ist die unentbehrliche Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Classen. Die sociale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und **nur** möglich im demokratischen Staat."

f. Ferner in der außerordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu Braunschweig am 19. und 20. Mai 1867, in welcher Bracke als Protocollführer fungirte, und in welcher „Grundzüge der Bestrebungen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" discutirt und angenommen wurden, in denen es heißt:

„Der Verein bekämpft ebensosehr jeden despotischen Druck und jede Bevormundung von Oben, wie jede bundesstaatliche Gestaltung; er will das ganze Deutschland zu einem einheitlichen und freien Volksstaate verbunden wissen."

3. Eisenacher Congreß. Programm und Organisation der Partei.

a. Auf dem obenerwähnten Eisenacher Congresse —

auf welchen die Anklage nach den vorstehenden Bemerkungen über die internationale Arbeiter-Association jetzt zurückkommt —

waren 263 Bevollmächtigte von Vereinen anwesend, welche angeblich 155,486 Stimmen vertraten. Die von ihnen unter der Bezeichnung: „Social-demokratische Arbeiterpartei" gegründete Vereinigung stellt an die Spitze ihres Programms den Satz:

Die social-demokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats

und läßt damit über ihre politische Tendenz keinen Zweifel. Die Sätze sub II., 2, 3, 4, 5 und 6 des Programms sind dem Programme der internationalen Arbeiter-Association entnommen und, Bebel's Erklärung zufolge, beibehalten, um

---

1) Was das aber auch schlimm ist!

dadurch [1]) den Zusammenhang mit der Internationalen zu zeigen. Unter Nr. II. 6 erklärt sich die Partei geradezu „als Zweig der internationalen Arbeiter-Association, sich deren Bestrebungen anschließend". [2]) Daß der Congreß den Ausdruck: „Freier Volksstaat" für gleichbedeutend nahm mit dem Worte: „Republik" und letzteren unzweideutigen und allgemein verständlichen Ausdruck nur deshalb vermied, um sich den Behörden gegenüber hinter der Zweideutigkeit des Wortes: „Volksstaat" verbergen zu können, ergeben die Congreßverhandlungen mit Evidenz. Es wird in dieser Beziehung auf die Aeußerungen von Rippold, Spier, Greulich, Rittinghausen (S. 28) und von Löwenstein und Liebknecht (S. 31 des Eisenacher Protocolls) hingewiesen; imgleichen auf die sub Nr. III. 2 des Programms aufgestellte Forderung der „Einführung der directen Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk" Bezug genommen, da eine derartige Gesetzgebung nur in einer Republik denkbar ist. [3])

b. Die nächsten Forderungen der Partei wurden sub Nr. III. des erwähnten Programms in 10 Punkten zusammengefaßt, welche das Wesen der angestrebten Republik näher charakterisiren. Diese 10 Punkte lauten:

1) Ertheilung des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren. [4])
2) Einführung der directen Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk. [5])
3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Confession. [6])
4) Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. [7])
5) Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche. [8])
6) Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten. [9])
7) Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege. [10])
8) Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Coalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit; Beseitigung der durch die Zucht- und Arbeitshausarbeit den freien Arbeitern geschaffenen Concurrenz. [11])
9) Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer. [12])
10) Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantieen. [13])

---

[1]) Dadurch also!!

[2]) Wenn man citirt, muß man immer richtig citiren, und nicht z. B. die Worte weglassen: „soweit es die Vereinsgesetze gestatten."

[3]) Ueber alles dies siehe „Verhör".

[4]) „Natürlich" nur in der Republik „denkbar"!!!

[5]) „Natürlich" dito.

[6]) Auch dito.

[7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]) [13]) „Natürlich" immer dito.

c. Nach Nr. XII. des Programms wurde die Leitung der Parteigeschäfte einem Ausschusse von 5 Personen (unter Oberaufsicht einer aus 11 Personen bestehenden sog. Controle-Commission) übertragen und wurden schon auf dem Eisenacher Congresse die Angeklagten Bracke und Spier, später auch von Bonhorst und Kühn in diesen Ausschuß gewählt. Als Sitz des Ausschusses wurde Braunschweig-Wolfenbüttel bestimmt. Die Mitgliedschaft dieser Arbeiter-Vereinigung wird erworben durch Zahlung monatlicher Beiträge von 1 Sgr. an den Cassirer des Ausschusses gegen Empfang einer (rothen) [1]) Parteikarte.

4. „Der Volksstaat." Republikanisch-revolutionaire Tendenz der Partei.

a. Nach Nr. XVIII. des Programms gründete die Partei eine Zeitung unter dem Namen: „Der Volksstaat, Organ der social-demokratischen Arbeiterpartei." „Das Organ erscheint in Leipzig und ist Eigenthum der Partei. Personen und Gehalt des Redactions- und Expeditions-Personals, des Druckers, Preis des Blattes wird durch den Ausschuß bestimmt. Die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramme anzupassen." [2]) Durch diese Unterstellung des Blattes unter den „Ausschuß" wurde der Einfluß des Letzteren auf den Inhalt des Blattes gesichert und wurde Sorge getragen, daß das Blatt mit den Bestrebungen der durch den „Ausschuß" repräsentirten Partei conform gehalten wurde. Was in dem „Volksstaat" unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des das Blatt beaufsichtigenden Ausschusses gesagt wird, ist demnach als der wahre und richtige Ausdruck der Bestrebungen der Partei anzusehen. [3])

b. Die ganze Haltung des von Bebel, Liebknecht und Hepner redigirten „Volksstaat" läßt über die republikanisch-revolutionären Tendenzen der Partei keinen Zweifel; das ganze Blatt durchweht der Geist der Revolution; für sie werden die Massen bearbeitet, zu dem Kampfe im Dienste der Revolution werden die Massen bereit gemacht. So heißt es im „Volksstaat" vom Jahre 1869:

---

[1]) Warum auch gerade roth?

[2]) Leider ist hier dem Herrn Staatsanwalt wieder ein kleiner Irrthum beim Citiren passirt. Man wolle gefl. den Wortlaut des betreffenden Abschnittes unter „Beweisaufnahme" vergleichen!

[3]) Wenn die Partei Alles auf ihre Kappe nehmen sollte, was trotz der besten Redaction schon im Volksstaat gestanden, aber nicht die Mißbilligung des beaufsichtigenden Ausschusses gefunden hat, so würde ein ganz interessantes Sammelsurium zum Vorschein kommen. Uebrigens könnte man in derselben Weise, wie der Herr Staatsanwalt die gar nicht bestrittene, nur richtig aufzufassende republikanisch-revolutionäre Tendenz aus dem „Volksstaat" beweist, die letztere Tendenz vielleicht aus der „Kreuzzeitung" oder der „Norddeutschen Allgemeinen" beweisen. Auch an dieser Stelle hat der Herr Staatsanwalt wieder Unglück mit dem Citiren. Er fügt nämlich eine Note bei, in der es heißt: „Vergl. Brief Liebknecht's an den Ausschuß vom 13. März 1870 verb.:" „„Ihr habt das Recht, mich abzusetzen; Ihr habt selbstverständlich auch das Recht, bestimmend auf die Haltung des Blattes einzuwirken."" Nun folgt hinter „abzusetzen" im Originale merkwürdigerweise noch der Satz: „natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Congresses". Dann folgt ein Punkt und hinter dem „einzuwirken" noch ein längerer Satz, der sich zusammenfassen läßt in den Worten: „aber das Hineinpfuschen in die Redaction läßt sich kein ordentlicher Kerl gefallen und ich will es mir damit verbeten haben." Wie man doch so merkwürdig citiren kann!

Nr. 9.

In einem aus einer New-Yorker Socialisten-Zeitung abgedruckten Artikel über den Socialismus in Deutschland:

„Die Freiheit und Einheit Deutschlands kann sich nur mit einander vollziehen und nur in der Entthronung aller Fürsten bestehen!"

Nr. 10.

Bei Besprechung der spanischen Revolution:

„Die spanischen Republikaner haben noch nicht begriffen, daß das Bürgerthum nicht ohne das Proletariat erfolgreich gegen den Militarismus kämpfen kann, und daß der gemeinsame Kampf ein gemeinsames Ziel bedingt: Die social-demokratische Republik."

Nr. 24.

„Nur in fest geschlossener Masse, in organisirter Gemeinschaft sei das große Ziel zu erreichen; grundfalsch sei der Versuch, an einem zu engen und baufälligen Gebäude zu repariren; zweckmäßiger sei, den ganzen alten Bau einzureißen, um ein stattliches wohnliches Gebäude herzurichten; man müsse alle Hände, alle Mittel zusammenfassen, um denen das Haus nöthigenfalls über dem Kopfe einzureißen, die ein Interesse daran haben, die alte Baracke aufrecht zu erhalten. Darum also: Zusammenfassen der Kräfte, systematischer Kampf!"

Jahrgang 1870.

Nr. 29.

„Ohne ein wenig Gewalt werden die alten Parteien das Scepter nicht ausliefern, vermittelst dessen die ganze Staatsmaschine im Gange erhalten wird. Auch dann also, wenn das Stimmrecht ein wirkliches Arbeiter-Parlament geschaffen hat, würden wir nicht durch das Wort, sondern nur durch die entschlossene That zum eigentlichen Siege gelangen. Bildung, Organisirung eines Revolutionsheeres ist die Hauptsache!"

Nr. 59.

„So lange die Völker das monarchische, auf ihre Kosten erhaltene Regiment zu erdulden fortfahren, kann zwischen ihnen der Friede nicht gesichert werden."

Nr. 61.

In dem Proteste der Pariser Section der Internationalen an die gesammte Arbeiterwelt:

„Protestiren wir im Namen der Völkerverbrüderung gegen den Krieg und seine Anstifter und fordern wir alle Freunde der Arbeit und des Friedens auf . . . . und die Freiheit der Welt zu begründen. Es leben die Völker! Nieder mit den Tyrannen!"

(Die punktirten Stellen sind im „Volksstaat" gleichfalls leer gelassen.)

Daselbst

in einem Fr. Weyrich unterzeichneten Aufsatz mit der Ueberschrift: An den Verfasser des Artikels: „Im rechten Lichte"

„Was Lassalle unter dem „Wahlrecht" verstand, können Ihnen Diejenigen erzählen, die ihn gekannt haben. „So oft ich allgemeines Wahlrecht sage, muß es von Euch Revolution und wieder Revolution verstanden sein", sagte Lassalle einmal in Frankfurt in einer gemüthlichen Zusammenkunft; ich rufe Fritz Ellner dafür als Zeugen auf. Lassalle konnte doch nicht

direct zur Revolution auffordern; aber alle Arbeiter, die ihn gehört, haben es auch so verstanden."

Nr. 69.

In einem Aufsatze von Heß: „Die sociale Revolution." Nachdem zunächst die principiellen Forderungen des Proletariats bezeichnet worden sind, darunter Abschaffung jeder persönlichen Regierung und aller monarchischen Institutionen, heißt es weiter:

„Gehen wir nun zu den Mitteln der Ausführung des Arbeiterprogrammes über!

„Hier steht in erster Linie die politische Revolution. Es ist natürlich nicht daran zu denken, daß die europäischen Monarchieen, welche im Solde der Capitalherrschaft reichlich bezahlte Gensdarmendienste verrichten, sich selbst und ihren Brotherren freiwillig den Todesstoß versetzen werden. Vielmehr suchen sie, wie man heute überall wahrnehmen kann, nur durch Scheinconcessionen an die öffentliche Meinung ihre Scheinexistenz zu verewigen. Doch wird Niemand mehr getäuscht, und wenn trotzdem das Proletariat heute allein revolutionär ist, so kommt dies, wie gesagt, lediglich daher, weil die Mittelclassen noch die socialistische Utopie fürchten."

Nr. 73.

Nachdem der Proclamirung der Republik in Frankreich Sympathie gewidmet und ein darauf sich beziehendes aufregendes Manifest der französischen Section der internationalen Arbeiter-Association mit dem Schlusse: „Es lebe die allgemeine Republik!" abgedruckt worden, wird in der „Politischen Uebersicht" vom 4. September 1871 bemerkt:

„Sie (d. i. die französischen Social-Demokraten) sind die Schmiede ihres Geschicks. Jedenfalls haben sich die Arbeiter mit einhelliger Begeisterung für die Republik erklärt. Das Manifest an die deutsche Social-Demokratie, das wir oben veröffentlichen, zeigt, wozu sie entschlossen sind, zeigt, was sie von uns erwarten. Die deutschen Arbeiter werden das Vertrauen der französischen Brüder nicht täuschen!

Die Franzosen haben ihre Schuldigkeit gethan, thun wir die unsrige!"

Nirgends findet sich im „Volksstaat" irgend eine Stelle, aus welcher sich entnehmen ließe, daß der Ausschuß, welchem doch statutenmäßig die Oberaufsicht über die Redaction des Parteiblattes zustand, das Verfahren der Redacteure bei der Aufnahme dieser Stellen in das Blatt gemißbilligt hätte.

Zur Charakteristik der Partei im Allgemeinen sei noch erwähnt — (wenn auch selbstverständlich die Angeklagten für die nachstehenden beiden Stellen nicht verantwortlich gemacht werden können) — daß auch nach der am 9. September 1870 erfolgten Verhaftung des Ausschusses der „Volksstaat" sich in gleich revolutionärem Sinne ausspricht. Es heißt im Jahrgange 1871:

Nr. 45.

Politische Uebersicht.

Juni 1848. März—Mai 1871.

„Am Sonntag nach achttägiger Straßenschlacht erlag die Commune.

„Die zweite Woge der socialistischen Springfluth ist an den Mauern der Bourgeoisgesellschaft zerschellt. Aber neue Sturmwellen, mächtiger als die zerschellte, wälzen sich heran — vielleicht noch eine wird zurückgeworfen,

allein kein Gott, kein Mensch kann das Verderben abwenden von dem morschen Bau.

„Jubelt, Ihr „Sieger", so lang Ihr die innere Angst zu übertäuben vermögt. Auch wir jubeln inmitten der Trauer um die gefallenen Brüder, denn der Kampf hat uns gezeigt, wie sehr wir seit 1848 erstarkt sind, und wir können die Zeit berechnen, wo Ihr uns nicht mehr besiegen werdet."

Nr. 46.

Nach dem Bekanntwerden der von der Revolution der Pariser Commune verübten Gewalthandlungen —

„Einige Bourgeoisblätter haben die naive Unverschämtheit, die deutsche Social-Demokratie zu einer formellen Desavouirung der Pariser Commune aufzufordern.

„Leset unsere Parteiorgane, Ihr Herren Bourgeois, da findet Ihr die Antwort. Wir sind und wir erklären uns solidarisch mit der Commune, und sind bereit, jeder Zeit und gegen Jedermann die Handlungen der Commune zu vertreten."

Vom revolutionären Geiste getragen und auf Aufreizung der Massen gegen die Staatsordnung, berechnet erscheinen ferner die in Nr. 23, 25, 29, 39, 44, 47, 79 und 86 des 1870er und die in Nr. 48 des 1871er Jahrgangs des „Volksstaats" abgedruckten Gedichte.

c. Es ist hier auch auf eine von dem Redacteur[1]) des „Volksstaats" Bebel in Leipzig im Jahre 1870 unter dem Titel „Unsere Ziele" herausgegebene Schrift hinzuweisen, in welcher derselbe, nachdem er zuvor von der Emancipation der Arbeiter auf gewaltthätigem Wege gehandelt hat, sich folgendermaßen ausspricht:

„Man entsetze sich nur nicht über diese mögliche Anwendung der Gewalt, zetere nicht über Unterdrückung berechtigter Existenzen, gewaltsame Expropriation und dergleichen. Die Geschichte lehrt, daß zu allen Zeiten die neuen Ideen in der Regel erst durch gewaltsamen Kampf ihrer Vertreter mit den Vertretern der Vergangenheit zur Geltung gelangen und daß dann die Kämpfer für die neuen Ideen die Vertreter der Vergangenheit so tödtlich als möglich zu treffen suchten. Ich erinnere wiederholt an 1789, bis zu einem gewissen Grad an 1830, bezüglich Frankreichs; an 1848 für Deutschland, wo das Bürgerthum den Kampf ebenfalls aufnahm, aber durch den Mangel an revolutionärer Energie am deutlichsten seine geistige Impotenz (Ohnmacht) als Klasse darthat, auf halbem Wege stehen blieb und durch das Schiboleth des Constitutionalismus mit den Resten des Feudalismus und dem Königthum Frieden schloß. Wären die Arbeiter damals in ihrer Zahl die von heute gewesen, der politische Kampf wäre entschieden, für den socialen wäre die Bahn frei.

So sehen wir also in den verschiedenen Geschichtsperioden, wie die Gewalt ihre Rolle spielt, und nicht mit Unrecht ruft da wohl Karl Marx aus in seinem Buch „Das Kapital", wo er den Entwickelungsgang der capitalistischen Production schildert: „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie ist selbst eine ökonomische Potenz.[2])"

---

[1]) Bebel war nie Redacteur des „Volksstaat".

[2]) Wer das begreift und deshalb nicht zetert, wenn er an wahrscheinlich kommende gewaltsame Zuckungen denkt, ist „natürlich" sehr strafbar.

Die revolutionäre Tendenz der Partei wird ferner deutlich ausgesprochen in der Schlußrede des Präsidenten des Eisenacher Congresses, Buchhändlers Geib aus Hamburg, welcher sagt:

„Ich erinnere Sie an ein bekanntes Märchen: Es giebt einen Baum, der goldene Früchte trägt; wenn aber diejenigen, die ihn gepflanzt haben, die Hand nach den Früchten ausstrecken, so ziehen sie sich zurück. Es liegt auch um den Baum geschlungen eine Schlange, die Jeden davon abhält. Dieser Baum ist die heutige Gesellschaft; die Schlange — das sind die heutigen Zustände, die uns den Genuß der goldenen Früchte verwehren. Meine Herren! Wir sind entschlossen, die goldenen Früchte zu genießen und die Schlange zu verscheuchen: — sollte das nicht auf gütlichem Wege geschehen, dann sind wir als Männer, die vor der That nicht zurückbeben, bereit, den alten Baum zu fällen und an seiner Stelle einen neuen, kräftigen Baum erstehen zu lassen."[1])

d. Auch Bebel schreibt an Bracke am 22. Juli 1869, kurz vor dem Eisenacher Congresse:

„Es fragt sich sehr, ob wir das revolutionäre Programm in das Vereinsstatut (der Localvereine) aufnehmen. Ich fürchte, das wird sofort zu Conflicten mit der Polizei führen ꝛc."

e. Der Angeklagte Bracke selbst hielt in einer von ihm berufenen Volksversammlung am 16. Juli 1870 zu Braunschweig eine Rede über die Stellung der Partei zu dem ausbrechenden Kriege mit Frankreich, in welcher er sagte, daß dem Kaiser Napoleon, dem größten Tyrannen und Friedensstörer Europas, das Knie auf die Brust gehöre, damit ihm mit dem ausgehenden Odem auch die Lust zu seinen Kriegen vergehe, und dann fortfährt:

„Wenn in Paris ein kräftiges Gewitter die Luft reinige, so werde, wie sonst, der Westwind ja wohl auch nach Deutschland den Blitz und Donner tragen, und vielleicht komme dann auch für Deutschland der Tag, wo es sich im wahren Volksstaate freiheitlich einigen könne."

f. In einem in Nr. 5 des „Volksstaats" de 1870 abgedruckten und „Bracke" unterzeichneten Artikel heißt es:

„Ist die Einheit der Partei hergestellt, so haben wir heute schon die 100,000 Mann, die Lassalle für nothwendig hielt, und vielleicht mit majestätisch ruhigem Ernste in den gesetzgebenden Körpern, oder[2]) mit wild wehendem Lockenhaar wird dann die Revolution[3]) vollzogen werden, deren Ziel die Aufhebung der heutigen ungerechten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Einführung des social-demokratischen Volksstaats sein wird, der rothen Republik!

„Jeder aufrichtige Republikaner muß sich auch sagen, daß die Republik nicht anders möglich ist, als durch die Arbeiter, und die Arbeiter sind viel zu sehr gewitzigt durch bittere Erfahrungen, als daß sie, wenn es einst in ihrer Macht stehen wird, eine andere Republik errichten sollten, als die rothe.

---

[1]) Wenn nicht — dann!

[2]) Vielleicht — oder!

[3]) Daß hier das Wort „Revolution" nicht im Sinne der Mistgabel-Revolution gebraucht ist, wird ein Kind begreifen.

Nur diese ist noch möglich und jeder aufrichtige Republikaner wird daher mit Freuden die socialistische Arbeiterbewegung unterstützen." — —

„Die Arbeiterbewegung marschirt mit Riesenschritten. Noch eine kurze Spanne dieser Entwickelung und sie wird unwiderstehlich sein."

g. Ferner äußerte sich Bracke in Zuschriften an v. Bonhorst:[1])

„Schreibe mir nicht wieder solche famose Briefe an die Genossenschaften. — — Die Leute sind auch Socialisten und Revolutionäre und haben so wenig, wie ich, Verständniß für Deine „unter Schulze'schen" Ideen." —

Ferner daselbst:

„Unserer Partei liegt die Erkenntniß[2]) zu Grunde, daß nur durch die Intervention des Staates im Großen, nöthigenfalls erzwungen durch eine Revolution, die socialistische Gesellschaft eingeführt werden könne (was nur in einem Volksstaate möglich ist). Deshalb das Streben, die staatlichen Zustände zu ändern, und, da wir wenig Hoffnung haben können, dies auf friedlichem Wege zu thun, die Vorbereitung auf die Gewalt."[3])

h. In der Erwiderung auf erstere Zuschrift sagt v. Bonhorst:

„Ich bin, was meine Anschauung anlangt, so gut und principiell Socialist und Revolutionär, daß ich vor keiner Consequenz zurückschrecke. — — Die Zeit wird wohl hoffentlich nicht mehr so arg fern sein, — wo wir aus diesem doctrinären, allein seligmachenden Revolutionarismus heraustreten in den praktischen."

i. Das Streben des Ausschusses, revolutionäre Propaganda zu machen, wird ferner nachgewiesen durch einen von Bonhorst verfaßten und von Bracke genehmigten und mitunterschriebenen Brief an Walster vom 14. März 1870, betreffend die Aufnahme eines von Walster geschriebenen Romans in das Feuilleton des „Volksstaats", in welchem dem Verfasser empfohlen wird, in den Roman eine zu Gunsten der Republik verlaufende Proletarier-Revolution, imgleichen ein Revolutionslied der Arbeiter, mit welchem sie in den heißesten Kampf stürzen, einzuflechten. Es heißt dann ferner wörtlich:

„Ein Uebergang des Militairs zu der republikanischen Armee wäre auch ein praktischer Fingerzeig."[4])

k. Die republikanisch-revolutionäre Tendenz der Partei war auch im Auslande bekannt. Der Ausschuß hat eine lebhafte Correspondenz geführt mit dem im Jahre 1854 zu Berlin wegen Vorbereitung des Hochverraths zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilten, später nach Zürich in der Schweiz ausgewanderten Dr. Ladendorf und durch dessen Vermittelung aus dem zu Anfang der fünfziger Jahre von Gottfried Kinkel unter den Emigranten Amerikas gesammelten Revolutionsfonds an Unterstützung für Parteizwecke 3000 Francs und ein Darlehen

---

[1]) In Zuschriften!! Bei diesem Briefwechsel haben wir allerlei Ideen ausgetauscht, rechte und falsche; auch die Worte nicht immer gewogen.

[2]) In dem Folgenden ist also nicht etwa von einer Willensrichtung, sondern objectiv von einer Erkenntniß die Rede.

[3]) Heißt genau ausgedrückt: Die Vorbereitung auf die wahrscheinlich kommende gewaltsame Umwälzung. Weshalb soll man sich denn nicht darauf vorbereiten dürfen? — Die Vorbereitung der Gewalt wäre ein Anderes!

[4]) So ein „Roman" muß für die bestehenden Institutionen bedenklich sein! Merkwürdigerweise haben wohl gerade die revolutionärsten Parteimitglieder am meisten gegen dessen Aufnahme geeifert.

von 1000 Francs erhalten. Ladendorf erklärt in einem Briefe vom 6. September 1869 (Nr. 28 der Anlagen) ausdrücklich, daß nur „die politische Agitation für die deutsche Republik die Verwendung des Geldes verstattet."

5. Verbindung mit der Internationalen. [1])

a. In Gemäßheit des Eisenacher Programms, welches, wie oben erwähnt, sub Nr. II. 6 die Partei für einen Zweig der Internationalen erklärt, [2]) ist der Ausschuß mit dem Generalrathe der Internationalen in London, vertreten für Deutschland durch Karl Marx, in vielfache Geschäftsverbindung getreten, obgleich auf dem Eisenacher Congresse selbst solche Verbindung als gesetzwidrig durch Bebel anerkannt wurde mit dem Bemerken, daß Solches schlechterdings **nicht gesagt** werden dürfe. [3]) Verschiedene, im Besitze des Ausschusses gefundene Briefe von Karl Marx beweisen diesen Geschäftsverkehr. Ein gleicher Verkehr bestand mit dem Central-Comité der Sectionsgruppe Deutscher Sprache zu Genf (Joh. Phil. Becker), ferner mit Zürich (Fr. Wilh. Raspe) als Vorort der deutschen Arbeitervereine in der Schweiz. Der Verkehr mit den englischen Socialisten wurde ferner vermittelt durch Eccarius in London, mit den französischen durch Heß in Paris, welche auch im Solde der Partei Correspondenz-Artikel für den „Volksstaat" schrieben. [4]) Mit den einzelnen Localvereinen in Deutschland und Oesterreich wurde gleichfalls ein lebhafter Geschäftsverkehr vom Ausschusse unterhalten.

b. Die erwähnten Correspondenzen, namentlich mit dem Londoner Generalrathe, lassen erkennen, daß von dem Ausschusse [5]) die Oberleitung des Generalrathes anerkannt wurde. Als im Juli 1870 v. Bonhorst einen fulminanten Aufruf an die deutschen und französischen Arbeiter entworfen hatte, in welchem er die französische Kriegserklärung einen Mord der werdenden französischen Republik nennt, und Arbeiter und Soldaten zum Widerstande gegen solchen Krieg auffordert, bemerkte er in einem an Bracke gerichteten Schreiben vom 14. Juli 1870: [6])

1) Müssen wir eine Sonde eintreiben und zufühlen, wie weit wir vorgedrungen sind.

---

[1]) Man denke an das „dadurch" unter 3a.

[2]) „Soweit es die Vereinsgesetze gestatten."

[3]) Bebel's Worte, welche wiederum ganz hätten citirt werden müssen, um ihren wirklichen Sinn nicht zu entstellen, waren: „Aber die Herren Quick und Greulich haben noch Anträge wegen „engen" Anschlusses an die Internationale Arbeiterassociation gestellt. Ich habe mit diesen Herren schon in Freundschaft manchen Streit über diese Frage gehabt; sie leben schon lange in der Schweiz und haben keinen rechten Begriff mehr von deutschen Polizeigesetzen. Wir dürfen schlechterdings nicht sagen, daß der zu wählende Ausschuß unserer Partei mit dem Generalrath der Internationalen in Verbindung tritt, sonst wird der Ausschuß als Comité angesehen, als „Verein"; und wenn dieser „Verein" von vielleicht fünf Mann mit dem Generalrath von 10 Mann in Verbindung tritt, hat er nach den deutschen Vereinsgesetzen sich vergangen und wird aufgelöst. —

[4]) In wiefern durch Eccarius und Heß, welche die englischen und französischen Briefe für den „Volksstaat" schrieben, ein „Verkehr" mit den englischen und französischen Socialisten vermittelt sei, wäre mir heute noch sehr interessant zu erfahren.

[5]) Von dem Ausschusse?

[6]) Dieser Vorschlag von Bonhorst kam mir damals so böhmisch vor, daß ich quer über den Brief schrieb: „Agent provocateur", zu deutsch aufreizender Agent, Regierungsagent; womit ich allerdings nicht sagen wollte, daß Bonhorst ein solcher sei, sondern nur, daß sein Vorgehen also gekennzeichnet zu werden verdiene.

2) Muß unser Radicalismus von einem papiernen zu einem mit Fleisch und Bein werden.

Und Bracke erwiederte darauf:

„Wenn wir übermorgen Alle im Loch sitzen und die Vereine und die Organisation aufgelöst sehen, die Bewegung auf lange Zeit hemmen wollen — dann Ja! Unsere Oberleitung ist international,[1]) und wird schon bestimmen, wenn's Zeit ist. Wir aber haben so lange einfach zu schweigen, gegebenen Augenblicks aber zu gehorchen.[2])

Das Einzige, was geschehen könnte, wäre eine Anfrage bei Marx, Geib und Liebknecht."

c. Damit endlich jeder Einzelne sich bewußt werde, daß er der Internationalen angehöre, bezw. dem Londoner Generalrathe und dessen Befehlen untergeben sei,[3]) wurde auf dem Eisenacher Congresse die Einrichtung getroffen, daß jeder Einzelne sich als Mitglied der Internationalen aufnehmen lasse,[4]) wofür er 1 Groschen jährlich Beitrag zahle und eine Mitgliedkarte erhalte.[5])

d. Um die republikanisch-revolutionären Ideen der Parteiführer in die Massen des Volkes hineinzutragen, wurde von Bracke auf dem Eisenacher Congresse als wirksamstes Mittel die mit voller Macht betriebene politische Agitation bezeichnet. Bracke sagte:

„Wenn große Ereignisse eintreten und Alles drunter und drüber geht in der Welt, so ist es nöthig, daß jeder Arbeiter weiß, was vorgeht und worauf es ankommt."[6])

e. Demgemäß wurden von dem Ausschusse vielfache Agitationsreisen nach allen Richtungen in's Werk gesetzt und von den Agitatoren die Ideen der Partei in veranstalteten Volksversammlungen sowie in den Versammlungen der Localvereine entwickelt, auch solche Localvereine, wo sie noch nicht bestanden, neu organisirt. Die Reisekosten der Agitatoren wurden aus der Vereinscasse vergütet. Auch die angeklagten Ausschußmitglieder haben vielfach solche Agitationsreisen gemacht. In der Stadt Braunschweig hat namentlich Bracke agitirt.

Ferner wurde zu gleichem Zwecke vom Ausschusse nicht bloß der „Volksstaat" mit Correspondenz-Artikeln, Berichten und Manifesten versorgt, sondern auch eine große Menge von Flugschriften und Brochüren socialistisch-republikanischen und aufreizenden Inhalts, z. B. Karl Heinzen: Wer und was ist das Volk? in 2000 Exemplaren, und Andere unter die Massen des Volkes verbreitet. Es bestand dazu eine besondere sog. Colportage-Casse.

---

[1]) Bonhorst und ich waren Mitglieder der Internationalen Arbeiterassociation.

[2]) Hier ist eine Meinung ausgesprochen, die in den Statuten der Internationalen allerdings nicht begründet ist, die aber auf Bonhorst Eindruck zu machen bestimmt war und dies um so mehr konnte, als Bonhorst ein so guter Parteimann ist, daß er den Werth der freiwilligen Parteidisciplin zu schätzen weiß.

[3]) Dazu also? Herr Staatsanwalt, woher haben Sie denn dieses „damit"?

[4]) „lassen könne", Herr Staatsanwalt.

[5]) Und was ist Schlimmes daran, den Einzelnen die Mitgliedschaft an der Internationalen zu ermöglichen, wo die Mitgliedschaft der Gesammtheit „nach den Vereinsgesetzen" nicht zulässig war?

[6]) Schon Solon hat vor einigen tausend Jahren den Griechen zur Pflicht gemacht: Sobald ein tiefgehender Riß den Staat zerspalte — Partei zu ergreifen. Was oben den Arbeitern empfohlen wird, ist die Pflicht jedes Mannes.

6. Baseler und Stuttgarter Congreß.

Soviel die allgemeine Fortentwickelung der Arbeiterbewegung betrifft, so ist hier hervorzuheben, daß im Septbr. 1869 der IV. Congreß des internationalen Arbeiterbundes zu Basel abgehalten wurde, an welchem auch Spier Theil nahm. Liebknecht war auf dem Eisenacher Congresse zum Delegirten für Basel erwählt und referirte dort über die deutsche Arbeiterbewegung. Auf diesem Congresse wurde u. A. auch die Abschaffung des Privateigenthums am Grund und Boden und dessen Umwandlung in gemeinschaftliches Eigenthum für nothwendig erklärt und die Beseitigung des Erbrechts beschlossen.

Die deutschen Social-Demokraten hielten in Folge eines zu Eisenach gefaßten Beschlusses und einer Einladung des Ausschusses ihren zweiten Congreß vom 4. bis 7. Juni 1870 in Stuttgart und brachte der „Volksstaat" in Nr. 47 fg. über die dortigen Verhandlungen umständliche Berichte. Auch hier kamen wiederum die politisch-republikanischen Bestrebungen der Partei (Liebknecht sagte u. A.: Wer die Classenherrschaft beseitigen will, ist selbstverständlich Republikaner), sowie die Herstellung des Gesellschafts-Eigenthums am Grund und Boden zur Erörterung und erstattete der Ausschuß Bericht über seine Thätigkeit. Spier und Bonhorst betheiligten sich lebhaft an den Verhandlungen dieses Congresses.

7. Aufruf vom 24. Juli 1870.
Manifest vom 5. September 1870.

a. Als nun im Juli 1870 von Frankreich an Deutschland der Krieg erklärt wurde, und mehr noch, als nach dem Tage der Schlacht von Sedan das französische Kaiserreich gestürzt und in Paris die Republik proclamirt war, da schien den Führern der social-demokratischen Arbeiterpartei und namentlich dem Ausschusse der Zeitpunkt nahe herangerückt zu sein, wo die Partei thatkräftig in die Politik eingreifen und die Idee des Bruderbundes der europäischen Völker, die Idee der europäischen Föderativ-Republik, zunächst wenigstens in Bezug auf Frankreich und Deutschland, zur Verwirklichung[1]) gelangen könnte.

Die erste Manifestation des Ausschusses war die Einladung vom 16. Juli 1870 zu einer Volksversammlung in der Turnhalle zu Braunschweig, welche an demselben Abende Statt fand. In der von Bracke verfaßten und u. A. von Bonhorst und Kühn mit unterschriebenen Einladung spricht sich der Standpunkt der Partei[2]) zu dem bevorstehenden Kriege in den Worten aus:

> „Es gilt dem gemeinsamen Kampfe der Völker gegen jede Unterdrückung! Es gilt der Befreiung Frankreichs, Europas von seinem schändlichsten Tyrannen!"

In einer in dieser Versammlung gefaßten, von Bracke entworfenen Resolution wird zwar der Vertheidigungskampf für unvermeidlich erklärt, zugleich aber auch der Sympathie mit dem französischen Volke Ausdruck gegeben und am Schlusse gesagt:

> „Und so möge es denn der französischen Nation gelingen, sich in einer großen That des Tyrannen und seiner Helfershelfer zu entledigen! Und möge auch für die deutsche Nation bald der Augenblick kommen, wo sie, im wahren Volksstaat freiheitlich geeinigt, den Bruderbund mit der französischen Nation besiegeln kann."

---

[1]) Daran war bei der nationalliberalen Springfluth, die uns fast zu verschlingen drohte, gar nicht zu denken.

[2]) Der Partei? Doch wohl nur der Standpunkt der „Einladenden."

Wie Bracke sich in einer in dieser Versammlung gehaltenen Rede aussprach, ist schon oben (Seite 81) hervorgehoben. Auch Bonhorst gab daselbst seinen republikanisch-internationalen Anschauungen Ausdruck.

b. Am 24. Juli 1870 erließ der Ausschuß einen von Bracke verfaßten, von den übrigen Mitangeklagten genehmigten und im „Volksstaat" abgedruckten Aufruf an die Parteigenossen. Auch in diesem Aufrufe wird zwar noch deutsches Nationalgefühl, jedoch in beschränktem Maße und nur insoweit, als es sich um die Bekämpfung des französischen Kaisers handelt, als berechtigt anerkannt, jedoch vor jedem Uebermaß von Nationalgefühl gewarnt, und die Hoffnung ausgesprochen, daß aus diesen Wirren auch in Deutschland der socialdemokratische Volksstaat ins Leben treten möchte.

Weiter wird dann auf den bevorstehenden neuen Kampf aller Unterdrückten der Erde gegen „Säbelherrschaft und Geldsack" unter der rothen Fahne der Demokratie und des Socialismus hingewiesen, und werden die Parteigenossen aufgefordert, sich kräftig zu halten für diesen höheren und glorreicheren gemeinsamen Kampf aller Unterdrückten der Erde.

„Der Kampf gegen die Söldnerschaaren des französischen Kaisers darf nie unser Herz erfüllen gegen die französischen Arbeiter, gegen die französische Nation! Mit ihnen gemeinsam haben wir dann, und, so hoffen wir, bald wieder die Fahne des Proletariats, die rothe Fahne voranzutragen, und, jede Gemeinschaft mit anderen Parteien weit von uns weisend, erneut den Kampf aufzunehmen für die heiligen Principien der Demokratie und des Socialismus." — —

„Ist in Napoleon unser gefährlichster Gegner besiegt, so wird das französische Volk freier aufathmen, und dann haben auch wir die Machthaber in unserm Vaterlande daran zu erinnern, was dem Volke von Gottes und Rechts wegen gebührt und was zu fordern die unendlichen Opfer und Qualen des Krieges es doppelt und dreifach berechtigen."

„Dann sammelt das Proletariat in allen Ländern seine Krieger wieder unter seine Fahne, und wenn dann ein lustiger Trommelschlag ertönt, so wird es der unseres Jahrhunderts würdigere Trommelschlag sein, der an ihrer Befreiung aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks ringenden Arbeiter."

c. Am 5. September 1870, nach Napoleon's Gefangennahme, erließ der Ausschuß ein, wiederum von Bracke verfaßtes und von den Mitangeklagten genehmigtes „Manifest an alle deutschen Arbeiter", welches im „Volksstaat" abgedruckt und außerdem als Flugblatt hier in der Sievers'schen Druckerei auf Bracke's Anordnung in 10,000 Exemplaren gedruckt wurde. Die meisten dieser Flugblätter sind durch Bracke und Bonhorst an verschiedene Städte versandt.

Dieses Manifest fordert zunächst die deutschen Arbeiter auf zu Massen-Demonstrationen zu Gunsten eines für Frankreich ehrenvollen Friedens, protestirt gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen, wiederholt eine Anzahl Sätze aus einem in gleichem Sinne geschriebenen Briefe von Karl Marx (Bonhorst schreibt: „Wir haben eben einen langen Brief von Marx erhalten, auf dem der Aufruf basirt") und sagt dann:

„Daß Deutschland zunächst seine Einheit in der preußischen Caserne findet, ist eine Strafe, die es reichlich verdient hat. Aber ein Resultat ist

selbst so unmittelbar gewonnen. — — — Die Verhältnisse werden sich auf großem Maßstab entwickeln und vereinfachen. Wenn die deutsche Arbeiter-Classe dann nicht die ihr zukommende historische Rolle spielt, ist es ihre Schuld. Dieser Krieg hat den Schwerpunkt der continentalen Arbeiterbewegung von Frankreich nach Deutschland verlegt. — —"[1]).

„Kameraden! Deutsche Arbeiter! Die Hand auf die Brust! Und dann wollen wir uns geloben, daß die deutsche Arbeiterclasse ihre historische Rolle spielen wird, auch wenn uns die Freude über das verjüngte Deutschland, das nach unserm Willen indeß nicht auf lange die Einheit allein in der preußischen Caserne finden soll, ausbrechen läßt in den Ruf: Es lebe Deutschland!"

„Die Hand auf die Brust! Und dann wollen wir uns geloben, treu mit unsern arbeitenden Brüdern in allen civilisirten Ländern in allen Kämpfen um die gemeinsame Sache zusammenzustehen! Es lebe der internationale Kampf des Proletariats!"

„Und wenn wir jetzt sehen, wie wieder ein großes Volk seine Geschicke in seine Hände genommen, wenn wir heute die Republik nicht allein mehr sehen in der Schweiz und jenseit der Meere, sondern auch factisch Republik in Spanien, Republik in Frankreich, so lasset uns ausbrechen in den Ruf, der, wenn es auch heute noch nicht sein kann, auch für Deutschland einst die Morgenröthe der Freiheit verkünden wird, in den Jubelruf: „Es lebe die Republik!"

Angesichts dieser von Bracke niedergeschriebenen Sätze und der übrigen, im Vorstehenden angezogenen Aeußerungen Bracke's kann die von ihm und seinen Genossen in der Voruntersuchung aufgestellte Behauptung, daß sie ihren „social-demokratischen Volksstaat" innerhalb einer Monarchie zu verwirklichen bestrebt wären[2]), das Urtheil keines Unbefangenen[3]), der hineingeblickt hat in das vom revolutionairen Geiste durchwehte Treiben der Partei und ihrer Führer, irreleiten, welches dahin gehen muß[4]): Gewaltsamer Umsturz der monarchischen Staatsverfassungen Deutschlands[5]), Kampf des Proletariats gegen alle Besitzenden[6]), Herstellung — nicht der viel geschmähten Bourgeois-Republik, sondern der socialistischen und communistischen Republik unter der mit allen ihren Schrecken aus

---

[1]) Die Aufnahme dieser von uns als Sporn für unsere Genossen benutzten Aeußerung in das Manifest ist wohl das Einzige, was, unter Berücksichtigung der Pariser Septemberrevolution, uns ernstlich zum Vorwurf gemacht werden könnte; jedoch nicht von Seiten der Anklage. Der Schwerpunkt der Bewegung war, in jenem Augenblicke wenigstens, entschieden in Frankreich.

[2]) Warum denn nicht? Etwa darum, weil unser Ideal die rothe Republik ist?

[3]) Ob der Herr Staatsanwalt wohl zu den „Unbefangenen" gehört?

[4]) Dieses „muß" ist unbezahlbar. Nicht „daß das Treiben der Partei dahin geht", wagt der Staatsanwalt zu behaupten, weil er es nicht kann. Es muß dahin gehen, sagt uns derselbe; aber sage mir doch Einer, warum es das muß? Und wenn es das muß, so sage mir Einer, wie es zugeht, daß man das nicht schon vor Jahren eingesehen hat? Ich fürchte, daß es nur müssen soll, um wenigstens einen Schein von Unterlage für diese Anklage zu haben!

[5]) Aber das wäre ja Hochverrath. Und es ist doch bewiesen, daß wir uns den jetzigen Gesetzen nach nicht einmal der Vorbereitung desselben schuldig gemacht haben.

[6]) Dieser Kampf ist heute schon permanent. Es kommt nur darauf an, daß er sich in den gesetzlichen Schranken halte.

den Tagen der französischen Revolution von 1789 und jüngst aus den Tagen der Pariser Commune nur zu sehr bekannten „rothen Fahne"[1]), und zwar, da an die Einführung solcher Zustände im friedlichen Wege kein vernünftiger Mensch denken kann[2]), im Wege der rohen Gewalt[3]), der Revolution, — das ist das Endziel, welches die social-demokratische Arbeiterpartei, und an ihrer Spitze der durch die Angeklagten repräsentirte Ausschuß derselben, angestrebt hat; — die Republik von 1870 in Frankreich, welche naturgemäß die Herrschaft der Commune zur Folge hatte und zur Folge haben mußte, schien den Führern die erste Verwirklichung ihrer volksbeglückenden Pläne auf französischem Boden, welcher nach ihren Wünschen bald[4]) eine zweite Verwirklichung in Deutschland folgen sollte.[5])

d. Liest man bei solcher Lage der Dinge den Nachsatz zum Manifeste vom 5. September, in welchem der Ausschuß die Massen auffordert, „in streng gesetzlicher Weise" vorzugehen, so kann diese Redewendung nur als eine inhaltlose Floskel aufgefaßt werden, welche vom Verfasser nur deshalb gebraucht ist, um sich beim Einschreiten der Behörden möglicher Weise dahinter verstecken zu können.[6])

Daß diese, von der Anklage vertretene Auffassung der Bestrebungen der social-demokratischen Arbeiter und ihrer Führer die richtige ist, ergibt sich auch aus Folgendem:

e. Etwa um dieselbe Zeit (Juli bis September 1870) brachte die Zeitung „Der Volksstaat" folgende, in gleichem Geiste verfaßte Manifeste:

1. Manifest des Central-Comitees der Internationalen Friedens- und Freiheitsliga d. d. Genf 15. Juli 1870,

---

[1]) „Die Schrecken der rothen Fahne!" Zumal aus den Tagen der Pariser Commune!!! — Und gleichwohl wurde von der Commune die Guillotine verbrannt. Und gleichwohl ist die Commune an ihrer Toleranz und Nachsicht zu Grunde gegangen! — Aber der weiße Schrecken, Herr Staatsanwalt? Der Schrecken nach der Bewegung der Burschenschaftler, der Schrecken in und nach 1848, und nun noch, als Nachfolger des Edelmuthes der Commune, der Versailler Schrecken der neuesten Zeit! Lassen Sie uns nicht rechten um den „Schrecken", Herr Staatsanwalt!

[2]) „Nicht kann" — ein ebenso bezeichnender Ausdruck wie oben das „muß." Und alle Diejenigen, welche sein „nicht kann" nicht begreifen, erklärt der Staatsanwalt an dieser Stelle für „unvernünftig."

[3]) Gesetzt aber, ich wäre nach der Ansicht des Herrn Staatsanwalts „vernünftig" genug, um die Unmöglichkeit der friedlichen Verwirklichung der social-demokratischen Forderungen zu begreifen (obschon ich nur vernünftig genug bin, die Unwahrscheinlichkeit davon einzusehen), — müßte ich darum auch bereit sein, sie im Wege der rohen Gewalt verwirklichen zu wollen? Und gesetzt ferner, ich wäre auch dies, würde diese Gesinnung mich den Strafgesetzen überantworten?

[4]) Bald? Wirklich bald?

[5]) Sollte? — Denken Sie doch, Herr Staatsanwalt, an die Worte im Manifest: daß auch für Deutschland der Ruf: „Es lebe die Republik!" einst die Morgenröthe der Freiheit verkünden **werde**.

[6]) Mit diesem Nachsatze war es uns bitterer Ernst; die Agents provocateurs, welche die Regierungen in alle wichtigen Bewegungen hineinzuschmuggeln wissen, haben vor Allem die Aufgabe, die Bewegungen aus den Schranken des Gesetzes heraus zu irgend welchen gesetzwidrigen Handlungen zu treiben.

2. zwei Manifeste des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Association d. d. London 23. Juli 1870 und vom September 1870,
3. Manifest der Französischen Arbeitergesellschaften: „An das deutsche Volk! An die Social-Demokraten Deutschlands!"

Ferner kommen in den: „Der Ausschuß. Bracke. Bonhorst." unterzeichneten Briefen vom 8. September 1870, mit welchen Exemplare des Manifestes vom 5. September versandt waren, folgende Stellen vor:

„Anbei 2000 Stück Manifeste, welche Ihr möglichst wirksam verbreiten wollt. Jetzt gilt es darzuthun, welche Macht der demokratische Gedanke der Internationalität und mit ihm unsere Partei erlangt hat, — —"

ferner:

„Jetzt muß es sich zeigen, welche Stärke unsere Partei, welche Stärke der republikanische Sinn in Deutschland gewonnen hat,"

ferner:

„Jetzt gilt es darzuthun, welche Macht der demokratische Gedanke der Internationalität und mit ihm unsere Partei gewonnen hat."

f. Endlich bestätigen auch Aeußerungen anderer Parteiführer, daß ihre Auffassung des Manifestes vom 5. September mit der der Anklage übereinstimmt. So schreibt der Lehrer[1]) C. Hirsch in Crimmitschau, Redacteur der unter dem Titel: „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund" erscheinenden social-demokratischen Zeitung, am 8. September 1870 an Bracke:

„Ich bin mit dem Grundgedanken Eures Manifestes nicht einverstanden. Ihr steckt die rothe Fahne heraus; man wird uns todtschlagen, wie tolle Hunde, und man wird dazu noch Recht haben, wenn wir so ungeschickt vorgehen; im besten Falle steckt man uns unter dem Beifalle von ganz Deutschland, incl. Elsaß und Lothringen in's Loch bis nach dem Kriege und noch länger. Von Rechts Wegen[2]).

In dem Manifeste stecken gern 5—10 Jahre Spinnen. — — —

Die „Schurken und Narren" wagt entweder ganz auszusprechen, oder streicht die Anfangsbuchstaben."

Endlich sei noch erwähnt, daß sich Liebknecht in einem Briefe an den Ausschuß folgendermaßen über das Manifest ausspricht:

„Ganz bin ich mit einigen Stellen des Manifestes nicht einverstanden (das Wort „Söldnerschaaren" von französischen Soldaten habe ich gestrichen; diese „Söldner" kämpfen jetzt für die Republik), aber in der Hauptsache ist der Nagel auf den Kopf getroffen. Hurrah!"

g. Endlich sei hier noch erwähnt, daß sich der Ausschuß schon (vielleicht im Geheimen) mit dem Gedanken beschäftigt haben muß, was im Augenblicke des Ausbruchs einer Revolution geschehen müsse, denn unter den beim Ausschusse

---

[1]) Hirsch ist irrthümlicherweise in der Voruntersuchung als Lehrer bezeichnet worden. Derselbe ist Schriftsteller.

[2]) Dieses „Von Rechts Wegen" war in dem Briefe in der vorstehenden Weise niedergeschrieben und ironisch gebraucht, wie denn der ganze Brief ein Gemisch von Ironie und übertriebener Vorsicht ist. Das „gleich tollen Hunden todtgeschlagen werden" ist doch sicher nicht „Recht" in Deutschland.

beschlagnahmten Papieren[1]) hat sich ein gedrucktes Flugblatt vorgefunden mit der Ueberschrift:

„Forderungen des Volkes im Augenblicke der Revolution",

welches den beabsichtigten allgemeinen Umsturz der bestehenden Ordnung vollständig charakterisirt. Es wird darin u. A. gefordert: Beseitigung aller bestehenden Regierungsgewalten, Aufhebung aller Steuern, Confiscation des Eigenthums der Fürsten und Volksverräther, der Banken und Staatscassen, Zwangsanleihen auf alle Capitalisten, alle Staatsschulden sind aufgehoben, das alte Papiergeld ist werthlos, der Staat übernimmt alle Hypotheken, keine Hypothek darf gekündigt werden, alle Eisenbahnen, Dampfschiffe, alle Fabriken nimmt der Staat in Besitz, die Palläste und Schlösser der Fürsten und Reichen werden zu Schulen und anderen gemeinnützigen Zwecken eingerichtet 2c.

8. Resumé.

Faßt man nun die im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen zusammen, so ergibt sich[2]), daß die Angeklagten Bracke, v. Bonhorst und Spier nach dem Muster und als Zweigverein der „Internationalen Arbeiter-Association" — welche von einem, unter dem Namen „Generalrath" zu London residirenden Revolutions-Comité[3]) geleitet wird — einen über ganz Deutschland und Oesterreich verbreiteten Verein unter dem Namen: „Social-demokratische Arbeiterpartei" auf dem Eisenacher Congresse in's Leben gerufen, und in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Kühn diesen Verein als dessen Vorstand geleitet haben;

daß dieser Verein nach Programm und Organisation die von den Gründern ausdrücklich anerkannte innere Nothwendigkeit in sich trägt, mit den vorhandenen gesetzlichen, staatlichen Einrichtungen allenthalben in Widerspruch zu stehen;[4])

daß dieser Verein bezweckt, die republikanische Staatsform an die Stelle der monarchischen Staatsverfassungen Deutschlands zu setzen, bez. bei der Gründung einer europäischen Föderativ-Republik mitzuwirken; und in Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Herstellung solcher Einrichtungen auf friedlichem Wege, zur Erreichung des angestrebten Zieles die Revolution, die rohe Gewalt der Massen zu gelegener Zeit in Anwendung zu bringen;[5])

---

[1]) Diese Behauptung des Staatsanwalts ist mindestens **sehr stark**, denn unter den beim Ausschuß vorgefundenen Papieren ist das fragliche Flugblatt nicht gefunden worden. Wir haben es nie gekannt. — Das Flugblatt ist bei Liebknecht beschlagnahmt, welcher darauf erklärt hat, daß er noch mit einigen Centnern solcher Maculatur aus den Jahren 1848 ff. dienen könne. In Leipzig hat man danach gar kein Gewicht darauf gelegt. Daß das Flugblatt jetzt in dieser Weise gegen **uns** verwerthet wurde, ist ein Beweis, oder eine Probe, mit welchem Maße gewissenhafter Selbstkritik Staatsanwälte in politischen Processen bisweilen zu Werke gehen. Man wird dabei unwillkürlich an das famose **Stieber'sche Protokollbuch** aus dem Kölner Communistenproceß erinnert.

[2]) Ergibt sich wirklich alles das Folgende aus den vorstehend mitgetheilten Thatsachen? Ich gestehe: es ergibt sich sehr vieles davon nicht. Doch liegt das vermuthlich an meiner mangelhaften Logik oder Vernünftigkeit.

[3]) Hu!

[4]) d. h. auf deren gerechte Umgestaltung hinzuwirken.

[5]) ? ? ?

daß den Angeklagten bewußt gewesen ist, daß diese Ideen natur- und erfahrungsmäßig nicht ohne Gewalt einzuführen seien;[1])

daß die Angeklagten diese hochverrätherischen Grundsätze durch Wort und Schrift verbreitet, zu diesem Zwecke Localvereine gebildet und eine bedeutende agitatorische Thätigkeit entwickelt, die Massen des Volkes für ihre republikanisch-revolutionairen Ideen empfänglich zu machen gesucht, und zum Ungehorsam gegen Gesetze, sogar zum Umsturz der deutschen, — und somit insbesondere auch des braunschweigischen — Verfassungs- (Landesgrund-) Gesetze zum Zwecke der Einführung der Republik aufgefordert, zu solchen Zwecken zwar von vereinzeltem Vorgehen[2]) abgemahnt, dagegen einen gleichzeitigen, concentrirten Massenkampf zur rechten Zeit und auf gegebenes Zeichen, weil dieser allein zum Siege führe, empfohlen und als gemeinsame Pflicht hingestellt, und so für die allgemeine Bereitschaft, mit Leib und Seele als Revolutionsheer in diesen Kampf einzutreten, gearbeitet haben;[3])

daß die Angeklagten aufreizende Schriften gegen die Landesregierung und Landesverfassung verbreitet[4]), aufreizende Reden gegen dieselben gehalten[5]), auch verschiedene Classen der Bevölkerung, Besitzlose gegen Besitzende, zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich und gesetzwidrig aufgereizt haben;[6])

daß die Angeklagten wissentlich unwahre und entstellte Thatsachen, um Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, verbreitet[7]), endlich auch

eine gesetzlich verbotene Verbindung[8]) gestiftet und als Vorsteher geleitet, resp. an derselben als Mitglieder Theil genommen haben.

Zwar war der Tag des beabsichtigten gewaltsamen Angriffs noch nicht festgesetzt; zwar war die Art der Ausführung desselben in ihren Einzelheiten noch nicht verzeichnet; doch waren die Angeklagten unter sich und mit den übrigen Parteiführern darüber einig[9]), daß der gewaltsame Angriff[10]) überhaupt unternommen werden solle und müsse, daß die Zeit dann gekommen sein werde, wenn die Volksmassen durch Agitationen bearbeitet sein würden, so daß man über eine compacte und gehörig disciplinirte Kämpfermasse als ein geschlossenes Ganze werde verfügen können; sowie daß für die Art der anzuwendenden Gewalt die bei anderen als Muster aufgestellten Staatsrevolutionen verübte Gewalt maßgebend sei.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch die österreichischen Gerichtsbehörden in dem im vorigen Jahre vor ihnen gegen die Führer der social-demokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich: Oberwinder, Scheu und Genossen ver-

---

[1]) Wie man Ideen mit Gewalt einführen könne, dessen bin ich mir heute noch nicht bewußt. Vielleicht mit Löffeln oder Trichtern! Und nun gar „natur- und erfahrungsgemäß!"

[2]) Also doch auch vom Ungehorsam gegen Gesetze!!!

[3]) Eine Revolution läßt sich nicht machen, Herr Staatsanwalt.

[4]) Wo? wann?

[5]) Wo? wann?

[6]) Wo? wann?

[7]) Wo? wann?

[8]) Die Partei besteht in Eisenach zu Recht und ist dort erlaubt.

[9]) Woraus folgt das? Welche Beweise sind dafür erbracht worden?

[10]) Wo ist denn von einem von uns oder der Partei zu unternehmenden Angriffe die Rede?

handelten Processe als das Ziel der Bestrebungen der Partei die gewaltsame Einführung der Republik erkannt haben, wie Solches von den Parteigenossen selber im „Volksstaate" (Nr. 61 de 1870) berichtet wird.[1])

In Bezug auf die behauptete Gesetzwidrigkeit des allgemeinen in Eisenach begründeten Vereins sowohl, als der Localvereine, ist hervorzuheben, daß, wenn die Polizeibehörden gegen dieselben, namentlich auch die hiesige herzogl. Polizeidirection gegen den Braunschweiger Localverein vor dem Beginn dieser Untersuchung nicht eingeschritten sind; der hiesige Localverein vielmehr erst am 8. April 1871 polizeilich aufgelöst ist, solche polizeiliche Duldung dadurch erklärt wird, daß sowohl das Programm der Partei, als die Statuten der Localvereine

(letztere in den Worten: § 1. Der social-demokratische Arbeiterverein bezweckt die Würde und das materielle Interesse seiner Mitglieder, wie der gesammten Arbeiterclasse zu wahren und zu fördern.")

die wahren Zwecke und Endziele des Vereins verhüllen, und daß solche erst durch die gegenwärtige Untersuchung ans Licht gefördert sind.[2])

9. Verletzte Strafgesetze.

In Betracht nun des Umstandes, daß die in dieser Anklage als strafbar bezeichneten Handlungen in die Jahre 1869 und 1870, also in eine Zeit fallen, in welcher das Braunschweigische Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 noch Gültigkeit hatte, daß nach § 2, Abs. 2 des Bundes-Strafgesetzbuches und nach § 8 und 9 des Braunschweigischen Einführungsgesetzes vom 22. December 1870, Nr. 116, auch die Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuches zu berücksichtigen sind, und daß nach § 2 des Deutschen Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870, sowie nach § 5 des Braunschweigischen Einführungsgesetzes vom 22. December 1870, Nr. 116, die ältere Vereinsgesetzgebung in Kraft geblieben ist, werden die Angeklagten beschuldigt, gemeinsam und einzeln folgende Strafgesetze verletzt zu haben:

1) § 83, Nr. 2 des Braunschweigischen Criminalgesetzbuches:
indem sie die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, mit einander verabredet, und zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet haben;

2) § 89 des Braunschweigischen Criminalgesetzbuches und § 3 des Braunschweigischen Gesetzes vom 11. Januar 1852:
indem sie wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten, sowie aufreizende Schriften gegen die Landesregierung und Landesverfassung verbreitet und sich aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe und gegen Einrichtungen des Staates schuldig gemacht haben;

---

[1]) Die Bezugnahme auf diesen Proceß ist schon deshalb ganz unstatthaft, weil das ergangene Urtheil wieder cassirt ist und die Amnestie des Kaisers eine Wiederholung des Verfahrens beseitigt hat.

[2]) Und doch gründet sich die ganze Anklage auf innere Nothwendigkeit, auf „müssen" und „nicht können", und Alles dies war doch schon vor Jahren dasselbe. In unserm Programm, in unseren Versammlungen und in unseren Zeitungen ist aus unseren wirklichen und wahren Zwecken wahrhaftig nie ein Hehl gemacht.

3) § 110 des Bundes-Strafgesetzbuches:
indem sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert haben.

In dieser Beziehung wird Folgendes bemerkt:

Wenn auch die Anklage nicht annimmt, daß die Angeklagten in ihren revolutionären, auf den Umsturz alles Bestehenden und auf die Einführung der Republik gerichteten Bestrebungen schon bis zur Vorbereitung einer einzelnen bestimmten, in ihrer concreten Gestaltung genau erkennbaren, gewaltsamen Handlung vorgegangen wären, und wenn selbst zugegeben würde, daß die Angeklagten zu einem eigentlichen Bewußtsein über die Art und Weise, auf welche sie bei eintretender günstiger Gelegenheit ihre Zwecke zu erreichen suchen würden, zu einem eigentlichen Bewußtsein über eine bestimmte zweckentsprechende Handlung selbst noch nicht gekommen seien, — so haben doch die Angeklagten in den verschiedensten Formen, direct und indirect, zu einer gewaltsamen, also gesetzwidrigen Beseitigung der bestehenden Gesetze, namentlich auch der Bundesverfassung und des Braunschw. Landesgrundgesetzes, mithin zu einer gesetzwidrigen Handlungsweise, zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze aufgefordert.[1]). Da es nun behuf Anwendung des cit. § 110 in keiner Weise erforderlich ist, daß solche Aufforderung auf ganz concrete, individuell bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gerichtet[2]), oder daß das betreffende Gesetz speciell bezeichnet sei, so ergibt sich, daß die Angeklagten diesen Paragraphen des Strafgesetzes verletzt haben (vergl. Oppenhoff, Commentar Note 1, 6, 6a, 7 zu § 110. Note 2 zu § 111. Schwarze, Commentar S. 319).

4) § 130 des Bundes-Strafgesetzbuches:
indem sie in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich angereizt haben;

5) § 131 des Bundes-Strafgesetzbuches:
indem sie wissentlich unwahre oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen, oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen;

ferner

6) folgende Vereinsgesetze:
a. § 88 des Braunschweigischen Criminalgesetzbuches und § 32 des Braunschweigischen Gesetzes vom 4. Juli 1853 Nr. 37, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend:
indem sie an einer unerlaubten Verbindung Theil genommen, welche bezweckt, die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Landesregierung zu hemmen;[3])

---

[1]) Aufgefordert? Wo? Wann?

[2]) Aber das liegt doch in der Natur der Aufforderung!

[3]) Der § 88 des Br. C.-G.-B. ist durch das Norddeutsche Strafgesetzbuch positiv außer Kraft gesetzt. Der Versuch, denselben auf dem Umwege über § 32 des Vereinsgesetzes zu retten, in welchem § auf das C.-G.-B. Bezug genommen ist, muß als juristisch durchaus unzulässig betrachtet werden. Ich bemerke das hier, da der Bericht über den juristischen Theil der Leiste'schen Vertheidigungsrede nicht vorliegt.

b. §§ 4. und 22 desselben Gesetzes vom 4. Juli 1853:
indem sie mit anderen Vereinen der Art in Verbindung getreten sind, daß entweder der eine Verein den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe vereinigt worden;

c. § 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 (vergl. Brschw. Verord. v. 21. Septbr. 1854 Nr. 51) über das Vereinswesen und § 1 und 2 des Brsch. Gesetzes vom 16. Novbr. 1854 Nr. 58, die Arbeitervereine betreffend:

indem sie einen Arbeiterverein oder Arbeiterverbrüderung gebildet, bezw. daran Theil genommen haben, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgt,

wobei hervorzuheben ist, daß in § 152 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zwar alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben sind; hierdurch aber nur eine gewisse, ganz genau nach ihrem speciellen Zwecke begrenzte Vereinigung von Arbeitern gestattet ist, keineswegs aber sämmtliche bisher gültigen Vereinsgesetze, sowohl bundes- als particularrechtliche, haben außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen;

d. § 128 des Bundes-Strafgesetzbuches:

indem sie eine Verbindung gestiftet, bezw. daran Theil genommen haben, deren Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird;

e. § 129 des Bundes-Strafgesetzbuches:

indem sie eine Verbindung gestiftet, bezw. daran Theil genommen haben, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu entkräften.

Vergl. überhaupt Bundes-Strafgesetzbuch § 47, 73 fg.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Bonhorst bereits zwei Male wegen Vergehens gegen § 101 des Preußischen Strafgesetzbuches (Schmähung von Staatseinrichtungen): am 26. November 1869 zu Magdeburg zu 4 Wochen Gefängniß, und am 25. Juni 1870 zu Göttingen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt ist, und erstere Strafe verbüßt hat, während rücksichtlich der letzteren Allerhöchste Amnestie eingetreten ist.

10. Schlußantrag.

Zum Beweise dieser Anklage,

deren Verhandlung bezüglich des zeither in Wolfenbüttel wohnhaften Mitangeklagten Spier durch Beschluß des Anklage-Senats des Herzogl. Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 20. October 1870 vor hiesiges Herzogl. Kreisgericht verwiesen ist,

beziehe ich mich auf die am Rande derselben aufgeführten Zeugen und sonstigen, nebst den Voruntersuchungsacten dieser Schrift angeschlossenen Beweismittel und beantrage,

den Angeklagten Abschrift der Anklage mitzutheilen, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen und die Vorladung der Angeklagten und der Auskunftspersonen zu verfügen.

Braunschweig, den 10. October 1871.

Der Herzogl. Braunschweigische Staatsanwalt.
C. Koch.

Diese Anklage wurde am 17. October 1871 dem Herzogl. Kreisgerichte überreicht und letzteres verfügte daraufhin unsere Versetzung in den Anklagestand. Der betreffende Beschluß lautet:

Auf vorstehende Anklage wird die Einleitung des mündlichen Hauptverfahrens beschlossen.

Braunschweig, den 23. October 1871.

Herzogliches Kreisgericht.
v. Pawel. Mittendorf. v. Praun.

Der Termin zur

Hauptverhandlung

wurde auf Donnerstag, den 23. November festgesetzt; die Verhandlungen dauerten indeß drei volle Tage und füllten am 23., 24. und 25. November jedesmal die Zeit von Morgens 9 bis Abends 7 Uhr vollständig aus; die Mittagspause dauerte nie länger als etwa $1\frac{1}{2}$ Stunden. Das Urtheil wurde am Montag, den 27. November verkündigt.

Den Vorsitz in der Hauptverhandlung führte Kreisgerichtsdirector von Pawel, dem die Kreisrichter Moritz und Gerstell zur Seite saßen.

Die Anklage vertrat der Staatsanwalt Koch.

Wir Angeklagte waren persönlich erschienen und hatten außerdem zu Vertheidigern bestellt: Spier den Obergerichtsadvocat Baumgarten aus Wolfenbüttel; Bonhorst den Notar Röpcke aus Braunschweig und ich den Obergerichtsadvocat C. Leiste ebendaher. Kühn war ohne Vertheidiger; es hatte dies darin seinen Grund, daß die Vertheidigung keine nothwendige war, die Kosten derselben also in jedem Falle von uns getragen werden mußten; und es muß bemerkt werden, daß die Bestimmung unserer Gerichtsorganisation: daß nur in dem Falle, wo das Gericht im Voraus weiß, daß mindestens 2 Jahre Gefängniß in Frage kommen, die Vertheidigung nothwendig

sein und im Fall der Freisprechung der Staat die Kosten derselben übernehmen soll, — keineswegs eine gerechte, gegen willkürliche Anklagen und irrthümliche Verurtheilungen schützende Einrichtung ist. Was nun speciell unseren Fall betrifft, so hat es mir nie als recht erscheinen wollen, daß bei den vielen gegen uns angezogenen Paragraphen, unter denen eine ganze Menge, welche bis zu 2 Jahren und einer sogar sich befindet, welcher bis zu 3 Jahren Gefängniß androht, gar keine 2 Jahre Gefängniß sollen in Frage gewesen sein!

Als Belastungszeugen waren geladen: Polizei-Assessor Pockels, Buchdruckereibesitzer Sievers, Schriftsetzer Linus Irmisch und Einwohner Görtler, sämmtlich hier wohnhaft. Zur Entlastung waren geladen: Professor Aßmann, Metallarbeiter Müller, Kunstdrechsler Asmus und Kaufmann Rieks.

Die Zuhörer hatten sich stets in sehr großer Zahl eingefunden, und der für dieselben bestimmte Raum reichte meistens nicht aus.

Erster Tag der Verhandlung.

Die Eröffnung der Verhandlung geschah punkt $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, indem die Angeklagten und Zeugen aufgerufen wurden. Die Verlesung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft nahm über eine Stunde in Anspruch.

Hierauf wurde den Zeugen ans Herz gelegt, daß sie einen Eid zu leisten hätten, und nachdem sie ermahnt worden waren, den Eid, dessen Verletzung nicht bloß eine Sünde in sich schlösse, sondern auch durch die weltlichen Gesetze bestraft würde, streng zu beobachten, wurden sie vorerst entlassen.

Ehe jetzt zur Vernehmung der Angeklagten geschritten wurde, reichte der Obergerichtsadvocat Leiste folgenden Antrag ein:

„Angeklagter Bracke macht damit folgende strafausschließende resp. strafmildernde Umstände geltend:

1) daß für die auf dem Congresse in Eisenach vom 8/9. August 1869 begründete social-demokratische Arbeiterpartei von deren hiesigem Vorstande noch im August 1869 Eisenach als Wohnort bestimmt, daß der fragl. Verein als dort domicilirt im August 1869 bei der dortigen Polizei-Behörde angemeldet, diese Sachlage auch der hiesigen Herzogl. Polizei-Direction von dem gedachten Vorstande angezeigt, daß ferner von der dortigen Polizei-Behörde auf Anfrage der hiesigen Herzogl. Polizei-Direction mittelst Schreibens an Letztere im Laufe des Jahres 1869 der fragl. Verein resp. dessen Domicilirung in Eisenach in Rücksicht darauf als gesetzlich zulässig anerkannt ist, daß der früher das Vereinswesen beschränkende Bundesbeschluß vom 18. Juli 1854 und die zu dessen Ausführung dort im Jahre 1856 erlassene Ausführungs-Verordnung am 1. October 1868 im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach außer Kraft gesetzt sei;

2) daß Angeklagter wegen der jetzt zur Anklage gebrachten Thatsachen bei Herzogl. Kreisgerichte hier früher wegen Hochverraths resp. Landesverraths resp. Vorbereitung dazu zur Untersuchung gezogen und in Rücksicht auf die Schwere der Anschuldigung am 7. Nov. 1870 oder einem der nächstfolgenden Tage verhaftet und seitdem bis Ende März 1871, wo der auf Antrag der Herzogl. Ober-Staatsanwaltschaft gefaßte Beschluß des Anklage-Senats des Herzogl. Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 28. März 1871, das Verfahren wegen Hochverraths resp. Landesverraths gegen ihn einzustellen und ihn der Haft zu entlassen, ihm publicirt ist, in Haft gehalten ist, daß folglich die Voraussetzung der Anwendung des § 60 des Bundes-Strafgesetzbuches vorliege;

3) daß seitdem bis zu der Erhebung der jetzt vorliegenden Anklage und jedenfalls länger als 3 Monate vor dieser Anklageerhebung keinerlei Strafverfolgung des Angeklagten wegen der jetzt zur Anklage verstellten Vergehen erfolgt ist, daß daher die Verfolgung der fragl. Strafgesetzwidrigkeiten, insofern dieselben sich nur als „Uebertretungen" darstellen, nach § 67 des Bundesstrafgesetzes verjährt ist.

Zum Beweise bezieht sich Angeklagter auf die Acten und bittet, die Beweisaufnahme und demnächst den Wahrspruch auf obige Umstände zu erstrecken."

In dem nun folgenden

Verhör der Angeklagten

wurde die Anklage mit jedem derselben einzeln durchgegangen, und haben die von dem Vorsitzenden dabei gemachten Abschnitte den Anhaltepunkt abgegeben zu der, von Herrn Staatsanwalt Koch selbst vorgenommenen Eintheilung der Hauptabschnitte der Anklage in eine Reihe von Unterabtheilungen. Die Zahlen und Buchstaben bei den Mittheilungen über das Verhör weisen auf die entsprechenden Sätze der Anklage hin.

Ueber das Verhör finde ich in der Koch'schen Broschüre einen summarischen Bericht, der hier eine Stelle erhalten mag, da er beweist, wie durchschlagend unsere Antworten selbst auf den Herrn Staatsanwalt gewirkt haben, da er die Quintessenz derselben im Wesentlichen annähernd richtig wiedergibt. Zugleich enthält der Bericht das Nothwendige über unsere Personalien.

Wilhelm Bracke, 29 Jahr alt, einziger Sohn wohlhabender Eltern, Mitinhaber des von seinem Vater hier gegründeten kaufmännischen Geschäfts (Mehl- und Productenhandlung), verheirathet und Vater eines Kindes.

Leonhard v. Bonhorst, 31 Jahr alt, gebürtig aus Caub am Rhein, Sohn eines pens. Officiers und nachherigen Steuerbeamten in Wiesbaden, Techniker, unverheirathet, ohne Vermögen, seit 1869 hier Secretair der Partei, nach der Haftentlassung in der hiesigen Actien-Maschinenfabrik angestellt. v. B. ist im Jahre 1869 in Magdeburg wegen einer in Groß-Oschersleben gehaltenen Rede, in welcher er, seiner Angabe nach, die Caserne die Pflanzstätte staatlichen Faullenzerthums genannt, mit 4 Wochen Gefängniß bestraft, und im Jahre 1870 in

Göttingen wegen einer zu St. Andreasberg gehaltenen Rede zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, welche Strafe indessen wegen des allgemeinen Amnestie-Erlasses nicht vollzogen ist.

Samuel Spier, 33 Jahr alt, bis zur Verhaftung Lehrer in Wolfenbüttel, jetzt in Frankfurt a. M. lebend, unverheirathet. Ueber sein Vermögen schwebt jetzt in zweiter Instanz ein Proceß, der in erster Instanz vom hiesigen Handelsgerichte zu seinen Gunsten entschieden ist.

Alle Drei sind seit dem Eisenacher Congreß Mitglieder des Ausschusses.

Joh. Aug. Karl Kühn, 42 Jahr alt, Schneidergeselle, aus Leipzig gebürtig, seit August 1869 in Braunschweig, ohne Vermögen. Seit Januar 1870 Mitglied der Partei, seit Juli 1870 Mitglied des Ausschusses.

Sämmtliche Angeklagte gestehen im Wesentlichen die in der Anklage enthaltenen einfachen Thatsachen zu, verwahren sich aber auf's Entschiedenste gegen alle aus denselben zu ihrem Nachtheile gezogenen Schlußfolgerungen. Ihre eigenen republikanischen Gesinnungen nicht verläugnend, bestreiten sie die revolutionären Tendenzen ihrer Partei und daß sie zur Verwirklichung solcher Tendenzen gewirkt oder gar aufgefordert hätten, indem sie im Gegentheil stets zur Innehaltung des gesetzlichen Weges ermahnt hätten. Sie bestreiten, daß ihre Partei (welche sie übrigens als einen Verein anerkennen) ein Zweig der Internationale sei und produciren zu dem Ende eine von Karl Marx vor dem Lord Mayor in London abgegebene Erklärung, dahin gehend, daß diese Partei als Theil oder Section der Internationale nicht eingetragen sei. Die Partei habe sich den Bestrebungen der Internationale nur insoweit angeschlossen, „wie die hiesigen Gesetze solches gestatten"; das stehe ausdrücklich im Parteiprogramm. Der von der Partei angestrebte social-demokratische Volksstaat sei nicht identisch mit einer Republik, sondern auch in Monarchien sehr wohl durchführbar. Für die Haltung des Parteiorgans „Der Volksstaat" sei der Ausschuß nicht verantwortlich, sondern nur der Redacteur, welcher den Inhalt des Blattes den Behörden gegenüber zu vertreten habe. Am wenigsten könne ihnen das zur Last gelegt werden, was in der Zeit nach ihrer Verhaftung etwa im „Volksstaat" gestanden habe. Ebensowenig könne von ihnen gefordert werden, die Beschlüsse der Internationalen Congresse oder der Deutschen Arbeiter-Congresse, an welchen sie nicht mitgewirkt, oder Aeußerungen anderer Parteimitglieder zu vertreten. Ihre Bestrebungen hätten kein anderes Motiv, als Mitgefühl für die leidende Menschheit, namentlich für die in menschenunwürdigen Verhältnissen lebenden Arbeiterclassen. Sie hätten die Letzteren niemals zu Gewaltthätigkeiten gegen die Besitzenden angereizt, noch weniger zum Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse aufgefordert. Allerdings sei es ihre Ueberzeugung, daß, wenn die jetzigen Machthaber im Staate nicht bald andere Wege einschlügen und für die Verbesserung der Lage der Arbeiter Sorge trügen, diese jetzt herrschenden Classen selber den vierten Stand zur Verzweiflung bringen und zur Revolution treiben würden, ähnlich wie durch die französische Revolution der dritte Stand seine unterdrückten Rechte sich erobert und zur Geltung gebracht habe. Sie wollten der Welt nur zeigen, was kommen würde und kommen müsse, — zu welcher Zeit, könne Niemand sagen, — wenn nicht der Staat und die jetzt herrschenden Classen bald Abhülfe schafften. Eine Revolution (in diesem Sinne des Worts, also gleichbedeutend mit Straßenkampf) ließe sich nicht künstlich schaffen; und wenn sie dieses wirklich gewollt hätten, so würden sie nicht so dumm gewesen sein, stets öffentlich davon

zu sprechen und zu schreiben. Eine Revolution entstehe und wachse in den inneren Eingeweiden des Volkes und komme, wenn sie dort reif geworden, unversehends über Nacht zum Ausbruch. Machen und vorbereiten lasse sich eine Revolution in diesem Sinne nicht. In den ihnen zur Last gelegten Stellen hätten sie übrigens den Ausdruck „Revolution" auch nicht in diesem Sinne, sondern in dem Sinne Lassalle's gemeint. Wie man davon spreche, daß die Nutzbarmachung der Dampfkraft, die Erfindung der Spinnmaschinen 2c. einen großen Umschwung, eine Revolution in der Industrie hervorgebracht habe, so hätten auch sie die totale Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, auf denen der heutige Staat beruhe, eine Revolution genannt, ohne dabei an Straßenkampf zu denken. — Es sei demnach auch in dem Aufrufe vom 24. Juli v. J. und in dem Manifeste vom 5. September v. J., beide von Bracke verfaßt und von den übrigen Angeklagten (Spier hat jedoch von dem Aufrufe nichts gewußt) genehmigt, nichts Gesetzwidriges zu finden.

Zuerst findet statt das

Verhör des Angeklagten Bracke.

Derselbe antwortet zu:

1. a (der Anklage). Der Staatsanwalt verhält sich nicht objectiv, wenn derselbe in der Anklage von marktschreierischen Ankündigungen, verfehmter Arbeiterklasse u. dergl. spricht. Wenigstens ich bin mir bewußt, einen Vorwurf in dieser Hinsicht nicht verdient zu haben.

b. Die Thatsachen sind im Wesentlichen richtig. Berliner Wortführer haben indeß die Erklärung gegen Schweitzer nicht mit erlassen.

c. Der Staatsanwalt sucht einen Vorwurf daraus zu machen, daß der Ausdruck social-demokratische Arbeiterpartei gewählt worden, indem er behauptet, man habe den Ausdruck Verein vermeiden wollen, um die Gesetze zu umgehen. Indeß kann darin gar kein Vorwurf gefunden werden, da ich damals zum Polizeidirector Meyer hieselbst gegangen bin, und mit diesem Alles besprochen habe, die Partei auch sogleich als Verein von uns anerkannt ist. Der gesetzliche Sitz der Partei oder des Vereins wurde nach Eisenach verlegt und dies von der Behörde als den Gesetzen entsprechend befunden. In Bezug auf den Eisenacher Beschluß, sich der Internationale anzuschließen, muß hervorgehoben werden, daß in Eisenach ausdrücklich beschlossen ist, dieses solle geschehen, „soweit es die Vereinsgesetze gestatten". Punkt II b unseres Programms ist nicht richtig wiedergegeben, indem die Anklage diese Worte ausläßt. Der Ausschuß hat bald gesehen, daß ein Anschluß den bestehenden Gesetzen widersprechen würde und hat deshalb denselben unterlassen.

2. a. Betreffs der Internationalen Arbeiterassociation habe ich Vieles zu erinnern. Weder die Entstehung derselben noch ihr Zweck ist objectiv richtig geschildert worden. Es mögen Republikaner unter den Gründern der Internationale gewesen sein, aber die Einführung der Republik ist nicht ihr Zweck. Was die Internationale will, sagt Karl Marx in seiner Inauguraladresse. Nr. 5 der Statuten spricht nicht von gewaltsamen Empörungen, sondern von Demonstrationen. Nöthigenfalls sollen sich die Mitglieder der Internationalen zu gleichzeitiger öffentlicher Anklage verbinden und die einfachen Gesetze der Moral und des Rechts proklamiren. Befehle hat der Generalrath nicht zu erlassen und es

sind von ihm keine erlassen worden. Ueber das Manifest vom 5. September habe ich nur privatim mit Marx correspondirt und ist dasselbe keineswegs auf Anordnung des Generalrathes beschlossen worden. Die Inauguraladresse ist gradezu gegen Mazzini's Verschwörungsbestrebungen gerichtet. Mit den Feinden des Vaterlandes haben wir nie sympathisirt, und mit dem französischen Volke in keiner andern Weise, als der König von Preußen selber, der, als er in den Krieg zog, sagte: er führe nicht Krieg mit dem französischen Volke, sondern mit dem Kaiser. Die Pariser Commune ist ganz tendenziös in die Sache hineingezogen worden. Es war dies unstatthaft, theils der Zeitfolge wegen, theils aus innern Gründen. Schon der Zeit nach gehört die Commune nicht in die Anklage hinein. Wenn auch die Identität der Commune mit der Internationale erwiesen wäre, was sie nicht ist, so wäre hieraus immer noch kein Schluß auf die deutsche Arbeiterpartei zu machen. Das Bild aber, welches von der Commune entworfen ist, ist keineswegs objectiv, wie denn überhaupt die unparteiische Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung noch nicht über die Commune entschieden hat. Ganz unstattbaft ist aber das Verfahren der Anklage, welches darauf hinausläuft, uns auf Grund jenes falschen Bildes von der Commune als fähig hinzustellen, ähnliche Schandthaten zu begehen, wie sie die Commune angeblich begangen haben soll.

b. c. Anträge und Beschlüsse in der Schweiz, in Amerika, China u. s. w. gehen mich Nichts an. In der Schweiz ist heute Republik.

d. e. In Nürnberg war ich nicht. Das dort Beschlossene habe ich nicht zu vertreten.

f. Der Ausdruck freier Volksstaat ist ganz unverfänglich und nicht durchaus gleichbedeutend mit Republik. Der freie Volksstaat ist dann vorhanden, wenn dem Volke ein überwiegender Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung gesichert ist und auch in der Monarchie denkbar. Das Streben, dem Volke Einfluß zu verschaffen, ist berechtigt und erlaubt.

3. a. b. Die Worte Bebel's sind ganz richtig; es sollte das Programm der Internationale angenommen werden, um dadurch den Zusammenhang mit derselben zu zeigen. Es ist ein Irrthum, unter „freier Volksstaat" nur die Republik zu verstehen, und unwahr, daß wir den Ausdruck gewählt haben, um die Behörden zu täuschen. Vielmehr zogen wir diesen Ausdruck vor, weil derselbe bestimmter unsere Zwecke bezeichnet, als das Wort Republik, obgleich wir republikanische Gesinnung haben, wenigstens ich. Was unter „freier Volksstaat" gemeint ist, legen die 10 Punkte des Eisenacher Programms dar. Wenn Reden citirt sind, so beweisen dieselben nur, daß die republikanische Gesinnung auch auf dem Congresse zu Tage getreten ist. Diese Reden manifestiren diese Gesinnung; sie sagen: wir sind Republikaner; aber nicht: wir erstreben die Republik. So besonders bei Rippold. Spier ist gegen den Ausdruck socialrepublikanische Partei aufgetreten; Greulich ist ein Schweizer, und Rittinghausen hat den Ausdruck social-demokratisch für besser gehalten, als social-republikanisch. Man kann Republikaner und doch sehr undemokratisch sein, sowie es Monarchien giebt, in denen die Forderungen des Volks in sehr weitem Umfange bereits verwirklicht sind. Im Volksstaate liegt der Schwerpunkt im Volke und das Königthum hat nur wenig Einfluß. Dahin tendirt die ganze jetzige Entwickelung (s. Artikel „Demokratie" im Staatslexicon für das deutsche Volk von Brockhaus). „Vorschlags- und Verwerfungsrecht kann es auch in einer Monarchie geben. Dadurch werden un-

mittelbar nicht einmal Rechte der Krone alterirt, sondern nur das Verhältniß zwischen dem Volke und seinen Vertretern. Bei der directen Gesetzgebung ist einer bestimmten Anzahl von Staatsbürgern das Recht einzuräumen, direct Anträge für die Gesetzgebung einzubringen; auch stimmt dann das Volk über wichtigere Gesetze selbst ab.

Präsident: Sie meinen, das Volk würde dann jedes von der Regierung vorgelegte Gesetz verwerfen können.

Bracke: Ja wohl, wie jetzt der Reichstag. Ich meine, daß es weit besser wäre, wenn in wichtigen Fällen, z. B. bei größeren Anlehen, das Volk selbst gefragt würde, als seine Vertretung.

Präsident: Dann würden aber die jetzigen Gewalten so ziemlich auf Null reducirt sein.

Bracke: Das keineswegs. Wenn aber die Rechte der Krone und des Reichstags zu Gunsten des Volkes auf legalem Wege geschmälert werden würden, so würde ich das mit Freuden begrüßen, und ein Streit zwischen Krone und Volk, resp. Volksvertretung, liegt schon innerhalb unserer jetzigen Gesetze. — (Auf einen Einwurf des Präsidenten:) Punkt 3 des Eisenacher Programms spricht nicht von Aufhebung des Besitzes, sondern der Vorrechte des Besitzes, wie solche sich z. B. im Dreiklassenwahlsystem zeigen.

4a. Der Schlußsatz enthält eine schiefe Folgerung. Der Ausschuß ist nicht verantwortlich für den Inhalt des „Volksstaat". Ich wiegte mich eine Zeitlang in der Hoffnung, auf die Redaction Einfluß ausüben zu können und provocirte dieserhalb einen Beschluß in der Kriegsfrage, da ich Liebknecht's Auftreten mißbilligte. Liebknecht sagte: „Ihr könnt mich absetzen; aber Ihr könnt nicht in die Redaction hineinpfuschen". Nur die äußern, die Finanz-Verhältnisse des Blattes waren uns unterstellt. Für den Inhalt war der Ausschuß nicht einmal moralisch verantwortlich, auch nicht die Partei. Der einzelne Redacteur mag hineinsetzen, was er will und hat das vor den Gerichten zu verantworten. Wir, als Demokraten, müssen doch in einem demokratischen Blatte Jedem gestatten, seine Ansichten frei auszusprechen nach allen Richtungen hin. Das Unrechte richtet sich am Besten selbst, wenn es öffentlich besprochen wird.

Präsident: Sie wollten ja aber doch die Zwecke Ihrer Partei durch das Blatt fördern, und man sollte daher meinen, der Ausschuß habe einschreiten müssen, wenn gegen diese Zwecke gehandelt würde, namentlich wenn verbrecherische Tendenzen zum Vorschein kämen.

Bracke: In einem solchem Falle hätten wir es vielleicht dann in Erwägung gezogen, ob wir einschreiten wollten. Jede Ansicht in der Partei muß sich aussprechen können. Um Details konnten wir uns nicht bekümmern, und konnten nicht wie die Polizei einschreiten, wenn einmal Jemand etwas schrieb, was uns nicht gefiel.

b. Die aus dem „Volksstaat" angezogenen Stellen interessiren mich gar nicht; sie hat der Redacteur zu vertreten. Am wenigsten kann mich der Abdruck von Artikeln aus auswärtigen Blättern binden. Wenn hier von Revolution gesprochen wird, so handelt es sich vor Allem darum, das Wort Revolution zu definiren. Unter Revolution versteht die social-demokratische Arbeiterpartei lediglich die innere, im Leben der Nation vor sich gehende durchgreifende Umwälzung. Das Wort Revolution wird von der Partei ganz anders verstanden, als die Staatsanwaltschaft voraussetzt. Schon Lassalle hat in seinem Arbeiter-Programm

das Wort Revolution in diesem Sinne angewandt, und Jedermann in der Partei versteht es so. Es ist möglich, daß sich eine Reform in gewaltsamer Weise vollzieht und dagegen eine Revolution in sehr friedlicher Weise verläuft. Faßt man dieses Wort richtig auf, dann werden alle vom Staatsanwalt citirten Stellen harmlos. Daß sich aber eine Revolution im Innern des Volkslebens seit 20 Jahren vollzieht, kann Niemand leugnen. Uebrigens würde es ein Blödsinn sein, alle Augenblicke von Revolution zu sprechen, wenn wir Gewalt anwenden wollten; alsdann hätte doch sicherlich Niemand vorher so öffentlich davon gesprochen. (Große Sensation.)

c. (Auf Vorhalt des Präsidenten:) Die Schlußworte von Geib auf dem Eisenacher Congreß sind ganz unverfänglich. Uebrigens mögen Geib und Bebel selbst ihre Worte vertreten.

d. Bebel hatte ganz recht, wenn er vorsichtig zu sein mahnte. Man weiß ja, was in Deutschland Alles von Polizeiwegen möglich ist.

e. und f. Ist richtig und noch heute meine Meinung, welche ich jederzeit vertrete. Die Revolution sitzt bereits in den Eingeweiden der Gesellschaft und wird sich auf die eine oder andere Weise vollziehen. Ich wünsche, daß dies auf friedliche Weise geschehen möge, aber eine gewisse Verblendung in den Regierungskreisen wird es nicht dazu kommen lassen. So geschah es auch 1789. Es ist nicht unsere Schuld, wenn wir solche Voraussicht für möglich halten müssen. Gewaltsame Revolutionen lassen sich nicht vorbereiten, sondern kommen über Nacht. Auch das haben wir 1789 gesehen. Wir haben mit Putschen nichts zu thun; wir stehen auf felsenfestem Grunde. Wenn sich eine Revolution in großartigem Maßstabe vollzieht, so sind wir nicht Schuld daran; wir haben oft genug davor gewarnt. Es ist unser Stolz, die geschichtliche Bewegung zu begreifen und einzusehen, was sich vollziehen muß.

(Bravo im Publikum. Mahnung des Präsidenten zur Ruhe).

Ich bin allerdings der Meinung, daß die endliche Entwickelung der Dinge die rothe Republik sein wird, d. h. die Republik der Liebe, ein idealer Zustand, der nicht anders bezeichnet werden kann, ein Zustand, wo es keinen Kampf der Völker gegen einander und der Bürger unter einander mehr geben wird. Diesen Zustand streben wir an, indem wir die Lage der Arbeiterklassen verbessern wollen, und wir werden ihn endlich erreichen; wann? weiß ich freilich nicht. Daß wir durch die von uns erstrebten Gesellschaftseinrichtungen uns diesem Ziele nähern, ist meine gewissenhafte Ueberzeugung. Niemand, der mit der Literatur unserer Partei vertraut ist, kann das Wort rothe Republik in einem andern Sinne auffassen. Aber trotz dieses Ideals, das mir vorschwebt, stehe ich mit meinen praktischen Handlungen stets auf gesetzlichem Boden.

Präsident: Der Ausdruck, „die Revolution mit wild wehendem Lockenhaar" scheint hiermit nicht recht vereinbar.

Bracke: Wenn es uns nicht gelingt, die öffentliche Meinung aufzuklären; wenn bei den heutigen Verhältnissen wieder dieselbe Blindheit in den Regierungskreisen herrscht wie früher, so werden gewaltsame Zuckungen kommen. Ich concentrire meine ganze Kraft darauf, die jetzt das Leben des Volks durchziehende innere Revolution rechtlich anerkannt zu sehen. Aber leider mit wenig Aussicht auf Erfolg. Das beweist die Geschichte.

Präsident: Wohin würden Sie sich stellen, wenn ein solcher gewaltsamer Ausbruch käme?

Bracke: Es würde in einem solchen Falle von den Verhältnissen abhängen, wo ich dann als Parteimann Stellung nehmen würde.

Kreisrichter Moritz: Ist es dem Angeklagten bekannt, daß im gewöhnlichen, allgemein verständlichen Sinne man unter dem Worte „Reform“ eine legale Fortentwickelung, unter „Revolution“ einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, unter „rother Republik“ die Republik des Blutes versteht?

Bracke: Das ist mir nicht bekannt; es sind diese Begriffe falsch und werden nur von denen so aufgefaßt, welche unseren Kreisen fern stehen. Von unserer Partei werden sie nicht in diesem Sinne gebraucht. Das beweisen Lassalle's Schriften.

g. Die erste Stelle ist nach dem Obigen klar. Die zweite Stelle bedeutet: Wir wollen auf friedlichem Wege die jetzigen Verhältnisse ändern; aber wir müssen uns gefaßt machen, uns vorbereiten auf gewaltsame Ereignisse, die von Außen kommen können, da wir wenig Aussicht haben auf eine friedliche Entwickelung. Uebrigens ist dies nur eine flüchtig hingeschriebene Ansicht.

h. Was Bonhorst gemeint hat, ist seine Sache.

i. Den Brief an Walster wegen des Romans habe ich ungelesen ganz geschäftsmäßig unterschrieben. Bonhorst hatte in dem letzten Bande dieses Feuilleton-Romans sonderbare Dinge gefunden, welche er geändert haben wollte. Der dritte Band würde vielleicht erst nach Jahren zum Abdruck gekommen sein. Was kann auf solchen Roman ankommen?

k. Was die Unterstützung aus dem von Kinkel in Amerika gesammelten Revolutionsfond anbelangt, so ist wohl die Thatsache, doch nicht die daran geknüpfte Bedingung richtig. Als Ladendorf erklärt hatte, daß nur die politische Agitation für die deutsche Republik die Verwendung des Geldes gestatte, habe ich geantwortet: „Lieber Freund, hierauf können wir nicht eingehen; wir können nur für unser Programm agitiren.“ Ladendorf hat sich dabei beruhigt und die Bedingung nicht aufrecht erhalten. Die Agitationsreisen und die Verwendung des Geldes für das Blatt „Volksstaat“ haben mit der Republik Nichts zu thun, und Ladendorf hat diese Verwendung der Gelder durch meine Abrechnungen erfahren.

5. a. Was die Verbindung mit der Internationalen betrifft, so sind die Worte: „soweit es die Vereinsgesetze gestatten“, in der Anklage ausgelassen worden. Im demokratischen Wochenblatt hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß es eben die Gesetze nicht gestatten, und ist deshalb nicht darauf eingegangen worden. Auch hat es der Londoner Generalrath in seinem Bericht an den Baseler Congreß ausdrücklich ausgesprochen, daß die Gesetze in Deutschland den Beitritt zur Internationale nicht erlauben. Auf meinen Wunsch hat auch Marx eine eidliche Erklärung abgegeben, welche dem Gerichtshofe übermittelt worden ist. Eine Geschäftsverbindung mit der Internationale ist der Ausschuß nicht eingegangen. Nur einzelne Mitglieder sind in die Internationale eingetreten. Ich kenne Johann Philipp Becker und Marx. Die Bekanntschaft datirt von früher und ist später persönlich fortgesetzt worden. Der Ausschuß als solcher hat keinen Verkehr gehabt. Bonhorst hat vielleicht manchmal Entwürfe gemacht, aber die Briefe sind theils geändert, theils gar nicht fortgeschickt worden. Uebrigens ist nach meiner Ansicht sogar ein geschäftsmäßiger Verkehr zwischen den Vorständen politischer Vereine erlaubt.

(Hier macht der Vorsitzende des Kreisgerichts die Bemerkung, daß der Angeklagte zu weitläufig sei. Der Staatsanwalt wendet ein, der Angeklagte suche sich zu decken und er macht den Vorhalt, daß Briefe von Marx und Ladendorf an den „Ausschuß" der Partei gerichtet seien.)

Bracke: Das ist jenen Herren nicht übel zu nehmen, weil sie in Ländern leben, wo man keinen Begriff davon hat, daß eine solche Adresse in dieser Weise mißdeutet werden könnte.

b. Als Bonhorst mir jenen Aufruf zuschickte, erkannte ich sofort daß es ein Mißgriff sei. Da ich aber glaubte, Abends nicht in die von Bonhorst einberufene Ausschußsitzung gehen zu können, jedenfalls aber verhindern wollte, daß Bonhorst seinen Aufruf in der Sitzung durchbringe, so schrieb ich jene Zeilen. Es war zwar eine Unwahrheit von einer internationalen Oberleitung zu sprechen, welche Befehle auszutheilen habe; aber ich hoffte, durch die fingirte höhere Instanz eine Pression auf Bonhorst auszuüben, und ihn wenigstens für den Augenblick und bis ich selber mit ihm hätte sprechen können, zurückzuhalten. In guter Absicht habe ich diese Oberleitung fingirt, und als ich Abends spät doch noch in die Ausschußsitzung gehen konnte und Spier mir meine Worte vorhielt, habe ich ihm sofort geantwortet, daß es Blödsinn sei. Ich hatte nach plausibelen Gründen gesucht, um Bonhorst von seinem Aufrufe abzubringen und ihn deshalb auch auf eine Anfrage bei Marx, Geib und Liebknecht verwiesen.

Staatsanwalt: Wie konnte Angeklagter Bracke glauben, durch eine „Unwahrheit", durch die Fiction einer Oberleitung, Bonhorst von seinem Vorhaben abzubringen, da doch Bonhorst die Verhältnisse sehr genau kannte und Bracke nicht annehmen konnte, daß Bonhorst sich durch eine so grobe Unwahrheit täuschen lassen würde?

Bracke: Das ist erklärlich durch Bonhorst's excentrischen Charakter, und hoffte ich deshalb, ihn zurück zu halten. Etwas Wahres liegt ja auch der Sache zum Grunde, da es wirklich einen internationalen Generalrath giebt und ich meinte, daß dieser hierbei in Frage kommen könnte, obgleich wir kein Theil der Internationalen sind. Ich habe überhaupt diese Worte in der Hast hingeschrieben.

c. In Folge des Eisenacher Beschlusses sind Einzelne in die Internationale eingetreten, aber Niemand zum Beitritt gezwungen worden; ich bin persönlich Mitglied der Internationalen; ebenso sind oder waren es Spier und Bonhorst.

Präsident: Woher haben Sie erfahren, daß man für 1 Groschen eine Mitgliedskarte der Internationalen bekommen könne?

Bracke: Liebknecht theilte es in Eisenach öffentlich mit.

d. Die Agitationen sind in dem bereits genügend entwickelten Sinne aufzufassen.

Staatsanwalt: Das Eisenacher Programm stellt die bekannten 10 Punkte als die nächsten Forderungen der Partei auf. Wo von nächsten Forderungen die Rede ist, denkt man unwillkürlich auch an weitere Forderungen. Welche waren diese?

Bracke: Weder die Partei noch der Ausschuß haben weitergehende Forderungen beschlossen, selbst nicht einmal ins Auge gefaßt. Eine weitere Erklärung kann ich darüber nicht abgeben.

Eine Colportagecasse ist, um Schriften zu verbreiten, eingerichtet worden; dieselbe stand unter alleiniger Verwaltung von Bonhorst. Dieser hat z. B. die Schrift „Wer und was ist das Volk?" von Carl Heinzen angeschafft und ver-

trieben, obwohl Heinzen ein Feind Lassalle's und auch unserer Partei ist; als wir es erfuhren, haben wir es mißbilligt.

6. Ich war weder auf dem Baseler, noch auf dem Stuttgarter Congresse, folglich gehen mich dieselben nichts an. Liebknecht's angezogene Aeußerung bezieht sich auf republikanische Gesinnung, nicht auf republikanisches Streben.

7. a. Die Thatsachen sind richtig, nicht die daraus gezogenen Schlüsse. Es ist nicht wahr, daß wir den Augenblick für gekommen hielten, um eine Republik in's Leben zu rufen. Wir waren, wie jeder Andere, ingrimmig darüber, daß Napoleon den Frieden störte zwischen zwei großen Völkern, welche dazu bestimmt sind, mit und neben einander in friedlicher Entwickelung zu leben. Die Art und Weise, wie wir unsere Gefühle ausdrückten und welche vielleicht Anstoß erregen könnte, mag durch die Aufregung des Augenblicks entschuldigt werden. Ich habe allerdings erwartet, daß in so großen Krisen außerordentliche Veränderungen im Staatsleben entstehen müßten. Das ist ja bekanntlich auch geschehen; freilich nicht in dem gehofften volksfreundlichen Sinne. In meinen Aeußerungen vom 16. Juli ist sogar entschieden eine patriotische Gesinnung ausgesprochen.

b. Ebenso in dem Aufrufe vom 24. Juli 1870, welchen ich verfaßt habe. Ich habe meine Anschauung in einem, in den Acten befindlichen Briefe an Geib vom 29. Juli 1870 näher entwickelt, welcher zum Verständnisse des Aufrufs dient und welchen ich zu verlesen bitte.[1]) Wenn ich sage, daß wir die Machthaber in unserem Vaterlande „erinnern" wollten, was dem Volke gebührt, so geht daraus hervor, in welcher Weise wir eine Verbesserung der Zustände erwarteten. Wir glaubten mit Recht, daß alle Verhältnisse erschüttert und geändert werden müßten. Letzteres haben ja auch die Regierungen gethan, — freilich in einer Weise, wie es unseren Erwartungen wenig entspricht. Wenn das Volk sich mehr gerührt hätte, so würde es wohl weit besser geworden sein.

Präsident: Sie sprechen in dem Aufrufe von der rothen Fahne, von Trommelschlag, von Befreiung aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks; das deutet nicht auf friedliche Demonstrationen hin.

Bracke: Die rothe Fahne ist die Fahne der Arbeiterbewegung, Trommelschlag ist bildlich zu nehmen und aus der Aufregung in jener kriegerischen Zeit zu erklären. Alle unsere heutigen Einrichtungen haben einen Druck auszuhalten von dem Militärwesen und der Herrschaft des Capitals. Der Kampf unserer Partei gegen die Uebermacht derselben war durch den Krieg unterbrochen und sollte nach dem Kriege in bisheriger Weise wieder aufgenommen werden. Das war unsere Meinung; doch mag man, wenn man will, auch aus dem Aufrufe mehr herauslesen können, als darin steht. Wir wollen keinen Straßenaufruhr; wir kämpfen einen weit edleren Kampf.

Präsident: Dazu gehört aber doch kein Trommelschlag.

Bracke: Das ist, wie gesagt, nur bildlich zu nehmen.

Präsident: Verstanden Sie unter Geldsack das Capital, d. h. das Gewicht, welches ein großes Vermögen ausübt?

Bracke: Ich meinte überhaupt die heutigen socialen Zustände; ich meinte damit nicht Personen, nicht den Druck, welchen Personen ausüben, sondern,

---

[1]) Der Brief ist nicht unter „Beweisaufnahme" abgedruckt, da er sich auf Seite 5 bereits mitgetheilt findet.

welchen die Verhältnisse ausüben. Durch die Ausdrücke: Säbelherrschaft und Geldsack wollte ich überhaupt nur die heutigen Einrichtungen kurz charakterisiren.

Präsident: Dann hätten Sie sich doch deutlicher ausdrücken sollen, um gefährliche Mißverständnisse zu vermeiden, welche bei den Lesern des Aufrufs leicht entstehen konnten.

Bracke: Es lag mir fern, einen Leitartikel zu schreiben. Unter Säbelherrschaft verstehen die Leute unsere heutigen militärischen Zustände; den dadurch herbeigeführten Druck wollte ich mit einem einzigen Ausdruck bezeichnen.

K.-R. Moritz: Ist dem Angeklagten bekannt, daß man mit den Ausdrücken Säbelherrschaft und Geldsack im gewöhnlichen, wie im wissenschaftlichen Leben ganz bestimmte Begriffe verbindet, welche etwas Herabwürdigendes in sich schließen?

Bracke: Das ist mir unbekannt. Diese Worte werden in unserer Zeitung, der „Volksstaat", täglich gebraucht, und sie versteht jeder Arbeiter.[1])

Präsident: Der Ausdruck Säbelherrschaft erinnert unwillkürlich an die alte Prätorianer-Wirthschaft.

Bracke: Davon wissen unsere Arbeiter nichts; sie sind sich ganz klar und verstehen das Wort in dem von mir angegebenen Sinne.

c. Der in der Anklage enthaltene Auszug aus dem Manifeste vom 5. September 1870 ist richtig; doch sind die daraus gezogenen Schlüsse wiederum falsch. Allerdings streben wir, die jetzigen Verhältnisse zu ändern, aber nicht in gewaltsamer Weise. Der Ruf: „Es lebe die Republik!" soll nur unsere republikanische Gesinnung kundgeben. Ich bin der Ueberzeugung: Einst wird die Republik auch in Deutschland eingeführt werden. Aber sie jetzt einzuführen, daran konnten wir vernünftigerweise nicht denken. Wir wußten sehr wohl, daß unsere Partei eine ganz verschwindend kleine Rolle spielte in der großen politischen Bewegung und konnten auf keine praktischen Erfolge hoffen; doch wollten wir wenigstens eine Kundgebung von uns geben, da wir augenblicklich so sehr in der Minderheit waren. Ich bin von Gesinnung Republikaner, aber ich habe bis jetzt noch nichts gethan, um die Republik in's Leben einzuführen, am Wenigsten auf ungesetzliche Weise.

Präsident: Sie gebrauchen zwei Mal den Ausdruck: „Einheit in der preußischen Kaserne".

Bracke: Ich habe von der in der preußischen Kaserne zu findenden Einheit gesprochen, welche übrigens damals noch nicht einmal da war; eine weitere Einigung war zu jener Zeit nicht zu erwarten. Am 5. September machten wir uns keine Illusionen mehr. Wir sahen die Einheit in dem Militärwesen, kurz gesagt: in der preußischen Kaserne, und hofften nichts weiter. Wir haben diese Einheit nicht einmal bekämpft, sondern vorläufig als unvermeidlich anerkannt. Die einzelnen Ausdrücke des Manifestes könnten allerdings besser gewählt sein, doch mag das die Aufregung der damaligen Zeit entschuldigen.

d. Ich begreife nicht, weshalb die Aufforderung zum gesetzlichen Handeln in der Nachschrift des Manifestes nicht ernstlich gemeint sein sollte, da wir

[1]) Auch in dem „Motivirten Votum" der Reichstagsabgeordneten Bebel und Liebknecht (s. S. 1) kommt die Stelle vor: „und die heutige Säbel- und Klassenherrschaft, als die Ursache aller staatlichen und gesellschaftlichen Uebel, zu beseitigen."

doch bisher stets legal gewesen sind; sie war sehr ernst gemeint. Ich halte die Annexion von Elsaß und Lothringen allerdings für ein Unglück, und es war Zweck des Manifestes, diese Annexion zu verhindern. Mit unseren wenigen Leuten aber einen Putsch zu machen, wäre Blödsinn gewesen. Wir betonten die Nothwendigkeit des Friedens, und ich glaube noch jetzt, daß ein Frieden zu Sedan besser gewesen wäre. Diese unsere Auffassung widerspricht auch durchaus nicht der anfänglichen Strömung in den herrschenden Kreisen. Das wollten wir bezwecken; wir waren aber allerdings in der Minderheit.

e. Den Abdruck der Genfer, Londoner und französischen Manifeste im „Volksstaat" habe ich nicht zu verantworten.

Die von uns bei der Versendung unseres Manifestes geschriebenen Briefe sind harmlos; wir wollten nur sehen, wie weit der republikanische Sinn ausgebildet sei.

f. Die Auffassung von C. Hirsch in Crimmitschau ist sehr erklärlich. Kurze Zeit vorher hatte in Wien die Verurtheilung von Oberwinder und Genossen Statt gefunden. Sie waren zu schwerem Kerker verurtheilt, blos, weil sie der social-demokratischen Arbeiterpartei angehörten. Hirsch wollte sich den Rücken decken; es war Angstmichelei, und wird er auch wohl jetzt seinen Irrthum eingesehen haben. Uebrigens ist auch Hirsch keine Autorität.

Staatsanwalt: Auch Hirsch erwähnt die rothe Fahne, offenbar in dem allbekannten Sinne: Fahne des Bluts, wie sie in den französischen Revolutionen geweht hat.

Bracke: Eine große Menge von Leuten versteht unter rother Fahne etwas Anderes.

g. Ich muß mein Befremden darüber ausdrücken, daß plötzlich dieses Flugblatt, welches ich gar nicht kenne, von dem ich weiß, daß auch meine Freunde es nie gesehen haben, und das auch in der Voruntersuchung mir niemals vorgelegt worden ist, zum Vorschein kommt. Ich halte es unter meiner Würde, mich hinsichtlich eines Beweismaterials, das so räthselhaften Ursprungs ist, irgendwie zu verantworten.

Vertheidiger Leiste: Ich erkläre, daß ich bei sorgfältiger Durchsuchung der Acten Nichts von dem Flugblatte gesehen habe und daß dasselbe auch im Verzeichnisse der confiscirten Papiere nicht aufgeführt ist.

Staatsanwalt: Ich habe die Haussuchungen nicht selbst geleitet, sondern Beamte der Herzoglichen Polizeidirection hieselbst. Dieses Blatt hat sich unter den von Heroglicher Polizeidirection mir als beschlagnahmt überlieferten Papieren gefunden. Da die Loyalität des Verfahrens der Herzoglichen Polizeidirection nicht zu bezweifeln ist, so muß es sich bei einem Mitgliede des Ausschusses gefunden haben; es fehlt aber allerdings die Angabe, bei Wem. Niemand wird behaupten, daß die Polizei das Blatt eingeschoben habe.

Vertheidiger Leiste: Ich constatire, daß nach der eigenen Aussage des Staatsanwalts die Haussuchung keine gerichtliche gewesen ist und es wäre doch zum Mindesten nöthig, anzugeben, wo irgendwie das Blatt gefunden sein soll.

Vertheidiger Baumgarten: Ich erkläre, daß hiernach das fr. Blatt kein strafproceſſuarisches Material für uns ist.

Staatsanwalt: Ich lege auf das Blatt kein Gewicht, und werde es nicht wieder erwähnen.[1])

(Auf eine erneute Frage des Präsidenten in Bezug auf Hirsch fügt Bracke seiner obigen Aussage noch hinzu:)

Daß Hirsch Mitglied der social-demokratischen Arbeiterpartei ist, davon bin ich überzeugt, doch muß ich trotzdem die Autorität desselben bestreiten. Der Wiener Hochverrathsproceß macht sein Verhalten ganz erklärlich. Uebrigens muß ich noch darauf hinweisen, daß dieser Proceß in dem Resumé der Anklage gar nicht hätte angezogen werden dürfen; denn einestheils hat das Wiener Oberlandesgericht das ergangene Urtheil eines Formfehlers wegen cassirt, und da auch eine Wiederholung des Processes durch eine kaiserliche Amnestie verhütet worden ist, so beweist das erstergangene Urtheil rein gar Nichts. Anderntheils ist aber auch der verantwortliche Redacteur des Wiener Arbeiter-Blattes „Volkswille" von den Geschworenen freigesprochen worden, als er wegen eines Artikels über den Wiener Hochverrathsproceß angeklagt war, in welchem Artikel vor Allem behauptet wurde, daß gegen die Verurtheilten keine einzige positive strafbare Handlung vorgelegen habe und jeder Reformator nach den Folgerungen des Urtheils unter dem Galgen stehe.

Damit ist das Verhör Bracke's beendigt und es folgt die

Vernehmung von Bonhorst.

Bonhorst erklärt sich im Wesentlichen mit den Auslassungen Bracke's einverstanden, gesteht die Thatsachen der Anklage zu und bestreitet die aus denselben gezogenen Schlüsse.

Hier das Wesentlichste seiner Erklärungen, wobei Wiederholungen des von Bracke Gesagten wohl nicht nöthig sind:

1. b. Die offene Erklärung gegen Schweitzer wegen seines Verhaltens bei der Vereinigung der beiden allgemeinen deutschen Arbeitervereine habe ich mit unterzeichnet.

2, 3a. u. 5a. Beim Congreß in Eisenach fungirte ich in der Mandat-Prüfungs-Commission und konnte mich daher nur wenig an den Debatten betheiligen. Der Name social-demokratische Arbeiterpartei ist nicht, wie der Staatsanwalt versichert, zu dem Zwecke gewählt worden, die Gesetze zu umgehen.

Ich habe in Eisenach den Antrag gestellt, kurzweg social-demokratische Partei zu sagen, aber diesen Antrag zurückgezogen auf Andrängen von Bremer in Magdeburg und Fritzsche in Berlin, welche in diesem Namen einen Verrath an den Arbeitern erblicken zu müssen glaubten. In Eisenach wurde beschlossen, sich mit der Internationale nur so weit zu verbinden, als die Gesetze es erlaubten. Daß an der Spitze der Internationale ein Generalrath mit einem für Deutschland fungirenden Sekretär steht, ist mir aus Eichhoff's Schrift und aus den Zeitungen bekannt geworden. Wenn der Ausschuß der social-demokratischen Partei mit dem Ausschuß der Internationale auch in Verbindung gestanden haben würde, so beweist das noch Nichts, da man eben so gut mit dem Ausschuß eines ganz fremden Vereins, z. B. des Nationalvereins, in Verbindung gestanden haben könnte, ohne deshalb ein Zweig desselben zu sein. Die Schriftstücke des Ausschusses der social-demokratischen Arbeiterpartei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift

[1]) Ueber den Ursprung des Flugblattes wolle man die betr. Note unter der Anklageschrift nachsehen.

von 2 Mitgliedern. Gültige Beschlüsse konnten nur von 3 Mitgliedern gefaßt werden. Aus Geschäftsgewohnheit habe ich manche Briefe Namens des Ausschusses unterschrieben, obgleich dieselben von mir allein ausgingen. Als Sekretär habe ich fast alle Ausschußbriefe geschrieben, aber an den Generalrath nicht officiell, sondern nur privatim. Wenn aus der Schweiz und aus England Briefe angekommen sind, welche adressirt waren an den Ausschuß der social-demokratischen Arbeiterpartei, so muß man bedenken, daß Leute, welche in diesen Ländern leben, keine Vorstellung von den deutschen Polizeizuständen haben, und solche Briefe können nicht beweisen, daß wir ein Zweig der Internationale seien. Um ein solcher Zweig zu werden, hätten wir den Antrag um Aufnahme stellen müssen; doch das ist nie geschehen. Es hat kein Verkehr stattgefunden wie zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Ich bin auf keinem Congresse gewesen, auf welchem Beschlüsse gefaßt worden sind, die ungesetzlich sein könnten. In Nürnberg bin ich nicht gewesen. Ich war nur in Stuttgart und in Eisenach. Was die Eisenacher Bestimmung hinsichtlich der Internationale anbetrifft, so hat der Staatsanwalt den Nachsatz ausgelassen, welcher lautet: „soweit es die Gesetze gestatten." Ich habe auch einmal einen summarischen Bericht nach London abgefaßt; aber dieses Schriftstück ging von mir allein aus und wurde anders abgeschickt, als es im Concept abgefaßt war.

3. b. c. Die Eisenacher 10 Punkte machen den freien Volksstaat aus. Wir kennen die Zukunft nicht und kennen daher auch keine zukünftigen Punkte.

In Eisenach wurde nur der Wunsch ausgedrückt, daß Bracke und Spier in den Ausschuß kommen sollten. Gewählt wurden sie erst von dem Vororte Braunschweig-Wolfenbüttel. Kühn ist erst nach dem Stuttgarter Congreß Ausschuß-Mitglied geworden.

4. a. Ueber das Parteiorgan „Volksstaat" hat der Ausschuß keine Aufsicht zu führen gehabt. Der Redacteur hat die Verantwortlichkeit allein getragen und der Ausschuß hatte ihm Nichts vorzuschreiben. Die Eisenacher Bestimmung, daß die Haltung des Parteiorgans dem Geiste der Partei anzupassen sei, ist blos eine Vorschrift für den Redacteur gewesen. Der Ausschuß hat nicht die Pflicht gehabt, den Redacteur des „Volkstaats" wegen Nichteinhaltung dieser Vorschrift abzusetzen. Ein solcher Versuch hätte zu einem Competenzconflicte führen müssen.

Staatsanwalt: Die Angeklagten sprechen bei diesem Punkte fortwährend von der Verantwortlichkeit des Blattes den Staatsbehörden und den Preßgesetzen gegenüber, also gewissermaßen von Verantwortlichkeit nach Außen. Darauf kommt es aber hier gar nicht an. Die Anklage redet von der Verantwortlichkeit nach Innen, der Haltung des Blattes der Partei gegenüber, und folgert daraus, daß Dasjenige, was unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Ausschusses im „Volksstaat" abgedruckt sei, auch als den Tendenzen des Ausschusses und der Partei entsprechend zu betrachten sei.

Vonhorst: Nur den Preis des Blattes, den Drucker u. s. w. hatten wir zu bestimmen.

b. Die Richtigkeit der Stellen aus dem „Volksstaat" bezweifle ich nicht, mache aber darauf aufmerksam, daß Citate aus demselben in der Anklageacte stehen aus einer Zeit, zu welcher der Ausschuß schon der Partei entrissen war.

Staatsanwalt: Mit diesen Citaten habe ich nur eine Charakteristik der Partei im Allgemeinen liefern wollen.

f. Den Ausdruck „wildwehendes Lockenhaar" verstehe ich im edleren Sinne.

g. h. Die Worte habe ich geschrieben, und zwar in einem kleinen Büchelchen, welches zwischen Bracke und mir zum Austausch unserer Gedanken cursirte. Ich hielt es an der Zeit, daß wir möglichst an der Gesetzgebung mitzuwirken und so aus dem doctrinären in den praktischen Revolutionarismus herauszutreten hätten; daß wir also die Revolution, welche sich in der neuesten Periode der Industrie vollzogen hat, thätig unterstützen und nicht blos in Worten Propaganda machen, sondern Leute unserer Anschauung in die gesetzgebenden Körper bringen müßten. Den Ausdruck „nöthigenfalls erzwungen" habe ich gerade so aufgefaßt, wie Bracke ihn erläutert hat. Wir hatten uns darauf vorzubereiten, daß die öffentliche Meinung eine solche Gewalt bekomme, daß uns Niemand mehr widerstehen könne. Eine beabsichtigte Handlung liegt nicht in den Worten. Es war ein rein persönlicher, vertraulicher Gedankenaustausch zwischen Bracke und mir, in welchem aber selbst das „Nichtzurückschrecken vor der Consequenz" nicht im ungesetzlichen Sinne gebraucht ist. Wir wollten nicht bewaffnet in die Straße steigen.

i. Aus Walster's Romane wollte ich nur Unrichtigkeiten ausmerzen, welche sich aus der Anlage des Romans selbst ergaben; das kann mir doch kein Mensch verbieten. Uebrigens handelt es sich nur um einen Roman, also um eine Fiction, auf die gar kein Werth zu legen ist.

5. a. Ueber diesen Punkt habe ich mich bereits vorhin ausgelassen. Mit Eccarius und Heß hat der Ausschuß in keinem Zusammenhange gestanden, dieselben schrieben nur an den Cassirer um Honorar für ihre in den „Volksstaat" gelieferten Artikel, was doch kein Beweis einer gesetzwidrigen Verbindung mit der Internationale ist.

b. In meinem Briefe vom 14. Juli 1870 mag der Ausdruck Radicalismus unrichtig gewählt sein. Die Kriegsfrage schwebte damals in der Luft; ich fühlte mich veranlaßt, alle meine Kräfte aufzubieten, um den Krieg abzuwenden. Der Ausdruck: „Wir müssen eine Sonde eintreiben", soll heißen: Wir müssen sehen, wie weit der Wille des Volkes erstarkt ist, um zu bewirken, daß solche Scheußlichkeit, wie der Krieg, aufhört. Das empörte Gefühl trieb mich dahin; ich wollte sagen: wir müssen sehen, ob wir nicht den Krieg verhindern können. Wenn Bracke mir antwortete: „Wenn wir morgen Alle im Loch sitzen ꝛc.", so war das für mich ein Grund, von der Veröffentlichung meines Entwurfs abzustehen. Das Uebrige, was Bracke schrieb, war mir unverständlich. Seine Aeußerung: „Unsere Oberleitung ist international", habe ich mir so ausgelegt: Unsere Oberleitung ist der internationale Gedanke, der uns beseelt; sie soll bestehen in einem Sympathisiren mit der Idee der Völker-Association. Wir haben stets gegen Völkerkriege agitirt; wenn ich nun sage: „unser Radicalismus soll einer von Fleisch und Blut werden", so soll das heißen: wir wollen Alles, was in unsern Kräften steht, aufbieten, den Ausbruch dieses Krieges zu verhindern. Ich habe mich damals in Illusionen gewiegt; aber das waren meine Gedanken.

Präsident: Wenn man Ihren Aufruf und Brief und Bracke's Antwort unbefangen liest, so denkt man, es sei Ihre Meinung gewesen, daß das bisher Besprochene nun ausgeführt werden solle.

Bonhorst: „Herr Präsident, sagen wir es gerade heraus! Sie vindiciren uns, daß wir den Säbel in die Hand nehmen wollten; Sie werden doch zugeben, daß wir nicht hieran denken konnten, und daß ich doch wohl die Lage

meiner Partei zu beurtheilen verstehen mußte. Es wäre Wahnsinn gewesen, mit unseren platten Fäusten gegen die geordneten Heere loszugehen, zumal in solchem Momente.

Präsident: Ich sage nicht, daß ich diese Auffassung habe, sondern nur, daß der Unbefangene es so auffassen könnte.

Bonhorst: Ja, wenn Sie es abstract nehmen; Sie müssen sich aber in die Umstände versetzen.

Präsident: Was verstehen Sie unter Radicalismus?

Bonhorst: Ich wollte damit ausdrücken, was ich eben auseinandergesetzt habe. Wir wollten die Partei der Völkerverbrüderung sein. Das verstand ich damals darunter.

Kreisrichter Moritz: Ist Ihnen bekannt, daß das Wort Radicalismus im gewöhnlichen Sprachgebrauche einen ganz andern Sinn hat?

Bonhorst: Man versteht im gewöhnlichen Leben wohl darunter, wenn Jemand der strengsten Opposition huldigt, welche sich in den gesetzgebenden Körpern ausdrückt, z. B. die äußerste Linke. — Es ist in den bewegten Zeiten keiner Partei so schwierig, als der unsrigen, das richtige Gleis inne zu halten, weil wir am wenigsten in der Presse vertreten sind. In den anderen Parteien wird, da ihnen viele Zeitungen zu Gebote stehen, jedem Einzelnen durch die Zeitungen seine Richtschnur vorgeschrieben. In damaligen Zeiten sahen wir uns nach sympathischen Gemüthern um. Bracke meinte deshalb, es sei gut, bei Marx anzufragen; er meinte dessen sympathische, ideelle Oberleitung. Wir wollten hören, was uns ein guter Freund riethe. Da ich von einer factischen Oberleitung nichts wußte, so wunderte ich mich allerdings über diesen Ausdruck, und schrieb ihn auf Rechnung von Bracke's damaliger kränklichen und gereizten Stimmung. —

c. Damals war ich Mitglied der Internationalen, habe aber keine Gelegenheit gehabt, für dieses Jahr meine Mitgliedschaft zu erneuern. Ideell betrachte ich mich auch heute als Mitglied.

d. Ich habe Agitationsreisen gemacht und bin auf denselben zweimal verhaftet worden.

6. Auf dem Congreß in Basel war ich nicht. In Stuttgart war ich anwesend und erstattete dort Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses. Sonst betheiligte ich mich wenig an der Debatte.

7. a. Die Einladung zu der Turnhallen-Versammlung ist von Bracke verfaßt, von Kühn und mir mit unterschrieben.

Wenn die Anklage sagt, ich hätte in der Turnhalle meinen republikanisch-internationalen Anschauungen Ausdruck verliehen, so ist dem nicht so. Ich erwähnte nur der Demagogen-Riecherei nach den Freiheitskriegen in den Jahren 1815—1826, welche uns statt der versprochenen Freiheiten zu Theil wurde. Ich sagte, das deutsche Volk solle darauf halten, daß die freiheitlichen Versprechungen dieses Mal auch erfüllt würden, und verlas zum Schluß ein Manifest der französischen an die deutschen Arbeiter.

b. Mit dem Aufrufe vom 24. Juli 1870 war ich einverstanden. Spier ist dabei nicht betheiligt. Die Ausdrücke Säbelherrschaft und Geldsack sind prägnante Bezeichnungen, jeder Arbeiter weiß, was darunter zu verstehen ist. Säbelherrschaft bedeutet das Ueberwuchern einer Einrichtung, die eigentlich nur dazu geschaffen ist, die Grenzsicherheit aufrecht zu erhalten, die aber jetzt schon der

Menschheit zum Schaden gereicht, indem sie dahin geführt hat, daß neun Elftel des ganzen Staatseinkommens für das Militär verwendet werden. Geldsack bedeutet die Macht, welche in den in früheren Zeiten aufgehäuften Capitalien liegt. Ich glaube nicht, daß etwas Verächtliches darin zu finden ist.

c. Mit dem Manifeste vom 5. September 1870 war ich einverstanden. Daß die Einheit in der preußischen Caserne liegen werde, war prophetisch, und es ist diese Prophezeihung seitdem bis zu einem gewissen Grade eingetroffen.

d. Aus dem Manifeste im Ganzen und aus der Nachschrift im Besonderen spricht ein so ernster Ton heraus, daß sich nicht verkennen läßt, dasselbe sei ernstlich gemeint gewesen; deßhalb muß ich die Behauptung der Anklage zurückweisen, welche die Aufforderung an die Massen, in streng gesetzlicher Weise vorzugehen, als eine Redewendung und als eine inhaltslose Floskel bezeichnet, die dazu dienen solle, sich beim Einschreiten der Behörden möglicherweise dahinter verstecken zu können. Wenn ich Freunde auffordere, etwas zu thun, so geschieht es, damit sie es thun, nicht, damit sie es nicht thun.

e. Es ist nicht verboten, republikanisch gesinnt zu sein. Wie ich früher den Ausbruch des Krieges verhindern wollte, so wollte ich jetzt durch die Gewalt der öffentlichen Meinung die von mir als unheilvoll betrachtete Annexion von Elsaß und Lothringen verhindern.

f. Von Hirsch wundert mich nur, daß er nicht noch mehr, als 10 Jahre Spinnen in dem Manifeste gefunden hat.

g. In Betreff jenes plötzlich aufgetauchten Flugblattes, welches die Forderungen des Volks im Augenblick der Revolution vorzeichnet, und von dem man nicht weiß, wie es in die Acten gekommen ist, gibt der Umstand vielleicht einen Fingerzeig, daß, wie ich zufällig erfahren habe, die confiscirten Papiere von der Braunschweiger Polizei nicht direct dem Staatsanwalt übergeben sind, sondern daß sie den Umweg über Hannover und Berlin gemacht haben. Das Flugblatt ist vielleicht auf diesem Umwege in die Papiere gelangt. Aber vielleicht läßt sich das Vorhandensein desselben noch anders erklären. Von Roller nämlich habe ich 1869 ein Packet erhalten, worin sich Actenstücke des Juristentages und Lassalle'sche Scripturen befanden; das Flugblatt ist 1848 verbreitet gewesen, vielleicht von Lassalle als Rarität aufgehoben worden und befand sich möglicherweise in dem noch nicht geöffneten Packet. Papiere wurden von der Polizei vorzüglich bei mir confiscirt, aber sie confiscirte auch solche bei Kühn, Spier und Ehlers.

(Ueber die Bedeutung der Wörter: „Revolution", „rothe Fahne", „rothe Republik" u. s. w. schließt sich Bonhorst vollständig dem von Bracke Gesagten an.)

(Noch nach der Colportagecasse befragt (5 e) antwortet Bonhorst:)

Die ging auf Pump. — Diese Casse hatte den Zweck, unsern Mitgliedern die Schriften Lassalle's und andere Parteischriften zugängig zu machen. Ich habe sie allein verwaltet und bin allein für dieselbe verantwortlich.

Damit ist das Verhör Bonhorst's beendet, und es folgt die

Vernehmung von Spier,

welcher sich mit den Auslassungen Bracke's und Bonhorst's im Wesentlichen einverstanden erklärt und besonders noch Folgendes aussagt:

3a.—c. 4a. Auf dem Eisenacher Congresse war ich zugegen. Der Ausschuß der social-demokratischen Arbeiterpartei, zu welchem ich gehörte, hatte die Pflicht, die Mitglieder der Partei mit dem Parteizwecke bekannt zu machen, ihnen die Mitgliedskarten zuzustellen und die Gelder der Partei zu verwalten. Die vom Staatsanwalt gegebene Version hinsichtlich des Verhältnisses des Ausschusses zum Redacteur des Parteiorgans ist nicht genau. Hätte der Staatsanwalt nicht Manches weggelassen, so würden hier viele Erörterungen vermieden worden sein. Die Verfassung der Partei enthielt hinsichtlich dieses Verhältnisses eine Lücke, welche noch ausgefüllt werden muß und in letzter Zeit schon theilweise ausgefüllt worden ist, indem eine Redactionscommission eingesetzt wurde. Der Ausschuß hatte kein Recht, dem Redacteur des „Volksstaat" die Haltung vorzuzeichnen. Wenn Liebknecht geschrieben hat: „Ihr könnt mich absetzen, auch bestimmend auf die Haltung des Blattes einwirken!", so ist daran zu erinnern, daß der Brief Liebknecht's in der Anklage lückenhaft und einseitig wiedergegeben worden ist.

Es haben bezüglich der Richtung des „Volksstaat" wirklich Zwistigkeiten obgewaltet, weshalb auch eine Zusammenkunft, die dieselben beilegen sollte, geplant worden war. Der Krieg hat diese Zusammenkunft verhindert. Wegen der Verschiedenheit der Ansichten nannten Manche die Ausschußmitglieder spöttisch die Nationalliberalen.

Staatsanwalt: In § 18 der Organisation der Partei wird mit klaren Worten gesagt, daß der Ausschuß die Haltung des Blattes zu bestimmen habe.

Spier: Ich fordere den Staatsanwalt auf, mir zu zeigen, wo das in klaren Worten gesagt ist.

Staatsanwalt: Es steht da, „die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramm anzupassen"; die Redaction aber war dem Ausschuß unterstellt, dieser hatte also den bestimmenden Einfluß.

Spier: Ich muß den Herrn Staatsanwalt bitten, nicht immer einzelne Theile willkürlich herauszugreifen, sondern den § 18 genau und seinem ganzen Inhalte nach zu betrachten. Es steht da:

„XVIII. Die Partei gründet eine Zeitung als Organ unter dem Namen „Der Volksstaat", Organ der social-demokratischen Arbeiterpartei. Das Organ erscheint in Leipzig und ist Eigenthum der Partei. Personen und Gehalt des Redactions- und Expeditionspersonals, des Druckers, Preis des Blattes wird durch den Ausschuß bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Controlcommission, in letzter Instanz der Parteicongreß. Die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramm anzupassen. Einsendungen von Parteigenossen, welche demselben entsprechen, sind — soweit der Raum des Blattes ausreicht — unentgeltlich aufzunehmen. Beschwerden über Nichtaufnahme oder tendenziöse Färbung der Einsendungen sind bei dem Ausschuß, in zweiter Instanz bei der Controlcommission anzubringen, welcher die endgiltige Entscheidung zusteht." (Spier weist besonders auf die hier hervorgehobenen Stellen hin und betont noch, daß die Vorschriften bezüglich der Haltung des Blattes und der Einsendungen von Parteigenossen für die Redaction gegebene Vorschriften seien, der Ausschuß nur Personen und Gehalt der Redaction ꝛc. zu bestimmen und über eingelaufene Beschwerden zu entscheiden habe, daß er aber selbst in diesen seinen beschränkten Befugnissen den Beschlüssen höherer Instanzen unterworfen sei.)

Staatsanwalt: Ich halte es für unnütz, diesen Streit fortzusetzen.

Spier: Ueber den Begriff: „freier Volksstaat" habe ich Folgendes zu sagen: Die Berichte über den Eisenacher Congreß sind sehr kurz abgefaßt. Für mich ist der Begriff: demokratisch, viel weiter gehend, als der Begriff: republikanisch. So z. B. gelten in der Republik Hamburg weit reactionärere Bestimmungen, als z. B. in Baden. Es giebt Monarchien, z. B. England, mit unbeschränktem Vereins- und Versammlungsrecht. Auch die Militärgesetzgebung ist freier in England, als in Hamburg. Nach meiner Anschauung werden sich die Rechte des Volkes immer mehr im constitutionellen Königthum entwickeln, und lassen sich alle 10 Punkte des Eisenacher Programms in Monarchien einführen. So hat schon z. B. in Norwegen der Monarch kein absolutes Veto mehr, sondern nur ein suspensives. Das Vorschlagsrecht durch das Volk ist nur eine Erweiterung des bestehenden Petitionsrechts. Das Verwerfungsrecht ist bereits vom Kaiser Napoleon in den Plebisciten eingeführt gewesen. Unter freiem Volksstaat verstehe ich die Regierung des Volks durch das Volk, nicht durch einzelne Klassen, wie solches z. B. bei dem Drei-Klassen-Wahlsystem geschieht. Wenn die gesetzgebenden Körper aus freiem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangen sind und die angedeuteten freien Institutionen daneben bestehen, so ist für mich schon der freie Volksstaat vorhanden. Ich lege auf demokratische Einrichtungen weit mehr Gewicht, als auf eine formale Republik, wie solche in Hamburg besteht. Doch glaube ich, daß in einer Anzahl von Jahrzehnten oder vielleicht in einem Jahrhundert aus dem Kampfe der gesetzgebenden Gewalten Preußens eine Republik sich entwickeln wird.

4 b.—k. Bei Geib's Schlußworten war ich nicht mehr in Eisenach.

Bracke's Artikel in Nr. 5 des „Volksstaat" geht mich nichts an. Die Begriffe Reform, Revolution und rothe Republik hat Bracke ganz richtig in Lassalle's Sinne erläutert und so versteht es auch die Partei, die mit Lassalle's Schriften vertraut ist. (Spier verliest Stellen aus zwei Schriften Lassalle's: „Arbeiterprogramm" und „Die Wissenschaft und die Arbeiter"; — s. „Beweisaufnahme"). Es ist bekannt, welchen Einfluß Lassalle durch seine Schriften auf die Partei, beziehentlich auf ihre Redeweise und geschichtliche Auffassung, ausgeübt hat. Daß Revolutionen ganz friedlich geschehen können, zeigt die Nacht vom 4. August des Jahres 1789, deren Wirkung für die erste französische Revolution entscheidend war, viel mehr entscheidend als der Sturm der Bastille.

Staatsanwalt: Ich constatire, daß eine verlesene Stelle aus einer Vertheidigungsrede Lassalle's gegen eine Anklage genommen ist.

5 a. Einzelne von uns sind mit Marx in Verbindung getreten, aber der Ausschuß als solcher hat mit dem Generalrath der Internationale keine geschäftliche Verbindung unterhalten, und noch weniger ist jemals eine Section von uns gebildet worden. Der Staatsanwalt hat — absichtlich oder unabsichtlich — bei Citirung der Eisenacher Bestimmung den Zwischensatz ausgelassen: „soweit als es gesetzlich erlaubt ist." Auch im Berichte des Londoner Generalraths an den Baseler Congreß der Internationalen ist documentirt, daß die Socialdemokraten Deutschlands keine Section der Internationale gebildet haben. Verschiedene Briefe von Bonhorst sind unautorisirt mit dem Worte: „Ausschuß" unterzeichnet worden, und ich mache mich anheischig, aus den Briefen zu beweisen, daß Bonhorst den Namen des Ausschusses öfters gebraucht hat in Schreiben, welche nach Orten von Deutschland gingen und lediglich seine Privatangelegenheiten betrafen, wie z. B. Rechnungen und Geldangelegenheiten überhaupt. Als Bonhorst seinen Bericht

an den Generalrath entworfen hatte, sagte ich sofort zu ihm: „Wer giebt Dir das Recht, so zu schreiben?“

b. Den Krieg hielt ich nach Napoleon's Verhalten für nothwendig; nicht so Bracke. Dann kam Fritzsche hierher und trat meiner Ansicht bei. Dadurch wurde auch Bracke umgestimmt. Deshalb verdammten wir den von Bonhorst entworfenen Aufruf. Unter Bracke's Aeußerung: „internationale Oberleitung“ kann, wenn überhaupt ein Sinn darin liegen soll, nichts Anderes verstanden werden, als daß unsere ganze geistige Autorität international ist. Diese Stelle ist schwer erklärlich und hat auf mich den Eindruck des Unsinns gemacht. Der Unsinn liegt darin, daß von einer Ordre gesprochen wird, der Ausschuß würde doch nicht verpflichtet gewesen sein, einer Ordre zu gehorchen.

c. Ich war Mitglied der Internationale, betrachte mich ideell auch noch als solches, obschon ich meine Mitgliedskarte in letzter Zeit nicht erneuerte.

6. Ich war auf dem Congresse in Basel, blieb aber nicht lange. Auch war ich für einen Tag in Stuttgart. Daß in Basel übrigens nicht die Beseitigung des Erbrechts beschlossen wurde, ist selbstverständlich; der Congreß der Internationalen ist kein gesetzgebender Körper, der zu decretiren hat; derselbe discutirt nur darüber, was er im Interesse der Arbeiterbewegung für wünschenswerth oder nothwendig hält.

7. In der Turnhalle war ich am 16. Juli 1870 nicht und habe auch an dem Aufrufe vom 24. Juli keinen Theil, weil die Eisenbahnverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel wegen der Militärzüge gestört war. Ebenso habe ich an der Abfassung des Manifestes nicht Theil genommen; ich sah es erst, als es schon in der Druckerei war. Ich warnte Bracke, ich hielt das Manifest nicht für zweckmäßig, weil ohne Aussicht auf Erfolg und wegen des bestehenden Belagerungszustandes. Als ich danach aber das Manifest in der Druckerei wirklich las, fand ich es ziemlich harmlos und widersetzte mich dessen Erlasse nicht; ohnedies wäre ich nicht im Stande gewesen, gegen die drei zustimmenden Ausschußmitglieder die Publication zu hindern.

Für Manifeste anderer Vereine können wir nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Aeußerung von Hirsch halte ich für Angstmichelei.

Was das räthselhafte, plötzlich in den Acten aufgetauchte Flugblatt betrifft, so ist zu bemerken, daß bei allen andern confiscirten Papieren angegeben steht, wo sie gefunden sind. Nur bei diesem Flugblatt ist es nicht der Fall.

Damit ist das Verhör Spier's geschlossen.

Es folgt endlich die

Vernehmung Kühn's,

der sich mit dem bisher Gesagten vollständig übereinstimmend erklärt und kurz noch Folgendes aussagt:

Am 8. Januar 1870 trat ich der Partei bei und im Juli desselben Jahres gelangte ich in den Ausschuß. Als ich verhaftet wurde, war ich somit erst zwei Monate Ausschußmitglied. Ich war allerdings mit auf dem Eisenacher Congreß, doch gehörte ich damals der Schweitzer'schen Fraction an. Die vom Ausschuß ausgegangenen Manifeste sind mir bekannt und ich habe an ihnen Theil genommen.

In der Turnhallen-Versammlung war ich bloßer Zuschauer. Der Aufruf vom 24. Juli und das Manifest vom 5. September wurden von mir gebilligt. Das räthselhafte Flugblatt, von dem man nicht weiß, woher es kommt, ist mir völlig unbekannt. Ich bin nicht Mitglied der Internationale gewesen. Zwischen dem Ausschuß und dem Generalrath der Internationale hat kein amtlicher Verkehr stattgefunden, wie ich weiß, weil ich im Ausschuß den Vorsitz geführt habe. Ich bin auf Agitationsreisen gewesen an zwei Orten, habe auch bei der Reichstags-Ersatzwahl im Braunschweigischen agitirt. Andreasberg besuchte ich zu Parteizwecken.

Obergerichtsadvocat Leiste constatirt, daß ein Ausschußbeschluß über die Internationale nicht gefaßt worden ist.

Hiermit ist die Vernehmung aller Angeklagten beendet und es schließen damit auch die Verhandlungen des ersten Tages.

Zweiter Tag der Verhandlung.

Derselbe wird ausgefüllt durch die

Beweisaufnahme.

Da der Staatsanwalt auf die übrigen Belastungszeugen verzichtet, wird in dem zuerst folgenden

Zeugenverhöre

nur ein Belastungszeuge vernommen, nämlich der Polizeiassessor W. Pockels hieselbst. Derselbe ist 39 Jahre alt.

Der Staatsanwalt wünscht von dem Zeugen einen historischen Ueberblick über die Arbeiterbewegung in Braunschweig zu hören.

Vorher schwört der Zeuge den Zeugeneid.

Anklagezeuge Polizeiassessor Pockels.

Ich muß vorausschicken, daß ich in dieser Zeit nur selten die Versammlungen besucht habe und die Daten nicht genau anzugeben weiß. Trotzdem ist mir das Gebahren der Social-Demokraten noch lebendig.

Die Arbeiterbewegung seit dem Jahre 1865 personificirt sich hier in Bracke, der anfänglich fast ausschließlich Wortführer in den Arbeiter-Versammlungen war und für allgemeines Wahlrecht plaidirte. Die Sache hatte aber wenig Zug; es wurden daher äußere Anziehungsmittel gebraucht, „große" Volksversammlungen ausgeschrieben, Umzüge veranstaltet ꝛc. Die Volksversammlungen wurden wohl von einigen Hundert Personen, darunter manchen Neugierigen besucht, blieben aber ohne Wirkung; von den 6 bis 8000 Fabrikarbeitern und Gewerkgehülfen hiesiger Stadt gehörten etwa 150 zum Vereine. Als einmal in einer Volksversammlung Bracke über Mangel an Betheiligung klagte, und ihm entgegnet wurde, das käme daher, weil es im Allgemeinen den hiesigen Arbeitern, welche fleißig wären, recht gut ginge, suchte Bracke den Leuten begreiflich zu machen, daß es ihnen eigentlich recht schlecht gehe, und daß ihnen die Behörden und die besitzenden Klassen feindlich gegenüber ständen. Wenn einmal ein Arbeiter durch die Verfügung einer Behörde getroffen war, so stellte es Bracke so dar, als ob diese

Verfügung nur deshalb erlassen sei, weil der Betreffende ein Arbeiter sei. Im Jahre 1867 veröffentlichte Bracke eine vollständig verdrehte Darstellung des Verfahrens der hiesigen Herzogl. Polizei-Direction gegen bettelnde Handwerksgesellen, und beschuldigte die Polizei der Willkür, so daß in Folge dieser Aufreizung die Herzogl. Polizei-Direction sich veranlaßt sah, die Meinung des Publikums in einem veröffentlichten Erlasse zu berichtigen, auch an Herzogl. Staats-Ministerium Bericht zu erstatten. — Als im Reichstage bei der Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Beschlagnahme der Arbeitslöhne kein Mitglied in die betr. Commission gewählt war, wurde auf Bracke's Veranlassung in einer Volksversammlung eine Resolution gefaßt, in welcher Mißachtung des Reichstages ausgesprochen wurde. Seit dem Eisenacher Congresse nahmen Bracke's Aeußerungen zu in ihrer Unverträglichkeit und in dem Bestreben, die Arbeiter mit ihrer Lage unzufrieden zu machen und gegen die Behörden und andere Gesellschaftsklassen aufzureizen. Dazu wurden Thatsachen entstellt und geradezu Mißachtung gepredigt. — Bei Gelegenheit des Verkaufs der Braunschweiger Eisenbahnen wurde eine Volksversammlung veranstaltet und eine von einer Deputation zu überreichende Petition an den Herzog beschlossen, in welcher dieser gebeten wurde, das Ministerium zu entlassen und die Landstände aufzulösen, weil dieselben nicht mehr das Vertrauen des Volks besäßen. Bracke beantragte, die ganze Versammlung möge der Deputation nach dem Schlosse folgen. Ich erklärte darauf Bracke, das sei ein Massenaufzug, und werde die dazu erforderliche polizeiliche Genehmigung versagt. Bracke theilte diese meine Eröffnung der Versammlung mit und fügte hinzu, er müsse es nun den Versammelten überlassen, ob Jeder als Einzelner sich der Deputation anschließen wolle. Darauf schrieen Mehrere: „Alle mitgehen!" Doch trat ein verständiger Arbeiter auf und machte auf die Gesetzwidrigkeit solchen Beginnens aufmerksam, so daß denn auch nur Wenige sich der Deputation anschlossen. — Als der Kaiser die Station Börßum passirte und dort von Braunschweiger Bürgern begrüßt wurde, soll sich Bracke nach einer mir von dem betr. Polizeibeamten gemachten Meldung in einer Versammlung sehr verächtlich über diese Bürger ausgesprochen haben. Ich habe öfters bemerkt, daß Bracke in seinen Reden mehrdeutige Ausdrücke gebraucht hat, welche dann von seinen Zuhörern jubelnd begrüßt und sogleich in dem gewollten Sinne verstanden wurden, wegen deren man jedoch Bracke nicht an den Kragen kommen konnte.

Ueber Spier kann ich mich nur vom Jahre 1867 an äußern. Spier ist anfänglich ein Anhänger der Schulze'schen Ideen gewesen, aber von der Richtigkeit der Lassalle'schen Ansichten überzeugt worden. Bei Besprechung der Strikes ist einmal von Bracke oder vielmehr von Spier gesagt worden, man müsse auf den Magen, nicht auf den Verstand wirken.

(Spier protestirt gegen diese Aussage.)

Ueber Bonhorst weiß ich Nichts auszusagen; doch würde ich gegen denselben etwas vorzubringen haben, wenn Bonhorst vielleicht einen gewissen Bericht im „Volksstaat" über die Gefangennahme der Ausschußmitglieder und deren Abführung nach Lötzen verfaßt haben sollte. Jener Bericht enthält die größten Unwahrheiten und es sind darin die gröbsten Beleidigungen gegen obere und untere Polizeibeamte ausgesprochen worden.

Kühn kommt mir wie eine politische Null vor und ich vermuthe, daß derselbe nur seinen Namen für den Ausschuß hergegeben hat.

Als Zeuge sich entfernen will, muß er noch verbleiben, um der angeklagten Partei Rede zu stehen. Vertheidiger Notar Röpcke protestirt gegen die ungesetzliche Hineinziehung von neuen Anklagepunkten in den Proceß, von denen in der Anklageacte nicht eine Sylbe steht. Die übrigen Vertheidiger schließen sich diesem Proteste an. Bracke äußert: er sei über das soeben abgegebene Zeugniß im Innersten empört. Spier interpellirt den Zeugen bezüglich dessen Aussage über die Einwirkung auf den Magen, welche Spier vorgeschlagen haben solle, und Zeuge gesteht ein, daß er allerdings auf der Versammlung, um die es sich handeln soll, nicht officiell zugegen gewesen sei. (Gelächter im Publikum.) Es erfolgt jetzt eine Discussion darüber, ob Zeuge den Ausspruch bezüglich der Einwirkung auf den Magen auf Bracke oder auf Spier bezogen habe. Zeuge behauptet, sich versprochen zu haben und auf Spier übergegangen zu sein. Gerichtspräsident will „Spier" verstanden haben. Leiste erklärt: wenn in dem Zeugniß ein Anklagemoment enthalten sei, dann müßten Gegenzeugen vernommen werden. Bracke sagt, er könne eine Menge der vom Zeugen ausgesagten Sachen durch Gegenzeugen widerlegen, und er verlangt die genaueste Erhebung. Da der Gerichtshof anfangs sich geneigt zeigt, Gegenzeugen zuzulassen, so beantragt Notar Röpcke, sofort die Verhandlung abzubrechen und selbige auf 4 Wochen zu vertagen, weil zur Herbeischaffung der Gegenzeugen mindestens so viel Zeit erforderlich sein werde. Der Staatsanwalt überläßt es dem Gerichtshofe, die Entscheidung über den angestellten Antrag zu treffen, worauf sich der Gerichtshof zur Berathung und Beschlußfassung zurückzieht. Nach 25 Minuten kehren die Richter zurück und es wird im Einverständniß mit dem Staatsanwalt aus dem Protokoll der Beschluß verlesen, daß sämmtliche vom Polizeiassessor Pockels vorgebrachten Thatsachen, welche nicht in der Anklage ständen, nicht berücksichtigt werden sollten.

Nunmehr werden ebenfalls nach vorheriger Beeidigung die Zeugen vernommen, welche die Vertheidigung bestellt hat. Der erste derselben, Professor Aßmann, ist der Lehrer Bracke's gewesen und 71 Jahre alt.

Entlastungszeuge Professor W. Aßmann.

Bracke war mein Schüler auf dem Collegium Carolinum hieselbst. Er war einer meiner besten Schüler, hielt gern freie Vorträge, machte gern schriftliche Aufsätze und zeichnete sich aus durch großen Eifer, seltene Begabung und gründliches Studiren.

Später ergab sich Bracke mit Eifer dem Turnen; ich hörte ihn auf einem Turnfeste reden, wobei nichts Politisches vorkam.

In einer für die Annexion von Elsaß und Lothringen abgehaltenen Versammlung[1]) habe auch ich geredet und Bracke hat mir opponirt, indem derselbe bedauerte, seinem verehrten Lehrer entgegentreten zu müssen.

Als Bracke verhaftet war, ging ich öfters in Bracke's elterliches Haus.

Ich bin fest überzeugt, daß Bracke bei seinen Bestrebungen keine eigennützigen oder selbstsüchtigen Zwecke verfolgt; er meint es wohl mit den Arbeitern. Er hat sich durch vieles Lesen von Lassalle'schen Schriften ganz in diese Idee hineingelebt, so daß er sicher Alles aufbieten wird, um das Wohl der arbeitenden Klassen zu befördern. Er hat sich diese Förderung offenbar als Lebensaufgabe vorgezeichnet. Bracke ist einer von den Charakteren, die völlig für das schwärmen, dem sie sich hingegeben haben. Ich traue ihm zu, daß er Nichts scheuen würde, um für seine Ideen zu wirken.

Präsident: Sie glauben also, daß er Nichts scheuen wird, wenn es sich um Verwirklichung seiner Ideen handelt?

Zeuge: Nun, der Ausdruck: Nichts scheuen, ist wohl zu stark; ich meine, daß er Alles aufbieten wird, was in seinen Kräften steht. — In der Versammlung vom 1. September hat Bracke sich dahin ausgesprochen, daß er das werdende deutsche Kaiserreich begrüße.

Entlastungszeuge Kunstdrechsler Friedrich Asmus
(41 Jahre alt.)

Bracke hat in den Versammlungen immer auf den Weg des Gesetzes hingewiesen.

Entlastungszeuge Metalldreher Heinrich Müller
(31 Jahre alt.)

Ich habe Bracke in vielen Volksversammlungen erblickt und zwar früher häufiger als jetzt. Nach meiner Ansicht wollte Bracke die Arbeiter aufklären und der arbeitenden Klasse helfen. Bracke hat immer auf den gesetzlichen Weg verwiesen und gesagt, daß man wohl bis zur äußersten gesetzlichen Schranke, aber nicht darüber hinausgehen dürfe.

Staatsanwalt: Dieser Zeuge war der Vorsitzende des aufgelösten socialdemokratischen Localvereins hier.

Vertheidiger Ober-Gerichts-Advocat Baumgarten: Ich bitte den Zeugen, sich auch über meinen Klienten Spier aus Wolfenbüttel auszulassen.

Zeuge: Spier kenne ich mehrere Jahre, da ich bis vor zwei Jahren in Wolfenbüttel wohnte. Auch von ihm hörte ich nie etwas Gesetzwidriges. Ich habe vor etwa 6 Jahren mit ihm zusammen in Wolfenbüttel den Arbeiterbildungs-Verein gegründet. Eigennutz ist bei Spier so wenig zu finden, wie bei Bracke. Spier ist zweiter Präsident des Vereins gewesen, der seit der Mitte der 60ger Jahre bestand und sich etwa 1867 aufgelöst hat. Nachdem Spier zum Lassalleanismus übergetreten war, hat derselbe öfters Vorträge gehalten.

Entlastungszeuge Kaufmann Hermann Rieks
(34 Jahre alt.)

Ich kenne Bracke seit dem Jahre 1861 und ist er mir seitdem ein lieber Freund geworden. Wir waren Beide im Turnverein, wo Bracke edles Streben der Turner zu erzeugen und zu fördern suchte, waren auch zusammen 5 Jahre Führer

[1]) Dieselbe fand am 1. Septbr. 1870 statt; s. S. 11.

in der Turnerfeuerwehr. Später mußte Bracke seiner Gesundheit wegen austreten. Die Social-Demokratie kenne ich nicht. Ich habe Bracke sehr lieb gewonnen, weil derselbe an Alles, was er einmal für gut hält, mit Lust, Liebe und Eifer geht; so hat er auch in der Feuerwehr glänzend gewirkt. Die Bestrebungen Bracke's in social-politischer Hinsicht sind, wie man aus Bracke's Charakter schließen muß, ganz rein von Eigennutz. Bracke ist der Sohn wohlhabender Eltern. Bracke sen. war früher gegen die social-demokratischen Ansichten seines Sohnes; später jedoch soll sich der Vater denselben ebenfalls zugeneigt haben. Bracke jun. ist ein unverwüstlicher und thätiger Arbeiter. Er hat, wo er konnte, veredelnd und bildend gewirkt. In der Feuerwehr steht sein Andenken immer noch hoch. Nach Ausbruch des Krieges hat sich Bracke auch an der Pflege der Verwundeten betheiligt. Er hat immer Gutes stiften wollen und ein tiefer ideeller Zug geht durch sein ganzes Wesen.

Der Staatsanwalt hat sich über die ihm nicht bekannten Zeugen Asmus, Müller und Rieks Leumundszeugnisse verschafft, welche er vorlegt. Danach liegt gegen die Zeugen keinerlei Beanstandung vor; während Asmus und Müller zur Socialdemokratie gehören, hat Rieks den socialdemokratischen Bestrebungen immer fern gestanden.

Es folgt nunmehr die Verlesung der als Beweis- oder als Entlastungsmaterial dienenden

Schriftstücke.

Theilweise gebe ich diese verlesenen Schriftstücke in ihrem vollen Umfange wieder, obschon ich weiß, daß sie nicht vollständig verlesen sind. Es wird sich dieses Verfahren meinerseits aber um so mehr empfehlen, als mir genaue Notizen darüber, welche Sachen und in welchem Umfange dieselben verlesen sind, fehlen. Es ist deshalb auch möglich, daß das eine oder das andere der hier mitgetheilten Schriftstücke gar nicht zur Verlesung gelangt ist.

Soweit die Antworten der Angeklagten das wiederholen, was bereits bei dem Bericht über das Verhör derselben gesagt ist, sehe ich von einer nochmaligen Wiedergabe desselben ab.

Die Schriftstücke beziehen sich auf folgende Theile der Anklage:

1. Entstehung der social-demokratischen Arbeiterpartei.

Zu diesem Abschnitte wurde meines Wissens kein Beweismaterial weiter angezogen, als seitens der Vertheidigung die in dem Antrage des Obergerichts-Advocaten Leiste (s. S. 96) bezeichneten, die gesetzmäßige Domicilirung der Partei in Eisenach betreffenden behördlichen Schreiben.

2. Internationale Arbeiter-Association.

Die hier mitgetheilten, auf Veranlassung der Vertheidigung zum größten Theile verlesenen Schriftstücke sind der Broschüre von Wilhelm Eichhoff: „Die Internationale Arbeiter-Association“ (Berlin bei Albert Eichhoff, 1868) entnommen.

Ablehnung des Statuten-Entwurfs von Mazzini.

Neue Bewegungsformen werden nicht an einem Tage geschaffen, selbst wenn sie ein dringendes Zeitbedürfniß zu erfüllen bestimmt sind. Vor Allem ist eine Klippe zu vermeiden, an welcher neue Organisationen schon häufig gescheitert, zum Mindesten von ihrem ursprünglichen und eigentlichen Ziel abgelenkt worden sind: Repräsentanten untergehender Bewegungsformen schließen sich dem Neuen an, um es zum Vehikel des Alten zu machen. So auch hier. Die italienischen Mitglieder des provisorischen Centralraths waren Anhänger Mazzini's. Sie legten dem Centralrath einen von Mazzini selbst verfaßten Entwurf der Inauguraladresse und der provisorischen Statuten vor. In seiner Adresse wiederholte Mazzini sein altbekanntes politisches Programm, verbrämt mit etwas socialistischer Phraseologie. Er donnerte gegen den Klassenkampf. Seine Statuten waren abgefaßt in der streng centralistischen Weise, wie sie für politische Verschwörungsgesellschaften paßt, dagegen von vornherein die Lebensbedingungen einer internationalen Arbeiterassociation **vernichten** würde, welche nicht eine Bewegung zu schaffen, sondern nur die in verschiedenen Ländern bereits vorhandene und verzettelte Klassenbewegung zu einigen und zu verbinden hat.

Der Name Mazzini's besaß damals in der englischen Arbeiterklasse guten Klang, namentlich seit dem Triumphzug Garibaldi's in London. Daher rechnete Mazzini mit ziemlicher Sicherheit darauf, sich der internationalen Arbeiterassociation zu bemächtigen. Aber er hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Karl Marx, auf dem Meeting in St. Martin's Hall zum Mitglied des provisorischen Centralraths erwählt, legte seinerseits, gegen Mazzini, eine von ihm verfaßte Inauguraladresse und provisorische Statuten vor. Beide wurden einstimmig angenommen und veröffentlicht, und seine provisorischen Statuten erhielten später auf dem Congreß zu Genf (1866) definitive Sanction.

Die Inauguraladresse von Karl Marx.

Männer der Arbeit!

Es ist eine große Thatsache, daß das Elend der Arbeiterklassen sich in den Jahren 1848—1864 nicht vermindert hat, obgleich gerade diese Periode in den Annalen der Geschichte beispiellos dasteht in Bezug auf die Entwickelung ihrer Industrie und das Wachsthum ihres Handels. Im Jahr 1850 prophezeihte ein gemäßigtes Organ der britischen Bourgeoisie, anscheinend im Besitz von mehr als gewöhnlichen Kenntnissen, daß wenn die Aus- und Einfuhr England's um 50 Procent steigen, der Pauperismus in England auf den Nullpunkt sinken würde. Aber ach! Am 7. April 1864 entzückte Mr. Gladstone, der englische Schatzkanzler, seine Zuhörerschaft durch den Nachweis, daß der Gesammtwerth der englischen

Ein- und Ausfuhr im Jahre 1863 auf 443,955,000 Pfund Sterling angeschwollen sei, eine Summe, welche ungefähr den dreifachen Betrag des Umsatzes in dem verhältnißmäßig erst vor Kurzem verflossenen Jahr 1843 ausmache. Bei alledem aber war er genöthigt, auch des socialen Elends zu gedenken. Er mußte sprechen von Denjenigen, die an der Grenze der Hungersnoth angelangt seien, von Arbeitslöhnen, die um keinen Pfennig gestiegen seien, vom menschlichen Leben, welches in neun Fällen unter zehn nur ein Kampf um die tägliche Existenz sei. Er sprach nicht von der Bevölkerung Irlands's, welche im Norden nach und nach durch Maschinen, im Süden durch Schafheerden ersetzt wird, obgleich selbst die Anzahl der Schafe in diesem unglücklichen Lande sich vermindert, freilich nicht so schnell als die Menschen. Er vermied, das zu wiederholen, was gerade damals durch die höchsten Repräsentanten der zehntausend Vornehmen in einem plötzlichen Anfall von Schrecken verrathen worden war. Als die Panik des Garottirens eine gewisse Höhe erreicht hatte, veranlaßte das Haus der Lords eine Untersuchung und einen Bericht über Transportation und Zuchthausstrafe. An den Tag kam die Wahrheit in dem dicken Blaubuch von 1863, und bewiesen ward es durch officielle Thatsachen und Zahlen, daß die schlechtesten unter den verurtheilten Verbrechern, die Zuchthaussträflinge England's und Schottland's sich weit weniger zu schinden hatten nnd viel besser genährt waren, als die Agrikulturarbeiter England's und Schottland's. Und das war noch nicht Alles. Als in Folge des Bürgerkrieges in Amerika, die Industriearbeiter in Lancashire und Cheshire auf die Straße geworfen waren, sandte dasselbe Haus der Lords einen Arzt in die Fabrikdistricte, um zu untersuchen und festzustellen, wie viel Kohlen- und Stickstoff unumgänglich nothwendig sei, um, dargeboten in der einfachsten und billigsten Form, gerade zur Abwehr des Hungertyphus hinzureichen. Dr. Smith, der ärztliche Commissar des Parlaments, ermittelte, daß 28,000 Gran Kohlenstoff und 1330 Gran Stickstoff die wöchentliche Ration sei, welche durchschnittlich gerade hinreichend sei, um einen Erwachsenen über dem Niveau der Hungerkrankheiten zu halten, und er fand weiter, daß diese Quantität so ziemlich mit der dürftigen Nahrung übereinstimme, auf welche der Druck der äußersten Noth die armen Baumwollenarbeiter thatsächlich angewiesen hatte.[1]) Und nicht genug damit, derselbe Arzt wurde später von der Regierung wieder beauftragt, die Nahrung des ärmeren Theils der Arbeiterklasse zu untersuchen. Die Resultate seiner Nachforschungen befinden sich im „Sechsten Bericht über öffentliche Gesundheit", veröffentlicht auf Befehl des Parlaments im Laufe dieses Jahres (1864). Und was entdeckte der Arzt? Daß die Seidenweber, Nätherinnen, Handschuhmacher, Strumpfwirker und andere Arbeiter durchschnittlich nicht einmal die Nothstandsration der Baumwollenarbeiter, nicht einmal denjenigen Betrag von Kohlen- und Stickstoff erhielten, „der gerade hinreicht zur Abwehr von Hungerkrankheiten."

---

[1]) Es wird den Lesern bekannt sein, daß außer Wasser und anderen unorganischen Substanzen, Kohlen- und Stickstoff die Rohstoffe der menschlichen Nahrung ausmachen. Indessen müssen diese einfachen chemischen Ingredienzien, um zur Erhaltung des menschlichen Organismus zu dienen, in Form vegetabilischer oder animalischer Substanzen dargeboten werden. Kartoffeln, zum Beispiel, enthalten nur Kohlenstoff, während Brod kohlen- und stickstoffhaltige Substanzen in angemessenem Verhältniß enthält.

(Anm. v. Wilh. Eichhoff.)

„Ja noch mehr", sagt der Bericht, „was die untersuchten Familien der ländlichen Arbeiter betrifft, schien es, daß mehr als ein Fünftel weniger zu sich nahm als das nothdürftigste Quantum kohlenstoffhaltiger Nahrung, mehr als ein Drittel weniger als das nothdürftigste Quantum stickstoffhaltiger Nahrung, und daß in drei Landschaften (Berkshire, Oxfordshire und Somersetshire) Unzulänglichkeit stickstoffhaltiger Speisen die Durchschnittskost ganzer Ortschaften war." . . . „Es muß darauf hingewiesen werden", fügt der officielle Bericht hinzu, „daß Entbehrung der nothwendigsten Nahrung nur mit großem Widerstreben ertragen wird, und daß in der Regel große Nothdurft der Nahrung erst dann sich einstellt, wenn andere Entbehrungen vorhergegangen sind." . . . „Selbst Reinlichkeit wird dem Armen kostspielig oder schwierig, und wenn er dennoch in einem Gefühl der Selbstachtung Versuche macht, den Forderungen der Reinlichkeit zu entsprechen, so ist für ihn jeder Versuch gleichbedeutend mit vermehrten Hungersqualen. Dies sind peinliche Betrachtungen, namentlich wenn man bedenkt, daß die Armuth, auf welche sie Bezug haben, nicht die verdiente Armuth des Müßigganges ist: in allen aufgeführten Fällen ist es die Armuth der arbeitenden Bevölkerung. Und in der That, gerade die Arbeit, welche eine so kärgliche Ration von Nahrungsmitteln erlangt, wird in den meisten Fällen über die Maßen ausgedehnt." Der Bericht bringt ferner die befremdende und unerwartete Thatsache zu Tage, daß von den vier Theilen des vereinigten Königreichs, England, Wales, Schottland und Irland, die Agrikulturbevölkerung England's, des reichsten Theils, die bei Weitem am schlechtesten genährte ist, daß aber selbst die Agrikulturarbeiter von Berkshire, Oxfordshire und Somersetshire besser daran sind, als eine große Anzahl kunstfertiger Handarbeiter unter Dach und Fach im Ostende von London[1])

Solcher Art sind die officiellen Darstellungen, veröffentlicht auf Befehl des Parlaments im Jahr 1863, während der tausendjährigen Herrschaft des Freihandels, zu einer Zeit, wo der Schatzkanzler dem Hause der Gemeinen erzählte, „daß im Allgemeinen die Lage des britischen Arbeiters sich verbessert habe in einem ganz außerordentlichen Maße, welches ohne Beispiel dastehe in der Geschichte irgend eines Landes oder Zeitalters."

Aber mitten hinein in diese officiellen Glückwünschungen schrillt die trockene Bemerkung des officiellen Berichts über öffentliche Gesundheit: „Oeffentliche Ge-

---

[1]) In der Vorrede zu seinem neuerdings erschienenen Buch: „Das Kapital. Kritik der politischen Oeconomie. Von Karl Marx. Hamburg 1867" bemerkt Marx sehr richtig:

„Im Vergleich zur englischen ist die sociale Statistik Deutschlands und des übrigen continentalen Westeuropa's elend. Dennoch lüftet sie den Schleier gerade genug, um hinter demselben ein Medusenhaupt ahnen zu lassen. *Wir würden vor unseren eigenen Zuständen erschrecken*, wenn unsere Regierungen und Parlamente, wie in England, periodische Untersuchungs-Commissionen über die öconomischen Verhältnisse bestallten, wenn diese Commissionen mit derselben Machtvollkommenheit, wie in England, zur Erforschung der Wahrheit ausgerüstet würden, wenn es gelänge, zu diesem Behufe ebenso sachverständige, unparteiische und rücksichtslose Männer zu finden, wie die Fabrikinspectoren England's sind, seine ärztlichen Berichterstatter über „Public Health" (öffentliche Gesundheit), seine Untersuchungscommissäre über die Exploitation der Weiber und Kinder, über Wohnungs- und Nahrungszustände 2c. Perseus brauchte eine Nebelkappe zur Verfolgung von Ungeheuern. Wir ziehen die Nebelkappe tief über Aug' und Ohr, um die Existenz der Ungeheuer wegleugnen zu können."

(Anm. v. Wilh. Eichhoff.)

sundheit eines Landes bedeutet die Gesundheit seiner Massen, und wie können die Massen gesund sein, wenn sie nicht bis auf ihre untersten Schichten herab mindestens erträglich leben?"

Geblendet durch den „Forschritt der Nation", umgaukelt von den Zahlen der Statistik, ruft der Schatzkanzler in wilder Verzückung aus: „In den Jahren 1842—1852 hat sich das steuerpflichtige Einkommen des Landes um 6 Procent vermehrt, in den acht Jahren 1853—1861 hat es im Verhältniß zum Einkommen des Jahres 1853 um 20 Procent zugenommen. Diese Thatsache ist so staunenswerth, daß sie beinahe unglaublich ist" .... „Diese berauschende Vermehrung von Reichthum und Macht," fügt Mr. Gladstone hinzu, „ist ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkt."

Wer zu wissen wünscht, unter wie viel Opfern an zerrütteter Gesundheit, verdorbenen Sitten und gestörten Geisteskräften diese „berauschende, ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkte Vermehrung von Reichthum und Macht" erzeugt worden ist und noch erzeugt wird, der blicke auf das Gemälde, welches der letzte „öffentliche Gesundheits-Bericht" von den Werkstätten der Schneider, Buchdrucker und Putzmacherinnen entworfen hat. Er vergleiche damit den „Bericht der Untersuchungscommission über die Beschäftigung von Kindern in Fabriken" vom Jahr 1863, worin unter Anderem ausgesprochen wird, daß die Töpfer, und zwar nicht blos die männlichen, sondern auch die weiblichen Arbeiter der Töpferwerkstätten, als Arbeiterklasse einen körperlich und geistig heruntergekommenen Theil der Bevölkerung ausmachen, daß ein von der Geburt an ungesundes Kind später selbst ungesunde Kinder erzeuge, daß nach und nach ein zunehmendes Aussterben der ganzen Race bevorstehe, und daß die Verkommenheit der Bevölkerung von Staffordshire noch größer sein würde, wenn sie sich nicht aus den angrenzenden Landschaften rekrutire und sich durch Heirath mit gesünderen Racen vermische. Er blicke auf Mr. Tremenheere's Blaubuch über die „Beschwerden der Bäckergesellen." Und Wen hat nicht geschaudert bei der scheinbar paradoxen, durch den General-Registrator mit Documenten belegten Behauptung der Fabrikinspectoren, daß der Gesundheitszustand der Fabrikarbeiter von Lancashire grade in der Zeit, wo sie auf eine Nothstandsration von Nahrungsmitteln beschränkt gewesen seien, sich thatsächlich gebessert habe, weil sie in Folge der Baumwollennoth zeitweise aus den Baumwollenfabriken ausgeschlossen seien, und daß die Sterblichkeit unter den Kindern in dieser Zeit abgenommen habe, weil die Mütter jetzt endlich einmal in der Lage gewesen seien, ihnen statt der Opiummixtur von Godfrey die eigne Brust zu reichen.

Und dagegen die Kehrseite der Medaille. Die dem Hause der Gemeinen am 20. Juli 1864 vorgelegten amtlichen Berichte über den Ertrag der Einkommen- und Grundsteuer belehren uns, daß in der Zeit vom 5. April 1862 bis 5. April 1863 die Anzahl der Personen mit einem jährlichen Einkommen von 50,000 Pfd. Sterling und darüber um 13 zugenommen habe und in diesem einen Jahr von 67 auf 80 Personen gestiegen sei. Derselbe amtliche Bericht enthüllt die Thatsache, daß ungefähr 3000 Personen sich in ein jährliches Einkommen von ungefähr 25 Millionen Pfund Sterling zu theilen haben, eine Summe, die größer ist als der Gesammtbetrag der alljährlich an die Gesammtheit der Agrikulturarbeiter von England und Wales gezahlten Arbeitslöhne. Schlagt die amtlichen Listen von 1861 auf, und Ihr werdet finden, daß die Anzahl der Grundeigenthümer in England und Wales von 16,934 Personen im Jahr 1851 auf 15,066 im Jahr

1861 zusammengeschmolzen ist, so daß die Concentration des Grundbesitzes in 10 Jahren um 11 Procent zugenommen hat. Wenn die Vereinigung des gesammten Grundbesitzes in den Händen Weniger in diesem Verhältniß fortschreiten sollte, so wird allerdings dadurch die Grund- und Boden-Frage sehr vereinfacht werden, grade so, wie es im römischen Kaiserreich geschah, als Nero über die Entdeckung greinte, daß die Hälfte der Provinz Afrika sich in dem Besitz von sechs Herren befinde.

Wir sind darum so lange bei diesen Thatsachen, „die so staunenswerth, daß sie beinahe unglaublich sind", stehen geblieben, weil England an der Spitze des Handels und der Industrie Europas steht. Erinnert Euch, daß erst vor Kurzem einer von den verbannten Söhnen Louis Philipp's die englischen Agrikulturarbeiter öffentlich deshalb beglückwünscht hat, weil ihr Loos besser sei als das ihrer weniger glücklich situirten Kameraden jenseits des Kanals. Und in der That: mit einer anderen Localfärbung und auf etwas kleinerer Stufenleiter pflanzen sich die englischen Zustände in allen in ihrer industriellen Entwickelung begriffenen Ländern des Continents fort. In allen diesen Ländern hat seit dem Jahre 1848 eine unerhörte Entwickelung der Industrie, eine ungeahnte Ausdehnung des Ein- und Ausfuhrhandels stattgefunden. In allen war die ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkte Vermehrung von Reichthum und Macht ebenfalls wahrhaft berauschend. In allen erhielt zwar eine kleine Anzahl Arbeiter, ebenso wie in England, etwas erhöhten Arbeitslohn, aber bei dem allgemeinen Steigen der Preise hatte diese Lohnerhöhung für den Lebensgenuß des Arbeiters ebenso wenig zu bedeuten, als z. B. der Insasse des hauptstädtischen Armen- oder Waisenhauses davon Nutzen hat, daß seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse nach amtlichen Ermittelungen von 7 Pfund 7 Schillingen 4 Pence im Jahre 1852 auf 9 Pfund 15 Schilling 8 Pence im Jahre 1861 gestiegen sind. Allüberall sank die große Masse der arbeitenden Klassen in immer tieferes Elend, mindestens in demselben Maße, als die oberen Klassen auf der socialen Scala stiegen. In allen Ländern Europas steht es jetzt als unumstößliche Wahrheit fest, unleugbar für jeden unbefangenen Forscher, und bestritten nur von Denen, die ein Interesse haben, Anderen trügerische Hoffnungen zu machen, daß weder die Vervollkommnung der Maschinen, noch die Nutzbarmachung der Wissenschaft für die Industrie und Agrikulturproduction, weder die Hülfsmittel und Kunstgriffe des Verkehrs, noch neue Colonieen oder Auswanderung, weder die Eroberung neuer Märkte, noch der Freihandel oder alle diese Dinge zusammengenommen, das Elend der gewerbthätigen Massen zu beseitigen vermögen, daß vielmehr auf der falschen Grundlage des Bestehenden jede frische Entwickelung der schöpferischen Kraft der Arbeit nur dahin zielt, die socialen Gegensätze zu vertiefen und den socialen Conflict zu schärfen. Hungertod erhob sich in der Hauptstadt des britischen Königreichs beinahe auf den Rang einer socialen Institution während dieser berauschenden Epoche öconomischen Fortschritts. Diese Epoche ist in den Annalen der Welt gekennzeichnet durch die beschleunigte Wiederkehr, den erweiterten Umfang und die tödtlicheren Wirkungen der socialen Pest, die man Handels- und Industriekrise nennt.

Nach dem Fehlschlagen der Revolutionen von 1848 wurden auf dem Continent alle Parteiorganisationen und Parteijournale der arbeitenden Klassen durch die eiserne Hand der Gewalt zermalmt, die vorgeschrittensten Söhne der Arbeit flohen in Verzweiflung nach der transatlantischen Republik, und die kurzlebigen Träume von Emancipation der Arbeiterklasse zerrannen in einer Epoche fieberhafter Industriethätigkeit, sittlicher Versumpftheit und politischer Reaction. Die

Niederlage der arbeitenden Klassen auf dem Continent verbreitete bald ihre ansteckende Wirkung auf die andere Seite des Kanals. Während die totale Niederlage ihrer continentalen Brüder die arbeitenden Klassen Englands entmannte und ihr Vertrauen auf ihre eigene Sache brach, gab sie dem Grundbesitzer und Kapitalisten seine einigermaßen erschütterte Zuversicht wieder. Uebermüthig zogen diese Zugeständnisse zurück, welche bereits angekündigt waren. Die Entdeckung neuer Goldländer führte zu einem großartigen Auszug, der in den Reihen des britischen Proletariats eine unersetzbare Lücke zurückließ. Andere, früher thatkräftige Mitglieder des Proletariats, wurden durch die temporäre Bestechung von Mehrarbeit und Lohnerhöhung weggeschnappt und in Gutgesinnte umgewandelt. Alle Anstrengungen, die Chartisten-Bewegung aufrecht zu halten oder umzugestalten, schlugen ganz unzweideutig fehl, die Preßorgane der Arbeiter starben eines nach dem andern an der Theilnahmlosigkeit der Massen, und in der That, niemals vordem schien die englische Arbeiterklasse so ganz und gar mit dem Zustande ihrer politischen Nichtexistenz ausgesöhnt. Wenn damals zwischen den englischen und den continentalen Arbeiterklassen auch keine Gemeinschaft der Action stattgefunden hatte, so doch, auf alle Fälle, eine Gemeinschaft der Niederlage.

Und dennoch war diese Periode nicht ohne entschädigende Charakterzüge. Wir wollen hier nur auf zwei große Thatsachen aufmerksam machen.

Nach einem dreißigjährigen, mit der bewundernswerthesten Ausdauer gefochtenen Kampfe setzten die englischen Arbeiterklassen dadurch, daß sie eine flüchtige Spaltung zwischen der Aristokratie des Grundbesitzes und des Geldes benutzten, die Zehnstundenbill durch. Die bedeutenden physischen, moralischen und intellectuellen Vortheile, die hieraus den Fabrikarbeitern erwuchsen und in den halbjährlichen Berichten der Fabrikinspectoren chronologisch verzeichnet werden, sind jetzt allseitig anerkannt. Die meisten continentalen Regierungen sahen sich genöthigt, die englische Fabrikordnung in mehr oder minder beschränkter Form ebenfalls einzuführen, und das britische Parlament selbst ist von Jahr zu Jahr gezwungen, den Wirkungskreis dieses Gesetzes auszudehnen. Und nicht blos von praktischer Bedeutung war der wunderbare Erfolg dieser Arbeitermaßregel. Die britische Bourgeoisie hatte durch ihre berüchtigtsten Organe unter den Männern der Wissenschaft, wie z. B. durch Dr. Ure, Professor Senior und andere Weise dieses Schlages, prophezeiht und zu ihrer Herzenszufriedenheit bewiesen, jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit müsse die Todtenglocke der britischen Industrie läuten, welche vampyrartig nur davon leben könne, Blut zu saugen, vor Allem Kinderblut. In alten Zeiten war Kindermord ein geheimnißvoller Ritus des Moloch-Kultus, und wurde nur bei sehr feierlichen Gelegenheiten, vielleicht einmal jährlich vollzogen, und dabei hatte Moloch keinen ausschließlichen Hang für die Kinder der Armen. Dieser Kampf für die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit wüthete um so heftiger, als er nicht blos ein Schrecken für die Habsucht war, sondern auch ein directer Eingriff in den großen Kampf zwischen der blinden Regel der Gesetze über Angebot und Nachfrage, welche die politische Oeconomie der Bourgeoisie ausmachen, und der durch sociale Fürsorge geregelten socialen Production, dem Inbegriff der politischen Oeconomie der Arbeiterklasse. Und deshalb war die Zehnstundenbill nicht blos ein großer praktischer Erfolg, sie war der Sieg eines Princips: zum ersten Mal am hellen lichten Tag unterlag die politische Oeconomie der Bourgeoisie der politischen Oeconomie der Arbeiterklasse.

Doch der politischen Oeconomie der Arbeit stand noch ein größerer Sieg über die politische Oeconomie des Besitzes vor. Wir sprechen von der Cooperativbewegung, insbesondere von den auf dem Princip der Cooperation beruhenden, durch wenige unverzagte, wenn auch ununterstützte „Hände" [1]) ins Leben gerufenen Fabriken. Der Werth dieser großen socialen Experimente kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Durch die That, statt der Gründe, haben sie bewiesen, daß Production in großem Maßstab und in Uebereinstimmung mit den Geboten moderner Wissenschaft stattfinden kann ohne die Existenz einer Klasse von Arbeitgebern, die einer Klasse von Arbeitnehmern zu thun gibt, daß die Arbeitsmittel, um Früchte zu tragen, nicht als ein Werkzeug der Herrschaft über und der Ausbeutung gegen den Arbeitenden selbst monopolisirt zu werden brauchen, und daß **Lohnarbeit**, wie Sclavenarbeit, wie Leibeigenschaft, nur eine **vorübergehende und untergeordnete Form ist**, die, dem Untergange geweiht, **verschwinden muß, vor der associirten Arbeit**, welche ihre schwere Aufgabe mit williger Hand, leichtem Sinn und fröhlichem Herzen erfüllt. In England war der Saame des Cooperativ-Systems durch Robert Owen gesäet worden; die gleichartigen Experimente der Arbeiter auf dem Continent waren thatsächlich das praktische Resultat dieser im Jahre 1848 zwar nicht erfundenen, aber laut verkündigten Theorien.

Die Erfahrungen der Periode von 1848 bis 1864 haben über allen Zweifel festgestellt, daß Cooperativarbeit, wie ausgezeichnet im Princip und wie nützlich in der Praxis sie auch immer sein möge, so lange sie auf den engen Kreis gelegentlicher Versuche einzelner Arbeiter beschränkt bleibt, niemals im Stande sein wird, das Wachsthum des Monopols in geometrischer Progression aufzuhalten, die Massen zu befreien, oder auch nur die Wucht ihres Elends merklich zu erleichtern. Vielleicht haben gerade aus diesem Grunde Aristokraten von anscheinend edler Denkungsart, philantropische Schönredner der Bourgeoisie und selbst geschäftskluge Nationalöconomen ganz urplötzlich mit widerlichen Complimenten eben dem Cooperativarbeitsystem gehuldigt, welches sie vergebens im Keim zu ersticken gesucht, welches sie als das Utopien des Träumers verhöhnt oder als Verruchtheit des Socialisten gebrandmarkt hatten. Um die gewerbthätigen Massen zu retten, müßte Cooperativarbeit zu nationalen Dimensionen entwickelt und, folgerichtig, durch Staatsmittel gefördert werden. Dagegen aber werden die Herren des Grundbesitzes und des Kapitals stets ihre politischen Privilegien zur Vertheidigung und Verewigung ihrer öconomischen Monopole aufbieten. Weit entfernt davon, der Emancipation der Arbeit Vorschub zu leisten, werden sie fortfahren, ihr jedes nur mögliche Hinderniß in den Weg zu legen. Erinnert Euch des Hohnes, mit welchem Lord Palmerston in der letzten Parlamentssession die Fürsprecher des Gesetzentwurfs über die Rechte irländischer Pächter zu Boden schmetterte. Das Haus der Gemeinen, rief er aus, ist ein Haus von Grundbesitzern. **Deshalb ist es die große Pflicht der arbeitenden Klassen, politische Macht zu erobern.** Sie scheinen dies begriffen zu haben, denn in England, Deutschland, Italien und Frankreich hat ein gleichzeitiges Wiederaufleben statt-

[1]) In England ist es Sprachgebrauch, die Arbeiter als „Hände" (hands) zu bezeichnen, während Schafe und Ochsen nach Köpfen (heads) gezählt werden. (Anm. v. Wilh. Eichhoff.)

gefunden, und ein gleichzeitiges Streben nach einer politischen Reorganisation der Arbeiterpartei.

Ein Element des Erfolges besitzen sie — Zahlen; aber Zahlen wiegen nur dann schwer in der Wage, wenn sie durch ein Bündniß vereinigt und einem bewußten Ziel entgegengeführt werden. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gelehrt, daß Mißachtung des Bandes der Brüderlichkeit, welches zwischen den Arbeitern der verschiedenen Länder bestehen und sie anspornen sollte, in allen ihren Kämpfen für Emancipation fest bei einander zu stehen, sich durch eine allgemeine Vereitelung ihrer unzusammenhängenden Anstrengungen bestraft. **Diese Erwägung veranlaßte die Arbeiter verschiedener Länder, welche sich am 28. September 1864 zu einem öffentlichen Meeting in St. Martin's Hall versammelt hatten, die internationale Arbeiter-Association zu gründen.**

Noch eine andere Ueberzeugung beherrschte dies Meeting.

Wenn die Emancipation der arbeitenden Klassen deren gegenseitigen brüderlichen Beistand erfordert, wie können sie diese große Mission erfüllen, wenn die auswärtige Politik der Regierungen strafbare Pläne verfolgt, nationale Vorurtheile in Bewegung setzt, und in Raubzügen das Blut und den Schatz des Volkes vergeudet? Nicht die Weisheit der herrschenden Klassen, sondern der heldenmüthige Widerstand der arbeitenden Klassen von England war es, was den Westen von Europa verhinderte, sich über Hals und Kopf in einen infamen Kreuzzug für die Verewigung und Fortpflanzung der Sclaverei auf dem jenseitigen Ufer des atlantischen Oceans zu stürzen. Der schamlose Beifall, die nur scheinbare Sympathie oder der beschränkte Gleichmuth, mit welchem die oberen Klassen Europa's die Bergfestung des Kaukasus Rußland zur Beute fallen und das heldenmüthige Polen durch Rußland haben vernichten sehen, die unwiderstandenen Uebergriffe dieser barbarischen Macht, deren Haupt in St. Petersburg, deren Hände in allen Cabinetten Europa's sitzen, haben den arbeitenden Klassen die Pflicht gelehrt, sich selbst der Mysterien der internationalen Staatskunst zu bemeistern, die diplomatischen Streiche ihrer Regierungen zu überwachen, ihnen nöthigenfalls mit aller ihnen zu Gebot stehenden Macht entgegenzuarbeiten, und, **wenn außer Stande, den Streich zu verhindern,** sich zu gleichzeitiger **öffentlicher Anklage** zu verbinden und die einfachen Gesetze der Moral und des Rechts zu proklamiren, welche ebensowohl die Beziehungen Einzelner regeln, als auch die obersten Gesetze des Verkehrs der Nationen sein sollten.

Der Kampf für solch eine auswärtige Politik bildet einen Theil des allgemeinen Kampfes für die Emancipation der arbeitenden Klassen.

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Die Statuten der Association.

Diese lauten in der definitiven, sachlich unveränderten Fassung, wie sie vom Genfer Congreß (1866) sanctionirt worden sind, folgendermaßen:

In Erwägung:

daß die Emancipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emancipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die öconomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die öconomische Emancipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emancipation der Arbeit weder ein locales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europa's, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfall in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniß der noch getrennten Bewegungen erfordert;

aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeitercongreß, daß die **internationale Association** und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen **Wahrheit, Recht und Sitte** als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniß oder Nationalität anerkennen.

Der Congreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht blos für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. **Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.**

Und in diesem Sinne beschließt er folgende Statuten der internationalen Association:

1. Die Association ist zu dem Zwecke errichtet, ein centrales Mittel der Verbindung und Cooperation zwischen den in verschiedenen Ländern bestehenden und dasselbe Ziel, nämlich den Schutz, die Hebung und völlige Emancipation der arbeitenden Klassen verfolgenden Arbeitergesellschaften zu schaffen.

2. Name der Gesellschaft soll sein: „Die internationale Arbeiter-Association“.

3. Der Generalrath soll aus Arbeitern bestehen, die den verschiedenen, in der internationalen Association vertretenen Ländern angehören. Er soll aus seinen eigenen Mitgliedern die zur Besorgung der Geschäfte nothwendigen Beamten, einen Präsidenten, Schatzmeister, Generalsecretär, correspondirende Secretäre für die verschiedenen Länder ꝛc. wählen. Der Congreß bestimmt von Jahr zu Jahr den Sitz des Generalraths, wählt eine Anzahl von Mitgliedern mit der Befugniß, ihre Anzahl selbst zu vervollständigen, und bestimmt Ort und Zeit für die Zusammenkunft des nächsten Congresses. Die Delegirten versammeln sich zur bestimmten Zeit am bestimmten Ort ohne jede besondere Einladung. Der Generalrath kann nöthigenfalls den Ort ändern, ist aber nicht befugt, den Termin der Zusammenkunft hinauszuschieben.

4. Bei seinen jährlichen Zusammenkünften soll der Generalcongreß vom Generalrath öffentliche Rechnungslegung seiner Geschäfte erhalten. Letzterer soll in dringlichen Fällen befugt sein, den Generalcongreß vor Ablauf des regelmäßigen Jahrestermins zusammenzurufen.

5. Der Generalrath soll eine internationale Vermittelung zwischen den verschiedenen cooperirenden Associationen bilden, so daß die Arbeiter eines jeden Landes fortwährend von den Bewegungen ihrer Klasse in den andern Ländern unterrichtet gehalten werden, daß eine gleichzeitige und einheitlich geleitete Untersuchung der socialen Zustände in den verschiedenen Ländern Europa's veranstaltet werden kann, daß Fragen von allgemeinem Interesse, die in einer Gesellschaft angeregt worden, von allen erörtert werden, und daß, wenn eine unmittelbar praktische Thätigkeit nöthig sein sollte, wie z. B. im Falle internationaler Streitigkeiten, eine gleichzeitige und gleichförmige Action der associirten Gesellschaften stattfindet. So oft es zeitgemäß erscheint, soll der Generalrath die Initiative zu Vorschlägen für die verschiedenen nationalen oder localen Gesellschaften ergreifen. Um die Verbindung zu erleichtern, soll der Generalrath periodische Berichte veröffentlichen.

6. In Anbetracht dessen, daß der Erfolg der Arbeiterbewegung in jedem Lande nur durch die Macht des Zusammenhanges und der Einigkeit gesichert werden kann, während andererseits die Nutzbarkeit des internationalen Generalraths wesentlich davon abhängt, ob er es mit wenigen Mittelpunkten nationaler Arbeiter-Associationen oder mit einer großen Anzahl kleiner und getrennter Localgesellschaften zu thun hat, sollen die Mitglieder der internationalen Association ihre äußersten Anstrengungen darauf richten, die unzusammenhängenden Arbeitergesellschaften ihrer betreffenden Länder zu nationalen, durch Centralorgane vertretenen Körperschaften zu vereinigen. Doch versteht es sich von selbst, daß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift von den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen abhängig ist, und daß, abgesehen von gesetzlichen Hindernissen, keiner unabhängigen Localgesellschaft verwehrt sein soll, direct mit dem Generalrath zu correspondiren.

7. Die verschiedenen Branchen und Sectionen sollen an den Orten ihres Domicils und so weit ihr Einfluß reicht, die Initiative nicht allein in Bezug auf allgemeine fortschrittliche Verbesserung des öffentlichen Lebens, sondern auch in Bezug auf die Gründung von Productiv-Associationen und anderen, der Arbeiterklasse nützlichen Einrichtungen ergreifen. Der Generalrath soll sie in jeder nur möglichen Weise unterstützen.

8. Jedes Mitglied der internationalen Association, welches seinen Wohnsitz von einem Lande nach dem andern verlegt, soll den brüderlichen Beistand der associirten Arbeiter erhalten.

9. Jeder, der sich zu den Principien der internationalen Arbeiterassociation bekennt und dieselben vertheidigt, ist wählbar zum Mitglied der Association. Jede Branche ist verantwortlich für die Rechtschaffenheit der Mitglieder, welche sie aufnimmt.

10. Jede Section oder Branche hat die Befugniß, ihren eigenen correspondirenden Secretär zu ernennen.

11. Die Arbeitergesellschaften, welche sich der internationalen Association anschließen und sich mit dieser durch ein immerwährendes Band brüderlicher Gemeinschaft verbinden, behalten ihre besondere Organisation unangetastet bei.

12. Alles, was in den Statuten nicht vorgesehen ist, wird durch specielle, der Revision eines jeden Congresses unterliegende Verordnungen nachträglich ergänzt werden.

Instructionen für die Delegirten des provisorischen Generalrathes.

Beschlossen auf dem internationalen Congresse zu Genf, 3. bis 8. September 1866.

Die wichtigsten Punkte waren folgende:

§. 1 dieser Instructionen handelt von der Organisation der internationalen Association. Es werden die schon oben mitgetheilten, durch die Praxis zweier Jahre bewährten Statuten zur definitiven Annahme empfohlen, London als Sitz des Generalraths für das nächste Jahr vorgeschlagen und dem Congreß die Wahl des Generalraths und eines Generalsecretärs mit einem wöchentlichen Gehalt von 2 Pfund Sterling, des einzigen honorirten Beamten der Association, anheimgegeben.

Der Congreß sanctionirte die provisorischen Statuten, beschloß, daß London Sitz des Generalraths bleiben solle, bestätigte den provisorischen Generalrath zu London für das Verwaltungsjahr 1866 bis 1867 in seinen Functionen und setzte den Beginn des nächsten Congresses auf den ersten Montag im September 1867 zu Lausanne fest.

§ 2 der Instructionen handelt von den internationalen Hülfsmitteln, welche die Association den Arbeitern aller Länder in ihrem Kampf gegen das Kapital darbieten könne. Diese Frage nehme die ganze Thätigkeit der Association in Anspruch, deren Ziel ja darin bestehe, die bis jetzt noch unzusammenhängenden Kämpfe für die Emancipation der Arbeiterklasse in den verschiedenen Ländern zu vereinigen und zu verallgemeinern. In einem Falle könne bereits die Association sich rühmen, den Intriguen der Kapitalisten mit Erfolg vorgebeugt zu haben, so weit diese nämlich bei Arbeitseinstellungen fremde Arbeiter als Waffe gegen die einheimischen Arbeiter ins Gefecht geführt hätten. Es sei eine von den großen Aufgaben der Association, die Arbeiter der verschiedenen Länder als Brüder und Kameraden der Emancipationsarmee sich nicht blos fühlen, sondern auch handeln zu machen. Als weiteres internationales Hülfsmittel werde eine „statistische Untersuchung über die Lage der arbeitenden Klassen aller Länder durch die eigne Initiative der arbeitenden Klassen“ vorgeschlagen. Um diese Arbeiterstatistik mit Erfolg durchzuführen, wurden in nachstehendem Schema die Materialien, auf die es hauptsächlich ankomme, zusammengefaßt. Dadurch, daß sie ein so großes Werk unternehmen, würden die Arbeiter beweisen, daß sie fähig seien, ihr Schicksal in ihre eigene Hand zu nehmen. Daher werde vorgeschlagen, daß das Werk von allen Branchen der Association unverzüglich in Angriff genommen werde, und daß der Congreß alle Arbeiter Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Mitarbeiterschaft an der Statistik der Arbeiterklasse einlade, daß alle Berichte und Aussagen dem Generalrath zugesandt würden, der sie zu einem allgemeinen Bericht ausarbeiten, den Wortlaut der Aussagen als Anhang hinzufügen, und nach eingeholter Sanction des Congresses Bericht und Anhang veröffentlichen solle.

Das vorgeschlagene allgemeine Schema enthält folgende Rubriken, die indeß je nach localen Bedürfnissen verändert werden möchten:

1. Bezeichnung der Industrie.
2. Alter und Geschlecht der Arbeiter.
3. Anzahl der Arbeiter.
4. Salaire und Löhne: a, der Lehrlinge; b, für Tagesarbeit oder Stückwerk; c, Lohnscala der Zwischenhändler. Wöchentlicher, jährlicher Durchschnittsbetrag.
5. a, Arbeitsstunden in Fabriken; b, Arbeitsstunden bei kleinen Arbeitgebern und bei häuslicher Arbeit, wenn das Geschäft in dieser Weise betrieben wird; c, Nachtarbeit und Tagesarbeit.
6. Mahlzeiten und Art der Beköstigung.
7. Qualität des Arbeitlocals und der Arbeit: Ueberfüllung, mangelhafte Ventilation, Mangel an Sonnenlicht, Gebrauch von Gaslicht, Reinlichkeit 2c.
8. Art der Beschäftigung.
9. Wirkung der Beschäftigung auf die natürliche Körperbeschaffenheit.
10. Sittenzustand. Erziehung.
11. Handelsstatistik: ob das Geschäft von der Saison abhängt, oder die Arbeit mehr oder weniger gleichmäßig durchs ganze Jahr vertheilt ist, ob die Waare großen Preisschwankungen unterliegt, der auswärtigen Concurrenz ausgesetzt ist, und ob sie für den inländischen Consum oder für den Export bestimmt ist 2c.

Die Vorschläge des Generalraths wurden vom Congreß einstimmig angenommen, und die statistischen Ermittelungen und Feststellungen der Arbeiter über ihre eigenen Verhältnisse gehen seitdem ruhig ihren Gang.

§ 3 der Instructionen betrifft die Beschränkung der Arbeitszeit. Dies sei eine Präliminarbedingung, ohne welche alle weitergehenden Verbesserungs- und Emancipationsversuche fehlschlagen müßten. Sie sei nothwendig, einmal um die Gesundheit und natürliche Energie der Arbeiterklasse, der großen Masse jeder Nation, wiederherzustellen, sodann um dem Arbeiter die Möglichkeit geistiger Fortentwicklung, gesellschaftlichen Verkehrs, socialer und politischer Thätigkeit zu gewähren. Deshalb möge der Congreß sich zu Gunsten einer gesetzlichen Beschränkung der Tagesarbeit auf acht Stunden per Tag erklären. Diese Forderung sei in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits das allgemeine Feldgeschrei der arbeitenden Klassen, und das Votum des Congresses werde dazu dienen, sie zur allgemeinen Forderung aller Arbeiter der Welt zu machen. Nachtarbeit dürfe nur ausnahmsweise für gewisse, gesetzlich specificirte Geschäftszweige gestattet werden, mit dem Bestreben, allmälig alle Nachtarbeit zu unterdrücken. Dieser Vorschlag beziehe sich indeß nur auf Erwachsene im Alter von 18 Jahren und darüber, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, doch müßte letzteres streng von Nachtarbeit irgend welcher Art und von jeder Arbeit, welche der Zartheit des Geschlechts schädlich sei, oder den Körper giftigen oder verderblichen Einwirkungen aussetze, ausgeschlossen werden.

Der Congreß trat diesen Ausführungen mit einer Majorität von 50 gegen 10 Stimmen bei. Die Minorität bestand aus den französischen Delegirten, welche mit einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden per Tag sich begnügen wollten.

§ 4 der Instructionen über die „Arbeit der Jugend und Kinder beider Geschlechter“ greift das sociale Uebel bei der Wurzel an.

Die Tendenz der modernen Industrie, Kinder und jugendliche Personen beider Geschlechter am großen Werk der socialen Production cooperiren zu machen, sei eine fortschrittliche, gesunde und rechtmäßige Tendenz, obwohl sie unter der Kapitalherrschaft zu einem Gräuel ausgeartet sei. In einem rationellen Zustande der Gesellschaft sollte jedes Kind im Alter von 9 Jahren anfangen, ein productiver Arbeiter zu werden, so daß kein kräftiger Erwachsener von dem allgemeinen Naturgesetz ausgenommen zu werden brauche, welches fordert: Arbeite, um zu essen, arbeite nicht allein mit dem Kopf, sondern auch mit den Händen.

Für den Augenblick indeß habe der Congreß nur mit der Arbeiterbevölkerung zu thun. Er unterscheide hier drei Klassen von Kindern und jungen Personen beider Geschlechter, die verschieden zu behandeln seien; die erste Klasse umfasse das Alter von 9 — 12, die zweite von 13 — 15, die dritte von 16 — 17 Jahren. Vorgeschlagen werde, dahin zu wirken, daß die Beschäftigung der ersten Klasse in irgend einer Werkstätte oder für irgend welche häusliche Arbeit gesetzlich auf zwei, die der zweiten auf vier, die der dritten auf sechs Arbeitsstunden beschränkt, und daß für die dritte Klasse eine Unterbrechung von wenigstens einer Stunde zu Mahlzeiten oder zur Erholung gesetzlich angeordnet werde.

Es möge wünschenswerth sein, mit dem Elementarunterricht vor dem Alter von 9 Jahren zu beginnen, aber der Congreß habe es hier nur mit dem unerläßlichsten Gegengift gegen die Tendenzen eines socialen Systems zu thun, welches den Arbeiter zu einem bloßen Werkzeuge der Kapitalanhäufung herabwürdige, und Eltern durch das Bedürfniß ihres Lebensunterhaltes zwinge, die eigenen Kinder zu verkaufen. Das Recht der Kinder und der Jugend müsse geschützt werden. Sie seien unfähig, für sich selbst zu handeln, daher sei es Pflicht der Gesellschaft, für ihr Wohl zu sorgen.

Wenn die Bourgeoisie und Aristokratie diese ihre Pflicht gegen ihre eigenen Kinder vernachlässige, so sei es ihre eigene Schuld. Das Kind, welches die Privilegien dieser Klassen theile, sei verurtheilt, auch unter ihren Vorurtheilen zu leiden.

Ein ganz anderer Fall sei es mit der Arbeiterklasse. Der Arbeiter sei kein freier Herr seines Handelns. In leider nur zu vielen Fällen sei er selbst zu unwissend, die wahren Interessen seines Kindes oder die Normalbedingungen des menschlichen Entwickelungsganges zu verstehen. Der aufgeklärtere Theil der Arbeiterklasse indeß begreife sehr wohl, daß die Zukunft der Klasse, und das ist die Zukunft der Menschheit, ganz und gar von der Heranbildung der aufkeimenden arbeitenden Generation abhänge. Die Arbeiter wüßten sehr wohl, daß vor allem Andern die Kinder und jugendlichen Arbeiter aus den Krallen des gegenwärtigen Arbeitsystems gerettet werden müßten. Dies könne nur dadurch geschehen, daß die sociale Einsicht in sociale Macht verwandelt würde, und zwar unter gegebenen Verhältnissen durch allgemeine von der Staatsgewalt in Ausführung zu bringende Gesetze. Wenn die Arbeiterklasse die Regierung bei Ausführung solcher Gesetze unterstütze, stärke sie keineswegs die Macht der Regierung. Im Gegentheil, sie mache die Macht, die jetzt gegen sie gebraucht werde, sich selbst dienstbar. Durch einen allgemeinen Act bewirke sie, was sonst vergebens durch eine Menge vereinzelter individueller Bemühungen versucht werden würde.

Von diesem Standpunkt ausgehend, müsse der Congreß sich dahin aussprechen, daß kein Vater und kein Arbeitgeber befugt sein dürfe, jugendliche Arbeit anders als in Verbindung mit Erziehung zu gebrauchen.

Unter Erziehung seien drei Dinge zu verstehen:

Erstens: Ausbildung des Verstandes.

Zweitens: Ausbildung des Körpers, wie sie in Schulen durch Turnunterricht und militärische Uebungen stattfindet.

Drittens: Technologische Erziehung, welche die allgemeinen Principien aller Productionsprocesse erklärt, und gleichzeitig das Kind und die Jugend in den praktischen Gebrauch und die Handhabung der Elementarwerkzeuge aller Gewerbe einweiht.

Ein stufenweiser und fortschreitender Kursus geistiger, körperlicher und technologischer Erziehung sollte der Klasseneintheilung der jugendlichen Arbeiter zu Grunde liegen. Die Kosten der technologischen Schulen sollten theilweise durch den Verkauf ihrer Producte gedeckt werden.

Die Vereinigung bezahlter productiver Arbeit, geistiger Erziehung, körperlicher Uebung und technologischen Unterrichts werde die Arbeiterklasse hoch über das Niveau der Aristokratie und Bourgeoisie erheben.

Es verstehe sich von selbst, daß die Beschäftigung aller Personen im Alter bis zu einschließlich 17 Jahren durch Nachtarbeit und in irgend einem gesundheitsschädlichen Gewerbszweige durch strenge Gesetze verboten werden müsse.

Der Congreß trat einstimmig diesen Ausführungen bei, und fügte eine Resolution hinzu des Inhalts, daß die technische Erziehung der Jugend sowohl theoretischer, als auch praktischer Art sein müsse, um zu verhindern, daß aus den projectirten technologischen Schulen nicht eine Klasse von Handwerkern, sondern von Fabrikaufsehern und Werkmeistern hervorgehe.

Politische Thätigkeit des Generalraths der internationalen Arbeiter-Association.

Getreu dem Programm, worin er die Arbeiter aufgefordert hatte, ihre sociale Emancipation dadurch vorzubereiten, daß sie politische Macht eroberten, versäumte der Generalrath über seiner socialen Thätigkeit keineswegs, bei passenden Gelegenheiten auch politisch zu interveniren. Die bedeutendsten Schritte auf diesem Gebiete waren folgende:

1. Schon vor Stiftung der Association hatten die einzelnen Mitglieder des Generalraths in ihren Kreisen für die Sache der nordamerikanischen Union gewirkt. In demselben Maße, wie die Regierung und die herrschenden Klassen die Conföderirten begünstigt, das durch die Blocade der amerikanischen Häfen in England verursachte Elend als Hebel benutzt und alle möglichen Mittel angewandt hatten, um Demonstrationen englischer Arbeiter für die Secessionisten hervorzurufen, in demselben Maße hatten die Führer der Arbeiter diese Intriguen vereitelt, die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten durch Adressen von der wahren Stimmung der Massen in England unterrichtet und Massendemonstrationen der Londoner Arbeiter zu Gunsten der Union veranstaltet. Die durch die Abstimmung vom 8 November 1864 gesicherte Wiederwahl Lincoln's gab dem Generalrath Anlaß zu einer Glückwunschadresse. Gleichzeitig berief er Massenmeetings für die Sache der Union. Deshalb hat Lincoln in seinem Antwortschreiben

die Dienste der internationalen Arbeiter-Association für die gute Sache auch ausdrücklich anerkannt.

2. Ferner berief der Generalrath von Zeit zu Zeit öffentliche Meetings, um die Sympathie der englischen Arbeiter für Polen rege zu halten und die Uebergriffe Rußlands in Europa bloszustellen.

3. Als nach den Ereignissen von 1866 in Deutschland Krieg zwischen Frankreich und Preußen bevorzustehen schien, und die Regierungsblätter in Frankreich alles Mögliche aufboten, das Feuer zu schüren, den nationalen Ehrgeiz der Franzosen herauszufordern und nationalen Haß zwischen Frankreich und Deutschland zu erzeugen, veranlaßte das Pariser Centralcomité der internationalen Arbeiter-Association überall in Frankreich Demonstrationen von Seiten der Arbeiter gegen die Kriegspartei, erließ Sympathieadressen an die deutschen Arbeiter und Arbeiter-Vereine und verhinderte, daß die französischen Arbeiter in die ihnen gestellte Falle gingen. Der Geschichte bleibt es vorbehalten festzustellen, inwieweit die durch diese thatkräftige Initiative hervorgerufene antichauvinistische Haltung der Arbeiterklassen Frankreichs damals den Krieg, zu welchem ein Vorwand sich glücklich gefunden hatte, verhindert hat.

4. An der Entstehung und Bildung der englischen Reform-Liga, deren Agitation die Parlamentsreform von 1867 hervorrief, nahm der Generalrath der internationalen Arbeiter-Association hervorragenden Antheil. Bis zu dieser Stunde sind die thätigsten Mitglieder der Executive der Reform-Liga Mitglieder des Generalraths. Die öffentlichen Demonstrationen in London, welche den Rücktritt des toryistischen Ministers des Innern, Mr. Walpole, zur Folge hatten, und die Indignationsmeetings in allen Hauptstädten des Landes, waren ihr Werk.

5. Die Procedur gegen die des Mordes angeklagten Fenier in Manchester [1]) hielt der Generalrath für Farce und ungesetzlich. Als im November 1867 die Hinrichtung bevorstand, sandte der Generalrath eine Petition an die englische Regierung, diese vor Blutvergießung warnend. Zugleich hielt er inmitten der Panik, die das Manchester Ereigniß in London hervorgerufen hatte, eine öffentliche Sitzung, in welcher die Rechte Irlands und der Irländer vertheidigt wurden.

---

[1]) Am 18. September 1867 hatten bewaffnete Fenier in Manchester einen von Polizei eskortirten Gefangenenwagen angegriffen und zwei politische Gefangene (Fenierofficiere) befreit. Dabei war ein Polizeisergeant getödtet worden. Gegen das englische Gesetz, welches für alle Justiz-Districte des Landes periodische, regelmäßig wiederkehrende Assisen festgesetzt hat, wurde der Fall einer Specialcommission, einem Ausnahmegerichtshof, überwiesen, und die der Theilnahme an der Attaque bezichtigten Fenier wegen Mordes des Polizeisergeanten unter Anklage gestellt. Zum Richter wurde Mr. Blackburn ernannt, welcher durch Trugschlüsse aller Art die Jury zu überzeugen wußte, daß jeder der Angeklagten, welcher der Theilnahme an dem Befreiungsversuch überführt würde, sich des Mordes schuldig gemacht habe. Darauf erfolgten 5 Verurtheilungen und 5 Todesurtheile des Herrn Blackburn. Von den Verurtheilten wurden 2 begnadigt, 3 gehängt. Derselbe Mr. Blackburn hatte am 2. Juni 1868 die Verhandlungen gegen den Ex-Gouverneur von Jamaika, Herrn Eyre zu leiten, präjudicirte unter Berufung auf eine angebliche Entscheidung des Lord-Oberrichters Sir A. Cockburn die große Jury dahin, daß Herr Eyre die Grenzen der ihm anvertrauten Regierungsgewalt nicht überschritten habe, rettete hierdurch Herrn Eyre von der Anklage, wurde am 8. Juni in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes der Queens Bench vom Lord-Oberrichter Sir A. Cockburn der Fälschung von Thatsachen bezichtigt und entschuldigte sich mit einem Rechtsirrthum. (Anm. v. Wilh. Eichhoff.)

Dies war die erste Kundgebung, die zu Gunsten der unglücklichen Opfer der Justiz stattfand. Die „Times" und die gesammte Tagespresse stattete darüber Bericht ab. Die Stimmung unter den Londoner Arbeitern wurde dadurch so umgewandelt, der Plan der englischen Aristokratie, die englischen Nationalvorurtheile auszubeuten, um die stark mit irländischem Element versetzte Arbeiterklasse in zwei feindliche Fractionen zu spalten, so vereitelt, daß die Organe der englischen Aristokratie, z. B. „Saturday Review," anfingen, die internationale Arbeiter-Association als staatsgefährlich zu denunciren.

3. Eisenacher Congreß.
Programm und Organisation der Partei.

Programm und Organisation der social-demokratischen Arbeiter-Partei.

I. Die social-demokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der social-demokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1) Die heutigen politischen und socialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen.
2) Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
3) Die öconomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form und es erstrebt deshalb die social-demokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Productionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.
4) Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur öconomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die sociale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.
5) In Erwägung, daß die politische und öconomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die social-demokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen.
6) In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine locale noch nationale, sondern eine sociale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt, umfaßt, betrachtet sich die social-demokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der Internationalen Arbeiter-Association, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der social-demokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1) Ertheilung des allgemeinen gleichen directen und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.

2) Einführung der directen Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.

3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Confession.

4) Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

5) Trennung der Kirche vom Staat, und Trennung der Schule von der Kirche.

6) Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.

7) Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.

8) Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Coalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.

9) Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.

10) Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantieen.

IV. Jedes Mitglied der Partei hat einen monatlichen Beitrag von 1 Groschen (3½ Kr. südd., 5 Kr. österr., 12 Cent.) für Parteizwecke zu entrichten. Die Parteigenossen, welche auf das Parteiorgan abonniren und dies glaubhaft nachweisen, sind während der Dauer des Abonnements ihrer Beitragspflicht enthoben. Sache des Ausschusses ist es, einzelnen Orten den Beitrag zu ermäßigen.

V. Der Beitrag ist monatlich franco an den Partei-Ausschuß abzuliefern.

VI. Wer drei Monate lang seine Pflichten gegen die Partei nicht erfüllt, wird als Parteimitglied nicht mehr betrachtet.

VII. Mindestens Ein Mal im Jahre findet ein Partei-Congreß statt, auf dem über alle die Partei berührende Fragen berathen und beschlossen, der Vorort der Partei, sowie der Sitz der Control-Commission und der Ort für den nächsten Partei-Congreß bestimmt wird. — Die Entschädigung für den Ausschuß, resp. einzelne seiner Mitglieder setzt der Congreß fest.

VIII. Außerordentliche Congresse finden statt, wenn der Ausschuß oder die Control-Commission mit absoluter Majorität dies beschließt, oder wenn ein Sechstel sämmtlicher Parteimitglieder darauf anträgt.

IX. Zu jedem Congreß ist die vorläufige Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch den Ausschuß im Parteiorgan bekannt zu machen. Die innerhalb der nächsten 10 Tage nach erfolgter Bekanntmachung von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind alsdann mindestens 14 Tage vor dem Congreß als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Auf dem Congreß gestellte selbstständige Anträge kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegirten dafür erklärt.

X. Jeder Delegirte hat Eine Stimme. Die Parteimitglieder, welche sich an Einem Orte an den Wahlen der Delegirten betheiligen, dürfen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Abgeordnete zum Congreß senden. Parteimitglieder, welche nicht Delegirte sind, haben nur berathende Stimme.

XI. Spätestens drei Wochen nach dem Congreß muß das Congreß-Protokoll allen Mitgliedern zum Kostenpreise zugänglich gemacht werden. Alle Congreß-Beschlüsse, welche eine Abänderung des Statuts, die Grundsätze und die politische Stellung der Partei oder die Besteuerung derselben betreffen, müssen innerhalb sechs Wochen nach dem Congreß der Urabstimmung aller Parteimitglieder unterbreitet werden. Einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet. Das Resultat der Abstimmung wird im Parteiorgan veröffentlicht.

XII. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Ausschuß von fünf Personen, als einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Cassirer, der eine entsprechende Caution zu leisten hat und einem Beisitzer, übertragen. Sämmtliche Ausschußmitglieder müssen an Einem Orte oder in dessen einmeiligem Umkreise wohnhaft sein und werden von den, am Vororte der Partei wohnhaften Parteimitgliedern in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt. Weder ein Mitglied der Redaction noch der Expedition des Parteiorgans darf im Ausschuß sein. Treten im Laufe des Jahres im Ausschusse Vacanzen ein, so hat der Vorort — mit Ausnahme des in § XVII. erwähnten Falles — nach demselben Wahlmodus die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

XIII. Der Ausschuß muß innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Congresse gewählt sein; bis zu dieser Wahl verbleibt dem bisherigen Ausschuß, falls der Congreß nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

XIV. Der Ausschuß faßt alle Beschlüsse gemeinsam und ist nur dann beschlußfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; derselbe gibt sich, soweit nicht der Congreß darüber bestimmt, selbst eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß ist dem Partei-Congreß für alle seine Handlungen verantwortlich.

XV. Um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses möglichst zu verhüten, constituirt die Partei eine Control-Commission von 11 Personen, an die alle von dem Ausschuß unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten sind, und die zugleich die Geschäftsleitung des Ausschusses zu controliren hat.

XVI. Die Control-Commission wählen die Parteimitglieder desjenigen Orts und seines einmeiligen Umkreises, welcher von dem Parteicongreß als Sitz der Control-Commission bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und hat spätestens 14 Tage nach dem Congreß stattzufinden.

XVII. Die Control-Commission ist verpflichtet, die Geschäftsführung, Acten, Bücher, Casse 2c. des Ausschusses mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen und zu untersuchen, und ist berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Ausschuß die Abhülfe der Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesammten Ausschuß zu suspendiren, sowie die nöthigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu thun. Es müssen solche Beschlüsse mit $^2/_3$ Majorität der Control-Commission gefaßt werden und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder suspendirt wird, innerhalb 4 Wochen ein Parteicongreß einzuberufen, der endgiltig in der Sache entscheidet.

XVIII. Die Partei gründet eine Zeitung als Organ unter dem Namen „Der Volksstaat", Organ der social-demokratischen Arbeiterpartei. Das Organ erscheint in Leipzig und ist Eigenthum der Partei. Personen und Gehalt des Redactions- und Expeditionspersonals, des Druckers, Preis des Blattes wird durch den Ausschuß bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Control-Commission, in letzter Instanz der Parteicongreß. Die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramm anzupassen. Einsendungen von Parteigenossen, welche demselben entsprechen, sind — soweit der Raum des Blattes ausreicht — unentgeltlich aufzunehmen. Beschwerden über Nichtaufnahme oder tendenziöse Färbung der Einsendungen sind bei dem Ausschuß, in zweiter Instanz bei der Control-Commission anzubringen, welcher die endgiltige Entscheidung zusteht.

XIX. Die Parteimitglieder verpflichten sich, überall auf Grund des Parteiprogramms die Gründung social-demokratischer Arbeitervereine in die Hand zu nehmen.

Die Organisation der Partei ist auf dem Stuttgarter Congresse in unwesentlichen Punkten abgeändert worden.

Die von der Anklage angezogenen Reden auf dem Eisenacher Congresse.

In der Debatte über Theil I. des Programms:

Spier (Wolfenbüttel): Ich bin gegen das Amendement. Erstens halte ich die Bezeichnung „social-demokratisch" für zutreffender und richtiger als „social-republikanisch," und zweitens wird es den einzelnen Vereinen viel schwerer werden sich zu constituiren, wenn man schreibt: „social-republikanisch."

Rippoldt: Ich halte es für eine Halbheit, wenn man unter dem Deckmantel der Demokratie die Republik anstrebt. Wir wollen ohne Deckmantel uns für Republikaner erklären!

Greulich (Zürich): Es ist keine Socialdemokratie anders möglich, als in der Republik; ich werde mich daher an die Vorlage halten.

Rittinghausen (Köln): Der Ausdruck „social-demokratisch" ist viel weitergehender als „republikanisch." Man kann republikanisch und doch undemokratisch sein. Wir haben das an Frankreich gesehen, auch dort war und ist die weitgehendste Partei die social-demokratische.

Punkt I wird unter Ablehnung des Amendements Rippoldt angenommen.

In der Debatte über Theil II. des Programms:

Löwenstein (Fürth): So viel mir die deutschen Vereinsgesetze bekannt sind, könnte Niemand gegen Sie einschreiten, wenn Sie statt des Wortes „demokratischer Staat" das Wort „republikanischer Staat" setzten. Es wird in diesem Zusammenhang nicht einmal das Erstreben einer Republik betont, und von Gesetzeswegen wäre nicht das geringste einzuwenden. Ich erachte die Nennung der Republik schon deshalb für nützlich, weil neuerdings mit dem Worte Demokratie so vielfach Mißbrauch getrieben wird. Ich will nur eingehen auf einen Ausdruck, der gestern in unserer Versammlung von gegnerischer Seite mehrfach gefallen ist, den Ausdruck: „das und das ist nicht demokratisch!" Daraus geht hervor, daß die Anhänger des Herrn von Schweitzer überall einen Werth darauf legen, den Arbeitern gegenüber zu sagen, daß sie Demokraten seien.

Nun wissen wir aber sehr gut, daß sie keine Demokraten sind, noch sein können, weil „Demokratie“ doch nur „Volksherrschaft“ heißt; wir müssen uns aber von ihnen unterscheiden, und da die Herren das Wort „Republik“ nicht gebrauchen, so schlage ich vor es für uns zu wählen. Thun wir das nicht, so müssen wir gewärtig sein, daß es als eine gewisse Aengstlichkeit von unserer Seite aufgefaßt werden könnte. Ich habe das Amendement gestellt, weil ich es für Pflicht halte, was wir erstreben, auch direct auszusprechen.

Der Schluß der Debatte wird angenommen und das Löwenstein'sche Amendement verworfen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Liebknecht: Ich habe Herrn Löwenstein zu bemerken, daß ich gegen den Ausdruck „Republik“ an sich nichts einzuwenden habe. Aber es handelt sich hier nicht um ein theoretisches Glaubensbekenntniß, sondern um eine praktische Organisationsvorlage, und wir, die wir mit den norddeutschen Verhältnissen bekannt sind, sind uns vollständig klar, daß nicht ein einziger Verein die Erlaubniß zur Constituirung bekäme auf ein Statut hin, in dem die „Republik“ als Ziel hingestellt ist. Ich selbst bin Republikaner und ich bin überzeugt, daß in dieser Versammlung nicht Einer sich befindet, der nicht Republikaner wäre. Allein es liegt hier eine praktische Frage vor, und da müssen wir mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Damit geben wir unser Princip nicht preis — und indem ich für die Organisationsvorlage, wie sie ist, stimme, trete ich meiner innersten, von jedem denkenden Menschen getheilten Ueberzeugung nicht zu nahe, daß der social-demokratische Staat nur eine Republik sein kann, daß der Staat der Zukunft die Republik ist.

Der von Bracke angezogene Theil des Artikels „Demokratie“ (aus „Politisches Handbuch. Staatslexicon für das deutsche Volk.“ Leipzig, Brockhaus.)

Vielfach erörtert worden ist diese Frage, ob die Repräsentativdemokratie die einzige Staatsform ist, welche dem Begriffe des Rechts- und Volksstaat entspricht. Diese Frage, so unbedingt gestellt, ist zu verneinen. Die Form der Staatsverfassung ist zwar nicht gleichgültig, aber nicht nothwendige Bedingung. Sie kann überhaupt nur ein Mittel sein, in welcher der Staatszweck verwirklicht wird, und dieser Staatszweck ist zum Theil je nach den gegebenen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zwecken, je nach der Stellung des Staats, inmitten und in der Umgebung anderer Staaten (Demokratien neben großen Militärmonarchien) eine andere. Die Staatsformen entwickeln sich überhaupt nicht nach einem strengen logischen System, sondern auf historischen Grundlagen, sodaß der Staat oft thatsächlich aus einer Mischung verschiedener, an sich gegensätzlicher und theorethisch miteinander unverträglicher Elemente besteht. Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß der Proceß der geschichtlichen Entwickelung in allen modernen Culturstaaten dahin geht, das Princip der bewußten Selbstbestimmung in der ökonomischen, politischen und sittlichen Welt stufenweise durchzuführen, das einseitige Regiertsein aufzuheben und an seiner Stelle das Princip der freien Gemeinschaft, das Zusammenwirken sich selbst bestimmender Menschen, die in allem gleiche Genossen sind, zu setzen, die Pflichten und Leistungen, welche bisher dem absolutistischen Staat, der auf dem Gegensatze von Regierenden und Regierten, Herren und Dienern beruht, übertragen war, auf ein selbstthätiges, selbstbewußtes und souverän sich bestimmendes Gemeinwesen zu übertragen. Die Trägerin dieses geschichtlichen

Entwickelungsprocesses ist vorzugsweise die german. Volksnatur; der Charakter des Individualismus, des persönlichen Freiheitsgefühls, der allen german. Völkern innewohnt, hat es bewirkt, daß von ihnen aus die Saat der demokratischen Volksfreiheit ausgestreuet werden konnte; dieser Individualismus, der die Grundlage aller demokratischen Ordnung, die geistige Bildung der einzelnen, die Freiheit derselben in Glauben und Wissen, im wirthschaftlichen Leben wie in politischen Rechten in sich enthält, war es, der durch die Reformation dem Streben des Papstthums nach religiöser Gleichförmigkeit ein Halt gebot. Zwar vermochten in jenem Zeitalter noch nicht im ersten schnellen Anlauf sofort die politischen Consequenzen der Reformation verwirklicht zu werden (deutsche Bauernkriege). Hierzu bedurfte es zunächst der successiven Beseitigung des Feudalwesens, welches ebensowohl eine sociale als auch politische Thatsache war, und eines Kampfes mit der gemeinschädlichen Macht der Aristokratie; die Durchführung dieses Kampfes übernahm die absolute Monarchie, die dieselbe Rolle wie einst die Tyrannis im Alterthume spielte und, indem sie in den Völkern ein nationales Bewußtsein erweckte, allen Volksklassen den Zugang zu den Vortheilen der Bildung eröffnete, dem Handel und der Industrie, der Kapitalsbildung eine neue Entwickelung erschloß und die Privilegien der Aristokratie vernichtete, den später erneuert und tiefer erfaßten demokratischen Ideen wesentlich vorarbeitete. Die Entstehung eines großen freien demokratischen Staatslebens auf dem freien Boden Amerikas übte auch auf Europa eine bedeutende Zurückwirkung aus. Der Zug der Freiheit ist seitdem wieder von Westen nach Osten zurückgegangen; die Freiheitsideen haben in allen Völkern des Continents tiefe Wurzeln geschlagen, und wenn auch die Geschichte, gleichsam um einen allzuhastigen und oberflächlichen Fortschritt abzuwehren, Perioden aufweist, welche der Bewegung einen Damm entgegenzusetzen scheinen, wenn in ihr auch Schwankungen zwischen entgegengesetzten Tendenzen sichtbar sind, so läßt sich doch, wie Gervinus so treffend selbst in dem kleinen Zeitraume der Geschichte der neuesten Zeit nachgewiesen hat, in dem Wechsel zwischen Ebbe und Flut der Fortschritt der demokratischen Idee nicht verkennen und abstreiten. „In den besondern Gestaltungen der Ereignisse ist den Menschen viel Willkür und ihren Begabungen viel Spielraum gelassen, der Geschichte im großen ist ein gesetzlicher Lauf geordnet.“

Selbst die bestehenden Monarchien sehen wir immer mehr demokratische Elemente in sich aufnehmen (Reichsgleichheit aller, freie Gemeindeverfassung, allgemeines Stimmrecht). Es ist keineswegs innerlich geboten, daß beide Principien sofort in einen feindlichen Gegensatz und in einen Kampf zu einander treten, der mit der Niederlage des einen oder andern Princips endet; die Monarchie kann vielmehr noch theils in der geschichtlichen Tradition, theils indem sie in den Zeiten der Krisis des Staatslebens nicht gegen das Volk, sondern mit dem Volke geht, starke Wurzeln haben, theils auch wegen der durch sie vermittelten stärkern einheitlichen Action nach außen, in der Mitte mächtiger centralisirter Nachbarstaaten, eine innere Berechtigung haben und endlich auch in andern Fällen das versöhnende und vermittelnde Element bei den aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Staatskörpern mit Erfolg bilden. Dem Begriffe nach bildet die demokratische Monarchie (d. h. nach Pinheiro Ferreira diejenige, in welcher es keine Privilegien, keine aristokratische Organismen gibt; in Frankreich nach der Julirevolution „die Monarchie mit republikanischen Institutionen umgeben“) keine besondere Staatsform, sondern nur eine thatsächliche Verschmelzung

verschiedener Elemente, welche aus der Zusammenwirkung verschiedener geschichtlicher Factoren sich entwickelt. Vielleicht aber ist eine solche gemischte Verfassung auch der individuellen Freiheit und der Durchführung der Staatsgewalt günstiger, als eine rein demokratische oder rein monarchische Ordnung.

4. Der „Volksstaat."
Republikanisch-revolutionäre Tendenz der Partei.

a. Die Stellung der Redaction zum Ausschusse.

Von der Anklage wurde der folgende Brief Bracke's an Geib in's Feld geführt, um die Verantwortlichkeit des Ausschusses für den Inhalt des „Volksstaat" zu beweisen. Offenbar beweist der Brief nur, wie energisch sich der Schreiber bemühte, in der so wichtigen Kriegsfrage mit Hülfe der Control-Commission der Partei, Liebknecht zu einer Befolgung der Ausschußbeschlüsse zu zwingen. Was die Kriegsfrage selbst anbetrifft, so wolle man sich des auf den ersten Seiten dieser Broschüre Gesagten erinnern.

Braunschweig, 1. September 1870.

Lieber Geib!

— — — —

Mit der Pariser Revolution ist es allerdings Essig, wie mit jeder größeren Initiative seitens der Partei. Leider! Es ist der schlimmste Fehler Liebknecht's, sich in den colossalen optimistischen Träumen zu wiegen, die der Bedeutung des Blattes und der Partei sehr schädlich sind. — —

Wenn die „Kaiserposse" losgeht, will Liebknecht nach England oder Amerika, wogegen wir ihm begreiflich gemacht haben, daß dann Jeder von uns erst recht auf dem Posten zu stehen habe. Das ist die Folge der rosenfarbenen Phantasieen, deren Verschwinden dann nicht ertragen werden kann. Wie ich zu meiner Freude sehe, habt Ihr ja nun in Wandsbeck in unserem Sinne resolutionirt. Es wird jetzt aber nöthig werden, daß die Partei, also vor Allem der Ausschuß, sich gegen die Annexionswuth, gegen die Franzosenhetze und gegen den nationalen Größenschwindel erklärt. Der Krieg scheint auf deutscher Seite mit denselben Hintergedanken geführt zu werden, mit denen Napoleon ihn begonnen hat. Dagegen müssen wir uns erklären.

Wenn der Ausschuß so vorgeht, der gezeigt hat, daß er für nationale Fragen keine bloße Abweisung, sondern Verständniß besitzt, so wird das ziehen. Liebknecht und Bebel haben sich leider des Einflusses begeben, der ihnen gebührt. Ein Gutes hat indessen auch ihr Auftreten, nämlich daß die Schweitzerianer dem Wüthen ihres Meisters gegenüber „pour le roi de Prusse" auf unserer Seite die Principientreue sehen. Denn das kann man ihnen (Bebel und Liebknecht) nicht abstreiten; nur verdammt unpraktisch sind sie vorgegangen und haben vergessen, daß die Principien der Partei die Theilnahme an den nationalen Dingen nicht ausschließen, sondern daß ihre Verwirklichung die Berücksichtigung derselben entschieden erheischt. Wir werden uns finden. So viel ist aber gewiß, daß, wenn der Ausschuß die Verantwortung für die Haltung des

Blattes hat, sich der Redacteur fügen muß. Sonst ist unsere Organisation Unsinn.

Der Streit mit Liebknecht über die Sache wird durch die Ereignisse bald und sicher zu unseren Gunsten entschieden sein; der Streit aber über die Stellung und Verantwortlichkeit des Ausschusses muß erledigt werden, sonst spiele ich nicht mehr mit. Wenn Liebknecht sich dem Beschlusse des Ausschusses nicht fügen will, so wird er es immer dem Ausschusse event. der Controle-Commission überlassen, es zum Bruche zu treiben, was die Partei gegen den Ausschuß empören wird. Letzterem bleibt dann weiter nichts übrig, als sich unter Liebknecht zu beugen und vor dem Congresse auch noch die Verantwortung für Liebknecht's Haltung zu haben. Das ist Nichts. Entweder wir haben die Verantwortung und stehen über der Redaction, dann muß sich diese fügen bei Streitigkeiten, vorausgesetzt, daß die Controle-Commission nicht zu Gunsten der Redaction entscheidet. Im letzteren Falle hat der Ausschuß abzutreten. Oder aber, Liebknecht braucht sich nicht zu fügen, dann muß man aber unsere Verfassung ändern, in welchem letzteren Falle ich für Ausschußposten danke. Dann haben wir die Monarchie Liebknecht und der Ausschuß besteht aus „Strohpuppen". Wir haben es nicht zum Bruche getrieben, der Partei wegen, aber ausgetragen werden muß dieser Streit.

Nun freundlichen Gruß von

Deinem

W. Bracke.

b. Die revolutionäre Tendenz der Partei.

Citate aus Lassalle

(von den Angeklagten verlesen.)

Arbeiterprogramm:

(Seite 6.) Diese vier großen und maßgebenden, den Grundcharakter einer Epoche bestimmenden Thatsachen reichen für unsere Betrachtung vollkommen aus, um zu zeigen, wie es in jener Zeitperiode der Grundbesitz war, welcher derselben überall sein Gepräge aufdrückte und das herrschende Princip derselben bildete.

Dies war so sehr Fall, daß selbst die scheinbar vollständig revolutionäre Bewegung der Bauernkriege, die 1524 in Deutschland ausbrach und ganz Schwaben, Franken, den Elsaß, Westphalen und noch andere Theile Deutschlands umfaßte, innerlich noch durch und durch an diesem selben Principe hing, in der That also eine reactionäre Bewegung war, trotz ihres revolutionären Gebahrens. Sie wissen, meine Herren, daß die Bauern damals die Burgen der Adligen niederbrannten, die Adligen selbst tödteten, sie, was die damals übliche Form war, durch die Spieße laufen ließen. Und nichtsdestoweniger, trotz dieses äußern revolutionären Anstrichs, war die Bewegung innerlich von Grund aus reactionär.

Denn die Wiedergeburt der staatlichen Verhältnisse, die deutsche Freiheit, welche die Bauern herstellen wollten, sollte nach ihnen darin bestehen, daß die besondere und bevorrechtete Zwischenstellung, welche die Fürsten zwischen Kaiser und Reich einnahmen, fortfallen und statt ihrer auf den deutschen Reichstagen nichts als der freie und unabhängige Grundbesitz, und zwar der bäuerliche und ritterliche — die beide bis dahin nicht vertreten waren —

eben so gut, wie der eigene, unabhängige Grundbesitz der Adligen aller Art, also der Ritter, Grafen und der bisherigen Fürsten, ohne Rücksicht auf diese früheren Unterschiede, und wieder der adlige Grundbesitz seinerseits so gut wie der bäuerliche vertreten sein sollte.

Sie sehen also sofort, meine Herren, daß dieser Plan in letzter Instanz auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine nur consequentere und gerechtere Durchführung des Princips, welches der damals eben sich zu Ende neigenden Epoche zu Grunde gelegen hatte, auf eine nur consequentere, reinere und gerechtere Durchführung des Princips nehmlich: der Grundbesitz solle das herrschende Element und die Bedingung sein, welche allein einen Jeden zu einem Antheil an der Herrschaft über den Staat berechtige. Daß Jeder einen solchen Antheil schon deshalb fordern könne, weil er Mensch, weil er ein vernünftiges Wesen sei, auch ohne jeden Grundbesitz, — das fiel den Bauern nicht entfernt ein! Dazu waren die damaligen Verhältnisse noch nicht entwickelt, die damalige Gedankenbildung noch nicht revolutionär genug.

So war denn diese äußerlich mit so revolutionärer Entschiedenheit auftretende Bauernbewegung innerlich vollkommen reactionär; d. h. sie stand, statt auf einem neuen revolutionären Principe zu stehen, ohne es zu wissen, innerlich vielmehr durchaus auf dem Princip des Alten, des Bestehenden, auf dem Princip der damals gerade untergehenden Periode, und nur gerade deshalb, weil sie, während sie sich für revolutionär hielt, in der That reactionär war, ging die Bauernbewegung zu Grunde.

(Seite 9.) Wenn die Bauernkriege nur in ihrer Einbildung revolutionär waren, so war dagegen damals wirklich und wahrhaft revolutionär der Fortschritt der Industrie, der bürgerlichen Production, der sich immer weiter entwickelnden Theilung der Arbeit und der hierdurch entstandene Capitalreichthum, der sich ausschließlich in den Händen der Bourgeoisie aufhäufte, weil sie eben der Stand war, welcher sich der Production unterzog und deren Vortheile sich aneignete.

(Seite 14.) Wenn die Männer der Bauernkriege noch nicht gewagt hatten, auch nur einen andern Gedanken zu fassen, als den, den Staat auf den Grundbesitz zu gründen, wenn sie noch nicht einmal im Gedanken sich von der Anschauung loszuwinden vermocht hatten, daß der Grundbesitz das nothwendig die Herrschaft über den Staat führende Element, und die Theilnahme an diesem Besitz die Bedingung für die Theilnahme an dieser Herrschaft sei, so hatte es der stille, unmerklich revolutionirende Fortschritt der Industrie dahingebracht, daß bereits lange vor Ende des vorigen Jahrhunderts der Grundbesitz zu einem seiner frühern Wichtigkeit verhältnißmäßig völlig entkleideten Element geworden und neben der Entwickelung der neuen Productionsweisen und der Reichthümer, die sie in ihrem Schooße barg und täglich aufhäufte, des immensen Einflusses, den sie dadurch über die ganze Bevölkerung und ihre Verhältnisse, sogar auf den zum großen Theil armgewordenen Adel selbst ausübte, zu einer untergeordneten Stelle herabgesunken war.

Die Revolution war somit bereits in dem Innern der Gesellschaft, in den thatsächlichen Verhältnissen derselben eingetreten, lange ehe sie in Frankreich ausbrach, und es war nur noch erforderlich, diesen Umschwung auch zur äußern Anerkennung zu bringen, ihm rechtliche Sanction zu geben.

Dies ist überhaupt bei allen Revolutionen der Fall, meine Herren! Man kann nie eine Revolution machen; man kann immer nur einer Revolution, die schon in den thatsächlichen Verhältnissen einer Gesellschaft eingetreten ist, auch äußere rechtliche Anerkennung und consequente Durchführung geben.

Eine Revolution machen wollen, ist die Thorheit unreifer Menschen, die von den Gesetzen der Geschichte keine Ahnung haben.

Eben deshalb ist es eben so unreif und eben so kindisch, eine Revolution, die sich bereits einmal in den Eingeweiden einer Gesellschaft vollzogen hat, zurückdämmen und sich ihrer rechtlichen Anerkennung widersetzen oder einer solchen Gesellschaft oder Einzelnen, die sich bei diesem Hebammendienst betheiligen, den Vorwurf machen zu wollen, daß sie revolutionär seien. Ist die Revolution drin in der Gesellschaft, in ihren thatsächlichen Verhältnissen, so muß sie, da hilft nichts, auch herauskommen und in die Gesetzsammlung übergehen.

Wie sich dies verhält und wie weit es hierin in der Zeit, von der ich spreche, bereits gekommen war, sehen Sie am besten an einer Thatsache, die ich noch erwähnen will.

Ich habe Ihnen vorhin von der Theilung der Arbeit gesprochen, deren Entwickelung darin besteht, jede Production in eine Reihe ganz einfacher, mechanischer und verstandloser Operationen zu zerlegen.

Indem diese Zerlegung immer weiter fortschreitet, entdeckt man endlich, daß sich diese einzelnen Operationen, da sie ganz einfach und verstandlos sind, eben so gut und besser auch von verstandlosen Factoren vollbringen lassen, und so erfindet im Jahre 1775, also 14 Jahre vor der französischen Revolution, Arkwright in England die erste Maschine, seine berühmte Baumwollenspinnmaschine.

Man kann sagen, daß diese Maschine an und für sich schon die Revolution, nicht hervorbrachte, dazu geht ihr diese Erfindung, die überdies auch nicht augenblicklich in Frankreich eingeführt wurde, viel zu kurze Zeit vorher, sondern daß sie die bereits thatsächlich eingetretene, bereits vollzogene Revolution in sich verkörperte. Sie war selbst schon, so unschuldig sie aussah, diese Maschine, die lebendig gewordene Revolution.

Die Gründe hierfür sind einfach.

(Seite 17.) Es war also dahin gekommen, daß die Production selbst durch ihre beständige schrittweise Vervollkommnung Productionsinstrumente hervorgebracht hatte, welche den bestehenden Zustand der Dinge in die Luft sprengen mußten, Productionsinstrumente und Productionsweisen, welche in diesem Zustand keinen Platz und Entwickelungsraum mehr finden konnten.

In diesem Sinne, sagte ich, war die erste Maschine bereits an und für sich eine Revolution, denn sie trug in ihren Kämmen und Rädern, so wenig ihr dies auch bei der äußerlichen Betrachtung anzusehen gewesen wäre, bereits im Keime den ganzen auf die freie Concurrenz gebauten neuen Zustand der Gesellschaft in sich, der sich mit der Kraft und Nothwendigkeit des Lebens aus diesem Keime entwickeln mußte.

Und so mag es, wenn ich nicht sehr irre, auch heute sein, meine Herren, daß bereits mehrfache Erscheinungen existiren, welche einen neuen Zustand der Dinge in sich tragen und ihn mit Nothwendigkeit aus sich entwickeln müssen, Erscheinungen, denen man dies gleichwohl auf den äußerlichen Blick durchaus nicht ansieht, so daß an ihnen, während man unbedeutende Agitatoren verfolgt,

selbst die Behörden nicht nur unbefangen vorübergehen, sondern sie sogar als nothwendige Träger unserer Cultur gelten lassen, als Blüthen und Höhepunkte derselben begrüßen und ihnen bei Gelegenheit anerkennende und preisende Festreden halten.

(Seite 28.) Was wir bisher gesehen haben, meine Herren, sind zwei Weltperioden, die jede unter der herrschenden Idee eines bestimmten Standes der Gesellschaft stehen, welcher sein Princip allen Einrichtungen dieser Zeit aufdrückt.

Zuerst die Idee des Adels oder der Grundbesitz, welche das herrschende Princip des Mittelalters bildet und alle seine Institutionen durchdringt.

Diese Periode lief ab mit der französischen Revolution, wenn Sie auch begreifen werden, daß besonders in Deutschland, wo jene Umwälzung nicht durch das Volk, sondern auf dem Wege sehr langsamer und vollkommener Reformen durch seine Regierungen eingeführt wurde, noch sehr zahlreiche und bedeutende Ausläufer jener ersten Geschichtsperiode existiren, zum großen Theil heute noch die Bourgeoisie auf Schritt und Tritt hemmend.

Wir sahen zweitens die mit der französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts beginnende Geschichtsperiode, welche den großen bürgerlichen Besitz oder das Capital zu ihrem Princip hat und diesen als das Privilegium gestaltet, welches alle gesellschaftlichen Einrichtungen durchdringt und die Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes bedingt.

Auch diese Periode, meine Herren, so wenig dies äußerlich den Anschein hat, ist innerlich bereits abgelaufen.

Am 24. Februar 1848 brach die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode an.

An diesem Tage brach nämlich in Frankreich, in diesem Lande, in dessen gewaltigen inneren Kämpfen die Siege wie die Niederlagen der Freiheit, Siege und Niederlagen für die gesammte Menschheit bedeuten, eine Revolution aus, die einen Arbeiter in die provisorische Regierung berief, als den Zweck des Staates die Verbesserung des Looses der arbeitenden Classen aussprach, und das allgemeine und directe Wahlrecht proclamirte, durch welches jeder Bürger, der sein 21. Jahr erreicht hatte, ohne alle Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse einen gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes empfing.

Sie sehen, meine Herren, wenn die Revolution von 1789 die Revolution des Tiers état, des dritten Standes war, so ist es diesmal der vierte Stand, der 1789 noch in den Falten des dritten Standes verborgen war und mit ihm zusammenzufallen schien, welcher jetzt sein Princip zum herrschenden Princip der Gesellschaft erheben und alle ihre Einrichtungen mit demselben durchdringen will.

Aber hier bei der Herrschaft des vierten Standes findet sofort der immense Unterschied statt, daß der vierte Stand der letzte und äußerste, der enterbte Stand der Gesellschaft ist, welcher keine ausschließende Bedingung weder rechtlicher noch thatsächlicher Art, weder Adel noch Grundbesitz, noch Capitalbesitz, mehr aufstellt und aufstellen kann, die er als ein neues Privilegium gestalten und durch die Einrichtungen der Gesellschaft hindurch führen könnte.

Arbeiter sind wir alle, insofern wir nur eben den Willen haben, uns in irgend einer Weise der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen.

Dieser vierte Stand, in dessen Herzfalten daher kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten ist, ist eben deshalb gleichbedeutend mit dem gan-

zen Menschengeschlecht. Seine Sache ist daher in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit, Seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, Seine Herrschaft ist die Herrschaft Aller.

Wer also die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Princip der Gesellschaft anruft, in dem Sinne, wie ich Ihnen dies entwickelt, der stößt nicht einen die Classen der Gesellschaft spaltenden und trennenden Schrei aus; der stößt vielmehr einen Schrei der Versöhnung aus, einen Schrei, der die ganze Gesellschaft umfaßt, einen Schrei der Ausgleichung für alle Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen, einen Schrei der Einigung, in den alle einstimmen sollten, welche Bevorrechtung und Unterdrückung des Volkes durch privilegirte Stände nicht wollen, einen Schrei der Liebe, der, seitdem er sich zum ersten Male aus dem Herzen des Volkes emporgerungen, für immer der wahre Schrei des Volkes bleiben, und um seines Inhalts willen selbst dann noch ein Schrei der Liebe sein wird, wenn er als Schlachtruf des Volkes ertönt.

Die Wissenschaft und die Arbeiter:

(Seite 46.) Welches sind die Hinweisungen auf eine „demnächst bevorstehende sociale Revolution?" Wo stehen sie? Warum citirt sie der Staatsanwalt nicht? Ich fordre ihn dazu auf! Er kann sie nicht citiren. Es existiren in dieser Broschüre keine Stellen, welche seine Insinuation unterstützen würden.

Allerdings gebrauche ich, wenn ich auch nicht von einer „demnächst bevorstehenden socialen Revolution" spreche, wie der Staatsanwalt behauptet, — ich spreche vielmehr nur von einer mit dem Februar 1848 bereits eingetretenen socialen Revolution — allerdings gebrauche ich sehr häufig im Laufe dieser ganzen Broschüre das Wort „revolutionär" und „Revolution." Mit diesem Wort will mich der Staatsanwalt zu Boden schlagen! Denn er, dasselbe immer nur in seiner engen juristischen Bedeutung nehmend, vermag das Wort „Revolution" nicht zu lesen, ohne geschwungene Heugabeln vor seiner Phantasie zu sehen! Das ist aber nicht die wissenschaftliche Bedeutung dieses Wortes und schon der constante Sprachgebrauch in meiner Schrift hätte den Staatsanwalt darüber belehren können, daß hier das Wort in seinem andern, wissenschaftlichen Sinne genommen ist. So nenne ich darin die Entwickelung des Landesfürstenthums eine revolutionäre Erscheinung.

So erkläre ich ausdrücklich die Bauernkriege, die doch wahrhaftig hinreichend mit Gewalt und Blutvergießen ins Leben traten, für eine nur in ihrer Einbildung revolutionäre Bewegung, für eine in Wahrheit durchaus nicht revolutionäre, für eine reactionäre Bewegung.

Den Fortschritt der Industrie dagegen, der sich im 16. Jahrhundert entwickelt, nenne ich, obgleich dabei doch kein Schwert aus der Scheide gezogen wurde, wiederholt und fortlaufend ein „wirklich und wahrhaft revolutionäres Factum" (pag. 7), ebenso nenne ich pag. 17 die Erfindung der Baumwollenspinnmaschine von 1775 eine vollständige, eine thatsächlich eingetretene Revolution.

Mißbrauche ich vielleicht die Sprache oder führe ich auch nur einen neuen Sprachgebrauch ein, indem ich das Wort „Revolution" in diesem Sinne nehme? indem ich es auf die friedlichsten Erscheinungen anwende und den blutigsten Aufständen verweigere?

Schelling der Vater sagt (Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit Bd. VII pag. 351): „der Gedanke, die Freiheit einmal zum Eins und

Alles der Philosophie zu machen, hat den menschlichen Geist überhaupt nicht blos in Bezug auf sich selbst in Freiheit gesetzt und der Wissenschaft in allen ihren Theilen einen kräftigeren Umschwung gegeben als irgend eine frühere Revolution," Schelling der Vater sieht also gleichfalls nicht, wie die Phantasie des Staatsanwalts, bei dem Worte „Revolution" Heugabeln vor seinen Augen blitzen. Er nimmt dies Wort, indem er es auf die Einwirkung des philosophischen Grundprincips anwendet, gleich mir in einem mit materieller Gewalt durchaus nicht zusammenfallenden Sinne.

Welches ist dieser wissenschaftliche Sinn des Wortes „Revolution" und wie unterscheidet sich Revolution von Reform?

Revolution heißt Umwälzung, und eine Revolution ist somit stets dann eingetreten, wenn, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt — auf die Mittel kommt es dabei gar nicht an — ein ganz neues Princip an die Stelle des bestehenden Zustandes gesetzt wird. Reform dagegen tritt dann ein, wenn das Princip des bestehenden Zustandes beibehalten und nur zu milderen oder consequenteren und gerechteren Folgerungen entwickelt wird. Auf die Mittel kommt es wiederum dabei nicht an. Eine Reform kann sich durch Insurrection und Blutvergießen durchsetzen und eine Revolution im größten Frieden. Die Bauernkriege waren der Versuch einer durch Waffengewalt zu erzwingenden Reform. Die Entwicklung der Industrie war eine in der friedlichsten Weise sich vollziehende totale Revolution, denn ein ganz neues Princip wurde dadurch an Stelle des bis dahin bestehenden Zustandes gesetzt. Beide Gedanken werden grade in dieser Broschüre sorgfältig und lang entwickelt.

Warum hat mich der Staatsanwalt allein nicht verstanden? warum ist ihm allein unverständlich geblieben, was jeder Arbeitsmann verstand?

Wenn ich also selbst von einer „demnächst bevorstehenden socialen Revolution" gesprochen hätte, obgleich dies nicht der Fall ist, hätte ich deshalb nothwendig an gewaltsamen Umsturz, an Heugabeln und Bajonette denken müssen?

k. Revolutionsfonds.

Briefe von Dr. Ladendorf in Zürich.

(Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurden sämmtliche Briefe Ladendorf's in ihrem vollen Umfange verlesen):

1. Brief d. d. Zürich, 6. Septbr. 1869. Ladendorf schreibt in Bezug auf 2 Geldsendungen von 500 Frcs. und 1000 Frcs., aus dem Revolutionsfonds entnommen, u. A.

   Bemerken muß ich Ihnen, daß statutenmäßig nur die politische Agitation für die deutsche Republik die Verwendung des Geldes verstattet, die sociale Frage nicht berührt ist. Wir halten uns für berechtigt und verpflichtet, für die seit dem Nürnberger Arbeitertage in Gang gekommene Arbeiter-Bewegung das Geld des betreffenden Fonds vorzugsweise zu verwenden, da die sociale Frage mit der Erstrebung der Republik zusammenfällt, — —

   Was ich Ihnen um der Sache und unserer Fondsstatuten willen recht dringend ans Herz legen muß, ist die nachdrückliche Betonung und Hervorhebung der politischen Seite, ohne die ja die Arbeit in der socialen Frage eitel Pfuscherei und eine reine Sisyphus-Arbeit bleibt. Hauptsache ist, daß der Arbeiter die Zusammengehörigkeit dieser beiden Fragen, das Ineinander-

fallen derselben bis ins Kleinste erkenne. Sehen Sie doch nur unsere ganze Gesellschaft an, ob nicht alle socialen Verhältnisse von den politischen durch und durch bedingt und durchdrungen sind. Beseitigen Sie Fürsten, Junker, Pfaffen und was drum und dran hängt, und Sie haben für Bildungsmittel und corporative Genossenschaften die ersten großen Hebel, wodurch allein die Arbeiter in den Stand gesetzt werden können, das große Kapital zu bezwingen und allmälig durch radikale Gesetzgebung vollkommen als Macht und knechtende Gewalt zu absorbiren und zum Mittel der Arbeit d. i. des Arbeiters herabzusetzen. Ohne radikale Umgestaltung der politischen Verhältnisse kommen Sie nicht vom Flecke.

2. Brief d. d. Zürich, 4. October 1869.

Der „Volksstaat" erklärt ja bereits das Eisenacher Programm für „provisorisch." Da werden wir wohl aus den Provisorien nicht herauskommen, zur Revolution aber niemals! Doch sollte ich Ihnen das nicht sagen —

3. Brief d. d. Zürich, 9. November 1869.

Auch ich will und wollte stets eine Arbeiter-Republik, aber — in des Wortes vollster und verwegenster Bedeutung.

4. Brief d. d. Zürich, 28. December 1869.

Ich sehe überhaupt zu viel theoretisirende, phrasenhafte Pointirung und fürchte mehr und mehr Abstumpfung, wenn nicht bald und mehr ein politisch-socialer Widderkopf zur Action angesetzt wird. Die nationale Initiative ist schlechterdings nöthig, ohne sie keine Charakterbildung möglich, ohne Charakter keine Handlung. Darum schlage ich die Wiener Bewegung so hoch an und werde Alles aufbieten, daß sie im Gange und Fortschreiten erhalten bleibt.

In Wien wird man mehr gebrauchen, als zu erwarten stand, da wir nicht zugeben dürfen, daß die Lumpenkerle von Ministern ihr niederträchtiges Müthchen kühlen. Die tüchtigsten Advocaten sind gewonnen und außerdem wird Alles aufgeboten, den treulos brutalen Schlag zu pariren und die Leute zur weiteren rechtzeitigen Action frisch zu erhalten. —

Im „Felleisen" finden Sie die Erzählung der Verhaftungen, und zwar absichtlich sehr ausführlich. Dergleichen Niederträchtigkeiten müssen dem Volke in Herz und Nieren getrieben werden, daß es Zorn fasse und zum Handeln sich bereitet. Mit herzlich social-republikanischem Gruß Ihr A. Ladendorf.

5. Brief d. d. Zürich, 17. Februar 1870.

Durch den ganzen Himmel fechtend und hinten und vorn ausschlagend umherreitend, ohne ein erstes Reactionsbollwerk mit Sturm zu nehmen und der Partei endlich einmal auch den Genuß und das Selbstgefühl eines Sieges zu geben, ist höchstens für einige Zeit belustigend und erheiternd, aber für die Dauer gefährlich. Nur handelnd werden Individuen, wie Völker, erzogen, handelnd aber fängt man aus sich an, erwartet nicht den Rippenstoß oder gar Beistand von Außen. —

Herr Bismarck, der dem Bankerott entgegen ging, wird wieder nächstens in Nationalität machen, und ich fürchte, es gelingt ihm wiederum ein Schlag, wenn die social-republikanische Partei nicht Position faßt und die nationale Macherschaft ihm nicht aus den Händen nimmt — —

Es muß zum wirklichen Conflict gebracht werden, wo es heißt: Entweder — oder. Der muß politisch socialer Natur sein, und obwohl von äußerster

Tragweite, doch so gemäßigt, scharf und bestimmt und zugleich im nationalen Gewande, so daß Herrn Bismarck — Hohz. das Heft aus den Händen genommen und Nord und Süd — Berlin und Wien — Hand in Hand geht. Fr. Spier hatte ja mit Lbk. (Liebknecht) den strategischen Plan für Berlin fertig; ich habe aber noch nichts von einem Feldzug gesehen. —

Der revolutionäre Proceß (in Frankreich) zieht sich zwischen diesem Hängen und Würgen wahrscheinlich noch in die Länge und — Hohenzollern wird das ausnützen und muß es noch aus anderen Gründen.

Spier erklärt: Der „strategische Plan" betraf die Gründung eines Berliner Parteiblattes.

6. Brief d. d. Zürich den 10 März 1870

Zunächst handelt es sich darum, daß ich selbst wieder in Berlin den alten Boden gewinne und neuen dazu. Davon aber nächstens und wie ich dann meine, daß fest und sicher auf das eine Ziel losgegangen werden muß. Die Wiener halten sich trotz der Niederträchtigkeiten sehr brav. Es treten sofort neue Kräfte in die Lücken. Zunächst haben sie in der öffentlichen Meinung durch ihre maßvolle Festigkeit entschieden Boden gewonnen. Nur erst ein Sieg! Berlin muß nachgeholt werden, daß die Arbeit Hand in Hand (natürlich nach den Verhältnissen modificirt) geht, bis wir — endlich wenigstens den entscheidenden Schlag als gewiß vor uns sehen, um ihn bei guter Gelegenheit ausführen zu können.

7. Brief d. d. Zürich, 6. Februar 1870. adr. An die Centralstelle für Production, Konsumtion und Vermittelung in Braunschweig.

Säße der Ausschuß in Berlin oder Wien, dürfte er großartiger vorgehen; aber Braunschweig ist zu klein und eng und die polizeilichen Chikanen zu groß, als daß etwas Größeres sofort gelingen sollte. —

— — Es sind ganz andere Mittel dazu erst flüssig zu machen; es ist dazu ein Umschwung in den Anschauungen und Machtverhältnissen nothwendig, wie es nur eine revolutionäre Action hervorzubringen im Stande ist. Das projectirte Unternehmen führt mit innerer Nothwendigkeit von dieser Action ab. —

— So eben lese ich im Volksstaat, daß B. (Bonhorst) wieder verhaftet ist. Ich sende daher das Geschriebene an Sie, geehrter Freund (Bracke). Es wird in der That Zeit, alle Kräfte dahin zu lenken, daß dieser nichtswürdigen Wirthschaft ein Ende gemacht wird. Wie lange wollen Sie sich denn mit solchem fürstlichen Gesindel noch herumquälen. Millionenkreuzdonnerwetter müßten drein schlagen, wenn — — wir nur olympische Blitze hätten. Also ruhig, sicher, umsichtig, fest, aber nur erst auf das eine, erste Ziel. —

Bracke überreicht einen an ihn gerichteten Brief des Dr. Ladendorf vom 18. November 1871, in welchem Letzterer sich dagegen verwahrt, daß seine früheren Briefe von der Anklage zur Belastung der Angeklagten benutzt werden könnten, da er bei Ueberweisung der fraglichen Gelder durchaus nicht an eine gewaltsame Einführung der deutschen Republik gedacht habe. Es heißt in dem Briefe:

„Es ist ausdrücklicher Beschluß Derer, die über die Verwendung der bezeichneten Gelder mitzusprechen haben, daß dieselben ihrem ursprünglichen

Zwecke und den geschichtlich weiter entwickelten Verhältnissen gemäß zur Unterstützung derjenigen Bestrebungen dienen sollten, welche zur Erweckung und Verbreitung deutsch-republikanischer **Gesinnung** in **Rede** und **Schrift** beizutragen im Stande sind".

5. Verbindung mit der Internationalen.

a. Geschäftsverbindung des Braunschweiger Ausschusses mit dem Londoner Generalrath u. s. w.

Bracke producirt eine von Karl Marx vor dem Lord Mayor von London an Eidesstatt abgegebene Erklärung, welche lautet:

I Karl Marx of 1- Maitland park Road Haverstock Hill in the County of Middlesex, Secretary for Germany of the General Council of the International Working Men's Association, do solemnly and sincerely declare as follow

1) That the German Social Democratic Working Men's Party whose Committee in the beginning of September One thousand eight hundred and seventy was still seated at Brunswick has never demanded to be enrolled as part and parcel or as a Section of the International Working Men's Association.

2) That for this reason such an enrolment has never taken place.

3) That many members of the aforesaid German Social Democratic Working Men's Party have on their demand been individually admitted as Members of the International Working Men's Association.

4) That this Declaration is made at the request of Wilhelm Bracke a Merchant at Brunswick and himself a Member of the International Working Men's Association.

And I make this solemn Declaration conscientiously believing the same to be true and by virtue of the provisions of an Act made and passed in the Session of Parliament of the fifth and sixth years of the reign of His late Majesty King William the Fourth, intituled „An Act to Repeal an Act of the present Session of Parliament intituled An Act for the more effectuell abolition of Oaths and Affirmations taken and made in various departments of the State, and to substitute Declarations in lieu thereof, and for the more entire suppression of voluntary and extra judicial Oaths and Affidavits and to make other provisions for the abolition of unnecessary Oaths."

Subscribed and Declared at the Mansions House in the City of London this seventeenth day of November 1871.

Karl Marx.

Before me Sills John Gibbons, Lord Mayor.

Zu Deutsch lautet dieselbe folgendermaßen:

Ich, Karl Marx, 1 Maitlant park Road Haverstock Hill in der Grafschaft Middlesex wohnhaft, Secretär für Deutschland im Generalrath der Internationalen Arbeiter-Assоciation, erkläre feierlich und ernstlich, was folgt:

1) Daß die deutsche social-demokratische Arbeiterpartei, deren Ausschuß im Beginn des September 1870 noch in Braunschweig seinen Sitz hatte, nie verlangt hat, als ein Zweig und eine Abtheilung oder als eine Section der Internationalen Arbeiter-Association eingetragen zu werden.

2) Daß aus diesem Grunde solch' eine Eintragung niemals statt gehabt hat.

3) Daß viele Mitglieder der vorgenannten deutschen social-demokratischen Arbeiterpartei auf ihr Verlangen einzeln als Mitglieder der Internationalen Arbeiter-Association zugelassen wurden.

4) Daß diese Erklärung abgegeben ist auf Ersuchen des Kaufmanns Wilhelm Bracke zu Braunschweig, welcher selbst Mitglied der Internationalen Arbeiter-Association ist.

Und ich gebe diese feierliche Erklärung ab, indem ich gewissenhaft überzeugt bin, daß sie wahr ist, und kraft der Vorkehrungen einer, in der Parlamentssession des fünften und sechsten Jahres der Regierung Sr. seligen Majestät König Wilhelms des Vierten vorgelegten und bewilligten Acte, betitelt „Eine Acte zur Aufhebung einer Acte aus der gegenwärtigen Parlamentssession, welche betitelt ist: Eine Acte für die wirksamere Abschaffung von Eiden und Bekräftigungen, welche in verschiedenen Theilen des Staates abgenommen und geleistet sind, und zur Ersetzung derselben durch Erklärungen, und zur vollständigeren Beseitigung freiwilliger und außergerichtlicher Eide und eidlicher Aussagen, und für Festsetzung anderer Bestimmungen zur Abschaffung unnützer Eide."

Unterschrieben und abgegeben in dem Stadthause der City von London am siebenzehnten Tage des Novembers 1871.

Karl Marx.

Vor mir Sills John Gibbons, Lord Mayor.

Vor dem Gerichte wurde diese Erklärung durch einen vereideten Dollmetscher, Assessor Bruns, 72 Jahre alt, übersetzt.

Der Staatsanwalt constatirt (wohl in Unkenntniß der betreffenden englischen Gesetze!) nach der Verlesung und Uebersetzung dieser Erklärung, daß der Urkunde ein Amtssiegel fehle und die Unterschrift des Lord Mayor's nicht vom deutschen Consul beglaubigt sei. Doch wolle er trotzdem die Aechtheit der Urkunde nicht bestreiten, da der Inhalt derselben vollkommen gleichgültig sei. Es komme nicht darauf an, ob die social-demokratische Arbeiterpartei als Zweig der Internationale in London sich formell erklärt habe und als Section einregistrirt sei, sondern ob in Wirklichkeit beide Theile die social-demokratische Arbeiterpartei als Zweig der Internationale betrachtet und danach gehandelt hätten. —

Die von den Angeklagten angeführte Stelle aus dem Bericht des Generalraths an den Baseler Congreß lautet:

„In Preußen und dem übrigen Deutschland zeichnete sich das vergangene Jahr aus durch die Bildung von Trades-Unions über das ganze Land. Auf dem neulichen Congreß zu Eisenach stifteten die Delegirten von mehr als 150,000 Arbeitern aus dem eigentlichen Deutschland, Oesterreich und der Schweiz eine neue social-demokratische Partei mit einem Programm, dem die leitenden Principien unserer Statuten wörtlich einverleibt sind. Durch das Gesetz verhindert, förm-

liche Sectionen unserer Association zu bilden, beschlossen sie individuelle Mitgliedschaftskarten vom Generalrath zu nehmen."

Auf Antrag des Staatsanwalts wird der von Bonhorst geschriebene Entwurf eines Berichtes des Ausschusses an den Generalrath verlesen:

Bericht des Ausschusses der social-demokratischen Arbeiterpartei für den Generalrath der Internationalen Arbeiter-Association.

Als sich unsere Partei auf Grund der Plattform der Internationalen Arbeiter-Association im August v. J. von der Organisation der Schweitzer'schen Secte einerseits und der Organisation des Verbandes der deutschen Arbeiter-Vereine andererseits lostrennend, selbstständig in Eisenach constituirte, waren es vor Allem folgende Orte, welche diesen Act durch die Kraft ihres Willens trugen. (Folgen die Namen von 58 Ortschaften.)

Später reiheten sich hieran in Folge von mehrfachen Agitationen, die sowohl von Seiten des Ausschusses, als auch von Seiten der Mitglieder selbstständig unternommen wurden, noch folgende Orte. (Folgen die Namen von 62 Ortschaften.) — —

Bis jetzt haben wir folgende Herren mit Agitationen von hier aus betraut: Th. Yorck in Harburg, G. Windsheimer (ehemals in Lechhausen bei Augsburg, jetzt verschollen), W. Schmidt in Itzehoe, Aug. Rüdt (eben im Zuchthaus zu Hubertusburg), F. X. Luber in Regensburg, F. Obermann in Eschweiler bei Aachen, W. Kölsch ebendaselbst, C. Henning in Ronsdorf, C. Demmler in Geyer im Erzgebirge, C. F. Hupfer in Lunzenau, A. Welke in Frankenhausen in Thüringen, Polling in Dessau, Nippoldt in Gotha (Zelle, Augsburg?), Kühn und Ehlers, Naters in Halberstadt und unseren Parteisecretär Bonhorst.

Von diesen officiellen Agitatoren wurden gerichtlich bestraft (wegen Aeußerungen in ihren Reden): Rüdt mit 8 Monat und 2 Monat Voruntersuchung (in Mittweida verhaftet, abgeurtheilt und nach Hubertusburg transportirt); Fr. Obermann jr. in Eschweiler mit 4 Wochen in Aachen (dabei 4 Wochen Voruntersuchungshaft); Bonhorst ebenso bestraft vom Criminalgericht in Magdeburg. Den Andern wird täglich schärfer auf die Finger gesehen.

Die von unseren officiellen Agitatoren hauptsächlich berührten Gegenden waren: Westfalen, Rheinland, Bayern, Sachsen, Hannover, Braunschweig und Holstein.

Von den ohne unsere Mitwirkung und Beauftragung vollzogenen Agitationen heben wir vor Allem die des Herrn A. Bebel durch Schwaben hervor. Im Ganzen zählt unsere Partei jetzt 110 Orte in Deutschland, in denen sie vertreten ist. —

Die conservativen Elemente (Junker, Pfaffen und Bourgeois) lassen uns im richtigen Classeninstinkte die ganze Schwere ihrer usurpirten Gewalten fühlen. Auf Schritt und Tritt stoßen wir im Ganzen, wie jeder Einzelne an diesen und jenen Gesetzesparagraphen ihrer Häscherreglements, wozu unzählige Male das freie Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in eine moralische und physische Folter verwandelt wird.

Eigentliche Staatsbeamte zählen wir deshalb nur verschwindend wenige in unseren Reihen, ebenso wie wir die im Dienste des Capitals stehenden

Männer der Wissenschaft und Kunst auch noch überwiegend unter unseren Gegnern sehen. Am gefährlichsten von allen deutschen Regierungscliquen ist uns die preußische, weil dieselbe auf homöopathische Weise gegen uns operirt &c.

Ferner werden folgende Stellen aus Briefen von Karl Marx in London und von Joh. Phil. Becker in Genf verlesen:

Briefe von Karl Marx.

1. Brief d. d. London 24. März 1870.

(Das dazu verwandte Papier ist oben bedruckt: General Council of the International Working Men's Association. 256. High Holborn, London. W. C.)

Lieber Freund! Ich habe Ihnen gestern 3000 cards of membership unter Adresse von Bonhorst zugeschickt.

Ich habe Ihnen über die inneren Vorgänge der „Internationalen" nicht uninteressante Mittheilungen zu machen. Sie werden Ihnen auf indirectem Wege zukommen. Statutenmäßig haben alle nationalen Comité's welche in Verbindung mit dem Generalrathe stehen, ihm dreimonatliche Berichte über den Stand der Bewegung zu schicken. Indem ich Ihnen dieses ins Gedächtniß rufe, bitte ich, bei solchem Berichte zu erwägen, daß er nicht für das Publikum geschrieben ist und daher die Thatsachen ohne Schminke, ganz sachgetreu darzulegen hat.

Von Borkheim und aus dem letzten Briefe von Bonhorst weiß ich, daß die Finanzen der „Eisenacher" schlecht stehen. Zum Trost die Mittheilung, daß die Finanzen des Generalraths unter dem Nullpunkt, beständig wachsende negative Größen.

2. Brief d. d. London, 27. Juni 1870, geschäftliche Mittheilungen enthaltend, ist adressirt: „An den Ausschuß der social-demokratischen Arbeiterpartei."

3. Brief d. d. 2. August 1870, mit gleicher Adresse:

Freunde! Zunächst meinen Dank für den ausführlichen Bericht über die Arbeiterpartei in Deutschland! Ich habe ihn dem Generalrath sofort mitgetheilt.

Die verlangte Arbeit über die grundeigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland mußte wegen absolutem Zeitmangel einstweilen unterbleiben. —

Den auf dem Braunschweiger Meeting erlassenen Aufruf (v. 24. Juli 1870) habe ich — wie Ihr aus dem von mir vorige Woche zugeschickten Manifest des Generalraths ersehen haben werdet, — stellenweise diesem Manifeste einverleibt — —

Der Generalrath kann nach § 3 der Statuten den Congreßtermin nicht aufschieben. Er würde jedoch unter den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen die Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes auf sich nehmen, wenn er dazu die nöthige Unterstützung Seitens der Sectionen fände. Es wäre daher wünschenswerth, daß uns in diesem Sinne ein motivirter Antrag officiell von Deutschland zuginge.

(Am Rande steht von Bracke geschrieben: „Sofort zu thun".)

Briefe von Joh. Phil. Becker.

(Stempel: Internationale Arbeiter-Genossenschaft. Abtheilung Genf).

Zwei Briefe vom 11. Juni und 1. Juli 1870 enthaltend: einen Antrag an den Stuttgarter Congreß und Besprechung desselben.

In dem ersteren wird u. A. hervorgehoben, daß die stehenden Heere die Hauptstützpfeiler allen politischen und socialen Despotismus seien, dieselben vornämlich durch die ländliche Bevölkerung recrutirt würden, und daß eben zur Unterwühlung dieses Stützpfeilers social-demokratische Propaganda unter den landwirthschaftlichen Arbeitern und Kleinbesitzern, den Geist des blinden Gehorsams mit dem Bewußtsein der Menschenwürde vernichtend, systematisch zu betreiben sei.

Brief d. d. Genf, 29. Mai 1867:

Bei Allem, was wir thun, organisiren und gründen, dürfen wir nun und nimmer aus den Augen verlieren, daß ohne Eroberung der politischen Gewalt durch die Arbeiterclasse, was mit Herstellung völliger Freiheit und Aufhebung aller Classenunterschiede gleichbedeutend ist, an keine wesentliche Veränderung unserer Zustände, geschweige an eine Lösung der Frage gedacht werden kann. —

Weil die Organisation der Genossenschaften ihrer Natur gemäß eine republikanische sein muß, bietet sie zugleich eine praktisch republikanische Erziehungsanstalt und befähigt zur Gründung des allein erlösenden Volksstaats. Ohne gedachten Vorbehalt kann der Arbeiterclasse nach unausbleiblicher Enttäuschung kein Hoffnungsstern mehr leuchten, müssen Verzweiflung und Demoralisation eintreten. — Vor Allem ist der Arbeiterclasse das Bewußtsein unüberwindlichen Kraftbesitzes, Alles überwältigender Machtstellung beizubringen. Dies kann aber nicht durch lokale und provinziale, sondern nur durch internationale Wirksamkeit geschehen.

Brief d. d. Genf, 18. Juni 1867, bespricht u. A. am Schlusse das einzuschlagende Verfahren, um einen Anschluß an die Internationale zu Stande zu bringen.

Ferner wird verlesen ein

Brief von Fr. Wilh. Raspe,

mit dem Stempel: Vorort deutscher Arbeitervereine. Schweiz. d. d. Zürich, 6. September 1870; unterzeichnet: Fr. Wilh. Raspe, Centralpräsident.

Es wird ferner vorgelegt eine bei Spier gefundene Abschrift einer „Confidentiellen Mittheilung über den Russen Bakunin", d. d. London, 28. März 1870. Es findet sich darin folgende Stelle:

Question Liebknecht-Schweitzer.

„L'Egalité" dit: „Ces deux Groupes sont de l'Internationale." C'est faux. Le groupe d'Eisenach (que le Progrès et Egalité veulent bien transformer en groupe du Citoyen Liebknecht) appartient à l'Internationale. Le groupe de Schweitzer n'y appartient pas.

Zu Deutsch:

Angelegenheit Liebknecht-Schweitzer.

Die „Egalité" sagt: „Diese beiden Gruppen gehören zur Internationale." Das ist falsch. Die Eisenacher Gruppe (welche Progrès und Egalité gern in eine Gruppe des Bürgers Liebknecht verwandeln möchten) gehört der Internationalen an. Die Gruppe Schweitzers gehört ihr nicht an.

Der Staatsanwalt bemerkt, daß die Mittheilung über Bakunin anscheinend von Spier herrühre. Spier sagt, daß er die betreffende Mittheilung durch Bracke zu lesen bekommen hat, aber sonst Nichts weiter davon weiß. Der Vermuthung des Staatsanwalts, daß die Mittheilung aus der „Egalité“ herrühre, entgegnet Spier, die „Egalité“ sei ja ein Organ Bakunin's.

b. Die Internationale Oberleitung.

In der Anklage wird ein Entwurf Bonhorst's erwähnt, zu einem Aufrufe, welcher indeß vom Ausschusse nicht angenommen und nicht veröffentlicht wurde. Derselbe lautet:

An die deutschen und französischen Arbeiter in Stadt und Land.

Das französische Volk will die Social-demokratische Republik, — das deutsche will den vollen und wahren Volksstaat. Beide Völker sind sich einig, daß die Macht: Gesetz und Recht zu bestimmen, — die Macht: über die Streitkräfte der Nation zu verfügen, aus der Hand Weniger in die Hände Aller, in die Hände des Volks selber gebracht werden muß. Die beiderseitigen Völker von diesem Streben abzubringen, wollen jene Wenigen im Augenblicke einen **Völkerkrieg** anzetteln. Und was muß als Ursache dieses Complots gegen unser freiheitliches Ringen dienen? Nichts mehr und nichts weniger, als: der Mord einer werdenden Republik!!

Völker von Deutschland und Frankreich! Können wir da ruhig mit zusehen — wie die junge Saat der Freiheit in Spanien zertreten, unser freiheitliches Ringen in dem Blute unserer Söhne und Brüder, — in millionenfachem Elende des Krieges erstickt werden soll?

Kein Krieg, kein Brudermord mehr um persönliche Interessen, — lange genug haben sich die Geschlechter dafür hingeopfert. Müssen wir uns opfern, dann kann es nur noch im Dienste der Freiheit, zum Zerbrechen politischer und socialer Bedrückung geschehen.

Auf! Auf! Ihr zwei großen Völker! Reicht Euch die Hände! Ihr rüstigen Gewerbeleute, laßt Eure Werkzeuge ruhen! Du biederer Bauersmann, lehne Deine Sense an den Baum! Du braver Bruder im Soldatenrocke, mache „Gewehr bei Fuß“ mit Chassepot und Zündnadel, und hilf uns jenen Wenigen in die Ohren gellen:

Kein Krieg mehr, wenn nicht den letzten für Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

Braunschweig-Wolfenbüttel, ... Juli 1870.

Der Ausschuß der social-demokratischen Arbeiter-Partei Deutschlands.

c. Mitgliedschaft in der Internationalen.

Die von Bracke angezogene Erklärung des Ausschusses im Demokratischen Wochenblatt lautet in ihren bezüglichen Theilen:

5) Ebenso ist es mit dem Verhältniß zur Internationalen Arbeiter-Association. Die Partei als solche darf nicht ein Zweig derselben werden, aber jedes Parteimitglied kann auch

Mitglied der Internationalen sein, wie die Seidenweber und Seidenweberinnen von Lyon erklärt haben, daß es ihnen kein Mensch verwehren könne, Jeder einzeln Mitglied der Internationalen Arbeiter-Association zu werden. Thue Jeder desgleichen! Karten können von uns bezogen werden.

Der Staatsanwalt legt den Richtern eine

Mitgliedskarte der Internationalen

vor. Auf der Vorderseite derselben steht:

INTERNATIONAL

Working Men's Association.

CARD OF MEMBERSHIP.

This is to Certify that .... *was admitted a Member of the above Association* .... 18.....

and paid as his Annual Subscription 1 *Sgr.*

R. Shaw, *Corresponding Secretary for America.*

Bernard, *Cor. Sec. for Belgium.*	Jules Johannard, *C. S. f. Italy.*
Eugen Dupont, „ *France.*	Anthony Zubich, „ *Poland.*
Karl Marx, „ *Germany.*	H. Jung, „ *Switzerland.*
Cowell Stepney, *Treasurer.*	J. George Eccarius, Sec. to Gen. Counc. LONDON.

Zu Deutsch:

Internationale Arbeiter-Association.

Mitgliedskarte.

Hierdurch wird bezeugt, daß .... zugelassen wurde als Mitglied der genannten Association .... 18.....

und seinen jährlichen Beitrag mit 1 Sgr. bezahlte.

R. Shaw, correspondirender Secretär für Amerika.

Bernard, Corr. Secr. für Belgien.	**Jules Johannard**, Cor. Secr. f. Italien.
Eugen Dupont, „ „ Frankreich.	**Antony Zubich**, „ „ f. Polen.
Karl Marx, „ „ Deutschland.	**H. Jung**, „ „ f. d. Schweiz.
Cowell Stepney, Cassirer.	**J. George Eccarius**, S. d. Lond. Generalr.

Auf der Rückseite steht in französischer, englischer und deutscher Sprache:

Die Emancipation der Arbeiterklasse muss durch die Arbeiterklasse selbst erobert werden; der Kampf für die Emancipation der Arbeiterklasse ist kein Kampf für neue Klassenvorrechte, sondern für die Vernichtung aller Klassenherrschaft. Die ökonomische Unterwerfung des Arbeiters unter den Aneigner der Arbeitsmittel, d. h. der Quellen des Lebens, liegt der Knechtschaft in allen ihren Formen zu Grunde, dem socialen Elend, der geistigen Verkümmerung und der politischen Abhängigkeit. Die ökonomische Emancipation der Arbei-

terklasse ist daher das grosse Ziel, dem jede politische Bewegung als Mittel dienen muss. Alle nach diesem Ziel strebenden Versuche sind bisher gescheitert aus Mangel an Einigung unter den verschiedenen Arbeitszweigen jeden Landes und unter den Arbeiterklassen der verschiedenen Länder. Die Emancipation der Arbeiter ist weder eine locale noch eine nationale, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe. Sie umfasst alle Länder, worin die moderne Gesellschaft besteht, sie kann nur gelöst werden durch das planmässige Zusammenwirken dieser Länder.

Bonhorst erklärt, daß von London dreitausend Mitgliedskarten geschickt worden sind. Weil nun der Staatsanwalt versichert, daß er deren nur etwa dreißig erhalten habe und weil nur einige hundert an socialdemokratische Parteimitglieder abgegeben worden waren, so meint Bonhorst, daß auf dem Umwege über Hannover und Berlin, den die Acten gemacht haben, die Karten vielleicht abhanden gekommen sind, ohne daß darum gerade die Personen, die sie an sich genommen, damit haben constatiren wollen, daß sie Mitglieder der Internationale wären.

7. Aufruf vom 24. Juli 1870. Manifest vom 5. September 1870.

Beide Actenstücke, sowie den, als Commentar des Aufrufs vom 24. Juli von Bracke angezogenen Brief desselben an Geib vom 29. Juli 1870 wolle man auf den Seiten 3, 5 und 7, sowie den als Commentar des Manifestes dienenden Brief vom 1. September auf Seite 142 der vorliegenden Broschüre nachsehen.

Bei den vorstehenden Mittheilungen über die von Seiten der Anklage oder von Seiten der Angeklagten und der Vertheidigung als Beweismaterial ins Feld geführten Schriftstücke habe ich mit großer Sorgfalt mich bemüht, alles einigermaßen Wichtige mitzutheilen und besonders ist dies geschehen mit allem Dem, was seiner Zeit möglicherweise als belastend erscheinen konnte. Daß ich mir in so fern eine Willkürlichkeit erlaubte, als die Schriftstücke nicht in der Reihenfolge, wie sie zur Sprache kamen, mitgetheilt sind, sondern geordnet nach den Abtheilungen der Anklage, wird in der bessern Uebersichtlichkeit seine genügende Begründung finden.

Dritter Tag der Verhandlung.

Derselbe wird vollständig ausgefüllt von den

Plaidoyers.

Hier die einzelnen Reden, wie sie auf einander folgten.

Rede des Staatsanwalts Koch.

Meine Herren!

Es ist Ihnen gestern und vorgestern eine solche Menge von Material zur Beurtheilung vorgelegt, daß ich einige Zeit zweifelhaft gewesen bin, nach welchem Systeme ich dasselbe bei der Begründung meiner Anklage am zweckmäßigsten benutzen könnte. Ich könnte Sie bitten, mir nochmals zu folgen in die Details der Anklage, um Ihnen an den einzelnen Thatsachen die behaupteten Gesetzesverletzungen nachzuweisen[1]: oder ich könnte mich darauf beschränken, die Eindrücke, welche die Ihnen vorgeführten Einzelheiten auf Sie gemacht haben werden, nochmals in großen Zügen zusammenzufassen und Ihnen so ein Bild[2]) zu zeigen von dem republikanisch-revolutionären Treiben der Angeklagten und ihrer Partei. Auf dem ersten längeren Wege muß ich fürchten, Sie, meine Herren, durch nochmalige Wiederholung bekannter Dinge zu ermüden[3]); auf dem zweiten, kürzeren Wege bin ich dem Vorwurfe von Seiten der Vertheidigung ausgesetzt, daß ich es mir bequem gemacht und die Sache oberflächlich behandelt hätte[4]). Aus Achtung vor dem verehrten Gerichtshofe habe ich mich für den zweiten Weg entschieden.

Werfen wir nun[5]) zunächst einen Rückblick auf die Bestrebungen der socialdemokratischen Arbeiter-Partei, soweit dieselben in den letzten Jahren in die Erscheinung getreten sind, so erkennen wir deutlich zwei Epochen derselben, — nicht, was das innere Wesen dieser Bestrebungen betrifft, sondern die äußere Erscheinung derselben. Diese beiden Epochen scheiden sich von einander am 1. Januar dieses Jahres.

In der ersten Epoche kämpfte diese Partei für ihre Ideen hinter geschlossenem Visir; sie fürchteten noch die Strafbestimmungen der in den verschiedenen deutschen Ländern geltenden Criminalgesetzbücher über Hochverrath und Landesverrath; sie wagten noch nicht, das, was sie wollten, offen beim rechten Namen zu nennen, und versteckten ihre Pläne hinter unschuldig klingenden, nur den Eingeweihten verständlichen Redewendungen. Nur zuweilen geschah es, — und das sind eben die in der Anklage hervorgehobenen Momente — daß das Visir ein wenig gelüftet wurde, und somit ein Einblick gestattet war in das verborgene, innere Leben und Treiben der Partei. Es war dies die Epoche der geheimen Wühlereien, geheim — trotzdem[6]) daß sie in Druckschriften und Volksversammlungen betrieben wurden, — deshalb, weil man nicht offen die Sache mit dem richtigen Namen zu nennen wagte und sich hinter euphemistischen Redewendungen verstecken zu müssen glaubte.

---

[1]) Ich sollte denken, es sei absolut nothwendig, an den einzelnen Thatsachen die Gesetzesverletzungen nachzuweisen. Wie anders können sie denn nachgewiesen werden?! [2]) Ah! durch ein Bild!

[3]) und die Anklage nicht zu begründen.

[4]) Das nicht allein. Wenigstens ich als Angeklagter erhebe gegen dieses Verfahren einen viel herberen Vorwurf.

[5]) Jetzt malt der Herr Staatsanwalt also sein Bild! Den Leser durch die vielen sonst wohl angebrachten Bemerkungen in dem Anschauen desselben zu stören, halte ich für unrecht und — unnütz. Der Leser wird wohl selbst zu beurtheilen vermögen, wie weit er es in diesem Bilde mit der Wirklichkeit und wie weit er es mit staatsanwaltlichen Phantasmen zu thun hat. Ich werde mich auf einige wenige nothwendige kritische Bemerkungen beschränken.

[6]) Welch' eine herrliche Logik, Herr Staatsanwalt!

Die zweite Epoche begann mit der Gültigwerdung des Bundes-Strafgesetzbuchs, indem die Partei nunmehr glaubte, daß ihr gesetzlich soviel Rede- und Preßfreiheit gestattet sei, daß sie straflos ihre Umsturz-Pläne vor aller Welt enthüllen und offen dafür wirken könnte. Von diesem Zeitpunkte an begann der Kampf der Partei mit offenem Visir!

Diese Wandelung der Sprachweise der Social-Demokraten finden Sie, meine Herren, seit dem Anfange dieses Jahres in jedem öffentlichen Auftreten der Parteiführer; die Tagesblätter, die Reichstagsverhandlungen zeigen dieses deutlich. Da nun nicht anzunehmen steht, daß der Geist, welcher diese Partei beseelt, in der letzten Neujahrsnacht ein anderer geworden sei, so folgt mit Nothwendigkeit, daß das, was die Partei im vorigen Jahre versteckt betrieben, und was sie in diesem Jahre offen ausgesprochen hat, Eins und dasselbe ist; daß durch das offene Treiben dieses Jahres das geheime Treiben des verflossenen Jahres in das rechte Licht gestellt ist.[1]) Was aber die Partei in diesem Jahre gethan hat, brauche ich Ihnen nicht zu sagen; das haben Sie täglich in den Zeitungen gelesen[2]).

Ein zweiter heller Lichtschein wird auf das vorigjährige Parteitreiben geworfen durch die Ergebnisse der Haussuchungen, welche im September v. J. bei den Parteiführern gehalten wurden. Es sind dadurch die geheimen Correspondenzen der Parteiführer bekannt geworden; ein kleiner Theil derselben ist Ihnen gestern vorgeführt, und Sie werden mir zugestehen müssen, daß durch diese Correspondenzen ein recht heller Lichtstrahl auf das Treiben der Partei geworfen ist. Hierdurch erklärt sich auch die, vielleicht Manchem auffallende Thatsache, daß vor dem Bekanntwerden dieser Enthüllungen die Polizei- und Gerichtsbehörden an vielen Orten die Partei in ihrer Tagespresse und ihren Versammlungen frei sich bewegen ließen, und daß erst jetzt ein Theil von dem, was damals ungehindert geschehen ist, mit in die Anklage hineingezogen ist. Wir sehen dies eben erst jetzt in dem richtigen, wahren Lichte.

Die nächste Veranlassung zu der gegenwärtigen Untersuchung und Anklage gab das vielbesprochene Manifest vom 5. September v. J. Um dieses Manifest richtig zu verstehen, muß ich Sie bitten, mit mir einige Jahre in der Geschichte zurückzugehen.

Im Jahre 1864 wurde zu London die internationale Arbeiter-Association gegründet mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Lage der Arbeiterklasse zu verbessern. Schon bei der Gründung wurde als unumgänglich nothwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die Eroberung politischer Macht hingestellt. Dieser Gedanke wurde im Generalrathe und auf den verschiedenen internationalen Congressen immer weiter entwickelt, und man gelangte dahin, es ferner als nothwendig hinzustellen: die ganze heutige Gesellschaft umgestalten resp. umzustürzen[3]), da mit unseren jetzigen Begriffen von Besitz, Eigenthum, Erbrecht und dergleichen die erstrebte Beglückung der Arbeiter nicht zu erreichen sei; ferner nothwendig, die republikanische Staatsform einzuführen, nicht etwa die Formen der Hamburger Republik, welche Angeklagter Spier hier angezogen hat, sondern die rothe Arbeiter-Republik, die europäische Föderativ-Republik. Daß dieses Alles nur im

---

[1]) Diese ganze Lehre von den „zwei Epochen" ist höchst merkwürdig!

[2]) Auch noch die Zeitungen, um nur das Bild von uns entwerfen zu können?! Die Zeitungen mit ihren Lügen und ihrem Haß, dem ewig-blinden?!

[3]) Umzustürzen?! Bei der Wahrheit geblieben, Herr Staatsanwalt!

Wege der Revolution, der rohen Gewalt möglich ist, das ist sowohl Karl Marx, einem tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Manne, wie den übrigen Führern sehr klar und unzweifelhaft.[1]) Mit diesen wenigen Worten ist, glaube ich, die Internationale charakterisirt;[2]) ich darf voraussetzen, daß Ihnen Näheres über die Internationale aus der neuesten Literatur bekannt ist, und wenn auch die Blätter der Geschichte über diese Verbindung noch nicht geschlossen sind, so dürfen doch obige Thatsachen als feststehend betrachtet werden. Ich erinnere Sie, meine Herren, hier an die Erklärung, welche die spanischen Cortes am 10. November d. J. nach 4wöchigen Discussionen mit 192 gegen 38 Stimmen laut der Zeitungsberichte abgegeben haben, welche also lautet:

„Die Internationale ist eine Gefahr für die Gesellschaft, weil sie die individuelle Freiheit bedroht, Gott, die Familie, das Eigenthum und den Staat angreift. Die Minister werden aufgefordert, sich diesem neuen Einbruch der Barbarei mit allen gesetzlichen Mitteln zu widersetzen."

Die Anklage behauptet nun einen Zusammenhang der Internationalen mit der Pariser Commune. Es sei fern von mir, alle Schandthaten[3]) der Commune auf Rechnung des Londoner Generalraths zu setzen. Aber — ich zweifle nicht, daß auch Sie, meine Herren, mir das zugestehen — ein Zusammenhang ist da. Namhafte Führer der Commune, — ich erinnere an Blanqui, Delescluze, Felix Pyat, bekannt schon durch ihre Thaten unter der rothen Fahne von 1848 — waren Mitglieder der Internationalen.[4]) Die Angeklagten haben sehr frappirt darüber gethan, daß die Commune in der Anklage genannt ist. Dazu hatte die Anklage ein Recht. Ich erinnere an Nr. 46 des Parteiorgans: „Der Volksstaat" von 1871, wo es heißt: Leset unsere Parteiorgane, Ihr Herren Bourgeois! Wir sind und erklären uns solidarisch mit der Commune!" — Das ist nicht mißzuverstehen!

Im August 1869 wurde nun auf dem Eisenacher Congresse die social-demokratische Arbeiterpartei gegründet. Dieser Verein erklärt sich sofort in seinen Statuten geradezu „als Zweig der internationalen Arbeiter-Association, sich deren Bestrebungen anschließend," allerdings, wie die Angeklagten richtig sagen, mit dem Zusatze: so weit es die Gesetze gestatten." Nun sagen die Angeklagten weiter: Da die hiesigen Gesetze den Anschluß des einen Vereins an den anderen nicht gestattet hätten, so habe derselbe auch nicht stattgefunden; ihre Partei sei beim Generalrathe in London nicht als Section der Internationale angemeldet und einregistrirt. Aber, meine Herren, auf diesen formellen, äußeren Anschluß der beiden Vereine an einander legt die Anklage wenig Gewicht, obgleich auch diese vorhanden war; denn es bestand ja nachgewiesener Maßen ein reger Geschäftsverkehr zwischen den Vorständen beider Vereine. Die Hauptsache ist: die social-demokratische Arbeiter-Partei setzt in ihren Statuten fest: sich den Bestrebungen der internationalen Arbeiter-Association anschließen zu wollen, d. h. also, wiederum vollständig klar: Eure Ziele sind unsere Ziele! Mit anderen Worten: **Die Bestrebungen, die Tendenzen der social-**

[1]) Unmöglich ist die Entwickelung auf dem Wege der Gesetzgebung nicht. Kein Mensch vermag das zu behaupten!

[2]) Das ist sie nicht! Bei der Zeichnung der Internationale hat der Herr Staatsanwalt seine Farben mit dem tiefen Schwarz der Vorurtheile gemischt.

[3]) Welche Schandthaten hat denn die **Commune** begangen? Heraus mit der Sprache, Herr Staatsanwalt!

[4]) Ein, übrigens vollkommen gleichgiltiger Irrthum.

demokratischen Arbeiter-Partei sind identisch mit denen der Internationalen! Diese Ueberzeugung meine Herren, werden Sie gestern gewonnen haben.

Diesem Programme gemäß gingen nun beide Vereine neben einander Schritt vor Schritt weiter. Die Deutschen resolvirten in ihren Versammlungen und auf ihren Congressen im Sinne der Internationalen. Ich erinnere an die Stuttgarter[1]) Beschlüsse über Abschaffung des Erbrechts und des Sonder-Eigenthums am Grund und Boden. Beide Vereine erstrebten die Beseitigung der Monarchien, die Einführung der Arbeiter-Republik, die Beseitigung der Landesgrundgesetze, in denen (wie bei uns in den §§. 2. 3. 5. 32.) die monarchisch erbliche Regierungsform festgestellt und jedem Einwohner Sicherheit der Person, des Eigenthums und seiner übrigen Rechte gewährleistet ist. Diese statutenmäßig feststehende Identität ihrer Bestrebungen mit der Internationalen ist auch hernach von der social-demokratischen Arbeiter-Partei und den Angeklagten selber, wie Sie gehört haben, vielfach bethätigt. Der Ausschuß im Ganzen und in seinen einzelnen Mitgliedern hat einen lebhaften Geschäftsverkehr unterhalten mit den Führern der Internationale, mit Karl Marx in London, mit Joh. Phil. Becker in Genf, sowie mit dem bekannten Republikaner Dr. Ladendorf, der viele und lange Briefe schreibt, um die Partei zur Action zu treiben und sogar 4000 Frcs. für die deutsche Republik aus dem Revolutionsfonds schickt. Wenn nun jetzt Bracke einen Brief Ladendorfs producirt, den dieser auf seine Veranlassung vor einigen Tagen geschrieben hat, so werden Sie mit mir finden müssen, daß dieser letzte Brief mit den früheren Briefen nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist.[2]) Ladendorf hat offenbar nicht mehr gewußt, was er vor Jahren geschrieben, und hat seine hiesigen Freunde in möglichst günstigem Lichte darzustellen versucht.

Die Angeklagten selbst haben die Oberleitung des Generalraths anerkannt. Ich erinnere an die deutliche Erklärung Bracke's im Juli 1870: „Unsere Oberleitung ist international und wird schon bestimmen, wann's Zeit ist. Wir aber haben so lange einfach zu schweigen, gegebenen Augenblicks aber zu gehorchen.“ Meine Herren, soll ich noch etwas sagen über die Anstrengungen der Angeklagten, diese Stelle weg zu interpretiren? Der Verfasser selbst erklärt seine eigenen Worte für Unwahrheit und Unsinn; seine Freunde wollen darin die Oberleitung des internationalen Gedankens finden. Ich glaube, Ihnen gegenüber ist jedes weitere Wort über diese erfolglosen Interpretations-Versuche überflüssig.

Die Angeklagten waren ferner auch durchaus nicht zweifelhaft darüber, daß die praktische Durchführung ihrer Ideen auf keinem andern Wege möglich sei, als auf dem Wege der Revolution, d. h. mittelst der rohen Gewalt der aufgewühlten Proletariermassen, und daß der Anstoß zu solcher Revolution, wie 1848, von Paris kommen müsse. Der Westwind, sagt Bracke im Juli 1870, wird auch nach Deutschland den Blitz und Donner tragen, wenn in Paris ein kräftiges Gewitter die Luft reinigt. Ist die Partei einig, so haben wir heute schon die 100,000 Mann, welche Lassalle für nothwendig hielt, und vielleicht mit majestätisch ruhigem Ernste[3]) oder mit wild wehendem Lockenhaar wird dann die Revolution vollzogen werden, deren Ziel die Aufhebung der heutigen ungerechten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, und die Einführung des social-demokratischen

---

[1]) Der Stuttgarter Congreß hat über das Erbrecht gar keinen Beschluß gefaßt.
[2]) Man vergleiche die Briefe!
[3]) in den gesetzgebenden Körpern.

Volksstaats sein wird, der rothen Republik! Ich erinnere ferner an Bracke's Aeußerung, daß, weil keine Aussicht zur friedlichen Erreichung ihrer Ziele vorhanden, die Vorbereitung auf die Gewalt nothwendig sei. Ich erinnere endlich an ähnliche Aeußerungen Bonhorst's und an Geib's Märchen von der Schlange und dem Baume mit goldenen Früchten, der gefällt werden muß. — Ich will nicht alle einzelnen, in der Anklage aufgeführten Stellen noch einmal ausdrücklich erwähnen; ich verwahre mich jedoch gegen die mögliche Schlußfolgerung, daß, weil ich verschiedene Stellen der Anklage hier nicht angezogen, ich dieselben als unwichtig fallen lassen wolle.

Ferner bitte ich Sie, meine Herren, in Ihr Gedächtniß zurückzurufen, daß kurz vor dem Ausbruche des deutsch-französischen Krieges in Paris, in der Vorstadt Pantin, eine Arbeiter-Revolte unter der rothen Fahne ausbrach, welche mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte. Dies Ereigniß ist nicht unwichtig zum Verständniß des Folgenden.

Versetzen wir uns nun zurück in die Tage des Juli vorigen Jahres! Napoleon's frivole Kriegserklärung war erfolgt. Wir verlebten einige Tage in banger Erwartung. Die Südstaaten erklärten und bethätigten ihre Bundestreue. Rasch sammelte sich das gewaltige, einige deutsche Heer; die Truppen rückten ein in Frankreich; rasch folgte Sieg auf Sieg unter dem Bundes-Oberfeldherrn, in welchem wir Alle schon damals die Verkörperung deutscher Einheit, den deutschen Kaiser zu erblicken glaubten. Da kam der Tag von Sedan. Der französische Kaiser war geschlagen und gefangen.[1]) Ich erinnere Sie, meine Herren, an die allgemeine Begeisterung, an den lauten Jubel durch alle Gauen Deutschlands. Ein Jeder schätzte sich glücklich, diesen glorreichen Tag erlebt zu haben. Nur die Internationalen, die „Vaterlandslosen", wie sie sich selber nennen, theilten diesen Enthusiasmus nicht.[2]) Auch sie waren in Unruhe und Aufregung; aber aus ganz anderen Gründen. Auch sie erwarteten, daß sich große Dinge in der Weltgeschichte vollziehen würden; aber sie erwarteten nicht ein siegreiches, einiges deutsches Kaiserreich,[3]) sondern Gelegenheit zur Verwirklichung ihrer eignen, revolutionär-republikanischen Ideen;[4]) sie lagen auf der Lauer, wartend auf den günstigen Moment, ihre Beute zu erfassen und zu vernichten. Diese Beute war: die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung.

Hiernach[5]) betrachten wir nun die Kundgebungen des Ausschusses während des Krieges. Die erste war die Einladung zur Volksversammlung am 16. Juli. Schon in dieser Einladung wird nicht etwa gesagt: es gilt, einen frechen Angriff auf die Unabhängigkeit, Ehre und Integrität unseres Vaterlandes zurückzuweisen; — sondern Bracke sagt: „es gilt dem gemeinsamen Kampfe der Völker gegen jede Unterdrückung!" Die hierin ausgesprochene Tendenz des Kampfes ist wohl zu beachten. In dieser Volksversammlung wird eine Resolution gefaßt, welche die

---

[1]) und wurde auf dem schönsten Schlosse von Deutschland einquartirt.

[2]) Als sie sahen, wie trotz des königlichen Wortes jetzt der Krieg mit dem französischen Volke begonnen ward.

[3]) Wir sahen es wohl kommen mit all seiner „wahren" Freiheit und all seinem „Glück"!

[4]) Das ist nicht wahr. Welche Gedanken uns zu jener Zeit erfüllten, zeigt deutlich der auf S. 142 abgedruckte Brief Bracke's an Geib vom 1. Sept. 1870. Derselbe enthält das Manifest vom 5. September gewissermaßen in nuce.

[5]) Nach diesem Bilde also! Wer die Welt durch ein farbiges Glas betrachtet, wie könnte sie Dem in ihrem natürlichen Lichte erscheinen?

Hoffnung ausspricht, daß, nachdem sich die französische Nation ihres Tyrannen entledigt, auch die deutsche Nation sich bald im wahren Volksstaate freiheitlich einigen möge. In dem Aufrufe vom 24. Juli wird schon die Hoffnung auf den social-demokratischen Volksstaat ausgesprochen. Hier tritt das eigentliche Trachten der Partei schon deutlicher hervor. Es wird in diese Kundgebungen eben noch so viel Nationalgefühl hineingemischt, als zur Bekämpfung des französischen Kaisers nöthig ist; doch wird vor dem Uebermaße von Nationalgefühl gewarnt; es wird schon die rothe Fahne entfaltet und von dem lustigen Trommelschlag zu neuem Kampfe zur Befreiung der Arbeiter aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks gesprochen. Sobald in Napoleon der gefährlichste Gegner besiegt ist, **dann** sollen diese neuen Kämpfe der Besitzlosen gegen die Besitzenden kommen!

Weiter entwickelten sich die Geschicke. Es kam der Tag von Sedan. Der Kaiser war gestürzt; die Republik war in Paris erklärt; unsere Vaterlandslosen durften hoffen, daß diese Republik die rothe werden würde, denn von London aus war Alles vorbereitet[1]), waren die Arbeitermassen aufgewühlt. Jetzt schien ihnen der Tag nahe herangerückt zu sein, an welchem die rothe Republik, nachdem sie in Frankreich einigermaßen festen Fuß gefaßt, auch in Deutschland verkündet werden könne. Der Augenblick schien günstig. Unsere deutschen Heere standen in Frankreich und hatten, wie wir wissen, noch schwere Kämpfe zu bestehen. Dazu die enorme Masse von französischen Gefangenen in Deutschland, welche einer socialistischen Revolution leicht eine tüchtige Stütze werden konnten. Da erließ der Ausschuß sein Manifest und sagt darin: (Redner verliest die S. 86, 87 abgedruckte Stelle). Betrachtet man diese Situation, wie sie am 5. September war, so kann nicht bezweifelt werden, daß der Ausschuß den Zeitpunkt für gekommen oder nahe herangerückt hielt, um, nach Befestigung der rothen Republik in Frankreich, auch in Deutschland in gleicher Weise vorzugehen. Das Manifest sollte die Brandfackel der Revolution sein und in 10,000 Exemplaren hineingeschleudert werden in die Massen des Proletariats! Kein Putsch, kein Straßenkrawall war beabsichtigt; davor wird ernstlich gewarnt; sondern ein massenhaftes Vorgehen aller Orten und zu gleicher Zeit, das war die Absicht. In diesem Sinne haben auch andere Führer der Partei das Manifest verstanden. Hirsch in Crimmitschau hat das sehr deutlich ausgesprochen.

Die Angeklagten sagen nun, es wäre Wahnsinn gewesen, damals, zur Zeit der höchsten militärischen Machtentfaltung eine Revolution anzuzetteln. Sie haben darin Recht und mögen dies auch wohl jetzt einsehen, aber damals — und wenn sie wirklich mit Inbrunst an die Wahrheit ihrer Ideen glauben, wie sie sagen — war es sehr wohl möglich[2]), daß sie in ihrer Schwärmerei hofften, etwas Praktisches zu erreichen. Uebrigens vermindert diese Aussichtslosigkeit nicht die Strafwürdigkeit ihres Beginnens.

Ich habe zunächst jetzt noch einige Bemerkungen einzuschalten, bevor ich mich zur rechtlichen Beurtheilung der Sache wende. Wenn die Angeklagten Gewicht darauf legen wollen, daß ihr Verein in Eisenach domicilirt gewesen sei, so ist mir diese Komödie vollständig gleichgültig; in Eisenach ist nach dem Congresse meines

[1]) Die Socialdemokraten sind von den Herren Staatsanwälten schon Vieles gewohnt geworden, aber solch' eine Behauptung ins Blaue hinein ist denn doch unerhört. — Was war denn von London aus vorbereitet worden?

[2]) Also doch nur möglich, nicht einmal dem Staatsanwalt gewiß.

Wissens nichts geschehen; aber was die Vereinsmitglieder einzeln und im Ausschusse hier gethan haben, dafür sind sie dem hiesigen Strafgesetze verantwortlich. — Es wird mir zum Vorwurf gemacht, daß ich Seite 76 der Anklage die Nr. II. 6 des Programms unrichtig citirt und die Worte: „soweit es die Gesetze gestatten" weggelassen hätte. Ich habe bereits nachgewiesen, daß hierauf Nichts ankommt; wesentlich ist der stattgehabte Verkehr und die Identität der Tendenz beider Vereine. — Auch Nr. XVIII. der Organisation (Seite 77) soll ich nicht beachtet und ungenau citirt haben. Ich glaube bereits nachgewiesen zu haben, daß der Ausschuß allerdings die über der Redaction des „Volksstaat" stehende Instanz und für die Haltung des Blattes responsabel ist. — Die Angeklagten erklären die Worte: Revolution, Gewalt, Oberleitung, rothe Fahne, Säbelherrschaft, Geldsack ꝛc. auf eine ganz eigenthümliche Weise und beziehen sich theilweise auf das, was Lassalle dieserhalb, jedoch in einer Vertheidigungsrede,[1]) gesagt hat. Wenn auch das Unglaubliche wahr sein sollte, daß die Angeklagten diese Worte in dem von ihnen angegebenen Sinne verstanden hätten, so ist doch hier maßgebend, daß die Angeklagten wissen mußten und den Umständen nach nicht anders annehmen konnten, als daß ihre Zuhörer und Leser diese Worte in dem gewöhnlichen, vulgären Sinne auffassen, und demnach eine Aufforderung und Anreizung zu ungesetzlichen Handlungen darin finden würden. — Daß die rothe Fahne, wie wir sie aus den französischen Revolutionen als die Fahne des Bluts kennen, jetzt die Fahne der Liebe geworden sein soll, das glaube, wer mag! —

Der Staatsanwalt zieht sodann aus allen vorliegenden Thatsachen[2]) die Schlußfolgerungen, wie solches in dem Resumé der Anklage geschehen ist[3]), hebt u. A. hervor, daß die Schmähung von Staatseinrichtungen in den Ausdrücken: Säbelherrschaft, Einheit in der preußischen Kaserne, eine Strafe ꝛc. zu finden sei, und beantragt, demgemäß den Wahrspruch abzugeben, in denselben aber sämmtliche Thatsachen der Anklage speciell aufzunehmen.

Sodann wendet sich der Staatsanwalt zu der rechtlichen Beurtheilung der Sache und zur Subsumtion der einzelnen erwiesenen Thatsachen unter die allegirten Strafgesetze. Es wird ein specieller Bericht über diese Erörterungen hier übergangen werden können. Nur Folgendes sei bemerkt: Die herangezogenen Strafthaten sind im vorigen Jahre unter der Herrschaft des Braunschw. Criminal-Gesetzbuchs begangen, und werden in diesem Jahre unter der Herrschaft des Bundes-Straf-Gesetzbuchs abgeurtheilt. Hierdurch entstehen besondere Schwierigkeiten. Die Strafthaten müssen solche sein, welche sowohl das ältere, als das neue Gesetz mit Strafe bedroht. Das mildere Gesetz ist alsdann anzuwenden. Der Staatsanwalt erörtert dann die früheren und die jetzigen Strafvorschriften über Hochverrath und Vorbereitung des Hochverraths, ferner über Aufreizung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Anreizung verschiedener Bevölkerungsclassen zu Gewaltthätigkeiten, Schmähung von Staatseinrichtungen ꝛc., sowie die in der Anklage angezogenen Vereinsgesetze; entwickelt auch den Unterschied der Begriffe: Anstiftung, Aufforderung und Anreizung, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der §§. 110 und 111 des Bundes-Straf-Gesetz-

---

[1]) Vorher aber in einem öffentlichen Vortrage (Arbeiterprogramm).
[2]) Nein, nicht aus den Thatsachen, sondern aus dem entworfenen Bilde!
[3]) Seite 90.

buches zu einander. (Vergl. Oppenhoff's Commentar zu allen diesen Gesetzesstellen.) Von besonderer Wichtigkeit in diesem Falle ist die Frage der Anwendbarkeit des §. 110 und dessen Verhältniß zu den §§. 81—86 des Bundes-Straf-Gesetzbuchs. Die Stellung der Anklage zu dieser Frage ist folgende: Zur Erfüllung des Thatbestandes der §§. 81 — 86 gehört eine bestimmte, in ihrer concreten Gestaltung genau erkennbare, gewaltsame Handlung; es genügt nicht der Nachweis, daß das ganze Streben der Angeklagten auf gewaltsame Einführung der Republik, auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtet gewesen ist, sondern es hätten die Angeklagten bereits zur Vorbereitung einer bestimmten zweckentsprechenden Handlung, durch welche jene Pläne unmittelbar ausgeführt werden sollten, gelangt sein müssen, um gegen sie wegen Vorbereitung des Hochverraths procediren zu können. Es müßte also z. B. vorbereitet sein, die Staats-Domainen oder die Landescasse gewaltsam in Besitz zu nehmen, oder ähnliche concrete Handlungen. Dies ist die für uns maßgebende Ansicht des Ober-Staatsanwalts und des Anklage-Senats des Herzogl. Obergerichts zu Wolfenbüttel. (Beiläufig bemerkt haben die Königl. Sächsischen Gerichtsbehörden das Bundes-Straf-Gesetzbuch anders interpretirt. Diese haben erkannt, daß durch das auf gewaltsame Einführung der Republik gerichtete Treiben Bebel's und Liebknecht's, welches ungefähr mit der Handlungsweise unserer Angeklagten auf einer Linie steht, das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths indicirt sei[1]). Folgt man nun der Ansicht der hiesigen Oberbehörden, so kann man doch unmöglich annehmen, daß das Bundes-Straf-Gesetzbuch alle revolutionairen Umtriebe, welche der Vorbereitung einer ganz speciellen Umsturz-Handlung nothwendig vorhergehen, das Aufwühlen und Organisiren der Massen, die Aufforderungen, sich aus den jetzigen drückenden Zuständen zu befreien, die Tyrannei des Militair-Despotismus und der Classenherrschaft gewaltsam abzuschütteln ꝛc., habe straflos lassen wollen. Das ist aber auch nicht geschehen, sondern es bildet der §. 110 die nothwendige Ergänzung des §. 86, indem derselbe die allgemeine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (z. B. Landesgrundgesetze; — der höchste Grad von Ungehorsam gegen diese Gesetze ist der gewaltsame Umsturz derselben) mit Strafe bedroht. Sind die vorbereitenden revolutionairen Handlungen noch im Stadium der Allgemeinheit geblieben, so sind sie ein Vergehen (§. 110), nehmen sie eine concrete Gestalt an (§. 86), so werden sie Verbrechen. Aus dieser allgemeinen Aufforderung des §. 110 hebt dann wieder §. 111 einen speciellen Fall heraus, die Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, d. h. einer concreten (individuellen und als solche erkennbaren), den Thatbestand einer Strafthat erfüllenden Handlung. Diesemnach erscheint §. 110 auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Der Staatsanwalt erwähnt dann noch der anzuwendenden Grundsätze über Concurrenz von Vergehen und Mitthäterschaft und bemerkt, daß, obgleich Spier an dem Aufrufe vom 24. Juli 1870 nicht betheiligt sei, doch Bracke, Bonhorst und Spier gleich strafbar erschienen, während Kühn nur 2 Monate im Ausschusse gewesen und geringere Thätigkeit gezeigt habe, also minder strafbar sei. Der bereits ausgesprochene Antrag der Vertheidigung, die Untersuchungshaft der Angeklagten für eine unverschuldete zu erklären, sei nicht begründet, weil die Ange-

---

[1]) Man wolle sich, entgegen dieser Behauptung des Herrn Staatsanwalts, an die Mittheilungen auf S. 66 fg. erinnern.

klagten damals militairisch internirt gewesen und die Verhütung von Collusionen, sowie die große Zahl der angezeigten Verletzungen der Strafgesetze die Haft während der Dauer der Voruntersuchung nothwendig gemacht habe; die ferner angeregte dreimonatige Strafverjährung könne sich nur auf §. 4 und 22 des Braunschw. Gesetzes vom 4. Juli 1853 beziehen, welcher für die Verbindung mehrerer Vereine unter einander 8—14 Tage Gefängniß, also jetzt Haft androhe. Die Verjährung sei nicht abgelaufen, doch werde auf diesen unbedeutenden Punkt kein Gewicht gelegt.

Der Staatsanwalt beantragt: Gegen Bracke, v. Bonhorst und Spier eine Gefängnißstrafe von je einem Jahr sechs Monaten, gegen Kühn eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten zu erkennen, die Angeklagten zur Bezahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen und die Confiscation und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare des Manifestes vom 5. September 1870 auszusprechen.[1])

Vertheidigungsrede des Obergerichts-Advocaten Leiste für Bracke.

Redner beginnt damit, daß er die außergewöhnlichen Schwierigkeiten darlegt, welche in dem vorliegenden Falle sich der Vertheidigung entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten liegen zunächst in dem massenhaft angehäuften Stoff. Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, daß die Form die Bewältigung des Stoffes erschwert. Während sonst bei jeder Anklage bestimmte Handlungen der Angeklagten hervortreten, als Das, worin die Strafwürdigkeit enthalten sein soll, werden hier etliche Handlungen der Angeklagten mit etlichen Handlungen dritter Personen combinirt, und bei diesen wie jenen Handlungen ist vielfach unklar, wiefern dieselben bloß der Erläuterung wegen als historische Thatsachen referirt, wiefern in ihnen in irgend welcher Beziehung ein Verschulden der Angeklagten gefunden wird — und, sofern dies Letztere indicirt ist, bleibt wieder zweifelhaft, wiefern darin direct eine strafwürdige Schuld vorliegen soll, oder nur ein Anzeichen für eine schlimme Gesinnung, aus der dann weiter auf criminelle Schuld geschlossen werden könne. Und ebenso zweifelhaft ist gelassen, gegen welches Strafgesetz diese oder jene Handlung verstoße, oder vielmehr, ob die vielen angezogenen Strafgesetze auf alle die Thatsachen bezogen sind. Aber die Undurchsichtigkeit der Form ist es nicht allein, was die Bewältigung erschwert. Eine weitere sehr erhebliche Schwierigkeit entsteht dadurch, daß die angeblich strafgesetzwidrigen Handlungen in das Jahr 1870 fallen, wo das Braunschweigische Criminal-Gesetzbuch galt, die Beurtheilung aber im Jahre 1871 erfolgt, wo das Norddeutsche Bundes-Straf-Gesetzbuch gilt, und daß nach Maßgabe dieses letzteren die Bestimmungen des Braunschweigischen Gesetzbuches nur insoweit anzuwenden sind, als sie in das neue Strafgesetz übergegangen sind, und die des neuen Strafgesetzes wieder insoweit, als sie bereits in dem Braunschweigischen Criminal-Gesetzbuche enthalten waren, daß demnach die hier fraglichen Strafgesetzwidrigkeiten zu bemessen sind nach einer aus zwei verschiedenen, sich keineswegs einfach deckenden Strafgesetzgebungen erst zu construirenden strafgesetzlichen Richtschnur. Bei solcher Sachlage muß der Vertheidiger allerdings zweifeln, ob er beim besten Willen seiner Aufgabe gerecht werden kann. Der Vertheidiger ist mit seinem Clienten Bracke nicht gleichen Sinnes. Er hat die Vertheidigung

[1]) Die vorstehende Rede ist wörtlich der Koch'schen Broschüre, die folgenden Reden sind dem „Braunschweiger Volksfreund" entnommen.

desselben nur übernommen, weil er von früherher mit ihm gut bekannt ist. Bei der eigenthümlich gestalteten Sachlage wird es aber auch dem Vertheidiger erlaubt sein, mehr wie je an die Möglichkeit eines Irrthums des Gerichts zu denken und auf den Schutz der Angeklagten gegen solchen Irrthum Bedacht zu nehmen. Die Wege dazu sind ja freilich ein- für allemal durch die Strafproceßordnung gewiesen. Aber gerade, weil diese nur das eine Mittel der Nichtigkeitsbeschwerde kennt, weil ferner mit dieser der Wahrspruch nicht anzufechten, in Bezug auf diesen vielmehr der erste Richter gleichsam souverän ist, doch aber die Grenze Dessen, was in den Wahrspruch, und Dessen, was in das Urtheil gehört, wie überhaupt so besonders in dem hier vorliegenden Falle etwas Schwankendes haben dürfte, wird die Bitte gestattet sein, im vorliegenden Falle diese Grenzlinie zwischen Wahrspruch und Urtheil mit äußerster Vorsicht zu ziehen, im Zweifel aber den Grenzstreit zu Gunsten des Rechtsspruchs, zu Ungunsten des Wahrspruchs zu entscheiden, auch überall da, wo der Inhalt des Wahrspruchs auf Schlußfolgerungen beruht, dies deutlich erkennbar auszudrücken. Hauptgrundlage der Anklage ist der gegen die Angeklagten gerichtete Vorwurf republikanisch-revolutionärer Tendenz. Dieser Vorwurf der Tendenz überwuchert die ganze Anklage. Selbst das Resumé läßt deutlich ersehen, welch' schweres Gewicht die Anklage darauf legt.

Die Art, wie der Nachweis der Anklage geführt wird, ist als unstatthaft zurückzuweisen. Zunächst ist der Vorwurf in dem Sinne, in welchem ihn die Anklage erhebt, nicht erwiesen; wäre er es aber auch, würde er für sich allein keinerlei Vergehen constatiren. Die den Angeklagten beigemessenen äußeren Handlungen, sofern dieselben an sich nicht als strafgesetzwidrig gelten können, dürfen nicht dadurch zu Vergehen gestempelt werden, daß der zu ihrer Strafgesetzwidrigkeit erforderliche dolus, um der anderweit gegen die Angeklagten nachgewiesenen republikanisch-revolutionären Tendenz willen, gleichsam von Außen in die äußere Handlung hinein interpretirt wird. An gewaltsamen Umsturz ist nicht gedacht worden. Die geschwungenen Heugabeln, von denen Lassalle sagt, daß sie in seinem Falle der Staatsanwalt gesehen habe, sind Kinderspiel im Vergleich Dessen, was im vorliegenden Falle der Staatsanwalt erblickt hat. Mehrmals hat er das Bild der Commune gesehen, und ihm zufolge ist es auf Blutvergießen und allerhand Gräuel seitens der Angeklagten abgesehen gewesen. Eine solche Tendenz muß der Vertheidiger entschieden ablehnen. Zwar will er seinen Clienten nicht als das Muster der Ruhe und Ordnung hinstellen, da manches in moralischer Beziehung wohl hätte unterbleiben können [1]; allein sein Client hat nichts gethan, was im juristischen Sinne strafbar wäre. Die Tendenz Bracke's ist lediglich gegangen auf die Herstellung des freien Volksstaats in Deutschland und auf Förderung der Arbeiterinteressen durch Erstrebung einer internationalen Arbeiter-Association. Als letztes Ideal ist wohl auch die Republik, und zwar die rothe Republik, im Gegensatz zu der den Arbeiter-Interessen nicht gerecht werdenden blauen, im Hintergrunde gewesen, und hat dafür mit gesetzlichen Mitteln agitirt werden sollen. Die Vorstellung des Angeklagten hat durchgeschimmert, daß Aenderungen eintreten werden in Folge einer von Außen kommenden Gewalt. So beschaffen ist des Vertheidigers Auffassung von der Wahrheit. Das Weitergehende,

[1]) Vom Standpunkte der Vorsicht mögen uns Vorwürfe zu machen sein. Jeden Vorwurf aber, den wir in moralischer Beziehung verdienen sollten, weise ich entschieden zurück.

wie der Staatsanwalt, kann er nicht finden. Die Handlungen, die Bracke beigemessen werden, will der Vertheidiger jetzt durchgehen.

Erstens liegt die Rede vor, worin von dem Westwinde gesprochen ist und worin es heißt, daß Napoleon ein Knie auf die Brust gesetzt werden müßte. In dieser Aeußerung liegt die Hoffnung auf freiheitliche Entwickelung in Deutschland als Rückwirkung von dem Sturze des Kaisers in Frankreich. Eine solche Bewegung ist bereits 1830 und 1848 auch ohne Gewalt gekommen. Bracke drückt dies in seinem schwunghaften Styl als Blitz und Donner aus, die der Westwind herüber nach Deutschland tragen werde. Zweitens hat Bracke in einem in Nr. 5 des „Volksstaat" des Jahres 1870 abgedruckten Artikel gesagt: Ist die Einheit der Partei hergestellt, so haben wir heute schon die 100,000 Mann, die Lassalle für nothwendig hielt, und vielleicht mit majestätisch-ruhigem Ernste im gesetzgebenden Körper, oder mit wildwehendem Lockenhaar wird dann die Revolution vollzogen werden, deren Ziel die Aufhebung der heutigen ungerechten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Einführung des social-demokratischen Volksstaats sein wird, der rothen Republik." Hier ist als das Wichtige der Stelle die Einigung der Partei zu betonen, woraus die Wirksamkeit der Partei folgen soll. Das Endziel ist allerdings die Republik und zwar die rothe Republik, d. h. die Berücksichtigung der Arbeiter-Interessen nach socialistischen Grundsätzen. Revolution ist deutlich im Lassalle'schen Sinne gemeint, als Durchführung eines Princips oder wesentliche Aenderung des Bestehenden. Die Einrede der Angeklagten ist nicht schlechthin abzuweisen. Wenn der Staatsanwalt gesagt hat, daß Lassalle diese Erklärung ebenfalls in einer gerichtlichen Vertheidigungsrede angeführt habe, so ist zu bedenken, daß er als wissenschaftlicher Mann sprach und zugleich den Philosophen Schelling für sich citirte. Für Bracke's Aufrichtigkeit in dieser Beziehung sprechen manche ganz gewichtige Gründe. So ist er durch das Studium der Lassalle'schen Schriften zu dieser Auffassung der Revolution gekommen, zumal, da er, wie ein Zeuge (Aßmann) hier aussagte, tief in die Nächte hinein über diesen Büchern gesessen hat. An blutige Revolution hat Bracke nicht gedacht. Das sicherste Zeichen ist, daß er ausdrücklich von den gesetzgebenden Körpern spricht. Den Ausdruck „Lockenhaar" hat er Lassalle entlehnt und dadurch wiederum gezeigt, daß er die Revolution im Lassalle'schen Sinne gemeint hat. Diese Deutung ist die richtige und wird auch von seinen Zuhörern verstanden. Er sagt also: „wenn Das und Das geschehen ist, habe ich Hoffnung auf die Zukunft in meinem Sinne". Roth als Symbol der Liebe aufzufassen, ist etwas ganz Gewöhnliches. Roth ist schon im alten Deutschland die Farbe der Liebe gewesen. Bracke hat also die ideale Republik der Liebe gemeint. Er spricht vom Endziel, vom Ideal. Diese Deutung entspricht Bracke's Natur. Jedenfalls hat er nicht von unmittelbarer Gewaltthat gesprochen. Die Erklärung, welche Bracke bezüglich der Stelle: „Vorbereitung auf Gewalt" gegeben, harmonirt mit dieser seiner Auffassung. Drittens. Die im Briefe an Bonhorst vorkommende Stelle: „Vorbereitung auf Gewalt" (Anklage 4 g.) meint nicht die Vorbereitung zur Gewalt, nicht das Wollen der Gewalt, sondern ist nur eine Betonung der Möglichkeit, daß eine von dem Angeklagten nicht herbeigeführte Gewalt eintritt. Sodann muß erwogen werden, daß die fragliche Aeußerung nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war und keine Aufforderung an Andere enthielt, sondern nur durch die polizeiliche Haussuchung an die Oeffentlichkeit kam. Der vierte Vorwurf wird gegen Bracke wegen seines Briefes an Walster gerichtet. Hier handelt

es sich aber blos um einen Roman, und zwar um einen unfertigen Roman; der Brief war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und der Roman wurde nicht vollendet. Der fünfte Punkt betrifft die Communication mit Ladendorf.

Freilich hat Ladendorf verlangt, daß das dem Ausschusse geschickte Geld für die Einführung der deutschen Republik verwandt werde; allein Bracke hat versichert, daß er an Ladendorf zurückgeschrieben hat, dies könne nicht stattfinden, worauf sich Ladendorf hierbei beruhigte. Die schlimmere Deutung ist also geschwunden. Wie aus den Briefen Ladendorf's zu schließen, scheint dieser den Mund recht voll zu nehmen und bei Weitem mehr ein Schwätzer zu sein, als ein wirklicher Revolutionär.[1]) Uebrigens ist Ladendorf allem Anscheine nach ein Gegner der rothen Republik. Jedenfalls findet er die Bestrebungen von Marx, des Secretärs des Londoner Generalraths der Internationale, verkehrt und unwirksam, wie aus den Briefen erhellt. Der sechste Punkt, welcher zum Vorwurf gemacht wird, ist, daß Bracke auf dem Eisenacher Congresse die politische Agitation empfohlen hat. Diese Empfehlung ist nicht in dem angezogenen Umfange für die Tendenz zu verwerthen. Bracke hat blos betont, daß die Partei mit aller Kraft agitiren müsse, damit die Arbeiter ihr Interesse beurtheilen können, wenn große, vielleicht revolutionäre Ereignisse eintreten; davon, daß Revolution herbeigeführt werden soll, ist Nichts gesagt. Die siebente Handlung, welche die Anklage vorbringt, bildet die Einladung zur Volksversammlung vom 16. Juli 1870, worin die Stelle enthalten ist: „Es gilt dem gemeinsamen Kampfe der Völker gegen jede Unterdrückung; es gilt der Befreiung Frankreichs, Europa's von seinem schändlichsten Tyrannen." Diese Stelle besagt offenbar nur: an der Befreiung Frankreichs von dem Tyrannen Napoleon ist ganz Europa, sind sämmtliche Völker interessirt.

Der achte Punkt der Anklage gegen meinen Clienten wird in der Resolution vom 16. Juli gefunden. Die betreffende Stelle lautet: „Und so möge es denn der französischen Nation gelingen, sich in einer großen That des Tyrannen und seiner Helfershelfer zu entledigen! Und möge auch für die deutsche Nation bald der Augenblick kommen, wo sie, im wahren Volksstaate freiheitlich geeinigt, den Bruderbund mit der französischen Nation besiegeln kann".

Durch diese Stelle wird wiederum die freiheitliche Entwickelung des Volks ausgedrückt. Daß unter wahrem Volksstaate eine Republik zu verstehen sei, ist rein willkürliche Annahme. Von den gewaltsamen Mitteln ist Nichts gesagt. Bei Bracke ist der nationale Gedanke in Liebe vereinigt mit dem internationalen Gedanken, mit dem der Brüderlichkeit. Bracke hat gerade gegen Liebknecht diesen Standpunkt mit aller Entschiedenheit vertreten. Dieser Standpunkt findet sich überall, in der Einladung zur Volksversammlung wie im Manifest, gewahrt. Bracke betont bald die eine, bald die andere Seite, je nachdem man ihm in der einen oder andern Richtung zu weit zu gehen scheint. Indem Bracke eine ideelle Natur ist, dient er in dieser Bewegung als mäßigendes Element.

Der neunte Punkt ist der Aufruf vom 24. Juli 1870. In demselben ist die Hoffnung auf das Durchdringen der Demokratie und des Socialismus ausgedrückt, wenn Napoleon beseitigt ist. Der letzte Satz giebt in schwunghafter Redeweise dasselbe wieder. Wenn es heißt, daß die Proletarier aller Länder sich sammeln, die rothe Fahne vortragen, die Trommel gerührt werden solle, so ist

[1]) Diejenigen, welche Ladendorf genauer kennen, wissen, daß dieser, hier meiner Vertheidigung wegen gegen ihn erhobene Vorwurf ungerechtfertigt ist.

das nicht eigentlich, sondern bildlich zu nehmen und so zu verstehen, daß nach Erledigung der ersten Kämpfe die innere Entwickelung im Sinne der Demokratie und des Socialismus wieder vor sich gehen wird und daß eine kräftige Regsamkeit der Arbeiter bezüglich Wahrnehmung ihrer Interessen gehofft und erwartet wird. Die rothe Fahne ist das Zeichen der socialistischen Richtung. Die Anklage geht fehl; denn die nationale Idee kommt noch am Schlusse vor. Daß Geldsack und Säbelherrschaft blos die Ueberwucherung bedeuten, scheint mir nicht unmöglich. Wenn von Trommelgewirbel gesprochen wird, so ist nicht an die Trommel gedacht, sondern nur ein Bild der Zeit gebraucht. Der Aufruf mußte ja einen gewissen Schwung haben. Zudem ist wohl zu berücksichtigen, daß in der betreffenden Stelle ja immer noch Machthaber vorausgesetzt werden. Drastische Ausdrücke sind bei socialistischen Leuten häufig.

Der zehnte Punkt, das Manifest vom 5. September 1870, betont immer die nationale Seite, indem es darin heißt: Es lebe Deutschland! Aber die Freude über das verjüngte Deutschland soll die Arbeiter nicht an der Wahrnehmung ihrer Interessen und an der internationalen Gemeinsamkeit hindern. Das Vorhandensein republikanischer Form in Spanien und Frankreich legt die Hoffnung nahe, daß das Ideal, die Republik, wenn dasselbe jetzt auch nicht zu erreichen ist, dennoch wird schließlich erreicht werden können. Nichts wird gesagt von gewaltsamem Streben nach Republik, Nichts von gewaltsamen Mitteln, vollends Nichts von Mord, Brand und Schreckensregiment. Nirgends ist gesagt, daß die monarchische Einrichtung fortgeschafft werden soll. Bei der Deutung muß man das Ganze zusammenfassen. Thut man das, so gelangt man zu immer milderen Gründen der Beurtheilung.

Vor Allem darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß Bracke immer offen aufgetreten ist. Ein Revolutionär dagegen ist verschlossen und schwatzt nicht vorher aus, was er ausführen will. Auch ist, wenn den Angeklagten die Absicht einer gewaltsamen Erhebung schuld gegeben wird, wohl zu beherzigen, daß diese Unterstellung schon deshalb ganz unwahrscheinlich ist, weil die Mittel zur Inswerksetzung einer gewaltsamen Revolution keineswegs vorhanden waren. Die Monarchie stand damals in Deutschland auf dem Höhepunkte ihrer Macht. Wird jedoch, um die Wahrscheinlichkeit zu begründen, eingewendet, daß damals die sämmtlichen deutschen Heere in Frankreich standen und eine Menge französischer Kriegsgefangene in Deutschland waren, so ist zu erwidern, daß der Nachschub oder die Ersatzbataillone noch in zahlreicher Menge bei uns im Lande standen, daß Vogel von Falkenstein über eine ganz bedeutende Macht verfügte und daß dagegen die Zahl der französischen Gefangenen in der Zeit, um welche es sich hier handelte, noch sehr gering war. Jedenfalls stand in Deutschland damals eine so gewaltige Heermasse, daß Niemand an ihre Bewältigung denken konnte. Und wie sah es damals mit der Partei selbst aus! Dieselbe war, wie aus zahlreichen Briefen hervorgeht, damals, sozusagen, recht auf den Hund gekommen. Es fehlte ihr an Geld, und wiederum an Geld. Somit konnte von der Absicht einer gewaltsamen Erhebung gar nicht die Rede sein. Die Sache hätte einigermaßen immer noch Sinn, wenn Bracke damals zur nationalen Bewegung eine schnurstracks oppositionelle Stellung eingenommen hätte. Aber Bracke sympathisirte bis zu einem gewissen Grade mit der nationalen Bewegung. Der Zeuge Professor Aßmann hat hier an dieser Stelle ausgesagt, er habe Bracke sagen hören, daß dieser sich mit der Herstellung des Kaiserreichs befreunden könne. Bezüglich

der Colportagecasse hat Bonhorst anerkannt, daß er sie allein führte. Karl Heinzen, dessen Schrift angezogen worden ist, ist Gegner der Partei.

Es wird das Programm der social-demokratischen Partei hervorgehoben; allein in diesem Programm ist nichts Ungesetzliches enthalten. Was Liebknecht geäußert, war dessen persönliche Ansicht. Rittinghausen hat sehr richtig gesagt, daß das Wort demokratisch correcter die freisinnige Haltung der Partei bezeichne, als republikanisch, da es auch sehr undemokratische Republiken geben könne. Der Antrag Löwenstein's, statt Volksstaat Republik zu setzen, wurde in Eisenach ohne Debatte abgelehnt. Was das anstößige Referendum ans Volk anbelangt, so hat schon Spier dargelegt, daß dasselbe mit dem Fortbestande der Monarchie recht gut denkbar sei. Was sonst von den parlamentarischen Körpern beschlossen wurde, soll beim Referendum endgültig durch das Volk selbst entschieden werden. Mir scheint, sagt der Vertheidiger, indem er seine persönliche Ansicht hierüber kundgiebt, daß darin, insofern es in kleinen Staaten eingeführt werden soll, ein vernünftiger Gedanke liegt. Allerdings haben es die Social-Demokraten allgemein einführen wollen; aber in den Köpfen dieser Leute leuchtet die Welt überhaupt anders. Eine demokratische Monarchie enthält noch Nichts von Gewalt und Schreckensherrschaft![1]) Der Polizei wurde das Parteiprogramm vorgelegt und sie hat Nichts dagegen zu erinnern gefunden.

Im Programm der Internationale ist gleichfalls nichts Ungesetzliches enthalten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Internationale seiner Zeit wohlthätig gewirkt, indem sie die Verwickelung Englands in den amerikanischen Krieg verhinderte. Auf das Entschiedenste ist von der Internationale der gesetzliche Standpunkt betont worden. Von hochverrätherischer Tendenz ist in ihrem Programm Nichts enthalten. Uebrigens hat damit Bracke Nichts zu thun. Ebenso ist von Bebel, Geib und „Volksstaat“ auf Bracke kein Schluß zu machen. Die Haltung des „Volksstaat“ ist immer schwankend gewesen[2]); die in der Anklage angeführten Punkte stehen zerstreut in vielen Nummern und sind durch viele Zeitungen hindurch gegangen. Es ist auch nicht erwiesen, daß die Angeklagten vorher Kenntniß von den Stellen des „Volksstaat“ gehabt haben. Es ist auch nicht bewiesen, daß sie auf die Redaction des „Volksstaat“ haben einwirken können. Sie haben zwar einmal einwirken wollen; allein ihr Versuch ist schließlich gescheitert.

Die Anklage sucht ihre Hauptbegründung in der inneren Natur der Sache. Sie urtheilt: ein verständiger Mensch, wie Bracke, könne unmöglich erwarten, daß die Sachen sich mit gesetzlichen Mitteln durchführen lassen, und er müsse sich sagen, daß, wenn die Massen, die er in seiner Hand hält, losbrechen und ihm nicht mehr gehorchen, dann ganz heillose Zustände kommen werden. Dieses Raisonnement wird noch verstärkt durch Bracke's Bekenntniß, daß er sich auch den Eintritt von Gewalt denken könnte und daß er thatsächlich Mitglied der Internationale war, worin manche revolutionäre Elemente steckten. So ungefähr ist die Deduction der Anklage. Indeß ist hierbei übersehen, daß eine solche Berechnung von Schwierigkeiten nur stattgefunden haben könnte, wäre ein gesunder

---

[1]) Noch viel weniger die rothe Republik.

[2]) Auch diese Behauptung, von der ich übrigens glaube, daß sie in Wirklichkeit anders gemacht ist und der vorliegende kurze Bericht sie nicht genau wiedergiebt, erscheint ebenfalls ungerechtfertigt.

Egoismus zur Stelle gewesen. Allein bei den Angeklagten findet, wo der Socialismus in's Spiel kommt, keine Berechnung der Schwierigkeiten statt, wie bei uns Alltagsmenschen. Man sehe doch unsere Soldaten an! Diese dürfen ebenfalls keine verständige Berechnung haben; bei ihnen verhindert die Idee der Pflicht jede Berechnung. In Bracke waltet die Idealität der allgemeinen Menschenliebe vor, und zwar nicht allein behuf Bekämpfung der Noth in ihren einzelnen Erscheinungen, sondern auch zur Bekämpfung des Grundes der Noth. Uebrigens haben sich in neuerer Zeit viele hervorragende Männer mit der socialen Frage beschäftigt. Professor Huber und Professor Schaeffle, der neuliche österreichische Minister, haben sich gegen Schulze-Delitzsch für Lassalle ausgesprochen. Der Mainzer Bischof Ketteler und die Lords in England haben sich gleichfalls der Hebung des Nothstandes zugewandt. Auch die Bismarck'sche Norddeutsche Allgemeine Zeitung hat der Arbeiterbewegung häufig ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Zeichen der Anerkennung seitens der gebildeten Welt bezüglich der socialen Frage sind äußerst häufig. Die Regierungen haben die Kinderarbeit verboten, sie haben den Schulzwang eingeführt u. dergl.

Die allgemeine Menschenliebe wendet häufig Leute diesen Bestrebungen zu. Männer von bedeutendem Vermögen haben sich ernstlich mit der Nothlage des vierten Standes beschäftigt. So Lassalle und so Marx, der Schwager des preußischen Ministers v. Westphalen. Im Alterthum ist bei den Griechen Solon in dieser Hinsicht zu nennen. Vom Heiland der Christen ist der Ausspruch bekannt, daß ein Kameel eher durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes komme. Beim Angeklagten ist's gewiß, daß er, frei von jedem Egoismus, von dieser allgemeinen Menschenliebe durchdrungen ist. Nach den Zeugenaussagen ist er wohlhabend, fleißig, energisch und handelt nach innerster Ueberzeugung. Solche Leute, wie er, dürfen und können keine Schwierigkeiten sehen, sie müssen von der Möglichkeit gesetzlicher Durchführung durchdrungen sein und daran glauben. Ist ja doch gar schon Manches, wie z. B. das Coalitionsrecht, erreicht worden. Von Spier ist bekannt, daß er ursprünglich Schulzeaner gewesen ist und nur in Folge neu erlangter Ueberzeugung sich dem Lassalleanismus zugewandt hat. Solche Leute erblicken in der Masse den leidenden Bruder, der sich auch nur von der Idee erfüllen lassen wird.

Die in der Anklage enthaltene Behauptung der Solidarität fällt zusammen. Unter den verschiedenen Fractionen und Personen der Social-Demokratie herrschten Feindseligkeiten. Man darf daher nicht dem Einen zur Last legen wollen, was Andere gethan haben. Ein weitgehendes System muß darum, weil es weit geht, noch nicht die Gesetzlichkeit ausschließen. Auch im Christenthume der ersten Zeit finden wir schon den Communismus. Aus der Apostelgeschichte ist bekannt, daß Ananias und sein Weib mit dem Tode bestraft wurden, weil sie hinterlistig Eigenthum behalten hatten. Man darf Leute, die aus Liebe handeln, nicht zusammenwerfen mit Personen, die nur vom Ehrgeiz getrieben sind. Aber von Bracke liegen auch positive Beweise vor. Er hat Bonhorst von unbedachten Schritten abgemahnt, er hat das Kaiserreich begrüßt. Ehlers, Sievers und Andere, die früher mit in die Festungshaft nach Lötzen abgeführt und mit in die Untersuchung gezogen waren, sitzen jetzt nicht mit auf der Anklagebank. Von den ursprünglich Verfolgten findet sich hier nur noch ein kleines Häufchen, die Crême der Gesellschaft. Und sehen etwa die Angeklagten wie Hochverräther aus? Man sehe sich doch einen nach dem andern an! Kühn mag ein sehr guter Schneider

sein; allein zum Hochverräther paßt er nicht. Bonhorst ist bald so, bald so; jetzt wallt er auf und dann hat er wieder „unter-Schulze'sche" Ideen. Spier ist ursprünglich nationalliberal gewesen. Bracke wird beherrscht von glühender Menschenliebe. Alles zusammengefaßt muß man sagen, daß die Anklage nicht stichhaltig ist. In der That ist der Radicalismus der Angeklagten papieren und unpraktisch gewesen.

An sich ist aber auch die Tendenz nicht zu bestrafen. Es ist doch sicher eine Scheidung einzuhalten zwischen Recht und Moral. Gedanken müssen zollfrei sein.

Der hochverrätherischen Tendenz fehlt der Leib, der Körper, es fehlt ihr der Hochverrath nach Entscheidung des Obergerichts. Dolus und äußere That sind so organisch mit einander verbunden, daß sie gar nicht ohne einander existiren können. In der Anklage ist die Objectivität verletzt, es wird grell der Petroleur und das Bild des Schreckens herausgekehrt, während von dem allbestimmenden Untergrunde der Liebe Abstand genommen wird. Aber die bösartige Tendenz ist nicht erwiesen.

Der Vertheidiger geht nun auf die zwiefache Gesetzgebung, auf die verschiedenen Gesetzes-Paragraphen und andere juristische Einzelheiten ein. Hierauf zieht er die Schlußfolgerung, daß seinem Clienten Nichts nachgewiesen ist. Mindestens hofft er auf mildernde Gründe und auf Berücksichtigung der langen Haft.

Vertheidigungsrede des Obergerichts-Advocaten Köpcke für v. Bonhorst.

Es sei ihm öfter vorgekommen, daß er, wenn er sich längere Zeit ausschließlich oder hauptsächlich mit einer verwickelten Sache beschäftigt habe und dabei bestrebt gewesen sei, zu einem bestimmten, ihm vorgesteckten Ziele zu gelangen, je mehr er darüber nachgedacht, um so unklarer geworden und schließlich zu einer unrichtigen Anschauung gelangt sei. Möglich, daß ihm Solches auch im vorliegenden Falle, welcher mehrere Tage hindurch seine volle Aufmerksamkeit und geistige Thätigkeit in Anspruch genommen, passirt sei und er deshalb in seinem jetzigen Vortrage den einen oder andern Bock schießen könne.

Er halte aber auch dafür, daß dem Herrn Staatsanwalte bei seiner mühseligen und langwierigen Arbeit in dieser Angelegenheit, welche darauf gerichtet gewesen sei, aus der Handlungsweise der Angeklagten etwas Strafbares herauszufinden, ungeachtet seines sonst sehr klaren Verstandes, etwas Gleiches arrivirt sei. Es sei aber dies jedoch nur seine unmaßgebliche Meinung.

Zur Sache selbst müsse er bestreiten, daß aus dem Verhalten der Social-Demokraten seit dem Anfange dieses Jahres und ihren Aeußerungen über die Handlungen der Pariser Commune Rückschlüsse auf ihre Grundanschauungen und früheren Pläne, wie der Staatsanwalt es gethan, gemacht werden könnten. Sie hätten erst nach und nach und immer mehr die Erfahrung gemacht, daß es ihnen unmöglich gemacht werde, ihre Ziele im gesetzlichen Wege, insbesondere durch Vertretung in dem gesetzgebenden Körper, zu erreichen. Obwohl ihnen das Recht, Vertreter in solche zu wählen, gesetzlich gewährt worden, so seien sie doch thatsächlich verhindert, in erheblichem Maße solches zur Wirksamkeit zu bringen. Anstatt ihnen Gelegenheit zu geben, doch nun mit ihren Gesetzesvorschlägen hervorzutreten, damit das Volk darüber aufgeklärt werde, was sie denn eigentlich wollten, und zu berücksichtigen, daß dergleichen Vorschläge denn doch immer noch

keine Gesetze seien, hätten die anderen Parteien sich nach Kräften bemüht, die Wahl von Vertretern der social-demokratischen Partei zu verhindern, indem sie häufig in Selbstunkenntniß der wahren Ziele derselben, eine große Masse des Volks durch Andeutungen, es komme der Partei auf den Umsturz alles Bestehenden an, dieselbe wolle „theilen", sie wolle sich im Müßiggange aus dem Staatssäckel ernähren ꝛc., beeinflußt haben. Es sei daher kein Wunder, wenn die Partei sich mit dem Gedanken an eine dereinstige Revolution vertraut gemacht habe, woraus übrigens noch keineswegs folge, daß sie beschlossen habe, eine solche zu machen.

Was die Pariser Commune betreffe, so sei noch nicht aufgeklärt, wem die Scheußlichkeiten, welche im Verlaufe ihres Handelns vorgekommen seien, insbesondere aber, daß solche den Social-Demokraten zur Last zu legen seien. Im Grunde und wesentlichen Ziele sei das Auftreten der Commune ein berechtigtes gewesen, wie ja selbst Bismarck gewissermaßen anerkannt habe. Die National-Versammlung zu Versailles, welche doch nur gewählt sei, um über Fortsetzung des Krieges oder Frieden zu entscheiden, habe sich eine constituirende Gewalt angemaßt und der Stadt Paris sogar verweigert, sich in ihrer städtischen Verwaltung selbst einzurichten. Die erste Zerstörung, die der Vendômesäule, habe die öffentlich erklärte Bedeutung gehabt, daß die französische Nation nicht ferner von ihrer Sucht nach Gloire, welche das Unglück über sie gebracht habe, sich leiten lasse, sondern Frieden halten möge mit allen Völkern.

Im Jahre 1831 hätten die Braunschweiger das herzogliche Residenzschloß angesteckt: dürfe man denn daraus folgern, sie seien eine Mordbrennerbande?

Er wolle nun sein politisches Glaubensbekenntniß mittheilen, nicht, weil er glaube, daß dasselbe an und für sich für irgend Jemand von Interesse sein könne, sondern um damit dem Gerichte eine Handhabe zu geben, nach welcher auch das Verfahren der Angeklagten beurtheilt werden könne.

Er sei Demokrat, weil er annehme, der Staat, das Volk, sei nicht da, um den persönlichen Interessen seiner Regierung zu dienen, sondern diese sei nur im Interesse des Volks nothwendig, um demselben Sicherheit und Wohlfahrt zu verschaffen. Er sei aber dem Principe nach nicht Republikaner, sondern Anhänger der constitutionellen Monarchie. Zu dem wirklichen Vorhandensein einer solchen setze er aber voraus, daß der Monarch sich in seinen Regierungshandlungen von der Rücksicht leiten lasse, daß er nur um des Volkes willen da sei, also nicht darauf ausgehe, Rechte gegen das Volk zu erlangen oder zurückzuerobern; ferner daß das Ministerium desselben nicht blos dem Volke gerichtlich verantwortlich, sondern auch ehrenhaft genug sei, aus eigenem Antriebe zurückzutreten, wenn es das Vertrauen des Volkes nicht besitze; endlich eine Vertretung des Volks, welche in allen ihren Handlungen sich bewußt sei, daß sie nur dessen Interessen wahrzunehmen habe und nicht statt dessen nach Oben hin liebäugele und gefällig sei oder für ihre persönlichen Interessen arbeite. Würde er die Erfahrung machen, daß es an einem dieser Factoren fehle, und zu der Ueberzeugung kommen, daß Aussicht auf Besserung nicht vorhanden sei, so könne es sich wohl ereignen, daß er über Nacht Republikaner werde. Mit diesem Augenblicke würde die Rechtsfrage an ihn herantreten.

Es gäbe dreierlei Recht: Das Vernunftrecht, das positive Recht und das historische Recht, worunter er das verstehe, was durch geschichtliche Macht- und Gewaltacte zu Recht geworden sei. Seine vernunftrechtliche Ansicht, welche er

bereits als Student im Jahre 1831 gehabt und in einer unter Censur gedruckten Broschüre zu begründen versucht und verbreitet habe, gebe dahin, daß das Volk jederzeit befugt sei, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen, insbesondere sich eine andere Staatsverfassung zu geben. Das positive Recht, das ist dasjenige, welches durch die Gesetzgebung im Staate ꝛc. geschaffen worden, komme für die vorliegende Frage nicht in Betracht. Was das historische Staatsrecht betreffe, so habe, um bei der neueren Zeit stehen zu bleiben, Napoleon durch Meineid und Mord sich zum Kaiser gemacht, und fast sämmtliche Fürsten hätten ihn als Vetter und Bruder unter sich aufgenommen und fast 20 Jahre als den rechtmäßigen Herrscher Frankreichs anerkannt. Nachdem die Nation ihn des Thrones für verlustig erklärt, sei die von demselben gewählte Vertretung als der berechtigte Inhaber der Staatsgewalt betrachtet. Bismarck habe als die einzige Politik zur Einigung Deutschlands die des Blutes und Eisens, also der Gewalt, proklamirt und dieselbe sei ausgeführt durch die Vertreibung mehrerer deutscher Fürsten und Einziehung der von denselben regierten Länder, obwohl die für ewige Zeiten abgeschlossene, also einen einseitigen Austritt aus dem Bunde ausschließende deutsche Bundesacte bestimmt habe, daß kein Bundesfürst gegen den andern Krieg führen dürfe, vielmehr alle entstehenden Differenzen durch eine Austrägal-Instanz erledigt werden sollten. Er, Vertheidiger, habe, wie er bereits bei einer kürzlich stattgehabten Verhandlung vor diesem Gerichte ausgesprochen habe, den dadurch herbeigeführten Zustand als zu Recht bestehend anerkannt, obwohl er einen Rechtsbruch enthalte, weil nun einmal nach der Geschichte der Entwickelung des Menschengeschlechts und der Staaten durchgreifende, den jezeitigen allgemeinen Ideen entsprechende Umgestaltungen der Verhältnisse regelmäßig ohne gewaltsamen Umsturz des Bestehenden nicht herbeizuführen seien.

Frage er sich aber hiernach, welche Aussicht auf Grund des historischen Rechts für die Zukunft vorhanden sei, so könne er sich folgender Betrachtung nicht verschließen. Im Mittelalter seien vermöge des Grundbesitzes, als des damaligen hauptsächlichsten Producenten, und beziehungsweise durch geistige Ueberlegenheit, der Adel und die Geistlichkeit die bevorrechteten Stände im Staate gewesen. Sodann hätten sich Handel und Industrie immer mehr und mehr gehoben und habe sich dadurch die Macht des Capitals gebildet. Demzufolge sei die thatsächliche Geltung der übrigen Stände eine andere geworden, sei aber auch das Gefühl und das Bewußtsein in denselben entstanden, daß ihre rechtliche Stellung zum Staate eine andere sein müsse; man habe zunächst in Frankreich das Bedürfniß empfinden gelernt, diese erringen zu müssen; es habe der volle Stoff, welcher nöthigenfalls zu einer gewaltsamen Umwälzung erforderlich sei, in den Gemüthern sich angesammelt und es habe nur noch des Zunders bedurft, um jenen Stoff zur Explosion zu bringen. Diesen Zunder habe Sieyes in seiner Schrift geliefert: „Was ist der dritte Stand? Nichts. Was sollte er sein? Alles.“ Die französische Revolution sei ausgebrochen und der dritte Stand sei zur rechtlichen Anerkennung und Geltung als eines mitberechtigten Factors in der staatlichen Gesetzgebung gelangt. Unter dem dritten Stande habe man und habe Sieyes allerdings das ganze Volk außer dem Adel und der Geistlichkeit verstanden; es sei solches auch dem besser situirten Theile so lange ganz recht gewesen, bis der neue Zustand errungen worden, denn dazu sei ja die thätige Hülfe der großen Masse nöthig gewesen. Als aber das Ziel erreicht sei, habe er, um die Früchte für sich nutzbar zu machen, es für angezeigt gefunden, unter dem dritten

Stande nur sich zu verstehen, die Theilnahme an der Gesetzgebung nur sich zu verschaffen und zu sichern und somit einen besonderen, einen vierten Stand in's Leben zu rufen, der im Verhältnisse zu ihm eine gleiche Stellung habe, wie er selbst früher im Verhältnisse zu Adel und Geistlichkeit gehabt.

Einen ähnlichen Verlauf hätten die Dinge auch in Deutschland genommen, nachdem auch hier der revolutionäre Gedanke Eingang gefunden habe und durch Erhebungen des Volks zum Ausdruck gebracht sei. Um nun eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse, deren Nothwendigkeit von Sachkennern aller Parteien erkannt und wozu Mittel der verschiedensten Art in Vorschlag gebracht worden, herbeizuführen, habe nun auch Lassalle, dessen Anhänger auch die Angeklagten seien, dergleichen Mittel empfohlen, nicht aber etwa aufgefordert, solche unmittelbar und nöthigenfalls mit Gewalt zur Anwendung zu bringen, sondern darauf verwiesen, daß selbige im Wege der Gesetzgebung einzuführen seien und sie zu diesem Zwecke, und zwar auch nur auf gesetzlichem Wege, mit allen Kräften bestrebt sein müßten, das allgemeine directe und geheime Wahlrecht zu erlangen. Letzteres sei nun erreicht; er habe aber schon vorhin bemerklich gemacht, wie dessen Ausübung und Wirksamkeit ihnen von den übrigen Parteien verkümmert werde.

So zeige sich denn in der That, wenn nicht noch im gesetzlichen und friedlichen Wege eine Ausgleichung beschafft werde, der arbeitenden Klasse keine andere Hoffnung auf eine durchgreifende Abhülfe, als die Aussicht auf eine dereinstige Revolution. An keiner Stelle hätten aber die Angeklagten zu erkennen gegeben, daß ihre Partei diese Revolution machen wolle und solle, sondern stets nur im Allgemeinen, insbesondere ohne auch nur das Wie? berathen zu haben, sich dahin geäußert, daß sie bei dieser Revolution, wenn sie eingetreten sein werde, sich zu betheiligen haben werde, um ihre berechtigten Ansprüche zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Nun sei auch er, dem doch gewiß der Sinn für Gesetz und Recht mit Grund abzusprechen Niemand im Stande sein werde, der Ueberzeugung, daß, wenn die allgemeinen Verhältnisse nicht noch eine andere Richtung als diejenige, in welche sie gerathen seien, annehmen würden, eine gewaltige Revolution nach geschichtlicher Consequenz eintreten müsse, und würde er, wenn er noch im Lebensalter der Angeklagten stände, darauf bedacht sein, wie er sich zu derselben zu stellen haben werde. Er wünsche und hoffe aber, dieselbe nicht zu erleben. Durch die immer mehr zugenommene und voraussichtlich zunehmende Großproduction sei und werde der Handwerkerstand dem Verschwinden überliefert und der großartige Schwindel in der Begründung von Actienunternehmungen allerlei Art entziehe nicht allein dem allgemeinen kleinen Verkehre die erforderlichen Geldmittel, sondern locke auch einer Menge von Leuten ihr durch Solidität erworbenes Geld aus der Tasche, um sich in den Händen Weniger zu sammeln. Eine große Masse von Personen, welche zur dritten Klasse gezählt, würden in die vierte, ja in das Proletariat getrieben und dieses ganze erwachsende Proletariat, nicht die Arbeiterklasse im bisherigen Sinne und Umfange, werde es sein, aus dessen Magenfrage sich der Umsturz des Bestehenden entwickele und nach einem eingeschlagenen Funken zur That gestalten werde.

Wende er sich nun nach diesen, für die Beurtheilung der Gesinnung und der Thätigkeit der Angeklagten nicht unwichtigen Bemerkungen zu der Beleuchtung der Frage, ob dieselben durch Das, was sie bisher gethan, dem Strafgesetze verfallen seien, so müsse er seine Ueberzeugung dahin aussprechen:

Nach Anleitung des §. 2 der einleitenden Bestimmungen zu dem Straf-

gesetzbuche für den Norddeutschen Bund sei im vorliegenden Falle, wo die zur Anklage verstellten Handlungen der Angeklagten in die Zeit vor dem 1. Januar dieses Jahres fielen, dieses Gesetzbuch oder unser früheres Criminalgesetzbuch einschließlich der ergänzenden Gesetze in Anwendung zu bringen, je nachdem das eine milder sei als das andere. Man müsse daher zunächst prüfen, ob die eine oder andere Handlung der Angeklagten unter irgend eine Bestimmung des Nordd.-Str.-Gesetzb. falle; sei solches der Fall, so habe man in unserem Criminalgesetzbuche nachzusehen, ob sich in diesem eine entsprechende Bestimmung finde; treffe dieses zu, so sei diejenige von beiden Bestimmungen anzuwenden, welche die mildeste Strafe androhe; fehle es aber an jener Uebereinstimmung, befinde sich also in dem N.-Str.-G. ein Verbrechen, welches in dem C.-G. nicht enthalten sei oder umgekehrt, so sei die Bestrafung überhaupt ausgeschlossen, während, wenn jenes zu dem Thatbestande eines Verbrechens mehr erfordere, als dieses, von einer Bestrafung nur dann die Rede sein könne, wenn die sämmtlichen Thatsachen, deren Vorhandensein das erstere zum Thatbestande voraussetze, vorhanden seien.

Demnach seien die §§. 128 und 130 des Norddeutschen Strafgesetzbuches auf die Angeklagten nicht anzuwenden, indem, abgesehen davon, daß die darin vorausgesetzten Thatsachen in deren Handlungen nicht zu finden, die darin aufgestellten Verbrechen dem Criminal-Gesetzbuch fremd seien. Andererseits könne die Existenz eines hier strafbaren Verbrechens aus den §§. 83 und 89 des Criminal-Gesetzbuchs sowie aus dem Gesetze vom 11. Januar 1852 überall nicht entlehnt werden, vielmehr seien die darin enthaltenen Vorschriften nur insoweit von Erheblichkeit, als deren Inhalt sich auch im Norddeutschen Strafgesetzbuche vorfinde und die in diesem dafür angedrohten Strafen strenger seien, als die des Criminal-Gesetzbuches. Von den sämmtlichen in der Anklage in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften des Criminal-Gesetzbuches und des Norddeutschen Strafgesetzbuches könnten also, insoweit es sich um die Frage handle, ob die Angeklagten sich eines jetzt noch strafbaren Verbrechens schuldig gemacht haben, lediglich die §§. 110, 129 und 131 des letzten in Betracht kommen.

Bei der Auslegung von Strafgesetzen müßte man nun im Wesentlichen davon ausgehen, welcher Gegenstand dadurch vor Verletzung geschützt werden solle, und worauf also der verbrecherische Wille gerichtet sein müsse, wenn von dem darin mit Strafe bedrohten Verbrechen die Rede sein solle. Hiernach sei bei der Auslegung des §. 110 der Unterschied zwischen Hochverrath und dem Widerstande gegen die Staatsgewalt, unter welchem letzteren Titel derselbe sich befinde, in's Auge zu fassen und festzuhalten. Während beim Hochverrath die Absicht des Thäters auf die Vernichtung der Existenz der Staatsverfassung im Ganzen oder einzelner Organe derselben, des Rahmens, welcher den Staat zusammenhalte, gerichtet sei, kehre sich bei dem Widerstande gegen die Staatsgewalt der Wille des Thäters, indem er die Staatsverfassung überall nicht antasten wolle, lediglich gegen die von der Staatsgewalt in Ausübung der ihr durch die Verfassung verliehenen Befugnisse ausgegangenen Anordnungen (Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Obrigkeit), welche die Regelung des Verhaltens der Staatsbürger innerhalb der Grenze des inneren Lebens im Staate, bezwecken. Es sei mithin fehlsam, wenn die Anklage unter den §. 110 diejenige Willensrichtung der Angeklagten gebracht wissen wolle, von welcher die Staatsverfassung, das „Landesgrundgesetz“, betroffen sein könnte. Diese Richtung würde in das

Gebiet des Hochverraths gehören, dieser habe aber in den §§. 80 bis 92 des Norddeutschen Strafgesetzbuches seine Abfertigung gefunden; beim §. 110 habe man es ausschließlich mit der Untersuchung zu thun, ob die Angeklagten zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Staatsgewalt im vorhin bezeichneten Sinne aufgefordert haben. Es widerspreche auch dem bisherigen Sprachgebrauch, die beabsichtigte Vernichtung einer Person oder Sache als Ungehorsam zu bezeichnen. Handlungen der Angeklagten, welche auf die Herbeiführung bloßen Ungehorsams gerichtet gewesen, habe aber die Anklage nicht anzuführen vermocht. Wenn dieselbe darauf hinaus wolle, daß es behuf Anwendung des §. 110 in keiner Weise erforderlich sei, daß bei der Aufforderung zum Ungehorsam das betreffende Gesetz, gegen welches derselbe gerichtet werden solle, speciell bezeichnet worden und der Herr Staatsanwalt in seinem heutigen Vortrage solches aus der Vergleichung mit §. 111 deducirt habe, so könne er, Vertheidiger, Solches nicht als richtig anerkennen. Schon die Redeweise des §. 110, indem derselbe nicht vom Ungehorsam gegen die Gesetze, sondern vom Ungehorsam gegen Gesetze spreche, weise deutlich darauf hin, daß doch wenigstens gewisse Gesetze bezeichnet sein müßten, gegen welche mit Ungehorsam vorgegangen werden solle; sodann aber folge Solches auch aus der Natur der Sache, indem Jemand, der lediglich eine Aufforderung erlasse, gegen die Gesetze ungehorsam zu sein, — ohne solche, — zumal auf eine in einem solchen Falle sich von selbst aufdringende Frage des Aufgeforderten, gegen welche denn? — irgend wie näher zu bezeichnen, offenbare Spuren der Verrücktheit an den Tag lege, der Unterschied zwischen dem §. 110 und §. 111 aber darin zu befinden sei, daß in dem Falle des ersteren noch kein concreter Act bezeichnet zu sein brauche, vermittelst dessen der Ungehorsam gegen das, jedoch bezeichnete Gesetz bethätigt werden solle und das Motiv des Handelns in der generellen Mißachtung dieses Gesetzes überhaupt liege, während im §. 111 eine bereits präcisirte strafbare Handlung vorausgesetzt werde und es nur darauf ankomme, daß das Gesetz in diesem einen Falle verletzt werden solle, das Motiv des Handelns sich also auf diesen einzelnen Fall beschränke.

Ein ganz gleiches Bewandtniß, wie mit dem §. 110, habe es mit dem §. 129 des Norddeutschen Strafgesetzbuches, indem der Unterschied nur darin bestehe, daß in dem erstern eine öffentliche Aufforderung, im letztern die Theilnahme an einer Verbindung als Bestandtheil des subjectiven Thatbestandes verlangt werde.

Was dagegen den §. 131 des Norddeutschen Strafgesetzbuches betreffe, so sei nicht mehr, wie in früheren Gesetzen mehrerer Länder, insbesondere auch in dem hiesigen, die bloße Verächtlichmachung, Verhöhnung, Schmähung u. s. w. von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit als strafbares Verbrechen darin aufgenommen, und würde sich Solches auch mit der Freiheit der Presse, dem Vereins- und Versammlungsrechte nicht vertragen, wenn man diese gesetzlichen Concessionen nicht von vorn herein mundtodt und, da der Zweck derselben doch unmöglich darauf beschränkt sein könne, das Bestehende zu loben, der zutreffende Tadel aber häufig nur in einer verletzenden Form ausgesprochen werden könne und im Flusse der Rede oder in tiefgefühltem Ingrimm leicht einmal in einen schroffen Ausdruck eingekleidet sein möge, werthlos machen würde. Es werde vielmehr zum Thatbestande des in Rede stehenden Verbrechens gefordert, daß die Verächtlichmachung auf die öffentliche Behauptung oder Verbreitung von erdichteten oder entstellten Thatsachen, von welchen der Thäter wisse, daß sie er-

dichtet oder entstellt seien, gegründet sein müsse. Dieses Erforderniß sei aber in den Handlungen der Angeklagten nicht vorhanden. Was in der fraglichen Richtung vorgekommen sei, beschränke sich auf die Bezeichnungen der preußischen Militäreinrichtungen mit den Ausdrücken „preußische Kaserne" und „Säbelherrschaft". Darin liege aber noch nicht einmal eine Behauptung von Thatsachen, geschweige von wissentlich erdichteten oder entstellten Thatsachen, sondern höchstens ein schmähendes Urtheil vor. Die künstliche Operation des Staatsanwalts, bestehend in der Deduction, durch eine derartige Schmähung werde auch das Motiv, welches der Urheber der Einrichtung dabei gehabt habe, betroffen, dieses Motiv sei auch eine Thatsache und es liege mithin in jener Schmähung auch von selbst die Behauptung einer unwahren oder entstellten Thatsache, sei nicht stichhaltig. Einerseits liege das Wesentliche des fraglichen Verbrechens nicht darin, daß der Urheber der Einrichtung, sondern darin, daß diese selbst verächtlich gemacht werde, andererseits könne allerdings im einzelnen Falle das Motiv diejenige fälschlich behauptete Thatsache sein, auf Grund welcher die Verächtlichmachung der Einrichtung erfolge, keineswegs aber könne dasselbe in der vom Staatsanwalt versuchten Art und Weise zu einer solchergestalt behaupteten Thatsache, wie sie zu dem fraglichen Verbrechen gefordert werde, erhoben werden. Denn wenn Jemand die Behauptung des Motivs zu einer Einrichtung nicht zur Grundlage seines Urtheils über dieselbe mache, sondern umgekehrt Thatsachen anführe, aus welchen erst das eine oder andere Motiv zu der besprochenen Einrichtung hergeleitet werde, was übrigens, wie schon bemerkt, im vorliegenden Falle noch nicht einmal geschehen sei, so könne dasselbe nur vermittelst einer Schlußfolgerung hervortreten, diese sei aber eine geistige Thätigkeit, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit durch das logische Schlußvermögen bedingt sei und daher, insofern sie nicht auf wissentlich unwahren Prämissen beruhe, die Bedeutung einer wissentlich falschen Behauptung gar nicht erlangen könne, weil es ja in Jedermanns Macht stehe, selbst zu prüfen, ob der Schluß aus den Prämissen zu folgern sei, während die Wirksamkeit b e h a u p t e t e r Thatsachen lediglich davon abhänge, ob ein Anderer solche glaube oder nicht. Der §. 131 verfolge lediglich trotz bessern Wissens behauptete, nicht aber unrichtigerweise gefolgerte Thatsachen.

Wenn z. B. Jemand sage, zum Studium der Theologie, Jurisprudenz u. s. w. gehörten 3 Jahre, er halte es daher für unmöglich, daß es auch 3 Jahre bedürfte, um einen Soldaten kriegstüchtig zu machen, zumal er nicht begreife, was dessen Leistungen außer der Exercierzeit dazu beitragen könnten, und die Erfahrung habe gezeigt, daß bei dem Eintritte eines Kriegsfalles das ganze Heer binnen 8 oder 14 Tagen mobil gemacht werden könne, was allerdings, um einen Volksaufstand zu unterdrücken, nicht möglich sei; er erkenne daher in dem großen stehenden Heere nur eine Stütze des Absolutismus; so sei das keine Behauptung im Sinne des § 131, sondern nur eine ausgesprochene Ansicht, welche Jeder mit der Bemerkung zurückweisen könne, er sei ein dummer Kerl, das vermöge er nicht zu beurtheilen.

Wenn dagegen jemand sage: Fürst Bismarck habe sich dahin geäußert: Da haben die Schreier von 1848 statt des stehenden Heeres eine Volkswehr, das Volk in Waffen, haben wollen, jetzt haben die Nationalliberalen die glückliche Entdeckung gemacht, nun sei das Volk in Waffen da, während doch nach wie vor nur ein Theil des Volks in Waffen ist gegen das Volk ohne Waffen, das ist gut,

indem damit das Volk über den Zweck des großen Heeres im Frieden getäuscht wird, so sei das die Behauptung einer Thatsache, welche zur Verfolgung nach § 131 geeignet.

Eine Entstellung von Thatsachen würde es aber sein, wenn Jemand auch die Erklärung Bismarck's, daß die Generale wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen im Kriege eine Dotation von 4 Millionen verdient hätten, dahin berichten würde: er habe gesagt, daß dieselben wegen ihrer außerordentlichen Leistungen zwar Belohnung haben müßten, da sie doch eigentlich nur für die Friedenszeit angestellt wären und man also nicht verlangen könne, daß sie für das wenige Geld, was sie für ihre vielen Arbeiten bekämen, noch obenein einen Krieg führen sollten.

Was schließlich die von der Anklage angezogenen vereinsgesetzlichen in Kraft gebliebenen Bestimmungen betreffe, so träfen auch die darin vorgesehenen Thatsachen bei den Angeklagten nicht zu. Dieselben hätten im Jahre 1869 zu Eisenach, wo Solches nach den dortigen Gesetzen erlaubt gewesen sei, an einer Arbeiterversammlung Theil genommen und einen Verein unter dem Namen „Socialdemokratische Arbeiterpartei" mit begründet. Sie seien demnächst zum Ausschusse dieses Vereins erwählt und als Sitz des Ausschusses, als nächster Vorort des Vereins, Braunschweig bestimmt. Sie hätten hiervon der Herzoglichen Polizeidirection hieselbst Anzeige gemacht und habe dieselbe Nichts dagegen zu erinnern gefunden. Ein besonderer Verein, etwa in der Eigenschaft eines Zweigvereins, sei hier nicht gebildet. Folgeweise sei auch kein hiesiger Verein vorhanden gewesen, welcher sich mit der Internationale hätte in Verbindung setzen können. Ebensowenig habe sich der Eisenacher Verein mit dieser in Verbindung gesetzt, indem vielmehr nur mehrere Mitglieder desselben, insbesondere auch die Angeklagten, einfach als Mitglieder auch in die Internationale eingetreten seien. Daß aber Niemand Mitglied zweier Vereine sein dürfte, sei in den Gesetzen nicht vorgeschrieben.

Wie demnach keine einzige Handlung der Angeklagten geeignet sei, dieselben strafbar zu machen, wenn auch in anderer Beziehung dieselben vielleicht ein Vorwurf treffen könne, so beantrage er die Freisprechung.

Vertheidigungsrede des Obergerichts-Advocaten Baumgarten aus Wolfenbüttel für seinen Klienten Spier.

Nach dem erschöpfenden Vortrage meines Mitvertheidigers Leiste, nach den dazu gegebenen Schlaglichtern meines Herrn Collegen Röpcke, gewinne ich's kaum über meine Sprechunlust, noch ein Wort zu sagen zu dieser leidigen Angelegenheit. War ich's doch, der unseren Angeschuldigten ehedem selbst den Rath geben mochte, diesen Anschuldigungen gegenüber, wie sie der Anklageact enthält, lieber sich zu vertheidigen mit dem stolzen Schweigen, das mir für meinen Theil in Wahrheit beredter noch erschienen wäre, wie die eingehenden Ausführungen meiner H. H. Collegen, so nothwendig und aufklärend für die Sache, und hoffentlich auch erspießlich für die Angeklagten, sie sonst gewiß zu schätzen sind.

Muß ich nun trotzbem auch meinerseits nochmals raschesten Laufes durchmessen das von der Anklage umschriebene Feld — den „wüsten Garten, der auf in Samen schießt, verworfenes Unkraut erfüllt ihn gänzlich" — verworfenes Unkraut nämlich destructiven Begehrens und revolutionären Bestrebens: so finde ich darin auch nicht einen schlechten Gras- oder Strohhalm, der auf Schuld oder Rechnung meines Klienten Spier zu setzen, — an dem man gegenseits sich halten

könnte, um auch nur in einer Beziehung die Anklage gegen ihn aufrecht zu erhalten. Hat doch gegen ihn nicht ein Schriftstück, nicht ein Brief producirt, nicht ein irgendwie in die Wirklichkeit der Erscheinung getretener Act des Mitthuns oder Mitrathens bezeugt werden können, wohl aber selbst Etwas vom Gegentheil, der irgend einen der Vorwürfe der Anklage gegen ihn begründete: — der herausstellte, daß er auch nur jemals eine staatliche Einrichtung oder obrigkeitliche Anordnung in entstellender, gar in lügnerischer Weise zu höhnen, herabzuwürdigen gesucht! Daß er da oder dort in friedestörender Wirkung oder auch nur Absicht, Arme gegen Reiche, Ungebildete gegen s. g. Gebildete aufzuhetzen unternommen! Daß er gar, in welcher Weise es sei, öffentlich den Ungehorsam, gegen welche Gesetze immer, gepredigt! Daß er gar, über alles Dieses (könnte danach überhaupt noch die Frage sein) mit seinen zu den gegenwärtig begründeten Zuständen in Staat und Gesellschaft etwa gegensätzlichen Anschauungen hervorgetreten sei in einer die actuellen staatlichen Existenzen in Deutschland grundsätzlich negirenden Weise!

Und nun soll Herr Spier doch dafür mit verantwortlich gemacht werden, wenn etwa sonst hier von dem einen oder dem andern der Angeschuldigten Etwas gefehlt worden wäre in Wort oder in Vorgang, mit Proklamationen oder Agitationen? Wenn etwa Herr Bracke seiner vielleicht hyperidealistischen Ausschau nach einem möglichst gleichmäßig allen Bevölkerungsschichten ein menschenwürdigeres Dasein sichernden Staatsgebilde, seiner platonistischen Zukunftsrepublik einen begeisterten Zuruf entgegenbringt! Oder wenn etwa v. Bonhorst mit seinem demonstrativen Sondenversuch für seine — vielleicht excentrischen — gesellschaftlichen Friedens- und Beglückungspläne die Zeit nicht meint abwarten zu können, und dies in einem Briefe an Herrn Bracke ausgeplauscht hat! Da soll Herr Spier dies und jenes und wer weiß was noch Alles mit ausbüßen, blos weil die genannten Männer seine Freunde, seine Vereinsgenossen waren? Blos weil hiernach und, nach einigen anderen Andeutungen von ihm, über ihn und an ihn die von Rechts wegen Niemand Etwas angehen, anzunehmen steht, daß er im Allgemeinen über die heutigen socialen und politischen Zu- oder Mißstände, wie sie gedacht — wie sie gesonnen gewesen!! Kein Wort möchte ich verlieren über solche den ersten Grundsätzen des Rechts — was sage ich, den Anforderungen des schlichtesten Verstandes zuwiderlaufenden Richtungen der Anklage! Kein Wort auch darüber, daß man bei Herrn Spier wie bei den übrigen Angeklagten noch eine mögliche Verantwortlichkeit in Frage zieht für Zeitungsartikel, die er nicht geschrieben, er nicht zur Veröffentlichung gebracht; für die Haltung einer Zeitung, die in Leipzig erschien, während er in Wolfenbüttel wohnte, und die er also in der That nur aus der Ferne hätte überwachen können, deren Haltung im Einzelnen er nur nachträglich, Tage nachdem die betreffende Nummer ihm zugegangen, zu beachten im Staude war! Unerhört wäre es, wenn über die Verantwortlichkeit, die die Preßgesetze auferlegen dem verantwortlichen Redacteur (den diese Zeitung ja in Liebknecht hatte), so wie dem Drucker, dem Verleger, — wenn da noch Jemand anders irgendwie von Rechtswegen responsabel gemacht werden wollte für irgend welchen Inhalt des Blattes, blos weil er möglicher Weise eine Einwirkung darauf hätte üben können nach seiner persönlichen Beziehung zu deren Redacteuren und Herausgebern! Aber auch das wohlgemerkt nur bei einem vorauszusetzenden Einverständnisse mit noch drei bis vier gleich gestellten Anderen! Unerhört wäre es ferner, wenn über

die jedesmaligen Einzelheiten solches Zeitblattes hinaus, zudem noch eine criminelle Verantwortung, überall nur eine criminelle Frage dürfte erhoben werden nach der Haltung, der Tendenz solches Blattes überhaupt und im Allgemeinen! Daß es hier geschehen konnte, es zeigt, wie wenig, trotz all des jahrzehntlangen Begehrens und Redens um und für Preßfreiheit, auch nur die äußersten Grundbegriffe dieser Freiheit den Einzelnen, selbst Gebildetsten und Rechtskundigsten, in Fleisch und Blut übergegangen. Es könnte selbst fast fürchten machen (und das wäre das Schlimmere), daß es hier sich nicht handelte um die Ahndung von wirklich begangenen, gegen die Gesetze etwa verstoßenden Thaten und Handlungen, — nein, vielmehr um einen eigentlichen Tendenzproceß, in welchem man (— ob vielleicht aus einer gleichviel von woher eingeblasenen Staatsraison —) die Richtung, die Ueberzeugung, die Gesinnung strafen möchte. —

Was bliebe denn nun aber hiernach, von all der Last des Vorwurfs in dem Anklage-Act, insbesondere gegen Herrn Spier?

In der That Nichts, als daß er seine zwar mitbegründende Theilnahme, auch etwas von mit-leitender geschäftlicher Obsorge einer Parteibildung, einer Parteivereinigung zugewandt, die (wenn sie überhaupt unter den juristischen Begriff eines Vereins zu fassen), als solche in Eisenach, nach den dort geltenden betr. Institutionen (die keinen geringeren Zustand der Vereinigungsfreiheit begründen als den der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 — seltenes Eiland!) legal entstanden; welche aber theilweise wegen ihres materiellen Programms, theilweise wegen ihrer Beziehungen zu anderen, etwa verwandten Partei-Vereinigungen der Herr Staatsanwalt geglaubt hat, als Basis seiner Angriffs-Operationen in der Anklage hinstellen zu müssen. — Auch in diesem Felde sehe ich mir von meinen Vorvertheidigern schon alle Arbeit vorweg abgenommen, namentlich in der letztbezeichneten mehr formalen Beziehung. Sie haben überzeugend dargelegt: wie die Bezugnahme auf die „internationale Arbeiter-Association", die sich in den Eisenacher Festsetzungen findet, und die in Wahrheit Nichts besagt als die Anerkennung einer geistigen, gesellschafts-wissenschaftlichen Autorität, ihrer Art nach keine gesetzlich unzulässige Affiliation sei; wie der in seinen einzelnen Mitgliedern in Braunschweig und Wolfenbüttel wohnende sogenannte Ausschuß der Partei nach dem Gesetz nicht seinerseits wieder als ein geschlossener Verein anzusehen; wie dabei vielmehr geradeso, wie es ehedem in dem darum niemals angefochtenen Deutschen National-Verein war, nur die betreffenden einzelnen Personen, jedoch in rechtlich wie polizeilich gar nicht relevanter Weise, in Betracht kommen könnten. Der Herr Staatsanwalt nennt diese Vereins-Domicilirung in Eisenach eine Komödie! Er bedenkt schwerlich, wie damit sein Urtheil nachträglich schwer trifft das Gebahren der vielleicht gerade von ihm höchstgefeierten Größen unseres heutigen parlamentarischen Lebens, die vor zehn bis zwölf Jahren solche Komödie in ganz anderen Dimensionen durchzuführen verstanden.

Indem ich nun rücksichtlich aller dieser Punkte dem von meinen Mitvertheidigern Ausgeführten einfach mich anschließe, hebe ich nur noch Das hervor: Wenn jene Träger des geschäftsleitenden Ausschusses nicht selbst als besonderer Verein, als Glieder eines solchen, hier in Betracht gezogen werden können, so fällt damit auch jeder Schatten einer rechtlichen Möglichkeit hinweg, daß Herr Spier mit verantwortlich gemacht werden könnte für den Erlaß des Manifestes vom 5. September, dessen Gedanken er von Ungefähr mit Herrn Bracke besprochen, welches er aber, wie Letzterer selbst bezeugt, auch in Form und Ausdruck vielfach

beanstandet, dessen Erlaß er, wenn nicht geradezu widerrathen, jedenfalls nicht befürwortet oder gefördert hatte. Als einzelner Mensch hatte er aber weder eine Pflicht, noch auch nur einen Anlaß ihn zu hindern; wie er es hinwiederum als Mitglied jenes Ausschusses, als einziger Dissentient in ihm unter Fünfen, gar nicht konnte. Man käme sonst auch hierbei auf die Ungeheuerlichkeit, Jemanden wegen seiner Gedanken, seines vertraulichen Austausches derselben, strafen zu wollen. Vorausgesetzt hiebei immer, daß an der etwas vollen Phraseologie des Manifestes überhaupt was criminell Verfängliches, auch in geringstem Maße nur, könnte zu erfinden sein; welcher Voraussetzung ich allerdings äußerst fern stehe. Denn ich stehe nicht an zu bekennen:

In aufrichtiger Anhänglichkeit an die Postulate der Volks-Initiative und des Selbstbestimmungsrechts, das jeden Schacher wie jede Gewalt-Verfügung über jegliches staatliche Gemeinwesen, über Völker und Volkstheile, gleich als wären sie willenlose Schafheerden, ausschließt, — ebenso in bestimmtester Gegenkehr gegen die dermalen herrschende, auf das Princip der Annexionen im Inlande und der Reunionen im Auslande gestellte Tagespolitik, die mir die Wege der Zeit und der Zukunft nicht zu sein scheinen, — hätte ich das mir von Ungefähr vorgelegte Manifest am Ende selbst mit unterschreiben mögen;

hätten sich seine Verfasser anders auf diesen Kerngedanken, in einer schlichteren und präciseren Fassung nur beschränkt;

hätte ich anders, in solchen Dingen mit werthlosem Unterschreiben meines Namens mitzuthaten, überhaupt Ambition und Neigung.

Strafbares, wahrlich, hätte ich bei kühlster Ueberlegung darin nicht zu finden vermocht! —

Ich will hiernach nur noch bei einer Seite des in Rede stehenden Geschichtsbildes, betreffs der materiellen Bedeutung der Eisenacher Partei-Vereinigung und ihres aufgestellten Schiboleths, etwas verweilen, worauf es ja eben besonders gemünzt scheint, wenn die Anklage sagt: es läge darin die unbestreitbare, von den Gründern der Parteibildung und ihres Programms selbst anerkannte innere Nothwendigkeit, mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen allenthalben in Widerspruch zu treten: oder (wie die Anklage weiter aus der ziemlichen Verschwommenheit dieses Begriffs wie stoßweise in die äußerste Spitze ihres Angriffs vorspringt), es handele sich der Partei nach solchem Programm gerade herausgesagt um nichts Größeres und nichts Geringeres als: mit Umsturz der für Deutschland im Ganzen und Einzelnen geltenden Verfassungsgesetze und namentlich also auch der Braunschweiger Landesverfassung, mit Beseitigung der monarchischen Staatsform in Deutschland überhaupt, die Republik (— juristisch gleichgültig, ob die mehr auf gleichmäßige Wohlstandsverbreitung socialistisch eingerichtete sogenannte rothe, oder die mehr blos auf die Grundsätze staatsbürgerlicher Freiheit gegründete sogenannte blaue) — also die Republik gewaltsam einzuführen!!!

Denn — heißt es anklägerischer Seits in letzter Beziehung — den Angeklagten sei bewußt gewesen, daß diese Ideen natur- und erfahrungsgemäß nicht ohne Gewalt einzuführen. — Ich lasse letztere Voraussetzung zunächst auf sich beruhen. Ich will jetzt auch sogar davon einmal ganz absehen, ob nach den Conclusionen der Anklage selbst und namentlich auch angesichts des Resoluts des Anklage-Senats vom 28. März v. J. vor diesem herzoglichen Kreisgericht, nach dessen Competenz, überhaupt noch diese Seite des in den Acten der Voruntersuchung enthaltenen, in die Anklage freilich des Weitesten und Breitesten einge-

gangenen Materials in Frage zu kommen brauchte und selbst durfte. Ich will es vielmehr, auch von meinem Standpunkte, noch kurz versuchen, aus diesem Material eben das zu prüfen: ob dennoch an jener bezeichneten Spitze des staatsanwaltlichen Angriffs überhaupt etwas Solides ist oder nicht.

Dabei handelt es sich denn also wesentlich um das ausgesprochene allgemeine Richt- und Strebziel der Eisenacher Partei, und dazu etwa noch um den einen oder andern, der in den mehrerwähnten zehn Punkten zusammengefaßten politischen Grundzüge, in denen man jenes allgemeinen Strebziels Verwirklichung zunächst ersah.

Jenes — staatsgefährliche — allgemeine Ziel concrescirt nun der Anklage eben in dem Ausdruck des Programms: Freier Volksstaat. Und dies bedeutet — scheint man zu meinen — ganz nothwendig Republik, und Republik bedeutet Umsturz alles Bestehenden.

Als ich in der Lectüre der Anklage auf diesen Punkt gekommen war, stand ich bei mir an: ob es nicht im Interesse der Vertheidigung liege, sich hierauf mit einem entsprechenden Apparat wissenschaftlicher Gutachten gewappnet zu halten. Denn in der That handelt es sich dabei doch um Entwickelung und Bestimmung eines in diesem Form-Ausdruck und in dieser Umgebung immerhin neuen staatsrechtlichen, ja rechtsphilosophischen Grundbegriffs. Und vielleicht wir alle, die wir hier unter dem Namen von Juristen versammelt sind, und umgetrieben regelmäßig nur in der gewöhnlichen Tagesbeschäftigung mit Decreten und Interlokuten, mit Klagen und Repliken u. s. f., dürften es ohne einige Vermessenheit kaum uns getrauen, mit der für eine so wichtige Entscheidung doch nach Pflicht und Gewissen zu erfordernden Sicherheit zu einer bestimmten vorläufig abschließenden Erkenntniß über jenes Problem gelangen zu wollen. Ich stand deshalb in der That an, ob nicht zwecks dieses Anklagepunktes, unter Beantragung einstweiliger Aussetzung des Hauptverfahrens, die vorherige Einholung des Erachtens von etwa drei anerkannten staatsrechtlichen Autoritäten, etwa von Bluntschli, Zöpfl oder Zachariä, zu erbitten wäre, eben darüber: was denn, zunächst an sich, event. unter den Modalitäten der zehn Punkte oder welcher unter ihnen, unter „Freiem Volksstaat" wissenschaftlich zu verstehen. Sie sehen: es wäre nicht um Autoritäten gewesen, bei denen etwa eine absolute Gegensätzlichkeit gegen das auf den Thatsachen seit 1866 sich bildende öffentliche Recht in Deutschland eingeschossen wäre. Sonst hätte eine Berufung etwa auf den freimüthigen Bekämpfer der „Machtrechtstheorien" jüngsten Datums, den Rechtsphilosophen Ahrens in Leipzig näher gelegen. Aber allerdings wäre es wohl kaum zu verantworten gewesen, — in Betracht daß jene Männer deutsche Gelehrte, Juristen und Universitäts-Professoren, die sich nicht immer so rasch einigen — nochmals auf Monate vielleicht in die Schwebe verstellt sein zu lassen die Entscheidung des Schicksals der Angeklagten: nachdem man erst 7 Monate lang, bei anfangs transcendental deutscher, dann immanent braunschweigischer Untersuchungshaft an ihnen herauf-, herab- und herumінquirirt; dann sie bei mangelndem Ergebnisse erst hat entlassen müssen; und nun nach wiederum verflossenen 7 Monaten, nachdem sie sich, wie mein Klient Spier, mit Mühe und Arbeit in ihren äußeren Verhältnissen eben rehabilitirt, sie eines schönen Morgens aufs Neue mit dem Drangsal des alten Untersuchungsstoffs in der Form dieser Anklage überrascht. Gott weiß, auf welche Inspiration von woher!

Wenn ich hiernach mich des reinen empiristischen Stegreifversuchs einer

Beantwortung der Frage, was denn unter freiem Volksstaat eigentlich zu begreifen, auch meinerseits nicht ganz dispensiren soll und darf, so kann das hier nur die Bedeutung haben einer nachdrücklichen Wiederholung, höchstens einer Illustration Dessen, was der Mitangeklagte darüber selbst schon bei seiner Verwahrung treffend bemerkt hat. Neues darüber vorzubringen — darauf verzichte ich. Es scheint mir aber, zunächst in bloßer Analyse des Wortausdrucks, an sich ist darin Nichts gelegen als etwa die Bedeutung: eine staatliche Vereinigung, in welcher das sie bildende Volk, unabhängig von einer außer ihm und über ihm stehenden Gewalt, die Gesammtheit der allen seinen natürlich gleichberechtigten Gliederungen und Individuen gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen geordnet und geleitet sehen will nur nach Grundsätzen und durch Organe, die lediglich wurzeln in irgend einem als rechtlich bindend anerkannten Ausdrucke der jeweiligen Durchschnittsintelligenz und des jeweiligen Durchschnittswillens der Gesammtheit seiner gereiften Individuen.

Es scheint mir das wenigstens in der — hier nur interessirenden — äußersten Abstraction in jenem Begriffsausdruck überhaupt zu liegen. Und es käme dabei allerdings der terminus wesentlich mit Dem überein, was man seit J. J. Rousseau schlechtweg Volkssouveränität nennt. Obgleich solch Ergebniß nach der freiheitlichen Seite, nach der Seite der Abhängigkeit und Bedingtheit der einmal bestellten öffentlichen Autoritäten wohl weiter ausgriffe, als bei der Mehrzahl der geschichtlich etwa angenommenen Verwirklichungen jenes Princips der Volkssouveränität, — keineswegs aber z. B. Das in sich begreifen müßte, was wohl von Einigen als absolute Republik bezeichnet worden: der durch fixirte Grundgesetze so gut wie gar nicht gebundene Zustand eines republikanischen Gemeinwesens, wo Alles gewissermaßen auf die rinnenden Sandkörner von dem momentanen Wechsel unterworfenen Mehrheitsinteressen gestellt ist. Hierin aber das Wesen eines Volksstaats zu setzen, dazu dachte jedenfalls die Autorität unserer Angeschuldigten, der auch für jede gegensätzliche Anschauung großartige Denker F. Lassalle, zu tiefsinnig vom Staate, — er, der seinen Widersachern im Disput wohl hinwarf: Was wollen Sie, der Staat ist Gott! Wobei uns zwar sein Staat in Wahrheit Etwas von einer edlen Tyrannei des Gedankens an sich zu tragen scheint, als daß er vom lautern Metall menschlicher Freiheit gebaut wäre. Doch um uns nicht in theorethische Spitzfindigkeiten zu verlieren: es war uns bei obigem Versuch ja nur zu thun um die weitere hier eben brennende Frage: ist denn nun ein solcher so zu sagen volksfreiheitlicher Staatszustand, ist er denn in seinem wie vorhin gedeuteten Sinne nothwendig ein solcher, daß er danach eine monarchische Spitze nicht vertragen könnte?

Unter einer Voraussetzung allerdings: daß man nämlich unter monarchischer Institution wesentlich verstehen wollte eine solche Gestaltung eines Einherrschaftsverhältnisses, wonach dasselbe unbedingt und gleichsam aus sich selbst erwachsen als ein unanrüttelbarer und unverrückbarer „rocher von Bronze" stabilirt wäre. Dieser mit den bekannten Worten des zweiten preußischen Königs angedeutete Zustand hat aber denn doch seitdem dem Wechsel der Zeit den Zoll darbringen müssen, den Zoll Dessen, was ihr nach den souverainen Gesetzen der historischen Entwickelung gebührt; wenngleich er in dem praktischen Residuum der unbedingten Militäroberherrschaft, und dann in dem für jeden wahrhaften Verfassungsstaat zwar nur theoretischen Nachklange des sogenannten absoluten Veto der Krone immer noch fortlebt. Abgesehen von Diesem aber ist doch wahrlich,

nach dem, was wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erlebt, Wesen und Bedeutung der „Monarchie" als eben in den Fluß der Zeiten gestellt anzusehen. Und sie vertrüge sich mit dem Princip der Volkssouveränität wie des freien Volksstaates, ebenso gut als sie sich schon vertragen mußte mit der Gestaltung, wo etwa (wie es z. B. in Deutschland von 1849—52 in Sachsen-Gotha, in Sachsen-Altenburg, in Anhalt-Dessau rechtlich und thatsächlich der Fall war) verfassungsmäßig von der sogenannten monarchischen Prärogative dem einheitlichen Staatsoberhaupte nur ein aufschiebendes Veto belassen war gegenüber dem verfassungsmäßig durch seine Vertretung erklärten Willen des Volkes. Und — was stünde begrifflich entgegen, solchen Zustand, in die letzte Consequenz des Möglichen verfolgt, geradezu als ein abseiten des Volkes bedingtes Königthum, als eine Monarchie auf Widerruf oder auf Kündigung zu charakterisiren? Was stünde ferner begrifflich entgegen, solchen Zustand praktisch verwirklicht zu sehen mit der Modalität: daß in einem Staate mit so bedingtem Königthum andererseits dem Volke selbst bestimmte Gattungen von Gesetzanträgen, selbst die weitgreifendsten, ja über des Staates letzte monarchische Grundform gar, von seinem repräsentativen Körper verfassungsrechtlich unterbreitet werden könnten und müßten; zur unmittelbaren Abstimmung darüber, zur umfassendsten und eingänglichsten Probe der Billigung oder Mißbilligung? Worin doch allein das eigentliche Kriterium der sogenannten directen Volksgesetzgebung, des sogen. Referendums, gelegen ist! Die einzige im Grunde der Eisenacher zehn Specialforderungen, womit die Anklage die Unvereinbarkeit derselben mit jeglichem Monarchismus, die innere Nothwendigkeit der damit implicite prographirten Republik meinen durfte stützen zu können! — Wäre in dem unterstellten Falle denn nicht wirklich ein freier Volksstaat, conform dem Sinne des Eisenacher Programms, in thesi begründet? ein wahrer volkssouverainer Staat mit immerhin monarchischer Krönung des Gebäudes? Und ließe sich, denkbarer Weise, solchem freien Volksstaate nicht auch in hypothesi ganz wohl, ganz friedlich, mit ganz gesetzlicher, selbst mit wissenschaftlicher Agitation und Propaganda immer näher kommen, immer mehr zustreben?

In Wahrheit, die Behauptung der Anklage von der mit Hinstellung des mehrgedachten Eisenacher Strebziels implicite gegebenen Unmöglichkeit seiner Verwirklichung ohne gewaltsamen Umsturz, erschien mir als nichts Besseres denn eine petitio principii explicite[1]) — hätte ich auch nicht durch Platon die ausdrückliche Gewähr dafür. Auch dem Platon warf sich über Gestaltung des Ideals seiner Philosophen-Republik — in der sich doch wahrlich ein ganz anders einschneidender Socialismus verwirklichen sollte, als in dem kühnsten Entwurfe eines unserer heutigen — auch ihm warf sich allen Ernstes die Frage auf, wie denn nun sein Staat lebendig werden, auf welchem Wege er eingeführt werden sollte? Zweierlei schien sich ihm da zu bieten. Entweder, daß durch unvorgesehenen Nothdrang der Geschicke die Philosophen, denen er die Herstellung seiner Republik zugedacht, wie mit einer höhern Gewalt gezwungen würden, sich thätig des vorhandenen kranken Staatswesens anzunehmen. Oder, daß die Mächtigen des vorhandenen Zustandes sich von selbst und freiwillig bekehren zu der vorausgesetzten ideellen Staatsweisheit. Nur dann — sagt Platon — will er sich geruhig auslachen lassen als Einer, der ins Blaue hinein nichts Besseres als leere

---

[1]) als einen sich selbst declarirenden Fehlschluß.

Gebete redet, wenn ihm nachgewiesen würde, daß das Eine wie das Andere unmöglich. Das aber eben sei nicht möglich; und es stünde zu sagen von seinem Staatsgebilde: daß es wirklich geworden ist, daß es besteht und bestehen wird, sobald dieser Geist im Staate Herr geworden!

Möchte man nun aus allem Dem (und weiter wollte ich damit hier überhaupt Nichts veranschaulichen), möchte man daraus nur ersehen wollen, wie mißlich es ist, einen lediglich so zu sagen wissenschaftlichen Terminus, einen reinen nach vielen Seiten hin deutbaren Erfahrungsbegriff, anstatt wirklicher Thatsachen und Handlungen, zum Ausgangspunkt crimineller Anschuldigungen zu machen! Selbst da hierzu zu machen, wo sich vielleicht in der einen oder andern Aeußerung des Einen oder Andern unter Denjenigen, die über Feststellung jenes Begriffs und seines Ausdruckes mit sannen oder stritten, spiegeln könnte der von den anklägerischen Conclusionen vorausgefaßte Sinn — also daß man dabei direct auf eine, unter den unmittelbar gegenwärtigen Verhältnissen allerdings nicht ohne gewaltsamen Umsturz auszuführende Proklamirung der Republik in Deutschland ausgeschaut.

In der Verlegenheit, wie ich auch zu dem Rückzuge hierauf am Durchschneidendsten der Anklage den Paß verlegte, möchte ich am Ehesten gleich zu Dem greifen, was meiner persönlichen Erfahrung am Nächsten liegt — und sollte es selbst zu einer Art von Selbstdenunciation ausschlagen. Meine H.! Es ist Ihnen, wenn auch nur aus dem leicht wiegenden Hohn einer gewissen Presse, vielleicht bekannt, wie besonders von Würtemberg aus die (seit den jüngsten Entwickelungen allerdings wie die Social-Demokratie in ihren Bestrebungen lahm gelegte) s. g. Volkspartei 1868—70 für rein föderalistische und freiheitliche Principien, im Gegensatz zu den im Grunde reinwegs unitarischen Bestrebungen der anderen, durch politische Connivenz, von Oben her z. Z. übermächtigen Parteien, einzutreten unternahm. So wenig diese Partei ein bestimmtes Programm in der socialen Frage hatte, eben so wenig war sie specifisch monarchisch: obwohl verschiedene der ihr Angehörigen noch immer glaubten, dem Monarchismus da, wo er einmal begründet war, ferner gerecht bleiben zu können. Anderen hingegen (und ich läugne nicht, daß zu diesen ich selbst gehörte) — Anderen schien besonders mit den dem traditionellen Monarchismus im Princip allenthalben an die Wurzel gehenden Annexionen von 1866, mit dem so wenig Denkbaren als Wünschenswerthen der Restauration von Fürstenhäusern, die meist selbst durch unvolksthümliche Politik sich den (auf Seite des Ueberwinders wie immer ungerechten) Sturz vorbereitet, endlich bei den Erwägungen, wie schwerlich irgendwo sich die Sympathie für zwei collidirende Augusti auf die Dauer vertragen dürfte, — ihnen schien die Rettung des ächten Föderalismus, den sie nach ihrer Ueberzeugung nun einmal in der historischen Entwickelung Deutschlands wie in dem freiheitlichen Zuge des Jahrhunderts vorgezeichnet fanden, in der That nur zu liegen in einem künftigen Republikanismus. Gestanden sich dieses Diejenigen, die in der s. g. Volkspartei so dachten (und vielleicht mit mir noch so denken) aufrichtig, so konnten sie sich auch nicht verhehlen: daß über kurz oder lang auch einmal erfolgen würde ein feindlicher gewaltsamer Zusammenstoß der unitarischen und darum specifisch monarchischen Bestrebungen mit ihrem naturgemäß zum Republikanismus tendirenden Föderalismus. Und, meine Herren, wer nun gefaßt in dieser Ueberzeugung — gleichwohl ob richtig oder falsch — sich nicht innerlich blos beschäftigt hätte mit dem Gedanken an die acute Gewalt solches Zusammen-

stoßes, sondern wer da mit den Genossen seiner Gesinnung sich in Schrift oder Rede für die Möglichkeit desselben vereinigt und bereitet hätte zur diesfälligen Geltendmachung seiner angedeuteten, der gegenwärtig begründeten Staatsform allerdings nicht conformen Tendenzen: wäre der darum den Strafgesetzen verfallen gewesen? Nicht um ein Härchen mehr, — noch auch weniger als hier unsere Angeschuldigten, als insbesondere mein Klient Spier, aus dessen Munde oder Feder doch auch nicht einmal ein Wort, eine Aeußerung hat erbracht werden können, daß er, gar mit dem Wunsche des Eintritts, an die Anlässe gewaltsamer Geltendmachung seiner wirthschaftlichen und demokratischen Principien jemals nur gedacht!

Zum Schluß noch ein kurzes Wort! Die Anklage ist gegen Spier auch mit darum gerichtet, daß das Parteitreiben, an dem er sich betheiligt, auch den Umsturz unserer Landesverfassung zum Ziel gehabt.

Auf diesen Anlaß kann ich meinerseits mir nicht ersparen, des Vorgangs zu gedenken: daß eben auch dieser Angeklagte hier, wo er unter dem Schutze jener Verfassung als Fremder zu wohnen glaubte, am 9. September v. J. durch den Uebergriff eines Mächtigen in seiner Wohnung von Bewaffneten aufgehoben, gefesselt und 100 Meilen weit nach einer Festung deportirt worden. Ich glaube: es hätte wohl angestanden, zuvor zu sehen, daß die damit an seinem Haupte begangene Verfassungs-Verletzung gesühnt worden wäre, ehe man ihn mit so des Grundes entbehrender Anklage verfolgte.

Ich beantrage Nichts als Freisprechung für Spier.

Nachdem der Obergerichts-Advocat Baumgarten geendet hatte, wurde der Angeklagte Kühn befragt, ob er Etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Derselbe antwortete, daß er in Ermangelung eines eignen Vertheidigers den ausführlichen Deductionen der Vertheidiger der übrigen Angeklagten beitrete und auf seine vollständige Freisprechung antrage.

Als hierauf

Bracke

befragt wird, ob er Etwas zu sagen wünsche, antwortet derselbe:

Nach den so ausführlichen und erschöpfenden Vorträgen der Herren Vertheidiger müsse er sich doch noch einige Worte erlauben.

Es sei erklärlich, daß die Rede des Staatsanwalts auch auf ihn als Angeklagten einen Eindruck hervorgebracht habe. Indeß sei dieser Eindruck der, daß der Staatsanwalt nicht in der Lage gewesen sei, bei Besprechung der einzelnen angeblich verletzten Paragraphen des Strafgesetzbuches zu sagen, durch welche Handlungen eine Verletzung dieser Paragraphen bewirkt sei. Der Herr Staatsanwalt sei zu seinem Resultate auf einem Umweg gekommen, nämlich, ausgehend von der Pariser Commune, habe er der internationalen Arbeiter-Association und im Anschlusse daran auch der social-demokratischen Arbeiterpartei Zwecke untergeschoben, welche diese Vereinigungen nicht hätten, und damit zugleich ein Bild von der Wirksamkeit der Angeklagten zu entrollen gesucht, welches die Richter gegen sie einnehmen solle. Dabei sei dem Staatsanwalt eine große Menge von thatsächlichen Unrichtigkeiten unterlaufen, welche Angeklagter erst einzeln habe aufzählen

wollen. Er sei indeß überzeugt, daß die Verhandlungen der vorhergehenden Tage noch frisch genug im Gedächtnisse der Richter gegenwärtig seien, um eine Widerlegung jeder einzelnen Unrichtigkeit unnöthig zu machen; auch sei gewiß, daß die Länge der bisherigen Verhandlungen ein Sichkurzfassen zur Pflicht mache. Zwei Behauptungen des Herrn Staatsanwalts indeß seien derart, das ihm unmöglich sei, darüber zu schweigen.

Zunächst sei von demselben auch der Angeklagte ein „Vaterlandsloser" genannt. Es möge richtig sein, daß hie und da ein Einzelner aus den Reihen seiner Parteigenossen sich als vaterlandslos bezeichnet habe, indessen sei es ihm unerfindlich, was den Herrn Staatsanwalt berechtigte, einen derartigen Ausspruch gegen ihn und seine Mitangeklagten zu schleudern. Gerade von ihm sei der nationale und internationale Gedanke zu versöhnen gesucht und bei aller Liebe zu der internationalen Verbindung der Arbeiter sei gerade von ihm unter Billigung seiner Genossen auch die Liebe zum Vaterlande mit Wärme betont. Er frage nochmals, was den Herrn Staatsanwalt berechtige, eine thatsächlich so unbegründete und erdichtete Behauptung zu wagen? (Rufe der Zustimmung aus dem Publikum werden jetzt vom Präsidenten gerügt und es wird abermals mit Räumung des Saales gedroht.)

Zweitens aber sei vom Staatsanwalt Eines behauptet worden, wofür auch nicht der Schatten eines Beweises vorhanden sei. Der Staatsanwalt habe gewagt, es auszusprechen, daß nach Erlaß des Manifestes von den Angeklagten beabsichtigt gewesen sei, mit Hülfe der französischen Kriegsgefangenen die gewaltsame Revolution im Rücken der siegreichen Heere in Scene zu setzen. Wo denn der Herr Staatsanwalt auch nur eine Andeutung dafür gefunden habe, daß irgendwo und irgendwie eine Verbindung mit französischen Kriegsgefangenen bestanden habe? Er frage wiederholt, was den Herrn Staatsanwalt berechtige, derartige Dinge, für welche auch nicht der Schatten eines Beweises vorliege und von denen der Staatsanwalt auch nicht einmal behaupten könne, daß die Angeklagten auch nur einen Gedanken davon gedacht, zu behaupten?

Es sei mit all' Diesem und mit dem allgemeinen, von der Partei entworfenen Bilde Nichts weiter beabsichtigt gewesen, als Das, die Richter einzunehmen gegen die Angeklagten und sie vergessen zu machen, daß concrete Handlungen, welche strafbar seien, nicht vorliegen. Möge der Gerichtshof einer Meinung über das Parteistreben der Angeklagten sein, welcher er immer wolle: das von diesem Streben entworfene Bild und die damit den Angeklagten untergeschobenen Absichten und Motive seien mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Angeklagter sei sich bewußt, seit dem ersten Augenblicke seines Eintretens für die Arbeitersache einer guten und gerechten Sache gedient zu haben. Das Streben, die bestehenden ungerechten staatlichen und gesellschaftlichen Zustände im Sinne der Gerechtigkeit umzugestalten, sei das idealste Streben, daß sich denken lasse, seine Theilnahme an diesem Streben sein Stolz.

Angeklagter wolle gerne zugestehen, daß es gar nicht zu verwundern sei, wenn bei einem solchen ideellen Streben, das schon so manchen der Begeisterung fähigen Menschen vollständig erfüllt, eine Uebertretung von Gesetzesvorschriften vorkomme, und das aus dem einfachen Grunde, weil die bestehenden Gesetze so ungemein zahlreich und verwickelt seien, daß es für unmöglich angesehen werden müsse, dieselben auch nur zu kennen. Um so mehr aber würde eine Verletzung von Gesetzen erklärlich sein seitens der Arbeiter, welche gar keine Zeit hätten,

sich um die mancherlei Vorschriften und Verbote, die keineswegs immer so nahe lägen, auch nur zu kümmern. Aber gerade deshalb habe Angeklagter es für seine Pflicht gehalten, sich persönlich darum zu bemühen; wenn irgend etwas von seinen Parteigenossen habe unternommen werden sollen, sei er jedesmal zu den Behörden gegangen, habe genau mitgetheilt, was beabsichtigt werde und sich nach den bestehenden Gesetzen erkundigt. Angeklagter wisse danach, daß eine Verletzung von Gesetzen nicht vorgekommen sei, gerade weil er sich bei jeder einzelnen Handlung, meist nach einer Erkundigung bei der Herzoglichen Polizeidirection, vorher gefragt habe, ob und wie sie mit den bestehenden Gesetzen harmonire. Er wiederhole, daß ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht worden sei, dann und dort dieses oder jenes bestimmte Gesetz verletzt zu haben. Es sei die mißliebige Tendenz, welche man verfolge: es sei die Tendenz, welche aus an sich erlaubten Thaten strafbare Handlungen zu machen bestimmt sei.

Offen aber, wie das ganze Auftreten seiner Partei, sei auch seine Handlungsweise gewesen, und es könne nicht möglich sein, ihn für seine gesetzlich erlaubten Handlungen einer fälschlich angenommenen Tendenz auf gewaltsamen Umsturz wegen zu bestrafen. Am 9. September 1870 in einer Weise behandelt, welche von dem Vertheidiger seines Freundes Spier ganz richtig bezeichnet sei; danach bis Mitte November gewaltsam in militärischer Haft seiner Freiheit beraubt, ohne daß die geringste Möglichkeit eines Rechtsschutzes zu erlangen gewesen; dann bis Ende März unschuldiger Weise in Untersuchungshaft gehalten, — freue er sich des Augenblicks, wo er endlich sein Recht finden werde, wo er endlich vor seinen Richtern stehe.

Auf die Anfrage des Gerichtspräsidenten, ob

Bonhorst

noch Etwas zu seiner Vertheidigung zu sagen habe, bemerkt derselbe, daß er einige Unrichtigkeiten zu berichtigen habe, welche dem Staatsanwalt in seiner Anklagerede mit unterlaufen seien. Er fährt dann fort wie folgt:

Zunächst hat der Herr Staatsanwalt eine periodische Unterscheidung in dem Auftreten unserer Partei machen zu müssen geglaubt. Der Scheidepunkt soll der 1. Januar d. J. sein. Vor dieser Zeit soll zufolge dem Staatsanwalt die Partei mit geschlossenem Visir gekämpft haben. Das ist jedoch durchaus unrichtig. Alles, was die Partei seit ihrem Bestehen gethan, hat sie ganz öffentlich gethan. Zeugniß davon sind der Eisenacher Congreß mit seinen Beschlüssen, der Inhalt des „Volksstaates", die öffentlichen Volksversammlungen, welche allerwärts von den Parteigenossen abgehalten und die stets polizeilich überwacht wurden, die allerwärts gefaßten Resolutionen und endlich das Auftreten des Ausschusses selber. Unsere Partei kennt kein geschlossenes Visir. Am Wenigsten konnte uns die „scheinbare Milde des neuen Strafgesetzbuches" hervorlocken. Aus Dem, was Bebel und Liebknecht unter dem Schutze der Redefreiheit im Reichstage gesagt haben, mag man einen republikanisch-revolutionären Sinn herauslesen, der auch der ganzen Partei eigen. Aber ein Sinn, eine Gesinnung ist eben an und für sich nichts Strafbares.

Mag immerhin der Herr Staatsanwalt ruhig in dem Charakter der 1864 gegründeten Internationalen Arbeiter-Association „eine politisch-revolutionäre

Tendenz" entdecken! Damit weist er uns, den Mitgliedern, noch lange nicht nach, daß wir „einen gewaltsamen Umsturz der heutigen Gesellschaft und Ordnung vorbereitet hätten," wie er in seinem Plaidoyer indirect uns anklagt. Was Bebel und Liebknecht im Reichstag, was wir als Mitglieder der Internationalen stets gethan, ist: — wir haben darauf hingewiesen, daß die heutige Gesellschaft eine gewaltsame Revolution in ihrem Schooße birgt, die unaufhaltsam ausbrechen muß, wenn nicht die heute lenkenden Factoren des Staatslebens noch rechtzeitig solche einschneidende Reformen einführen, welche den gewaltsamen Ausbruch verhüten. Oder glauben etwa die Herren des hohen Gerichtshofes, daß keine Empörung ausbrechen könne, wenn in einem Lande, dessen industrielle und commercielle Entwickelung, kurz dessen viel mißbrauchte „Civilisation" einen so hohen Grad wie in England einnimmt, neben den Wenigen, welche dieser Civilisation theilhaftig werden, wie die Inauguraladresse der Internationalen nachweist, in ganzen Districten die arbeitende Bevölkerung nicht einmal mehr das Quantum Kohlen- und Stickstoff in ihren Nahrungsmitteln erhält, welches nöthig ist, um Hungerkrankheiten abzuhalten? Der hohe Gerichtshof wird die Mittheilung dieser Thatsachen noch nicht vergessen haben!

Aber auch aus dem Eldorado der national-öconomischen Schule, dem civilisatorisch so hoch stehenden Belgien, bin ich im Stande, eine wirklich Schauder erregende Mittheilung machen zu können. Dieselbe steht in einem von Ihnen, meine Herren Richter, gewiß anerkannten Blatte, der „Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung." Dort heißt es in einer Correspondenz aus Brüssel wie folgt:

„Die Internationale ist jetzt in Belgien thätiger als je; doch macht sie bei Weitem mehr Fortschritte unter den Wälschen als unter den Vlamingen. Der Studentencongreß in Lüttich, wo der scheußliche Ragout Rigault, der nachherige Mordanwalt der Pariser Commune, die erste Rolle spielte, war eigentlich die Geburtsstätte der Internationale; indeß hat dieselbe in Wirklichkeit erst seit dem Kriege in Belgien größere Ausbreitung erlangt. Leider muß ich sagen, daß die Ausbreitung der gefährlichen Communistensecte sehr befördert wird durch wahrhaft scheußliche Arbeiterverhältnisse, die zur Schande der Menschheit noch hier vorkommen. In manchen Kohlenbezirken arbeiten Männer, Weiber, und Kinder fast oder ganz nackt zusammen. Die Kinder kennen ihre Väter nicht, die Mütter kennen aber auch ihre Kinder nicht, es ist eine Entwürdigung bis unter's Vieh hinab. Wer wundert sich da, daß sich neben der thierischen Stumpfheit auch gottlose, ja rein teuflische Wuth zeigt? Einem Bekannten von mir war es gelungen, einige Arbeiter davon zu überzeugen, daß die Internationale mit ihrer ganzen Thätigkeit endlich doch den Arbeiterstand gänzlich ruiniren müsse. „Immerhin", brüllte ein Arbeiter, „wir wollen gern zu Grunde gehen, wenn wir nur Einen Tag die Genugthuung haben, auf unsern Arbeitgebern, ihren Weibern und Kindern herumtrampeln zu können, so wie sie auf uns herumgetrampelt sind seit so vielen Jahren!" Es ist furchtbar! Und da wo man sich an den Arbeitern so versündigt hat, wie an einzelnen Orten in Belgien, da muß eine rasche Remedur eintreten, und sollten selbst die auswärtigen Mächte sich einmischen müssen."

Wenn wir nun in die Mitte unserer deutschen Arbeiter treten und denselben den Zusammenhang von den Ursachen mit diesen Wirkungen nachweisen und dann die Lehren anknüpfen, daß sie auch durchaus nicht sicher seien vor einem gleichen Schicksal, daß sie sich, um dasselbe abzuwehren, organisiren und politische Macht erringen müssen, — dann kommt der Herr Staatsanwalt und behauptet: „wir

bereiteten eine gewaltsame Revolution vor, oder unser Ziel könne nur auf dem Wege der Gewalt erreicht werden. Das Alles könne der hohe Gerichtshof aus der neuesten Literatur über die Internationale ersehen, die sehr bekannt sei."

Was nun das Bekanntsein der neuesten Literatur über die Internationale anlangt, scheint der Herr Staatsanwalt auf das famose Circular des J. Favre hinzuweisen. Aus solch' trüber Quelle zu schöpfen, will ich gern dem Herrn Staatsanwalt überlassen. (Der Staatsanwalt macht eine verneinende Bewegung mit dem Kopfe.)

Nun, dann ist vielleicht Das gemeint, was die Herren Mazzini oder Joh. Scherr über die Internationale schwadronirt haben. Was aber so ganz außerhalb des jungen Lebens Stehende sagen, kann durchaus nicht als eine Norm bei einer Rechtsprechung oder Anklage heran gezogen werden. Der Herr Staatsanwalt zieht ferner noch zwei Momente, die er notorische nennt, mit herbei. Dies ist erstens die Achterklärung der spanischen Cortes gegen die Internationale, weil letztere Gott, Familie und Eigenthum angreife. Zunächst muß ich mich wundern, hier das „Vaterland" vergessen zu finden, — trage dasselbe deshalb noch nach!

Wenn man aber mit Aufmerksamkeit einen Bericht wie den obigen liest, dann braucht man sich wahrlich nicht zu wundern, wenn alle diese Begriffe auch ohne Internationale und so erst recht abhanden kommen. Denn wo die Internationale bis jetzt noch mitgewirkt hat, war ihr Wirken immer regelnd und deshalb Segen bringend. So ihre politischen Demonstrationen, so ihr praktisches Auftreten. Während Sie alle, auch die kolossalen Arbeitseinstellungen, bei denen Internationale mitwirkten, ruhig verlaufen und zu einem auf die eine oder andere Weise befriedigenden Resultate führen sehen, will ich Sie nur auf die Arbeitseinstellung der Bergleute in Königshütte hinweisen, die man von jeher so sorgsam vor dem Einfluß der Internationale gewahrt hatte. Ist das nicht überwältigend, für die Internationale gewinnend? — Dort, selbst bei künstlich angelegten Aufreizungen, die eisernste und entschlossenste Ruhe der Arbeiter, — hier, bei geringfügigem Anlaß, sofort die allergröblichsten Excesse. Und nun kann man es wagen, weil wir den Gesinnungen der Internationale huldigen, weil wir die Ursachen einer herannahenden gewaltsamen Revolution wissenschaftlich nachweisen, weil wir auf den Weg zur Abhülfe mittelst der zu erobernden Gesetzgebung hindrängen, uns als Solche anzuklagen, welche selber einen gewaltsamen Umsturz vorbereitet, wirklich vorbereitet hätten?! Das ist total unrichtig und ich muß es mit Entrüstung zurückweisen!

Der Herr Staatsanwalt identificirt aber auch, nur um uns Angeklagte dadurch schwärzer zu machen, die Internationale mit der Commune. Das ist einerseits unrichtig, denn zwischen beiden bestand ein gewisser Gegensatz, der in vielleicht gar nicht ferner Zeit zum Ausbruch gekommen wäre. Die Erklärungen des „Volksstaat" sind nur hervorgerufen durch die maßlosen und lügenhaften Artikel der sogenannten liberalen Presse und können doch wir dafür keinesfalls verantwortlich gemacht werden. Andererseits ergreift aber auch der Herr Staatsanwalt entschieden Partei. Und da er sich den „Schandthaten" der Commune gegenüberstellt, so steht er eben auf Seiten der Scheußlichkeiten und brandmarkenden Gemeinheiten der Versailler Mordbrenner. Diese Ehre kann ich ihm nicht rauben. Wohl hätte der Herr Staatsanwalt erst das ruhige Urtheil der Geschichte über die Commune abwarten sollen, ehe er, sie verurtheilend, gegen uns zu Felde zog.

Aber alle diese falschen Ableitungen des Herrn Staatsanwalts und Verrückungen des Standpunktes und der Thatsachen haben ihre Ursachen in einer ganz falschen Grundanschauung. Der Herr Staatsanwalt hat nämlich heute Morgen den Ausspruch gethan: „Die gesellschaftlichen Zustände basiren auf den Gesetzen". Dieses ist nur zu einem verschwindend kleinen Theile richtig. Es gab, schon lange bevor man geschriebene oder traditionell vererbte Gesetze hatte, — Gesellschaften und gesellschaftliche Zustände. Die Sache liegt nämlich gerade umgekehrt: erst aus den gesellschaftlichen Zuständen ergeben sich die Gesetze oder schleifen sich daran ab. Weil unsere jetzigen gesellschaftlichen Zustände in einem so hohen Grade gegensätzlich geworden sind, — deshalb drängen wir ja gerade immer wieder die Massen auf den Weg der Gesetzgebung, und werden dann für „praktische Revolutionäre" angesehen, wenigstens von den Herren Staatsanwälten. Wie sehr das von mir Gesagte seine Richtigkeit hat, zeigt sich an der Veränderung und Neuschaffung von Gesetzen in den gesetzgebenden Körpern. Aber auch aus unserer eigenen Geschichte kann ich ein schlagendes Beispiel anführen. Hatte nicht einmal der kirchliche Einfluß eine solche Macht in dem gesellschaftlichen Leben erlangt, daß selbst die Souveränität der deutschen Kaiser darunter litt? Mußte nicht ein Heinrich der Vierte im Büßerhemde gen Canossa wandern und dort vor übermüthigen Pfaffen Abbitte thun? War das nicht ein Herrschen der gesellschaftlichen Zustände über bestehende Gesetze? Und so werden auch heute und immer die gesellschaftlichen Verhältnisse die Gesetze überwuchern. Dies sind die thatsächlichen und thatkräftigsten Revolutionäre.

Zum Schluß will ich noch darauf kommen, daß der Herr Staatsanwalt für den Fall unserer Bestrafung beantragt, die unschuldig verbüßte Voruntersuchungshaft nicht mit anzurechnen. Ich möchte Sie dagegen bitten, meine Herren Richter, uns für diesen Fall, an dessen Eintreten ich jedoch nicht glauben kann, nicht allein die Voruntersuchungshaft, sondern auch die Lötzener Kettenaffaire in Anrechnung zu bringen. Denn wenn Sie, wie wir, in unserem „civilisirten" Zeitalter in Ketten geschlagen durch weite Gauen Deutschlands transportirt und unterwegs — o Schmach! o Schande! theils für französische Spione, theils für Marodeurs der Schlachtfelder gehalten worden wären, würden Sie es wohl sicher unbegreiflich finden, wenn Ihnen der Proceß gemacht und in dem Straferkenntniß nicht einmal jene schmähliche Behandlung in Abrechnung gebracht würde.

Spier seinerseits verzichtet auf's Wort. Er bemerkt nur:

„Ich habe Nichts mehr hinzuzufügen. Mit Ruhe und Zuversicht sehe ich dem Urtheilsspruche entgegen."

Nach diesen langen Vorträgen war es 7 Uhr Abends geworden. „Um nun, wie Herr Staatsanwalt Koch in seiner Broschüre sich ausläßt, nicht die Richter durch Widerlegung der einzelnen gegnerischen Ausführungen noch mehr zu ermüden, und um — vielleicht wiederum weitläufige — Dupliken der Angeklagten und der Vertheidiger abzuschneiden, glaubte der Staatsanwalt, nunmehr die Beurtheilung der Sache dem Gerichtshofe anheim stellen zu können. Derselbe ver-

zichtete daher unter allgemeinem Widerspruche gegen die Ausführungen der Angeklagten auf die Replik."

Der Präsident setzte zur Publication des Wahrspruchs und Erkenntnisses Termin auf den 27. November an.

Montag, den 27. November, Vormittags 10 Uhr, verkündete der Präsident folgendes **Urtheil:**

Wahrspruch.

Es ist erwiesen:

1) daß unter dem Namen: „Internationale Arbeiter-Association" ein in London residirender, über viele Länder verbreiteter, und nach Völkern und Sprachen in Sectionen getheilter Verein, dessen obere Leiter, denen vorschriftsmäßig Gehorsam zu leisten ist, unbekannt sind, mit der ausgesprochenen Tendenz, die völlige Emancipation der Arbeiter von der Herrschaft der besitzenden Klassen und von der politischen Abhängigkeit zu erreichen, und zu dem Ende für die Arbeiter politische Macht zu erobern, existirt, welcher Verein in Wirklichkeit den bestimmten Zweck verfolgt, die gesetzlich bestehende politische und sociale Organisation der einzelnen Länder, namentlich der monarchischen Staaten, somit auch Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten, nöthigenfalls in gewaltsamer Weise zu beseitigen, in gleicher Weise an deren Statt eine anderweitig politisch-sociale Organisation, die social-demokratische (rothe) Republik einzuführen, die sogenannte Arbeiterpartei in den Besitz der Staatsgewalt zu bringen und die gesetzlich bestehenden Zustände in Beziehung auf Eigenthum, Besitz und Erbrecht zu Gunsten dieser Partei umzugestalten;

2) daß die Angeklagten Bracke, von Bonhorst und Spier nebst anderen Gesinnungsgenossen im August 1869 auf dem Arbeiter-Congresse zu Eisenach unter dem Namen „Social-demokratische Arbeiterpartei" einen über den größten Theil Deutschlands verbreiteten, politische und sociale Zwecke verfolgenden Arbeiterverein mit dem in den Anlagen zur Anklage enthaltenen Programme und Organisation gebildet haben, welchem später auch der Angeklagte Kühn beigetreten ist;

3) daß die Angeklagten Bracke, von Bonhorst und Spier bald nach Bildung des eben erwähnten Vereins und späterhin der Mitangeklagte Kühn in den Vorstand (Ausschuß) dieser Partei gewählt sind und bis zu ihrer am 9. September 1870 erfolgten Verhaftung als Führer derselben deren Bestrebungen geleitet haben;

4) daß diese social-demokratische Arbeiterpartei resp. die Angeklagten Bracke, von Bonhorst und Spier, als deren Mitstifter und Führer, indem sie Kenntniß von dem Zwecke der internationalen Arbeiter-Association und der zu dessen Durchführung beabsichtigten Mittel gehabt und in der Absicht, durch ihre Thätigkeit und die bezeichneten Mittel die Zwecke der Internationalen zu fördern und erreichen zu helfen, die Partei in ihrem Programme als Zweig der Internationalen Arbeiter-Association erklärt und deren Bestrebungen sich angeschlossen haben, obwohl sie den Zusatz gemacht: „soweit es die Vereinsgesetze gestatten;"

5) daß die auf dem Congresse in Eisenach begründete social-demokratische Arbeiterpartei von ihrem hiesigen Vorstande bald darauf in Eisenach bei der dor-

tigen Polizeibehörde als daselbst domicilirt angemeldet und angenommen, diese Sachlage auch der hiesigen Herzogl. Polizei-Direction von dem Vorstande der mehrgedachten Partei und auf weitere Anfrage von der Polizeibehörde zu Eisenach mitgetheilt und dabei von letzterer bemerkt ist, daß der das Vereinswesen beschränkende Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 und die zu dessen Ausführung erlassene fernere Verordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach außer Kraft gesetzt sei;

6) daß die Angeklagten im Laufe des Jahres 1870 einzeln und gemeinsam als Vereinsvorstand (Ausschuß) die mit den eben geschilderten Tendenzen der Internationalen Arbeiter-Association identischen Tendenzen ihrer eigenen Vereinigung durch Zulassung der Aufnahme verschiedener, in der in Leipzig unter Aufsicht des Ausschusses stehenden, als Parteiorgan gegründeten Zeitung: „Der Volksstaat" publicirter Schriftstücke, vergl. die Abschnitt 4. der Anklage bezeichneten Auszüge, ohne dagegen eingeschritten zu sein, obschon ihnen die Anstellung und die Entfernung des Redacteurs zugestanden, sowie durch Wort und Schrift verbreitet haben, indem in letzterer Beziehung in Betracht kommt: die von Bracke am 16. Juli 1870 in Braunschweig gehaltene Rede, resp. abgefaßte Resolution, vergl. Abschnitt 4. e. und 7. a. der Anklage, der in Nr. 5 des „Volksstaats" von 1870 abgedruckte, von Bracke abgefaßte Artikel, vergl. Abschnitt 4. f. der Anklage, der von Bracke verfaßte und von den Mitangeklagten von Bonhorst und Kühn genehmigte Aufruf an die Parteigenossen vom 24. Juli 1870, abgedruckt im „Volksstaat" Nr. 61, vergl. Abschnitt 7. b. der Anklage, das von Bracke verfaßte, von den drei Mitangeklagten genehmigte, im „Volksstaate" Nr. 73 abgedruckte, als Flugblatt in 10,000 Exemplaren gedruckte und zum großen Theile zur Verbreitung an Parteigenossen versandte Manifest an alle deutschen Arbeiter vom 5. September 1870, vergl. Abschnitt 7. c. der Anklage;

7) daß der in dem fragl. Aufrufe vom 24. Juli 1870 und in dem Manifeste vom 5. September 1870 gebrauchten Ausdrücke: „Säbelherrschaft und preußische Caserne" sich die Angeklagten wissentlich bedient haben, um fälschlich oder entstellender Weise die Militärverfassung des norddeutschen Bundes als eine Staatseinrichtung, nicht sowohl hauptsächlich bestimmt zur Sicherung des Staats gegen einen äußeren Angriff, als zur Niederhaltung der freien berechtigten Bewegung der Staatsangehörigen im persönlichen und selbstsüchtigen Interesse der Regierenden in verächtlicher Weise hinzustellen,

ferner, daß sie sich des in dem fraglichen Aufrufe vom 24. Juli 1870 vorkommenden Ausdrucks „Geldsack" bedient haben, um die besitzlose Klasse der Bevölkerung gegen die besitzende aufzubringen;

8) daß der Geschäftsverkehr des Ausschusses der social-demokratischen Arbeiterpartei mit der Oberleitung der Internationalen Arbeiter-Association, insbesondere mit dem für Deutschland bestimmten Secretär derselben, Karl Marx zu London, fortwährend bis zu der im September 1870 erfolgten Verhaftung der Angeklagten bestanden hat, in welcher Beziehung vorzüglich hervorzuheben ist, daß die Abschnitt 5. b. der Anklage wörtlich abgedruckten Zuschriften zwischen von Bonhorst und Bracke wirklich gewechselt sind, und daß in Folge einer Aufforderung des 2c. Marx der Mitangeklagte von Bonhorst den von Herzogl. Staatsanwaltschaft nachträglich unterm 21. d. Mts. zu den Acten überreichten Bericht Namens des Ausschusses der social-demokratischen Arbeiterpartei für den Generalrath der Internationalen Arbeiter-Association erstattet hat;

9) daß die, Abschnitt 4. g. der Anklage wörtlich aufgeführten Zuschriften zwischen Bracke und von Bonhorst von diesen geschrieben sind und daß der Abschnitt 4. i. der Anklage erwähnte Brief an Walster von dem Mitangeklagten von Bonhorst verfaßt und von Bracke genehmigt ist, daß endlich die nach Abschnitt 4. k. der Anklage von dem Dr. Ladendorf in Zürich aus einem von diesem verwalteten Revolutionsfonds für den Ausschuß der social-demokratischen Partei anher gesandten Gelder von dem rc. Ladendorf nur für die politische Agitation für die deutsche Republik bestimmt gewesen sind;

10) daß der social-demokratische Verein hier am 8 April d. J. polizeilich aufgelöst und die Anklage erst im October d. J. erhoben ist, ohne daß inzwischen eine gerichtliche Handlung zur Verfolgung der den Angeklagten zur Last gelegten Uebertretung stattgefunden hat;

11) daß die Angeklagten vom 7. Nov. v. J. bis zum 30. März d. J. eine unverschuldete Haft erlitten haben.

v. Pawel. A. Moritz. Gerstell.

Erkenntniß.

Nach dem vorstehenden Wahrspruch haben die Angeklagten:

1) indem sie die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staats gefährdet wird, miteinander verabredet und zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet haben, sowie aufreizende Schriften gegen die Landesregierung und Landesverfassung verbreitet und sich aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe und gegen Einrichtungen des Staats schuldig gemacht, also durch ihre öffentlich vor einer Menschenmenge gehaltenen Reden resp. durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze, insbesondere des Braunschweigischen Landesgrundgesetzes aufgefordert haben, die in §§ 83, 2 und 89 des Braunschweigischen Cr.-G.-B und § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852, sowie § 110 des B.-St.-G.-B. bezeichneten Vergehen,

2) indem sie wissentlich unwahre oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet haben, um dadurch Staatseinrichtungen (die Militärverfassung des Norddeutschen Bundes) verächtlich zu machen, also durch Druck oder Schrift sich der Aufreizung gegen die Einrichtungen des Staats schuldig gemacht, die im § 131 des B.-St.-G.-B. und im § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 bezeichneten Vergehen,

3) indem sie einen Arbeiterverein oder Arbeiterverbrüderung gebildet, resp. daran Theil genommen haben, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgt, das in § 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 und § 1 und 2 des Gesetzes vom 16. November 1854 bezeichnete Vergehen,

4) indem sie bis zu der im Monat April d. J. erfolgten Auflösung des fraglichen Vereins an einer Verbindung Theil genommen haben, deren Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam versprochen wird, das in § 128 des B.-Str.-G.-Bchs. bezeichnete Vergehen, begangen,

und werden dieselben daher auf Grund ad 1 des § 110 des B.-Str.-G.-B. als des milderen Gesetzes, ad 2 des §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 als des milderen Gesetzes, ad 3 und 4 der allegirten Gesetze, sowie auf Grund der §§ 2, 47, 73 und flg. des B.-Str.-G.-B. und zwar:

der Angeklagte Bracke zu einer 16monatigen Gefängnißstrafe, der Angeklagte von Bonhorst zu einer 16monatigen Gefängnißstrafe, der Angeklagte Spier zu einer 14monatigen Gefängnißstrafe, der Angeklagte Kühn zu einer 5monatigen Gefängnißstrafe, worauf jedoch bei jedem der 4 Angeklagten nach § 60 des B.-Str.-G.-B. die hier erlittene Untersuchungshaft anzurechnen ist, sowie sämmtliche 4 Angeklagte nach § 67 der Str.-P.-O. zur solidarischen Tragung der Untersuchungskosten, mit Ausnahme des Gerichtssportels, welcher von jedem und von den Angeklagten Bracke, von v. Bonhorst und Spier mit je 16 Thlrn. und von Kühn mit 8 Thlrn. besonders zu bezahlen ist, verurtheilt.

Dahingegen werden die Angeklagten

a) wegen des im § 130 des B.-Str.-G.-B. bezeichneten Vergehens, weil dieses nach der zur Zeit der begangenen Handlungen gültigen Strafgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht war,

b) wegen der in den §§ 88 des Brschw. C.-G.-B., § 32 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 und § 129 des B.-Str.-G.-B. bezeichneten Vergehen, weil deren Thatbestand nicht vorliegt,

c) wegen der in §§ 4 und 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 bezeichneten Uebertretung, weil dieselbe nach § 67 des B.-Str.-G.-B. verjährt ist,

von der Anklage damit freigesprochen. Endlich wird in Gemäßheit der § 21 des C.-G.-B. und § 40 des B.-Str.-G.-B. die Einziehung (Confiscation) der in Beschlag genommenen Exemplare des Manifestes vom 5. September 1870 damit verfügt.

v. Pawel. A. Moritz. Gerstell.

Der Kreisgerichts-Director v. Pawel schloß die Verhandlung mit folgenden Worten:

„Wie Sie gehört haben, ist der Gerichtshof genöthigt gewesen, Strafen gegen Sie auszusprechen; ich darf wohl sagen: leider! da wir nicht annehmen zu können geglaubt haben, daß Sie aus selbstsüchtigen Zwecken gehandelt haben. Es steht Ihnen allerdings frei, über staatliche Einrichtungen und dergl. zu denken, was Sie wollen, und es wird auch Niemand Sie daran hindern, dahin zu streben, daß im Wege friedlicher Reform andere Zustände an die Stelle der von Ihnen gemißbilligten Zustände gesetzt werden. Aber Sie dürfen dabei die durch das Gesetz gesteckten Schranken nicht überschreiten, wie Sie das bei Ihrem frühern öffentlichen Auftreten gethan haben (Angeklagter Bracke schüttelt den Kopf). Wir, die Gerichte, sind dazu bestellt, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten und dürfen Verletzungen derselben nicht dulden. Mit der Hoffnung, daß Sie sich bei ruhigem Nachdenken selbst überzeugen werden, daß Sie nicht gesetzmäßig gehandelt haben, und mit dem Wunsche, daß wir Sie in dieser Weise hier nicht wieder sehen mögen, (Angeklagter Bracke zuckt die Achseln) schließe ich die Verhandlung."

Als ich, der ich bei der Urtheilsverkündigung allein von den Angeklagten zugegen war, bei den betreffenden Stellen dieser väterlichen Ermahnungsrede des greisen Gerichtspräsidenten — von einem jüngeren Manne würde ich solche Ermahnung ohne schroffere Zurückweisung nicht hingenommen haben — den Kopf zu schütteln und die Achseln zu zucken mir erlaubte, da war ein im Gerichtssaale zu den Stufen des grünen Tisches sitzender junger Herr so frech, höhnisch zu lachen.

Während die große Menge der Bevölkerung den Urtheilsspruch als ungerecht erkannte und verdammte und mir ihre Sympathie in unzweideutiger Weise zu erkennen gab, sah eine kleinere Anzahl haßerfüllter Menschen mit hämischer Schadenfreude die momentane Niederlage der politischen Feinde. Diese Menschen glichen dem Shylock, dessen Haß jede Rücksicht der Menschlichkeit, ja des eigenen Vortheils zu Boden drückte. Wie dieser schon eifrig sein Messer wetzte, um von dem Opfer seines Hasses die todtbringende Buße einzuziehen, so sahen sie mit derselben Genugthuung bereits zu langer, langer Haft die Pforten des Gefängnisses für uns sich öffnen. Diese Thoren aber haben keine Ahnung davon, daß ein überzeugungstreuer Mensch um seiner Ueberzeugung willen, wenn es sein muß, mit Gleichmuth Alles erduldet; daß gehaßte und gefürchtete Tendenzen und Meinungen durch Urtheilssprüche und Einkerkerungen nicht zu vernichten sind, sondern bei solchen Verfolgungen neue Anhänger, neue Freunde gewinnen; sie haben keine Ahnung davon, daß ohne persönliche Opfer seitens der Träger neuer Ideen, der Verfechter von Recht und Wahrheit, der Kampf für diese hohen Güter nicht geführt werden kann, und daß es gerade die höchste sittliche Stufe ist, die ein Mensch zu erreichen vermag: sich für das Wohl der Allgemeinheit zu opfern.

Es sagt das sehr schön Arthur Schopenhauer (Die Welt als Wille und Vorstellung. Theil I, 4. Buch, § 67):

„Wir haben gesehen, wie aus der Durchschauung des principii individuationis im geringeren Grade die Gerechtigkeit, im höhern die eigentliche Güte der Gesinnung hervorgieng, welche sich als reine, d. h. uneigennützige Liebe gegen Andere zeigte. Wo nun diese vollkommen wird, setzt sie das fremde Individuum und sein Schicksal dem eigenen völlig gleich: weiter kann sie nie gehen, da kein Grund vorhanden ist, das fremde Individuum dem eigenen vorzuziehen. Wohl aber kann die Mehrzahl der fremden Individuen, deren ganzes Wohlsein oder Leben in Gefahr ist, die Rücksicht auf das eigene Wohl des Einzelnen überwiegen. In solchem Falle wird der zur höchsten Güte und zum vollendeten Edelmuth gelangte Charakter sein Wohl und sein Leben

gänzlich zum Opfer bringen für das Wohl vieler Anderen: so starb Kodros, so Leonidas, so Regulus, so Decius Mus, so Arnold von Winkelried, so Jeder, der freiwillig und bewußt für die Seinigen, für das Vaterland, in den gewissen Tod geht. Auch steht auf dieser Stufe Jeder, der zur Behauptung Dessen, was der gesammten Menschheit zum Wohle gereicht und rechtmäßig angehört, d. h. für allgemeine, wichtige Wahrheiten und für Vertilgung großer Irrthümer, Leiden und Tod willig übernimmt: so starb Sokrates, so Jordanus Brunus, so fand mancher Held der Wahrheit den Tod auf dem Scheiterhaufen, unter den Händen der Priester." —

Und deshalb war, hätten wir auch das Opfer einer langen Gefängnißhaft für unser Streben nach Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bringen müssen, die Freude unserer Gegner eine recht kindische.

Aber das höhnische Gelächter jenes jungen Herrn und die hämische Schadenfreude seiner Gesinnungsgenossen waren verfrüht. Zu früh hatte man gejubelt und mit Unrecht hatte man, verführt durch die herbeigewünschte harte Verurtheilung, in unserem Gerichtshofe einen „weisen und gerechten Richter, einen zweiten Daniel" zu erblicken geglaubt. **Denn die Verurtheilung beruhte auf einem Gewebe von Irrthümern.** Dies ist kinderleicht zu beweisen.

Ueber das Erkenntniß habe ich mich hier allerdings nicht zu verbreiten. Dasselbe hat von competenterer Seite, durch die eingelegten Richtigkeitsbeschwerden und das Enderkenntniß des Herzogl. Obergerichts die ihm gebührende Würdigung gefunden. Nur das sei bemerkt, — da in dem Folgenden von diesem, dem freisprechenden Theile des Erkenntnisses angehörigen Punkte nicht die Rede ist und nicht die Rede sein kann, — daß es sehr auffällig genannt werden muß, weshalb die Freisprechung von der Anklage in Betreff des § 130 des Nordd. Strafgesetzbuches nur damit motivirt ist, daß das alte Braunschweiger Gesetz eine derartige Strafbestimmung nicht enthalte. Danach scheint das Herzogl. Kreisgericht der Meinung gewesen zu sein, daß der vorliegende Thatbestand an sich die Anwendung des betreffenden Paragraphen ermögliche; denn im andern Falle würde dasselbe, wie unter b. des Erkenntnisses, gesagt haben, daß der Thatbestand nicht vorhanden sei. Diese kreisgerichtliche Auffassung muß aber im höchsten Grade befremden. Denn der betr. Thatbestand könnte nur in dem Passus des Aufrufs vom 24. Juli gefunden werden, in dem es heißt: „Wenn dann ein lustiger Trommelwirbel ertönt, so wird es der unseres Jahrhunderts würdigere Trommelschlag sein, der

an ihrer Befreiung aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks ringenden Arbeiter." Darauf weist auch Punkt 7, Abs. 2 des Wahrspruches hin. Wie nun hierin der Thatbestand des § 130 gefunden werden soll, welcher Paragraph die Anreizung der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander, wenn dadurch der öffentliche Friede gefährdet wird, mit Strafe bedroht, ist mir unerfindlich.

Auch darauf muß hingewiesen werden, daß das Erkenntniß unter 4 die offenbarsten Irrthümer enthält. Der „fragliche Verein" — also die Internationale Arbeiter-Association oder die social-demokratische Arbeiterpartei — ist nie aufgelöst worden, sondern es wurde der hiesige Localverein am 8. April 1870 von der Polizei verboten. Von diesem Localvereine ist nun vollends weder nachgewiesen, daß wir daran Theil genommen haben, noch viel weniger aber, was außerdem unter 4 davon gesagt ist.

Was den abgegebenen Wahrspruch betrifft, so ist vorauszuschicken, daß es im Herzogthum Braunschweig gegen den von dem ersten Strafrichter abgegebenen Wahrspruch keine Appellation giebt. In der Abgabe des Wahrspruchs ist das Kreisgericht bei uns ebenso souverän, wie die Geschworenen. Nur wenn derselbe offenbare falsche Folgerungen, oder wenn er Thatsachen enthält, welche in der Anklage nicht vorkommen, oder wegen anderer Formfehler ist derselbe angreifbar. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sichert daher im Wesentlichen den Angeklagten nur gegen die falsche Anwendung der Gesetze, gegen Beschränkung seiner Vertheidigung und andere Formwidrigkeiten, nicht aber gegen die falsche Feststellung des Thatbestandes. Was das Herzogl. Kreisgericht unter Wahrung aller Vorschriften der Strafproceßordnung für erwiesen annimmt, gilt als erwiesen in jeder höheren Instanz und wenn es zehnmal nicht wahr und das „Erwiesen" des Wahrspruches ein Irrthum sein sollte.

Diese Einrichtung schützt den Angeklagten nicht gegen willkürliche oder irrthümliche Verurtheilungen, wobei ich mir kein Urtheil darüber erlauben will, in welcher Weise dieser Schutz am vollkommensten erzielt werden möchte. In dem Verfahren vor Geschworenen — welchem billiger Weise mindestens alle politischen Anklagen zugewiesen sein sollten — mag eine solche Garantie schon in der Einstimmigkeit der großen Zahl der Urtheiler aus dem Volke, also in der Vertretung des in sich unparteiten sittlichen Gewissens der Gesammtheit hinsichtlich der Schuld- und Zurechnungsfrage gelegen sein: vorausgesetzt, daß die Wahl der Geschworenen auf der Grundlage des allgemeinen Stimm-

rechts zu erfolgen hätte, keineswegs aber allein der meistbesitzenden Klasse das Vorrecht ferner eingeräumt bliebe, einseitig über die in den wesentlichsten Interessen ihr fremde und gegnerische Volksklasse oder deren Vorkämpfer zu richten.

In dem gegen uns ergangenen Wahrspruche ist Folgendes nicht wahr:

1. (ad 1 des Wahrspruchs). Den „oberen Leitern der Internationalen Arbeiter-Association" ist keineswegs vorschriftsmäßig Gehorsam zu leisten; davon müßte sich in den Statuten der Association ein Wörtchen finden.

2. (ad 1 des W.) Diese „oberen Leiter" sind nicht unbekannt. Unter den Manifesten des Generalraths sind ihre Namen gewöhnlich vollkommen mitgetheilt worden. So findet sich unter dem in der Anklage erwähnten Manifeste vom 23. Juli 1870 folgende Unterschrift: „Der Generalrath der Internationalen Arbeiter-Association:

B. Lucraft, Vorsitzender; A. Seraillier, Secretär für Belgien, Spanien und Holland; T. Cohen, Secretär für Dänemark; Eugen Dupont, Secretär für Frankreich; Karl Marx, Secretär für Deutschland; G. Bora, Secretär für Italien; A. Zabizki, Secretär für Polen; H. Jung, Secretär für die Schweiz; J. G. Eccarius, Secretär für die Vereinigten Staaten und Secretär des Generalraths; John Weston, Cassirer.

R. Applegarth, M. T. Boon, F. Bradnick, T. Hales, W. Hales, G. Harris, F. Leßner, L'Greulier, Lintern, L. Maurice, G. Milner, Th. Mottershead, Ch. Murray, G. Odger, T. Parnell, Pfänder, Ruhl, Shepherd, Cowell Stepney, Stoll, Schmitz, Mitglieder des Generalraths.

London, 23. Juli 1870."

Wenn dies den Richtern unbekannt geblieben ist, so ist das deren Schuld. (Auch Lassalle bleibt immer ein bedeutender Jurist, selbst wenn dies tausenden von Juristen nicht bekannt sein sollte.) Aber der Staatsanwalt hatte den Richtern selbst die auf S. 157 mitgetheilte Mitgliedskarte der Internationalen vorgelegt, und auch auf dieser finden sich die „unbekannten Oberen" zum großen Theile genau verzeichnet; von einem dieser „Unbekannten," Karl Marx, ist während der Proceßverhandlungen sehr oft die Rede gewesen, einmal auch von Eccarius, dem Secretär des Londoner Generalraths.

3. (ad 1 des W.) Daß die Internationale Arbeiter-Association nöthigenfalls in gewaltsamer Weise die bestehende politische und sociale Organisation beseitigen und die rothe Republik einführen wolle,

ist eine durch Nichts bewiesene leere und unwahre Behauptung. Wenn man sehr weit gehen will, kann man vielleicht zugeben, daß es möglich ist, daß der Eine oder der Andere die Internationale Arbeiter-Association, oder vielmehr die durch sie organisirten Arbeitermassen in der angedeuteten Richtung zu gebrauchen geneigt sein könnte. Aber auch hierfür ist nicht der Schatten eines Beweises erbracht worden. Wie es nun gar möglich ist, von der Internationalen selbst, d. h. von dem Vereine der Arbeiter im Großen und Ganzen, eine derartige Behauptung zu wagen, ist mir ganz unbegreiflich. Dazu müßte doch in den Statuten oder in irgend einem Congreßbeschlusse dieser Wille zu Tage getreten sein. Und das ist nicht der Fall. — Aber die Zeitungen haben derartige Behauptungen so oft aufgestellt, sie haben ihre Verläumdungen so consequent wiederholt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn solche Dinge schließlich auch in die Wahrsprüche der Richter Eingang finden. Davon, daß dieser Zeitungsklatsch Lüge und Verläumdung ist, überzeugt man sich, wenn man ihn Jahre lang eingesogen hat, nicht in wenigen Tagen. Und, so sehr ich mich dagegen verwahren will, falls mir imputirt werden sollte, ich wollte die hiesigen Kreisrichter Philister schelten, kann ich doch nicht umhin, hier die Göthe'schen Worte zu citiren:

Das Zeitungsgeschwister,
Wie mag sich's gestalten,
Als um die Philister
Zum Narren zu halten?

4. (Ad 4 des W.) Eine Kenntniß von dem Zwecke, und den Mitteln, welche der Internationalen Arbeiter-Association durch den Wahrspruch zugeschrieben werden, habe weder ich gehabt, noch einer meiner Freunde. Diesen falschen und unwahren Zweck und diese Mittel haben wir erst durch den kreisgerichtlichen Wahrspruch kennen gelernt.

5. (ad 6 des W.) Die Tendenzen der socialdemokratischen Arbeiterpartei sind mit den Tendenzen, welche der Wahrspruch der Internationalen Arbeiter-Association unterschiebt, nicht identisch. Identisch ist nur der wirkliche und wahre und niemals verhehlte Zweck beider Vereinigungen.

6. (ad 6 des W.) Durch die angeführten Schriftstücke wird die angebliche Tendenz der Arbeiterpartei nicht bewiesen. Angenommen aber, durch diese Schriftstücke sei seitens der betreffenden Personen ausgesprochen worden, daß sie ihrerseits nöthigenfalls bereit sind, Gewalt anzuwenden und daß sie dasselbe von der Arbeiterpartei erwarten, so ist jeder daraus auf die Partei gemachte Schluß so lange

unberechtigt, als die Partei nicht selbst in irgend einer Weise sich dahin geäußert hat. Das ist aber bis jetzt niemals und nirgend geschehen.

7. (ad 6 des W.) Der „Volksstaat" steht seinem Inhalte nach nicht unter der Aufsicht des Ausschusses. Wie außerdem der „Volksstaat" „in Leipzig unter Aufsicht des Ausschusses (in Braunschweig) stehen" könne, ist mir nicht recht klar. Die „Entfernung" des Redacteurs stand dem Ausschusse ohne Weiteres nicht zu.

8. (ad 7 des W.) Der Ausdrücke „Säbelherrschaft" und „preußische Kaserne" haben wir uns überhaupt nicht zu dem angegebenen, angeblichen Zwecke bedient; noch weniger ist dies „wissentlich" von uns geschehen. Wie das Kreisgericht in diesem Falle wollte wissen können, was wir gedacht, was wir gewußt haben, ohne daß wir dies irgendwie ausgesprochen oder verrathen haben, ist mir noch unbegreiflicher als alles Andere.

9. (ad 7 des W.) Wir haben uns des Ausdruckes „Geldsack" nicht bedient, um die besitzlose Klasse der Bevölkerung gegen die besitzende aufzubringen. Das liegt nicht in den Worten und es ist dafür gar kein Beweis erbracht worden. Aber das Kreisgericht scheint auf dem Grunde unserer Seele lesen zu können. Nur schade, daß es das dort Geschriebenstehende so ganz und gar nicht versteht! Es ist, als wären wir „Barbaren" für einander. —

Solchen, zum Theil auf flacher Hand liegenden Irrthümern ist das Herzogliche Kreisgericht ausgesetzt gewesen! Und ich glaube, die im Eingange des zweiten Hauptabschnittes dieser Broschüre (S. 51) gemachte Behauptung ist, abgesehen von allem Anderen, schon hierdurch und durch die langdauernde unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen gerechtfertigt.

War nun im Großen und Ganzen gegen diesen Wahrspruch kein Rechtsmittel zu ergreifen, so beseelte uns denn doch die Ueberzeugung, daß eine so ungerechte Verurtheilung anzufechten und umzustoßen sein werde. Wir täuschten uns nicht.

Die im Wahrspruche bejahten Thatsachen, soweit sie in der Anklageschrift des Staatsanwalts enthalten waren, konnten, wie das einstimmig von unseren Vertheidigern behauptet wurde, eine rechtmäßige Verurtheilung nicht begründen und wurde daher gegen das ergangene Urtheil von uns die

Nichtigkeitsbeschwerde

erhoben.

Von den Beschwerdeschriften der Vertheidiger gebe ich diejenige des Herrn Notar Röpcke wieder, mit welcher die Beschwerden der Herren Obergerichts-Advocaten Leiste und Baumgarten im Wesentlichen übereinstimmen.

Motivirung der Nichtigkeitsbeschwerde

a. S. des Technikers Leonhard von Bonhorst aus Caub, jetzt zu Braunschweig, angeklagt wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

An den
Ersten Senat Herzogl. Obergerichts
zu Wolfenbüttel.

Der Angeklagte hat gegen das wider ihn und Genossen in der Anklagesache wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung vom Herzogl. Kreisgericht hieselbst am 27. vor. Mts. abgegebene Straferkenntniß zeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, indem er sich dadurch für beschwert erachtet,

daß er auf Grund der im Wahrspruch als erwiesen angenommenen Thatsachen zu einer 16monatlichen Gefängnißstrafe und in die Kosten verurtheilt und nicht vielmehr kostenlos freigesprochen worden

und der Ansicht ist, daß bei der Urtheilsfällung die in Anwendung zu bringen gewesenen Strafgesetze verletzt worden.

Zur Motivirung dieser Beschwerde bemerkt der geh. Unterzeichnete Folgendes:

Nach Anleitung des Inhalts des § 2 der einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund dürfte bei der Beurtheilung der Strafbarkeit von Handlungen, welche, wie die hier in Frage stehenden, vor dem 1. Januar v. J. begangen worden, aber erst nach diesem Tage zur Aburtheilung kommen, folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Man wird zunächst zu prüfen haben, ob dieselben unter irgend eine Strafbestimmung des gedachten Gesetzes zu subsumiren sind. Ist solches der Fall, so hat man ferner nachzusehen, ob sich in den, zur Zeit der Verübung in Geltung gewesenen Strafgesetzen eine mit der als zutreffend ermittelten gleichlautende Bestimmung vorfinde. Trifft dieses zu, so ist von beiden Bestimmungen diejenige zur Anwendung zu bringen, welche die mildeste Strafe androht. Fehlt es dagegen an einer solchen Uebereinstimmung, so ist, wenn das in obigem Gesetzbuche befindliche Verbrechen in den früheren Gesetzen noch nicht enthalten ist, oder umgekehrt die letzteren ein Verbrechen aufgestellt haben, welches das erstere nicht aufgenommen hat, die Bestrafung überhaupt ausgeschlossen; während, wenn das erstere zu dem Thatbestande eines in beide aufgenommenen Verbrechens mehr erfordert, als die letzteren, die Bestrafung nur zuläßig ist, wenn die fragliche Handlung die sämmtlichen in dem ersteren vorgeschriebenen Erfordernisse an sich trägt, wenn dagegen die früheren Gesetze zum Thatbestande mehr erfordern, die Bestrafung nur eintreten kann, wenn in dem abzuurtheilenden Falle diese mehreren Erfordernisse vorhanden sind.

Bei Innehaltung dieses Verfahrens wird man aber zu einem andern Resultat, wie die sent. a qua, gelangen müssen.

ad 1 des Erkenntnisses:

Richtig ist es, daß die Angeklagten nach dem Inhalte des Wahrspruchs die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet

wird, mit einander verabredet und zu hochverrätherischen Zwecken im Sinne des Crim.=Ges.=B. aufreizende Schriften verbreitet haben, und daß sie dadurch dem § 83 des Crim.=Ges.=B. verfallen sind. Allein das Nordd. Strafgesetzbuch hat, wohl in richtiger Würdigung des Umstandes, daß die inzwischen gesetzlich gewährten Concessionen der freien Presse, des Vereins= und Versammlungsrechts werthlos gemacht oder doch ungebührlich beschränkt werden würden, wenn damit die Gefahr verbunden sein würde, daß das nur geschriebene oder gesprochene Wort, dessen Befolgung der ungewissen Zukunft anheimgestellt geblieben, eine criminalrechtliche Verfolgung nach sich ziehen könnte, daß mithin lediglich der Polizeigewalt die Verhütung von unstatthaft erscheinenden Ausschreitungen der freien Discussion zu überlassen sei, den Thatbestand der Vorbereitnng zum Hochverrath wesentlich beschränkt, indem es dazu ein Unternehmen voraussetzt, durch welches das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, also fordert, daß nach dem Willen des Thäters bereits diejenige des in den §§ 80 und 81 des Nordd. Str.=G.=B. bezeichneten Richtungen, in welchen der Hochverrath in concreto verübt werden soll, specialisirt und zum Gegenstande seiner Thätigkeit gemacht worden. Der § 86 bedroht nicht Handlungen, welche nur im Allgemeinen eine hochverrätherische Tendenz haben, oder gar nur möglicherweise dereinst eine hochverrätherische Wirkung haben könnten, sondern nur „ein hochverrätherisches Unternehmen" vorbereitende Handlungen mit Strafe. Solches ist auch durch den von dem Anklage=Senat Herzogl. Obergerichts genehmigten Einstellungsbeschluß der Herzogl. Oberstaatsanwaltschaft anerkannt. Demnach ist die Anwendung des § 83 des Crim.=Ges.=B. auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen, und kann es sich nur fragen, ob das in den Handlungen der Angeklagten enthaltene Material auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen behuf Bestrafung derselben zu verwerthen ist.

Die sent. a qua hat zu diesem Zwecke den § 89 des Crim.=Ges.=B. und den § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 und den § 110 des Nordd. Str.=Ges.=B. herangezogen. Allein auch diese können hier keine Anwendung finden, weil die Bestimmungen der ersteren beiden, insoweit sie Aufreizungen betreffen, sich im Nordd. Str.=Ges.=B. und die Bestimmungen im § 110 desselben sich im Crim.=Ges.=B. überall nicht vorfinden, vielmehr nach diesem dergleichen Aufforderungen lediglich in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze über Anstiftung zu beurtheilen gewesen sein würden.

Event. dürfte aber auch die Ansicht der sent. a qua unrichtig sein, daß in der durch den Wahrspruch ad 1, 6, 8 u. 9 festgestellten Handlungsweise der Angeklagten eine Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Landesregierung oder Landesverfassung oder aufreizende Aeußerungen gegen dieselben im Sinne des § 89 des Crim.=Ges.=B. zu finden seien; noch unrichtiger aber die Folgerung, daß sie „also" durch ihre öffentlichen Reden resp. durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze, insbesondere das Braunschw. Landesgrundgesetz, im Sinne des § 110 des Nordd. Str.=Ges.=B. sich schuldig gemacht haben.

Nach allgemeinen criminalistischen Grundsätzen wird der Charakter der Verbrechen wesentlich durch die Beschaffenheit der Richtung des Willens des Thäters und durch den Gegenstand des Angriffs bestimmt. Nun haben aber die Angeklagten unzweifelhaft, und wie die sent. a qua selbst annimmt, die Vernichtung oder wesentliche Umgestaltung der gegenwärtigen staatlichen Zustände in vielen Ländern, und zwar nöthigenfalls in gewaltsamer Weise erstrebt und

darauf ihre Thätigkeit gerichtet. Als Mittel dazu lassen sich denn allerdings auch in abstracto vorläufige Aufreizungen der Bevölkerung der einzelnen Länder gegen die bestehenden Staatseinrichtungen, insbesondere gegen das betr. Staatsgrundgesetz, und Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die zur Zeit geltenden Gesetze denken. Allein, daß die Angeklagten neben jener ihrer allgemeinen revolutionären Thätigkeit in den verschiedensten Richtungen sich irgendwo, und insbesondere hier zu Lande, dergleichen wirklich bedient hätten, ist weder in der Anklage und zwar wie es erforderlich gewesen sein würde, unter Anführung specieller betreffender Thatsachen, behauptet worden, noch hat die sent. a qua dergleichen im Wahrspruche constatirt. Als von selbst in der revolutionären Thätigkeit enthalten, können sie aber nach richtiger Logik nicht betrachtet werden, da es weder geboten noch erfahrungsmäßig ist, daß Jemand, der einen früher oder später eintretenden Umsturz des Bestehenden herbeiführen will, auch schon vor dem Eintritt des dazu ausersehenen Zeitpunktes die Absicht habe und ausführen wolle, sich gegen das Bestehende aufreizend oder ungehorsam zu verhalten, ja die Klugheit vielmehr das Gegentheil fordert.

Keinesfalls ist es aber zulässig, aus dem auf einen größeren Erfolg gerichteten Willen des Thäters und dem dadurch gekennzeichneten größeren Verbrechen ein ganz anderes geringeres, in dem Strafgesetzbuche neben jenem besonders berücksichtigtes Verbrechen herauszuconstruiren, so z. B. aus dem Morde neben demselben das Verbrechen der Körperbeschädigung, aus der Brandstiftung das der Sachbeschädigung u. s. w. Ein derartiges Verfahren ist aber in der sent a qua befindlich. Die Aufreizungen qu. sind denjenigen, welche sich als hochverrätherische charakterisiren und demnach im § 83 des Crim.-Ges.-B. Aufnahme gefunden haben und als welche die sent. a qua auch zunächst die Handlungen der Angeklagten angesehen hat, unter dem Titel nur staatsgefährlicher Handlungen im § 89 als besonderes Verbrechen gegenübergestellt. Der Thatbestand derselben kann daher nicht aus Handlungen entnommen werden, welche ihrem Wesen nach hochverrätherischer Tendenz sind, sondern es ist im Gegentheil die Abwesenheit einer solchen Tendenz Voraussetzung desselben. Ebenso verhält es sich mit den im § 110 des Nordd. Str.-Ges.-B. vorgesehenen Aufforderungen zum Ungehorsam, indem sie unter dem Titel des Widerstandes gegen die Staatsgewalt dem gegen die Existenz derselben gerichteten Hochverrathe und Landesverrathe gegenüber aufgeführt worden.

Wäre aber auch der § 110 des Nordd. Str.-Ges.-B. den obigen Ausführungen ungeachtet an und für sich auf die Handlungen von der Beschaffenheit derjenigen der Angeklagten anwendbar, so würde es doch in concreto an den Voraussetzungen zu der Anwendung wegen Mangels am Thatbestande fehlen.

Es kann zu Diesem unmöglich genügen, daß Jemand nur im Allgemeinen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, also gegen den gesetzlichen Zustand überhaupt oder gegen einen Complex von einer Menge gesetzlicher Bestimmungen, wie er sich unter Anderm in einem Staatsgrundgesetze, gegen welches ja nach der sent a qua der fragliche Ungehorsam gerichtet sein soll, vorfindet, auffordere, sondern es müssen wenigstens die speciellen Gesetze, gegen welche mit Ungehorsam vorgegangen werden solle, gekennzeichnet sein[1]) (ohne daß es übrigens der

[1]) Erläuternd fügte Herr Notar Röpcke während der Verhandlungen vor dem I. Senate Herzogl. Obergerichts hinzu: daß es allerdings genüge, wenn nur diejenige Handlungsweise, zu welcher aufgefordert sei, einen Ungehorsam gegen

Angabe eines speciellen Actes, vermittelst dessen solches geschehen soll, bedarf). Denn schon die Ausdrucksweise des § 110 weist deutlich darauf hin, indem er nicht von Ungehorsam „gegen die Gesetze", sondern von Ungehorsam „gegen Gesetze" spricht, es dürfte solches aber auch aus allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen von selbst folgen, da von einem verbrecherischen Willen nicht die Rede sein kann, so lange sich derselbe in einer solchen Allgemeinheit bewegt, daß er dem Gegenstande nach gar nicht einmal ausführbar ist, endlich dadurch angezeigt sein, daß Jemand, welcher eine Aufforderung in jener Allgemeinheit erlassen und auf die naheliegende Frage, welche Gesetze er denn meine, antworten würde: „alle", oder: „das ganze Staatsgrundgesetz", offenbar Spuren von Unzurechnungsfähigkeit zu Tage legen würde und keinen Falles irgend einen Erfolg damit bewirken könnte.

ad 2 des Erkenntnisses:

Das im § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 bedachte Verbrechen der öffentlichen Schmähung oder Verhöhnung von Staatseinrichtungen hat im § 131 des Nordd. Str.-Ges.-B. keine unbedingte Bestätigung gefunden, es ist in letzterem vielmehr zum Thatbestande desselben noch ein besonderes Requisit aufgenommen und es ist demnach der vorliegende Fall lediglich nach diesem § 131 zu beurtheilen.

Solches Requisit besteht darin, daß der Thäter wissentlich erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet habe, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Er muß sich also als Mittel zu solcher Verächtlichmachung dergleichen Thatsachen bedient haben.

Mithin genügt weder die bloße Verächtlichmachung, selbst wenn sie in den schroffsten Ausdrücken erfolgt wäre, insbesondere die bloße Belegung der Einrichtung qu. mit herabwürdigenden Namen oder Bezeichnungen, noch die aus irgend welchen Gründen hervorgegangene Absicht dabei, noch die unrichtige Folgerung der Bedeutung der Einrichtung aus ihrer äußeren Erscheinung oder aus anderen wahren Thatsachen und die in der Aussprechung einer solchen Folgerung enthaltene und auf diese erst gegründete Behauptung einer Thatsache, etwa des Motivs, welches als Ergebniß dieser Folgerung dem Urheber der Einrichtung unterlegt wird, sondern es müssen wissentlich wahrheitswidrige Thatsachen zur Grundlage der Verächtlichmachung gemacht sein. Nicht unrichtig gefolgerte, sondern wahrheitswidrig behauptete Thatsachen setzt das Gesetz voraus.

Zwischen beiderlei Thatsachen waltet aber der wesentliche Unterschied ob, daß die Wirksamkeit der letzteren lediglich dadurch bedingt ist, ob und welchen Glauben der Dritte der Behauptung beimißt, und daß es zu ermitteln steht, ob selbige wissentlich wahrheitswidrig behauptet worden, bei den ersteren dagegen dem Dritten die eigene Prüfung der Richtigkeit der Schlußfolgerung und somit des Werthes derselben, anheimgestellt bleibt und bei der Verschiedenheit des Denkvermögens der Menschen, ja eines und desselben Menschen je nach

---

irgend ein Gesetz in sich schließe, daß aber doch diese Handlungsweise wenigstens deutlich erkennbar sein müsse. Aber auch das treffe im vorliegenden Falle nicht zu, da der Wahrspruch Nichts enthalte, wodurch constatirt würde, daß von den Angeklagten zu solchen gegen irgend welche Gesetze verstoßenden Handlungen aufgefordert sei.

dem Gegenstande der Beurtheilung die Frage, ob Jemand wissentlich ein unrichtiges Urtheil abgegeben habe, sich der Constatirung entzieht.[1])

Nun hat aber die sent. a qua der in Rede stehenden Verurtheilung Nichts weiter zu Grunde zu legen vermocht, als die von den Angeklagten bezüglich der preußischen Militäreinrichtung gebrauchten Ausdrücke: „Säbelherrschaft" und „preußische Caserne" und die von ihr, der sent. a qua, daraus entnommene, in der Anklage übrigens nicht einmal behauptete und mithin nach § 66 der Str.-P.-O. der richterlichen Feststellung in diesem Verfahren gar nicht überantwortete, Absicht der Angeklagten, die Militärverfassung des Norddeutschen Bundes selbst fälschlich in verächtlicher Weise hinzustellen. Wo sind die zu diesem Zwecke behaupteten Thatsachen?

(Beiläufig mag bemerkt werden, daß es den Angeklagten gar nicht eingefallen ist, dasjenige, was die sent. a qua meint, mit den obigen Ausdrücken sagen zu wollen, sondern daß sie damit nur darauf haben hinweisen wollen, daß der, bekanntlich auch von bestgesinnten Leuten bekrittelte preußische Militarismus im heutigen deutschen Staatsleben die Oberherrschaft habe.)

ad 3 des Erkenntnisses.

Bei dieser Verurtheilung ist die ad 5 des Wahrspruchs festgestellte Thatsache, daß die Bildung und Domicilirung des fraglichen Vereins zu Eisenach gesetzlich erlaubt gewesen, völlig unberücksichtigt gelassen, welche Thatsache die Freisprechung bewirken mußte, da kein Gesetz verbietet, daß hiesige Landeseinwohner einem auswärtigen, wenn auch erlaubten Vereine als Mitglieder angehören oder an ihrem Wohnorte in Angelegenheiten eines solchen thätig sein dürften.

---

[1]) In leicht verständlicher und schlagender Weise suchte Herr Notar Röpcke während der Verhandlungen die obige eigentliche Bedeutung des § 131 noch durch folgenden Vergleich anschaulich zu machen: Es könne Jemand, so sagte derselbe etwa, in zweierlei Weise beleidigt werden. Einmal könne man denselben mit irgend einem Schimpfworte belegen oder aber man könne Thatsachen von ihm mittheilen, welche nicht wahr und zugleich geeignet seien, denselben in seiner Ehre zu kränken. Im Fall diese Thatsachen wider besseres Wissen behauptet würden, liege die verläumderische Beleidigung vor. Nun könne man allerdings auch, wenn man wolle, aus den einfachsten Schimpfworten derartige Thatsachen folgern. So z. B. könne man daraus, daß Jemand einen Anderen einen Dieb nenne, folgern, daß damit habe gesagt werden sollen, der Beleidigte habe gestohlen. Indeß werde kein Jurist in solchem Falle das Vorhandensein der Verläumdung, sondern er werde einzig und allein die einfache Beleidigung als erwiesen annehmen; wie denn auch von dem reichen Arsenale derartiger Ausdrücke nicht Gebrauch gemacht werde, um damit bestimmte Thatsachen zu behaupten, sondern einzig und allein, um den damit Bedachten zu beleidigen. Wie oft höre man, besonders von ungebildeten Leuten, Schimpfereien wie: „Du Räuber", „Du Mörder", und wenn man dann frage, ob denn das wirklich ein Räuber oder ein Mörder sei, so werde unter dem Ausdrucke des Erstaunens die Antwort sein, daß das nicht der Fall sei und keineswegs habe gesagt werden sollen. Der frühere, der einfachen Beleidigung analoge Haß- und Verachtungsparagraph des preuß. Strafgesetzbuches sei aber im Nordd. Str.-Ges.-B. beseitigt, um der Kritik der Staatseinrichtungen 2c. offenen Spielraum zu gestatten. Man habe, wie dies die Motive zu § 131 deutlich zeigten, unter allen Umständen die früher so häufig vorgekommenen Verfolgungen berechtigter Kritik vermeiden, lieber wirkliche Schmähungen der Staatseinrichtungen ungestraft hingehen lassen wollen, da man dieselben dem Urtheile des Volks überlassen könne, und nur die wissentliche Behauptung verläumderischer Thatsachen habe man mit Strafe belegen wollen. Redner liest die Regierungsmotive zu § 131 vor.

ad 4 des Erkenntnisses.

Im Wahrspruche ist nirgend constatirt, daß die Verfassung oder der Zweck des fraglichen Vereins vor der Staatsregierung geheim gehalten worden, und konnte auch solches füglich gar nicht behauptet werden, da das Organ desselben, der Volksstaat, durchaus kein Hehl daraus gemacht hat, wie die Anklage ergiebt, und einem Jeden, wie andere Zeitungen, zugänglich gewesen.

Der ganze § 128 des Nordd. Str.-Ges.-B. war und ist aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Inhalt desselben sich in keinem früheren hiesigen Gesetze befindet. (Wenn nur nicht einmal ein Schachclub, dessen Mitglieder sich verpflichtet haben, an einem bestimmten Tage jeder Woche an einem bestimmten Orte auf Befehl des Vorstandes unbedingt zu erscheinen, in dessen Schlinge geräth!)

Das Resumé der ganzen Geschichte dürfte also auf Folgendes zu beschränken sein: Die Angeklagten haben sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche, wenn das Crim.-Ges.-B. noch auf sie anwendbar wäre, als Vorbereitung zum Hochverrathe zu bestrafen sein würden. Da aber ihr Streben, die Republik, nöthigenfalls vermittels Revolution, zu erringen, noch nicht in dasjenige Stadium getreten ist, welches das Nordd. Str.-Ges.-B. zum Thatbestande der Vorbereitung des Hochverraths voraussetzt, so können sie einer Bestrafung nicht unterworfen werden. Ein anderes Verbrechen ist aus ihren Handlungen, den zur Zeit gültigen Gesetzen gemäß nicht zu construiren und können sie daher auch solchergestalt nicht in Strafe gebracht werden.

Der Angeklagte trägt demnach geh. darauf an:

Erster Senat Herzogl. Obergerichts wolle die sent. a qua als nichtig cassiren, ihn von der Anklage und den Kosten freisprechen und die Gebühren des Vertheidigers auf die Staatscasse verweisen.

Anlage ist Vollmacht des gehorsamst Unterzeichneten.

Braunschweig, d. 4. Decbr. 1871. **F. W. L. Röpcke.**

Die Herren Leiste und Baumgarten hatten noch eine formelle Beschwerde erhoben deswegen, weil Herzogl. Kreisgericht, entgegen dem § 66 der Str.-P.-O., in der Anklage nicht behauptete Thatsachen in den Wahrspruch aufgenommen hatte. So ist in der Anklage nicht behauptet worden, daß die „oberen Leiter" der Internationalen unbekannt seien, daß ihnen vorschriftsmäßig Gehorsam geleistet werden müsse, noch daß die Arbeiterpartei ihren Zweck vor der Staatsregierung habe verheimlichen wollen; noch daß die Ausdrücke: „Säbelherrschaft" u. s. w. zu dem angenommenen Zwecke gebraucht seien, u. A. m. Herr Ober-Gerichtsadvocat Baumgarten hatte darauf die einfache Cassirung des Urtheils in den betr. Punkten 2 und 4 des Erkenntnisses, eventuell Wiederholung des Verfahrens beantragt, Herr Ober-Gerichtsadvocat Leiste diese Anträge für den Fall gestellt, daß das Herzogl. Obergericht nicht der Ansicht sein sollte, die in der Anklage nicht behaupteten, trotzdem aber in den Wahrspruch aufgenommenen Thatsachen seien einfach als nicht in demselben vorhanden zu betrachten.

Die Verhandlung

über die eingelegten Beschwerden fand vor dem

1. Senate des Herzogl. Obergerichts zu Wolfenbüttel

am 2. Februar statt.

Dieselbe füllte die Zeit von Morgens 11 bis Nachmittags 1½ Uhr, und von Abends 5 bis 7½ Uhr aus.

Das Gericht war gebildet aus den Herren: Obergerichtspräsident Dr. jur. Trieps, sowie den Obergerichtsräthen Grotrian, Schmid, von Rosenstern und Herzog. Die Oberstaatsanwaltschaft war vertreten durch Herrn Obergerichtsrath Roemcke. Die Vertheidiger nämlich die Herren Obergerichts-Advocat Leiste aus Braunschweig für Bracke, Obergerichtsadv. und Notar Röpcke aus Braunschweig für Bonhorst und Kühn, und Obergerichtsadv. Baumgarten aus Wolfenbüttel für Spier, waren sämmtlich erschienen.

Das Referat über den bisherigen Verlauf des Processes wurde von Herrn Obergerichtsrath Herzog in gedrängter Kürze und in objectiver Weise abgestattet und erhielten danach die Vertheidiger das Wort.

Zuerst Herr

Obergerichts-Advocat C. Leiste.

Ueber die ausgezeichnete etwa 1½ stündige Rede desselben gebe ich, so gut es mir möglich ist, das nachstehende Resumé und bedaure ich dabei nur, daß dasselbe bei dem Mangel stenographischer Aufzeichnungen nothwendigerweise unvollkommen ausfallen muß.

Zunächst wandte sich der Redner zur Betrachtung des § 2 des Bundesstrafgesetzbuches. („Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.")

Der Absatz 2 dieses Paragraphen ist unrichtig gedeutet und angewendet.

Wohin geht die Deutung des Herzogl. Kreisgerichts?

Eine directe Erklärung desselben hierüber fehlt, so sehr solche bei der Wichtigkeit der Principienfrage und in Rücksicht auf § 65 der Str.-P.-O. angezeigt gewesen wäre.

Betrachtet man die Combinirung der vollständig heterogenen Thatbestände, der § 83 des Br. C.-G.-B. (Vorbereitung des Hochverraths), § 89 Br. C.-G.-B. resp. § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 (staatsgefährliche Handlungen und Aufreizungen gegen Regierung, Verfassung, Staatseinrichtungen) und § 110 des B.-Str.-G.-B. (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), welche Combinirung ad 1 des Erkenntnisses ohne Weiteres vorgenommen wird, so tritt als die kreisgerichtliche Auffassung des § 2 hervor: Bei Verschiedenheit der Gesetze

von der Zeit der Begehung der betr. Handlung bis zu deren Aburtheilung ist so zu verfahren. Es sind die alten sowohl wie die neuen Strafgesetze ihrem ganzen Inhalte nach selbstständig auf die betr. Handlung zu beziehen und so nach jeder Gesetzgebung für sich die Sträflichkeit der betr. Handlung zu bemessen, die bezüglichen Ergebnisse sind zu vergleichen und ist dann diejenige Strafgesetzgebung als maßgebend anzuwenden, welche die geringste Strafe bedingt.

Dem steht die Ansicht der Vertheidigung schnurstracks entgegen:

Principiell maßgebend für den Strafrichter ist lediglich das zur Zeit der Urtheilsfällung wirklich geltende Strafgesetz; insofern die zu beurtheilende Handlung nach den in diesem aufgestellten strafrechtlichen Gesichtspunkten als strafgesetzwidrig erscheint, kann sie als sträflich in Betracht kommen; Strafandrohungen früherer Gesetze, die aber in die zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Gesetze nicht aufgenommen sind, sind, auch wenn sie zur Zeit der Begehung der Handlung noch galten, als absolut unkräftig, wie gar nicht vorhanden zu betrachten und dürfen in keiner Weise verwerthet werden, um die fragliche Handlung als sträflich hinzustellen.

Eine Berücksichtigung der von der Zeit der Begehung der Handlung bis zur Urtheilsfällung gegoltenen, aber außer Kraft gesetzten Strafgesetze findet lediglich zu Gunsten des Angeklagten in der Richtung statt, daß festgestellt wird, ob und inwiefern der nach Maaßgabe des neuen Gesetzes allein in Frage kommende bestimmte strafgesetzwidrige Charakter der fraglichen Handlung als solcher auch in sämmtlichen früheren Strafgesetzen Anerkennung gefunden habe und daß nur insoweit dies der Fall sei, die Sträflichkeit der fraglichen Handlung auszusprechen sei; also: Wegfall jeder Strafe, wenn der aus dem neuen Gesetze zu entnehmende criminelle Thatbestand in irgend einem der früheren Gesetze ganz fehlt; nur bedingungsweise Strafbarkeit, wenn irgend eines dieser Gesetze den betr. Thatbestand so modificirt, daß dem Angeklagten ein höheres Maß von Schuld nachgewiesen werden muß, um ihn straffällig erscheinen zu lassen, wenn irgend eines die Strafverfolgung von mehr Bedingungen abhängig macht, die Strafbefreiung leichter eintreten läßt — indem dann alle die weiteren Bedingungen der Strafbarkeit eingetreten sein müssen, die nach den früheren Gesetzen dem Angeklagten schützend zur Seite standen; Ermäßigung der Strafe auf das Maß des mildesten Gesetzes, wenn in irgend welchem der früheren Gesetze sich eine mildere Strafe fand. Hierbei sind, wie schon angedeutet, sowohl die, zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden, wie die zwischen diesem Momente und dem Momente der Urtheilsfällung etwa vorübergehend zur Geltung gekommenen Gesetze zu berücksichtigen.

Der Unterschied beider Deutungen des § 2 ist augenfällig.

Bei der kreisgerichtlichen Deutung wird zu Ungunsten des Angeklagten der ganze strafgesetzliche Inhalt aller von Zeit der Begehung der Handlung bis zu deren Aburtheilung ergangenen Strafgesetze verwerthet, — bei der Deutung der Vertheidigung nur die neueste Strafgesetzgebung, und diese nur soweit ihre Bestimmungen auch in den früheren Strafgesetzgebungen enthalten sind. Bei der ersteren können daher alle die verschiedenen strafgesetzlichen Gesichtspunkte, die in den sämmtlichen betr. Gesetzgebungen sich finden, neben einander gegen den Angeklagten geltend gemacht werden; bei der letzteren nur der in der letzten Gesetzgebung enthaltene; bei der ersteren kann gegen den Angeklagten verwerthet werden das Strafgesetz aus der alten Gesetzgebung, das in der neuen beseitigt ist, und

das Strafgesetz der neuen Gesetzgebung, das zur Zeit der Begehung der That noch gar nicht angedroht war; bei der letzteren weder die einen, noch die andern, im vorliegenden Falle also z. B. weder die § 83 und 89 des Cr. G. B., sofern diese durch das Bundesstrafgesetzbuch entkräftet, noch der § 110 des letzteren, sofern dessen Bestimmungen dem alten Cr. G. B. fremd sind; nach der ersteren würden zunächst alle 3 gegen den Angeklagten geltend zu machen sein, nur mit dem Vorbehalte, daß dasjenige Gesetz wirklich angewendet werde, aus welchem die mildeste Strafe für den Angeklagten folgt.

Die Vertheidigung aber hat für ihre Deutung die triftigsten Gründe.

Wenn man einen Augenblick von Absatz 2 des § 2 absieht, so würde aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die ganze Ansicht der Vertheidigung unzweifelhaft folgen, mit alleiniger Ausnahme des zweifelhaft bleibenden Grundsatzes, daß auch der günstige Inhalt der zwischen Begehung und Aburtheilung der Handlung vorübergehend geltenden Strafgesetze dem Angeklagten zu gute kommen muß.

Der Grundsatz, daß der Richter nur das, zur Zeit des Urtheils wirklich geltende Gesetz anwenden dürfe, daß die in demselben enthaltenen Strafmilderungen auch dem zu gute kommen müssen, der zur Zeit der Geltung des härteren Gesetzes sich verging, ist, als durch die Natur der Sache gefordert, längst von der Doctrin anerkannt. Einige (Berner, Wirkungskreis d. Strafges.; Köstlin, System des Strafrechts) betonen dabei zwar, daß der Verbrecher ein formelles Recht auf diese Milde nicht habe, geben aber zu, daß materielle Gerechtigkeit und die Pflicht des Staats gegen sich selbst es erfordern, daß die Strenge, welche der Staat durch das neue Gesetz als überflüssig erklärt habe, fortan auch aufhöre; Lassalle, dessen Bedeutung als Rechtsphilosoph Niemand bestreiten wird, vindicirt dagegen in seinem System der erworbenen Rechte dem Verbrecher die Anwendung des vom Staate durch das neue Gesetz als Recht Anerkannten: als sein wohl erworbenes Recht, ja als das erworbenste aller erworbenen Rechte, sofern es das innerste Wesen des Gesetzes sei, als öffentlich anerkannter Inhalt des allgemeinen Geistes für Alle gleichmäßig da zu sein, und sofern der Erwerb dieses Rechts nicht etwa blos durch einen einzelnen Willensact des Einzelnen vermittelt wird, sondern durch das gesammte Handeln und Wirken, vermöge dessen im Staate jeder Einzelne Mitproducent des allgemeinen Geistes ist; als Consequenz ergiebt sich: die sonst so mächtige res judicata gilt hier nicht; ja es ist sogar bei bereits begonnenem Strafvollzuge die neu eingeführte Milderung noch anzuwenden. Nulla poena sino lege (keine Strafe ohne Gesetz) heißt richtig gedeutet: cessante lege poenali cessat poena (fällt das Strafgesetz weg, so muß auch die dadurch bedingte Strafe wegfallen); dahin zielten auch die Anträge von Schweitzer und Fries im Reichstage, und rücksichtlich desjenigen von Fries (es solle angeordnet werden, daß die erkannte aber noch nicht vollstreckte Strafe bezüglich solcher Handlungen unvollzogen bleiben solle, welche durch ein späteres Strafgesetz für straflos erklärt seien) ist nach Schwarze's Commentar die Ablehnung lediglich deshalb erfolgt, weil die fragliche Bestimmung nicht in das Strafgesetzbuch gehöre, obwohl das in dem Antrage aufgestellte Princip unbestritten sei. Man mag an der Geltendmachung dieser Consequenzen die Kraft und Berechtigung des fraglichen Gedankens bemessen; in den hier fraglichen Grenzen kann er als theoretisch unbestritten gelten. Für unser Land ist die positive Anerkennung desselben zu entnehmen aus § 2 des Einführungsgesetzes zum B.-St.-G.-B., der bezüglich

der, von diesem behandelten Materien das Landesstrafrecht außer Kraft setzt, sowie aus § 1 und 9 des Landesgesetzes vom 22. Decbr. 1870 Nr. 116, welches diese Bestimmungen in Bezug auf das Brschw. Cr.-G.-B. durchführt.

Der Grundsatz ferner, daß der sonach allein maßgebende strafgesetzliche Inhalt des B.-St.-G.-B. auf vor Erlaß desselben begangene Handlungen nur insoweit bezogen werden dürfe, als der fragliche Inhalt auch in den zur Zeit der Handlung geltenden Gesetzen sich finde und die obige nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist ja nichts Anderes, als die einfache Anwendung des dem innersten Wesen des Strafrechts entsprechenden alten Grundsatzes: nulla poena sino lege; moneat lex prinoquam feriat (keine Strafe ohne Gesetz; das Gesetz muß warnen, ehe es straft) und dieser Grundsatz ist zu allem Ueberfluß in Absatz 1 des fragl. § 2 des B.-St.-G.-B. deutlich anerkannt. Diese Regel: derselbe Inhalt, der in einem neuen Gesetze vorkommt, muß im alten Gesetze bereits enthalten gewesen sein, ist selbstverständlich dahin zu deuten, daß blos formelle Differenzen (Abweichung im Wortlaut, in der system. Anordnung), wenn nur in der Sache selbst vollständige Uebereinstimmung waltet, irrelevant sind. Als Beispiel mag angeführt werden, daß, obschon im neuen Gesetze der betrügliche Banquerott des alten Gesetzes nicht vorkommt, dieser selbstverständlich nunmehr den allgemeinen Bestimmungen über Betrug unterworfen ist. Auf der andern Seite aber darf nicht durch etwaige Künstelei eine vorliegende sachliche Differenz, Differenz des strafrechtlichen Gesichtspunktes, herabgesetzt werden zu einer blos formellen Differenz.

Beide Grundsätze zusammen ergeben deshalb die obige Doctrin, — nur daß die Frage, inwiefern der günstige Inhalt der zwischenzeitlichen Gesetze dem Angeklagten zu gute komme — die z. B. Berner zu Ungunsten des Angeklagten beantwortet — ungelöst bleibt.

Bei so tiefer Begründung des oben vertretenen Grundsatzes ist wahrlich nicht anzunehmen, daß Absatz 2 des § 2 die Bestimmung habe, denselben zu Ungunsten der Angeklagten zu beschränken — wie dies nach der Deutung des Herzogl. Kreisgerichtes doch geschehen würde; — selbst wenn Wortlaut, Gedankenzusammenhang und sonstige Gründe auf eine derartige Deutung führten, wäre in dubio (bei irgend welchem Zweifel) die dem Angeklagten günstige und diesen Theil des Gesetzes mit den obenbesprochenen Gesetzesbestimmungen in Harmonie bringende Deutung vorzuziehen. Nun aber liegt die Sache grade umgekehrt. Wortlaut, Gedankenzusammenhang und Entstehungsgeschichte des Gesetzes führen grade auf die oben angenommene Deutung: daß durch diese Bestimmung dem Angeklagten die von jenen allgemeinen Principien allein zweifelhafte und streitige weitere Begünstigung zu Theil werden solle, daß ihm auch der günstige Inhalt der, zwischen Begehung und Aburtheilung der Handlung vorübergehend erlassenen, sog. zwischenzeitlichen Strafgesetze zu gute kommen solle. — In den Motiven des Gesetzes wird dem betreffenden Satze grade diese Bestimmung vindicirt. Um so unzweifelhafter ist auch von dieser Seite her die obige Deutung gesichert.

Mit derselben stimmen auch die bedeutendsten juristischen Autoritäten völlig überein; von den Commentatoren des B.-St.-G.-B. insbesondere Oppenhof.

Ein einziger Gegeneinwand läßt sich — zu Gunsten der kreisgerichtlichen Auffassung — mit einigem Scheine erheben, der nämlich, daß eine Combinirung der verschiedenen Strafgesetzgebungen nicht stattfinden dürfe. Es ist richtig, daß dieser Grundsatz in der Theorie — unter Hinweis auf ein Erkenntniß des Obertribunals in Berlin — öfter geltend gemacht wird. Allein es geschieht von denen,

die zugleich die oben dargelegte Auffassung der Vertheidigung entschieden anerkennen. Wie mit dieser Auffassung der obige Grundsatz zu vereinigen sei, ist dagegen unklar gelassen. Soll nur lediglich eine willkürliche Combinirung der verschiedenen Strafgesetzgebungen getadelt werden, so ist das als richtig anzuerkennen. Der Tadel trifft aber dann die in ganz bestimmten Grenzen sich bewegende, das neueste Gesetz principiell zu Grunde legende, Auffassung der Vertheidigung nicht; soll dagegen jede Beziehung des neuen Gesetzes auf das ältere, auch die in den obigen scharf bestimmten Grenzen sich haltende und principiell begründete, als verkehrte Combinirung getadelt werden, so ist der Tadel willkürlich und die betreffenden Autoritäten widersprechen dann sich selbst. Auch jener Gegeneinwand ist daher nicht geeignet, die von der Vertheidigung vertretene Deutung des fraglichen § 2 als unrichtig erscheinen zu lassen.

Die große Erheblichkeit der verschiedenen Deutungen im vorliegenden Falle liegt nun aber auf der Hand.

Die §§. 83 und 89 des Pr.-Cr.-G.-B., sowie §. 3 des Gesetzes von 1852, sind als durch das neue Strafgesetz völlig außer Kraft gesetzte Bestimmungen anzusehen. Das ist ohne Weiteres klar.

Der §. 110 des B.-St.-G.-B., der hier offenbar nur insofern in Betracht kommt, als die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Anordnungen der Obrigkeit verboten ist, ist wirklich neu und in allen zur Zeit der Begehung der That bestehenden Strafgesetzen nicht enthalten. §. 108 des C.-G.-B. könnte nach seiner Fassung einige Zweifel hierüber lassen; nach dem Zusammenhange dieses §. mit dem vorhergehenden §. 107, nach der beiden §§. gemeinsamen Ueberschrift: „Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen die Obrigkeit"; nach der Erläuterung des §. 108, die aus den Motiven des C.-G.-B. und aus den dort in Bezug genommenen Gesetzen, dem vom 23. Februar 1837, und dem diesem wieder zu Grunde liegenden Gesetze vom 1. November 1830 zu entnehmen ist; nach dem Zeugnisse ferner, welches Kirchmann über das alte Strafrecht ablegt, wenn er in seinem Commentar zu §. 110 des B.-St.-G.-B. die Verpönung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, statt der nach alter Auffassung allein statthaften Verpönung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen mißbilligt, — wird indeß jeder Zweifel beseitigt.

Also fällt bei rechter Deutung des §. 2 des B.-St.-G.-B. die Anwendung der ad 1 des Erkenntnisses angezogenen Gesetze weg.

Sollte aber §. 110 wider Verhoffen anwendbar sein, so fällt bei richtiger Deutung des §. 2 die den Angeklagten ungünstige Beziehung auf die §§. 83 und 89 des Cr.-G.-B. fort und es tritt an deren Stelle der §. 108 desselben und event. das in diesem §. festgesetzte Strafmaß. —

Sodann wandte sich der Redner zur Betrachtung des §. 110 des B.-St.-G.-B.

§. 110 ist an sich unanwendbar.

Die Grundlage seiner Anwendung ist nach Nr. 6 des Wahrspruchs die Verbreitung der Tendenzen der socialdemokratischen Arbeiter-Partei, resp. der internationalen Arbeiter-Association durch offene Rede und Verbreitung von Schriftwerken.

Nach 1 bis 4 des Wahrspruchs ist constatirt, daß diese Tendenz in der erstrebten Umgestaltung der politisch-socialen Ordnung in socialdemokratischem Sinne — mit Erstrebung der socialdemokratischen Republik als letzten Endzieles — nöthigenfalls in gewaltsamer Weise, sich offenbart.

Diese Grundlage ist unzulänglich.

Oeffentliche Rede und Verbreitung von Schriften ist an sich nicht Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

Diese liegt auch nicht entfernt in der Anpreisung des socialdemokratischen Ideals, zumal der Anpreisende grade wegen seines absoluten Glaubens an die Berechtigung dieses Ideals und an die Kraft der socialdemokratischen Idee von der Verwirklichung dieses Ideals in gesetzlicher Weise überzeugt sein kann, welche Ueberzeugung u. A. auch in der Eichhoff'schen Broschüre über die Internationale Arbeiter-Association hervortritt. Ebensowenig liegt solche Aufforderung in der Vertretung der Ansicht, daß für die Verwirklichung dieses Ideals nöthigenfalls Gewalt zu brauchen ist, denn es ist damit noch gar nicht gesagt, daß dieser nöthige Fall jetzt eingetreten sei, ja nicht einmal, daß er jemals eintreten werde, und in concreto hat grade Bracke in den mit herangezogenen Reden und Schriften volle Sympathie mit dem werdenden deutschen Staate gezeigt.

Vollends fehlt die erforderliche Bezeichnung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen, auf deren Nichterfüllung hingewirkt wäre. Gehorsam gegen die Verfassung im Allgemeinen kann als solche Verpflichtung nicht bezeichnet werden. Soweit die Verfassung eines solchen Schutzes bedarf, ist ihr derselbe durch die Bestimmungen über Hochverrath zu Theil geworden. Auch kann aus dem Wahrspruche gar nicht gefolgert werden, daß die Versagung dieses Gehorsams angeregt wäre. Ferner müßte die Hinwirkung auf eine demnächstige betreffende Nichterfüllung und endlich ein klarer Appell an den Willen des Dritten vorhanden sein, was ebenfalls fehlt. Die Commentare von Oppenhof und Schwarze lassen über die Nothwendigkeit dieser Erfordernisse keinen Zweifel.

Das „also" in Absatz 1 des Erkenntnisses ist grade so unmotivirt, wie die an die Allegirung des §. 110 in der Anklage sich anknüpfende Erörterung gewunden und erkünstelt erscheint. —

Redner wendet sich danach zur Begründung der ferneren Beschwerde, betreffend die Anwendung des §. 131.

Die Vertheidigung giebt zu, daß in den hier fraglichen beiden Strafgesetzen wesentliche Uebereinstimmung des Thatbestandes besteht, mit der Modificirung, daß bei den erhöhten Anforderungen des § 131 des B.-St.-G.-B. an den Thatbestand lediglich dieser § zu Gunsten der Angeklagten Anwendung erleidet.

Der § 131 fordert die wissentliche Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, durch welche Staatseinrichtungen verächtlich gemacht werden sollen. Danach ist seine Anwendung absolut unstatthaft, wenn nichts weiter als der bloße Gebrauch der fraglichen Wörter „Säbelherrschaft" und „preußische Kaserne" anzunehmen ist; erst die weitere Erklärung im Wahrspruch, wonach nicht sowohl die Thatsache des Gebrauches dieser Wörter, sondern die ganz andere Thatsache bejaht ist, die Angeklagten haben fälschlich behauptet, daß die Militäreinrichtung nicht sowohl zum Schutze der Grenzen, als vielmehr zur Niederhaltung berechtigter Bestrebungen des Volkes von den Regierenden in deren selbstsüchtigem Interesse mißbraucht werde, giebt der Anwendung dieses § einen Schein von Berechtigung.

Diese Behauptung ist aber in der Anklage nicht, wie erforderlich gewesen wäre, ausdrücklich enthalten. Dem Referate, welches über die betreffenden Artikel abgestattet ist, ist nichts beigefügt; im Resümé ist nichts erläuternd eingeschoben. Die Ansicht aber, die fragliche Behauptung sei implicite in der Anklage enthalten

gewesen, und sei daher als zum thatsächlichen Inhalte der Anklage gehörig anzusehen, wäre, wenn aufgestellt, entschieden zu mißbilligen.

Die Machtvollkommenheit, welche der Strafrichter ausübt, indem er endgültig über den Beweis zu entscheiden hat, ist da, wo die schützende Form der schwurgerichtlichen Verhandlung fehlt, für den Angeklagten schon von vornherein ohnehin bedenklich und gegenüber den Strafproceßordnungen anderer Staaten etwas Außerordentliches; eine Steigerung dieser Machtvollkommenheit durch Zulassung mittelbarer, verhüllter Behauptungen nun gar muß als durchaus unstatthaft erscheinen. Wie wäre denn sonst dem Angriffe die durchschnittliche Kraft des vertheidigenden Anwalts, wie vollends die des einfachen Mannes aus dem Volke gewachsen, auf dessen Fassungskraft die Klarheit des Angriffs doch zum Mindesten da berechnet sein muß, wo die nothwendige Vertheidigung wegfällt? Wie aber wäre dies vollends der Fall bei einer so umfangreichen, complicirten, undurchsichtigen Anklage, wie der vorliegenden?

Eventuell müßte wenigstens die nicht ausdrücklich behauptete Thatsache in den ausgesprochenen Thatsachen mit absoluter Nothwendigkeit und einer, auch dem einfachsten Manne aus dem Volke einleuchtenden Klarheit enthalten sein.

Ist letzteres der Fall?

Bezüglich der Aeußerung „Säbelherrschaft" in dem Aufrufe vom 24. Juli 1870: nein. Die natürliche Deutung schon macht dies klar.

Der leitende Gedanke des Aufrufs ist der: Die Parteigenossen sollen sich auch der Erfüllung der nationalen Aufgaben, und zumal bei dem bevorstehenden Kriege, zuwenden, doch darf diese die Erfüllung der socialdemokratischen Parteipflichten nicht hindern; trotz des nothwendigen Kampfes gegen Napoleon und dessen Söldner, sei zu sympathisiren mit den französischen Arbeitern; sei Napoleon besiegt, so sei erneut einzutreten in den Kampf für die heiligen Principien der Demokratie und des Socialismus; dann würde auch der Trommelschlag ertönen, der die, an ihrer Befreiung aus den Banden der Säbelherrschaft und des Geldsacks ringenden Arbeiter zusammenruft.

Das ist offenbar der Ausdruck innerster Ueberzeugung, nach Maßgabe des einmal obwaltenden Parteistandpunktes, und Wortlaut und Zusammenhang weisen hin auf den Gedanken, daß unter Säbelherrschaft versinnbildlicht sein soll die auf die überwuchernde Macht der Militärgewalt gestützte Vorherrschaft der jetzt bevorrechteten Klassen; gegen diese Vorherrschaft ist die demokratische Seite der Bewegung gerichtet; unter Geldsack ist die überwuchernde Macht des Kapitals verstanden, gegen welche sich die socialistische Seite der Parteigrundsätze wendet.

Bei dieser Deutung enthält die fragliche Aeußerung Nichts, was nicht die Parteigenossen sämmtlich nach ihrer Anschauung ohnehin dachten und gerade deshalb mußte die Bemerkung in ihrer Kürze natürlich erscheinen; soll sie so gedeutet werden, daß sie den Arbeitern habe falsche Thatsachen bezüglich des Zweckes der Militäreinrichtungen beibringen sollen, so muß man doch sagen, daß dies so ungeschickt wie möglich angefangen wäre. Kein Arbeiter hätte das herausgefunden.

Will man selbst zugeben, daß mancherlei andere Deutung möglich gewesen wäre, so lag eine Nöthigung zu der im Wahrspruche angenommenen in keiner Weise vor.[1]) Es scheint angezeigt, hierbei an die Mißliebigkeit des starken

[1]) Im Gegentheil: Diese Deutung war geradezu bei den Haaren herbeigezogen. Darüber läßt selbst der Bericht der Koch'schen Broschüre über die Beweisaufnahme nicht den mindesten Zweifel.

Militäretats und der bevorzugten Stellung des Soldatenthums zu erinnern, welche Mißliebigkeit sich in den weitesten liberalen Kreisen finden dürfte, sowie an den bei so vielen Gelegenheiten zu Tage getretenen Uebermuth der Soldateska. Es erscheint mir auch fast wie ein glücklicher Zufall, daß zwei Tage nach Verkündigung des kreisgerichtlichen Urtheils, nämlich am 29. November 1871, Herr von Roon, der preußische Kriegsminister, sich im preußischen Abgeordnetenhause, in Opposition gegen Lasker, Hoverbeck u. A. etwa folgendermaßen ausließ:

„Der Staat ist nicht der Armee, sondern die Armee des Staates wegen da, und dennoch habe ich positive Anzeichen, daß vielfach geglaubt wird, die Regierung betrachte den Staat als die Domäne der Armee.“ „Alle Ressorts sollen unter dem Ueberwuchern des Militäretats leiden.“

Zeigt das nicht, wie sehr die obige Deutung des Ausdruckes „Säbelherrschaft“ natürlich ist?

Was nun den Ausdruck „Kaserne“ im Manifeste vom 5. Septbr. betrifft, so ist wiederum die Klarstellung des Zusammenhanges, in welchem derselbe vorkommt, erforderlich. Nach dem Tage von Sedan schien dem Ausschusse die Zeit gekommen, wo Propaganda für den Frieden und gegen die Annexion von Elsaß und Lothringen zu machen sei. In dieser Richtung wird ein Brief des Parteigenossen Marx in London verwerthet. In diesem Briefe wird ausgeführt, daß die Annexion von Elsaß und Lothringen nicht gegen den Krieg mit Frankreich schütze, sondern den Krieg verewige; es wird der wahrscheinliche Fall eines Bundes von Frankreich und Rußland besprochen, darin die Bedrohung der Cultur des ganzen europäischen Westens erblickt und der Bund gegen die culturfeindlichen Bestrebungen Rußlands gefordert. Die Annexion von Elsaß und Lothringen ist auch für Deutschlands Größe nicht unentbehrlich, da Deutschland zur Weltmacht geworden ist, indem es ihm möglich war, selbst ohne Oesterreichs Hülfe so große Siege zu erringen. Dann wird der Gedanke ausgesprochen, daß, wenn auch Deutschland jetzt seine Einheit zunächst in der preußischen Kaserne finden werde, doch immerhin erreicht sei, daß die Verhältnisse sich auf großem Maßstabe entwickeln und vereinfachen, daß die kleinen Parteistreitigkeiten zwischen nationalliberalen Norddeutschen und volksparteilichen Süddeutschen wegfallen und der Schwerpunkt der continentalen Arbeiterbewegung von Frankreich nach Deutschland verlegt würde. Danach schließt die Ausführung: Kameraden, wir wollen unserer Mission treu sein — wir wollen die Führerschaft im internationalen Arbeiterkampfe übernehmen, auch wenn wir in unserer Freude über das verjüngte Deutschland, das indeß nach unserem Willen nicht auf lange die Einheit allein in der *preußischen Kaserne* finden soll, ausbrechen in den Ruf: Es lebe Deutschland!

Das Resultat dieser Ermittelung ist das folgende: Der fragliche Ausdruck kommt zuerst vor in einem Briefe von Marx, den dieser an einen Führer der social-demokratischen Partei richtet. Nichts weist darauf hin, daß er nicht in vollem Maaße seine Ueberzeugung darin ausdrücke, daß er dies nicht namentlich thue in dem übrigens eine ganz untergeordnete Stelle einnehmenden Ausdruck: „Deutschland findet zunächst seine Einheit in der preußischen Kaserne“; nichts, daß eine andere Deutung gemeint sei, als die nächstliegende, objectiv ja ganz wahre und den nationalliberalen Bestrebungen ganz entsprechende: die Herstellung

der Einheit des deutschen Militärwesens durch Preußens Vermittelung sei zunächst der Hauptkitt der deutschen Einheit.

Bei der dann folgenden Wiederholung des Ausdruckes ist deutlich Bezug genommen auf die fragliche Briefäußerung. Auch bei dieser Wiederholung tritt irgend welche Bedeutung des Ausdruckes ganz zurück. „Diese Einheit ist allerdings nicht das, was wir wünschen; nein, es muß dem neuen Deutschland der Stempel unserer social-demokratischen Ideen aufgedrückt, jedenfalls müssen die freisinnigen Elemente zur Geltung gebracht werden." Dies ist jedenfalls Nichts, als die ehrliche Adoptirung der ehrlichen Meinung des angesehenen Führers.

Die Deutung des kreisgerichtlichen Urtheils ist jedenfalls so gesucht, wie möglich.[1]) Wie soll der Angeklagte dazu kommen, sein nächstes Anliegen mit so kleinlichen Verläumdungen zu combiniren? Je mehr wir ihn jener Aufgabe hingegeben denken, desto weniger können wir ihm diese beimessen; dächten wir diese einmal als vorhanden, so müßte uns auch seine so gewählte Form viel ungeschickter erscheinen, als wir dem Angeklagten zutrauen dürfen.

Aus alle dem ergiebt sich, daß die Annahme, als ob die fragliche Behauptung implicite in der Anklage enthalten gewesen wäre, eine absolut unstatthafte genannt werden muß.

Da nun die im Wahrspruche angenommene Thatsache, welche besonders zur Verurtheilung geführt hat, in der Anklage **nicht** enthalten ist, so muß der hierauf bezügliche Inhalt des Wahrspruchs wie nicht vorhanden betrachtet werden. Glaubt der hohe Senat diese Schlußfolgerung nicht zugeben zu dürfen, so bleibt nichts übrig, als die Wiederholung der ganzen Procedur, so wenig dies den Interessen aller Theile entsprechen dürfte. —

Danach wendet sich Redner zur Erörterung der dritten Beschwerde, betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 und des Braunschweigischen Gesetzes v. 16. Novbr. 1854 auf den zu Eisenach domicilirten Verein.

Die Domicilirung des fraglichen Vereins, der social-demokratischen Arbeiterpartei nämlich, in Eisenach ist constatirt.

Ebenfalls die dortige Erlaubtheit desselben resp. die dortige Beseitigung des betreffenden Bundesbeschlusses und damit jeder Grundlage, weshalb er auch dort als verboten anzusehen sei.

Die Mitgliedschaft an einem auswärtigen, dort erlaubten, resp. als verboten nicht indicirten Vereine ist nicht verboten, auch nicht durch den fraglichen Bundesbeschluß, ebensowenig ist verboten, daß die Personen, welche erlaubter Weise Mitglieder, resp. Vorstandsmitglieder solcher Vereine sind, an einem Orte wohnen, in welchem der Verein selbst nicht erlaubt werden würde.

Sollte darüber dennoch irgend ein Zweifel bleiben, so müßte dieser so wie so die Beantwortung der Frage zu **Gunsten** der Angeklagten zur Folge haben und das um so mehr, als das fragliche Strafgesetz sich **vollständig überlebt** hat.

Dafür ist anzuführen:

Daß inzwischen bereits das Coalitionsrecht den Arbeitern gewährt wurde, wie das in der Anklage selbst eingeräumt ist; daß ferner der Gedanke, der dem fr. Bundesgesetze zum Grunde lag, unvereinbar ist mit dem jetzt herrschenden

[1]) S. die vorige Anmerkung. Es ist bezeichnend und niederschlagend zugleich, daß es auch nur möglich war, sich in dieser Weise wegen so unschuldiger Ausdrücke verantworten zu müssen.

Gedanken: damals herrschte ängstliche reactionäre Volksbevormundung; in dem neuen deutschen Staate soll das Volksthum sich frei und frisch entfalten. —

Endlich ist hervorzuheben, daß eine etwaige Betheiligung der Angeklagten an einem hier etwa bestandenen Arbeiterverein, vielleicht einem Zweigverein der allgemeinen Partei, weder in der Anklage behauptet, noch im Wahrspruche constatirt ist. Der Bundesbeschluß von 1854 selbst spricht es aber in §. 8 deutlich aus, daß jeder Bundesstaat lediglich die auf „seinem" Gebiete etwa noch bestehenden Arbeitervereine zu verbieten resp. strafrechtlich zu verfolgen hat; und auch das Braunschw. Gesetz bezieht sich offenbar nur auf im Herzogthume bestehende politische Arbeitervereine. —

Bei der Besprechung der vierten Beschwerde, betreffend die Anwendung des §. 128 des R.-St.-G.-B. wies Redner zunächst darauf hin, daß der § 128 qu., sofern er nicht mit § 4 und 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 zusammenfalle, offenbar ein Strafgesetz darstelle, welches der zur Zeit der That — 1870 — hier geltenden Strafgesetzgebung fremd sei und folglich keine Rückanwendung finden könne, daß ferner sofern der Inhalt des §. 128 mit den gedachten Landesgesetzen zusammenfalle, nur eine Uebertretung in Frage komme und die bezüglich dieser im Erkenntnisse bejahte Verjährung der Strafverfolgung Platz greife. Sodann machte Redner Folgendes geltend: Zu der Anwendung dieses §. 128 hat jedenfalls die im Wahrspruche bejahte Thatsache Veranlassung geboten, daß die oberen Leiter der Internationalen, denen vorschriftsmäßig Gehorsam zu leisten, unbekannt seien; — diese Thatsache ist aber nicht in der Anklage behauptet. Davon, daß die oberen Leiter unbekannt wären, ist absolut Nichts darin enthalten; auch die Behauptung, daß ihnen vorschriftsmäßig Gehorsam zu leisten, fehlt und aus Tendenz und Zweck ist sie keineswegs zu folgern. Es muß also auch der bezügliche Inhalt des Wahrspruchs unbeachtet bleiben; dann aber fehlt jede Grundlage für Anwendung des fraglichen §. 128.

Damit glaubt Redner die einzelnen Beschwerden, welche die vollständige Cassirung des kreisgerichtlichen Urtheils erheischen, genügend begründet zu haben.—

Er schließt etwa folgendermaßen:

Zum Schluß noch einige Worte in Bezug auf den ganzen vorliegenden Straffall:

Wenn je ein Strafproceß Zusammenhang gehabt hat mit den die Gegenwart im Innersten bewegenden Fragen und mit dem naturgemäß sich daran anschließenden Parteileben, so ist es dieser. — Und wenn je Angeklagte unter der Ungunst solchen Zusammenhanges zu leiden hatten, so sind es die in diesem Falle Angeklagten, vorab mein Klient. —

Da kam erst gleich nach dem Erlaß des Manifestes vom 5. Septbr. 1870 die plötzliche von der Militärbehörde angeordnete Verhaftung der Angeklagten, deren Transport in Ketten und Banden weit weg nach der Feste in Lötzen und die dortige längere Haft; — ein Verfahren, das demnächst von dem Reichstage gemißbilligt, — und nachher, hoffentlich auf das Einschreiten der hiesigen Landesbehörden, durch Aufhebung der Militärhaft und Ueberlieferung der Angeklagten an die hiesigen Behörden als unmotivirt thatsächlich anerkannt ist. —

Dann kam die lange, nahezu 5 Monate dauernde strenge Untersuchungshaft in hiesiger Stadt, wegen der schweren Anschuldigung der Vorbereitung des Hoch- und Landesverraths, — eine Haft, die für alle Angeklagte und — wie die Acten

ergeben — besonders für meinen Klienten sehr hart war — und doch als unbegründet resp. als unverschuldet förmlich anerkannt ist durch den auf Antrag der hiesigen Oberstaatsanwaltschaft erfolgten, das Verfahren wegen Hoch- und Landesverraths einstellenden Beschluß des Anklagesenats des herzogl. Obergerichts hieselbst, wie durch das vorliegende Erkenntniß herzogl. Kreisgerichts zu Braunschweig. —

Die den Angeklagten ungünstige Einwirkung des Zeitgeistes spiegelt sich dann aber auch in der Haltung der jetzt vorliegenden Anklage. Wohl mochte der öffentliche Ankläger sich um so mehr zu einem entschiedeneren Vorgehen gegen die Angeklagten berufen fühlen, in je höherem Grade in seinen Augen durch ihr ganzes Gebahren die öffentliche Ordnung gefährdet schien; aber trotz aller Parteistellung mußte doch das Streben, lediglich dem Rechte zu dienen und demgemäß auch das Interesse der Angeklagten zu wahren, lebendig bleiben — und diese Aufgabe ist schwerlich erfüllt. — Wie hätte der Staatsanwalt sonst gegen die Angeklagten in irgend welcher Form Thatsachen und Ereignisse verwerthen mögen, die — wie die Herrschaft der Pariser Commune — sich erst zutrugen viele Monate nachdem die Angeklagten inhaftirt und jeder Einwirkung auf die Außenwelt entzogen waren, wie hätte er sonst es über sich gewinnen können, über den Vorwurf bestimmter verbrecherischer Handlungen hinaus die Gesinnung der Angeklagten so rücksichtslos anzutasten, daß er sie in eine Linie stellte mit den heillosesten Blutmenschen der alten und neuen Schreckensherrschaft in Paris, wie hätte er sonst übersehen mögen, daß er behuf des Anklagebeweises sich auf Publicationen bezog, die, wie bei einigen der in der Anklage (S. 89) angezogenen Manifeste der Fall, erst nach der Verhaftung der Angeklagten erfolgt waren, wie hätte er sonst der weitläuftigen Anklage diese unburchsichtige, juristisch so wenig durcharbeitete Form geben können, die die ganze Masse des thatsächlichen Inhalts der ganzen Masse der angezogenen Strafgesetze gegenüberstellt, und so zu unbilliger Erschwerung der Vertheidigung, freie Hand läßt, jede Thatsache auf jedes Strafgesetz zu beziehen?

Auch das erkennende Gericht scheint dem Einflusse der den Socialdemokraten feindlichen Tagesstimmung nicht ganz entgangen zu sein.

Ohne Zweifel ist das Gericht und besonders dessen Vorsitzender ganz entschieden beeifert gewesen, der Vertheidigung den freiesten Spielraum zu lassen. — Aber bei dem besten Willen kann sich doch eine gewisse Befangenheit namentlich in der Richtung einschleichen, daß die Grenze des Strafbaren und des moralisch zu Mißbilligenden sich für das Auge verwirrt, zumal da, wo ohnehin die Feinheit dieser Grenzlinie auf den tiefen Zusammenhang des Rechts mit dem Sittlichen hinweist. — In einem ähnlichen Falle ist vor etlichen Jahren auf meine Cassationsbeschwerde Freisprechung meines Klienten von der damals von Herzogl. Kreisgerichte Braunschweig ihm zuerkannten Strafe erfolgt. Bei aller Ehrerbietung vor dem erkennenden Richter wird daher auch im vorliegenden Falle an ein derartiges Versehen gedacht werden können, zumal wenn die Beschwerde begründet ist, daß der Inhalt des Wahrspruchs über den Inhalt der Anklage hinausgeht. —

Nun denn, meine Herren Richter, Sie sind zu Lande der einzige Hort des mit Unrecht zu Strafe Verurtheilten — Sie werden demgemäß in Erfüllung Ihrer hohen Aufgabe des heiligen Priesterthums des Rechtes also walten, daß an dieser Stätte auch der leiseste Hauch richterlicher Befangenheit schwindet!

Sodann ergriff das Wort Herr

Obergerichtsadvocat und Notar Röpcke,

um in gewohnter klarer und überzeugender Weise die von ihm eingelegte Beschwerde zu begründen.

Da indeß das Referat, das von mir über diese Rede gegeben werden könnte, im Wesentlichen auf eine Wiederholung der oben bereits mitgetheilten Beschwerdeschrift hinauslaufen müßte, so habe ich vorgezogen, diejenigen Gedanken, welche der Redner bei seinem Vortrage eingehender entwickelte, in der Form von Anmerkungen zu der Beschwerdeschrift wiederzugeben und füge ich hier nur noch bei, daß auf Grund der dort entwickelten ausführlichen Auseinandersetzung über § 131 von dem Redner mit aller Entschiedenheit bestritten wurde, daß selbst der Inhalt des Wahrspruchs ad 7 auch nur im Entferntesten geeignet sei, eine Verurtheilung auf Grund desselben zu begründen. –

Hiernach wurde die Verhandlung bis 5 Uhr Abends vertagt.

Nach Wiedereröffnung derselben erhielt das Wort Herr

Obergerichtsadvocat Baumgarten,

und bin ich zu meiner ganz besonderen Freude in den Stand gesetzt, die tief durchdachte Rede desselben getreulich wiederzugeben.

Auch der Angeklagte Spier beschwert sich, erstens, über Schuldigsprechung nach § 110 des Bundesstrafgesetzbuches.

Das Erkenntniß stützt sich hier auf verschiedene als erwiesen angenommene Thatverhältnisse:

der Bestand der Internationale,

deren Endzweck, gerichtet auf nöthigen Falls gewaltsame Ersetzung des im monarchischen Deutschland staatsrechtlich und zum Theil selbst privatrechtlich Bestehenden durch republikanisch-socialistische Ordnungen,

dann die auch als erwiesen angenommene Gleichheit dieses Endzwecks mit den Tendenzen der von den Angeklagten gestifteten und geleiteten Parteivereinigung,

endlich die Verbreitung dieser Tendenzen durch Wort und Schrift.

Es ist hierunter zunächst das Moment des „nöthigen Falls Gewaltsamen", in Bezug auf die Verwirklichung jener Tendenzen, welches, vorangestellt im Wahrspruch, dem Ganzen gleich von vornherein die Signatur zum Nachtheile der Angeschuldigten zu geben geeignet ist. Und doch hat dasselbe einen historischen Stützpunkt in der Anklage gar nicht, sondern nur den reflectirten: den Angeklagten müßte bewußt gewesen sein, daß ihre fraglichen Tendenzen nicht anders als gewaltsam, mit Umsturz des überall gesetzlich Bestehenden könnten durchgeführt werden. Nach dem Grundwesen aber des positiven Strafrechts, als des Sittlichen in der Potenz des objectiven Daseins, erscheint solches Moment des „eintretenden Falls Gewaltsamen" so wie die Anklage es hinstellt und das Strafurtheil es aufnimmt, als ein blos in Gedanken abstract Gesetztes, abgezogen von aller äußeren Wirklichkeit und gegenständlichen Bestimmtheit nach Zeit, Art und

Maße, überhaupt nicht als etwas dem Strafrichter Faßbares und Ergreifbares. So wenig, wie es vor irgend welcher andern als sittlichen Instanz dem Staatsmann, den man jetzt zumeist nennt, hätte zur Last gelegt werden mögen, wenn er ehedem die staatsrechtliche Umgestaltung Deutschlands als eintretenden Falls nur durch Blut und Eisen herbeizuführen prädicirte. So wenig, als es auch den am 27. September 1865 in dieser Stadt zusammengetretenen braunschweigischen Landtags-Abgeordneten von Rechtswegen frei hingehen durfte und mußte, der von jenem Staatsmann und seinem Könige etwa intendirten Vergewaltigung bundesgenössischen Rechts im Voraus zu applaudiren. Denken kann ichs mir nicht, wie etwa im frischen Gedächtniß von dergleichen Vorgängen es ertragen werden möchte, wegen dieses so unbestimmten Moments vom „eventuell Gewaltsamen" etwas von der Anklage an unseren Angeschuldigten hängen bleiben zu sehen.

Also blieben es allein die Aeußerungen an sich, die mündlichen und schriftlichen der Angeklagten, nach ihrer die actuellen staatlichen Existenzen nur im Grundsatz und intellectuell negirenden Tendenz, die hier in Frage kommen. Meinungsäußerungen solcher Art und ihre auch nur geistige Propaganda konnten nun allerdings Gegenstand strafrichterlicher Cognition werden nach unseren früheren Criminallegislationen. Und sie fielen dann unter die Gattung des Hochverraths. Denn auch das fundamentum remotissimum solches Vergehens, die zwar nur innerliche, aber doch vorhandene und irgendwie geflissentlich ausgetauschte Sinnesrichtung gegen den Staat, den Träger seiner höchsten Gewalt und seine Grundordnungen galt als nicht zu duldende, auch äußerlich zu büßende Sünde gegen den heiligen Geist dieser einmal gegebenen Staatsallmacht. Bekanntlich war es das römische Recht, welches mit seinem während der Kaiserzeit bis zum Krankhaften gesteigerten Majestätsbegriff unter dem Einflusse seiner ganz subjectivistischen Schuldlehre auch diese Verbrechensgattung in so bedenklicher Weise ausdehnte. Irre ich nicht, so waren es eben jene römisch-byzantinischen Anschauungen, welche auch auf unser bis in jüngster Zeit bestandenes positives Recht hier eingewirkt. Und vielleicht erscheint der § 83 des braunschw. Crim.-Ges.-B. — erinnernd an den Höhepunkt der zweiten großen reactionären Strömung unseres Jahrhunderts, wo dasselbe entstanden — als eine letzte Ruine unter den Pflanzstätten der lex Julia majestatis. Jetzt nun sind wir, nach Ausstoßung solchen Krankheitsstoffes naturwidriger Entwickelungen, in dieser Beziehung wenigstens zu einer principiellen Gesundheit zurückgekehrt. Nur die in einem äußern, irgendwie auf eine unmittelbar vorseiende Ausführung gerichteten Thun und Vorhaben sich darlegende negative Tendenz gegen den Staat und seine Grundordnungen ist es, welche bei den betr. Straffatzungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere den §§ 80—86, die unerlaßliche Voraussetzung bildet.

Mit dem Wegschneiden jenes äußersten Auswuchses der frühereu Anschauungen war dann aber auch der Weg dazu principmäßig verschlossen, wenn nun für den von Untersuchungsrichter, Ankläger und Strafrichter vorstichsweise nach § 83 des Braunschw. Crim.-Ges.-B. angesehenen Fall unserer Angeschuldigten eine correlative Strafbestimmung im Bundes-Strafgesetzbuche gesucht werden wollte. Denn: es kann für diesen § 83, als seiner Zeit allein gesetzliche Strafe für die hier incriminirten Verhältnisse, gar kein Correlat geben in dem seit dem 1. Januar 1871 Bestehenden — bei der Absolutheit nemlich der neuen Bestimmungen, welche die Grenze der fragl. Verbrechensgattung principgemäß nach den Anforderungen des Objectiven, und damit zu Gunsten des Freiern und

Mildern, neu regeln; welche die nach dem alten § 83 zu bestimmenden Kategorien des blos noch subjektiv, blos intellectuell Gegensätzlichen davon großherzig ausschließen; welche die so zu sagen staatswidrige oder meinetwegen gradezu hochverrätherische vis und indoles, wenn sie weiter nichts ist noch sein will als dieses, durchaus frei geben!

Folgeweise aber wäre es dann, nachdem man einmal in den bisherigen anklagenden und richtenden Instanzen den in Rede stehenden thatsächlichen Vorwurf als beseelt von jener grundsätzlich staatswidrigen vis und indoles erkannt, wiederum principlos, wollte man zwecks seiner criminalistischen Behandlung — statt, wie geschehen, von dem alten — von dem neuen Gesetzbuche ausgehen und da das *πõυ στõ* suchen, nach äußerlichen Kriterien der betr. Verhältnisse, wie sie etwa dem Wortgehalt des § 110 zu entsprechen scheinen. Das gäbe einen Widerspruch in der ursprünglichen Begründung der Anschuldigung selbst. Es hieße, den Angeschuldigten zu geringe Ehre anthun, die Intensität ihrer gegnerischen Gesinnung, die Kühnheit ihrer Negation nicht entsprechend würdigen, mit der sie ja offensten Bekenntnisses der positiven Staatsexistenz gegenübertreten! Es wäre gleichsam, bei solcher Beurtheilung ihres Gebahrens, das dasselbe nach seinem Wesen und Wollen allein voll kennzeichnende seelische Element ganz außer Acht gelassen, und nur an des Dinges äußerlichster Schale gehaftet. Es sannen und dachten wahrhaftig, und wie Anklage und Urtheil selbst es hinstellen, die Angeklagten auf ein Größeres, auf ein qualitativ Anderes und Größeres, als — was allein der § 110 umfaßte — blos etwa auf eine Gegensätzlichkeit wider einzelne, besondere, in bestimmten gesetzlichen Anforderungen oder obrigkeitlichen Anordnungen in die Erscheinung getretene Kraft- und Lebensäußerungen des Staats, nach seiner gegebenen Verfassung und Verwaltung. Es ist vielmehr von ihnen bei ihren Meditationen und Propagationen von solchen particulären bloßen Widersetzlichkeiten gänzlich abgesehen nicht blos, sondern sogar ausdrücklichst und nachdrücklichst sich dagegen verwahrt. Hat doch auch nicht ein Factum, im Anklägeact wie im Wahrspruch, dafür erbracht werden können, daß Einer von ihnen, und zumal mein sehr besonnener Klient Spier, je sein rein geistiges Bestreben in Bezug auf das große, weitere Ziel verquickt hätte auch nur mit einem Zuge, nur den Gelüsten sei es des offenen Skandals und der Hetzerei, sei es der im Finstern schleichenden gehässigen Wühlerei.

So glaube ich nach Allem, daß wir der Aufgabe gerabezu überhoben sind, von dem Standpunkt der einen der in der Cardinalfrage grundsätzlich aus einandergehenden Gesetzgebungen aus, in der andern nach einem Correlat zu suchen zur Verwerthung für die streitigen Verhältnisse. Es liegt nach diesen selbst gegen die Angeschuldigten nichts vor als jene vis und indoles, die ehedem freilich als hochverrätherisch nach dem Gesetz qualificirbar war, die aber seit dem 1. Januar 1871 außer allem Bereich rechtlicher Ahndung liegt, sobald sie nicht irgendwie zur unmittelbaren Actualisirung gestanden.

Dieß wollte ich mit der ersten und Haupt-Beschwerde, in der Motivirung unter a der Einführungsschrift für Spier, ausgedrückt sehen, nach deren erwogenem Sinn ich in den Operationen der Anklage und ihr folgend des Erkenntnisses vom 27. November, wie sie vom § 83 des braunschw. Crim.-Ges.-B. aussetzen, um mit § 110 des Bundes-Str.-Ges.-B. zu concludiren, nichts Besseres zu

finden vermag, als was zu bezeichnen wäre mit dem Wort: „ein Stäubchen ist's, des Geistes Aug' zu trüben."

Die Probe der Richtigkeit dieser Auffassung nochmals im Einzelnen am Inhalt des § 110 des Bundes-Str.-Ges.-B. zu machen, wohin die Motivirung unter 1 b der Einführungsschrift zielte, schiene hiernach überflüssig. Und nur von diesem §, glaube ich, kann in dieser Verbindung überhaupt noch die Rede sein, da die alten Schmähungs-Paragraphen, 89 des braunschw. Crim.-Ges.-B. und sein Ergänzungs-Paragr. 3 des Gesetzes von 1852, theils Gegenstand des zweiten Erkenntniß- und Beschwerde-Punkts, theils aber in ihrer weiteren Richtung, betreffend Aufreizung gegen die Landesregierung u. s. w., dem Bundes-Str.-Ges.-B. als dem insofern mildern, gänzlich und ebenso fremd sind als Bestimmungen über blos theoretische und intellectuelle Hochverraths-Vorbereitungen.

Nur für alle Eventualitäten ist es daher, daß ich, zum besonderen Schutze Spier's wegen § 110 B.-Str.-Ges.-B., noch das hervorhebe.

Es kann sich hier rücksichtlich seiner allein handeln um die von ihm als Ausschuß-Mitgliede der Eisenacher Partei etwa mit zu vertretende Zulassung der im Anklageact exercirten vier oder fünf Artikel im Partei-Organ, dem „Volksstaat". Denn die Reden und Resolutionen, welche nach der Anklage der Wahrspruch etwa sonst noch in Bezug nimmt zur Stützung eines Schuldspruches nach § 110, sind, zufolge der historischen Zusammenstellung des Anklägers selbst, sammt und sonders nur der übrigen Angeschuldigten, des einen oder andern von ihnen, Werk. Das Manifest vom 5. September 1870 ferner, welches Spier nach dem Wahrspruch positiv genehmigt haben soll, kommt wesentlich nur bei dem Anklage- und Erkenntnißpunkt nach § 131 B.-Str.-Ges.-B., wegen der mehr berufenen „deutschen Einheit in der preußischen Caserne", in Betracht; — während man schwerlich in dessen Phrasen vom „internationalen Kampfe des Proletariats", oder in dem mit jugendlicher Rufelust das Stück beschließenden „Vivat die Republik" eine Aufforderung zu flagrantem Ungehorsam gegen welche Gesetze immer, am wenigsten gegen bestimmte gesetzliche Verpflichtungen wird finden wollen, wie es, ersichtlich wenigstens, auch Wahrspruch und Erkenntniß vom 27. November nicht gethan.

Hinsichtlich jener Zulassung der erwähnten Artikel im „Volksstaat" aber kann ich nur wiederholen, was ich bei der ersten Verhandlung schon in dieser Richtung bemerkt: daß es mir nämlich unerhört erschiene, wenn hinaus über die Verantwortlichkeit, die die Preßgesetze auferlegen dem formell und juristisch für Alles einstehenden Redacteur, sowie dem Drucker, dem Verleger, — wenn da noch Jemand sonst von Rechtswegen irgendwie responsabel gemacht werden wollte für irgend welchen Inhalt des Blattes, blos wegen seiner internen Beziehungen zu dem Blatt, die ihm etwa eine Einwirkung auf dasselbe gewährten als Organ gewisser politischer Bestrebungen, — Beziehungen, die sich jeder andern als geistigen und moralischen Beurtheilung entziehen. Und dann, wenn es für Spier in dieser Beziehung auch eine — freilich durch nichts als etwa durch seine angeblich rechts**widrige** Betheiligung an dem Eisenacher Gesammtverein mit rechtsgemäßem Scheine begründbare — Hinderungspflicht gegeben haben könnte in Ansehung der Aufnahme derartiger Artikel im „Volksstaat": wo kommt denn in der Anklage, im Wahrspruch, im Strafurtheil das Geringste vor von einer ihm thatsächlich geboten gewesenen Hinderungs-Möglichkeit in dieser Beziehung, die

er vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht benutzt? Und das müßte doch sein, wenn aus diesen Verhältnissen ihm etwas Strafbares wollte hergeleitet werden.

Vielmehr steht aus dem ganzen Geschichtlichen des Falles nur ein Gegentheiliges fest: daß er bei den Verhältnissen des Erscheinungsortes der fragl. Zeitung wie seines und wiederum seiner Ausschußgenossen Wohnortes einen irgendwie objectiv zu bemessenden Einfluß auf die Haltung des Blattes gar nicht, und unter allen Umständen einen solchen nur sehr indirect und sehr bedingt hätte üben können. — Bei so gestalteten factischen Unterlagen aber der Verurtheilung Spier's in diesem, überhaupt dem ersten und wichtigsten Erkenntnißpunkt, die sich durch nichts so sehr auszeichnen als durch die Vagheit ihrer Tendenz, glaube ich eine Nichtig-Erklärung des angefochtenen Erkenntnisses in dieser Beziehung getrost beantragen zu dürfen. —

Betreffend den zweiten Erkenntnißpunkt, so hat sich auch Spier wegen Verurtheilung nach § 131 B.-Str.-Ges.-B. zu beschweren. Denn letzteres Gesetz kann bei seinen erhöhten Voraussetzungen, die es an den Thatbestand eines Vergehens gegen den sonst hier entsprechenden § 3 des braunschw. Ergänzungsgesetzes vom J. 1852 stellt, als das hinsichtlich des Thatbestandes mildere allein hier in Betracht kommen.

Diesen Voraussetzungen, insbesondere also der thatsächlich manifestirten und nachweislichen, wissentlich entstellenden Tendenz bei der ihrer Form nach etwa deconsiderirenden Auslassung über die betr. Staatseinrichtung, ist nun in der Anklage überall nicht genügt. Jedenfalls nicht bezüglich des Mitangekl. Spier, welcher ja nur wegen des Ausdrucks im September-Manifest „deutsche Einheit in der preußischen Caserne" hier betheiligt ist, nicht wegen des übrigen im Wahrspruch unter 7 zusammengezogenen. Denn weder nach diesem Wahrspruch noch nach der Anklage hat Spier bei den Resolutionen mit der „Säbelherrschaft" oder den „Geldsäcken" oder den sonst incriminirten Expectorationen sei es mitthuend, sei es mitrathend und selbst nur mitwissend etwas zu schaffen gehabt. Wenn nun das erkennende Gericht, durch seine mehr hervorgehobene Satzbildung zu den wahrsprüchlichen Thatsachen unter 7 (— die Angeklagten hätten sich solcher Ausdrücke wissentlich bedient, um fälschlich die Heereseinrichtung als berechnet auf Niederhaltung berechtigt-freier Bewegung hinzustellen —), der Anklage in der gedachten Beziehung aufzuhelfen suchte, ohne in ihr das entsprechende Correlat zum Voraus zu haben, so fehlt es für die dadurch allein zu stützende Verurtheilung nach § 131 an dem nothwendigen processualischen Fundament. Zum Mindesten wäre also, mit solcher Entgegenhandlung gegen § 66 Strafpr.-O. die auch von mir gestellte Beschwerde nach § 158, 2 das. begründet.

Aber selbst hiervon abgesehen, war — glaube ich — der erwähnte Ausdruck kein Gegenstand für die von der Anklage geforderte criminelle Behandlung.

Wer wird es bestreiten, daß ohne die Militär-Einrichtungen seiner Könige das Emporsteigen Preußens zu seiner jetzigen Machtstellung in Deutschland ein historisch Undenkbares sei!

Wer möchte ferner es leicht bestreiten, daß nach Lage, Bevölkerung und Hülfsmitteln Preußens diese Militär-Einrichtungen, das Fundament seiner Macht, so wenig entrathen dürften des strengen systematischen Zwanges, vermöge dessen die preußischen Könige noch heute über die nur ihnen persönlich vereideten Heereskräfte absolut gebieten, — als sie zu halten waren ohne das ihnen zugestandene unmäßige Vorgewicht vor allen anderen, im Ver-

gleich mit ihnen nur stiefmütterlichst bedachten Zweigen und Einrichtungen des Staatswesens!

Wer endlich möchte mir mit zureichendem Grunde bestreiten, daß die politische Einheit, deren Deutschland zur Zeit froh sein soll, wie sie nur unter den Voraussetzungen solch militärischen Zwangssystems an jenem 3. Juli 1866 zu begründen stand (— aber auch da nur mit knappester Noth und nicht ohne den voraus-pactirten Bund mit des seitherigen Bundesfreunds im Rücken bedrohenden Feinde —), daß diese Einheit so auch auf unberechenbare Dauer noch, wenn nicht auf alle ihre Dauer, sich kennzeichnen werde durch Form und Wesen jenes Zwangssystems!

Wer nun in solchem Sinne mit dem significativen Ausdruck „deutsche Einheit in der preußischen Caserne" etwa kund giebt, daß er für solche, so gewonnene und so zu haltende Einheit schlechterdings kein Herz fassen kann, — auf den wollte man die Bestimmung des § 131 angewandt sehen? — Nun, ich will's erwarten. Denn fürwahr, wenn hier Einer, so wäre ich's, und nicht Spier, der solchen Ausdruck auf seine Kappe zu nehmen hätte. Denn ich habe mich gegen diesen wiederholte Male in solchem Sinne und mit solchem Ausdruck ausgelassen über die im preußischen Militarismus mit solchen Mitteln gewonnene deutsche Einheit, die er hingegen (was eben mich von ihm politisch trennte) als ein Abschlagsgut zu acceptiren langehin geneigt war.

Und in welcher Beziehung steht Spier sonst hier zu dem berufenen Ausdruck? Doch nur in der: daß er das sogen. Ketten-Manifest vom September 1870, welches ihm dessen Verfasser Bracke mitgetheilt, gelesen und daß er, da doch das — übrigens von Marx entlehnte und darum schon hinsichtlich der Nachsprecher schwerlich mehr calumniatorische — Wort „preußische Caserne" darin stand, gleichwohl nicht — ich weiß nicht was gethan hat! — ja, daß er nicht gleich seine Demission als Ausschußmitglied gegeben. Nun, ich weiß nicht, ob dazu noch Zeit gewesen. Denn kaum war die Sonne unter- und wieder aufgegangen, da hatten in Braunschweig die, die ihr Herz rein wußten von jeder illoyalen Regung, Lärm geschlagen, und es hieß für den unglücklichen Spier: Ab nach Lötzen! . . . . . .

Jedenfalls halte ich es aber, wenn nicht der Fall in's Satirische gezogen werden soll, für unmöglich, aus jenen Umständen die Annahme eines calumniatorischen Dolus bei Spier zu begründen bezüglich jenes Ausdruckes, dem zufolge er, in Vorsatz und Vorbedacht, geistiger Gehülfe gewesen wäre bei dem fragl. Schmäh-Attentat auf Preußens oder Norddeutschlands Militär-Verfassung. Ich glaube mich daher, auch rücksichtlich dieses Punkts, lediglich der Freisprechung meines Clienten unter Cassation der angefochtenen Entscheidung versehen zu dürfen. —

In den vorbesprochenen Punkten ist nun — wenn ich zur Rechtfertigung der in den drei Einführungsschriften gleichmäßig motivirten Beschwerden bezüglich der den Angeklagten schuld gegebenen Uebertretung der Vereinsgesetze einschließlich § 128 B.-Str.-G.-B. den Ausführungen meiner Vorvertheidiger hier nichts glaube hinzufügen zu sollen — im Vorigen ist der ganze greifbare Kern vom angeblich Gesetzwidrigen an der großen socialistischen Bewegung dieser Tage, in der Besonderung unseres Falles, beschlossen. Es ist kaum glaublich, daß der kreißende Berg der Anklage nicht mehr herausgab als diesen — ridiculus mus.

Was darüber ist, m. H. R., sofern es wirklich vom Uebel, so ist es doch Ihren, der bestehenden Autoritäten Waffen unerreichbar.

15*

Eines sichern Urtheils in dieser Frage bescheide ich mich. Doch leugne ich nicht, wie gegenüber einer Richtung von Staats-Ideen wie die der Angeschuldigten ich, wenn auch nicht feindlich wie der Vertheidiger Bracke's, doch zweifelnd anstehe: Was aus den Menschen werden soll, wenn alles Thun und Trachten für das Wohl und Heil der Gesellschaft nach den Vorschriften auch des idealsten Gemeinwesens geregelt sein würde, — ob da nicht, neben vielleicht äußerster Vollendung dessen was dem sinnlichen Bedürfniß dient, Alles was Gemüth und Phantasie anregt schließlich verkümmern, alles Wissen und Lernen zu einer auf den äußern Nutzen nur gerichteten Sache werden würde, — ja ob in den erstrebten socialistischen Ordnungen nicht am Ende in Bezug auf die Arbeit und Production selbst das Interesse der Einzelnen an ihr mit der Zahl der Theilnehmer an diesem Interesse in ein umgekehrtes Verhältniß treten würde, nach einem der menschlichen Natur inne wohnenden Gesetz, und so in Betreff des äußern Wohlergehens selbst solche Ordnungen gerade nicht gedeihlich ausschlagen müßten.

Es ist aber die Anklage selbst, welche diese hier streng genommen nichts verschlagenden Fragen als allein Licht gebenden geschichtlichen Hintergrund für alle ihre Aufstellungen und Folgerungen, hereingezogen hat unter dem vorwurfsvollen Hinweis: wie durch Alles, was hier als gesetzwidriges Thun und Treiben der Angeschuldigten erscheine, sich hindurchziehe das Bestreben, politische Macht zu erobern für die arbeitenden Classen, um gänzlich ihre politische wie wissenschaftliche Emancipation gegenüber den bisher besitzenden Classen zu erkämpfen.

Schwerlich möchte man irren in der Annahme, daß ohne dieses letzere — gleichviel von woher angegebene — Looswort an eine Anklage hier wohl nie wäre gedacht worden wegen des wirklich Vorgegangenen. Denn es erscheint dieses, neben jenem großen generellen Vorwurf, als eine winzige Erbärmlichkeit.

Was aber jenes Streben nach politischer Macht selbst angeht, so möge, um die Angeschuldigten und ihre Partei darin zu rechtfertigen, das Wort des über den Parteien stehenden Geschichtschreibers für sie eintreten, welches wir schon vor fast einem Menschenalter lasen:

> „Der Kampf dieser Zeiten gilt dem Emporstreben eines vierten Standes. Die große geschichtliche Frage ist, ob dieß Bestreben ein vorübergehendes, unter den Vorgriffen menschlicher Willkür verfrühtes sei, oder ob in ihm eine vorsichtliche Schickung erkennbar wird, der es rathsam ist sich zu fügen". . . . Und dann weiter:
>
> „Ob in diesem Kampfe die Republik oder die Monarchie, die constitutionelle oder die demokratische Monarchie den Sieg behalten wird, ob sich nur ein Durchgang durch den Freistaat bereitet oder seine dauerhafte Niederlassung, ob der vierte Stand nur neben den übrigen Ständen seine Rechte und Einordnungen erhalten soll, oder ob er sich ihnen gleichstellen, mit ihnen in eine gleichförmige Gesellschaft verschmelzen wird, das muß die Fähigkeit der anderen Stände und politischen Gewalten, der Verstand oder Unverstand ihres Widerstandes entscheiden."

M. H. R., ich möchte schließen mit dem Ausdruck des Vertrauens, daß auch Sie im Sinne so großer Anschauungen so gewaltiger Zeitströmungen beurtheilen werden die Verhältnisse der Anklage und der Angeklagten, wie sie hier von solcher Strömung auf die Oberfläche geschäumt worden sind.

Mögten Sie dann dabei auch nicht außer Betracht lassen, daß, wie die Anklage selbst es hervorhob, das Jahr 1866 es war, das Jahr der Annexionen, in welchem allererst die Uebergriffe der bis dahin rein wirthschaftlichen, socialistischen Propaganda in das politische Gebiet begannen. Gewiß nicht ohne die Kraft des gegebenen Anlasses und Beispiels. Denn so — befand der scharfblickende Florentiner — so wird es geschehen, daß die incorrecten und mehrsüchtigen Wege, die die Mächtigen und Besitzenden einschlagen, in der Brust der Nicht-Besitzenden stärker und stärker anfachen die Sucht nach Macht und Besitz, sei es zum Entgelt für die an ihnen vollzogene Ausbeutung, oder um selbst zum Genuß des Ansehens und der Reichthümer zu gelangen, die sie von den Anderen übel erhalten sehen. —

Meine sämmtlichen in der Einführungsschrift aufgestellten Beschwerden und die darauf bezüglichen Anträge erhalte ich aufrecht.

Nach diesen Vorträgen der Herren Vertheidiger erhielt das Wort Herr Obergerichtsrath Römcke als Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft.

Derselbe griff die, seitens der Vertheidigung aufgestellte Doctrin in Betreff des §. 2 des Nordd. Bundesstrafgesetzbuches an, indem er auszuführen suchte, daß es vollkommen genüge, wenn ein und dieselbe Handlung von irgend einer Bestimmung der alten Gesetzgebung und gleichzeitig von irgend einer Bestimmung der neuen Strafgesetzgebung getroffen werde.

Daraufhin suchte derselbe besonders die Anwendbarkeit des §. 110 im vorliegenden Falle aufrecht zu erhalten, indem er als diejenigen Handlungen, in welchen eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze liege, besonders die Aufforderung im Schlußsatze des Manifestes bezeichnete, in welchem Versammlungen und Demonstrationen im Sinne des Manifestes anempfohlen werden. Es sei der Charakter des §. 110, nicht etwa die Aufforderung zu strafbaren Handlungen mit Strafe zu bedrohen, — vielmehr unterliege solche Aufforderung den Bestimmungen des Gesetzbuches über Anstiftung u. s. w. — sondern es sei dieser Paragraph grade gegen diejenigen Aufforderungen gerichtet, welche die Ausübung von Handlungen bezwecken, die zwar nicht mit Strafe bedroht seien, deren Ausübung aber die Interessen der Gesammtheit schädigen würde. So habe die Steuerverweigerung nicht eine Bestrafung, sondern nur die Auspfändung zur Folge; die Aufforderung zur Steuerverweigerung aber, sobald sie sonst die Erfordernisse des §. 110 erfülle, sei eine nach diesem Paragraph strafbare Handlung. Im Schlußsatze des Manifestes sei nun ebenfalls zu sonst ganz gesetzlichen Handlungen aufgefordert worden, indeß habe in den beregten Versammlungen in ungesetzlicher Weise agitirt werden

sollen, u. A. für die Republik, und sei infolge dessen diese Aufforderung, da sie im Uebrigen die Erfordernisse des §. 110 erfülle, als eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze strafbar.

Die Anwendbarkeit des §. 110 bedinge nun aber, der idealen oder realen Concurrenz wegen, welche bezüglich der ferner der Verurtheilung zu Grunde gelegten Gesetze in Frage komme, den überwiegend größeren Theil der erkannten Strafe, und käme es daher, was das Strafmaß betreffe, wenig darauf an, ob diese ferneren Paragraphen mit Grunde angewandt seien oder nicht.

Der Redner sucht dann die Verurtheilung auf Grund des §. 131 zu rechtfertigen, indem er ausführt, daß auch in solchen einzelnen Bezeichnungen, wie: Einheit in der preußischen Kaserne, Säbelherrschaft u. dergl. eine Entstellung von Thatsachen, etwa des Motivs, welches diesen Einrichtungen zu Grunde liege, gefunden werden könne. Was die angewandten Vereinsgesetze betreffe, so könne sich Redner in diesen Punkten eher mit der Ansicht der Vertheidigung befreunden. Der Bundesbeschluß werde indeß doch wohl mit Recht angewandt worden sein, da der fragliche Verein hier im Braunschweigischen durch seinen Ausschuß repräsentirt und wirksam gewesen wäre. Betreffs des §. 128, welcher ein Correlat in der alten Gesetzgebung nicht habe, müsse allerdings die Verurtheilung auf einem, dem Redner nicht klargewordenen Irrthum des Herzoglichen Kreisgerichts beruhen.

Es beantragte sodann der Redner, das kreisgerichtliche Erkenntniß aufrecht zu erhalten. Eventuell aber werde der hohe Gerichtshof das Strafmaß abzuändern haben, und sei die richtige Normirung desselben dem Ermessen des Gerichtshofes zu überlassen. —

Die Obergerichtsadvocaten Leiste und Röpcke replicirten, indem sie sich besonders gegen die Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft in Betreff der §§. 2, 110 und 131 wandten. Die ihrerseits darüber aufgestellten Gesichtspunkte seien in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Besonders sei §. 110 deshalb nicht anzuwenden, weil in dem Schlußsatze des Manifestes und wo sonst immer eine ähnliche Aufforderung vorkomme, zu ganz gesetzlichen Handlungen, Versammlungen u. dergl. aufgefordert sei. Die Steuerverweigerung sei zwar nicht strafbar, verletze doch aber eine positive Gesetzesvorschrift, während hier nicht allein keine Gesetze haben verletzt werden sollen, sondern im Gegentheil gradezu und ausdrücklich zur Beachtung und Wahrung der Gesetze ernstlich ermahnt sei.

Der §. 131 fordere ganz deutlich Thatsachen, welche erdichtet oder entstellt und zu dem Zwecke verbreitet seien, um durch sie Ein-

richtungen des Staats verächtlich zu machen. Davon sei im vorliegenden Falle nirgend die Rede.

Die Vertheidiger hielten daher ihre Anträge auf Cassation des kreisgerichtlichen Urtheils in vollem Umfange aufrecht.

Der Präsident des Gerichtshofes theilte mit, daß das Urtheil am 16. Februar verkündet werden solle. An diesem Tage Nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr wurde dann das

Enderkenntniß
des ersten Senats Herzogl. Obergerichts

verkündet. Dasselbe lautet, einschließlich der in der Sitzung selbst nicht mit verlesenen Entscheidungsgründe, wie folgt:

In der Anklagesache wider

1) den Kaufmann Wilhelm Bracke jr.,
2) den Privatschreiber Leonhard v. Bonhorst,
3) den Schneider Carl Kühn,

zu Braunschweig und

4) den Lehrer Samuel Spier zu Frankfurt a. M.,

wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung,

wird auf die von den vier Angeklagten hier eingeführten Nichtigkeitsbeschwerden, nachdem im heutigen zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Termine der Referent über den Stand der Sache Vortrag gehalten und die Vertheidiger, Obergerichtsadvocaten Leiste, Röpcke und Baumgarten ihre Vor- und Anträge gestellt und begründet hatten, sowie nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft,

und ohne Beisein der letzteren gepflogener geheimer Berathung damit für Recht erkannt:

Die vier genannten Angeklagten sind Mitglieder des Ausschusses der socialdemokratischen Arbeiterpartei. Letztere hat sich unter diesem Namen im August 1869 auf einem Congresse zu Eisenach auf Grund eines Programms und Statutes als Verein constituirt und der dortigen Polizei ihr Domicil daselbst angemeldet. Auf jenem Congresse wurde zugleich Braunschweig als Vorort und Sitz des Ausschusses für das nächste Jahr bestimmt, auch Bracke, v. Bonhorst und Spier derzeit bereits in den Ausschuß gewählt, während in diesen Kühn erst im Juli 1870 eintrat. In Folge eines von dem Ausschusse erlassenen, in dem zu Leipzig erscheinenden Organe des Vereins, dem Volksstaat, abgedruckten und an verschiedene Orte in zahlreichen Exemplaren versandten Manifestes vom 5. Septbr. 1870 wurde der gegen den Verein schon vorher bei den betreffenden Behörden bestandene Verdacht, daß derselbe mit einer, gleichen Grundsätzen huldigenden starken Partei in Frankreich im Einvernehmen stehe, und die Befürchtung, daß dadurch vielleicht in einer für Deutschland nachtheiligen Weise auf die Fortführung des Krieges beziehungsweise den Friedensschluß eingewirkt werden könnte und sollte, dergestalt verstärkt, daß das Generalgouvernement zu Hannover die Verhaftung der Angeklagten beschloß und solche am 9. September 1870 ausführen ließ. Nachdem die Angeklagten von Lötzen, wo sie internirt gewesen, im November 1870 beziehungsweise v. Bonhorst im Januar 1871 von Sachsen, wo er sich seit November 1870 in Haft befunden, an Herzogliches Kreisgericht Braunschweig ausgeliefert waren, wurde gegen dieselben dort, unter Fortdauer der Haft, eine Untersuchung eingeleitet.

Gegenstand derselben waren die von den Angeklagten vor dem 1. Januar 1871 im hiesigen Lande zur Zeit der Geltung des braunschweigischen Cr.-Ges.-B. angeblich begangenen, als Verbrechen gegen das Staatsganze beziehungsweise die Polizeigewalt des Staats charakterisirten strafbaren Handlungen, welche indessen zufolge des § 2 des Reichs-Str.-Ges.-B. auch in diesem, da die desfallsige Beurtheilung erst nach dem 1. Januar 1871 erfolgte, mit Strafe bedroht sein mußten, um verfolgt werden zu können.

Die Verschiedenheit der beiden gedachten Strafgesetzbücher in der Bestimmung des Thatbestandes der Vorbereitung des Hochverraths und des Landesverraths hatte zur Folge, daß hinsichtlich dieser Verbrechen von dem Oberstaatsanwalt hieselbst beziehungsweise dem Anklage-Senate Herzoglichen Obergerichts vom 19. resp. 28. März 1871 die Einstellung des Verfahrens und die Haftentlassung der Angeklagten beantragt beziehungsweise beschlossen und die Untersuchung nun gegen die Angeklagten, nachdem solche am 30. März 1871 in Freiheit gesetzt worden, nur insoweit fortgesetzt wurde, als ihre Handlungsweise unter andere Strafbestimmungen fallen sollte.

Nach dem Schlusse der Untersuchung wurde von dem Staatsanwalt zu Braunschweig gegen die in rubro genannten Personen bei Herzoglichem Kreisgerichte daselbst unterm 10. October 1871 Anklage erhoben, und dieses hat im Erkenntnisse vom 27. November 1871 wegen Vergehen gegen

1) § 110 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs,
2) § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852,
3) § 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. November 1854 und
4) § 128 des Reichs-Str.-Ges.-B., sowie auf Grund der §§ 2, 47, 73 und flgd. des Reichs-Str.-Ges.-B.

Bracke und v. Bonhorst zu 16 Monat, Spier zu 14 Monat und Kühn zu 5 Monat Gefängniß unter Anrechnung der Untersuchungshaft sowie zur Bezahlung der Kosten verurtheilt;
dieselben dagegen von den mitangeklagten Vergehen gegen §§ 129 und 130 des Reichs-Str.-Ges.-B. resp. § 88 des braunschw. Crim.-Ges.-B., §§ 4 und 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 freigesprochen.

Gegen dieses Erkenntniß haben sämmtliche Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde zeitig angemeldet, eingeführt und darzuthun versucht, daß durch die Verurtheilung, und zwar in Betreff jedes einzelnen der vier Punkte, das Strafgesetz verletzt, event. hinsichtlich einzelner Punkte, hier weichen jedoch die Vertheidiger von einander ab, gegen wesentliche Vorschriften des Verfahrens verstoßen sei.

Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob das Strafgesetz verletzt ist, weil in diesem Falle eine Prüfung in Betreff der angeblichen processualischen Nichtigkeiten überflüssig wird; jedoch muß sich die Untersuchung nach dem Bemerkten nicht blos darauf erstrecken, ob die betreffenden Handlungen nach den braunschweigischen Gesetzen, sondern auch darauf, ob sie nach den Reichsgesetzen strafbar seien.

Ad 1 des Erkenntnisses.

Die Angeklagten sind hier auf Grund der in dem Wahrspruche bejahten Thatsachen nach braunschweigischem Rechte der Vergehen

a) der Vorbereitung des Hochverraths: § 83 Nr. 2 des braunschweigischen Crim.-Ges.-B.,
b) der Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung: § 89 des braunschw. Crim.-Ges.-B.,
c) gegen § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852

schuldig befunden.

Dabei sind die betreffenden Nummern des in 11 Abtheilungen zerfallenden Wahrspruches, welche die thatsächliche Grundlage jener Vergehen enthalten sollen, nicht angegeben, und muß daher ihr Thatbestand aus der Gesammtheit des im Wahrspruche befindlichen Materials hervorgesucht werden. Dieser, sowie einige andere Mängel des Erkenntnisses finden ihre Erklärung in der Form der Anklage, welche, wie von den Vertheidigern stark betont und ausführlich motivirt ist, ihnen, so wie muthmaßlich auch den erkennenden Richtern, ihre Aufgabe dadurch

so erschwert habe, daß sie ein sehr umfangreiches historisches Material angehäuft und dergestalt mit der thatsächlich dürftigen Unterlage der angeklagten Vergehen vermischt habe, daß ihnen, obgleich sie Rechtsverständige seien, eine Sichtung der erheblichen Thatsachen, sowie die Subsumtion derselben unter die sehr zahlreichen Gesetzesparagraphen, zumal bei der verschiedenen Stellung der Angeklagten zu den einzelnen Vergehen, fast unmöglich gemacht sei.

Diese gegen die Anklage erhobene und von der Oberstaatsanwaltschaft nicht bestrittene Ausstellung durfte hier zur Erklärung der Form des Wahrspruches und des Erkenntnisses nicht unerwähnt bleiben.

Kehrt man nach dieser Vorbemerkung zum Inhalte des Wahrspruches zurück, so müssen aus demselben zum Verständniß der späteren Rechtsdeduction folgende hierher gehörige relevante Thatsachen hervorgehoben werden.

(sub 1 des W.) In London besteht unter dem Namen „Internationale Arbeiter-Association" ein Verein, welcher neben den ausgesprochenen Tendenzen in Wirklichkeit den Zweck verfolgt, die gesetzlich bestehende politische und sociale Organisation namentlich der monarchischen Staaten, somit auch Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten, nöthigenfalls in gewaltsamer Weise zu beseitigen, in gleicher Weise an deren Statt die social-demokratische Republik einzuführen, die sog. Arbeiterpartei in den Besitz der Staatsgewalt zu bringen und die gesetzlich bestehenden Zustände in Beziehung auf Eigenthum, Besitz und Erbrecht zu Gunsten dieser Partei umzugestalten.

(sub 2, 3 und 4 des W.) Der zu Eisenach im August 1869 unter dem Namen „Social-demokratische Partei" gebildete Arbeiter-Verein, an dessen Gründung Bracke, v. Bonhorst und Spier Theil genommen haben und zu dessen Vorstand diese, später auch Kühn gewählt sind, und speciell die vier Angeklagten haben sich den Bestrebungen der obigen „Internationalen," deren Zweck und Mittel ihnen bekannt gewesen, mit der Absicht, solche zu fördern und jenen zu erreichen, angeschlossen, wie aus dem Vereins-Programm, obwohl sie den Zusatz gemacht: „soweit es die Vereins-Gesetze gestatten";

(sub 8 und 9 des W.) desgleichen aus dem Geschäftsverkehre des Ausschusses mit der Internationalen, sowie aus Briefen des Bracke und von Bonhorst ersichtlich sei,

(sub 3 des W.) und bis zum 9. September 1870 mitgewirkt.

(sub 6 des W.) Die Angeklagten haben einzeln und gemeinsam als Ausschuß ihre Tendenzen im Jahre 1870 durch Zulassung der Aufnahme verschiedener Schriftstücke in das unter Aufsicht des Ausschusses stehende Partei-Organ, ohne dagegen einzuschreiten, obgleich ihnen die Anstellung und Entfernung des Redacteurs zugestanden, so wie durch Wort und Schrift verbreitet, insbesondere Bracke

a) durch eine am 16. Juli 1870 in Braunschweig gehaltene Rede,

b) durch den von Kühn und v. Bonhorst genehmigten Aufruf vom 24. Juli 1870,

c) durch das von sämmtlichen Mitangeklagten genehmigte Manifest vom 5. Septbr. 1870,

so wie durch den Abdruck der beiden letzteren Schriftstücke im Volksstaat beziehungsweise Versendung des gesondert gedruckten Manifestes zur Verbreitung an Parteigenossen.

(Hinsichtlich des Inhalts der Rede und Schriften ist auf die Angaben der Anklage verwiesen.)

Diese Thatsachen in Verbindung mit dem angegebenen Inhalt der Rede und Schriftstücke reichen vollständig aus, wie die Angeklagten nicht bestreiten, ja zum Theil behuf ihrer Vertheidigung ausdrücklich geltend machen, um den Thatbestand der Vorbereitung des Hochverraths im § 83 Nr. 2 des braunschwg. Crim.-Ges.-B. herzustellen.

Ob auch die übrigen angezogenen Gesetzes-Paragraphen des braunschweigischen Strafrechts anwendbar seien, was namentlich der Vertheidiger des von Bonhorst bestreitet, so wie ob hier ein fortgesetztes Verbrechen, ideale oder reale Concurrenz angenommen resp. anzunehmen sei, wie die Haftung der Angeklagten für den Abdruck der nicht von ihnen verfaßten Artikel im Volksstaat, beziehungsweise der einzelnen Angeklagten für die nicht von ihnen genehmigten Schriftstücke der Mitangeklagten rechtlich zu begründen sei? diese und andere Fragen, die

zum Theil in dem angefochtenen Erkenntnisse nicht näher gewürdigt sind, zu beantworten, ist erst dann erforderlich, wenn die Vorfrage: ob in den Handlungen der Angeklagten auch ein nach dem Reichs-Str.-Ges.-B. zu ahndendes Verbrechen zu befinden sei? mit dem herzoglichen Kreisgerichte bejaht werden muß.

Das Erkenntniß sub 1 fährt nach dem Schuldig in Betreff der Vergehen gegen die braunschweigischen Gesetze fort: „also durch ihre öffentlich vor einer Menschenmenge gehaltenen Reden resp. durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze, insbesondere das braunschweigische Landesgrundgesetz aufgefordert haben, Vergehen gegen § 110 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs."

Ob diese Folgerung richtig sei, ist daher zu prüfen.

Von den Vertheidigern wird die Anwendbarkeit des § 110 cit. vorzugsweise deshalb bestritten, weil die betreffenden nach dem braunschwg. Crim.-Ges.-B. als Vorbereitung des Hochverraths zu bestrafenden Handlungen nicht unter diese Kategorie nach dem Reichs-Str.-Ges.-B. fielen; das im § 110 des Reichs-Str.-Ges.-B. als Widerstand gegen die Staatsgewalt bezeichnete Vergehen von dem im § 83 Nr. 2 des braunschw. Crim.-Ges.-B. gedachten dagegen der Art nach ganz verschieden und jenes, wie es im § 110 definirt sei, sich im braunschw. Crim.-Ges.-Buche nicht finde. Dies ist zwar richtig, gleichwohl wird die Handlung der Angeklagten, welche nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft sie begangen, unzweifelhaft strafbar war, blos deshalb, weil sie etwa nach dem Reichs-Str.-Ges.-Buche unter eine andere Kategorie strafbarer Handlungen gehört, nicht straflos bleiben können, sofern nur die Handlung, was hier nicht bezweifelt wird, identisch ist und der Thatbestand, welchen das Reichs-Str.-Ges.-B. für das betreffende Vergehen seinerseits verlangt, vorhanden ist, mag er auch ein von dem, welchen das braunschw. Strafrecht für das nach seinen Bestimmungen vorhandene Vergehen aufgestellt hat, verschiedener sein.

Vergleicht man nun die einzelnen Requisite des zu einem Vergehen gegen § 110 cit. erforderlichen Thatbestandes mit den im Wahrspruche festgestellten Thatsachen, so sind solche bis auf das: „Ungehorsam gegen Gesetze" sämmtlich liquide, da in den Worten des Aufrufs vom 24. Juli 1870 „Mit ihnen gemeinsam haben wir dann" ferner „dann haben auch wir" sowie in den Worten des Manifestes vom 5. September 1870 „Die Hand auf die Brust! Und dann wollen wir uns geloben" nicht blos eine Aufreizung, sondern auch eine Aufforderung zu erblicken ist. Dagegen fehlt es an einem Ungehorsam gegen Gesetze, zu welchem aufgefordert sein soll.

Die nach § 110 zu strafende Aufforderung setzt voraus, daß der Auffordernde die Gesetze, gegen welche der Ungehorsam begangen werden soll, entweder direct, oder indirect durch die Handlung oder Unterlassung, zu welcher aufgefordert ist und in welcher sich der Ungehorsam manifestiren soll, erkennbar gemacht habe. (cf. Oppenhoff, Commentar ad. § 110 not. 7. Schwarze, Commentar S. 149, 150. Schütze, Strafrecht S. 262 not. 14.) Eine directe Andeutung der betreffenden Gesetze liegt aber hier eben so wenig vor, als eine indirecte; denn die Handlungen, zu denen nach der Anklage aufgefordert ist „Vorantragung der rothen Fahne, Aufnahme des Kampfes für die Principien der Demokratie und des Socialismus, für einstige Verwirklichung der Republik, Zusammenstehen mit den arbeitenden Brüdern in allen Kämpfen um die gemeinsame Sache" sind entweder hochverrätherische, und als solche dürfen sie nach dem Reichs-Str.-Ges.-B. nicht angesehen werden, (cf. Beschluß des Oberstaatsanwalts vom 19. März 1871, Oppenhoff cit. not. 20 zu § 85, Schwarze cit. S. 132, Schütze cit. S. 236 not. 22), oder so allgemeiner und vager Natur, daß aus ihnen ein bestimmtes Gesetz, gegen welches sich der Ungehorsam richten soll, nicht erkannt werden kann.

Zu derselben Alternative gelangt man auch durch die in dem angefochtenen Erkenntnisse enthaltene Annahme eines Ungehorsams gegen das braunschweigische Landesgrundgesetz. (cf. Zweites Capitel desselben.) Abgesehen hiervon ist der § 110 cit. aber auch deshalb hier nicht anwendbar, weil solcher nur von einer Aufforderung zu einem an sich straflosen Ungehorsam gegen Gesetze verstanden werden kann; im vorliegenden Falle aber event. nur von einer Aufforderung zu strafbaren Handlungen, mithin nur von Vergehen gegen § 85 oder § 111 des Reichs-Str.-Ges.-B. die Rede sein könnte. (cf. Schütze cit. S. 262, 271, 272 not. 45 und die dort entwickelten zutreffenden Gründe.) Der § 85 bleibt aber

nach dem bereits öfter Bemerkten hier außer Betracht, und der § 111 paßt ebenfalls nicht, weil derselbe concrete strafbare Handlungen als Gegenstand der Aufforderung verlangt, solche aber fehlen. (cf. Oppenhoff cit. not. 2 zu § 111. Schütze cit. S. 272 not. 46.) Die Manifestationen der Angeklagten hatten unverkennbar den Zweck, in ihren Parteigenossen die revolutionaire Gesinnung, welche sie selbst offen bekennen, hervorzurufen und zu kräftigen, damit die Zahl der Personen, welche sich kein Gewissen daraus machen, früher oder später bei sich darbietender Gelegenheit in Gemäßheit der alsdann ergehenden Aufforderung zum Handeln zu schreiten und an der gewaltsamen Umstürzung des Bestehenden Theil zu nehmen, fortwährend größer werde. Ob ein solches Treiben, von dem später zu erörternden Vereinswesen noch ganz abgesehen, dauernd geduldet und ungeahndet bleiben darf, hat der Gesetzgeber zu erwägen. Der Richter ist nicht befugt, den wesentlichen Unterschied zwischen illoyaler Gesinnung und gesetzwidriger Handlung zu übersehen. Die Aufforderungen, welche sich darauf beschränken, auf die Gesinnung einzuwirken und diese zu einer Handlungsweise für die Zukunft geneigt zu machen, ohne daß jedoch für jetzt bestimmte oder bestimmbare Handlungen in Frage kommen, dürfen nicht verwechselt werden mit Aufforderungen zu wirklichen Handlungen, d. h. zu actuellem Ungehorsam gegen einzelne bestehende Gesetze; während die letzteren Aufforderungen unter die Bestimmungen des Reichs-Str.-Ges.-B. fallen, werden die ersteren von diesem Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht.

Die Verurtheilung der Angeklagten wegen Vergehen gegen § 110 des Reichs-Str.-Ges.-B. enthält demnach eine Gesetzesverletzung und ist als nichtig zu cassiren.

Ad 2 des Erkenntnisses.

Die Angeklagten sind hier eines Vergehens gegen § 131 des Reichs-Str.-Ges.-B. und § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1852 (Verordn. Samml. Nr. 3) für schuldig erklärt und nach letzterem Gesetze als dem milderen (§ 2 des Reichs-Str.-Ges.-B. vergl. Gesetz vom 22. Dezember 1870 (Verordn. Samml. Nr. 116) § 1 Nr. 3) verurtheilt. Den thatsächlichen Untergrund für diese Verurtheilung bilden die in dem Aufrufe vom 24. Juli 1870 beziehungsweise dem Manifeste vom 5. September 1870 gebrauchten Ausdrücke „Säbelherrschaft" und „preußische Kaserne" (cf. Wahrspruch sub 7 Abs. 1).

Allein, selbst angenommen, ein Vergehen gegen § 3 cit. sei zweifellos, so fehlt doch zu dem im § 131 cit. bestimmten Thatbestande die Behauptung und Feststellung „erdichteter oder entstellter Thatsachen." Denn die Ausdrücke „Säbelherrschaft" oder „Einheit in der preußischen Kaserne" sind Bezeichnungen des nach der Ansicht der Verfasser bestehenden Vorrangs des Militärs vor den anderen Berufsclassen und des Uebergewichts des militärischen Interesse im Staate über die anderen Interessen beziehungsweise des Schwerpunktes im Militär bei der Einigung der deutschen Staaten und enthalten, wenn auch in tadelnswerthen Ausdrücken, Urtheile, welche nicht mit erdichteten oder entstellten Thatsachen identisch sind und als Urtheile straflos bleiben müssen, ohne daß ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit weiter in Betracht kommt. (cf. Oppenhoff cit. not. 2 ad § 131. Schwarze cit. S. 167. Schütze cit. S. 283.)

Der § 131 cit. verlangt außerdem, daß der, welcher die Thatsachen behauptet oder verbreitet, weiß, daß sie erdichtet oder entstellt sind. Auch dies, jene Ausdrücke als Thatsachen genommen, ist in dem Wahrspruche nicht, sondern nur der wissentliche Gebrauch jener Ausdrücke zur Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen festgestellt.

Ein Vergehen gegen § 131 cit. liegt demnach nicht vor, und da die betreffende Handlung unter keine andere Bestimmung des Reichs-Str.-Ges.-B. paßt, so darf nach § 2 dieses Gesetzbuchs die Handlung auch nicht auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1852 § 3 bestraft werden. Durch die Anwendung dieses Gesetzes ist dasselbe so wie § 2 cit. verletzt, mithin nichtig erkannt.

Ad 4 des Erkenntnisses.

Unter dieser Nummer, welche des besseren Zusammenhangs wegen voranzustellen ist, sind die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 128 des Reichs-Str.-Ges.-B. verurtheilt.

Dabei scheint in mehrfacher Beziehung ein Irrthum obgewaltet zu haben.

Die Anklage beschränkt sich auf Handlungen der Angeklagten vor dem 1. Januar 1871, und wenn sie auch in dem Resumé erwähnt, daß die Angeklagten Localvereine gebildet hätten, und die polizeiliche Auflösung des braunschweigischen Localvereins am 8. April 1871 stattgefunden habe, letzteres auch in dem Wahrspruche sub 10 bejaht ist, so findet sich doch sonst eine auf diesen Localverein bezügliche strafbare Handlung der Angeklagten, z. B. Bildung gerade dieses Vereins durch die Angeklagten, Theilnahme derselben an solchem, sowie Thätigkeit für denselben in der Anklage und dem Wahrspruche eben so wenig angeführt, als der Inhalt der Statuten dieses Localvereins und dessen Stellung zu dem Eisenach'er Vereine erwähnt, so daß, da der sub 3 des Erkenntnisses gedachte Verein nur von dem Eisenach'er verstanden werden kann, auf eben denselben auch der sub 4 gebrauchte Ausdruck „fragliche Verein" bezogen werden muß, obgleich in Betreff der Auflösung desselben Nichts constirt.

Der Ober-Staatsanwalt sucht diese augenscheinliche Vermengung der beiden Vereine, insbesondere die Heranziehung des § 128 des Reichs-Str.-Ges.-B. dadurch zu erklären, daß dieser Paragraph auf dieselbe strafbare Handlung, für welche der § 88 des braunschw. Crim.-Ges.-B. angeführt sei, bezogen werden müsse und deshalb nach erfolgter Freisprechung von dem Vergehen gegen § 88 cit. der § 128 cit. auch gegenstandslos werde.

Die Prüfung der Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch ohne Interesse, weil eine Theilnahme der Angeklagten an Vereinen nach dem 1. Januar 1871 überall nicht, und speciell nicht an einem im April 1871 aufgelösten Vereine angeklagt ist.

Die Verurtheilung der Angeklagten auf Grund des § 128 cit. enthält daher gleichfalls eine Verletzung des Strafgesetzes und ist nichtig.

Ad 3 des Erkenntnisses.

Hier bestreiten die Angeklagten die Anwendbarkeit des angezogenen Strafgesetzes, Verordnung vom 16. November 1854 (Verordn. Samml. Nr. 58), weil der Wahrspruch sub 5 festgestellt habe, daß der im August 1869 auf dem Congresse in Eisenach gegründete Verein „social-demokratische Arbeiter-Partei" bei der dortigen Polizeibehörde als daselbst domicilirt angemeldet und angenommen, sowie daß der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach außer Kraft gesetzt seien. Dieser Wahrspruch ist abgegeben, und eben so ist es richtig, daß solcher im Erkenntnisse ganz unberücksichtigt geblieben ist; weshalb, bleibt unklar.

Es entsteht daher zunächst die Frage: Ist jener Verein in Eisenach als ein erlaubter zugelassen? Dies ist nach dem Wahrspruche unzweifelhaft anzunehmen, und war die Großherzoglich Sächsische Regierung zur Aufhebung des erwähnten Bundesbeschlusses und der Ausführungs-Verordnung, welche am 1. October 1868 erfolgte, unzweifelhaft befugt, weil derzeit der frühere deutsche Bund bereits aufgelöst war.

War aber jener Verein in Eisenach erlaubt, so konnten auch hiesige Einwohner, trotzdem daß für das hiesige Land der betreffende Bundesbeschluß und die zur Ausführung desselben erlassene Verordnung vom 16. November 1854 noch in Geltung sind, dem dortigen Vereine, ohne die hiesigen Strafgesetze zu verletzen, beitreten.

Dies ist zu folgern aus dem Inhalte des § 8 des citirten Bundesbeschlusses, demzufolge die Ausführung des Beschlusses in allen deutschen Ländern vorausgesetzt wird, sowie aus den im hiesigen Herzogthume in Betreff der Anwendung der hiesigen Strafgesetze auf im Auslande begangene Handlungen geltenden Grundsätzen (§ 2 des braunschweigischen Crim.-Ges.-Buchs § 205 des Landesgrundgesetzes) vorzugsweise aber aus den Bestimmungen im Artikel 3 der deutschen Bundes- resp. Reichsverfassung Absatz 1 und 2 verb: „zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

„In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden."

Die Angeklagten können also nicht schon deshalb, weil sie den Eisenach'er Arbeiterverein gebildet oder an demselben Theil genommen haben und dieser Verein politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolge, mit Strafe belegt werden. Das kreisgerichtliche Erkenntniß, insofern dasselbe lediglich auf diese Thatsache gestützt die Angeklagten schuldig erklärt, verstößt mithin gegen das Strafgesetz und stellt sich als nichtig dar.

Allein es fragt sich, ob nicht dennoch in der von den Angeklagten nach dem Wahrspruche entwickelten Vereinsthätigkeit eine strafbare Handlung erblickt werden muß, und diese Frage ist zu bejahen.

Zwar darf dabei nicht von der Annahme ausgegangen werden, daß die Domicilirung jenes Vereins in Eisenach zur Umgehung der hiesigen Gesetze vorgenommen sei. Denn obschon diese Annahme mit Rücksicht darauf, daß Braunschweig als Vorort und Sitz des Ausschusses bestimmt ist, keineswegs ganz fern gelegen haben mag, so ist doch eine solche Behauptung weder in der Anklage bestimmt aufgestellt und thatsächlich motivirt, noch durch den Wahrspruch constatirt.

Es bliebe daher zu untersuchen, wie die Thätigkeit, welche bezüglich eines in einem anderen Bundesstaate domicilirten, daselbst erlaubten oder doch nicht verbotenen Vereins von den im hiesigen Lande wohnhaften Theilnehmern ausgeübt wird, den hiesigen Vereinsgesetzen gegenüber zu beurtheilen ist. Die Beantwortung dieser Frage kann in Hinblick auf den momentanen Zustand der deutschen Gesetzgebung große Schwierigkeiten bieten, da es nicht leicht ist, in jedem einzelnen Falle bestimmt anzugeben, in wie weit sich, den Bestimmungen der Particularrechte gegenüber, die Tragweite der im Artikel 3 der Reichsverfassung garantirten allgemeinen deutschen Indigenatsrechte erstreckt. Ist von den rein privatrechtlichen Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder, also z. B. von den Verpflichtungen zu Beiträgen, von der Verwaltung des Vereinsvermögens und dergl. die Rede, so wird eine Berufung auf den Artikel 3 cit. eben so statthaft als unbedenklich sein. Handelt es sich dagegen um sonstige Vereinsthätigkeit, insbesondere um solche, welche der Verein als organisirtes Ganzes auf seine Mitglieder oder selbst nach Außen entfalten will, so kommen jedenfalls überwiegend polizeiliche Rücksichten mit in Betracht und die Abgrenzung zwischen diesen durch die Landesgesetze gebotenen Rücksichten und den auf die Reichsverfassung gestützten Indigenatrechten kann im einzelnen Falle leicht sehr erhebliche Zweifel veranlassen.

Nun lassen aber die Angaben des Wahrspruchs keineswegs mit der erforderlichen Bestimmtheit ersehen, ob die Angeklagten die erwähnten allgemeinen Volksversammlungen in der Stadt Braunschweig unter Hinweisung auf den Eisenach'er Verein ausgeschrieben, oder ob sie bei den gehaltenen Reden sich als Vereinsmitglieder zu erkennen gegeben haben. Eben so wenig kann man mit Hülfe des Wahrspruchs zu einem genügend sichern Urtheile darüber gelangen, ob und inwiefern die Angeklagten ihre sonstige wirkliche Vereinsthätigkeit bezüglich des Eisenach'er Vereins nicht nur auswärts, sondern auch im hiesigen Lande oder im besonderen Hinblick auf dasselbe entfaltet, namentlich ob sie diese Thätigkeit speciell oder direct und unmittelbar auf die hiesigen Landeseinwohner gerichtet und dadurch die Grenzlinie überschritten haben, welche sie auch als Mitglieder eines auswärtigen in anderen Bundesstaaten gestatteten Vereins innehalten müssen, um nicht dennoch der im hiesigen Gesetze vom 16. November 1854 angedrohten Strafe zu verfallen.

Unter diesen Umständen könnte daher eine nähere Erörterung des vorhin angeregten Punktes im vorliegenden Falle zu keinem praktischen Resultate führen und ist deshalb nicht weiter erforderlich, vielmehr erscheint es angemessen, sofort den nachstehenden Gesichtspunkt in's Auge zu fassen.

Die Erlaubniß, auf welche sich die Angeklagten berufen, ist denselben lediglich auf Grund und nach Maßgabe des bei der Behörde in Eisenach producirten Statuts und Programms ertheilt. Nach dem Inhalte des Wahrspruchs, wie er sub 1, 2, 3 und 4 festgestellt ist, hat sich jedoch die Thätigkeit des Vereins und der Mitglieder desselben nicht hierauf beschränkt, sondern als Zweck und Ziel ist auch die nöthigenfalls gewaltsame Einführung der social-demokratischen Republik aufgestellt und verfolgt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob alle Vereinsmitglieder auch hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, oder ob sich ein größerer oder kleinerer Kreis von Eingeweihten gebildet hat. Als gewiß muß angesehen

werden, daß die Angeklagten diesem Kreise angehörten. Denn wenn der Wahrspruch sub 4, nachdem er den Anschluß des Vereins an die Bestrebungen der Internationalen constatirt hat, fortfährt: „obwohl sie den Zusatz gemacht: „soweit es die Vereinsgesetze gestatten;" so läßt dieser Ausspruch, zumal wenn man damit den übrigen Inhalt des Wahrspruchs in Verbindung bringt, keine andere Auslegung zu, als die: jener Zusatz im Programme sei nur zur Verdeckung der Gesetzwidrigkeit gemacht und nicht ernstlich gemeint gewesen. Damit erklärt sich zugleich, weshalb in dem Erkenntnisse auf die sub 5 constatirte Erlaubniß, weil solche als durch jenen simulirten Vorbehalt und Verheimlichung des wahren Zweckes erschlichen angenommen, gar kein Gewicht gelegt ist. Diese Auslegung und deren Ergebniß wird auch durch die Beschaffenheit der von den Angeklagten entwickelten Vereinsthätigkeit völlig gerechtfertigt.

Zwar würden solche Personen, welche dem Vereine ohne Kenntniß der wirklichen, aber nicht ausgesprochenen Tendenzen und der Simulation des Vorbehalts sich angeschlossen hätten, nicht wegen dieses auf Gewaltthätigkeit gerichteten Zwecks strafbar sein, und es könnte daher, da sub 4 des Wahrspruchs diese Kenntniß nur in Betreff Bracke's, v. Bonhorst's und Spier's festgestellt ist, die Strafbarkeit des Kühn in dieser Hinsicht zweifelhaft erscheinen. Berücksichtigt man jedoch, daß Kühn in den Ausschuß gewählt ist (W. sub 3) und aus den von diesem verbreiteten und von ihm genehmigten Schriftstücken (W. sub 6) die wirkliche Tendenz des Vereins vollständig gekannt, auch dessen Bestrebungen mit geleitet hat; (W. sub 3) so ist nach dem Inhalte des Wahrspruchs an dem Vorhandensein des Bewußtseins der gedachten Gesetzwidrigkeit auch bei diesem Angeklagten nicht zu zweifeln.

Das Vergehen, dessen sich die Angeklagten nach dem Vorstehenden durch gemeinsame Verfolgung des gedachten Zwecks schuldig gemacht, ist, ohne daß hierbei auf das Einzelne ihrer von hier aus erfolgten Leitung und Thätigkeit weiter etwas ankommt, in Braunschweig, dem Vororte und Sitze des Ausschusses, jedenfalls das im § 33 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 (Verordn. Samml. Nr. 37) mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten bedrohte Vergehen der Mitgliedschaft von Verbindungen, welche gesetzwidrige Zwecke verfolgen, und dagegen können sich die Angeklagten auch nicht auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach angeblich erworbenen Rechte berufen, einerseits, weil auch in diesem Bundesstaate, mag sein Vereinsgesetz beschaffen sein wie es will, sicher nicht von Rechten, auf gewaltthätigen Umsturz des Bestehenden hinzuarbeiten, geredet werden, und weil andererseits die behauptete Eisenach'er Domicilirung und Erlaubniß für das hier wirklich vorliegende, bei der dortigen Anzeige verheimlichte Sachverhältniß überall nicht in Betracht kommen kann und deshalb ohne alle rechtliche Bedeutung bleiben muß.

Bei der gegen die Angeklagten auf Grund des § 33 cit. zu erkennenden Freiheitsstrafe ist theils auf die große Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Vereinszweckes, theils auf die größere oder geringere Einsicht und Thätigkeit der Angeklagten Rücksicht zu nehmen.

Diesen Ausführungen zufolge ist die in dem angefochtenen Erkenntnisse ausgesprochene Verurtheilung hinsichtlich aller vier Punkte wegen Verletzung des Strafgesetzes zu cassiren, hinsichtlich des Punktes sub 3 jedoch eine andere Entscheidung an die Stelle der aufgehobenen zu setzen. Diesem Ergebnisse zufolge ist eine weitere Prüfung der Beschwerden wegen formeller Verstöße im Verfahren nicht erforderlich, da sich diese Beschwerden auf den jetzt allein noch relevanten Punkt nicht beziehen.

Dem

Vorstehenden zufolge ergeht die Entscheidung dahin:

daß das angefochtene Erkenntniß, insoweit es eine Verurtheilung der Angeklagten zu Strafe und Kosten enthält, wegen Verletzung der Strafgesetze und zwar ad 1, 2 und 4 in Gemäßheit des § 168 Nr. 3 a der Str.-Proc.-Ordn., dagegen ad 3 in Gemäßheit des § 168 Nr. 3 b der Str.-Proc.-Ordn.

als nichtig cassirt, im Uebrigen aber insbesondere auch bezüglich der überhaupt nicht angefochtenen Confiscation bestätigt, und die Angeklagten,

in Erwägung:

daß sie nach Inhalt des abgegebenen Wahrspruchs an der zu Eisenach im August 1869 unter dem Namen: „Social-demokratische Arbeiter-Partei" gegründeten Verbindung, welche, wie ihnen bekannt gewesen ist, gesetzwidrige Zwecke verfolgte, in den Jahren 1869 und 1870 zu Eisenach beziehungsweise zu Braunschweig Theil genommen und sich dadurch eines Vergehens gegen § 33 des Gesetzes vom 4. Juli 1853 (Verordn. Samml. Nr. 37) schuldig gemacht haben,

Bracke und v. Bonhorst jeder zu einer dreimonatigen, Spier zu einer zweimonatigen Gefängnißstrafe und Kühn zu einer sechswöchigen Haft; jedoch unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen, so wie sämmtliche vier Angeklagte nach § 28 des Gesetzes vom 28. December 1870 (Verordn. Samml. Nr. 122) zur solidarischen Tragung der Untersuchungskosten, mit Ausschluß des Sportelsatzes, welcher von Kühn mit 4 Thlrn., von jedem der drei übrigen Angeklagten aber mit je 8 Thlrn. zu bezahlen ist, verurtheilt werden.

Die Gebühren der Vertheidiger werden einschließlich der für Einführung und Anmeldung,

1. für den Obergerichts-Advocaten Leiste auf 22 Thlr. 7½ Gr.,
2. für den Obergerichts-Advocaten Röpcke auf 24 Thlr. 15 Gr.,
3. für den Obergerichts-Advocaten Baumgarten auf 19 Thlr. 7½ Gr. festgestellt und zur Zahlung auf die Staats-Casse damit angewiesen.

Erkannt

Wolfenbüttel den 2. Februar 1872 vom ersten Senate des Herzoglichen Obergerichts als Cassationshofe.

Trieps. Schmid. Grotrian. W. F. v. Rosenstern. Herzog.

und publicirt daselbst in der öffentlichen Sitzung vom 16. ejusd.

in fidem

A. Dedekind, Dr. jur.

So blieb von jener Wucht der Anschuldigung, wie sie wegen unserer social-demokratischen Tendenzen und unserer Sympathien für die internationale Politik der Arbeiterklasse gegen uns erhoben worden war, Nichts, als die Betheiligung an einem Vereine mit angeblich gesetzwidrigem Zwecke.

Die schmachvolle Kettenschließung und die verfassungswidrige Einkerkerung in Lötzen; die langwierige und strenge Untersuchungshaft wegen Verdachts des Hoch- und Landesverraths; sodann jene Fülle von Vorwürfen wegen verbrecherischer Handlungsweise, welche Anklage und kreisgerichtliches Urtheil uns entgegenschleuderten; Alles dies war in Nichts zerstoben, Alles dies hatte sich als ungerecht, als unwahr und nichtig herausgestellt.

Fürwahr, eine größere Genugthuung für all' die schmählicher Weise erlittene Unbill, als die vollständige Cassirung des kreisgerichtlichen Urtheils, konnte uns nicht werden; und ich würde geneigt sein, dem Herzogl. Obergerichte für die so rücksichtslose Wahrung des Rechts den innigsten Dank eines schuldlos auf's Schändlichste Verfolgten abzustatten, könnte überhaupt Jemand einen Dank dafür verdienen, daß er seine Pflicht gethan hat.

Immerhin ist anzuerkennen, daß der erste Senat des Herzogl. Obergerichts im Großen und Ganzen „des Priesteramts des Rechtes also gewaltet hat, daß der leiseste Hauch richterlicher Befangenheit geschwunden war."

Nur zwei Gesichtspunkte trüben diesen Gedanken.

Zunächst ist der, im Eingange des obergerichtlichen Erkenntnisses vorhandene Passus über die Falkenstein'schen Gewaltmaßregeln derart, daß es fast scheint, als billige der hohe Senat die an uns verübte schnöde Gewaltthat! Es wäre meines Erachtens einer solchen Rechtsverletzung gegenüber wohl angezeigt gewesen, diese Rechtsverletzung als solche anzuerkennen; und das um so mehr, als ein so rücksichtsloser Verfassungsbruch, eine so schmähliche Vergewaltigung hiesiger Staatsbürger im hiesigen Lande bis dahin keine Stätte hatte finden können, wo ihr eine Sühne zu Theil geworden wäre, wie sie denn auch heute eine solche noch nicht gefunden hat.

Sodann kann ich nicht umhin, die erfolgte Verurtheilung wegen Betheiligung an der social-demokratischen Arbeiterpartei, als an einem angeblich gesetzwidrige Zwecke verfolgenden Vereine, zu tadeln.

Hierbei ist vorauszuschicken, daß das Herzogl. Obergericht formell richtig verfuhr, als es die Verurtheilung auf die Annahme gründete, daß der angebliche Zweck der social-demokratischen Arbeiterpartei ohne alle Frage nach den Eisenacher Gesetzen ungesetzlich sei. Denn nur unter dieser Annahme war die Verurtheilung gerechtfertigt; war dagegen dieser Zweck dort kein ungesetzlicher, so hatten wir hier das Recht, der Vereinigung beizutreten, ohne die hiesigen, zum Theil noch recht reactionären Gesetze zu verletzen. Denn der Bundesangehörige darf, wie dies das Herzogl. Obergericht in seinem Erkenntnisse selbst so ausgezeichnet ausführt, in den, in irgend einem Bundesstaate erworbenen Rechten in keinem anderen Bundesstaate beschränkt werden!

Nun sind aber auch heute noch keinerlei Schritte der Eisenacher Behörden gegen die, ihnen ja direct unterstellte Parteivereinigung erfolgt; noch heute ist, trotz des kreisgerichtlichen Wahrspruchs und selbst trotz des Leipziger Hochverrathsprocesses die Partei in Eisenach erlaubt

und besteht dort zu Recht. Es darf daher heute nach meiner bescheidenen Ansicht Niemand mehr wegen seiner Mitgliedschaft an diesem, dort zu Recht bestehenden, dort erlaubten, dort keine gesetzwidrige Zwecke verfolgenden Vereine in irgend einem Bundesstaate, auch in Braunschweig nicht, zur Strafe gezogen werden; und dies sowohl trotz, als selbst kraft des obergerichlichen Erkenntnisses.

Schon hiernach stellt sich dieses letztere, da die fragliche Annahme: die social-demokratische Arbeiterpartei verfolge nach den Eisenacher Gesetzen gesetzwidrige Zwecke, eine falsche, eine irrthümliche Annahme war, als unzutreffend dar.

Aber auch aus den folgenden Gründen ist das Erkenntniß, soweit es hier in Frage steht, mit Erfolg als nicht dem Recht und nicht den Thatsachen entsprechend anzugreifen.

War das Herzogl. Obergericht auch nicht in der Lage, den kreisgerichtlichen Wahrspruch, soweit er von der Internationalen Arbeiter-Association und von der deutschen socialdemokratischen Arbeiterpartei annahm, daß sie die socialdemokratische Republik nöthigenfalls in gewaltsamer Weise einzuführen gesonnen seien, zu negiren oder umzustoßen, so mußte der hohe Senat nach meiner bescheidenen Ansicht doch auch in diesem Punkte die ausgezeichneten Ausführungen der Vertheidiger als zutreffend anerkennen, und am wenigsten hatte derselbe einen zwingenden Grund, die gezogene Folgerung, welche jetzt zum ersten Male auftrat, und gegen welche wir gar keine Vertheidigungsmittel hatten anwenden können, auf den Wahrspruch zu gründen.

Denn, wenn dies gewaltsame Auftreten noch von Bedingungen abhängig war, so war noch nicht zu sagen, wann diese Bedingungen nun auch erfüllt sein würden, ja nicht einmal, ob dies überhaupt jemals geschehen werde. Hätte wirklich der ganze Verein die Absicht gehabt, nöthigenfalls unter Anwendung von Gewalt für Erringung der social-demokratischen Republik einzustehen, so war sein Zweck so lange immerhin ein den Gesetzen entsprechender, als er nicht wirklich abgewichen war von der Bahn der Gesetze, als er nicht mindestens den Anlauf genommen hatte, nunmehr, nachdem jene nothwendigen Bedingungen erfüllt waren, den Weg der Anwendung der Gewalt zu beschreiten.

Dies folgt gradezu aus den allseitig anerkannten und im Bundesstrafgesetzbuche als Recht eingeführten Grundsätzen über die Vorbereitung von Hochverrath; denn nur als hochverrätherisch kann der angebliche Vereinszweck hier überhaupt in Betracht kommen. Ist bei der einzelnen Person die Vorbereitung eines concreten gewaltsamen

Unternehmens zum Umsturze der Verfassung erforderlich, um sie straffällig erscheinen zu lassen, so hat man einem Vereine gegenüber kein Recht, die hochverrätherische Gesinnung, die möglicherweise oder nöthigenfalls zu der wirklichen Anwendung der Gewalt führen könnte, von der man noch nicht weiß, ob sie jemals dahin führen **wird**, ob **nicht**, als ungesetzlich zu bezeichnen.

Ist die hochverrätherische Gesinnung straffrei und nicht gesetzwidrig, so ist sie es überhaupt und in jedem Falle.

Zudem konnte der hohe Senat aus den Acten ersehen, daß die im Wahrspruch angenommene hochverrätherische Gesinnung: nöthigenfalls Gewalt anzuwenden behuf Erringung der Republik, den betreffenden Vereinigungen mit Grunde nicht nachzusagen war. Nur von einzelnen Personen war, wenn überhaupt, diese Gesinnung erwiesen, und auch dann von diesen nur in beschränktem Umfange. Von diesen war wohl, wie soll ich sagen?, die frohe Zuversicht auf eine kommende Revolution ausgesprochen worden, aber nicht, daß sie ihrerseits auch nur geneigt seien, die Gewalt selbst zur Anwendung zu bringen.

Und nun noch Eines: Wäre dies auch wirklich der Fall, könnte man sie deswegen schelten?

„Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht." (Karl Marx. Das Kapital.)

Ja, Lassalle läßt in seinem „Franz von Sickingen" den Ulrich von Hutten sagen:

Ehrwürd'ger Herr! Denkt besser von dem Schwert!
Ein Schwert, geschwungen für die Freiheit, ist
Das fleischgewordne Wort, von dem Ihr predigt,
Der Gott, der in die Wirklichkeit geboren.
Das Christenthum, es ward durch's Schwert verbreitet,
Durch's Schwert hat Deutschland jener Karl getauft,
Den wir noch heut' den Großen staunend nennen.
Es ward durch's Schwert das Heidenthum gestürzt,
Durch's Schwert befreit des Welterlösers Grab!
Durch's Schwert aus Rom Tarquinius vertrieben,
Durch's Schwert von Hellas Xerxes heimgepeitscht,
Und Wissenschaft und Künste uns geboren.
Durch's Schwert schlug David, Simson, Gideon!
So vor- wie seitdem ward durch's Schwert vollendet
Das Herrliche, das die Geschichte sah,
Und alles Große, was sich jemals wird vollbringen,
Dem Schwert zuletzt verdankt es sein Gelingen!

Alles in Allem betrachtet, ist es ein großes persönliches Opfer dessen, der für hohe allgemeine Güter selbstlos eintritt, wenn er, da es nöthig geworden ist, zum Schwerte greift und sich nicht scheut, im Dienste wichtiger Wahrheiten, im Interesse der Gesammtheit, Wohlsein und Leben zu wagen!

Vor dem richtenden Urtheilsspruche der Weltgeschichte steht oft viel höher, als der willenlose Soldat des Völkerkrieges: der von seiner Idee mit Begeisterung und Todesmuth erfüllte Soldat der Revolution!

Mag der social-demokratische Gedanke friedliche nnd unblutige Siege feiern, oder mag er dereinst die Wirklichkeit gestalten unter den gewaltigen Zuckungen einer großen Revolution, diejenigen, welche ihn für wahr und wichtig erkannt, haben die Pflicht, ihn hineinzutragen in die Masse des Volkes, damit dieses die Ursachen seiner Leiden und die Mittel zur Abhülfe erkennen lernt. Als treuer Anhänger der internationalen Arbeiter-Association und der deutschen social-demokratischen Arbeiter-Partei werde ich nie rasten, dem Volke die so nöthige Aufklärung zu verschaffen, soweit ich es vermag; und es beseelt mich dabei die Ueberzeugung, daß das Recht, die Wahrheit und das rein Sittliche, um diesen so treffenden Ausdruck meines Herrn Vertheidigers gerade hier zu gebrauchen, siegen werden, trotz aller Verfolgung!

„Die Morgenröthe einer neuen Geschichtsepoche ist bereits aufgegangen."

Auch der volle Tag wird anbrechen.

Gut, wer an dem Tage der Abrechnung, wie sie die Weltgeschichte zuweilen hält, ein reines Gewissen hat!

Druck von W. Bracke jr. in Braunschweig.

Bracke, W.

Der Braunschweiger Ausschuß der socialdemokratischen Arbeiter-Partei in Lö
tzen und vor dem Geicht

Braunschweig 1872